



RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
EINUNDDREISSIGSTE TAGUNG

Band I

21. September - 22. Dezember 1976

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: EINUNDDREISSIGSTE TAGUNG

BEILAGE NR. 39 (A/31/39)

VEREINTE NATIONEN

New York 1977

HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band enthält die vom 21. September bis 22. Dezember 1976 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung. Auf ihrer 107. Plenarsitzung vom 22. Dezember 1976 beschloß die Versammlung, Punkt 66 auf der Tagesordnung ihrer einunddreißigsten Tagung zu belassen.

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Bis zur dreißigsten Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung wurden die Resolutionen auf der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Resolution 31/208). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Resolutionen 31/15 A bis E).

Auf der einunddreißigsten Tagung gefaßte Beschlüsse wurden ebenfalls durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer des Beschlusses gekennzeichnet, und zwar:

- a) für Wahlen und Ernennungen ab 31/301
- b) für sonstige Beschlüsse ab 31/401.

Wurden mehrere Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wurde jeder von ihnen durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Beschluß 31/411 A, Beschlüsse 31/421 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

In beiden obengenannten Serien erfolgte die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

Neben dem Wortlaut der Resolutionen und Beschlüsse enthält der vorliegende Band eine Übersicht über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die einzelnen Ausschüsse (Abschnitt I), ein Fundstellenverzeichnis für die Zusammensetzung der Haupt- und Nebenorgane (Anhang I), ein Fundstellenverzeichnis für Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente (Anhang II), einen Index der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten (Anhang III) sowie ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (Anhang IV).

•
• •
• •

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1975 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung) werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	VII
* * *	
II. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	1
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	65
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses	121
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	139
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	253
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses	327
VIII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	401
IX. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	515

* * *

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
X. Beschlüsse	
A. Wahlen und Ernennungen	547
B. Sonstige Beschlüsse	
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	559
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses	563
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	565
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	573
5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses	575
6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	581
7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	585

ANHÄNGE

I. Zusammensetzung der Organe	587
II. Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente	593
III. Index der Resolutionen und Beschlüsse (nach Tages- ordnungspunkten)	597
IV. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Nummern)	617

I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE 1/

PLENUM

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Luxemburgs (Punkt 1)
2. Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung (Punkt 2)
3. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die einunddreißigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Einsetzung des Mandatsprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten (Punkt 4)
5. Einsetzung der Hauptausschüsse und Wahl der Ausschußvorstände (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten (Punkt 6)
7. Mitteilung des Generalsekretärs nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation (Punkt 10)

1/ Auf ihrer 4. und 16. Plenarsitzung vom 24. September bzw. vom 4. Oktober 1976 verabschiedete die Generalversammlung die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für die einunddreißigste Tagung (s.u. Abschnitt X.B.1, Beschluß 31/402). Soweit nichts anderes vermerkt ist, waren alle Tagesordnungspunkte Bestandteil der vom Präsidialausschuß in seinem ersten Bericht (A/31/250, Abschnitt III und IV) empfohlenen und von der Versammlung auf ihrer 4. Plenarsitzung angenommenen Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte. Eine nach Nummern geordnete Liste der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I und VIII (Abschnitt A bis F)] (Punkt 12)
13. Bericht, des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)
15. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (Punkt 15)
16. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 16)
17. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (Punkt 17)
18. Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung (Punkt 18)
19. Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltsprogramms der Vereinten Nationen (Punkt 19)
20. Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats (Punkt 20)
21. Wahl von zwölf Mitgliedern des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen (Punkt 21)
22. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (Punkt 22)
23. Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission (Punkt 23)
24. Wahl von siebzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (Punkt 24)
25. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 25) 2/

2/ s.a. "Vierter Ausschuß", Punkt 9

26. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 26)
27. Palästinafrage (Punkt 27):
 - a) Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes
 - b) Bericht des Generalsekretärs
28. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 28)
29. Die Lage im Mittleren Osten (Punkt 29)
30. Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (Punkt 30)
31. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (Punkt 56) 3/:
 - d) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs
32. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (Punkt 60) 4/:
 - d) Wahl des Exekutivdirektors
33. Sonderfonds der Vereinten Nationen (Punkt 62) 5/:
 - b) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors
34. Namibiafrage (Punkt 85) 6/:
 - d) Ernennung des Namibiabeauftragten der Vereinten Nationen
35. Einhundertfünfzigster Jahrestag des Amphiktyonischen Kongresses von Panama (Punkt 117)

3/ Unterpunkte a) bis c) s. "Zweiter Ausschuß", Punkt 2

4/ Unterpunkte a) bis c) s. "Zweiter Ausschuß", Punkt 6

5/ Unterpunkt a), s. "Zweiter Ausschuß", Punkt 8

6/ Unterpunkte a) bis c) s. "Vierter Ausschuß", Punkt 2

36. Zypernfrage (Punkt 118) 7/
37. Beobachterstatus des Commonwealth-Sekretariats bei den Vereinten Nationen (Punkt 119) 8/
38. Die Frage der Komoren-Insel Mayotte (Punkt 122)
39. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 52) 9/:
 - a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid
 - b) Bericht des Generalsekretärs

7/ Die Generalversammlung beschloß am 24. September 1976 auf ihrer 4. Plenarsitzung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln mit der Maßgabe, dabei gleichzeitig den Politischen Sonderausschuß zu bitten, Vertretern der zyprischen Volksgruppen auf einer Ausschusssitzung Gelegenheit zur Darlegung ihrer Standpunkte zu geben und danach unter Berücksichtigung des Berichts des politischen Sonderausschusses die Behandlung des Punkts wiederaufzunehmen.

8/ Die Generalversammlung beschloß am 24. September 1976 auf ihrer 4. Plenarsitzung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/31/250, Ziffer 24, Buchstabe a) (iv)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt als vordringliche Angelegenheit unmittelbar im Plenum zu behandeln.

9/ Die Generalversammlung beschloß am 26. Oktober 1976 auf ihrer 41. Plenarsitzung, den Vertretern der Organisation der Afrikanischen Einheit und der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen die Teilnahme an der Erörterung dieses Punktes im Plenum zu gestatten. Die Versammlung beschloß am 2. November 1976 auf ihrer 52. Plenarsitzung, den folgenden Organisationen zu gestatten, vom Politischen Sonderausschuß zu diesem Punkt angehört zu werden: Weltfriedensrat, Amerikanisches Afrikakomitee (American Committee on Africa), Interkonfessionelles Zentrum für Unternehmensverantwortung (Interfaith Center on Corporate Responsibility), Bewegung für schwarzes Bewußtsein (Black Consciousness Movement) und Friedensrat von Quebec (Conseil québécois de la paix).

ERSTER AUSSCHUSS

(POLITISCHE UND SICHERHEITSPRAGEN, EINSCHLIESSLICH
RÜSTUNGSREGULIERUNG)

1. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums: Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (Punkt 31)
2. Ausarbeitung einer internationalen Konvention über Grundsätze für den Einsatz künstlicher Erdsatelliten zur Fernsehdirektübertragung durch Staaten: Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (Punkt 32)
3. Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 33)
4. Verringerung der Militärhaushalte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 34)
5. Brandwaffen und bestimmte andere konventionelle Waffen, deren Einsatz aus humanitären Gründen Gegenstand von Verboten oder Einschränkungen sein kann: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 35)
6. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen: Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses (Punkt 36)
7. Dringend erforderliche Einstellung der nuklearen und thermoklearen Versuche und Abschluß eines Vertrags mit dem Ziel eines umfassenden Versuchsverbots: Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses (Punkt 37)
8. Durchführung der Generalversammlungsresolution 3467 (XXX) über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (Punkt 38)
9. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean (Punkt 39)
10. Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz (Punkt 40)
11. Wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade (Punkt 41)

12. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (Punkt 42)
13. Umfassende Untersuchung aller Aspekte der Frage kernwaffenfreier Zonen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 43)
14. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens (Punkt 44)
15. Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindlichen Zwecken: Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses (Punkt 45)
16. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (Punkt 46)
17. Abschluß eines Vertrags über das vollständige und allgemeine Verbot von Kernwaffenversuchen (Punkt 47)
18. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses (Punkt 48)
19. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 49) 10/:
 - a) Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses
 - b) Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation
 - c) Bericht des Generalsekretärs
20. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung (Punkt 50)

10/ Die Generalversammlung beschloß am 24. September 1976 auf ihrer 4. Plenarsitzung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/31/250, Ziffer 24 Buchstabe b) enthaltenen Empfehlung, daß die diesbezüglichen Absätze des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für 1975 (A/31/171) dem Ersten Ausschuß im Rahmen seiner Beratung von Punkt 49 zur Kenntnis gebracht werden sollten.

21. Durchführung der Ergebnisse der ersten Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Punkt 116)
22. Abschluß eines Weltvertrags über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (Punkt 124) 11/

11/ Die Generalversammlung beschloß am 4. Oktober 1976 auf ihrer 16. Plenarsitzung aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/31/250/Add. 1, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, dem Ersten Ausschuß zuzuweisen und zu gegebener Zeit zur Untersuchung seiner rechtlichen Implikationen dem Sechsten Ausschuß zu überweisen.

POLITISCHER SONDERAUSSCHUSS

1. Auswirkungen der Atomstrahlung: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen (Punkt 51)
2. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 53):
 - a) Bericht des Generalbeauftragten
 - b) Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - c) Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina
 - d) Bericht des Generalsekretärs
3. Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen: Bericht des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen (Punkt 54)
4. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 55)
5. Die aufgrund der einseitigen Entnahme von Gangeswasser bei Farakka entstandene Situation (Punkt 121)
6. Zypernfrage (Punkt 118) 7/

ZWEITER AUSSCHUSS

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel II, III (Abschnitte A bis E, H bis K und M), IV, V, VI (Abschnitt A) und VII (Abschnitte B bis D und F] (Punkt 12) 12/

12/ Die Generalversammlung beschloß am 24. September 1976 auf ihrer 4. Plenarsitzung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/31/250, Ziffer 24 Buchstabe d) (i)) enthaltenen Empfehlung, daß

a) Kapitel II (Allgemeine Aussprache über internationale Wirtschafts- und Sozialpolitik einschließlich regionaler und sektoraler Entwicklungen) für den Ersten Ausschuß, den Politischen Sonderausschuß und den Vierten Ausschuß von Interesse sein könnte und daß

b) Kapitel III, Abschnitt A (Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens), Abschnitt B (Überprüfung der Lage in Guatemala nach dem Erdbeben vom 4. Februar 1976) und Abschnitt C (Maßnahmen aufgrund der Wirbelstürme in Madagaskar) für den Dritten Ausschuß von Interesse sein könnten.

Zu den Kapiteln II, IV (Abschnitt A) und V s.a. "Dritter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln III (Abschnitte D, E und H bis J), IV (Abschnitt F) und VII (Abschnitte C und F) s.a. "Fünfter Ausschuß", Punkt 16 und zu Kapitel VII (Abschnitt D) s.a. "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 16

2. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (Punkt 56) 13/:
 - a) Bericht der Konferenz über ihre vierte Tagung
 - b) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats
 - c) Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
3. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung: Bericht des Rats für industrielle Entwicklung (Punkt 57)
4. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen: Bericht des Exekutivdirektors (Punkt 58)
5. Operative Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklung (Punkt 59):
 - a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - b) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
 - c) Tätigkeit des Generalsekretärs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit
 - d) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen
 - e) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
 - f) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - g) Welternährungsprogramm

13/ Die Generalversammlung beschloß am 24. September 1976 auf ihrer 4. Plenarsitzung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/31/250, Ziffer 24 Buchstabe d) (ii) enthaltenen Empfehlung, daß der Zweite Ausschuß die Frage der Erweiterung des Handels- und Entwicklungsrats als vordringliche Angelegenheit behandeln und der Versammlung darüber berichten sollte. Zum Unterpunkt d) s. "Plenum", Punkt 31

6. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (Punkt 60) 14/:
 - a) Bericht des Verwaltungsrats
 - b) Bericht des Generalsekretärs
 - c) Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat): Bericht des Generalsekretärs
7. Ernährungsprobleme: Bericht des Welternährungsrats (Punkt 61)
8. Sonderfonds der Vereinten Nationen (Punkt 62) 15/:
 - a) Bericht des Gouverneursrats
9. Universität der Vereinten Nationen (Punkt 63):
 - a) Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen
 - b) Bericht des Generalsekretärs
10. Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 64)
11. Überprüfung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (Punkt 65)
12. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Durchführung der Beschlüsse der Siebenten Sonder-tagung der Generalversammlung (Punkt 66):
 - a) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen
 - b) Berichte des Generalsekretärs
13. Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 67)
14. Technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (Punkt 68)

14/ Unterpunkt d) s. "Plenum", Punkt 32

15/ Unterpunkt b) s. "Plenum", Punkt 33

DRITTER AUSSCHUSS

(SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel II, III (Abschnitte F, G und L), IV (Abschnitt A), V, VI (Abschnitte B bis D) und VII (Abschnitt D)] (Punkt 12) 16/
2. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (Punkt 69):
 - a) Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Berichte des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung
 - c) Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs
 - d) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid
3. Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an koloniale und rassistische Regime im Süden Afrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte (Punkt 70)

16/ Die Generalversammlung beschloß am 24. September 1976 auf ihrer 4. Plenarsitzung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/31/250, Ziffer 24 Buchstabe e) (i) enthaltenen Empfehlung, daß Kapitel II (Allgemeine Aussprache über internationale Wirtschafts- und Sozialpolitik einschließlich regionaler und sektoraler Entwicklungen) für den Ersten Ausschuß, den Politischen Sonderausschuß und den Vierten Ausschuß von Interesse sein könnte. Zu den Kapiteln II, IV (Abschnitt A) und V s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln III (Abschnitte F und G) und VI (Abschnitte B bis D) s.a. "Fünfter Ausschuß", Punkt 16 und zu Kapitel VII (Abschnitt D) s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 16

4. Die Entwicklung in Wissenschaft und Technik und die Menschenrechte (Punkt 71)
5. Weltsoziallage: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 72)
6. Jugendpolitik und Jugendprogramme: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 73)
7. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Punkt 74)
8. Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 75)
9. Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 76)
10. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (Punkt 77)
11. Büro des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen: Bericht des Flüchtlingsbeauftragten (Punkt 78)
12. Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 79)
13. Informationsfreiheit (Punkt 80):
 - a) Entwurf einer Erklärung über Informationsfreiheit
 - b) Entwurf einer Konvention über Informationsfreiheit
14. Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 81)
15. Konferenz der Vereinten Nationen über **eine internationale Konvention zum Adoptionsrecht** (Punkt 82)
16. Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte (Punkt 83)
17. Zusammenarbeit und Hilfe bei der Anwendung und Verbesserung von Massenkommunikationssystemen für sozialen Fortschritt und Entwicklung (Punkt 120)

VIERTER AUSSCHUSS

(FRAGEN DER TREUHANDGEBIETE UND DER GEBIETE
OHNE SELBSTREGIERUNG)

1. Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 84):
 - a) Bericht des Generalsekretärs
 - b) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
2. Namibiafrage (Punkt 85) 17):
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen
 - c) Namibiafonds der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
3. Südrhodesienfrage: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 86)
4. Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Südrhodesien und Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 87)

17/ Unterpunkt d) s. "Plenum", Punkt 34

5. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen (Punkt 88):
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Berichte des Generalsekretärs
6. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel VII (Abschnitt E)] (Punkt 12)
7. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 89)
8. Von Mitgliedsstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 90)
9. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (kapitelweise Behandlung der Territorien) (Punkt 25) 18/

* auch: Spezialorganisationen

18/ s.a. "Plenum", Punkt 25

FÜNFTER AUSSCHUSS

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

1. Finanzberichte und Jahresabschlüsse, Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (Punkt 91):
 - a) Vereinte Nationen
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - f) Freiwillige Leistungen unter der Verwaltung des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen
 - g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - h) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
2. Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1976/77 (Punkt 92)
3. Mittelfristiger Plan (Punkt 93):
 - a) Mittelfristiger Plan für den Zeitraum 1978-1981 und revidierter Plan für 1977
 - b) Ausführung der Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe: Bericht des Generalsekretärs
4. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen: Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (Punkt 94)
5. Überprüfung des Mechanismus der mit der Aufstellung, Überprüfung und Genehmigung von Programmen und Haushalten befaßten zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigen-gremien (Punkt 95)

6. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation: Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (Punkt 96)
7. Gemeinsame Inspektionsgruppe (Punkt 97):
 - a) Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - b) Frage der Fortsetzung der Tätigkeit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
8. Konferenzplan: Bericht des Konferenzausschusses (Punkt 98)
9. Unterbringung der Vereinten Nationen (Punkt 99):
 - a) Nutzung von Büroräumlichkeiten im System der Vereinten Nationen
 - b) Nutzung von Büroräumlichkeiten und Konferenzeinrichtungen im Wiener Donauparkzentrum: Bericht des Generalsekretärs
10. Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses (Punkt 100)
11. Besetzung freiwerdender Stellen in den Nebenorganen der Generalversammlung (Punkt 101):
 - a) Beratender Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Beitragsausschuss
 - c) Rechnungsprüfungsausschuss
 - d) Investitionsausschuss: Bestätigung der vom Generalsekretär vorgenommenen Ernennungen
 - e) Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen
 - f) Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
 - g) Ausschuss für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

* auch: Spezialorganisationen

12. Personalfragen (Punkt 102):
 - a) Personalstruktur des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Sonstige Personalfragen: Bericht des Generalsekretärs
13. Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (Punkt 103)
14. Pensionssystem der Vereinten Nationen: Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Punkt 104)
15. Finanzierung der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 105)
16. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [/Kapitel III (Abschnitte D bis J), IV (Abschnitt F), VI (Abschnitte B bis D), VII (Abschnitte A, C, D und F) und VIII (Abschnitte G und H)] (Punkt 12) 19/

19/ Zu den Kapiteln III (Abschnitte D, E und H bis J), IV (Abschnitt F) und VII (Abschnitte C und F) s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln III (Abschnitte F und G) und VI (Abschnitte B bis D) s.a. "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und zu Kapitel VII (Abschnitt D) s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Dritter Ausschuß", Punkt 1

SECHSTER AUSSCHUSS

(RECHTSFRAGEN)

1. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundzwanzigste Tagung (Punkt 106)
2. Regierungsbevollmächtigtenkonferenz über die Staaten-
nachfolge bei Verträgen: Bericht des Generalsekretärs
(Punkt 107)
3. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für In-
ternationales Handelsrecht über ihre neunte Tagung
(Punkt 108)
4. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gast-
land (Punkt 109)
5. Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Ver-
einten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organi-
sation (Punkt 110)
6. Achtung der Menschenrechte bei bewaffneten Konflikten:
Bericht des Generalsekretärs (Punkt 111)
7. Anwendung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen von 1961 durch die Staa-
ten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 112)
8. Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terroris-
mus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder
vernichtet oder menschliche Grundfreiheiten gefährdet,
sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von
Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung,
Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei
dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen
zum Opfer von Menschenleben - einschließlich ihres eige-
nen - veranlassen: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur
Frage des internationalen Terrorismus (Punkt 113)
9. Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen über
die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu inter-
nationalen Organisationen (Punkt 114):
 - a) Resolution über den Beobachterstatus der von der
Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder
der Liga der Arabischen Staaten anerkannten natio-
nalen Befreiungsbewegungen

- b) Resolution über die Anwendung der Konvention auf die künftige Tätigkeit internationaler Organisationen
- 10. Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung (Punkt 115)
- 11. Entwurf einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme (Punkt 123) 20/

20/ Die Generalversammlung beschloß am 4. Oktober 1976 auf ihrer 16. Plenarsitzung aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/31/250/Add. 1, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen und dem Sechsten Ausschuß zuzuweisen.

II. RESOLUTIONEN

OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS 1/

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/1	Aufnahme der Republik der Seychellen in die Vereinten Nationen (A/31/L.1 mit Add. 1 und 2)	26	21. September 1976	4
31/3	Beobachterstatus des Commonwealth-Sekretariats bei den Vereinten Nationen (A/31/L.2 mit Add. 1)	119	18. Oktober 1976	4
31/4	Die Frage der Komoren-Insel Mayotte (A/31/L.3/Rev.1 mit Rev.1/Add.1)	122	21. Oktober 1976	5
31/6	Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika (A/31/L.5, A/31/L.6 mit Add. 1-5, A/31/L.7 mit Add.1-3, A/31/L.8 mit Add.1-3, A/31/L.9 mit Add.1-3, A/31/L.10/Rev.1 und Rev.1/Add.1 und 2, A/31/L.11 mit Add.1-3, A/31/L.12 mit Add.1-3, A/31/L.13 mit Add.1-3, A/31/L.14 mit Add. 1 und 2, A/31/L.15 mit Add.1)			
	Resolution A	52	26. Oktober 1976	6
	Resolution B	52	9. November 1976	7
	Resolution C	52	9. November 1976	8
	Resolution D	52	9. November 1976	10
	Resolution E	52	9. November 1976	12
	Resolution F	52	9. November 1976	13
	Resolution G	52	9. November 1976	15
	Resolution H	52	9. November 1976	18
	Resolution I	52	9. November 1976	19
	Resolution J	52	9. November 1976	23
	Resolution K	52	9. November 1976	36

1/ Zu den Beschlüssen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß vgl. Abschnitt X

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/11	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/31/L.16)	14	10. November 1976	37
31/12	Zypern-Frage (A/31/L.17 mit Add.1)	118	12. November 1976	39
31/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (A/31/L.18 mit Add.1)	28	16. November 1976	40
31/16	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die einunddreißigste Tagung der Generalversammlung (A/31/308 mit Add.1)			
	Resolution A	3	23. November 1976	43
	Resolution B	3	20. Dezember 1976	43
31/20	Palästinafrage (A/31/L.20 mit Add.1)	27	24. November 1976	43
31/21	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (A/31/L.21 mit Add.1 und 2)	26	26. November 1976	45
31/44	Aufnahme der Volksrepublik Angola in die Vereinten Nationen (A/31/L.22 mit Add.1)	26	1. Dezember 1976	46
31/60	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (A/31/L.28)	17	8. Dezember 1976	47
31/61	Die Lage im Mittleren Osten (A/31/L.26 mit Add.1-3) ...	29	9. Dezember 1976	47
31/62	Friedenskonferenz über den Mittleren Osten (A/31/L.27 mit Add.1-3)	29	9. Dezember 1976	49
31/63	Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (A/31/L.4)	30	10. Dezember 1976	50

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/104	Aufnahme des Unabhängigen Staates Westsamoa in die Vereinten Nationen (A/31/L.32 mit Add.1)	26	15. Dezember 1976	52
31/142	Einhundertfünfzigster Jahrestag des Amphiktyonischen Kongresses von Panama (A/31/L.23/Rev.2)	117	17. Dezember 1976	52
31/143	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/31/L.29 mit Add.1-3) .	25	17. Dezember 1976	55
31/144	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/31/L.30 mit Add.1-3)	25	17. Dezember 1976	59
31/145	Internationale Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia (A/31/L.31 mit Add.1-3)	25	17. Dezember 1976	61
31/155	Bericht des Sicherheitsrats (A/31/L.33)	11	20. Dezember 1976	63

31/1 - Aufnahme der Republik der Seychellen in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 16. August 1976, die Republik der Seychellen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen 2/,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Republik der Seychellen 3/,

beschließt, die Republik der Seychellen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

1. Plenarsitzung
21. September 1976

31/3 - Beobachterstatus des Commonwealth-Sekretariats bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Wunsches der Mitgliedsstaaten des Commonwealth zur Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Commonwealth-Sekretariat,

1. beschließt, das Commonwealth-Sekretariat einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung sowie ihrer Nebenorgane teilzunehmen;

2/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 26, Dokument A/31/176

3/ A/31/173-S/12164. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for July, August and September 1976

2. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Resolution zu ergreifen.

33. Plenarsitzung
18. Oktober 1976

31/4 - Die Frage der Komoren-Insel Mayotte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß das Volk der Republik der Komoren als Ganzes in der Volksabstimmung vom 22. Dezember 1974 mit überwältigender Mehrheit seinen Willen zur Unabhängigkeit in politischer Einheit und territorialer Integrität bekundet hat,

in der Auffassung, daß die den Bewohnern der Komoren-Insel Mayotte aufgezwungenen Volksabstimmungen eine Verletzung der Souveränität des komorischen Staates und seiner territorialen Integrität darstellen,

in der Auffassung, daß die Besetzung der Komoren-Insel Mayotte durch Frankreich einen flagranten Eingriff in die nationale Einheit des komorischen Staates, eines Mitglieds der Vereinten Nationen, darstellt,

in der Auffassung, daß eine solche Haltung Frankreichs eine Verletzung der Prinzipien der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt, insbesondere der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die die nationale Einheit und territoriale Integrität solcher Länder garantiert,

1. verurteilt die von der französischen Regierung auf der Komoren-Insel Mayotte durchgeführten Volksabstimmungen vom 8. Februar und vom 11. April 1976, betrachtet sie als null und nichtig und verwirft

a) jede andere Form der Volksabstimmung oder Befragung, die Frankreich möglicherweise künftig auf komorischem Hoheitsgebiet in Mayotte durchführt;

b) jede ausländische Gesetzgebung, die vorgibt, die koloniale Präsenz Frankreichs auf komorischem Hoheitsgebiet in Mayotte zu legalisieren;

2. verurteilt nachdrücklich die französische Präsenz auf Mayotte, die eine Verletzung der nationalen Einheit, der territorialen Integrität und der Souveränität der unabhängigen Republik der Komoren darstellt;
3. fordert die französische Regierung auf, sich unverzüglich von der Komoren-Insel Mayotte, einem integrierenden Bestandteil der unabhängigen Republik der Komoren, zurückzuziehen und ihre Souveränität zu achten;
4. bittet alle Mitgliedsstaaten, dem komorischen Staat einzeln und gemeinsam wirksame Hilfe zu leisten und mit ihm auf allen Gebieten zusammenzuarbeiten, um ihm die Verteidigung und Wahrung seiner Unabhängigkeit, der Integrität seines Territoriums und seiner nationalen Souveränität zu ermöglichen;
5. appelliert an alle Mitgliedsstaaten, einzeln und gemeinsam bei der französischen Regierung zu intervenieren, um diese dazu zu bewegen, ihren Plan, die Komoren-Insel Mayotte von der Republik der Komoren abzutrennen, ein für allemal aufzugeben;
6. fordert die französische Regierung auf, unverzüglich Verhandlungen mit der Regierung der Komoren über die Verwirklichung dieser Resolution aufzunehmen.

39. Plenarsitzung
21. Oktober 1976

31/6 - Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika 4/

A

DIE SOGENANNTEN UNABHÄNGIGE TRANSKEI
UND ANDERE BANTUSTANS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3411 D (XXX) vom 28. November 1975, in der die Schaffung von Bantustans durch das rassistische Regime von Südafrika verurteilt wurde,

davon Kenntnis nehmend, daß das rassistische Regime von Südafrika am 26. Oktober 1976 die angebliche "Unabhängigkeit" der Transkei erklärte,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 5/ sowie seiner Sonderberichte 6/,

1. verurteilt nachdrücklich die Schaffung von Bantustans als eine Maßnahme, die dazu dienen soll, die unmenschliche Apartheidpolitik weiter zu verfestigen, die territoriale Integrität des Landes zu zerstören, die Herrschaft der weißen Minderheit zu verewigen und das afrikanische Volk von Südafrika seiner unveräußerlichen Rechte zu berauben;

2. weist die Erklärung der "Unabhängigkeit" der Transkei zurück und erklärt sie für ungültig;

3. fordert alle Regierungen auf, der sogenannten unabhängigen Transkei jede Form der Anerkennung zu verweigern und keinerlei Beziehungen zu der sogenannten unabhängigen Transkei oder zu anderen Bantustans zu unterhalten;

4. ersucht alle Staaten um wirksame Maßnahmen zur Verhinderung irgendwelcher Beziehungen von unter ihre Jurisdiktion fallenden Einzelpersonen, Unternehmen oder anderen Institutionen mit der sogenannten unabhängigen Transkei oder mit anderen Bantustans.

42. Plenarsitzung
26. Oktober 1976

B

TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika,

5/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/31/22)

6/ Ebd., Beilage 22A (A/31/22/Add.1-3)

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds 7/, der als Anhang den Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika enthält,

erneut erklärend, daß die humanitäre Unterstützung aller in Südafrika, Namibia und Südrhodesien aufgrund von repressiven und diskriminierenden Gesetzen verfolgten Personen durch die internationale Gemeinschaft angebracht und unbedingt notwendig ist,

zutiefst besorgt über die massive Unterdrückung von Gegnern der Apartheid und der rassischen Diskriminierung in Südafrika, einschließlich der Ermordung zahlreicher friedlicher Demonstranten,

1. spricht den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika geleistet haben, ihren Dank aus;

2. unterstützt den dringenden Aufruf des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika zu großzügigeren Beiträgen zum Treuhandfonds;

3. würdigt die Arbeit aller freiwilligen Hilfsorganisationen, die den Opfern der Apartheid und der rassischen Diskriminierung humanitäre Hilfe leisten.

58. Plenarsitzung
9. November 1976

C

SOLIDARITÄT MIT DEN POLITISCHEN GEFANGENEN IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des südafrikanischen Volkes für die völlige Beseitigung der Apartheid und die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung durch alle Einwohner Südafrikas,

angesichts dessen, daß das rassistische Regime von Südafrika die Resolutionen der Vereinten Nationen, in denen es aufgefordert wurde, die Unterdrückung der Führer des unterdrückten Volkes und anderer Gegner der Apartheid zu beenden und alle wegen ihres Kampfes gegen das Apartheidssystem gefangengesetzten oder restriktiven Maßnahmen ausgesetzten Personen freizulassen, ständig mißachtet hat,

schwer besorgt über die brutalen Massaker in Soweto und anderen Gebieten Südafrikas und die Inhaftierung von gegen die Apartheid demonstrierenden Schulkindern und anderen Personen sowie über die Fortsetzung dieser Greuelthaten unter Mißachtung der Sicherheitsratsresolution 392 (1976) vom 19. Juni 1976,

in Würdigung des Heldenmuts und der Opfer des südafrikanischen Volkes in seinem Befreiungskampf,

1. verurteilt das rassistische Regime von Südafrika wegen seiner rücksichtslosen Niederhaltung des unterdrückten Volkes von Südafrika und anderer Gegner der Apartheid;

2. bekräftigt ihre Solidarität mit allen gegen die Apartheid und für die Herbeiführung der Mehrheitsregierung und die Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts sowie für die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze kämpfenden Südafrikanern;

3. fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller wegen ihrer Beteiligung am Befreiungskampf in Südafrika gefangengesetzten oder restriktiven Maßnahmen ausgesetzten Personen;

4. erklärt den 11. Oktober zum Tag der Solidarität mit den südafrikanischen politischen Gefangenen;

5. ersucht das Zentrum gegen Apartheid, in Absprache mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid seine Öffentlichkeitsarbeit für die Sache aller zu verstärken, die wegen ihrer Gegnerschaft zur Apartheid in Südafrika verfolgt werden.

58. Plenarsitzung
9. November 1976

D

WAFFENEMBARGO GEGEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zum Waffenembargo gegen Südafrika,

tief besorgt über die explosive Lage in Südafrika, die durch die willkürliche Tötung Hunderter friedlich gegen Apartheid und rassische Diskriminierung demonstrierender Menschen - darunter viele Schulkinder - durch das rassistische Regime entstanden ist,

unter Verurteilung des Kolonialkriegs des rassistischen Regimes von Südafrika gegen das namibische Volk und seiner wiederholten Angriffshandlungen gegen die Volksrepublik Angola und die Republik Sambia,

in Anbetracht dessen, daß das rassistische Regime von Südafrika für die Unterdrückung in Südafrika und Angriffshandlungen gegen andere Staaten Waffen benutzt hat, die es von seinen traditionellen Verbündeten, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Israel, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie von anderen Ländern erhalten hat,

ferner in Anbetracht dessen, daß das rassistische Regime von Südafrika dem illegalen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien unter flagranter Verletzung der Resolutionen des Sicherheitsrats militärische Ausrüstungen geliefert hat,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem weiteren schnellen Anwachsen des südafrikanischen Militärhaushalts und den fortgesetzten Verletzungen des Waffenembargos gegen Südafrika durch dessen traditionelle Verbündete, insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Israel, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, sowie durch andere Länder,

im Hinblick auf die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in der festen Überzeugung, daß unbedingt bindende Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zur Gewährleistung der vollen Einhaltung des Waffenembargos gegen Südafrika erforderlich sind, wenn eine weitere Verschlechterung der Lage verhindert werden soll,

mit dem Ausdruck ernststen Bedauerns darüber, daß drei ständige Mitglieder des Sicherheitsrats - Frankreich, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten - bisher solche Maßnahmen verhindert und dadurch die Militarisierung Südafrikas erleichtert haben,

1. ersucht den Sicherheitsrat erneut, schnellstens Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß alle Staaten die Lieferung von Waffen, Munition, Militärfahrzeugen und dazugehöriger Ersatzteile sowie jede Mitwirkung bei der Verstärkung von Militär- und Polizeikräften in Südafrika vollständig einstellen;

2. ersucht den Sicherheitsrat ferner, alle Regierungen aufzufordern, insbesondere

a) das Waffenembargo gegen Südafrika ohne irgendwelche Ausnahmen für bestimmte Waffentypen voll einzuhalten und jegliche Verletzung des Waffenembargos durch unter ihre Jurisdiktion fallende Unternehmen und Einzelpersonen zu verbieten;

b) jegliche Importe von militärischem Material zu unterlassen, das in Südafrika oder in Zusammenarbeit mit diesem hergestellt wurde;

c) alle bestehenden militärischen Vereinbarungen mit dem rassistischen Regime von Südafrika zu beenden bzw. keinerlei derartige Vereinbarungen zu treffen oder zu planen;

d) allen unter ihre nationale Jurisdiktion fallenden Institutionen, Stellen oder Unternehmen die Lieferung oder Bereitstellung von Anlagen, spaltbarem Material oder Technologie jedweder Art an bzw. für Südafrika zu verbieten, die dem rassistischen Regime von Südafrika den Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen ermöglichen;

3. fordert die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika auf, eine positive Haltung einzunehmen, damit der Sicherheitsrat wirksame Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta ergreifen kann;

4. ersucht und ermächtigt den Sonderausschuß gegen Apartheid, weiterhin die volle Einhaltung des Waffenembargos gegen Südafrika zu fördern und dazu eine Sonderkampagne einzuleiten, um eine möglichst große öffentliche Unterstützung für das Waffenembargo zu erreichen.

E

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ISRAEL UND SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre in den Generalversammlungsresolu-
tionen 3151 G (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3324 E (XXIX) vom
16. Dezember 1974 und 3411 G (XXX) vom 10. Dezember 1975 zum Aus-
druck gebrachte wiederholte Verurteilung der Verstärkung der Be-
ziehungen und der Kollaboration zwischen dem rassistischen Regime
von Südafrika und Israel auf politischem, militärischem und wirt-
schaftlichem Gebiet sowie auf anderen Gebieten,

tief besorgt über die Tatsache, daß Israel paramilitärisches
Personal zur Ausbildung südafrikanischer Soldaten entsandt und un-
ter flagranter Verletzung der Resolutionen der Generalversammlung
und des Sicherheitsrats Kriegsschiffe und anderes Kriegsmaterial
an Südafrika verkauft hat,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen
Apartheid über die Beziehungen zwischen Israel und Südafrika 8/,

1. verurteilt nachdrücklich die fortgesetzte und zunehmen-
de Kollaboration zwischen Israel und dem rassistischen Regime von
Südafrika als flagrante Verletzung der Resolutionen der Vereinten
Nationen und als Ermunterung für das rassistische Regime von Süd-
afrika, seine verbrecherische Politik fortzusetzen;

2. ersucht den Generalsekretär, für eine weite Verbreitung
des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid in verschie-
denen Sprachen zu sorgen, um die Öffentlichkeit gegen die Kolla-
boration Israels mit dem rassistischen Regime von Südafrika zu
mobilisieren.

58. Plenarsitzung
9. November 1976

8/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste
Tagung, Beilage 22A (A/31/22/Add.1-3), Dokument A/31/22/Add.2

F

APARTHEID IM SPORT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2775 D (XXVI) vom 29. November 1971 und 3411 E (XXX) vom 28. November 1975 über Apartheid im Sport,

in Bekräftigung ihrer uneingeschränkten Unterstützung des olympischen Prinzips, daß es keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Glauben oder Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation geben sollte,

in der Erkenntnis der Bedeutung des Boykotts von auf der Grundlage der Apartheid aufgestellten südafrikanischen Sportmannschaften für die internationale Kampagne gegen die Apartheid,

mit Bedauern darüber, daß manche nationalen und internationalen Sportverbände sowie einzelne Sportler unter Verletzung des olympischen Prinzips und der Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Kontakte mit rassistischen südafrikanischen Sportverbänden aufrechterhalten haben,

in der Überzeugung, daß während der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung vorrangig wirksame Maßnahmen zur Abschaffung der Apartheid auf allen Gebieten ergriffen werden müssen,

in Kenntnisnahme der Erklärung 9/ und des Aktionsprogramms 10/ des vom 24. bis 28. Mai 1976 in Havanna abgehaltenen Internationalen Seminars über die Beseitigung der Apartheid und zur Unterstützung des Befreiungskampfes in Südafrika,

9/ A/31/104-S/12092, Anhang I. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for April, May and June 1976

10/ A/31/104-S/12092, Anhang II. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for April, May and June 1976

ferner in Kenntnisnahme der Resolution der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder, die den Vorschlag einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport unterstützte und die Vereinten Nationen ersuchte, sich baldigst mit der Frage der Ausarbeitung einer solchen Konvention zu befassen 11/,

weiterhin davon Kenntnis nehmend, daß der Sonderausschuß gegen Apartheid in seinem Bericht unter anderem der Generalversammlung empfahl, den Vorschlag einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport zu behandeln und in der Zwischenzeit eine Erklärung über Apartheid im Sport zu verabschieden 12/,

1. begrüßt den Vorschlag einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport zur Förderung der Einhaltung des olympischen Prinzips der Nichtdiskriminierung und zur Abschreckung und Ablehnung der Unterstützung von dieses Prinzip verletzenden Sportveranstaltungen;
2. beschließt die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport, bestehend aus den gegenwärtigen Mitgliedern des Sonderausschusses gegen Apartheid und sieben weiteren, vom Präsidenten der Generalversammlung auf der Grundlage der gerechten geographischen Verteilung zu ernennenden Mitgliedsstaaten;
3. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, als vorläufige Maßnahme den Entwurf einer Erklärung über Apartheid im Sport auszuarbeiten und diesen der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung vorzulegen;
4. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß ferner, vorbereitende Schritte für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport zu unternehmen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;
5. bittet alle Staaten eindringlich um Verwirklichung der folgenden im Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid enthaltenen Empfehlungen zur Apartheid im Sport 13/;
 - a) Übermittlung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid im Sport an alle nationalen Sportverbände mit der Bitte, die für die Verwirklichung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

11/ A/31/197, Anhang IV.A, Resolution 6

12/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/31/22), Vol. I, Abschnitt II, Ziffer 285 f.

13/ Ebd., Ziffer 284

- b) Ablehnung jeder offiziellen Schirmherrschaft, Unterstützung oder Förderung von Sportkontakten zu Südafrika einschließlich offizieller Empfänge für Mannschaften und der Zahlung von Zuschüssen für Sportverbände, Mannschaften oder Sportler, die an Sportveranstaltungen mit südafrikanischen Mannschaften oder Sportlern teilnehmen;
- c) Ablehnung von Einreisevisa für südafrikanische Sportverbände, Sportmannschaften oder Sportler mit Ausnahme von nicht rassistisch gebundenen und vom Sonderausschuß und den Befreiungsbewegungen anerkannten Sportorganisationen;
- d) Verweigerung von Erleichterungen für Sportverbände, Sportmannschaften oder Sportler für Reisen nach Südafrika;
- e) Aufruf an die in Frage kommenden nationalen Sportverbände, den Ausschluß Südafrikas aus internationalen Sportverbänden und von Wettkämpfen zu unterstützen;
6. fordert die Mitgliedsstaaten und internationalen Sportorganisationen auf, die in Zusammenarbeit mit den Befreiungsbewegungen durchgeführten Vorhaben zur Bildung nicht rassistisch gebundener, für Südafrika wirklich repräsentativer Mannschaften aktiv zu unterstützen.

58. Plenarsitzung
9. November 1976

G

ARBEITSPROGRAMM DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts 14/ sowie der Sonderberichte 15/ des Sonderausschusses gegen Apartheid,

14/ Ebd., Beilage 22 (A/31/22)

15/ Ebd., Beilage 22A (A/31/22/Add.1-3)

in Würdigung der Tätigkeit des Sonderausschusses bei der Erfüllung des ihm von der Generalversammlung übertragenen Mandats,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung des Sonderausschusses durch das Zentrum gegen Apartheid,

im Hinblick auf die Notwendigkeit einer weiteren Ausdehnung der in enger Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen*, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Liga der Arabischen Staaten, den von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Aktivitäten des Sonderausschusses in dieser entscheidenden Phase des Kampfes für die völlige Beseitigung der Apartheid und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das südafrikanische Volk,

1. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, entsprechend den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung seine Aktivitäten zur Förderung eines abgestimmten internationalen Vorgehens gegen die Apartheid fortzusetzen und zu verstärken;

2. ersucht alle mit Entkolonialisierungsfragen befaßten Organe der Vereinten Nationen um Zusammenarbeit und Absprache mit dem Sonderausschuß, damit die Koordinierung der Bemühungen gewährleistet wird;

3. ermächtigt den Sonderausschuß,

a) je nach den Erfordernissen zu den Regierungen von Mitgliedsstaaten, an die Sitze der Sonderorganisationen* und anderer zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sowie zu Gewerkschaftsverbänden Delegationen aus Mitgliedern des Sonderausschusses sowie Vertretern des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika und des Panafrikanischen Kongresses von Asania zu entsenden, um Konsultationen über die Förderung der internationalen Kampagne gegen Apartheid zu führen;

b) geeignete Schritte zur Förderung einer engeren Zusammenarbeit mit der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Organisation der Afrikanischen Einheit und anderen geeigneten zwischenstaatlichen Organisationen zu unternehmen;

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

c) an Konferenzen über Apartheid teilzunehmen;

d) Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen nationalen Befreiungsbewegungen und anderer Organisationen sowie Sachverständige für Apartheid zu Konsultationen über verschiedene Aspekte der Apartheid und über Maßnahmen gegen die Apartheid einzuladen;

4. ermächtigt den Sonderausschuß, wie in Ziffer 296 bis 302 seines Berichts 14/ empfohlen, 1977 eine Weltkonferenz für Aktionen gegen die Apartheid durchzuführen;

5. ermächtigt den Sonderausschuß ferner, entsprechend Ziffer 269 bis 274 seines Berichts 14/ eine Internationale Gewerkschaftskonferenz gegen Apartheid einzuberufen;

6. billigt die Empfehlungen im Bericht des Sonderausschusses hinsichtlich der gegen die Apartheid gerichteten Informations-tätigkeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisation* 16/ und ersucht ihn, geeignete Schritte zur Verwirklichung dieser Empfehlungen zu unternehmen;

7. ermächtigt den Sonderausschuß, einen Preis für Personen einzuführen, die in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und in Solidarität mit den südafrikanischen Befreiungsbewegungen einen bedeutenden Beitrag zur internationalen Kampagne gegen die Apartheid geleistet haben;

8. ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit das Zentrum gegen Apartheid den Sonderausschuß weiterhin wirksam unterstützen kann;

9. bittet alle Sonderorganisationen* und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben zusammenarbeiten.

58. Plenarsitzung
9. November 1976

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

16/ Ebd., Beilage 22A (A/31/22/Add.1-3), Dokument A/31/22/Add.3, Abschnitt III

H

WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT MIT SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts 17/ sowie der Sonderberichte 18/ des Sonderausschusses gegen Apartheid,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zur Apartheidpolitik des rassistischen Regimes von Südafrika,

mit ernster Sorge feststellend, daß einige Regierungen in Verfolgung strategischer, wirtschaftlicher und sonstiger Interessen weiterhin mit dem rassistischen Regime von Südafrika kollaborieren und es dadurch ermuntern, auf seiner verbrecherischen Politik zu beharren,

1. verkündet, daß jede Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime von Südafrika einen feindseligen Akt gegen das unterdrückte Volk von Südafrika sowie eine Geringschätzung und Herausforderung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft darstellt;

2. verurteilt nachdrücklich die Handlungsweise jener Staaten und fremden wirtschaftlichen und sonstigen Interessen, die weiterhin mit dem rassistischen Regime von Südafrika kollaborieren;

3. fordert die Mitgliedsstaaten, die immer noch mit dem rassistischen Regime von Südafrika wirtschaftlich kollaborieren und mit ihm Handel treiben, auf, die diesbezüglichen Generalversammlungsresolutionen zu verwirklichen und jede solche Zusammenarbeit mit diesem Regime künftig einzustellen;

4. fordert alle Regierungen auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um alle Darlehen an Südafrika und Investitionen in Südafrika durch die unter ihre nationale Jurisdiktion fallenden Banken und Unternehmen zu verhindern;

5. verurteilt die verstärkten Aktivitäten transnationaler Unternehmen, die weiterhin das rassistisch unterdrückte Volk von Südafrika ausbeuten sowie seine natürlichen Ressourcen plündern und dadurch zu Komplizen der Verbrechen des Apartheidregimes werden;

17/ Ebd., Beilage 22 (A/31/22)

18/ Ebd., Beilage 22A (A/31/22/Add.1-3)

6. ersucht alle Organisationen der Vereinten Nationen, keinerlei Beziehungen zu Unternehmen zu unterhalten, die an Südafrika Darlehen vergeben oder dort investieren;

7. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für transnationale Unternehmen zu bitten, die Beteiligung transnationaler Unternehmen an der Apartheidswirtschaft Südafrikas zu untersuchen und öffentlich bekanntzumachen;

8. ersucht den Internationalen Währungsfonds, Südafrika ab sofort keine Kredite mehr zu gewähren;

9. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission zu bitten, dem Tätigkeitsbereich und den Folgen der Tätigkeit der transnationalen Unternehmen in Südafrika besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

10. würdigt das Vorgehen aller Regierungen, die in Befolgung der diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime von Südafrika vollständig eingestellt haben;

11. würdigt das Vorgehen aller Antiapartheidbewegungen, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Organisationen, die Aktionärskampagnen oder andere Aktionen durchführen, um transnationale Unternehmen von der Zusammenarbeit mit Südafrika abzubringen.

58. Plenarsitzung
9. November 1976

I

DIE LAGE IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts 17/ sowie der Sonderberichte 18/ des Sonderausschusses gegen Apartheid,

in Kenntnisnahme des nationalen Aufstands des unterdrückten Volkes von Südafrika gegen das Apartheidregime,

empört über die fortgesetzten Massaker und anderen Greueltaten des rassistischen Regimes von Südafrika an Schulkindern und anderen friedlichen Demonstranten gegen Apartheid und rassische Diskriminierung,

ernsthaft besorgt über die militärischen und sonstigen Aktivitäten des rassistischen Regimes von Südafrika und insbesondere über die nukleare Zusammenarbeit, die die Errichtung nuklearer Anlagen und den Transfer nuklearer Technologie an Südafrika zum Ziel hat,

in dem Bewußtsein, daß auf südafrikanischem Territorium Söldner und Söldnerorganisationen aktiv sind und sich an den südafrikanischen Angriffshandlungen gegen die afrikanischen Völker und die Mitgliedsstaaten der Organisation der Afrikanischen Einheit beteiligen,

in der Überzeugung, daß die Lage in Südafrika eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

erneut feststellend, daß die Politik und Praxis der Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid 19/,

eingedenk der besonderen Verantwortung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für das unterdrückte Volk von Südafrika und seine Befreiungsbewegungen sowie für die Personen, die wegen ihres Kampfes gegen die Apartheid gefangengesetzt, restriktiven Maßnahmen ausgesetzt oder des Landes verwiesen wurden,

1. verkündet, daß das rassistische Regime von Südafrika rechtswidrig ist und kein Recht hat, das Volk von Südafrika zu vertreten;

2. bekräftigt, daß die von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen - der Afrikanische Nationalkongress von Südafrika und der Panafrikanische Kongress von Asania - die wahren Vertreter der überwältigenden Mehrheit des südafrikanischen Volkes sind;

3. verurteilt das rassistische Regime von Südafrika nachdrücklich wegen seiner verbrecherischen Politik und Praxis der Apartheid, seinen Massakern an der schwarzen Bevölkerung, einschließlich Schulkindern, und seiner rücksichtslosen Unterdrückung all derer, die gegen die Apartheid kämpfen;

4. bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika und seiner Befreiungsbewegungen mit allen verfügbaren Mitteln um die Machtergreifung durch das Volk und die Ausübung seines unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung;

5. anerkennt insbesondere, daß die beharrliche Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen über die Apartheid durch das rassistische Regime von Südafrika und die fortgesetzte brutale Unterdrückung, einschließlich rücksichtsloser Massentötungen, durch dieses Regime dem unterdrückten Volk von Südafrika keine andere Wahl lassen, als zum bewaffneten Kampf um seine legitimen Rechte zu schreiten;

6. erklärt, daß die Lage in Südafrika, wie sie durch die Politik und die Handlungsweise des rassistischen Regimes entstanden ist, eine ernste Bedrohung des Friedens darstellt, die Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen erforderlich macht;

7. fordert die Einstellung jeder Form der militärischen und nuklearen Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime von Südafrika;

8. verurteilt das rassistische Regime von Südafrika wegen der Förderung der Aktivitäten der Söldner und Söldnerorganisationen auf seinem Territorium und wegen ihres Einsatzes gegen die afrikanischen Völker und die Mitgliedsstaaten der Organisation der Afrikanischen Einheit;

9. appelliert eindringlich an alle Staaten, Gesetze zu erlassen, die die Rekrutierung, Finanzierung und Ausbildung sowie den Durchzug und die Ansammlung von Söldnern für das rassistische Regime von Südafrika auf ihrem Territorium zu einem strafbaren Verbrechen erklären und ihren Staatsbürgern verbieten, sich als Söldner anwerben zu lassen;

10. fordert die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika insbesondere auf,

a) ihr Vetorecht im Sicherheitsrat nicht zum Schutz des rassistischen Regimes von Südafrika zu mißbrauchen;

b) es dem Sicherheitsrat zu ermöglichen, das Bestehen einer Friedensbedrohung in Südafrika festzustellen und seiner Verantwortung gemäß der Charta gerecht zu werden;

c) die Verhängung eines bindenden Waffenembargos und das Ergreifen anderer, gemäß Kapitel VII der Charta unerläßlicher Maßnahmen zur Bewältigung der ernstesten Lage in Südafrika nicht zu behindern, sondern zu erleichtern;

11. ruft alle Staaten und Organisationen auf, im Sinne der Empfehlungen des Sonderausschusses gegen Apartheid dem unterdrückten Volk Südafrikas und seinen nationalen Befreiungsbewegungen in ihrem legitimen Kampf jede erforderliche Unterstützung zu gewährleisten;
12. fordert ferner die Mitgliedsstaaten und die Sonderorganisationen* auf, Lesotho und anderen an Südafrika grenzenden Ländern durch gemeinsame Nothilfeprojekte und finanzielle Unterstützung zu helfen, Bildungsmöglichkeiten für die schnell anwachsende Zahl von aus Südafrika geflüchteten Schülern und Studenten zu schaffen;
13. appelliert an alle Regierungen, die dies noch nicht getan haben, Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid zu werden;
14. ermächtigt den Sonderausschuß gegen Apartheid, alle geeigneten Schritte zur Förderung solcher Hilfe zu unternehmen, einschließlich der Schaffung eines durch freiwillige Beiträge finanzierten gemeinsamen Fonds der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit entsprechend der Empfehlung in Ziffer 264 seines Berichts 17, und dem Afrikanischen Nationalkongreß von Südafrika sowie dem Panafrikanischen Kongreß von Asania zu helfen, Büros am Sitz der Vereinten Nationen in New York zu unterhalten;
15. beglückwünscht die Antiapartheid- und Solidaritätsbewegungen und andere nichtstaatlichen Organisationen, die gegen die Apartheid vorgegangen sind und die südafrikanischen nationalen Befreiungsbewegungen unterstützt haben;
16. verurteilt das rassistische Regime von Südafrika wegen seiner Angriffshandlungen gegen benachbarte unabhängige afrikanische Staaten, die die südafrikanischen nationalen Befreiungsbewegungen unterstützt haben, und bittet alle Regierungen, diesen Staaten auf deren Ersuchen hin jede erforderliche Unterstützung zur Verteidigung gegen Aggressionen zu gewähren;
17. erklärt den 16. Juni zum Internationalen Tag der Solidarität mit dem kämpfenden Volk von Südafrika und fordert die Mitgliedsstaaten auf, diesen Tag in geeigneter Weise zu begehen.

58. Plenarsitzung
9. November 1976

*Vgl. die Fußnote auf S. 16

J

AKTIONSPROGRAMM GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

in Kenntnisnahme des Berichts 20/ sowie der Sonderberichte 21/ des Sonderausschusses gegen Apartheid,

unter Begrüßung der Erklärung 22/ und des Aktionsprogramms 23/ des vom 24. bis 28. Mai 1976 in Havanna abgehaltenen Internationalen Seminars über die Beseitigung der Apartheid und zur Unterstützung des Befreiungskampfes in Südafrika,

in Kenntnisnahme der Resolutionen der vom 24. Juni bis 3. Juli 1976 in Port Louis abgehaltenen siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats der Organisation der Afrikanischen Einheit 24/,

ferner in Kenntnisnahme der Erklärungen und Resolutionen der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 25/,

in Anbetracht der Notwendigkeit eines von Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften, Kirchen, Anti-apartheid- und Solidaritätsbewegungen sowie anderen nichtstaatlichen Organisationen getragenen Aktionsprogramms zur Unterstützung des Volkes von Südafrika in seinem Kampf für die vollständige Beseitigung der Apartheid und die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das gesamte Volk von Südafrika ungeachtet von Rasse, Hautfarbe und Glaubensbekenntnis,

20/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/31/22)

21/ Ebd., Beilage 22A (A/31/22/Add.1-3)

22/ A/31/104-S/12092, Anhang I. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for April, May and June 1976

23/ A/31/104-S/12092, Anhang II. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for April, May and June 1976

24/ A/31/196 mit Korr. 1, Anhang

25/ Vgl. A/31/197, Anhang I bis IV

1. empfiehlt allen Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen das dieser Resolution als Anhang beigefügte Aktionsprogramm gegen Apartheid;
2. ersucht alle in Frage kommenden Organe und Sonderorganisationen* der Vereinten Nationen, sich in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid an der Ausführung dieses Aktionsprogramms zu beteiligen;
3. ersucht den Sonderausschuß, die Durchführung des Aktionsprogramms in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit zu fördern und von Zeit zu Zeit über die erzielten Fortschritte zu berichten;
4. ersucht den Generalsekretär, für die größtmögliche Verbreitung des Aktionsprogramms zu sorgen und dem Sonderausschuß bei der Förderung seiner Durchführung jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.

58. Plenarsitzung
9. November 1976

ANHANG

Aktionsprogramm gegen Apartheid

INHALT

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
Einleitung	25
I. Maßnahmen der Regierungen	27
II. Maßnahmen der Sonderorganisationen* und anderen zwischenstaatlichen Organisationen	33
III. Maßnahmen von Gewerkschaften, Kirchen, Antiapartheid- und Solidaritätsbewegungen sowie anderen nichtstaatlichen Organisationen	33
IV. Maßnahmen des Sonderausschusses gegen Apartheid	36

*Vgl. die Fußnote auf S. 16

EINLEITUNG

1. Die Abschaffung der rassistischen Herrschaft und Ausbeutung in Südafrika und die Hilfe für das südafrikanische Volk zur Errichtung einer nicht von der Rasse ausgehenden Gesellschaft sind zu einem Hauptanliegen der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft geworden.
2. Die Apartheid muß ebenso wie die Sklaverei beseitigt werden, weil sie ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist.
3. Die Apartheid muß beseitigt werden, weil sie die Menschenwürde verletzt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernsthaft bedroht.
4. Die Apartheid muß beseitigt werden, damit der afrikanische Kontinent nach all dem Elend und all den Tragödien, denen er jahrhundertlang ausgesetzt war, endlich frei sein und die ihm zustehende Rolle im internationalen Leben spielen kann.
5. Die Apartheid muß abgeschafft werden, weil nur so der Rassismus beseitigt und die Grundlage für eine echte internationale Zusammenarbeit gelegt werden kann.
6. Seit dreißig Jahren befassen sich die Vereinten Nationen mit dem Problem des Rassismus in Südafrika. Sie haben sich geduldig bemüht, die rassistischen Minderheitsregime zu bewegen, das bittere Erbe der Vergangenheit aufzugeben und im Einklang mit den Prinzipien der Gleichheit der Menschen und der internationalen Zusammenarbeit eine friedliche Lösung anzustreben.
7. Aber bei diesen Regimen sind alle Überzeugungsversuche auf taube Ohren gestoßen. Sie haben auf die friedlichen und berechtigten Forderungen des unterdrückten Volkes mit rücksichtsloser Repression geantwortet und bei dem verzweifelten Versuch, ihre rassistische Herrschaft aufrechtzuerhalten und zu festigen, unermessliches Leid verursacht.
8. Der unmenschliche Charakter des Apartheidregimes, das 1948 an die Macht kam, steht in der Geschichte fast ohne Beispiel da.
9. Die Schwarzen, die die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung des Landes darstellen, wurden ständig gedemütigt und brutal ausgebeutet. Bei der Durchsetzung der Politik der Rassentrennung wurden Millionen von Menschen gewaltsam aus ihrer Heimat in unfruchtbare Reservate oder städtische Ghettos umgesiedelt. Aufgrund der Paßgesetze und anderer rassistischer Gesetze wurden Millionen von Afrikanern gefangengesetzt. Tausende von Patrioten wurden zu langen Gefängnisstrafen verurteilt, gefoltert oder verbannt. Hunderte von Menschen wurden wegen friedlicher Demonstrationen gegen den Rassismus massakriert.

10. Den afrikanischen Arbeitern wurden elementare Gewerkschaftsrechte verweigert; allein für das "Vergehen" der Beteiligung an Streiks wurden sie gefangengesetzt oder getötet.
11. Der Kampf des südafrikanischen Volkes gegen dieses rassistische Ungeheuer stellte und stellt einen bedeutenden Beitrag zum Kampf der Menschheit für die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dar.
12. Die Generalversammlung weist darauf hin, daß sie in ihrer Resolution 3411 C (XXX) vom 28. November 1975 verkündet hat, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft eine besondere Verantwortung gegenüber dem unterdrückten Volk Südafrikas und seinen Befreiungsbewegungen sowie gegenüber all jenen tragen, die wegen ihres Kampfes gegen die Apartheid gefangengesetzt, restriktiven Maßnahmen ausgesetzt oder vertrieben wurden, und daß sie in der genannten Resolution erneut ihre Entschlossenheit wiederholt hat, der Konzertierung der internationalen Bemühungen zur baldigen Beseitigung der Apartheid in Südafrika und zur Befreiung des südafrikanischen Volkes verstärkte Aufmerksamkeit sowie alle dafür erforderlichen Mittel zu widmen.
13. Die Generalversammlung würdigt den mutigen Kampf des unterdrückten Volkes von Südafrika für die Abschaffung des Rassismus unter der Führung seiner von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen. Sie bekräftigt, daß sein Kampf für die völlige Beseitigung der Apartheid und die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch alle Einwohner Südafrikas völlig legitim ist. Sie bekräftigt ihre Solidarität mit allen Südafrikanern, die gegen die Apartheid und für die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze kämpfen.
14. Die Generalversammlung verurteilt das rassistische Regime von Südafrika wegen seiner wiederholten flagranten Mißachtung von Resolutionen der Vereinten Nationen. Sie verurteilt öffentlich die Machenschaften dieses Regimes, die dazu bestimmt sind, seine abscheuliche Apartheidpolitik zu verewigen und ihr stillschweigende Duldung zu verschaffen. Sie prangert insbesondere die Schaffung von Bantustans an, weil diese dazu dienen sollen, das afrikanische Volk seiner unveräußerlichen Rechte im ganzen Land zu berauben.
15. Die Generalversammlung erklärt, daß das rassistische Regime von Südafrika rechtswidrig ist und kein Recht hat, das Volk von Südafrika zu vertreten. Sie erkennt an, daß die nationalen Befreiungsbewegungen die wahren Vertreter der großen Mehrheit des Volkes von Südafrika sind.

16. Sie ist überzeugt, daß die Kollaboration einiger Regierungen und bestimmter Interessengruppen mit dem rassistischen Regime von Südafrika und deren völlige Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen und der legitimen Forderungen des südafrikanischen Volkes die Bemühungen um die Beseitigung der Apartheid behindert und das rassistische Regime darin bestärkt haben, auf seiner unmenschlichen Politik zu beharren.

17. Diese Regierungen und wirtschaftlichen Interessen haben dem rassistischen Regime von Südafrika den Ausbau eines Militärapparates zur Unterdrückung des Volkes und zur Aggression gegen Nachbarstaaten ermöglicht. Durch die Ausbeutung afrikanischer Arbeitskräfte in Südafrika haben sie Milliarden Dollar an Profiten erzielt. Sie tragen eine schwere Verantwortung für die Leiden des südafrikanischen Volkes und für die sich aus dieser Lage ergebende Bedrohung des Weltfriedens.

18. Die Generalversammlung betrachtet die Apartheid als eine Angelegenheit, die die ganze Welt angeht. Regierungen, Organisationen und Völker in der ganzen Welt müssen ihre Unterstützung für den gerechten Kampf des südafrikanischen Volkes um Gerechtigkeit und um sein unveräußerliches Selbstbestimmungsrecht unter der Führung seiner nationalen Befreiungsbewegungen verstärken.

19. Die Generalversammlung beauftragt den Sonderausschuß gegen Apartheid, in Zusammenarbeit mit Regierungen, Sonderorganisationen* und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften, Kirchen und anderen nichtstaatlichen Organisationen eine internationale Kampagne zur Unterstützung des unterdrückten Volkes von Südafrika in dieser schwierigen und entscheidenden Phase seines Befreiungskampfes einzuleiten:

Keine Waffen für Südafrika!

Kein Profit aus der Apartheid!

Kein Kompromiß mit dem Rassismus!

I. MASSNAHMEN DER REGIERUNGEN

20. Die Generalversammlung fordert alle Regierungen auf, sich ungeachtet anderweitiger Differenzen zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen das Verbrechen der Apartheid zusammenzuschließen und in Ausführung der Resolutionen der Vereinten Nationen energische und aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um das Apartheidregime zu isolieren und das unterdrückte Volk von Südafrika und seine Befreiungsbewegungen zu unterstützen, bis sie die Freiheit erlangt haben.

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

21. Die Generalversammlung fordert alle Regierungen im einzelnen auf:

A. Diplomatische, konsularische und andere offizielle Beziehungen

a) die diplomatischen, konsularischen und anderen offiziellen Beziehungen zu dem rassistischen Regime von Südafrika zu beenden bzw. keine solchen Beziehungen aufzunehmen;

B. Militärische und nukleare Zusammenarbeit

b) das Waffenembargo gegen Südafrika ohne irgendwelche Ausnahmen oder Vorbehalte voll einzuhalten und in diesem Zusammenhang

- i) keine Waffen, keine Munition irgendwelcher Art und keinerlei Fahrzeuge oder Ausrüstungen für die Streitkräfte und paramilitärischen Organisationen in Südafrika zu verkaufen und zu befördern;
- ii) keine Ausrüstungen oder Materialien für die Herstellung und Instandhaltung von Waffen, Munition und Militärfahrzeugen sowie militärischen Ausrüstungen in Südafrika zu verkaufen und zu befördern;
- iii) keine Ersatzteile für von den Streitkräften und paramilitärischen Organisationen in Südafrika benutzte Fahrzeuge und Ausrüstungen zu liefern;
- iv) dem rassistischen Regime von Südafrika und südafrikanischen Unternehmen alle ihnen für die Herstellung von Waffen, Munition, Militärfahrzeugen und militärischen Ausrüstungen vergebenen Lizenzen oder Patente zu entziehen und keine derartigen Lizenzen und Patente mehr zu vergeben;
- v) Investitionen oder technische Hilfe für die Herstellung von Waffen und Munition, von Flugzeugen und Schiffen sowie von anderen Militärfahrzeugen und militärischen Ausrüstungen in Südafrika zu untersagen;

-
- vi) alle bestehenden militärischen Vereinbarungen mit dem rassistischen Regime von Südafrika zu beenden und keine derartigen Vereinbarungen zu treffen;
 - vii) Angehörigen der südafrikanischen Streikkräfte keinerlei Ausbildungsmöglichkeiten zu gewähren;
 - viii) keine gemeinsamen militärischen Manöver mit Südafrika abzuhalten;
 - ix) ihren Kriegsschiffen oder Militärflugzeugen den Besuch südafrikanischer Häfen und Flughäfen und südafrikanischen Kriegsschiffen oder Militärflugzeugen den Besuch ihrer Territorien zu untersagen;
 - x) Besuche von Militärpersonen in Südafrika und Besuche von südafrikanischen Militärpersonen in ihren Ländern zu verbieten;
 - xi) keine Militär-, Marine- oder Luftattachés mit Südafrika auszutauschen;
 - xii) keine von Südafrika oder in Zusammenarbeit mit diesem hergestellten militärischen Ausrüstungen zu erwerben;
 - xiii) keinerlei Verbindungen oder Kontakte mit dem südafrikanischen Militärapparat oder seinen Einrichtungen zu unterhalten;
 - xiv) in keiner anderen Form mit Südafrika militärisch zusammenzuarbeiten;
 - xv) alle Verletzungen des Waffenembargos durch unter ihre Jurisdiktion fallende Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen zu verbieten;
 - xvi) im nuklearen Bereich nicht mit Südafrika zusammenzuarbeiten;
 - xvii) allen unter ihre nationale Jurisdiktion fallenden Institutionen, Stellen oder Firmen die Lieferung oder Bereitstellung von Anlagen, spaltbarem Material oder Technologie jedweder Art an bzw. für Südafrika zu verbieten, die dem rassistischen Regime von Südafrika den Erwerb von Kernwaffentechnologie ermöglichen;

C. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

- c) jegliche wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Südafrika einzustellen und insbesondere
- i) Südafrika keinerlei Erdöl, Erdölprodukte und anderen strategischen Materialien zu liefern;
 - ii) dem rassistischen Regime von Südafrika und in Südafrika eingetragenen Unternehmen keine Darlehen, Investitionen und technische Hilfe zu gewähren;
 - iii) Banken und anderen Finanzinstituten in ihren Ländern Darlehen an das rassistische Regime von Südafrika oder an südafrikanische Firmen zu verbieten;
 - iv) den unter ihre nationale Jurisdiktion fallenden wirtschaftlichen und finanziellen Interessen die Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime von Südafrika und mit in Südafrika eingetragenen Firmen zu verbieten;
 - v) keine Zoll- und anderen Präferenzen für südafrikanische Exporte und keine Anreize oder Bürgschaften für Investitionen in Südafrika zu gewähren;
 - vi) in internationalen Gremien und Organisationen wie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, dem Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit diese dem südafrikanischen Regime keinerlei Hilfe und keine Handels- oder sonstigen Erleichterungen gewähren;
 - vii) getrennt oder gemeinsam geeignete Schritte gegen die mit Südafrika kollaborierenden transnationalen Unternehmen zu unternehmen;

D. Flug- und Schifffahrtsgesellschaften

- d) allen Flugzeugen des rassistischen Regimes von Südafrika oder von nach südafrikanischem Recht eingetragenen Unternehmen die Lande- und Überflugsrechte zu verweigern;
- e) allen die südafrikanische Flagge führenden Schiffen die Häfen zu schließen;
- f) in ihren Ländern eingetragenen Flug- und Schifffahrtsgesellschaften den Verkehr von und nach Südafrika zu verbieten;

E. Auswanderung

g) die Auswanderung insbesondere von Facharbeitern und Technikern nach Südafrika zu verbieten oder zu erschweren;

F. Zusammenarbeit mit Südafrika auf dem Gebiet der Kultur, der Bildung des Sports sowie in anderen Bereichen

h) den Kultur-, Bildungs-, Sport- und sonstigen Austausch mit dem rassistischen Regime und mit Apartheid praktizierenden Organisationen oder Institutionen in Südafrika zu unterbrechen;

i) die Resolutionen der Vereinten Nationen zur Apartheid im Sport durchzuführen und insbesondere

- i) sich aller Kontakte zu von der Apartheid ausgehenden Sportverbänden oder zu nach rassistischen Gesichtspunkten zusammengestellten Sportmannschaften aus Südafrika zu enthalten;
- ii) Sportveranstaltungen, die unter Verletzung des olympischen Prinzips mit der Beteiligung von nach rassistischen Gesichtspunkten zusammengestellten Mannschaften aus Südafrika organisiert werden, jede Unterstützung zu versagen;
- iii) Sportorganisationen dazu zu bewegen, keinen Austausch mit nach rassistischen Gesichtspunkten zusammengestellten Mannschaften aus Südafrika vorzunehmen;

G. Hilfe für das unterdrückte Volk von Südafrika

j) den von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen direkt oder über diese Organisation finanzielle und materielle Hilfe zu leisten;

k) in ihren Ländern öffentliche Sammelaktionen zur Unterstützung der südafrikanischen Befreiungsbewegungen zu fördern;

l) regelmäßig großzügige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika, zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid sowie zu anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Fonds zur Unterstützung des unterdrückten Volkes von Südafrika und seiner Befreiungsbewegungen zu leisten;

m) gerichtliche Stellen, andere geeignete Gremien und die Öffentlichkeit insgesamt aufzufordern, den vom rassistischen Regime von Südafrika wegen ihres Kampfes gegen die Apartheid verfolgten Personen Hilfe zu leisten;

n) Flüchtlingen aus Südafrika Asyl sowie Reise-, Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu gewähren;

o) die Tätigkeit von Antiapartheids- und Solidaritätsbewegungen sowie anderen Organisationen zu fördern, die den Opfern der Apartheid und den südafrikanischen Befreiungsbewegungen politische und materielle Hilfe leisten;

H. Verbreitung von Informationen über die Apartheid

p) in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und den südafrikanischen Befreiungsbewegungen für die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Apartheid und den Befreiungskampf in Südafrika zu sorgen;

q) die Gründung von nationalen Organisationen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Übel der Apartheid zu fördern;

r) die Informationsmedien dazu aufzufordern, einen wirksamen Beitrag zur internationalen Kampagne gegen die Apartheid zu leisten;

s) den südafrikanischen Befreiungsbewegungen Rundfunkeinrichtungen zur Verfügung zu stellen;

t) alle erforderlichen Maßnahmen gegen die Tätigkeit von Propagandaorganisationen des rassistischen Regimes von Südafrika und von die Apartheid befürwortenden privaten Organisationen zu ergreifen;

I. Sonstige Maßnahmen

u) dem Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid 26/ beizutreten;

v) alljährlich am 21. März den Internationalen Tag für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung und am 11. Oktober den Tag der Solidarität mit den südafrikanischen politischen Gefangenen zu begehen;

w) Maßnahmen zwischenstaatlicher Organisationen zur Unterstützung des Befreiungskampfs in Südafrika zu fördern;

x) unabhängigen afrikanischen Staaten, die Angriffshandlungen durch das rassistische Regime von Südafrika ausgesetzt sind, auf deren Ersuchen jede erforderliche Hilfe zu gewähren, damit sie ihre Souveränität und territoriale Integrität verteidigen können.

II. MASSNAHMEN DER SONDERORGANISATIONEN* UND ANDEREN ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANISATIONEN

22. Die Generalversammlung fordert alle Sonderorganisationen* und anderen zwischenstaatlichen Organisationen auf, den größtmöglichen Beitrag zur internationalen Kampagne gegen die Apartheid zu leisten. Sie schlägt ihnen insbesondere vor,

a) das rassistische Regime von Südafrika von jeder Mitwirkung in ihren Organisationen auszuschließen;

b) dem rassistischen Regime von Südafrika jede Unterstützung zu versagen;

c) Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen unter anderem zur Teilnahme an ihren Konferenzen und Seminaren einzuladen und dafür Finanzmittel bereitzustellen;

d) dem unterdrückten Volk von Südafrika und seinen Befreiungsbewegungen geeignete Hilfe zu leisten;

e) in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Informationen gegen die Apartheid zu verbreiten;

f) für in Südafrika unterdrückte Personen in ihren Sekretariaten Beschäftigungsmöglichkeiten bereitzustellen und ihnen Hilfe für Bildung und Ausbildung zu gewähren.

III. MASSNAHMEN VON GEWERKSCHAFTEN, KIRCHEN, ANTIAPARTHEIDS- UND SOLIDARITÄTSMITGLIEDERN SOWIE ANDEREN NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN

23. Die Generalversammlung würdigt die Aktivitäten aller öffentlichen Organisationen, die das rassistische Regime von Südafrika anprangern, die Resolutionen der Vereinten Nationen gegen die Apartheid unterstützen, dem unterdrückten Volk von Südafrika helfen und die öffentliche Meinung gegen die Apartheid mobilisieren.

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

24. Die Generalversammlung empfiehlt ihnen, in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid und mit dem Zentrum gegen Apartheid ihre Anstrengungen aufeinander abzustimmen und zu verdoppeln und insbesondere

a) ihren Einfluß geltend zu machen, um Regierungen, die weiterhin mit dem rassistischen Regime von Südafrika kollaborieren, dazu zu bewegen, diese Kollaboration einzustellen;

b) alle Regierungen zur Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen gegen die Apartheid zu drängen;

c) die Kampagnen für den Boykott südafrikanischer Waren zu erweitern;

d) die Kampagnen gegen mit Südafrika kollaborierende Banken und andere transnationale Firmen zu verstärken;

e) Solidaritätsfonds zu schaffen und den südafrikanischen Befreiungsbewegungen Hilfe zu gewähren;

f) politischen Flüchtlingen aus Südafrika zu helfen;

g) die Öffentlichkeit über den Befreiungskampf in Südafrika zu informieren;

h) alljährlich am 21. März den Internationalen Tag für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung und am 11. Oktober den Tag der Solidarität mit den südafrikanischen politischen Gefangenen zu begehen.

25. Die Generalversammlung fordert die Gewerkschaften insbesondere auf,

a) unter den Arbeitern Versammlungen und Informationskampagnen zu veranstalten, um ihnen das Apartheidsproblem voll bewußt zu machen und ihre Mitwirkung an industriellen Aktionen gegen Südafrika sicherzustellen;

b) international koordinierte Boykotte südafrikanischer Waren zu unterstützen;

c) eine internationale Gewerkschaftsaktion zur Verhinderung der Abfertigung von Waren von und nach Südafrika zu organisieren;

d) die Tätigkeit von Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Südafrika zu untersuchen;

e) in den betreffenden Ländern industrielle Aktionen gegen transnationale Firmen zu unternehmen, die sich weigern, afrikanische Gewerkschaften in Südafrika anzuerkennen und sich nicht an international anerkannte Arbeitsnormen halten;

f) den afrikanischen und nicht rassistisch gebundenen Gewerkschaften in Südafrika moralischen und finanziellen Beistand zu leisten, einschließlich Rechtshilfe für gefangengesetzte und restriktiven Maßnahmen ausgesetzte Gewerkschaftler;

g) die Kampagnen gegen die Auswanderung von Arbeitern nach Südafrika zu verstärken;

h) die Arbeiter aufzufordern, keine Waffenaufträge für Südafrika zu bearbeiten und diejenigen Arbeiter voll zu unterstützen, die aus Gewissensgründen die Arbeit an solchen Aufträgen verweigern.

26. Die Generalversammlung appelliert an Kirchen und religiöse Organisationen, insbesondere

a) ihren ganzen Einfluß geltend zu machen und alles zu unternehmen, um sich jeder Form der Kollaboration mit dem rassistischen Regime von Südafrika zu widersetzen;

b) die Kampagnen gegen mit Südafrika kollaborierende Banken und transnationale Unternehmen zu erweitern;

c) dem unterdrückten Volk von Südafrika und seinen Befreiungsbewegungen Hilfe jeder Art zu leisten;

d) Informationen über die Unmenschlichkeit der Apartheid und über den gerechten Kampf des unterdrückten Volkes von Südafrika zu verbreiten.

27. Die Generalversammlung appelliert an Sportverbände und Sportler,

a) das olympische Prinzip zu wahren, das jede Diskriminierung aufgrund von Rasse, Glauben oder Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation untersagt;

b) keinerlei Kontakt zu auf der Grundlage der Apartheid gebildeten Sportverbänden oder zu nach rassistischen Gesichtspunkten zusammengestellten Sportmannschaften aus Südafrika zu unterhalten;

c) wegen ihrer Gegnerschaft zur Apartheid im Sport in Südafrika verfolgte Sportler und Sportfunktionäre zu unterstützen;

d) geeignete Schritte zu unternehmen, um rassistische südafrikanische Sportverbände aus allen internationalen Sportverbänden und von allen internationalen Sportveranstaltungen auszuschließen.

IV. MASSNAHMEN DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

28. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, mit Hilfe des Zentrums gegen Apartheid alle geeignete Maßnahmen zu treffen, um aufeinander abgestimmte Maßnahmen von Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gegen die Apartheid zu fördern. Sie bittet den Sonderausschuß insbesondere um Förderung von koordinierten internationalen Kampagnen

a) für die Unterstützung des unterdrückten Volkes von Südafrika und seiner Befreiungsbewegungen;

b) für ein wirksames Waffenembargo gegen Südafrika;

c) gegen alle Formen der nuklearen Zusammenarbeit mit Südafrika;

d) gegen jede Kollaboration von Regierungen, Banken und transnationalen Unternehmen mit Südafrika;

e) gegen die Propaganda des rassistischen Regimes von Südafrika und seiner Kollaborateure;

f) für die bedingungslose Freilassung der südafrikanischen politischen Gefangenen;

g) für den Boykott von nach rassistischen Gesichtspunkten zusammengestellten südafrikanischen Sportmannschaften.

29. Die Generalversammlung bittet alle Sonderorganisationen*, die Organisation der Afrikanischen Einheit und andere zwischenstaatliche Organisationen sowie Gewerkschaften, Kirchen und andere nichtstaatliche Organisationen, den Sonderausschuß bei der Durchführung dieses Aktionsprogramms zu unterstützen.

K

Investitionen in Südafrika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts 27/ sowie der Sonderberichte 28/ des Sonderausschusses gegen Apartheid,

*Vgl. die Fußnote auf S. 16

27/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/31/22)

28/ Ebd., Beilage 22A (A/31/22/Add.1-3)

im Hinblick auf die Zunahme von Auslandsinvestitionen in Südafrika, die die Apartheidpolitik dieses Landes fördern und ihr Vorschub leisten,

unter Begrüßung des Beschlusses einiger Regierungen, die Einstellung weiterer Investitionen in Südafrika zu erreichen, als einen positiven Schritt,

in der Auffassung, daß die Einstellung von Auslandsinvestitionen in Südafrika einen bedeutenden Schritt im Kampf gegen die Apartheid darstellen würde,

bittet den Sicherheitsrat eindringlich, bei der Untersuchung des Problems des weiteren Kampfes gegen die Apartheidpolitik Südafrikas Schritte zur Einstellung von weiteren Auslandsinvestitionen in Südafrika zu erwägen.

58. Plenarsitzung
9. November 1976

Der Präsident der Generalversammlung unterrichtete daraufhin den Generalsekretär 29/, daß er sechs der sieben von ihm gemäß Ziffer 2 der obigen Resolution F zu ernennenden Staaten, nämlich BARBADOS, JAMAICA, JUGOSLAWIEN, KANADA, den KONGO und die VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, zu Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport ernannt habe.

Dem Ad-hoc-Ausschuß werden damit folgende Mitgliedsstaaten angehören: ALGERIEN, BARBADOS, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, GHANA, GUINEA, HAITI, INDIEN, INDONESIA, JAMAICA, JUGOSLAWIEN, KANADA, KONGO, MALAYSIA, NEPAL, NIGERIA, PERU, PHILIPPINEN, SOMALIA, SUDAN, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TRINIDAD UND TOBAGO, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIC, UNGARN und VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA.

31/11 - Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für 1975 30/,

darüber unterrichtet, daß sich weitere Informationen über die Hauptentwicklungen im Tätigkeitsbereich der Organisation aus der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 9. November 1976 31/ ergeben,

29/ Vgl. A/31/474 mit Add.1

30/ Internationale Atomenergie-Organisation, Annual Report for 1975 (Wien, Juli 1976); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleittext des Generalsekretärs übermittelt (A/31/171).

31/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Plenary Meetings, 59. Sitzung, Ziffer 92-129

in Anbetracht dessen, daß Prognosen nahezu übereinstimmend einen ständig wachsenden Weltenergiebedarf vorhersagen, und im Hinblick darauf, daß die Internationale Atomenergie-Organisation im Jahr 1977, dem zwanzigsten Jahr ihres Bestehens, zur Beurteilung der Gesamtrolle, die der Kernenergie als einer unmittelbar zur Verfügung stehenden Alternativenergiequelle zukommen soll, in Salzburg (Österreich) eine große Konferenz über Kernenergie und deren Brennstoffzyklus abhalten wird,

in Würdigung der Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation, Entwicklungsländern durch erweiterte Ausbildungsprogramme dabei behilflich zu sein, ihren Bedarf an Fachleuten für die Bereiche der Leitung sowie der Betriebssicherheit und -technik ihrer Kernenergieprojekte zu decken,

mit Befriedigung feststellend, daß der Bericht der von der Internationalen Atomenergie-Organisation eingesetzten Beratenden Ad-hoc-Gruppe über Kernexplosionen für friedliche Zwecke auf wirtschaftliche, technische, sicherheitstechnische und rechtliche Fragen bei Kernexplosionen für friedliche Zwecke eingehen und auch Fragen der Errichtung und des Betriebs eines internationalen Dienstes für Kernexplosionen für friedliche Zwecke behandeln wird,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;
2. begrüßt die im Laufe des Jahres von der Internationalen Atomenergie-Organisation unternommenen wichtigen Schritte zum Abschluß von Sicherheitskontrollabkommen mit vielen Staaten;
3. bittet alle Staaten eindringlich um weitere Zusammenarbeit mit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie um alle erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der anerkannten Bemühungen dieser Organisation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf den verschiedenen Gebieten der friedlichen Nutzung der Atomenergie im Einklang mit ihrer Satzung;
4. würdigt die Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Ausarbeitung der letzten Übersicht über Uranvorkommen und -gewinnung sowie über die Nachfrage nach Uran und bittet eindringlich um die ständige Überprüfung dieser Übersicht;
5. nimmt mit Dank Kenntnis von den Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei ihrer Tätigkeit zum physischen Schutz von Kernmaterial und bei der Erarbeitung einer eingehenden Untersuchung zur Frage der Errichtung regionaler Versorgungszentren für den Brennstoffzyklus;
6. ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation, die Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse der Salzburger Konferenz zu unterrichten;

7. ersucht den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation die Protokolle der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur Tätigkeit der Organisation zu übermitteln.

61. Plenarsitzung
10. November 1976

31/12 - Zypern-Frage 32/

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Zypern-Frage,

tief besorgt darüber, daß die Krise in Zypern, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet, immer noch anhält,

in erneuter Wiederholung ihrer vollen Unterstützung für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Paktfreiheit der Republik Zypern und mit der erneuten Forderung nach Einstellung jeder ausländischen Einmischung in deren Angelegenheiten,

mit tiefem Bedauern darüber, daß die Resolutionen der Vereinten Nationen über Zypern noch nicht verwirklicht wurden,

eingedenk dessen, daß das Zypernproblem im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung auf friedliche Weise gelöst werden muß,

1. bekräftigt ihre Resolutionen 3212 (XXIX) vom 1. November 1974 und 3395 (XXX) vom 20. November 1975;

2. verlangt dringend die Verwirklichung der obengenannten Resolutionen;

3. fordert alle beteiligten Parteien auf, in dieser Hinsicht voll mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

4. ersucht den Generalsekretär um Fortsetzung seiner guten Dienste bei den Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen;

5. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß der Sicherheitsrat geeignete Schritte zur Verwirklichung seiner Resolution 365 (1974) vom 13. Dezember 1974 in Erwägung ziehen wird;

6. ersucht den Generalsekretär, die Verwirklichung der vorliegenden Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. beschließt die Aufnahme des Punkts "Zypern-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
12. November 1976

31/13 - Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der
Organisation der Afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit, insbesondere auf Resolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974,

in Kenntnisnahme der entsprechenden Resolutionen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer dreizehnten ordentlichen Tagung vom 2. bis 6. Juli 1976 in Port Louis verabschiedet wurden,

unter Berücksichtigung der Erklärung, die vom gegenwärtigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf der 31. Plenarsitzung der Generalversammlung am 14. Oktober 1976 abgegeben wurde 33/,

im Bewußtsein der bedeutenden Rolle, welche die Organisation der Afrikanischen Einheit bei der Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen in der Welt insgesamt und besonders auf dem afrikanischen Kontinent spielt,

33/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session,
Plenary Meetings, 31. Sitzung, Ziffer 74-97

mit Befriedigung die fortgesetzten Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen* und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen um einen Beitrag zur Lösung der schweren Probleme zur Kenntnis nehmend, von denen vor allem das südliche Afrika betroffen ist,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, aufgrund der verstärkten Unterdrückungsmaßnahmen der Regierung Südafrikas und des illegalen rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien (Simbabwe) gegen die afrikanischen Völker den Opfern des Kolonialismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid größere Unterstützung zu gewähren,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, wirksame Schritte zur möglichst umfassenden Verbreitung von Informationen über den Kampf der betreffenden afrikanischen Völker um ihre Befreiung von Kolonialismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid zu ergreifen,

eingedenk der positiven Ergebnisse, die in den entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen als direkte Folge der Teilnahme von Vertretern der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter an den einschlägigen Beratungen dieser Gremien erzielt wurden,

1. nimmt den Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit 34/ zur Kenntnis und würdigt seine Bemühungen zur Förderung dieser Zusammenarbeit;

2. bringt erneut ihre Wertschätzung für den hervorragenden Beitrag der Organisation der Afrikanischen Einheit zur diesbezüglichen Arbeit der betreffenden Gremien der Vereinten Nationen zum Ausdruck, insbesondere für die positive Rolle des administrativen Generalsekretärs und des Generalsekretariats der Organisation der Afrikanischen Einheit;

3. begrüßt die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit um afrikanische Lösungen für einige der Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung sind;

4. bekräftigt die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit ihre Bemühungen um eine Lösung der gegenwärtigen ernststen Lage im südlichen Afrika zu verstärken;

*Vgl. die Fußnote auf S. 16

5. ersucht den Generalsekretär, auf politischer, wirtschaftlicher, kultureller und verwaltungstechnischer Ebene weiterhin die notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit im Sinne der diesbezüglichen Resolutionen zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Unterstützung an die Opfer des Kolonialismus und der Apartheid im südlichen Afrika, und lenkt in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit auf den von der Organisation der Afrikanischen Einheit geschaffenen Hilfsfonds für den Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid;

6. lenkt erneut die Aufmerksamkeit der Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Sonderausschusses gegen Apartheid, des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und des Namibiarats der Vereinten Nationen, darauf, daß auch weiterhin wirksame Maßnahmen zur engen und regelmäßigen Heranziehung der Organisation der Afrikanischen Einheit zu ihrer gesamten Afrika betreffenden Arbeit getroffen werden müssen;

7. bittet die Sonderorganisationen* und andere in Frage kommende Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit fortzuführen und zu verstärken;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zu ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Afrikanischen Einheit und den betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen.

67. Plenarsitzung
16. November 1976

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

31/16 - Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die einunddreißigste Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung,

billigt den ersten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses 35/.

76. Plenarsitzung
23. November 1976

B

Die Generalversammlung,

billigt den zweiten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses 36/.

105. Plenarsitzung
20. Dezember 1976

31/20 - Palästinafrage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3376 (XXX) vom 10. November 1975,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes 37/,

35/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 3, Dokument A/31/308

36/ Ebd., Dokument A/31/308/Add. 1

37/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 35 (A/31/35)

in tiefer Besorgnis darüber, daß noch keine gerechte Lösung des Palästina-Problems erzielt wurde und daß dieses Problem daher weiterhin als Kernproblem des Mittelostkonflikts diesen Konflikt verschärft und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

erneut erklärend, daß ein gerechter und dauerhafter Frieden im Mittleren Osten nicht möglich ist, ohne daß in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen auch eine gerechte Lösung des Palästina-Problems auf der Grundlage der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, darunter auch seines Rechts auf Rückkehr sowie seines Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina erzielt wird,

1. dankt dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;
2. nimmt den Bericht des Ausschusses zur Kenntnis und befürwortet die darin enthaltenen Empfehlungen als eine Grundlage für die Lösung der Palästinafrage;
3. beschließt, diesen Bericht an alle zuständigen Gremien der Vereinten Nationen zu verteilen, und bittet diese eindringlich, soweit angebracht in Übereinstimmung mit dem Durchführungsprogramm des Ausschusses die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
4. bittet den Sicherheitsrat eindringlich, die im Bericht enthaltenen Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der während der Debatte der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung dazu abgegebenen Stellungnahmen erneut und so bald wie möglich zu behandeln und die zur Verwirklichung der obengenannten Empfehlungen des Ausschusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit bald Fortschritte in Richtung auf eine Lösung des Palästina-Problems und die Begründung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten erzielt werden können;
5. ermächtigt den Ausschuß, alles zu tun, um die Verwirklichung seiner Empfehlungen zu fördern, und der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten;
6. ersucht den Ausschuß, darauf hinzuwirken, daß nichtstaatliche Organisationen und andere geeignete Kanäle für eine möglichst große Verbreitung von Informationen über sein Durchführungsprogramm sorgen;
7. ersucht den Generalsekretär, die Arbeit des Ausschusses so weit wie möglich bekanntzumachen und dem Ausschuß alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfen, einschließlich der Anfertigung von Kurzprotokollen seiner Sitzungen, zur Verfügung zu stellen;

8. beschließt die Aufnahme des Punkts "Palästinafrage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

77. Plenarsitzung
24. November 1976

31/21 - Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Sonderberichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung 38/,

in Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Beobachters der Sozialistischen Republik Vietnam bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten der Generalversammlung vom 18. November 1976 39/,

überzeugt von der Fähigkeit und Bereitschaft der Sozialistischen Republik Vietnam, die sich aus der Charta der Vereinten Nationen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Sozialistische Republik Vietnam gemäß Artikel 4 der Charta die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen voll erfüllt,

unter Hinweis darauf, daß die Resolution 3366 (XXX) vom 19. September 1975, in der die Generalversammlung den Sicherheitsrat ersuchte, den Antrag Vietnams unverzüglich und wohlwollend neu zu behandeln, mit 123 Stimmen ohne Gegenstimmen verabschiedet wurde,

in Anbetracht dessen, daß die Aufnahme Vietnams in die Vereinten Nationen während der Generaldebatte der laufenden Tagung der Generalversammlung von den Mitgliedern der Organisation eindeutig und weithin unterstützt wurde,

mit tiefem Bedauern und tiefer Sorge darüber, daß die Verabschiedung des von vierzehn Sicherheitsratsmitgliedern unterstützten Resolutionsentwurfs mit der Empfehlung, die Sozialistische Re-

38/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 26, Dokument A/31/330

39/ A/31/349

publik Vietnam als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen, am 15. November 1976 40/ durch die Gegenstimme eines ständigen Mitglieds des Rats verhindert wurde,

1. ist der Meinung, daß die Sozialistische Republik Vietnam als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen werden sollte;

2. ersucht dementsprechend den Sicherheitsrat, die Angelegenheit wohlwollend neu zu behandeln und sich dabei streng an Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen zu halten.

80. Plenarsitzung
26. November 1976

31/44 - Aufnahme der Volksrepublik Angola in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 22. November 1976, die Volksrepublik Angola als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen 41/,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Volksrepublik Angola 42/,

beschließt, die Volksrepublik Angola als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

40/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, 1972. Sitzung

41/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 26, Dokument A/31/340

42/ A/31/85 - S/12064. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for April, May and June 1976

31/60 - Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Übereinstimmung mit der Empfehlung in Sicherheitsratsresolution 400 (1976) vom 7. Dezember 1976 43/ handelnd,

mit dem Ausdruck der Anerkennung für die wirksame und aufopferungsvolle Arbeit, die Dr. Kurt Waldheim während seiner ersten Amtszeit im Dienst der Vereinten Nationen geleistet hat,

ernennt Dr. Kurt Waldheim für eine zweite, vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1981 laufende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

93. Plenarsitzung
8. Dezember 1976

31/61 - Die Lage im Mittleren Osten*

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3414 (XXX) vom 5. Dezember 1975 und mit Besorgnis feststellend, daß bei der Verwirklichung dieser Resolution, insbesondere ihrer Ziffer 4, keine Fortschritte erzielt wurden,

unter Hinweis auf die im Januar 1976 44/ in Ausführung von Buchstabe a) der Ratsresolution 381 (1975) vom 30. November 1975 im Sicherheitsrat abgehaltene Debatte über das Mittelostproblem einschließlich der Palästinafrage,

* Der Begriff "Middle East" wird in den Vereinten Nationen zur Unterscheidung vom Begriff "Near East", der u.a. auch die Türkei einschließen kann, in allen Sprachen mit "Mittlerer Osten" und nicht mit "Naher Osten" wiedergegeben.

43/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/31/393

44/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, 1870. bis 1879. Sitzung

tief besorgt über die zunehmende Verschlechterung der Lage im Mittleren Osten aufgrund der fortdauernden israelischen Besetzung und Israels Weigerung, die Resolutionen der Vereinten Nationen durchzuführen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit der Herbeiführung eines gerechten Friedens in diesem Gebiet auf der Grundlage der vollen Achtung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Resolutionen über das Mittelostproblem und die Palästinafrage,

1. erklärt, daß die baldige Wiederaufnahme der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten unter Beteiligung aller betroffenen Parteien einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation entsprechend der Generalversammlungsresolution 3375 (XXX) vom 10. November 1975 für die Verwirklichung einer gerechten und dauerhaften Regelung in dieser Region unbedingt erforderlich ist;
2. verurteilt die fortdauernde Besetzung arabischer Gebiete durch Israel, die eine Mißachtung der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze des Völkerrechts und wiederholter Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt;
3. bekräftigt, daß ein gerechter und dauerhafter Friede im Mittleren Osten nicht erreicht werden kann, ohne daß sich Israel aus allen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten zurückzieht und das palästinensische Volk in den Genuß seiner unveräußerlichen Rechte gelangt, was die beiden Grundvoraussetzungen dafür sind, daß alle Länder und Völker im Mittleren Osten in Frieden leben können;
4. verurteilt alle von Israel in den besetzten Gebieten getroffenen Maßnahmen zur Veränderung des demographischen und geographischen Charakters und der institutionellen Struktur dieser Gebiete;
5. ersucht erneut alle Staaten, sich jeder militärischen oder anderweitigen Hilfe an Israel und jeder Unterstützung zu enthalten, die ihm die Konsolidierung seiner Besetzung oder die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der besetzten Gebiete ermöglichen würde;
6. ersucht den Sicherheitsrat, im Rahmen eines angemessenen Zeitplans wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung aller Resolutionen des Rats und der Generalversammlung zum Mittleren Osten und zu Palästina zu ergreifen;
7. ersucht den Generalsekretär, die gemeinschaftlichen Vorsitzenden der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten von der

vorliegenden Resolution zu unterrichten und der Generalversammlung zu ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen Bericht über die zur Verwirklichung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

95. Plenarsitzung
9. Dezember 1976

31/62 - Friedenskonferenz über den Mittleren Osten*

Die Generalversammlung,

nach Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten",

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs zu diesem Punkt 45/ und seiner Initiative vom 1. April 1976 46/,

tief besorgt über die mangelnden Fortschritte bei der Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten,

überzeugt, daß jedes Nachlassen der Bemühungen um eine umfassende, alle Aspekte des Mittelostproblems einschließende Regelung zur Herbeiführung eines gerechten Friedens in diesem Gebiet eine ernste Bedrohung der Friedensaussichten im Mittleren Osten sowie eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. ersucht den Generalsekretär,

a) zur Vorbereitung der baldigen Einberufung der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten im Einklang mit seiner Initiative vom 1. April 1976 wieder Kontakte mit allen Parteien des Konflikts und zu den gemeinschaftlichen Vorsitzenden der Friedenskonferenz über den den Mittleren Osten aufzunehmen;

*Vgl. die Fußnote auf S. 47

45/ A/31/270 - S/12210. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for October, November and December 1976

46/ A/31/270 - S/12210, Ziffer 8. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for October, November and December 1976

b) dem Sicherheitsrat bis spätestens 1. März 1977 einen Bericht über die Ergebnisse seiner Fühlungen und über die Lage im Mittleren Osten vorzulegen;

2. fordert die baldige Einberufung der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und dem gemeinschaftlichen Vorsitz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika bis spätestens Ende März 1977;

3. ersucht den Sicherheitsrat, nach Vorlage des in Ziffer 1 Buchstabe b) genannten Berichts durch den Generalsekretär zusammenzutreten, um anhand dieses Berichts die Lage in diesem Gebiet zu behandeln und den Prozeß der Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens in diesem Gebiet zu fördern;

4. ersucht ferner den Generalsekretär, die gemeinschaftlichen Vorsitzenden der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten von dieser Resolution zu unterrichten.

95. Plenarsitzung
9. Dezember 1976

31/63 - Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen 47/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973, 3334 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 und 3483 (XXX) vom 12. Dezember 1975,

in Kenntnisnahme des Schreibens des Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen vom 20. September 1976 an den Präsidenten der Generalversammlung 48/ über die Beschlüsse der vom 2. August bis 17. September 1976 in New York abgehaltenen fünften Tagung der Konferenz,

nach Behandlung des in dem Schreiben des Präsidenten der Konferenz mitgeteilten Beschlusses der Konferenz, ihre sechste Tagung zum 23. Mai 1977 für die Dauer von sieben Wochen nach New York

47/ s.u. Abschnitt X.B.6, Beschluß 31/407

48/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 30, Dokument A/31/225

einzubrufen, wobei die Dauer auf Beschluß der Konferenz auf acht Wochen verlängert werden kann,

eingedenk des im Schreiben des Präsidenten erwähnten Ersuchens der Konferenz an den Generalsekretär, für die vertraulichen Konsultationen zwischen Regierungen und Delegationen in der Zeit zwischen den Tagungen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen,

unter Berücksichtigung der Empfehlung der Konferenz, daß die Generalversammlung Maßnahmen zur Gewährleistung der Stabilität und Kontinuität des für die Konferenz eingestellten Sekretariatspersonals prüfen solle,

1. billigt die Einberufung der sechsten Tagung der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen nach New York für die Zeit vom 23. Mai bis 8. Juli 1977 mit einer auf Beschluß der Konferenz möglichen Verlängerung bis zum 15. Juli;
2. wiederholt den auf ihrer dreißigsten Tagung 49/ gefaßten Beschluß, der Konferenz Vorrang gegenüber anderen Aktivitäten der Vereinten Nationen einzuräumen, soweit es sich dabei nicht um die Tätigkeit der durch die Charta der Vereinten Nationen eingesetzten Organe handelt;
3. ermächtigt den Generalsekretär, soweit angebracht, die notwendigen Voraussetzungen für die vertraulichen Konsultationen zwischen Regierungen und Delegationen in der Zeit zwischen den Tagungen zu schaffen;
4. ermächtigt den Generalsekretär ferner, auch weiterhin die ursprünglich in Generalversammlungsresolution 3067 (XXVIII) Ziffer 9 vorgesehenen notwendigen Vorkehrungen für die wirksame und ständige Betreuung der Konferenz im Jahr 1977 und eventuell von der Konferenz beschlossener späterer Aktivitäten zu treffen sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um für die Beschäftigung des für die Konferenz eingestellten Sekretariatspersonals Stabilität und Kontinuität zu gewährleisten;
5. erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß sie in ihrer Resolution 3334 (XXIX) Ziffer 4 den Beschluß der Konferenz zur Kenntnis genommen hatte, die Einladung der Regierung Venezuelas anzunehmen, zur Unterzeichnung der Schlußakte und der damit zusammenhängenden anderen von der Konferenz verabschiedeten Dokumente zu einem geeigneten Zeitpunkt nach Caracas zu kommen, und daß sie dabei den Generalsekretär ermächtigt hatte, die notwendigen Vorkehrungen hierfür zu treffen.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

31/104 - Aufnahme des Unabhängigen Staates Westsamoa in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 1. Dezember 1976, den Unabhängigen Staat Westsamoa als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen 50/,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags des Unabhängigen Staates Westsamoa 51/,

beschließt, den Unabhängigen Staat Westsamoa als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

100. Plenarsitzung
15. Dezember 1976

31/142 - Einhundertfünfzigster Jahrestag des Amphiktyonischen Kongresses von Panama

Die Generalversammlung,

gemäß ihrem Beschluß, aus Anlaß des einhundertfünfzigsten Jahrestags des Amphiktyonischen Kongresses von Panama, der am 22. Juni 1826 stattfand, eine Gedenksondersitzung abzuhalten und den Befreier Simon Bolívar zu ehren,

angesichts dessen, daß das Hauptziel dieses Kongresses in der Konstituierung einer Versammlung konföderierter Länder bestand, die die rechtlichen Grundlagen für die Beziehungen zwischen den amerikanischen Republiken und allen anderen Nationen der Welt schaffen und dazu dienen sollte, "in Zeiten großer Konflikte ein Rat, der bei gemeinsamen Gefahren angerufen wird, und bei Schwierigkeiten ein getreuer Interpret öffentlicher Verträge zu sein, -

50/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 26, Dokument A/31/369

51/ A/31/364 - S/12245. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for October, November and December 1976

kurz, alle unsere Meinungsverschiedenheiten auszugleichen" 52/-Ideen, die die Grundlage des Völkerrechts der amerikanischen Länder bilden und daher direkte Vorläufer der Satzung des Völkerbunds und der Charta der Vereinten Nationen sind,

eingedenk dessen, daß Bolívar ein Lateinamerika freier und brüderlicher, durch gemeinsame Ideale verbundener Länder vor Augen hatte - ein Traum, der ihn zum Wegbereiter der Integration in dieser Region machte,

in der Erkenntnis, daß der am 15. Juli 1826 in Panama unterzeichnete Vertrag einer immerwährender Union, Liga und Konföderation einen heute von der Vereinten Nationen verkörperten universalistischen Geist austrahlt, indem er die Souveränität und Unabhängigkeit der Staaten sowie ihre Absicht bekräftigt, "sich fortan den Genuß eines unveränderlichen Friedens zu sichern und zu diesem Zweck eine größere Harmonie und eine bessere Verständigung sowohl zwischen den Ländern, Bürgern und Untertanen wie auch mit den anderen Mächten zu fördern, zu denen sie freundschaftliche Beziehungen aufrechterhalten oder herstellen sollten" 53/,

unter Hinweis darauf, daß Simón Bolívar bei verschiedenen Anlässen auf die Notwendigkeit der möglichen Eröffnung eines Kanals in Panama hinwies, der "für alle Welt die Entfernungen verringern, die wirtschaftlichen Beziehungen" 54/ zwischen den Kontinenten "stärken" sowie den Gütertausch "zwischen allen vier Weltteilen" fördern würde 54/,

52/ Simón Bolívar, Lima, 7. Dezember 1824. Zum Text vgl. Selected Writings of Bolívar, Vol. II zusammengestellt von Vicente Lecuna, herausgegeben von Harold A. Bierck Jr. (New York, The Colonial Press Inc., 1951) S. 457

53/ Artikel 2 des Vertrags der immerwährenden Union, Liga und Konföderation, Panama, 15. Juli 1826. Zum Text vgl. International Conferences of American States, 1889-1928, herausgegeben von James Brown (New York, Oxford University Press, 1931), S.XXV

54/ Simón Bolívar, "Reply of a South American to a gentleman of this Island [Jamaica]", Kingston, 6. September 1815. Zum Text vgl. Selected Writings of Bolívar, Vol. I, zusammengestellt von Vicente Lecuna, herausgegeben von Harold A. Bierck, Jr. (New York, The Colonial Press Inc., 1951), S.119

1. ehrt Simón Bolívar, den Befreier, als einen Förderer der lateinamerikanischen Integration und als einen Architekten konstruktiver Pläne für eine internationale Organisation von kontinentalem und weltweitem Ausmaß, und beschließt daher, zur ständigen Ehrung seines Gedächtnisses im Gebäude des Sitzes der Vereinten Nationen eine Gedenktafel anzubringen;
2. anerkennt, daß der Amphiktyonische Kongress von Panama auf internationaler Ebene das hervorragendste und mutigste Vereinigungsexperiment des neunzehnten Jahrhunderts mit ökumenischen Zügen darstellt, welche die Ziele des Systems der Vereinten Nationen vorwegnahmen und mit ihnen übereinstimmen;
3. hofft, daß die Ideale Bolívars die Errichtung einer gerechteren und durch die Achtung vor Recht und Gesetz gekennzeichneten internationalen Ordnung inspirieren mögen, die der Aufrechterhaltung des Friedens, der Wahrung demokratischer Grundsätze, der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und der Freiheit aller Völker dient;
4. äußert den Wunsch nach einem erfolgreichen Ausgang der Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Panamakanalvertrags, der die Ursachen des Konflikts zwischen der Republik Panama und den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der von den betroffenen Parteien am 7. Februar 1974 unterzeichneten Grundsatzerklärung ausräumen soll, in der festgestellt wird, daß das panamaische Territorium, dessen Bestandteil der Panamakanal ist, unverzüglich wieder der Jurisdiktion der Republik Panama unterstellt werden soll und daß die Republik Panama "bei Auslaufen des neuen Vertrags die Gesamtverantwortung für den Betrieb des Kanals übernehmen wird" 55/;
5. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß an alle Mitgliedsstaaten ein Dokument mit der Reproduktion der Einberufungsurkunde und der Abkommen des Amphiktyonischen Kongresses von 1826 übersandt wird, deren derzeit in Rio de Janeiro aufbewahrte Originaltexte auf Beschluß der Regierung Brasiliens zu gegebener Zeit in Panama hinterlegt werden sollen, um dort in der Gedenkstätte aufbewahrt zu werden, die im Rahmen der Gedenkfeiern für Bolívar errichtet werden soll.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1976

55/ Acht-Punkte-Abkommen, das am 7. Februar 1974 in Panama-Stadt vom Außenminister der Republik Panama, Herrn Juan Antonio Tack, und dem Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika, Dr. Henry Kissinger, unterzeichnet wurde. Zum Text vgl. United States Department of State Bulletin, Vol. LXV, Nr. 1809, 25. Februar 1974, S. 184f.

31/143 - Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der
Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 56/,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung der Erklärung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zur Verwirklichung der Erklärung, insbesondere die Resolution 3481 (XXX) vom 11. Dezember 1975, sowie die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Verurteilung der fortgesetzten kolonialistischen und rassistischen Unterdrückung von Millionen Afrikanern, wie sie in Namibia durch die anhaltende illegale Besetzung dieses internationalen Territoriums durch die Regierung Südafrikas sowie in Simbabwe durch das illegale rassistische Minderheitsregime erfolgt,

zutiefst der dringenden Notwendigkeit bewußt, alle zur schnellen und vollständigen Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf Namibia und Simbabwe, wo die Bemühungen zur Verewigung der illegalen rassistischen Minderheitsherrschaft den Völkern dieser Territorien unsagbares Leid und Blutvergießen gebracht haben,

unter scharfer Mißbilligung der Politik jener Staaten, die unter Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen weiterhin mit der Regierung Südafrikas und mit dem illegalen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien zusammenarbeiten und so deren Herrschaft über die Völker der betreffenden Territorien ständig weiter erhalten,

im Hinblick darauf, daß der Erfolg des nationalen Befreiungskampfes und die sich daraus ergebende internationale Lage der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit geboten haben, entscheidend zur Beseitigung der noch vorhandenen Überreste des Kolonialismus in Afrika beizutragen,

mit Genugtuung über das Wirken des Sonderausschusses zur Gewährleistung einer wirksamen und vollständigen Durchführung der Deklaration und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere über die wichtigen Konsultationen der vom Sonderausschuß auf seiner 1029. Sitzung am 1. April 1976 eingesetzten Ad-hoc-Gruppe 57/ sowie über die konstruktiven Ergebnisse der auf die Britischen Jungferninseln 58/ und nach Tokelau 59/ entsandten Besuchsdelegationen,

ferner mit Genugtuung über die Mitarbeit und aktive Beteiligung der betreffenden Verwaltungsmächte an der einschlägigen Arbeit des Sonderausschusses sowie die fortdauernde Bereitschaft der Regierungen Australiens, Neuseelands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien zu empfangen, sowie mit dem tiefsten Bedauern über die negative Haltung derjenigen Verwaltungsmächte, die sich trotz der von der Generalversammlung und vom Sonderausschuß wiederholt an sie gerichteten Appelle auch weiterhin weigern, mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seines ihm von der Versammlung übertragenen Mandats zusammenzuarbeiten,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die völlige Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, der Apartheid und der Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte der Völker in Kolonialgebieten am schnellsten durch die gewissenhafte und vollständige Verwirklichung der Deklaration erreicht wird,

1. bekräftigt ihre Resolutionen 1514 (XV) und 2621 (XXV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung und ruft die Verwaltungsmächte in Übereinstimmung mit diesen Resolutionen auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den abhängigen Völkern der betreffenden Territorien ohne weitere Verzögerung die volle Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. erklärt erneut, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen - wie unter anderem Rassismus, Apartheid, Ausbeutung wirtschaftlicher und menschlicher Ressourcen durch fremde und sonstige Interessen und Kolonialkriege zur Unterdrückung der nationalen Befreiungsbewegungen in den Kolonialgebieten Afrikas - mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist und eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

57/ Ebd., Kap. VII

58/ Ebd., Kap. XXVIII

59/ Ebd., Kap. XVII

3. bekräftigt ihre Entschlossenheit, alle Schritte zu unternehmen, die zur vollständigen und schnellen Beseitigung des Kolonialismus sowie zur gewissenhaften und strikten Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie der leitenden Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich sind;

4. erklärt abermals, daß sie die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker um die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anerkennt;

5. billigt den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 1976 56/ samt dem Arbeitsprogramm für 1977 60/;

6. fordert alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen auf, die im Bericht des Sonderausschusses enthaltenen Empfehlungen zur schnellen Verwirklichung der Deklaration und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen in die Tat zumzusetzen;

7. verurteilt die Verstärkung der Aktivitäten fremder Wirtschafts- und anderer Interessen, die die Verwirklichung der Deklaration in den Kolonialgebieten, insbesondere im südlichen Afrika, behindern;

8. verurteilt nachdrücklich jede Zusammenarbeit mit der Regierung Südafrikas auf nuklearen und militärischem Gebiet und fordert alle in Frage kommenden Staaten auf, dieser Regierung weder in direkter noch in indirekter Form Einrichtungen zur Verfügung zu stellen oder Unterstützung zu gewähren, die ihr nukleares und militärisches Potential erhöhen;

9. ersucht alle Staaten, bis zur Wiederherstellung des unveräußerlichen Rechts der Völker von Namibia und Simbabwe auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Regierung Südafrikas und dem illegalen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien jegliche unmittelbare oder durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung zu versagen und sich jeder Maßnahme zu enthalten, die sich als Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Beherrschung dieser Territorien durch jene Regime auslegen ließe;

*Vgl. die Fußnote auf S. 16

60/ Ebd., Kap. I, Ziffer 149-161

10. fordert die Kolonialmächte auf, ihre Militärstützpunkte und -einrichtungen unverzüglich und bedingungslos aus den kolonialen Gebieten zurückzuziehen und keine neuen zu erreichen;

11. bittet alle Staaten eindringlich, den unterdrückten Völkern von Namibia und Simbabwe unmittelbar bzw. durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen jegliche moralische und materielle Unterstützung zuteil werden zu lassen und ersucht im Hinblick auf die anderen Territorien die Verwaltungsmächte, in Absprache mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte zur Heranziehung und effektiven Nutzung jeder infragekommenden bilateralen und multilateralen Hilfe zur Stärkung der Wirtschaft dieser Gebiete zu unternehmen;

12. ersucht den Sonderausschuß, sich weiterhin um geeignete Mittel für die unverzügliche und vollständige Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) in allen Territorien zu bemühen, die ihre Unabhängigkeit noch nicht erlangt haben, und ersucht ihn insbesondere:

a) spezifische Vorschläge für die Beseitigung der verbleibenden Erscheinungen des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

b) konkrete Vorschläge zu machen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, im Hinblick auf Entwicklungen in kolonialen Gebieten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden drohen, geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta in Erwägung zu ziehen;

c) weiterhin zu prüfen, wieweit die Mitgliedsstaaten die Deklaration und andere infragekommende Resolutionen über die Entkolonialisierung, insbesondere über Namibia und Südrhodesien, einhalten;

d) sich auch weiterhin besonders um die kleinen Territorien zu kümmern, wozu gegebenenfalls auch die Entsendung von Besuchsdelegationen gehört, und der Generalversammlung zu empfehlen, welche Schritte am besten zu ergreifen sind, damit die Bevölkerung dieser Territorien ihr Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit ausüben kann;

*Vgl. die Fußnote auf S. 16

e) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Unterstützung der Regierungen in aller Welt sowie der besonders an der Entkolonialisierung interessierten nationalen und internationalen Organisationen bei der Verfolgung der Ziele der Erklärung und der Verwirklichung der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf die unterdrückten Völker von Namibia und Simbabwe, zu gewinnen;

13. fordert die Verwaltungsmächte auf, mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Mandats zusammenzuarbeiten bzw. die Zusammenarbeit fortzusetzen und sich insbesondere an der Arbeit des Ausschusses bezüglich der unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien zu beteiligen sowie zur Gewinnung von Informationen aus erster Hand und zur Feststellung der Wünsche und Bestrebungen der Einwohner die Einreise von Besuchsdelegationen in diese Territorien zu gestatten;

14. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß die Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses über die Entkolonialisierung erforderlich sind.

104. Plenarsitzung
17. Dezember 1976

31/144 - Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des in dem Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zur Frage der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung 61/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Frage der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Generalversammlungsresolution 3482 (XXX) vom 11. Dezember 1975,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Absichten und Ziele der Deklaration sowie eingedenk dessen, daß dringend alles im Rahmen des Möglichen Stehende getan werden muß, um die Weltöffentlichkeit umfassend mit den Problemen der Entkolonialisierung bekannt zu machen und so die Völker der kolonialen Gebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

in Kenntnis der wachsenden Bedeutung einer Reihe von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nicht-staatlichen Organisationen für die weite Verbreitung der Informationen über diese Frage,

1. billigt das in dem Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel über die Frage der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. bekräftigt die Bedeutung einer möglichst weiten Verbreitung von Informationen über die Übel und Gefahren des Kolonialismus, über die entschlossenen Anstrengungen der kolonialen Völker zur Erringung von Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit sowie über die von der internationalen Gemeinschaft geleistete Hilfe bei der Beseitigung der noch vorhandenen Überreste des Kolonialismus in allen seinen Formen;

3. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, darunter Publikationen und Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht wird, und insbesondere:

a) in Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin durch das Informationsamt (Office of Public Information = OPI) des Sekretariats und die gemäß Generalversammlungsresolution 3164 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 gegründete Einheit für Information über Entkolonialisierung Grunddaten, Studien und Artikel über Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere weiterhin die Zeitschrift "Objective: Justice" (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, spezielle Artikel und Studien des Informationsamts zu veröffentlichen und daraus geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auszuwählen;

b) sich bei der Erfüllung der obengenannten Aufgaben um die volle Mitwirkung der betreffenden Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Aktivitäten aller, besonders der in Westeuropa gelegenen Informationszentren zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und systematischen Austausch von einschlägigen Informationen ein enges Arbeitsverhältnis zur Organisation der Afrikanischen Einheit zu unterhalten;

e) die Unterstützung von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung der entsprechenden Informationen zu gewinnen;

f) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Ent-Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. bittet alle Staaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für die umfassende Verbreitung der in Punkt 2 genannten Informationen zu sorgen bzw. diese Verbreitung zu intensivieren.

104. Plenarsitzung
17. Dezember 1976

31/145 - Internationale Konferenz zur Unterstützung der Völker
von Simbabwe und Namibia

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die in Simbabwe und Namibia herrschende Lage, die sich aus der anhaltenden Unterdrückung und Beherrschung ihrer Völker durch das illegale rassistische Minderheitsregime Südrhodesiens und das rassistische Regime Südafrikas unter Mißachtung der Beschlüsse des Sicherheitsrats und der Generalversammlung ergibt,

*Vgl. die Fußnote auf S. 16

in Anbetracht der besonderen Verantwortung der Vereinten Nationen, gemäß der in der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker den Kampf der Völker von Simbabwe und Namibia um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu unterstützen,

nach Billigung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, insbesondere auch der Feststellungen der vom Sonderausschuß auf seiner 1029. Sitzung am 1. April 1976 eingesetzten Ad-hoc-Gruppe 62/,

zutiefst der dringenden und anhaltenden Notwendigkeit bewußt, die Weltöffentlichkeit für die wirksame Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia bei der Erringung ihrer Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit zu gewinnen und die umfassende Verbreitung von Informationen über den Befreiungskampf der Völker dieser Gebiete und ihrer nationalen Befreiungsbewegungen gegen die repressive, kolonialistische und rassistische Beherrschung ihrer Länder durch die betreffenden Minderheitsregime zu verstärken,

im Hinblick auf die konstruktiven Ergebnisse der vom 9. bis 14. April 1973 in Oslo abgehaltenen Internationalen Sachverständigenkonferenz zur Unterstützung der Opfer von Kolonialismus und Apartheid im südlichen Afrika 63/,

in Anbetracht der Empfehlung des Sonderausschusses, die Vereinten Nationen sollten 1977 eine internationale Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia 64/ einberufen, und in Anbetracht dessen, daß der Namibiarat der Vereinten Nationen diese Empfehlung befürwortet hat,

in Anbetracht der Erklärung der Regierung von Mosambik, daß sie einen Beschluß der Generalversammlung zur Abhaltung einer Konferenz in Maputo begrüßen würde,

1. beschließt, die Internationale Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia 1977 abzuhalten, um die weltweite Unterstützung und Hilfe für die Völker dieser Gebiete bei ihrem Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu gewinnen;

62/ Ebd., Kap. VII, Abschnitt C, und Anhang I

63/ Zum Bericht der Konferenz vgl. A/9061, Anhang

64/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev.1), Kap. VII, Ziffer 16

2. begrüßt die Bereitschaft der Regierung von Mosambik zur Abhaltung der Konferenz in Maputo;

3. ersucht den Generalsekretär, diese Konferenz in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und dem Namibiarat der Vereinten Nationen sowie in Absprache mit der Organisation der Afrikanischen Einheit in Maputo zu organisieren, und ermächtigt den Generalsekretär, der Konferenz die erforderlichen Mitarbeiter und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;

4. ersucht den Generalsekretär, die Konferenz durch alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, darunter auch durch Pressemitteilungen, Hörfunk und Fernsehen, so weit wie möglich bekanntzumachen;

5. ersucht den Sonderausschuß und den Namibiarat der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse der Konferenz zu berichten.

104. Plenarsitzung
17. Dezember 1976

31/155 - Bericht des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung

nimmt den Bericht des Sicherheitsrats für den Zeitraum vom 16. Juni 1975 bis 15. Juni 1976 65/ zur Kenntnis.

105. Plenarsitzung
20. Dezember 1976

65/ Ebd., Beilage 2 (A/31/2)

III. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/8	Internationale Zusammen- arbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/ 31/285)	31 und 32	8. November 1976	68
31/9	Abschluß eines Weltvertrags über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationa- len Beziehungen (A/31/305)	124	8. November 1976	72
31/64	Brandwaffen und bestimmte andere konventionelle Waf- fen, deren Einsatz aus hu- manitären Gründen Gegen- stand von Verboten oder Einschränkungen sein kann (A/31/372)	35	10. Dezember 1976	73
31/65	Chemische und bakteriolo- gische (biologische) Waffen (A/31/373)	36	10. Dezember 1976	75
31/66	Dringend erforderliche Ein- stellung der nuklearen und thermonuklearen Versuche und Abschluß eines Vertra- ges mit dem Ziel eines um- fassenden Versuchsverbots (A/31/374)	37	10. Dezember 1976	77
31/67	Durchführung der General- versammlungsresolution 3467 (XXX) über die Unterzeich- nung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (A/31/375)	38	10. Dezember 1976	79

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/68	Wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade (A/31/378)	41	10. Dezember 1976	80
31/69	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (A/31/379)	42	10. Dezember 1976	83
31/70	Umfassende Untersuchung aller Aspekte der Frage kernwaffenfreier Zonen (A/31/380)	43	10. Dezember 1976	84
31/71	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Osten (A/31/381)	44	10. Dezember 1976	86
31/72	Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken (A/31/382)	45	10. Dezember 1976	87
31/73	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ...	46	10. Dezember 1976	95
31/74	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme (A/31/385)	48	10. Dezember 1976	97
31/75	Verwirklichung der Schlußfolgerungen der ersten Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (A/31/388)	116	10. Dezember 1976	98
31/87	Verringerung der Militäرهاushalte (A/31/371)	34	14. Dezember 1976	100
31/88	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/31/376)	39	14. Dezember 1976	102

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/89	Abschluß eines Vertrages über das vollständige und allgemeine Verbot von Kernwaffenversuchen (A/31/384)	47	14. Dezember 1976	103
31/90	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung (A/31/387)	50	14. Dezember 1976	105
31/91	Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten (A/31/414)	33	14. Dezember 1976	107
31/92	Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/31/414)	33	14. Dezember 1976	109
31/189	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/31/386)			
	Resolution A	49	21. Dezember 1976	111
	Resolution B	49	21. Dezember 1976	113
	Resolution C	49	21. Dezember 1976	114
	Resolution D	49	21. Dezember 1976	116
31/190	Weltabrüstungskonferenz (A/31/377)	40	21. Dezember 1976	118

31/8 - Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen
Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3388 (XXX) vom 18. November 1975,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums 1/,

unter Bekräftigung des gemeinsamen Interesses der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Nutzbarmachung ihrer Ergebnisse für die Staaten sowie der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, für die die Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsresolution 1721 (XVI) vom 20. Dezember 1961 ein Zentrum sein sollten,

unter Bekräftigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Förderung der Herrschaft von Recht und Gesetz bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums,

unter Begrüßung des am 15. September 1976 erfolgten Inkrafttretens des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen 2/,

1. billigt den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;

2. bittet die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper 3/, des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen 4/, des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände 5/ und des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen 2/ geworden sind, sobald wie möglich die Ratifizierung dieser internationalen Übereinkommen bzw. den Beitritt zu ihnen ins Auge zu fassen;

1/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 20 (A/31/20)

2/ Resolution 3235 (XXIX), Anhang

3/ Resolution 2222 (XXI), Anhang

4/ Resolution 2345 (XXII), Anhang

5/ Resolution 2777 (XXVI), Anhang

3. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums

a) beträchtliche Fortschritte erzielt hat

i) durch die Ausarbeitung der Entwürfe für neun Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten mit dem Ziel des Abschlusses eines bzw. mehrerer internationaler Übereinkünfte;

ii) durch die Ausarbeitung der Entwürfe für fünf Grundsätze und die Ermittlung von drei neuen gemeinsamen Elementen in den Entwürfen sowie in den Äußerungen der Mitgliedsstaaten zu den rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum;

b) seine Arbeit am Vertragsentwurf über den Mond unter besonderer Berücksichtigung der Frage der natürlichen Ressourcen des Mondes fortgesetzt hat;

c) Fragen der Definition bzw. der Abgrenzung des Weltraums und der Weltraumaktivitäten erörtert hat;

4. empfiehlt dem Unterausschuß Recht, auf seiner sechzehnten Tagung

a) folgenden Fragen weiterhin hohen Vorrang einzuräumen:

i) der Behandlung des Vertragsentwurfs über den Mond;

ii) dem möglichen Abschluß der Ausarbeitung von Entwürfen für Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten mit dem Ziel des Abschlusses eines bzw. mehrerer internationaler Übereinkünfte;

iii) der ausführlichen Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum mit dem Hauptziel der Ausarbeitung von Entwürfen für entsprechende Grundsätze, die auf den von ihm ermittelten gemeinsamen Elementen beruhen;

b) in der danach noch verbleibenden Zeit seine Arbeit an Fragen der Definition bzw. der Abgrenzung des Weltraums und der Weltraumaktivitäten fortzusetzen;

5. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht über die dreizehnte Tagung 6/ des Unterausschusses Wissenschaft und Technik

des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, in dem der Unterausschuß u.a.

a) in Ziffer 26 bis 81 des Berichts die Frage der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum weiter untersucht und sich dabei ausführlich sowohl mit der gegenwärtigen voroperationellen/experimentellen Phase als auch mit der möglichen künftigen globalen/operationellen Phase eines bzw. mehrerer Fernerkundungssysteme befaßt;

b) die Fortführung des Programms der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie sichert;

c) die weitere Untersuchung der Frage einer möglichen Konferenz der Vereinten Nationen über Weltraumfragen vorsieht;

6. empfiehlt dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik, auf seiner vierzehnten Tagung die Arbeit an den ihm vorliegenden Fragen fortzusetzen und dabei die drei Punkte von Ziffer 71 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums bevorzugt zu behandeln;

7. schließt sich der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an, daß der Ausschuß und seine Nebenorgane im Hinblick auf eine künftige angemessene Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Fernerkundung ihre gegenwärtigen Mandate voll ausschöpfen sollten;

8. schließt sich ferner der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an, wonach der Generalsekretär zur Behandlung auf der vierzehnten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik

a) die in Ziffer 42 des Ausschußberichts genannten Studien und Berichte über die Erdfernerkundung aus dem Weltraum anfertigen sollte;

b) die in Ziffer 55 und 56 dieses Berichts genannte ausführliche Studie zur Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Weltraumfragen durchführen sollte;

c) gemäß Ziffer 72 dieses Berichts die Mitgliedsstaaten um Informationen über Programme oder Pläne zur Gewinnung oder Übertragung von Sonnenenergie mit Hilfe von Weltraumtechnologie ersuchen sollte;

9. unterstützt das in Ziffer 46 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums genannte Programm der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie für 1977;

10. billigt es, daß die Äquator-Raketenabschußbasis Thumba in Indien und die CELPA-Basis von Mar del Plata in Argentinien weiterhin unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stehen, und bringt ihre Befriedigung über die Arbeit zum Ausdruck, die dort bei der friedlichen und wissenschaftlichen Erforschung des Weltraums geleistet wird;

11. wiederholt ihr Ersuchen an die Weltorganisation für Meteorologie um die tatkräftige Weiterführung ihres Vorhabens über tropische Zyklone unter gleichzeitiger Fortsetzung und Intensivierung ihrer anderen damit zusammenhängenden Aktionsprogramme, einschließlich der Weltwetterwacht und insbesondere der Bemühungen um die Gewinnung von meteorologischen Basisdaten und die Entdeckung von Mitteln und Wegen zur Abschwächung der schädlichen Auswirkungen tropischer Stürme und zur Beseitigung oder möglichst weitgehenden Verringerung ihres Zerstörungspotentials, und sieht mit Interesse dem Bericht der Weltorganisation für Meteorologie gemäß den diesbezüglichen Generalversammlungsresolutionen entgegen;

12. ersucht die Sonderorganisationen*, dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums Berichte über den Fortgang ihrer Arbeiten, insbesondere über spezifische, mit der friedlichen Nutzung des Weltraums in Zusammenhang stehende Probleme ihres Sachbereichs zu übermitteln;

13. ersucht den Generalsekretär, im Hinblick auf Ziffer 73 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums eine Verstärkung der Weltraumabteilung des Sekretariats zu erwägen;

14. nimmt Kenntnis von der Einladung der österreichischen Regierung, die zwanzigste Tagung des Ausschusses für friedliche Nutzung des Weltraums 1977 in Wien abzuhalten, und nimmt diese Einladung dankend an;

15. ersucht den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, seine Arbeit auf der Grundlage dieser und vorangegangener Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und der Versammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung zu berichten.

57. Plenarsitzung
8. November 1976

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

31/9 - Abschluß eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen 7/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsatz, daß die Staaten in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß der Grundsatz der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung von Gewalt in eine Reihe von bilateralen und multilateralen internationalen Instrumenten, Verträgen, Abkommen bzw. Übereinkommen und Deklarationen, einschließlich Resolutionen der Vereinten Nationen, aufgenommen wurde,

im Hinblick auf die Notwendigkeit einer weltweiten effektiven Anwendung dieses Grundsatzes in den internationalen Beziehungen und einer Unterstützung dieses Bemühens durch die Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Abschluß eines Weltvertrags über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen",

in Kenntnisnahme des von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vorgelegten Entwurfs eines Weltvertrags über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen 8/,

1. bittet die Mitgliedsstaaten, den obenerwähnten Entwurf eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie andere, bei der Behandlung des Punkts "Abschluß eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen" geäußerten Vorschläge und Stellungnahmen weiter zu prüfen;

2. ersucht die Mitgliedsstaaten, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen und Vorschläge zu dieser Frage bis spätestens 1. Juni 1977 mitzuteilen;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die bei ihm aufgrund von Ziffer 2 eingegangenen Mitteilungen zu berichten;

7/ s.a. Abschnitt I, Fußnote 11, sowie Abschnitt X.B.7, Beschluß 31/410

8/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 124, Dokument A/31/243, Anhang

4. beschließt die Aufnahme des Punkts "Abschluß eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

57. Plenarsitzung
8. November 1976

31/64 - Brandwaffen und bestimmte andere konventionelle Waffen, deren Einsatz aus humanitären Gründen Gegenstand von Verboten oder Einschränkungen sein kann

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Leiden der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich vermindert werden könnten, wenn es gelänge, eine allgemeine Einigung darüber zu erzielen, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, darunter aller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, aus humanitären Gründen zu verbieten oder einzuschränken,

eingedenk dessen, daß positive Ergebnisse bei der Nichtanwendung oder Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen aus humanitären Gründen auch die Abrüstung insgesamt fördern und eine spätere Einigung über die Beseitigung derjenigen Waffen erleichtern würden, deren Einsatz völlig verboten wurde,

unter Hinweis darauf, daß die Frage des Verbots oder der Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen aus humanitären Gründen seit Jahren Gegenstand ernsthafter Sachgespräche war, insbesondere auf den Tagungen der Konferenz der Regierungssachverständigen über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 24. September bis 18. Oktober 1974 in Luzern 9/ und vom 28. Januar bis 26. Februar 1976 in Lugano 10/ stattfanden, auf drei Tagungen der Diplomatischen Konferenz zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts für bewaffnete Konflikte und seit 1971 in der Generalversammlung,

9/ Zum Bericht der ersten Tagung vgl. Conference of Government Experts on the Use of Certain Conventional Weapons (Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf, 1975)

10/ Zum Bericht der zweiten Tagung vgl. Conference of Government Experts on the Use of Certain Conventional Weapons (Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf, 1976)

im Hinblick darauf, daß sich die Erörterungen und Vorschläge zum Verbot oder der Einschränkung des Einsatzes bestimmter Waffen aus humanitären Gründen auf Napalm und andere Brandwaffen, auf unterschiedslose Methoden beim Einsatz von Landminen, auf heimtückische Waffen und Waffen, deren Wirkung durch im Röntgenbild unsichtbare Splitter erzielt wird, auf bestimmte Typen von Kleinkalibergeschossen, die besonders schwere Verletzungen verursachen können, sowie auf bestimmte Spreng- und Splitterwaffen konzentriert haben,

im Hinblick darauf, daß diese Frage der vom 17. März bis 10. Juni 1977 in Genf stattfindenden vierten Tagung der Diplomatischen Konferenz zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts für bewaffnete Konflikte vorliegen wird,

in der Überzeugung, daß die Arbeit der vierten Tagung der Diplomatischen Konferenz vom Bewußtsein der Dringlichkeit und dem Wunsch nach Erzielung konkreter Ergebnisse getragen wird, wie dies auch in dem Appell der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nicht-gebundener Länder 11/ betont wurde, der insbesondere das Verbot des Einsatzes von Napalm und anderen Brandwaffen betrifft,

1. nimmt die Berichte des Generalsekretärs über die Arbeit der Diplomatischen Konferenz zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts für bewaffnete Konflikte hinsichtlich der für die vorliegende Resolution relevanten Arbeiten der Konferenz 12/ zur Kenntnis;

2. bittet die Diplomatische Konferenz, die Behandlung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, darunter aller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, zu beschleunigen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um aus humanitären Gründen eine Einigung über mögliche Grundsätze für das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes solcher Waffen zu erzielen;

3. ersucht den Generalsekretär, der als Beobachter zur Teilnahme an der Diplomatischen Konferenz eingeladen wurde, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die für die vorliegende Resolution relevanten Aspekte der Arbeit der Diplomatischen Konferenz zu berichten;

4. beschließt die Aufnahme des Punkts "Brandwaffen und bestimmte andere konventionelle Waffen, deren Einsatz aus humanitären Gründen Gegenstand von Verboten oder Einschränkungen sein kann" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

11/ Vgl. A/31/197, Anhang IV, Resolution 12

12/ A/9726, A/10222, A/31/146

31/65 - Chemische und bakteriologische (biologische) WaffenDie Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2454 A (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2603 B (XXIV) vom 16. Dezember 1969, 2662 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2827 A (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2933 (XXVII) vom 29. November 1972, 3077 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3256 (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 3465 (XXX) vom 11. Dezember 1975,

in der Überzeugung, daß der Prozeß der internationalen Entspannung der Durchführung weiterer Abrüstungsmaßnahmen und der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle förderlich ist,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege 13/ durch alle Staaten,

in der Überzeugung, daß die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung 14/ einen bedeutenden Schritt in Richtung auf eine baldige Einigung über das wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischer Waffen und über deren Beseitigung aus den Waffenbeständen aller Staaten darstellt,

in diesem Zusammenhang erinnernd an die in Artikel IX der Konvention eingegangene Verpflichtung, die Verhandlungen zur Erzielung einer baldigen Einigung über wirksame Maßnahmen zum Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und zu deren Vernichtung in redlicher Absicht fortzuführen,

unter Betonung der Bedeutung einer baldigen Einigung über das vollständige Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle beitragen würde,

angesichts der Gefahr, daß ohne eine solche Einigung die Entwicklung, Herstellung und Lagerung von chemischen Waffen weitergehen würde,

13/ Völkerbund, Treaty Series, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138, S. 65

14/ Resolution 2826 (XXVI), Anhang

nach Behandlung des Berichts der Konferenz des Abrüstungsausschusses 15/,

im Hinblick darauf, daß der Konferenz des Abrüstungsausschusses Entwürfe für eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung 16/ sowie andere Arbeitsdokumente, Vorschläge und Anregungen vorliegen, die wertvolle Beiträge zur Erzielung einer geeigneten Übereinkunft darstellen,

ferner im Hinblick auf die Stellungnahmen zu diesem Problem und die der Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung übermittelten diesbezüglichen Dokumente,

weiterhin im Hinblick darauf, daß die verstärkten Bemühungen auf der Konferenz des Abrüstungsausschusses zu größerer Übereinstimmung bei der Suche nach gangbaren Wegen für das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und für deren Vernichtung einschließlich der Festlegung der zu verbietenden Wirkstoffe geführt haben,

in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, Methoden zu entwickeln, die die Befolgung wirksamer Maßnahmen für das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischer Waffen, einschließlich der Methoden zur Überprüfung der Vernichtung solcher Waffenbestände, ausreichend sicherstellen,

davon ausgehend, daß eine Einigung über das vollständige Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung kein Hindernis für die Nutzung der Staaten darstellen sollte,

in dem Wunsch, zum erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über wirksame und strenge Maßnahmen für das vollständige Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und für deren Vernichtung beizutragen,

1. bekräftigt das Ziel einer baldigen Einigung über das wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Beseitigung aus den Waffenbeständen aller Staaten;

15/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/31/27)

16/ Vgl. Official Records of the Disarmament Commission, Supplement for 1972, Dokument DC/235, Anhang B, Dokument CCD/361; Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/9627), Anhang II, Dokument CCD/420; Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 27 (A/10027), Anhang II, Dokument CCD/452; und ebd., Einunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/31/27), Anhang III, Dokument CCD/512

2. bittet erneut alle Staaten eindringlich, sich mit allen Kräften um die Herbeiführung einer baldigen Einigung über das wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung zu bemühen;

3. ersucht die Konferenz des Abrüstungsausschusses, die Verhandlungen mit hohem Vorrang fortzuführen und dabei die vorliegenden Vorschläge zu berücksichtigen, um eine baldige Einigung über wirksame Maßnahmen zum Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und zu deren Vernichtung zu erreichen;

4. bittet alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung sowie dem Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege beizutreten bzw. letzteres zu ratifizieren, und ruft erneut zur strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele dieser Übereinkünfte durch alle Staaten auf;

5. ersucht den Generalsekretär, der Konferenz des Abrüstungsausschusses alle Dokumente der einunddreißigsten Tagung über chemische Waffen und chemische Kampfmittel zuzuleiten;

6. ersucht die Konferenz des Abrüstungsausschusses, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen zu berichten.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

31/66 - Dringend erforderliche Einstellung der nuklearen und thermonuklearen Versuche und Abschluß eines Vertrags mit dem Ziel eines umfassenden Versuchsverbots

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß es von allergrößtem Interesse für die Menschheit wäre, alle Kernwaffenversuche einzustellen, da dies einen bedeutenden Schritt sowohl zur Kontrolle der Entwicklung und Verbreitung von Kernwaffen als auch zur Beruhigung der schweren Befürchtungen hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Folgen einer radioaktiven Verseuchung für die gegenwärtige und künftige Generationen darstellen würde,

ernstlich besorgt darüber, daß seit der dreißigsten Tagung der Generalversammlung sowohl die Kernwaffenversuche in der Atmosphäre als auch die unterirdischen Kernwaffenversuche fortgesetzt wurden,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, deren letzte die Resolution 3466 (XXX) vom 11. Dezember 1975 war,

unter Hinweis auf das erklärte Ziel der Parteien des Vertrags über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Welt- raum und unter Wasser 17/ und des Vertrags über die Nichtverbrei- tung von Kernwaffen 18/, die Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten herbeizuführen,

in Kenntnisnahme der Informationen über die von zwei Kernwaf- fenstaaten abgeschlossenen Abkommen, die den Umfang unterirdischer Kernwaffenversuche begrenzen und in diesem Zusammenhang Maßnahmen für die Kontrolle und Überwachung friedlicher Kernsprengungen und in bestimmten Fällen auch Vorkehrungen für Kontrollen an Ort und Stelle vorsehen 19/,

in der Auffassung, daß günstige Bedingungen dafür bestehen, daß diese beiden Kernwaffenstaaten ihre Bemühungen verstärken, um eine Einigung über die Mittel zur Überwachung eines Abkommens über ein umfassendes Versuchsverbot zu erzielen,

in Kenntnisnahme des Teils des Berichts der Konferenz des Ab- rüstungsausschusses 15/, der die Frage eines Vertrags über ein um- fassendes Versuchsverbot betrifft,

1. verurteilt alle Kernwaffenversuche, gleich in welchem Be- reich sie durchgeführt werden;

2. erklärt ihre tiefe Besorgnis darüber, daß die eigentlichen Verhandlungen für ein Abkommen über ein umfassendes Versuchsverbot noch nicht begonnen haben, und betont erneut, daß unbedingt bald ein umfassendes und wirksames Abkommen abgeschlossen werden muß;

3. fordert erneut alle Kernwaffenstaaten auf, sich auf die nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums zu überprüfende Aussetzung der Kernwaffenversuche zu einigen, was einen vorläufigen Schritt auf dem Weg zum Abschluß eines förmlichen und umfassenden Überein- kommens über ein Versuchsverbot darstellen würde;

17/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 480, Nr. 6964, S. 43

18/ Resolution 2373 (XXII), Anhang

19/ Vgl. A/31/125, Anhang

4. betont in diesem Zusammenhang die besondere Verantwortung der Kernwaffenstaaten, die Parteien internationaler Übereinkünfte sind, in denen sie ihre Absicht erklärt haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Beendigung des nuklearen Wettrüstens herbeizuführen;

5. fordert alle Staaten auf, die dem Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser noch nicht beigetreten sind, dies umgehend zu tun;

6. bittet die Konferenz des Abrüstungsausschusses eindringlich, den Abschluß eines Abkommens über ein umfassendes Versuchsverbot weiterhin mit höchster Vordringlichkeit zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die erzielten Fortschritte zu berichten;

7. beschließt die Aufnahme des Punkts "Dringend erforderliche Einstellung der nuklearen und thermonuklearen Versuche und Abschluß eines Vertrages mit dem Ziel eines umfassenden Versuchsverbots" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

31/67 - Durchführung der Generalversammlungsresolution 3467 (XXX) über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1911 (XVIII) vom 27. November 1963, 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 2456 B (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2666 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2830 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2935 (XXVII) vom 29. November 1972, 3079 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3258 (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 3467 (XXX) vom 11. Dezember 1975, von denen acht die Kernwaffenstaaten aufrufen, das Zusatzprotokoll II zum Vertrag über das Verbot der Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) 20/ zu unterzeichnen und zu ratifizieren,

20/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068, S. 326

in erneuter Wiederholung ihrer festen Überzeugung, daß für die größtmögliche Wirksamkeit jedes Vertrages über die Errichtung kernwaffenfreier Zonen die Mitwirkung der Kernwaffenstaaten notwendig ist und daß diese Mitwirkung die Form von Verpflichtungen annehmen sollte, die ebenfalls in einem förmlichen und rechtsverbindlichen völkerrechtlichen Instrument, wie z.B. einem Vertrag, einer Konvention oder einem Protokoll, festgelegt sind,

mit besonderer Genugtuung darauf hinweisend, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und die Volksrepublik China bereits Parteien des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) sind,

1. bittet die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erneut eindringlich, das Zusatzprotokoll II des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

2. beschließt die Aufnahme des Punkts "Durchführung der Generalversammlungsresolution 31/67 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

31/68 - Wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2602 E (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie das Jahrzehnt der siebziger Jahre zur Abrüstungsdekade erklärte und eine Verbindung der Abrüstungsdekade mit der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen vorsah,

tief besorgt darüber, daß das Wettrüsten, vor allem bei Kernwaffen, trotz wiederholter Aufforderungen der Generalversammlung zur Verwirklichung wirksamer Maßnahmen zu seiner Einstellung in einem alarmierenden Tempo weiter zugenommen hat und so der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Länder gewaltige materielle und menschliche Ressourcen entzieht und eine ernste Gefahr für Frieden und Sicherheit in der Welt darstellt,

in der Auffassung, daß das immer größere Ausmaße annehmende Wettrüsten unvereinbar ist mit den Bemühungen um die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie um die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung im Sinne der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung der Generalversammlungsresolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und im Sinne der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten der Generalversammlungsresolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1722 (XVI) vom 20. Dezember 1961, in der sie feststellte, daß alle Staaten in höchstem Maße an Abrüstungsverhandlungen interessiert sind,

in der Überzeugung, daß die Mitwirkung aller Kernwaffenstaaten an den Bemühungen, das nukleare Wettrüsten einzudämmen und jegliche Rüstung zu verringern und abzuschaffen, für einen vollen Erfolg dieser Bemühungen unerläßlich ist,

in dem Bewußtsein, daß die Frage der Abrüstung von allen Staaten sehr ernst genommen wird und es daher für alle Regierungen und Völker dringend erforderlich ist, über die Lage auf dem Gebiet des Wettrüstens und der Abrüstung informiert zu sein und sie zu verstehen, und daß den Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang gemäß ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt,

im Hinblick auf den vom Generalsekretär in der Einführung zu seinem Bericht über die Arbeit der Organisation unterbreiteten Vorschlag, die Generalversammlung möge erörtern, auf welchen Wegen die öffentliche Anteilnahme an der Abrüstung belebt und in konstruktive Bahnen gelenkt werden könne 21/,

nach Erhalt des Berichts der Konferenz des Abrüstungsausschusses, insbesondere des Teils, der die Halbzeitüberprüfung der der Abrüstungsdekade mit dem Ziel behandelt, die Aufgaben und Pflichten der Konferenz neu zu bestimmen, damit sie mit ihren Bemühungen um die Aushandlung tatsächlich wirksamer Übereinkünfte zur Abrüstung und Rüstungsbegrenzung schneller vorankommt 22/,

1. bekräftigt die Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade;

21/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 1 A (A/31/1/Add. 1), Abschnitt V

22/ Ebd., Beilage 27 (A/31/27), Ziffer 227-246

2. beklagt die - was tatsächlich wirksame Übereinkünfte zur Abrüstung und Rüstungsbegrenzung betrifft - recht dürftigen Ergebnisse der Abrüstungsdekade sowie die unheilvollen Auswirkungen des fortgesetzten unproduktiven und kostspieligen Wettrüstens, insbesondere im nuklearen Bereich, auf Weltfrieden und Weltwirtschaft,
3. fordert erneut alle Staaten sowie die mit Abrüstungsfragen befaßten Organen auf, ihre Bemühungen auf das Ergreifen wirksamer Maßnahmen zur Einstellung des Wettrüstens, insbesondere auf nuklearem Gebiet, und zur Verringerung der Militärausgaben zu konzentrieren und anhaltende Bemühungen um Fortschritte auf dem Wege zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu unternehmen;
4. fordert die Mitgliedsstaaten und den Generalsekretär auf, ihre Bemühungen um die in der Generalversammlungsresolution 2602 E (XXIV) über die Abrüstungsdekade geplante Verbindung von Abrüstung mit Entwicklung zu verstärken, um dadurch die Abrüstungsverhandlungen zu fördern und sicherzustellen, daß die durch Abrüstung freiwerdenden menschlichen und materiellen Ressourcen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, genutzt werden;
5. ersucht den Generalsekretär, für eine gute Koordinierung der Abrüstungs- und Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;
6. ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedsstaaten bei ihrer Verfolgung der Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade auf Wunsch geeignete Unterstützung und Informationen zukommenzulassen;
7. bittet die Konferenz des Abrüstungsausschusses eindringlich, auf ihrer Tagung im Jahr 1977 im Einklang mit der Generalversammlungsresolution 2602 E (XXIV) zur Verkündung der Abrüstungsdekade ein umfassendes Programm zu verabschieden, das alle Aspekte des Problems der Einstellung des Wettrüstens und der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle behandelt;
8. fordert die nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationalen Institutionen und Organisationen auf, die Ziele der Abrüstungsdekade zu fördern;
9. beschließt die Aufnahme des Punkts "Wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

31/69 - Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1652 (XVI) vom 24. November 1961, 2033 (XX) vom 3. Dezember 1965, 3261 E (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 3471 (XXX) vom 11. Dezember 1975, in denen sie alle Staaten aufforderte, den Kontinent Afrika, d.h. die kontinentalafrikanischen Staaten, Madagaskar und die übrigen Inseln um Afrika, als kernwaffenfreie Zone anzusehen und zu achten,

in der Erkenntnis, daß die Verwirklichung der 1964 von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas 23/ einen Beitrag zur Sicherheit aller afrikanischen Staaten und zur Verwirklichung der Ziele der allgemeinen und vollständigen Abrüstung darstellen würde,

im Hinblick darauf, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 2. bis 6. Juli 1976 in Port Louis abgehaltenen dreizehnten ordentlichen Tagung ihre tiefe Besorgnis über die fortgesetzte Kollaboration zwischen bestimmten Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und dem rassistischen Regime Südafrikas, vor allem auf militärischem und nuklearem Gebiet, zum Ausdruck brachte, was diesem den Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen ermögliche,

besorgt darüber, daß der weitere Ausbau des Militär- und Kernwaffenpotentials Südafrikas die Bemühungen zunichte machen würde, als wirksames Mittel zur Verhinderung sowohl der horizontalen als auch der vertikalen Verbreitung von Kernwaffen und als Beitrag zur Beseitigung der Gefahr einer Massenvernichtung durch Kernwaffen in Afrika und anderswo kernwaffenfreie Zonen zu errichten,

1. bekräftigt ihre Aufforderung an alle Staaten, die Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas zu achten und zu befolgen;

2. bekräftigt ferner ihre Aufforderung an alle Staaten, den Kontinent Afrika, d.h. die kontinentalafrikanischen Staaten, Madagaskar und die übrigen Inseln um Afrika, als kernwaffenfreie Zone anzusehen und zu achten;

3. appelliert an alle Staaten, Südafrika keine Ausrüstungen, spaltbares Material oder Technologie zu liefern bzw. zur Verfügung zu stellen, die dem rassistischen Regime von Südafrika den Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen ermöglichen würden;

4. ersucht den Generalsekretär, der Organisation der Afrikanischen Einheit jede erforderliche Unterstützung zur Verwirklichung ihrer feierlichen Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas zu gewähren, in der die afrikanischen Staats- und Regierungschefs ihre Bereitschaft bekundet haben, sich in einem unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abzuschließenden Vertrag zu verpflichten, keine Kernwaffen herzustellen oder unter ihre Verfügungsgewalt zu bringen;

5. beschließt die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

31/70 - Umfassende Untersuchung aller Aspekte der Frage kernwaffenfreier Zonen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3261 F (XXIX) vom 9. Dezember 1974, mit der sie die Durchführung einer umfassenden Untersuchung aller Aspekte der Frage kernwaffenfreier Zonen beschloß,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3472 (XXX) vom 11. Dezember 1975, in der sie u.a. den Sonderbericht mit dieser umfassenden Untersuchung 24/ der Aufmerksamkeit aller Regierungen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und der anderen betroffenen internationalen Organisation empfahl und diese bat, dem Generalsekretär bis spätestens 30. Juni 1976 alle von ihnen für zweckdienlich gehaltenen Stellungnahmen, Bemerkungen und Anregungen zu diesem Sonderbericht mitzuteilen,

nach Behandlung des von der Ad-hoc-Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger zur Untersuchung der Frage kernwaffenfreier Zonen erarbeiteten Sonderberichts der Konferenz des Abrüstungsausschusses mit der umfassenden Untersuchung aller Aspekte der Frage kernwaffenfreier Zonen 24/,

24/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 27 A (A/10027/Add. 1), Anhang II

nach Kenntnisnahme der Bemerkungen der Mitgliedsstaaten der Konferenz des Abrüstungsausschusses zu dieser Untersuchung 25/,

im Hinblick darauf, daß die Frage kernwaffenfreier Zonen auf der am 15. August 1968 verabschiedeten vorläufigen Tagesordnung der Konferenz des Abrüstungsausschusses steht,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs mit den Stellungnahmen, Bemerkungen und Anregungen zum Sonderbericht, die von Regierungen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika 26/ übermittelt wurden;

2. spricht der Ad-hoc-Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger zur Untersuchung der Frage kernwaffenfreier Zonen erneut ihren Dank für die Ausarbeitung dieser Untersuchung aus und dankt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation und den anderen beteiligten internationalen Organisationen für ihre Unterstützung bei der Erstellung dieser Studie;

3. wiederholt ihre Überzeugung, daß die Errichtung kernwaffenfreier Zonen einen Beitrag zur Sicherheit der Mitglieder dieser Zonen, zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen sowie zur Verwirklichung der Ziele einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung leisten kann;

4. lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die umfassende Untersuchung und die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Stellungnahmen, Bemerkungen und Vorschläge dazu;

5. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die umfassende Untersuchung sowie die Stellungnahmen, Bemerkungen und Vorschläge dazu weitere Bemühungen von Regierungen um kernwaffenfreie Zonen fördern und für die an der Errichtung kernwaffenfreier Zonen interessierten Staaten von Nutzen sein werden;

6. übermittelt die umfassende Untersuchung und den Bericht des Generalsekretärs den betroffenen Regierungen, interessierten internationalen Organisationen und der Konferenz des Abrüstungsausschusses, damit sie diese weiterbehandeln und in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die von ihnen als geeignet angesehenen Maßnahmen ergreifen können.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

31/71 - Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet
des Mittleren Ostens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, in der sie mit überwältigender Mehrheit den Gedanken der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens befürwortet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, in der sie feststellte, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten in diesem Gebiet weitgehende Unterstützung findet,

angesichts der in der dortigen Region herrschenden politischen Lage und der sich daraus ergebenden potentiellen Gefahr, die durch die Einführung von Kernwaffen in diesem Gebiet noch weiter erhöht werden würde,

besorgt darüber, daß das Ausbleiben jedes nennenswerten Fortschritts auf dem Weg zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone angesichts der gegenwärtigen Atmosphäre in dieser Region die Lage noch schwieriger machen wird,

in der Überzeugung, daß Fortschritte bei der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten von großem Nutzen für die Sache des Friedens in dieser Region und in der Welt sein werden,

im Bewußtsein des besonderen Charakters der mit der Lage im Mittleren Osten verbundenen Probleme und der dieser Lage eigenen Komplexität sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Region von der Verwicklung in ein ruinöses Wettrüsten mit Kernwaffen frei zu halten,

1. hält weitere Schritte für erforderlich, um dem Prozeß der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten neue Impulse zu verleihen;

2. bittet alle unmittelbar betroffenen Parteien eindringlich, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 27/ beizutreten;

3. wiederholt erneut ihre Empfehlung an die in Ziffer 2 angesprochenen Mitgliedsstaaten, bis zur Errichtung einer mit einem wirksamen Sicherungssystem versehenen kernwaffenfreien Zone

a) feierlich und unverzüglich ihre Absicht zu verkünden, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit keine Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen sowie keiner dritten Seite die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet oder auf dem ihrer Kontrolle unterstehenden Territorium zu gestatten;

b) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit alles übrige zu unterlassen, was den Erwerb, die Erprobung oder die Verwendung solcher Waffen erleichtern würde oder dem Ziel der Errichtung einer mit einem wirksamen Sicherungssystem versehenen kernwaffenfreien Zone in diesem Gebiet in sonstiger Weise abträglich wäre;

c) sich damit einverstanden zu erklären, daß ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden;

4. bekräftigt ihre Empfehlung an die Kernwaffenstaaten, alles zu unterlassen, was im Widerspruch zum Zweck dieser Resolution und zum Ziel der Errichtung einer mit einem wirksamen Sicherungssystem versehenen kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens steht, und die Staaten dieses Gebiets bei ihren Bemühungen um die Förderung dieses Ziels zu unterstützen;

5. bittet den Generalsekretär, die Möglichkeiten für Fortschritte bei der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens zu erkunden;

6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

31/72 - Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3264 (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 3475 (XXX) vom 11. Dezember 1975,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1722 (XVI) vom 20. Dezember 1961, in der sie feststellte, daß alle Staaten ein großes Interesse an Abrüstungs- und Rüstungskontrollverhandlungen haben,

entschlossen, die potentiellen Gefahren der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken abzuwenden,

in der Überzeugung, daß eine große Zahl von Beitritten zu einer Konvention über das Verbot der Verwendung solcher Techniken einen Beitrag zur Sache der Festigung des Friedens und der Abwendung der Kriegsgefahr darstellen würde,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die Konferenz des Abrüstungsausschusses den Entwurf einer Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken 29/ fertiggestellt und der Generalversammlung in dem Bericht über ihre Arbeit im Jahr 1976 28/ übermittelt hat,

ferner zur Kenntnis nehmend, daß die Konvention auf ein wirksames Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken abzielt, um die Menschheit vor den aus der Anwendung solcher Techniken erwachsenden Gefahren zu bewahren,

im Hinblick darauf, daß die der Generalversammlung von der Konferenz des Abrüstungsausschusses vorgelegten Entwürfe von Übereinkommen über Maßnahmen zur Abrüstung und Rüstungskontrolle das Ergebnis eines wirkungsvollen Verhandlungsprozesses sein sollten und daß solche Instrumente die Standpunkte und Interessen aller Staaten gebührend berücksichtigen sollten, damit ihnen eine möglichst große Zahl von Ländern beitreten kann,

im Hinblick darauf, daß Artikel VIII der Konvention zur Gewährleistung der Verwirklichung seiner Ziele und Bestimmungen fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten eine Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Übereinkommens vorsieht,

ferner im Hinblick auf alle entsprechenden Dokumente und Verhandlungsprotokolle der Konferenz des Abrüstungsausschusses über die Erörterung des Konventionsentwurfs,

28/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/31/27)

29/ Ebd., Beilage 27 (A/31/27), Vol. I, Anhang I

in der Überzeugung, daß die Konvention nicht die Verwendung umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken beeinträchtigen sollte, die zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt für das Wohl gegenwärtiger und künftiger Generationen beitragen können,

in der Überzeugung, daß die Konvention zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beitragen wird,

in dem Wunsche, daß sich die Konferenz des Abrüstungsausschusses auf ihrer Tagung im Jahr 1977 auf Verhandlungen über Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen konzentriert,

1. überweist die Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken, dessen Text dieser Resolution als Anhang beigefügt ist, allen Staaten zur Prüfung, Unterzeichnung und Ratifizierung;

2. ersucht den Generalsekretär als Depositär der Konvention, diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufzulegen;

3. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß möglichst viele Staaten der Konvention beitreten;

4. fordert die Konferenz des Abrüstungsausschusses auf, unbeschadet der Prioritäten ihres Arbeitsprogramms das Problem der wirksamen Abwendung der Gefahren der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken weiter zu verfolgen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Konferenz des Abrüstungsausschusses alle Dokumente zu übermitteln, die die Erörterung der Frage des Verbots der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken auf der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung betreffen.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

ANHANG

Konvention über das Verbot der Verwendung
umweltverändernder Techniken zu militärischen
oder sonstigen feindseligen ZweckenDie Vertragsstaaten dieser Konvention.

geleitet von dem Interesse an der Festigung des Friedens und in dem Wunsche, dazu beizutragen, das Wettrüsten einzustellen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und die Menschheit vor der Gefahr der Anwendung neuer Mittel der Kriegsführung zu bewahren,

entschlossen, die Verhandlungen mit dem Ziel fortzusetzen, echte Fortschritte in Richtung auf weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung zu erreichen,

in der Erkenntnis, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt neue Möglichkeiten der Umweltveränderung eröffnen kann,

unter Hinweis auf die am 16. Juni 1972 in Stockholm verabschiedete Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen,

im Bewußtsein, daß die Verwendung umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken durchaus die Wechselbeziehung zwischen Mensch und Natur verbessern und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt für das Wohl gegenwärtiger und künftiger Generationen beitragen kann,

jedoch in der Erkenntnis, daß sich die Verwendung solcher Techniken zu militärischen oder anderen feindseligen Zwecken äußerst schädlich auf das Wohl der Menschen auswirken kann,

in dem Wunsche, die Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken wirksam zu verbieten, um die der Menschheit aus dieser Verwendung erwachsenden Gefahren zu beseitigen, sowie in Bekundung ihres Willens, auf die Verwirklichung dieses Ziels hinzuwirken,

ferner in dem Wunsche, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur Festigung des Vertrauens zwischen den Völkern und zur weiteren Verbesserung der internationalen Lage beizutragen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention verpflichtet sich, die Verwendung von umweltverändernden Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken zu unterlassen, die als Mittel der Zerstörung, Beschädigung oder Benachteiligung anderer Vertragsstaaten weitreichende, langanhaltende oder schwerwiegende Auswirkungen haben.

2. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention verpflichtet sich, andere Staaten, Staatengruppen oder internationale Organisationen weder dabei zu unterstützen noch dazu zu ermutigen oder zu veranlassen, gegen Absatz 1 dieses Artikels verstoßende Handlungen zu begehen.

Artikel II

Der in Artikel I verwendete Begriff "umweltverändernde Techniken" bezeichnet jedes Mittel zu einer - durch vorsätzliche Manipulation natürlicher Prozesse erfolgenden - Veränderung der Dynamik, Zusammensetzung oder Struktur der Erde, einschließlich ihrer Lebewesen, ihrer Lithosphäre, Hydrosphäre und Atmosphäre, sowie des Weltraums.

Artikel III

1. Die Bestimmungen dieser Konvention stehen der Verwendung umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken nicht im Wege und berühren nicht die allgemein anerkannten Grundsätze und für eine solche Verwendung geltenden Regeln des Völkerrechts.

2. Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich, einen möglichst großen Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen über die Verwendung umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken zu fördern und haben das Recht, sich an diesem zu beteiligen. Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, tragen allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der in Entwicklung befindlichen Gebiete der Welt zur internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit bei der Erhaltung, Verbesserung und friedlichen Nutzung der Umwelt bei.

Artikel IV

Jeder Vertragsstaat dieser Konvention verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit seinen verfassungsmäßig vorgesehenen Verfahren die von ihm für notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um an jedem seiner Jurisdiktion oder seiner Kontrolle unterstehenden Ort alle den Bestimmungen dieser Konvention zuwiderlaufenden Handlungen zu verbieten und zu verhindern.

Artikel V

1. Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich zu gegenseitiger Konsultation und zur Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemen, die im Zusammenhang mit den Zielen oder bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention auftreten können. Konsultation und Zusammenarbeit im Sinne dieses Artikels können auch durch geeignete internationale Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit ihrer Charta erfolgen. Diese internationalen Verfahren können die Dienste geeigneter internationaler Organisationen sowie des in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Beratenden Sachverständigenausschusses einschließen.

2. Für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke beruft der Depositär innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags eines Vertragsstaates dieser Konvention einen Beratenden Sachverständigenausschuß ein. Jeder Vertragsstaat kann einen Sachverständigen für den Ausschuß benennen, dessen Aufgabe und Geschäftsordnung im Anhang niedergelegt sind, der Bestandteil dieses Übereinkommens ist. Der Ausschuß übermittelt dem Depositär eine Zusammenfassung seiner Ermittlungen, die alle dem Ausschuß während seiner Beratungen mitgeteilten Stellungnahmen und Informationen enthält. Der Depositär verteilt die Zusammenfassung an alle Vertragsstaaten.

3. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention, der Gründe zu der Annahme hat, daß Handlungen eines anderen Vertragsstaates gegen die sich aus dieser Konvention ergebenden Verpflichtungen verstoßen, kann beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Beschwerde einlegen. Eine solche Beschwerde sollte alle einschlägigen Informationen sowie alle verfügbaren Beweise für die Berechtigung der Beschwerde enthalten.

4. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention verpflichtet sich, alle Untersuchungen, die gegebenenfalls vom Sicherheitsrat im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen aufgrund einer beim Rat eingegangenen Beschwerde eingeleitet werden, zu unterstützen. Der Sicherheitsrat unterrichtet die Vertragsstaaten über die Ergebnisse seiner Untersuchungen.

5. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention verpflichtet sich, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen jedem Vertragsstaat auf dessen Ersuchen hin Hilfe oder Unterstützung zu leisten, wenn der Sicherheitsrat feststellt, daß diesem Vertragsstaat aufgrund eines Verstoßes gegen diese Konvention Schaden zugefügt wurde oder wahrscheinlich zugefügt werden wird.

Artikel VI

1. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention kann Änderungen der Konvention vorschlagen. Der Wortlaut eines Änderungsvorschlags wird dem Depositär übermittelt, der ihn unverzüglich allen Vertragsstaaten zusendet.

2. Eine Änderung tritt für alle Vertragsstaaten dieser Konvention, die sie angenommen haben, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten die Annahmeerkunden beim Depositär hinterlegt hat. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat am Tage der Hinterlegung seiner Annahmeerkunde in Kraft.

Artikel VII

Diese Konvention ist unbefristet.

Artikel VIII

1. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Konvention beruft der Depositär eine Konferenz der Vertragsstaaten der Konvention nach Genf (Schweiz) ein. Die Konferenz überprüft im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwirklichung seiner Ziele und Bestimmungen die Wirkungsweise dieser Konvention und prüft insbesondere die Wirksamkeit der Bestimmungen von Artikel I Absatz 1 bei der Beseitigung der Gefahren der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken.

2. In Abständen von mindestens fünf Jahren kann danach eine Mehrheit der Vertragsstaaten dieser Konvention durch das Einbringen eines entsprechenden Vorschlags beim Depositär die Einberufung einer Konferenz mit den gleichen Zielen erwirken.

3. Wenn innerhalb von zehn Jahren nach dem Abschluß der vorangegangenen Konferenz keine Konferenz nach Absatz 2 dieses Artikels einberufen wurde, ersucht der Depositär alle Vertragsstaaten dieser Konvention um ihre Ansicht zur Einberufung einer solchen Konferenz. Wenn ein Drittel oder zehn der Vertragsstaaten, je nachdem welche Zahl kleiner ist, zustimmend antworten, unternimmt der Depositär unverzüglich Schritte zur Einberufung der Konferenz.

Artikel IX

1. Diese Konvention liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Staaten, die die Konvention bis zu ihrem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 dieses Artikels nicht unterzeichnet haben, können ihr jederzeit beitreten.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Diese Konvention tritt in Kraft, wenn zwanzig Regierungen ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 2 dieses Artikels hinterlegt haben.

4. Für die Staaten, deren Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieser Konvention hinterlegt wird, tritt sie am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Depositär benachrichtigt unverzüglich alle Unterzeichnerstaaten und beigetretenen Staaten vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention und von Änderungen derselben sowie vom Eingang sonstiger Mitteilungen.

6. Diese Konvention wird vom Depositär nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel X

Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beigetretenen Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übersendet.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

GESCHEHEN zu am^{30/}

ANHANG ZUR KONVENTION

Beratender Sachverständigenausschuß

1. Der Beratende Sachverständigenausschuß verpflichtet sich zur Durchführung geeigneter Ermittlungen und zur Abgabe von Sachverständigengutachten zu allen Problemen, die von dem um die Einberufung des Ausschusses ersuchenden Vertragsstaat gemäß Artikel V Absatz 1 dieser Konvention aufgeworfen werden.
2. Die Arbeit des Beratenden Sachverständigenausschusses wird so organisiert, daß er die in Ziffer 1 dieses Anhangs genannten Aufgaben erfüllen kann. Der Ausschuß entscheidet über Verfahrensfragen zur Organisation seiner Arbeit nach Möglichkeit im Konsens, andernfalls mit der Stimmenmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Zu Sachfragen findet keine Abstimmung statt.
3. Vorsitzender des Ausschusses ist der Depositär oder sein Vertreter.
4. Jeder Sachverständige kann bei den Sitzungen von einem oder mehreren Beratern unterstützt werden.
5. Jeder Sachverständige hat das Recht, über den Vorsitzenden Staaten und internationale Organisationen um alle Informationen und alle Hilfe zu ersuchen, die der Sachverständige für die Durchführung der Arbeit des Ausschusses für wünschenswert hält.

31/73 - Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

30/ Diese Konvention wurde am 18. Mai 1977 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegt.

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Errichtung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Gebieten der Welt zu den Maßnahmen gehört, die am wirksamsten dazu beitragen können, die Verbreitung von Kernwaffen aufzuhalten und Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung als einem Schritt in Richtung auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu fördern, wobei das Endziel die vollständige Vernichtung aller Kernwaffen und ihrer Trägermittel ist,

im Hinblick auf die von der Ad-hoc-Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger zur Untersuchung der Frage kernwaffenfreier Zonen ausgearbeitete umfassende Untersuchung 31/,

in der Auffassung, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie in anderen Gebieten die Sicherheit der Staaten dieses Gebiets vor einer nuklearen Bedrohung oder einem nuklearen Angriff stärken wird,

in Kenntnis der Versicherung der Staaten Südasiens, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Kernprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in den genannten Resolutionen die Staaten Südasiens und andere nichtkernwaffenbesitzende interessierte Nachbarstaaten aufgefordert hatte, unverzüglich die zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone erforderlichen Konsultationen aufzunehmen, und sie eindringlich gebeten hatte, in der Zwischenzeit alles zu unterlassen, was der Erreichung der Ziele dieser kernwaffenfreien Zone widerspräche,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in der Resolution 3265 B (XXIX) den Generalsekretär ersucht hatte, für diese Konsultationen eine Sitzung einzuberufen und alle eventuell erforderlichen Hilfen zu leisten,

1. bekräftigt ihre prinzipielle Unterstützung des Gedankens einer kernwaffenfreien Zone in Südasien;
2. bittet die Staaten Südasiens und andere nichtkernwaffenbesitzende interessierte Nachbarstaaten erneut eindringlich, weiterhin alle nur möglichen Anstrengungen zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu unternehmen und in der Zwischenzeit alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu diesem Ziel steht;

3. ersucht den Generalsekretär, die zur Förderung der genannten Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien erforderliche Unterstützung zu gewähren und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über diese Frage zu berichten;

4. beschließt die Aufnahme des Punkts "Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

31/74 - Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3479 (XXX) vom 11. Dezember 1975, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses ersuchte, so schnell wie möglich mit der Ausarbeitung des Texts eines Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme zu beginnen,

überzeugt von der Bedeutung des Abschlusses eines Übereinkommens, das die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Entwicklung neuer Arten und neuer Systeme von Massenvernichtungswaffen verhindern soll,

unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Berichts der Konferenz des Abrüstungsausschusses 32/,

in Kenntnisnahme der Erörterung der Frage des Verbots der Entwicklung und Herstellung neuer Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme auf der Konferenz des Abrüstungsausschusses,

unter Berücksichtigung der der Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung unterbreiteten Vorschläge und der diesbezüglichen Dokumente,

1. ersucht die Konferenz des Abrüstungsausschusses, mit Hilfe von qualifizierten Regierungssachverständigen die Verhandlungen zur Ausarbeitung des Texts eines Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen Bericht über die erzielten Ergebnisse zur Behandlung vorzulegen;
2. ersucht den Generalsekretär, der Konferenz des Abrüstungsausschusses alle Dokumente zu übermitteln, die die Behandlung dieses Punkts durch die einunddreißigste Tagung der Generalversammlung betreffen;
3. beschließt die Aufnahme des Punkts "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme - Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

31/75 - Verwirklichung der Schlußfolgerungen der ersten
Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, daß die Gefahr eines Atomkriegs das Überleben der Menschheit weiterhin ernstlich gefährdet,

in der Überzeugung, daß die Verhinderung jeder weiteren Verbreitung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern weiterhin ein grundlegendes Element der Bemühungen zur Abwendung eines Atomkriegs darstellt,

in der Überzeugung, daß die Förderung dieses Ziels durch raschere Fortschritte in Richtung auf die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die Einleitung wirksamer nuklearer Abrüstungsmaßnahmen begünstigt wird,

ferner in der Überzeugung, daß die Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten einen bedeutenden Schritt bei diesen Bemühungen darstellen würde,

im Hinblick darauf, daß der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 27/, dem etwa einhundert Staaten als Vertragsparteien angehören, von einem Gleichgewicht gegenseitiger Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen aller kernwaffenbesitzenden und nichtkernwaffenbesitzenden Vertragsstaaten ausgeht,

unter Hinweis darauf, daß die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 5.-30. Mai 1975 zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags in Genf zusammengetreten sind, um zu gewährleisten, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrags verwirklicht werden,

ferner unter Hinweis darauf, daß zum Schlußdokument der Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 33/ unter anderem eine Abschlusserklärung und eine Reihe von erläuternden Erklärungen zu dieser gehören,

in Anbetracht dessen, daß die Konferenz alle Staaten zum Beitritt zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen aufgefordert hat,

in Erkenntnis der Notwendigkeit wirksamer internationaler Sicherheitsvorkehrungen, die gewährleisten, daß die friedliche Nutzung der Kernenergie nicht zu einer weiteren Verbreitung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern führt,

in Betonung der wichtigen Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Verwirklichung der internationalen Politik der Nichtverbreitung im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie,

besorgt darüber, daß das nukleare Wettrüsten unvermindert anhält,

in der Erkenntnis, daß verschiedene geeignete Mittel erforderlich sind, um den Sicherheitsbedürfnissen nichtkernwaffenbesitzender Staaten gerecht zu werden,

1. fordert eindringlich alle Kernwaffenstaaten auf, sich entschlossen darum zu bemühen,

a) die Einstellung des nuklearen Wettrüstens zu erreichen;

b) wirksame Maßnahmen in Richtung auf eine nukleare Abrüstung zu ergreifen;

- c) eine baldige Lösung für die Schwierigkeiten zu finden, sich als Schritt zur Verwirklichung dieser Ziele über die Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten zu einigen;
2. unterstreicht die besondere Verantwortung der beiden großen Kernwaffenstaaten in dieser Hinsicht;
3. betont die Dringlichkeit gemeinsamer internationaler Bemühungen in den geeigneten Foren um eine Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern;
4. erkennt an, daß die Staaten, die wirksame Beschränkungen zur Nichtverbreitung akzeptieren, das Recht auf vollen Zugang zur friedlichen Nutzung der Kernenergie haben, und betont die Bedeutung aller Bemühungen um die Erhöhung des Energieangebots, insbesondere für den Bedarf der Entwicklungsländer;
5. ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation, ihrem Arbeitsprogramm für diese Gebiete einen hohen Vorrang einzuräumen;
6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Schlußfolgerungen der ersten Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Einsetzung eines vorbereitenden Ausschusses für die zweite Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

31/87 - Verringerung der Militärhaushalte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 3463 (XXX) vom 11. Dezember 1975 unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, mit Unterstützung einer Gruppe qualifizierter Sachverständiger einen Bericht mit einer konkreten Analyse und Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit einem internationalen Messungs-, Berichterstattungs- und Vergleichssystem für Militärausgaben auszuarbeiten,

mit Dank den der Generalversammlung aufgrund der obengenannten Resolution vorgelegten Bericht des Generalsekretärs 34/ zur Kenntnis nehmend,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine Verringerung der Militärhaushalte der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie aller anderen Staaten mit vergleichbaren Militärausgaben dringend erforderlich ist,

ferner in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß ein Teil der dadurch freiwerdenden Mittel für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, benutzt werden sollte,

1. dankt dem Generalsekretär und der Sachverständigengruppe für die Verringerung der Militärhaushalte, die bei der Ausarbeitung des Berichts mitgeholfen hat;
2. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Bericht als Veröffentlichung der Vereinten Nationen herausgegeben wird und eine weite Verbreitung erfährt;
3. bittet alle Staaten, dem Generalsekretär bis 30. April 1977 ihre Stellungnahmen zu den im Bericht behandelten Fragen mitzuteilen, insbesondere
 - a) ihre Ansichten und Vorschläge zu dem im Bericht vorgeschlagenen Instrument über eine vereinheitlichte Berichterstattung;
 - b) alle Informationen über die Praxis der Rechnungsführung für Militärausgaben, einschließlich einer Darstellung der gegenwärtig benutzten Methoden, deren Mitteilung sie für richtig halten;
 - c) Vorschläge und Empfehlungen für mögliche praktische Wege zur Weiterentwicklung und Durchführung eines vereinheitlichten Berichterstattungssystems;
4. ersucht den Generalsekretär, mit Unterstützung einer von ihm ernannten zwischenstaatlichen Gruppe von Haushaltssachverständigen sowie im Hinblick auf die in seinem Bericht 34/ enthaltenen Vorschläge einen Bericht mit einer Analyse der von den Staaten gemäß Ziffer 3 abgegebenen Stellungnahmen sowie mit eventuellen weiteren Schlußfolgerungen und Empfehlungen auszuarbeiten;

5. ersucht den Generalsekretär, diesen Bericht bis spätestens 31. August 1977 zu verteilen;

6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Verringerung der Militärhaushalte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

98. Plenarsitzung
14. Dezember 1976

31/88 - Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone laut ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 sowie ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2992 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3080 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3259 A (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 3468 (XXX) vom 11. Dezember 1975,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß konkrete Maßnahmen zur Förderung der Ziele der Erklärung ein wesentlicher Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sein würden,

im Hinblick auf die von der Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder verabschiedete Resolution 35/ über den Vorschlag einer Friedenszone im Indischen Ozean,

zutiefst besorgt darüber, daß sich im Zusammenhang mit der Rivalität der Großmächte im Indischen Ozean deren militärische Präsenz erheblich verstärkt hat, und daher der Auffassung, daß die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone noch dringlicher geworden ist,

mit Bedauern feststellend, daß trotz wiederholter Aufforderungen bestimmte Großmächte sowie bestimmte maritime Hauptbenutzer des Indischen Ozeans bisher keine Möglichkeit gesehen haben, mit dem Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean und mit den Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans zusammenzuarbeiten,

1. nimmt den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean 36/ zur Kenntnis, insbesondere dessen Abschnitt II über die von den Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans gemäß Generalversammlungsresolution 3468 (XXX) Ziffer 3 und 4 geführten Konsultationen;

2. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß und die Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans, ihre Konsultationen mit dem Ziel der Ausarbeitung eines Aktionsprogramms fortzusetzen, das zur Einberufung einer Konferenz über den Indischen Ozean führt;

3. bittet erneut alle Staaten, insbesondere die Großmächte und die maritimen Hauptbenutzer des Indischen Ozeans, den Ad-hoc-Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben konkret zu unterstützen;

4. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, seine Arbeit und seine Konsultationen auftragsgemäß fortzuführen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

5. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung, einschließlich der Anfertigung von Kurzprotokollen, zu gewähren.

98. Plenarsitzung
14. Dezember 1976

31/89 - Abschluß eines Vertrags über das vollständige und allgemeine Verbot von Kernwaffenversuchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3478 (XXX) vom 11. Dezember 1975, in der sie alle Kernwaffenstaaten aufforderte, spätestens bis zum 31. März 1976 Verhandlungen mit dem Ziel einer Einigung über das vollständige und allgemeine Verbot von Kernwaffenversuchen unter Beteiligung von fünfundzwanzig bis dreißig Nichtkernwaffenstaaten aufzunehmen,

36/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 29 (A/31/29 mit Korr. 1)

mit Bedauern feststellend, daß diese Verhandlungen noch nicht begonnen haben,

in der Überzeugung, daß eine überall und durch alle Seiten erfolgende baldige Einstellung der Kernwaffenversuche, einschließlich der unterirdischen Versuche, zum Nachlassen des nuklearen Wettrüstens sowie zur weiteren Verringerung der internationalen Spannungen beitragen würde,

ferner davon überzeugt, daß erneut alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um ein internationales Übereinkommen über die Einstellung aller Arten von Kernwaffenversuchen herbeizuführen,

im Hinblick darauf, daß auf der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung Vorschläge und entsprechende Dokumente im Hinblick auf eine Kompromißgrundlage für eine allgemein annehmbare Verständigung über die Überwachung der Einhaltung eines solchen Übereinkommens vorgelegt wurden,

in der Auffassung, daß der Abschluß von Verträgen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Begrenzung unterirdischer Kernwaffenversuche und über unterirdische Kernsprengungen für friedliche Zwecke zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Einstellung aller Kernwaffenversuche beiträgt,

in Kenntnisnahme der Mitteilung des Generalsekretärs 37/, daß sechszwanzig Nichtkernwaffenstaaten zur Teilnahme an Verhandlungen zur Erzielung eines Übereinkommens über das vollständige und allgemeine Verbot von Kernwaffenversuchen bereit sind,

1. fordert erneut alle Kernwaffenstaaten auf, in Übereinstimmung mit der Generalversammlungsresolution 3478 (XXX) möglichst bald Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrages über das vollständige und allgemeine Verbot von Kernwaffenversuchen unter Beteiligung von Nichtkernwaffenstaaten aufzunehmen;

2. ersucht den Generalsekretär um alle erforderliche Hilfe bei den Verhandlungen sowie um Übermittlung aller Dokumente über die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Abschluß eines Vertrages über das vollständige und allgemeine Verbot von Kernwaffenversuchen" auf ihrer einunddreißigsten Tagung an die in Ziffer 1 genannte Gruppe;

3. beschließt die Aufnahme des Punkts "Abschluß eines Vertrags über das vollständige und allgemeine Verbot von Kernwaffenversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

98. Plenarsitzung
14. Dezember 1976

31/90 - Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3484 B (XXX) vom 12. Dezember 1975, in der sie eine Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung beschloß,

im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß zur Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung die ihm von der Generalversammlung in der obengenannten Resolution übertragene Aufgabe erfüllt hat,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses, der unter anderem eine Reihe abgestimmter Vorschläge zu folgenden Punkten enthält 38/:

a) verbesserte Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses in Abrüstungsfragen,

b) Verhältnis zwischen der Generalversammlung und anderen Gremien der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung,

c) Rolle der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen,

d) Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung von multilateralen und regionalen Abrüstungsverhandlungen auf Wunsch der beteiligten Seiten,

e) Verhältnis zwischen der Generalversammlung und der Konferenz des Abrüstungsausschusses,

f) vermehrte Heranziehung von Intensivstudien über Wett-rüsten, Abrüstung und verwandte Fragen,

38/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 36 (A/31/36), Ziffer 18

g) Verbesserung der bestehenden Einrichtungen der Vereinten Nationen für die Erfassung, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen zu Abrüstungsfragen, um alle Regierungen und die Weltöffentlichkeit ständig ausreichend über die Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung zu unterrichten,

h) auf deren Wunsch hin erfolgende Unterstützung des Sekretariats für Vertragsstaaten von multilateralen Abrüstungsübereinkommen bei der Erfüllung ihrer Pflicht, für die wirksame Durchführung dieser Übereinkommen, darunter auch für entsprechende Überprüfungen, zu sorgen,

i) Stärkung der Mittel des Sekretariats,

in Erkenntnis des vitalen Interesses aller Staaten der Welt, einschließlich der Entwicklungsländer, an der Mitwirkung bei der Sache der Abrüstung,

1. befürwortet die abgestimmten Vorschläge des Ad-hoc-Ausschusses zur Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung als einen Schritt zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung;

2. beschließt, die Frage der Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung ständig weiterzuverfolgen;

3. ersucht den Generalsekretär, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses möglichst bald durchzuführen, dabei zu berücksichtigen, daß es wichtig ist, bei der Einstellung des Personals für das vorgesehene Zentrum für Abrüstung von einer möglichst breiten geographischen Grundlage auszugehen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

4. bittet die Mitgliedsstaaten eindringlich, alles Erdenkliche zu tun, um die im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses genannten Ziele zu verwirklichen.

98. Plenarsitzung
14. Dezember 1976

31/91 - Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2734 (XXV) vom 16. Dezember 1970 mit der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2131 (XX) vom 21. Dezember 1965 mit der Erklärung über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung des Rechts der Völker unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit sowie ihres Rechts, für dieses Ziel zu kämpfen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta Unterstützung zu erbitten und zu erhalten,

in Bekräftigung des Rechts eines jeden Staates, im Einklang mit dem Willen seines Volkes ohne jede fremde Einmischung, fremden Zwang oder äußere Bedrohung seine eigene Wirtschafts-, Kultur- und Gesellschaftsordnung zu wählen,

mit großer Besorgnis zur Kenntnis nehmend, daß mehrere Mitgliedsstaaten verschiedenen Formen der Einmischung, des Drucks und von organisierten Verleumdungs- und Einschüchterungskampagnen ausgesetzt worden sind, die sie davon abhalten sollten, ihr gemeinsames Auftreten und ihre unabhängige Rolle in den internationalen Beziehungen fortzusetzen;

sich dessen bewußt, daß gegen Regierungen, die ihre Wirtschaft von ausländischer Kontrolle und Manipulation befreien, ihre Gesellschaften neu gestalten und die ständige Souveränität über ihre natürlichen Ressourcen ausüben wollen, die verschiedensten direkten und indirekten Methoden - darunter die Zurückhaltung und die Androhung der Zurückhaltung von Hilfe, subtile und verfeinerte, auf Destabilisierung abzielende Formen des wirtschaftlichen Zwangs, der Subversion und der Verleumdung - angewendet werden,

in dem Bewußtsein, daß die Anwendung solcher Methoden der Destabilisierung im Innern von Staaten und zwischen ihnen Mißtrauen, Unruhe und Verwirrung hervorrufen und so die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beeinträchtigen kann,

eingedenk der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 4 der Charta, der alle Mitgliedsstaaten auffordert, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

1. bekräftigt das unveräußerliche und souveräne Recht eines jeden Staates, frei und ohne jegliche fremde Einmischung sein politisches System und seine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sowie die Gestaltung seiner Beziehungen zu anderen Staaten und zu internationalen Organisationen zu bestimmen;
2. erklärt, daß eine Anwendung von Gewalt, die ein Volk seiner nationalen Identität berauben soll, eine Verletzung seiner unveräußerlichen Rechte sowie des Prinzips der Nichteinmischung darstellt;
3. verurteilt öffentlich jede Form der offenen oder verschleierten, direkten oder indirekten Einmischung eines Staates oder einer Staatengruppe, darunter auch die Anwerbung und Entsendung von Söldnern, sowie jede militärische, politische, wirtschaftliche oder sonstige Intervention in die inneren oder äußeren Angelegenheiten anderer Staaten, gleichgültig wie ihre gegenseitigen Beziehungen und ihre Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung beschaffen sind;
4. verurteilt dementsprechend alle Formen offener, subtiler und ausgeklügelter Methoden des Zwangs, der Subversion und der Verleumdung, die die politische, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Ordnung anderer Staaten stören oder Regierungen destabilisieren sollen, die ihre Wirtschaft von ausländischer Kontrolle oder Manipulation zu befreien suchen;
5. fordert alle Staaten auf, gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle feindseligen Handlungen oder Aktivitäten innerhalb ihres Gebiets zu verhindern, die gegen die Souveränität, die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit eines anderen Staats gerichtet sind;
6. ersucht den Generalsekretär, alle Mitgliedsstaaten um Äußerungen darüber zu bitten, wie ihrer Ansicht nach eine größere Achtung des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten gewährleistet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

31/92 - Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit",

eingedenk der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit in der Generalversammlungsresolution 2734 (XXV) vom 16. Dezember 1970 und der einschlägigen Resolutionen der Versammlung über die Verwirklichung dieser Deklaration,

unter Begrüßung neuer Erfolge und Entwicklungen in den internationalen Beziehungen und aller anderen Bemühungen, die zur Festigung der internationalen Sicherheit und zur Förderung der friedlichen Zusammenarbeit im Sinne der Charta der Vereinten Nationen beitragen,

ferner unter Begrüßung der ebenfalls in diesem Zusammenhang zu sehenden positiven Ergebnisse der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder, die einen weiteren bedeutenden Beitrag zur Festigung der internationalen Sicherheit und zur Entwicklung gerechter internationaler Beziehungen darstellt,

in Anbetracht des erfolgreichen Ausgangs der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, nachdrücklich betonend, daß die Sicherheit in Europa im größeren Rahmen der Weltsicherheit gesehen werden sollte und daß sie besonders mit der Sicherheit des Mittelmeerraums, des Mittleren Ostens und anderer Weltregionen in engem Zusammenhang steht, sowie in der Überzeugung, daß die Verwirklichung der Schlußakte dieser Konferenz mit den vereinbarten Mitteln zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

sehr besorgt jedoch über das Weiterbestehen von den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdenden Krisen- und Spannungsherden in verschiedenen Gebieten, über das anhaltende Wettrennen sowie über die Aggressionshandlungen, die Androhung oder Anwendung von Gewalt, ausländische Besetzung und Fremdherrschaft und das Bestehen von Kolonialismus, Neokolonialismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid, die nach wie vor die Haupthindernisse für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind,

erneut erklärend, daß eine enge Verbindung zwischen der Festigung der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Entwicklung und der erforderlichen Verstärkung der nationalen und internationalen Anstrengungen zur Verringerung des immer größer werdenden Abstands zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern besteht, sowie unter Hervorhebung der Bedeutung, die in diesem Zusammenhang der baldigen Durchführung der Beschlüsse ihrer sechsten und siebenten Sonder-tagung zukommt,

unter Betonung der Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit der Charta die friedenssichernde und friedensstiftende Rolle der Vereinten Nationen und ihre Rolle bei der Förderung der Entwicklung durch gerechte Zusammenarbeit ständig zu stärken,

1. fordert alle Staaten feierlich auf, sich um die strikte und konsequente Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie aller Bestimmungen der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit zu bemühen;
2. bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfs der Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und appelliert an alle Staaten, ihre Unterstützung für diese Völker und die Solidarität mit ihnen im Kampf gegen Kolonialismus, rassische Diskriminierung und Apartheid zu verstärken;
3. fordert ferner alle Staaten auf, zur Herbeiführung von gerechten und dauerhaften Lösungen internationaler Probleme unter Beteiligung aller Staaten den sowohl inhaltlich wie geographisch noch begrenzten Entspannungsprozeß auf alle Weltregionen auszudehnen, damit sich Friede und Sicherheit auf die tatsächliche Achtung der Souveränität und Unabhängigkeit aller Staaten sowie auf das unveräußerliche Recht aller Völker gründen, ungehindert und frei von fremder Einmischung, äußerem Zwang oder Druck ihre eigenen Geschicke zu bestimmen;
4. erklärt erneut, daß jede Maßnahme oder jeder Zwang gegen einen Staat, der sein souveränes Recht auf freie Verfügung über seine natürlichen Ressourcen ausübt, eine flagrante Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und des Nichteinmischungsprinzips darstellt, wie sie in der Charta verkündet werden, die bei Fortsetzung eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen könnte;
5. wendet sich erneut gegen jede Androhung oder Anwendung von Gewalt, jede Intervention, jede Aggression, jede fremde Besetzung und jegliche politischen und wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen, die auf eine Verletzung der Souveränität, der territorialen Integrität, der Unabhängigkeit und der Sicherheit von Staaten abzielen;

6. empfiehlt zur Beseitigung der Ursachen internationaler Spannungen und zur Sicherung des Weltfriedens sowie der internationalen Sicherheit und Zusammenarbeit sofortige Maßnahmen zur Beendigung des Wettrüstens und zur Förderung der Abrüstung, die Räumung fremder Militärstützpunkte, die Schaffung von Zonen des Friedens und der Zusammenarbeit, die Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung sowie die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta;

7. empfiehlt dem Sicherheitsrat die Behandlung geeigneter Schritte zur wirksamen Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß der Charta und der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit;

8. bittet die Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sämtliche, auch die auf den Mittelmeerraum bezüglichen Bestimmungen der Schlußakte vollständig und baldigst zu verwirklichen und im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Umwandlung des Mittelmeerraums in eine Zone des Friedens und der Zusammenarbeit wohlwollend zu prüfen;

9. nimmt den Bericht des Generalsekretärs 39/ zur Kenntnis, ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit vorzulegen, und beschließt die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

98. Plenarsitzung
14. Dezember 1976

31/189 - Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2602 A (XXIV) vom 16. Dezember 1969 über die Aufnahme von bilateralen Verhandlungen zwi-

39/ A/31/185 mit Add. 1

schen den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika über die Begrenzung von strategischen offensiven und defensiven Kernwaffensystemen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2932 B (XXVII) vom 29. November 1972, 3184 A und C (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3261 C (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 3484 C (XXX) vom 12. Dezember 1975,

eingedenk dessen, daß die genannten Regierungen am 21. Juni 1973 übereingekommen sind, sich ernsthaft darum zu bemühen, das in ihrem vorläufigen Abkommen vom 26. Mai 1972 vorgesehene Abkommen über umfassendere Maßnahmen zur Begrenzung der strategischen Offensivwaffen im Jahre 1974 auszuarbeiten und zu unterzeichnen, und daß sie zugleich ihre Absicht zum Ausdruck brachten, anschließend eine Verringerung dieser Waffen durchzuführen,

in dem Bewußtsein, daß das obengenannte vorläufige Abkommen nächstes Jahr abläuft,

im Hinblick darauf, daß im Ergebnis der im November 1974 ebenfalls zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika auf höchster Ebene geführten Gespräche beide Seiten erneut ihre Absicht bekräftigt haben, ein bis einschließlich 31. Dezember 1985 geltendes Abkommen über die Begrenzung der strategischen Offensivwaffen abzuschließen,

ferner im Hinblick darauf, daß auf dem gleichen Treffen vereinbart wurde, Obergrenzen für die Anzahl der Träger von strategischen Offensivkernwaffen samt der mit einzeln lenkbaren Mehrfachsprengköpfen ausrüstbaren Träger festzulegen, und daß beide Seiten auf die günstigen Aussichten für die Fertigstellung eines neuen Abkommens im Jahre 1975 hingewiesen und betont haben, daß es Bestimmungen über weitere, spätestens 1980-81 beginnende Verhandlungen zur Frage einer weiteren Begrenzung und möglichen Verringerung der strategischen Waffen nach dem Jahr 1985 enthalten werde,

weiterhin im Hinblick auf die von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegten Informationen 40/,

in erneuter Wiederholung ihrer Auffassung, daß die Abrüstungsverhandlungen gemessen an den offenkundigen Gefahren, die von den gewaltigen Kernwaffenbeständen ausgehen, nur sehr langsam vorankommen,

1. bedauert das Ausbleiben positiver Ergebnisse in den letzten drei Jahren der bilateralen Verhandlungen zwischen den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika über die Begrenzung ihrer strategischen Kernwaffensysteme;

2. äußert ihre Besorgnis über die sehr hohen Obergrenzen, die sich die beiden Staaten für die Anzahl ihrer Kernwaffen gesetzt haben, über das völlige Fehlen von qualitativen Begrenzungen für solche Waffen, über den in die Länge gezogenen Zeitplan für die Verhandlungen über eine weitere Begrenzung und mögliche Verringerung der Kernwaffenarsenale sowie über die dadurch entstandene Situation;

3. bittet die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika erneut eindringlich, den Gegenstand ihrer Gespräche über die Begrenzung von strategischen Kernwaffen zu erweitern sowie den Ablauf dieser Gespräche zu beschleunigen, und betont abermals die Notwendigkeit und Dringlichkeit eines Abkommens über eine wesentliche qualitative Begrenzung und eine beträchtliche Verringerung ihrer strategischen Kernwaffensysteme als einen positiven Schritt zur nuklearen Abrüstung;

4. wiederholt erneut ihre frühere Bitte an beide Regierungen, die Generalversammlung zu gegebener Zeit weiter über die Fortschritte und Ergebnisse ihrer Verhandlungen zu unterrichten.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

B

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß das anhaltende Wettrüsten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dringend benötigte gewaltige Mittel entzieht,

in der Überzeugung, daß der Frieden durch die Durchführung von solchen Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere auf nuklearem Gebiet, gesichert werden kann, die zur Verwirklichung des Endziels, nämlich der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle, beitragen,

erneut erklärend, daß die Abrüstung eines der wesentlichen Ziele der Vereinten Nationen ist,

im Hinblick darauf, daß die vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltene Fünfte Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder eine Sondertagung der Generalversammlung über die Abrüstung gefordert hat und in ihrer Deklaration sowie in ihrer Resolution zur Abrüstung 41/ konkrete Vorschläge zu dieser Frage unterbreitete,

41/ Vgl. A/31/197, Anhang I, Abschnitt XVII, und Anhang IV, Abschnitt A, Resolution 12

1. beschließt, für Mai/Juni 1978 eine Sondertagung der Generalversammlung über die Abrüstung nach New York einzuberufen;
2. beschließt ferner, einen Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung der Generalversammlung über die Abrüstung einzusetzen, der sich aus vierundfünfzig vom Präsidenten der Versammlung auf der Grundlage der gerechten geographischen Verteilung zu ernennenden Mitgliedsstaaten zusammensetzt und den Auftrag hat, alle mit der Sondertagung zusammenhängenden Fragen einschließlich ihrer Tagesordnung zu prüfen und der Versammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung geeignete Empfehlungen dazu vorzulegen;
3. bittet alle Mitgliedsstaaten, dem Generalsekretär bis spätestens 15. April 1977 ihre Stellungnahme zur Tagesordnung und zu allen anderen einschlägigen, auf die Sondertagung der Generalversammlung bezüglichen Fragen mitzuteilen;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß die aufgrund von Ziffer 3 eingehenden Antworten der Mitgliedsstaaten zu übermitteln und ihm jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung wesentlicher Hintergrundinformationen, einschlägiger Dokumente und Kurzprotokolle;
5. ersucht den Vorbereitungsausschuß, noch vor dem 31. März 1977 zu einer kurzen, höchstens eine Woche dauernden Organisationstagung zusammenzutreten, um unter anderem die Termine für seine Tagungen zu Sachfragen festzulegen;
6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Sondertagung der Generalversammlung über die Abrüstung - Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über die Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

C

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, die berechtigte Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung einer dauerhaften Sicherheit für ihre Völker zu beruhigen,

zutiefst besorgt über das anhaltende Wettrüsten, insbesondere das nukleare Wettrüsten, und die Bedrohung der Menschheit durch die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen,

in der Überzeugung, daß im Atomzeitalter nur eine nukleare Abrüstung, die zu einer vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führt, vollkommene Sicherheit gewährleisten kann,

in der Erkenntnis, daß die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität von Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. vor der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen geschützt werden müssen,

in der Auffassung, daß es bis zur Erreichung einer allseitigen nuklearen Abrüstung unbedingt erforderlich ist, daß die internationale Gemeinschaft wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen durch irgendeine Seite ausarbeitet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3261 G (XXIX) vom 9. Dezember 1974, in der sie empfahl, daß die Mitgliedsstaaten, ohne weitere Zeit zu verlieren, in allen geeigneten Foren die Frage der Festigung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten behandeln sollten,

im Hinblick darauf, daß die Nichtkernwaffenstaaten von den Kernwaffenmächten die Zusicherung gefordert haben, daß diese gegen sie keine Kernwaffen einsetzen bzw. deren Einsatz nicht androhen werden,

zutiefst besorgt über jede Möglichkeit des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen in irgendeiner Situation,

1. ersucht die Kernwaffenstaaten, als ersten Schritt zu einem vollständigen Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen die Möglichkeit zu prüfen, sich unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus Verträgen über die Errichtung von kernwaffenfreien Zonen zu verpflichten, gegen Nichtkernwaffenstaaten, die nicht Vertragspartei von mit einigen Kernwaffenstaaten abgeschlossenen Vereinbarungen über nukleare Sicherheit sind, keine Kernwaffen einzusetzen bzw. ihren Einsatz nicht anzudrohen;

2. beschließt, auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung die in der Frage der Festigung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten erzielten Fortschritte zu überprüfen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, in der sie den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 42/ würdigte und ihre Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß diesem Vertrag möglichst viele Staaten beitreten,

im Hinblick darauf, daß jetzt einhundert Staaten Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind,

ferner im Hinblick darauf, daß die Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, das Prinzip von Sicherheitskontrollen für alle ihre friedlichen nuklearen Aktivitäten akzeptiert haben,

in der Erkenntnis, daß die beschleunigte Verbreitung und Entwicklung friedlicher Anwendungen der Kernenergie ohne ein wirksames und umfassendes System von Sicherheitskontrollen die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen oder gleichwertigen Kernsprengungsvorrichtungen erhöht,

im Hinblick darauf, daß die Ziele der Internationalen Atomenergie-Organisation gemäß ihrer Satzung darin bestehen, die friedliche Anwendung der Kernenergie zu fördern und dabei zu gewährleisten, daß sie nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

in Betonung der wichtigen Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Durchführung der internationalen Nichtverbreitungspolitik im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie und - in diesem Zusammenhang - unter Hinweis auf die Mitteilung Finnlands über die umfassende Verstärkung von Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation 43/,

in Erkenntnis der Notwendigkeit einer weiteren internationalen Zusammenarbeit bei der Anwendung und Verbesserung der Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation für friedliche nukleare Aktivitäten,

1. erkennt an, daß Staaten, die wirksame Nichtverbreitungsaufgaben akzeptieren, das Recht haben, voll in den Genuß der Vorteile der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu kommen, und unter-

42/ Resolution 2373 (XXII), Anhang

43/ A/C.1/31/6

streicht die Bedeutung verstärkter Anstrengungen auf diesem Gebiet, insbesondere für die Bedürfnisse der in Entwicklung befindlichen Gebiete der Welt;

2. ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation, ihrem Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der Nichtverbreitung besondere Beachtung zu schenken, insbesondere auch ihren Bemühungen um die Erleichterung der friedlichen nuklearen Zusammenarbeit und um die Erhöhung der Hilfe für die in Entwicklung befindlichen Gebiete der Welt im Rahmen eines wirksamen und umfassenden Systems von Sicherheitskontrollen;

3. ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation ferner um die Fortsetzung ihrer Untersuchungen zu den Problemen multinationaler Brennstoffaufbereitungszentren und eines internationalen Regimes für die Plutoniumlagerung als wirksames Mittel zur Förderung der Zwecke des Nichtverbreitungsregimes;

4. fordert die Internationale Atomenergie-Organisation auf, alle ihr unterbreiteten diesbezüglichen Vorschläge, die auf die Stärkung des Systems der Sicherheitskontrollen abzielen, sorgfältig zu prüfen;

5. ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Fortschritte bei ihrer Arbeit an dieser Frage zu berichten.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

Der Präsident der Generalversammlung teilte daraufhin dem Generalsekretär mit 44/, daß er gemäß Ziffer 2 der obigen Resolution B die Mitglieder des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über die Abrüstung ernannt habe.

Dem Vorbereitungsausschuß werden damit folgende Mitgliedsstaaten angehören:

ÄGYPTEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, ÄTHIOPIEN, AUSTRALIEN, BAHAMAS, BANGLADESCH, BELGIEN, BENIN, BRASILIEN, BURUNDI, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK), FRANKREICH, GUYANA, INDIEN, IRAK, IRAN, ITALIEN, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KOLUMBIEN, KUBA, LIBERIA, LIBYSCHER ARABISCHE REPUBLIK, MALAYSIA, MAROKKO, MAURITIUS, MEXIKO, NEPAL, NIGERIA, NORWEGEN, ÖSTERREICH, PAKISTAN, PANAMA, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, RUMÄNIEN, SAMBIA, SCHWEDEN, SPANIEN, SRI LANKA, SUDAN, TUNESIEN, TÜRKEI, UNGARN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN, VENEZUELA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, ZAIRE, ZYPERN.

31/190 - Weltabrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3260 (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 3469 (XXX) vom 11. Dezember 1975,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und daß alle Staaten in der Lage sein sollten, zur Verabschiedung von Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels beizutragen,

in erneuter Betonung ihrer Überzeugung, daß eine gut vorbereitete und zu einem geeigneten Zeitpunkt einberufene Weltabrüstungskonferenz die Verwirklichung dieser Ziele fördern könnte und daß die Mitwirkung aller Kernwaffenmächte diese Aufgabe erheblich erleichtern würde,

in Kenntnisnahme des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz 45/,

ferner im Hinblick darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 31/189 B vom 21. Dezember 1976 beschlossen hat, eine Sondertagung über die Abrüstung einzuberufen,

45/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 28 (A/31/28)

1. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz, engen Kontakt zu den Vertretern der kernwaffenbesitzenden Staaten zu halten, um über ihre Haltung ständig auf dem laufenden zu sein, sowie alle ihm mitgeteilten diesbezüglichen Stellungnahmen und Bemerkungen zu behandeln und zu diesem Zweck zu einer kurzen Sitzung zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung entsprechend der üblichen Verfahrensweise einen Bericht vorzulegen;

2. beschließt die Aufnahme des Punkts "Weltabrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

IV. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES 1/

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/10	Auswirkungen der Atomstrahlung (A/31/293)	51	8. November 1976	122
31/15	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/31/333)			
	Resolution A	53	23. November 1976	123
	Resolution B	53	23. November 1976	125
	Resolution C	53	23. November 1976	126
	Resolution D	53	23. November 1976	127
	Resolution E	53	23. November 1976	128
31/105	Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen (A/31/419)	54	15. Dezember 1976	129
31/106	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/31/399)			
	Resolution A	55	16. Dezember 1976	131
	Resolution B	55	16. Dezember 1976	132
	Resolution C	55	16. Dezember 1976	133
	Resolution D	55	16. Dezember 1976	136

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses vgl. Abschnitt X.B.2

31/10 - Auswirkungen der AtomstrahlungDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen eingesetzt hat, sowie auf die nachfolgenden Resolutionen zur gleichen Frage, insbesondere auf Resolution 3410 (XXX) vom 28. November 1975,

in Bekräftigung des Wunsches, daß der Wissenschaftliche Ausschuß seine Tätigkeit fortsetzen sollte,

besorgt über die möglichen schädlichen Auswirkungen der zur Zeit auf die Menschheit einwirkenden Strahlenintensitäten auf gegenwärtige und künftige Generationen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, weiterhin Daten über die Atomstrahlung zu sammeln und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt zu untersuchen,

in Anbetracht der Absicht des Wissenschaftlichen Ausschusses, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht mit Übersichten über die Strahlungseinwirkung auf die Bevölkerung aus natürlichen Quellen, durch die Energiegewinnung mittels Kernspaltung und die Umweltverseuchung aufgrund von Kernexplosionen, über Strahlungseinwirkungen am Arbeitsplatz sowie im Bereich der Medizin und über die genetischen und kanzerogenen Auswirkungen ionisierender Strahlung vorzulegen,

ferner im Hinblick darauf, daß die organisatorische Verantwortung für die Betreuung des Wissenschaftlichen Ausschusses jetzt von den dem Generalsekretär unmittelbar zugeordneten Bereichen auf das Umweltprogramm der Vereinten Nationen übertragen wurde,

1. nimmt den Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen dankend zur Kenntnis 2/;

2. ersucht den Wissenschaftlichen Ausschuß um Fortführung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Koordinierungstätigkeit, im Hinblick auf die Erweiterung der Kenntnisse über Intensitäten und Auswirkungen der Atomstrahlung jedweden Ursprungs;

2/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 51, Dokument A/31/229

3. nimmt zur Kenntnis, daß der Wissenschaftliche Ausschuß seine sechszwanzigste Tagung vom 13.-22. April 1977 in Wien abhalten will;
4. dankt für die Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses durch die Mitgliedsstaaten, die Sonderorganisationen*, die Internationale Atomenergie-Organisation und durch nichtstaatliche Organisationen;
5. ersucht alle Mitgliedsstaaten sowie die betreffenden Organisationen der Vereinten Nationen und die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen, dem Wissenschaftlichen Ausschuß bis Ende 1976 weitere für dessen Arbeit relevante Daten zu übermitteln, um ihm die Ausarbeitung seines umfassenden Berichts an die zweiunddreißigste Tagung der Generalversammlung zu erleichtern;
6. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftlichen Ausschuß und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, insbesondere bei Vorhaben, zu denen der Ausschuß einen bedeutsamen Beitrag leisten kann;
7. ersucht das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Wissenschaftlichen Ausschuß jede erforderliche Unterstützung für die erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und für die Bekanntmachung seiner Forschungsergebnisse in der Generalversammlung, in wissenschaftlichen Kreisen und in der Öffentlichkeit zu gewähren.

57. Plenarsitzung
8. November 1976

31/15 Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge
im Nahen Osten

A

UNTERSTÜTZUNG DER PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3419 (XXX) vom 8. Dezember 1975 und auf alle darin genannten früheren Resolutionen, darunter auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

in Kenntnisnahme des Jahresberichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 3/,

1. nimmt mit tiefem Bedauern zur Kenntnis, daß die in Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung bzw. Entschädigung der Flüchtlinge nicht stattgefunden hat, daß bei dem von der Versammlung in Ziffer 2 der Resolution 513 (VI) vom 26. Januar 1952 unterstützten Programm zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge entweder durch Repatriierung oder durch Umsiedlung keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden und daß daher die Lage der Flüchtlinge weiterhin ein Gegenstand ernster Besorgnis bleibt;

2. dankt dem Generalbeauftragten und den Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für ihre unter schwierigen Umständen unternommenen fortgesetzten aufopferungsvollen und erfolgreichen Bemühungen, die lebenswichtigen Versorgungseinrichtungen für die Palästinaflüchtlinge in Gang zu halten, und dankt den Sonderorganisationen* und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zur Erzielung von Fortschritten bei der Verwirklichung von Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) 4/ zu finden, und ersucht die Kommission, weitere Bemühungen in dieser Hinsicht zu unternehmen und zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1977, darüber zu berichten;

4. macht auf die im Bericht des Generalbeauftragten geschilderte weiterhin ernste Finanzlage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten aufmerksam;

5. nimmt tief besorgt zur Kenntnis, daß trotz der lobenswerten und erfolgreichen Bemühungen des Generalbeauftragten um zusätzliche Beiträge die höheren Einnahmen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten noch nicht ausreichen, um die wesentlichen Haushaltsanforderungen für das laufende Jahr zu decken, und daß bei der gegenwärtig voraussehbaren Höhe der Zuwendungen jedes Jahr ein Fehlbetrag zu erwarten ist;

* Vgl. die Fußnote auf S. 123

3/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/31/13)

4/ Zum Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 30. September 1975 bis 30. September 1976 vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 53, Dokument A/31/254, Anhang

6. fordert alle Regierungen eindringlich auf, insbesondere angesichts des im Bericht des Generalbeauftragten vorhergesagten Haushaltsfehlbetrags bei der Befriedigung des erwarteten Bedarfs des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten so großzügig wie möglich zu sein, und bittet daher die nicht beitragszahlenden Staaten eindringlich um regelmäßige Beiträge und die beitragszahlenden Staaten um eine eventuelle Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge.

76. Plenarsitzung
23. November 1976

B

UNTERSTÜTZUNG VON INFOLGE DER FEINDSELIGKEITEN
VOM JUNI 1967 VERTRIEBENEN PERSONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967, 2452 C (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 C (XXIV) vom 10. Dezember 1969, 2672 B (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 B (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 B (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 A (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 C (XXIX) vom 17. Dezember 1974 und 3419 A (XXX) vom 8. Dezember 1975,

in Kenntnisnahme des Jahresberichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 5/,

in Sorge über die fortgesetzten menschlichen Leiden, die sich aus den Feindseligkeiten vom Juni 1967 im Mittleren Osten ergeben haben,

1. bekräftigt ihre Resolutionen 2252 (ES-V), 2341 B (XXII), 2452 C (XXIII), 2535 C (XXIV), 2672 B (XXV), 2792 B (XXVI), 2963 B (XXVII), 3089 A (XXVIII), 3331 C (XXIX) und 3419 A (XXX);

2. unterstützt angesichts der Ziele der genannten Resolutionen die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, anderen Personen in dem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 gegenwärtig vertrieben sind und dringend weiterer Hilfe bedürfen, als zeitweilige Nothilfemaßnahme weiterhin im Rahmen des Möglichen humanitäre Hilfe zu gewähren;

5/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/31/13)

3. ruft alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen nachdrücklich auf, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Sinne der obengenannten Ziele großzügig zu unterstützen.

76. Plenarsitzung
23. November 1976

C

ARBEITSGRUPPE FÜR FRAGEN DER FINANZIERUNG DES HILFSWERKS
DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE
IM NAHEN OSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2964 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3090 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3330 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 und 3419 D (XXX) vom 8. Dezember 1975,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten 6/,

unter Berücksichtigung des Jahresberichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 7/,

in ernster Sorge angesichts der besorgniserregenden finanziellen Lage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die die lebensnotwendige Mindestbetreuung der Palästinaflüchtlinge unmittelbar zu gefährden droht,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß dringend außerordentliche Anstrengungen erforderlich sind, um die Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wenigstens auf ihrem gegenwärtigen Mindeststand zu halten,

6/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 53, Dokument A/31/279

7/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/31/13)

1. würdigt die Tätigkeit der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten;

2. nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe dankend zur Kenntnis;

3. ersucht die Arbeitsgruppe, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten ihre Bemühungen um die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für ein weiteres Jahr fortzusetzen;

4. ersucht den Generalsekretär, die Arbeitsgruppe mit den für ihre Arbeit erforderlichen Dienstleistungen zu versorgen und ihr die notwendige Unterstützung zu gewähren.

76. Plenarsitzung
23. November 1976

D

SEIT 1967 VERTRIEBENE BEVÖLKERUNG UND FLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2452 A (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 B (XXIV) vom 10. Dezember 1969, 2672 D (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 E (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974 und 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 8/ sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1976 9/,

1. bekräftigt das Recht der vertriebenen Einwohner auf Rückkehr in ihre Heimstätten und Lager in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten;

8/ Ebd.

9/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 53, Dokument A/31/240

2. beklagt die fortgesetzte Weigerung der israelischen Behörden, Schritte zur Rückkehr der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

3. fordert Israel erneut auf:

a) unverzüglich Schritte zur Rückkehr der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

b) alles zu unterlassen, was die Rückkehr der vertriebenen Einwohner behindert, darunter auch Maßnahmen zur Veränderung der physischen und demographischen Struktur der besetzten Gebiete;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bis zum Beginn ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 3 der vorliegenden Resolution durch Israel zu berichten.

76. Plenarsitzung
23. November 1976

E

PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM GAZASTREIFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2792 C (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974 und 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 10/ sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1976 11/,

10/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/31/13)

11/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 53, Dokument A/31/240

1. fordert Israel erneut auf:

a) unverzüglich wirksame Schritte zur Rückkehr der aus ihren Lagern im Gazastreifen vertriebenen Flüchtlinge in diese Lager zu unternehmen und angemessene Unterkünfte für sie bereitzustellen;

b) keine weitere Verlagerung von Flüchtlingen und Zerstörung von Unterkünften dieser Flüchtlinge vorzunehmen;

2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bis zum Beginn ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 1 der vorliegenden Resolution durch Israel zu berichten.

76. Plenarsitzung
23. November 1976

31/105 - Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der
friedenssichernden Operationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, 2053 A (XX) vom 15. Dezember 1965, 2249 (S-V) vom 23. Mai 1967, 2308 (XXII) vom 13. Dezember 1967, 2451 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2670 (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2835 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 2965 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3091 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3239 (XXIX) vom 29. November 1974 und 3457 (XXX) vom 10. Dezember 1975,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen 12/ sowie des dem Sonderausschuß von seiner Arbeitsgruppe vorgelegten Berichts; 13/,

eingedenk dessen, daß dringend eine baldige Einigung über Richtlinien für die friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen notwendig ist, durch welche die Vereinten Nationen besser imstande wären, wirksam auf künftige Erfordernisse der Friedenssicherung zu reagieren,

12/ Ebd., Tagesordnungspunkt 54, Dokument A/31/337

13/ Ebd., Anhang

im Hinblick darauf, daß bei der Fertigstellung von vereinbarten Richtlinien für die Durchführung von Friedenssicherungsmaßnahmen im Sinne der Charta der Vereinten Nationen nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden,

in Anbetracht dessen, daß zur baldigen Fertigstellung solcher vereinbarter Richtlinien weiterhin politischer Wille und größere Verhandlungsbereitschaft gezeigt werden müssen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen;
2. ersucht den Sonderausschuß und seine Arbeitsgruppe, ihre Anstrengungen zu erneuern und ihre Verhandlungen zu intensivieren, damit noch vor der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vereinbarte Richtlinien für friedenssichernde Operationen im Sinne der Charta der Vereinten Nationen fertiggestellt werden;
3. bittet die Mitglieder des Sonderausschusses und seiner Arbeitsgruppe einschließlich der in ihnen vertretenen ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eindringlich, bei den für 1977 vorgesehenen Verhandlungen politischen Willen und Verhandlungsbereitschaft zu zeigen;
4. ersucht den Sonderausschuß, weiterhin auf die Behandlung von konkreten Einzelfragen im Zusammenhang mit der praktischen Durchführung von friedenssichernden Operationen zu achten;
5. ersucht den Sonderausschuß um einen Bericht auf der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung.

100. Plenarsitzung
15. Dezember 1976

31/106 - Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen

A

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere von dem Grundsatz der Souveränität und territorialen Integrität,

eingedenk der Regeln des Völkerrechts über Gebietsbesetzung, insbesondere der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 14/,

1. beklagt lebhaft die von Israel in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten unternommenen Maßnahmen zur Veränderung ihrer Bevölkerungsstruktur bzw. ihres geographischen Charakters und insbesondere die Errichtung von Siedlungen;

2. erklärt, daß solche Maßnahmen keine rechtliche Gültigkeit haben und das Ergebnis der Friedensbemühungen nicht präjudizieren dürfen, und ist der Meinung, daß solche Maßnahmen ein Hindernis für die Erzielung eines gerechten und dauerhaften Friedens in diesem Gebiet darstellen;

3. erklärt ferner, daß alle gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen Israels, die auf die Änderung des Rechtsstatus von Jerusalem abzielen, darunter die Enteignung von Grundstücken und von darauf befindlichen Gebäuden sowie die Verschickung von Einwohnern, ungültig sind und den Rechtsstatus der Stadt nicht verändern können;

4. fordert Israel abermals eindringlich auf, alle derartigen Maßnahmen rückgängig zu machen und sich ab sofort aller weiteren Maßnahmen zu enthalten, die auf eine Änderung der Bevölkerungsstruktur, des geographischen Charakters oder des Status der besetzten arabischen Gebiete oder irgendeines ihrer Teile einschließlich Jerusalems abzielen.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3092 A (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3240 B (XXIX) vom 29. November 1974 und 3525 B (XXX) vom 15. Dezember 1975,

davon ausgehend, daß die Förderung der Achtung vor den Verpflichtungen aufgrund der Charta der Vereinten Nationen und anderer völkerrechtlicher Dokumente und Regeln zu den Hauptzielen und -grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 15/,

in Anbetracht dessen, daß Israel und die arabischen Staaten, deren Gebiete Israel seit Juni 1967 besetzt hält, Parteien dieses Abkommens sind,

im Hinblick darauf, daß sich die Vertragsstaaten dieses Abkommens gemäß Artikel 1 verpflichten, nicht nur unter allen Umständen das Abkommen einzuhalten, sondern auch seine Einhaltung durchzusetzen,

1. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf alle seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;
2. beklagt, daß Israel die Gültigkeit dieses Abkommens für die seit 1967 von ihm besetzten Gebiete nicht anerkennt;
3. fordert Israel erneut auf, in allen seit 1967 von ihm besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems die Bestimmungen dieses Abkommens anzuerkennen und einzuhalten;
4. bittet alle Vertragsstaaten dieses Abkommens nochmals eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in allen seit 1967 von Israel besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems zu gewährleisten.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

C

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Grundsätzen und Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 16/ sowie anderer infragekommender Konventionen und Regelungen,

unter Hinweis auf ihre diesbezüglichen Resolutionen sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats, der Menschenrechtskommission, anderer beteiligter Gremien der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen*,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen 17/, der unter anderem öffentliche Erklärungen von führenden Mitgliedern der israelischen Regierung enthält,

1. würdigt die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Erfüllung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. beklagt die anhaltende Weigerung Israels, dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten zu gewähren;

3. fordert Israel erneut auf, dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten zu gewähren;

4. beklagt die fortgesetzte ständige Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und anderer anwendbarer internationaler Instrumente durch Israel;

5. verurteilt insbesondere die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

a) die Annektierung von Teilen der besetzten Gebiete;

* Vgl. die Fußnote auf S. 123

16/ Ebd.,

17/ A/31/218

b) die Errichtung israelischer Siedlungen in den genannten Gebieten und die Verschickung einer fremden Bevölkerung dorthin;

c) die Aussiedlung, Verschleppung, Ausweisung, Vertreibung und Verschickung von arabischen Einwohnern der besetzten Gebiete und die Verweigerung ihres Rechts auf Rückkehr;

d) die Beschlagnahme und Enteignung arabischen Eigentums in den besetzten Gebieten sowie alle anderen Transaktionen zum Landerwerb zwischen israelischen Behörden, Einrichtungen oder Staatsbürgern auf der einen und Einwohnern oder Einrichtungen der besetzten Gebiete auf der anderen Seite;

e) die Zerstörung und Niederreißung arabischer Häuser;

f) die Massenverhaftung, Zwangsaufenthalte und Mißhandlungen der arabischen Bevölkerung;

g) die Mißhandlungen inhaftierter Personen;

h) die Plünderung archäologischer und kultureller Schätze;

i) die Beeinträchtigung von religiösen Freiheiten und Gebräuchen, besonders wie sie erst jüngst in Al-Khalil praktiziert wurde, sowie von Familienrechten und -gewohnheiten;

j) die rechtswidrige Ausbeutung der natürlichen Reichtümer, der Ressourcen und der Bevölkerung der besetzten Gebiete;

6. bekräftigt, daß alle von Israel ergriffenen Maßnahmen zur Veränderung der physischen Gestalt, der Bevölkerungsstruktur, der institutionellen Struktur oder des Status der besetzten Gebiete oder irgendeines ihrer Teile einschließlich Jerusalems null und nichtig sind und daß Israels Politik der Ansiedlung von Teilen seiner Bevölkerung und von neuen Einwanderern in den besetzten Gebieten eine flagrante Verletzung des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen ist;

7. verlangt, daß Israel umgehend die in Ziffer 5 und 6 genannten Politiken und Praktiken aufgibt;

8. erneuert ihren Aufruf an alle Staaten, internationalen Organisationen und Sonderorganisationen*, keine von Israel in den besetzten Gebieten vorgenommenen Veränderungen anzuerkennen und

* Vgl. die Fußnote auf S. 123

keine Maßnahmen, auch nicht auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe, zu ergreifen, die von Israel zur Fortsetzung seiner Politik der Annektierung und Kolonisierung oder anderer in dieser Resolution genannten Politiken und Praktiken genutzt werden könnten;

9. ersucht den Sonderausschuß, bis zur baldigen Beendigung der israelischen Besetzung weiterhin die israelischen Politiken und Praktiken in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten zu untersuchen, erforderlichenfalls zur Gewährleistung der Menschenrechte und des Wohlergehens der Bevölkerung der besetzten Gebiete Konsultationen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz aufzunehmen und dem Generalsekretär möglichst bald und im Anschluß daran falls erforderlich erneut Bericht zu erstatten;

10. ersucht den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zur Verfügung zu stellen, auch für seine Besuche in den besetzten Gebieten zur Untersuchung der in der vorliegenden Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken;

b) dem Sonderausschuß weiterhin eventuell erforderliche zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, um ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;

c) mit allen dem Informationsamt des Sekretariats zur Verfügung stehenden Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie der Nachrichten über seine Tätigkeit und seine Feststellungen zu sorgen und nötigenfalls die nicht mehr verfügbaren Berichte des Sonderausschusses nachzudrucken;

d) der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Erfüllung der ihm in dieser Ziffer übertragenen Aufgaben zu berichten;

11. beschließt die Aufnahme des Punkts "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3240 C (XXIX) vom 29. November 1974 und 3525 C (XXX) vom 15. Dezember 1975,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen 18/, insbesondere dessen Abschnitt V mit dem Titel "Kuneitra" und dessen Anhang III mit dem Bericht "Kuneitra - Bericht über Art, Ausmaß und Umfang der Schäden", der von einem durch den Sonderausschuß beauftragten schweizerischen Sachverständigen vorgelegt wurde,

1. dankt dem durch den Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen, beauftragten Sachverständigen für die Gründlichkeit und Unparteilichkeit, mit der er die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt hat;
2. verurteilt die massive und absichtliche Zerstörung Kuneitras während der israelischen Besetzung und vor dem Abzug der israelischen Streitkräfte aus dieser Stadt im Jahr 1974;
3. erkennt an, daß die Syrische Arabische Republik gemäß dem Völkerrecht und billigerweise einen Anspruch auf volle und angemessene Entschädigung für die während der israelischen Besetzung verursachten massiven Schäden und die absichtliche Zerstörung Kuneitras sowie auf alle anderen mit dem anwendbaren Völkerrecht und der Völkerrechtspraxis im Einklang stehenden Rechtsmittel hat;
4. nimmt die Erklärungen des Vertreters der Syrischen Arabischen Republik vor dem Politischen Sonderausschuß zur Kenntnis, denen zufolge sich seine Regierung alle Rechte auf volle Entschädigung für alle durch die absichtliche Zerstörung Kuneitras durch Israel verursachten Schäden vorbehält, darunter auch der Schäden, die nicht in dem Bericht des Sachverständigen genannt sind oder nicht in seinen Aufgabenbereich fielen;
5. ersucht den Sonderausschuß, seine Übersicht über alle in Ziffer 4 genannten Aspekte fertigzustellen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß jede für die Erfüllung seiner in den vorhergehenden Ziffern genannten Aufgaben erforderliche Hilfe zu gewähren.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

V. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES 1/

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/2	Änderungen der Generalversamm- lungsresolution 1995 (XIX) in der durch die Resolution 2904 (XXVII) geänderten Fassung (A/31/231 mit Add. 1)			
	Resolution A	56	29. September 1976	145
	Resolution B	56	21. Dezember 1976	146
31/14	Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenar- beit (A/31/335)	66	19. November 1976	147
31/17	Hilfe für Kap Verde (A/31/338)	12	24. November 1976	148
31/42	Hilfe für die Komoren (A/31/ (A/31/338/Add. 1)	12	1. Dezember 1976	150
31/43	Hilfe für Mosambik (A/31/338/Add. 1)	12	1. Dezember 1976	151
31/107	Ausbildungs- und Forschungs- institut der Vereinten Na- tionen (A/31/361)	58	16. Dezember 1976	154
31/108	Konferenz der Vereinten Natio- nen über das Vordringen der Wüsten (A/31/415)	60	16. Dezember 1976	155
31/109	Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habi- tat) (A/31/415)	60	16. Dezember 1976	158
31/110	Lebensbedingungen des palästi- nensischen Volkes (A/31/415) .	60	16. Dezember 1976	160

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses
vgl. Abschnitt X.B.3

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/111	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/31/415) ..	60	16. Dezember 1976	161
31/112	Institutionelle Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt (A/31/415)	60	16. Dezember 1976	163
31/113	Konkrete Maßnahmen zur Schaffung menschenwürdiger Lebensbedingungen für die sozial schwächsten Gruppen der Gesellschaft (A/31/415)	60	16. Dezember 1976	165
31/114	Gemeinsames Vorgehen der Vereinten Nationen und nicht-staatlicher Organisationen bei der weltweiten interkommunalen Zusammenarbeit (A/31/415) ...	60	16. Dezember 1976	166
31/115	Audio-visuelles Informationszentrum der Vereinten Nationen für das Wohn- und Siedlungswesen (A/31/415)	60	16. Dezember 1976	167
31/116	Institutionelle Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens (A/31/415)	60	16. Dezember 1976	169
31/117	Universität der Vereinten Nationen (A/31/412)	63	16. Dezember 1976	172
31/118	Lehrstuhl der Universität der Vereinten Nationen für Fragen der Paktfreiheit (A/31/412) .	63	16. Dezember 1976	174
31/119	Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/31/428)	67	16. Dezember 1976	175
31/120	Sekretariat des Welternährungsrats (A/31/443)	61	16. Dezember 1976	178
31/121	Bericht des Welternährungsrats (A/31/443)	61	16. Dezember 1976	179

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/122	Internationaler Agrarentwick- lungsfonds (A/31/443)	61	16. Dezember 1976	180
31/156	Aktionsprogramm zugunsten der Entwicklungsländer in Insel- lage (A/31/231/Add. 1)	56	21. Dezember 1976	181
31/157	Spezifische Maßnahmen zugun- sten der Entwicklungsländer in Binnenlage (A/31/231/ Add. 1)	56	21. Dezember 1976	182
31/158	Schuldenprobleme der Entwick- lungsländer (A/31/231/Add. 1)	56	21. Dezember 1976	184
31/159	Bericht der Handels- und Ent- wicklungskonferenz der Ver- einten Nationen über ihre vierte Tagung (A/31/231/ Add.1)	56	21. Dezember 1976	186
31/160	Änderung der Liste von Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommen (A/31/451) ..	57	21. Dezember 1976	192
31/161	Ausschuß zur Ausarbeitung ei- ner Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für in- dustrielle Entwicklung als Son- derorganisation (A/31/451) ..	57	21. Dezember 1976	195
31/162	Verstärkung der operativen Tä- tigkeit auf dem Gebiet der in- dustriellen Entwicklung (A/31/451)	57	21. Dezember 1976	197
31/163	Verlagerung von Industrien zu- gunsten von Entwicklungslän- dern (A/31/451)	57	21. Dezember 1976	199
31/164	Bericht des Rats für indu- strielle Entwicklung (A/31/451)	57	21. Dezember 1976	200

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/165	Ermächtigung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Aufnahme von Darlehen (A/31/411)	59	21. Dezember 1976	201
31/166	Freiwillige Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen (United Nations Volunteers) (A/31/411)	59	21. Dezember 1976	203
31/167	Ausbau der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen geleisteten Grundbetreuungsdienste in Entwicklungsländern (A/31/411)	59	21. Dezember 1976	204
31/168	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (A/31/411)	59	21. Dezember 1976	205
31/169	Internationales Jahr des Kindes (A/31/411)	59	21. Dezember 1976	206
31/170	Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen (A/31/411)	59	21. Dezember 1976	209
31/171	Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (A/31/411)	59	21. Dezember 1976	210
31/172	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens (A/31/413)	64	21. Dezember 1976	212
31/173	Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (A/31/413)	64	21. Dezember 1976	213
31/174	Mittel und Wege zur Beschleunigung einer voraussagbaren, sicheren und stetigen Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer (A/31/436)	65	21. Dezember 1976	216
31/175	Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung (A/31/335/Add.1)	66	21. Dezember 1976	218

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/176	Dreigliedrige Weltkonferenz über Beschäftigung, Einkommensverteilung, sozialen Fortschritt und internationale Arbeitsteilung (A/31/335/Add.1) .	66	21. Dezember 1976	219
31/177	Satzung des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/31/335/Add.1)	66	21. Dezember 1976	220
31/178	Durchführung der Generalversammlungsresolutionen 2626 (XXV), 3202 (S-VI), 3281 (XXIX) und 3362 (S-VII), (A/31/335/Add.1).	66	21. Dezember 1976	228
31/179	Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/31/416, A/31/L.34 mit Add.1)	68	21. Dezember 1976	231
31/180	Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region (A/31/338/Add.2)	12	21. Dezember 1976	236
31/181	Neufinanzierung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) und Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) (A/31/338/Add.2)	12	21. Dezember 1976	238
31/182	Vorbereitungen für eine neue internationale Entwicklungsstrategie (A/31/338/Add.2)	12	21. Dezember 1976	240
31/183	Errichtung eines Austauschnetzes für technologische Informationen (A/31/338/Add.2)	12	21. Dezember 1976	241
31/184	Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/31/338/Add.2)	12	21. Dezember 1976	244

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/185	Wasserkonferenz der Vereinten Nationen (A/31/338/Add.2)	12	21. Dezember 1976	246
31/186	Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten (A/31/338/Add.2)	12	21. Dezember 1976	247
31/187	Hilfe für São Tomé und Príncipe (A/31/338/Add.2) ..	12	21. Dezember 1976	249
31/188	Hilfe für Angola (A/31/338/Add.2)	12	21. Dezember 1976	251

31/2 - Änderungen der Generalversammlungresolution 1995 (XIX)
in der durch die Resolution 2904 (XXVII) geänderten
Fassung

A

MITGLIEDSCHAFT IM HANDELS- UND ENTWICKLUNGSRAT

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Abschnitt I Ziffer 5 der Resolution 90 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976 über institutionelle Fragen 2/,

1. beschließt, Abschnitt II Ziffer 5, 7 und 8 ihrer Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 über die Gründung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in der durch ihre Resolution 2904 (XXVII) vom 26. September 1975 geänderten Fassung durch folgende Fassung zu ersetzen:

"5. Mitglieder des Rats können alle Mitglieder der Konferenz werden. Mitglieder der Konferenz, die Mitglied des Rats zu werden wünschen, teilen ihre Absicht schriftlich dem Generalsekretär der Konferenz mit.

...

"7. Der Generalsekretär der Konferenz bringt Mitteilungen nach Ziffer 5 dem Präsidenten des Rats zur Kenntnis, der - je nach den Umständen - zu Beginn der nächsten ordentlichen, besonderen oder wiederaufgenommenen Tagung des Rats bzw. während einer solchen Tagung die Mitgliedschaft im Rat verkündet. Die Mitgliedschaft im Rat ist vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 8 unbefristet

"8. Mitglieder des Rats, die auf ihre Mitgliedschaft zu verzichten wünschen, unterrichten den Generalsekretär der Konferenz schriftlich von ihrer Absicht. Der Generalsekretär der Konferenz bringt diese Mitteilungen dem Präsidenten des Rats zur Kenntnis, der - je nach den Umständen - zu Beginn der nächsten ordentlichen, besonderen oder wiederaufgenommenen Tagung bzw. während einer solchen Tagung die neue Zusammensetzung des Rats verkündet.";

2/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10), Erster Teil, Abschnitt A

2. beschließt ferner, daß die gegenwärtigen Mitglieder des Handels- und Entwicklungsrats ihr Amt beibehalten, bis die neue Zusammensetzung des Rats gemäß Ziffer 5 und 7 der Resolution 1995 (XIX) in der durch die vorliegende Resolution geänderten Fassung feststeht.

10. Plenarsitzung
29. September 1976

B

AUFLÖSUNG DES INTERIMS-KOORDINIERUNGS-
SCHUSSES FÜR INTERNATIONALE GRUNDSTOFF-
VEREINBARUNGEN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Handels- und Entwicklungsratsbeschlusses 145 (XVI) vom 23. Oktober 1976 zur Frage des Aufgabenbereichs des Beratenden Ausschusses des Rats und des Grundstoffausschusses 3/,

beschließt, den Interims-Koordinierungsausschuß für Internationale Grundstoffvereinbarungen aufzulösen und dementsprechend den zweiten Satz in Abschnitt II Ziffer 23 Buchstabe a) der Generalversammlungsresolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 über die Gründung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in der durch Resolution 2904 (XXVII) vom 26. September 1972 und durch obenstehende Resolution A geänderten Fassung zu streichen, so daß Ziffer 23 Buchstabe a) wie folgt lautet:

- "a) einen Grundstoffausschuß, der unter anderem die derzeit von der Kommission für internationalen Grundstoffhandel und dem Interims-Koordinierungsausschuß für Internationale Grundstoffvereinbarungen wahrgenommenen Aufgaben erfüllt;"

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

3/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/31/15), Vol. II, Anhang I

31/14 - Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenar-
beitDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3515 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über die Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

in Kenntnisnahme des Zwischenberichts der Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über ihre Tätigkeit mit Stand von Mitte September 1976 4/,

mit wachsender Besorgnis feststellend, daß die meisten der an der Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit teilnehmenden entwickelten Länder den zur Erzielung konkreter Ergebnisse erforderlichen politischen Willen erst noch unter Beweis stellen müssen,

davon ausgehend, daß die Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit nur dann Erfolg hat, wenn auf allen von der Konferenz behandelten Gebieten konkrete und nennenswerte Ergebnisse erzielt werden, und daß diese einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer leisten und einen bedeutenden Fortschritt bei der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit darstellen sollten,

1. bringt ihre tiefe Besorgnis und Enttäuschung darüber zum Ausdruck, daß die Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit bis jetzt noch keine konkreten Resultate erzielt hat, und äußert ihre ernste Sorge über die nachteiligen Folgen eines Scheiterns der Konferenz für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. bittet alle an der Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit teilnehmenden Länder eindringlich, alle zur Gewährleistung des Erfolgs der Konferenz erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen;

3. bittet ferner die an der Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit teilnehmenden entwickelten Länder eindringlich, auf die Vorschläge der Entwicklungsländer positiv zu reagieren, damit auf der abschließenden Ministerkonferenz im Dezember 1976 auf allen Gebieten konkrete Ergebnisse erzielt werden können;

4. bestätigt die Wechselbeziehung zwischen der Arbeit der vier Kommissionen der Konferenz, die parallel vorgehen und zu einer Reihe positiver, konkreter und miteinander im Zusammenhang stehender Ergebnisse kommen sollten;

5. beschließt, auf ihrer laufenden Tagung die Ergebnisse des abschließenden Ministertreffens der Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, die vom 15. bis 17. Dezember 1976 stattfinden wird, zu behandeln.

72. Plenarsitzung
19. November 1976

31/17 - Hilfe für Kap Verde

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die ernste wirtschaftliche Lage in Kap Verde, hervorgerufen durch acht aufeinanderfolgende Dürrejahre, die Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen und das aus der Kolonialzeit herrührende völlige Fehlen von Infrastruktureinrichtungen für die Entwicklung,

im Hinblick darauf, daß Kap Verde im Dezember 1975, kurz nach der Erlangung seiner Unabhängigkeit, dem Ständigen Zwischenstaatlichen Ausschuß zur Dürrebekämpfung in der Sahelregion beigetreten ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3054 (XXVIII) vom 17. Oktober 1973 und 3512 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über die wirtschaftliche und soziale Lage der von der Dürre betroffenen Sudan-Sahel-Region sowie über die Maßnahmen zugunsten dieser Region,

ferner unter Hinweis darauf, daß Kap Verde in die Liste der am schwersten betroffenen Länder aufgenommen wurde 5/,

5/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 21 (A/31/21), Anhang IV

eingedenk der zugunsten der Sahelregion unternommenen Bemühungen des Büros der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für Hilfsaktionen zugunsten der Sahelregion sowie des Büros der Vereinten Nationen für die Sahelregion,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3421 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in der sie die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen eindringlich bat, den vor kurzem unabhängig gewordenen bzw. den auf dem Weg zur Unabhängigkeit befindlichen Staaten Unterstützung zu gewähren,

ferner unter Hinweis auf die Empfehlung 99 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 6/, insbesondere deren Ziffer 4, in der sie die Konferenz die Einleitung von Hilfsmaßnahmen zugunsten der vor kurzem unabhängig gewordenen Staaten Afrikas durch die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen empfahl,

in Anbetracht der von der Regierung von Kap Verde dem Generalsekretär vorgelegten Darstellung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in Kap Verde sowie der Aufrufe des Generalsekretärs vom 26. März 1975 und vom 18. Oktober 1976 zur Unterstützung von Kap Verde,

1. appelliert eindringlich an die Mitgliedsstaaten und die betreffenden internationalen Einrichtungen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und das Welternährungsprogramm, die Regierung von Kap Verde tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, damit sie die katastrophale Dürre und ihre Auswirkungen erfolgreich bewältigen kann;

2. ersucht den Generalsekretär, die finanzielle, technische und wirtschaftliche Hilfe der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der entwickelten Länder und der entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, zu mobilisieren, um den kurz- und langfristigen Entwicklungsbedürfnissen dieses vor kurzem unabhängig gewordenen Landes gerecht zu werden;

3. ersucht den Ausschuß für Entwicklungsplanung, die Frage der Aufnahme von Kap Verde in die Liste der am wenigsten entwickel-

*specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

6/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10), Erster Teil, Abschnitt A

ten Länder auf seiner dreizehnten Tagung vorrangig und wohlwollend zu behandeln und der dreiundsechzigsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats seine Schlußfolgerungen vorzulegen;

4. bittet inzwischen die Mitgliedsstaaten, insbesondere die entwickelten Länder sowie die Organisationen der Vereinten Nationen, Kap Verde angesichts der dort herrschenden Bedingungen die gleichen Vergünstigungen wie den am wenigsten entwickelten Ländern unter den Entwicklungsländern zu gewähren;

5. ersucht ferner den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen und der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Verwirklichung der vorliegenden Resolution zu berichten.

77. Plenarsitzung
24. November 1976

31/42 - Hilfe für die Komoren

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Empfehlung 99 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976, die auf deren vierter, vom 5. bis 31. Mai 1976 in Nairobi abgehaltenen Tagung verabschiedet wurde und in der die Konferenz die ernste und beunruhigende wirtschaftliche Lage auf den Komoren zur Kenntnis nahm, deren Pro-Kopf-Einkommen zu der niedrigsten in der Welt zählt 7/,

ferner im Bewußtsein dessen, daß die Komoren vor einigen konkreten Aufgaben stehen, die sich aus der jüngst erlangten Unabhängigkeit ergeben,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3421 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in der sie die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen eindringlich bat, den vor kurzem unabhängig gewordenen bzw. auf dem Weg zur Unabhängigkeit befindlichen Staaten Unterstützung zu gewähren,

1. appelliert eindringlich an die Mitgliedsstaaten, an die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Regierung der Komoren tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, damit diese die infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ihres Landes entstandene kritische Lage erfolgreich bewältigen kann;

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

2. ersucht den Generalsekretär, die finanzielle, technische und wirtschaftliche Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der entwickelten Länder und der entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, zu mobilisieren, um den kurz- und langfristigen Entwicklungsbedürfnissen dieses vor kurzem unabhängig gewordenen Landes gerecht zu werden;

3. ersucht den Ausschuß für Entwicklungsplanung, auf seiner dreizehnten Tagung die Frage der Aufnahme der Komoren in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder vorrangig und wohlwollend zu behandeln und der dreiundsechzigsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats seine Schlußfolgerungen vorzulegen;

4. bittet inzwischen die Mitgliedsstaaten, insbesondere die entwickelten Länder sowie die Organisationen der Vereinten Nationen, den Komoren angesichts ihrer schwierigen Wirtschaftslage die gleichen Vergünstigungen wie den am wenigsten entwickelten Ländern unter den Entwicklungsländern zu gewähren;

5. ersucht ferner den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen und der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Verwirklichung der vorliegenden Resolution zu berichten.

84. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

31/43 - Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen über die Südrhodesien-Frage, insbesondere auf die Resolution 232 (1966) vom 16. Dezember 1966, in der der Rat erklärte, daß die Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstelle, und die Resolution 253 (1968) vom 29. Mai 1968, mit der bindende Sanktionen gegen Südrhodesien verhängt wurden,

mit Anerkennung auf den Beschluß der Regierung von Mosambik hinweisend, gemäß Sicherheitsratsresolution 253 (1968) bindende Sanktionen gegen Südrhodesien zu verhängen,

im Hinblick auf die sehr erheblichen Opfer, die von der Regierung und dem Volk Mosambiks aufgrund der Schließung ihrer Grenze sowie der sambischen Grenze zu Südrhodesien gebracht werden,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 386 (1976) vom 17. März 1976, in der der Rat alle Staaten aufrief, Mosambik unverzüglich finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren, und den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unverzüglich alle Formen der finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung für Mosambik zu organisieren, um es in die Lage zu versetzen, seine Politik der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von dem rassistischen Regime in Südrhodesien durchzuführen und seine Fähigkeit zur vollen Durchführung der bindenden Sanktionen der Vereinten Nationen zu stärken,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1987 (LX) vom 11. Mai 1976 und 2020 (LXI) vom 3. August 1976, in denen der Rat den Appell des Sicherheitsrats an die internationale Gemeinschaft, Mosambik unverzüglich finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren, nachdrücklich unterstützte,

in Kenntnisnahme des Berichts der nach Mosambik entsandten Delegation der Vereinten Nationen 8/, die im April 1976 das Ausmaß der finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung feststellte, die Mosambik benötigt, um seine Entwicklung normal weiterzuführen und die sich aus der Anwendung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Südrhodesien ergebenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden,

ferner in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs an den Wirtschafts- und Sozialrat über die Mobilisierung eines Programms der finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung für Mosambik 9/,

nach Prüfung des vom Generalsekretär vorgelegten Berichts, der einen Überblick über die wirtschaftliche Lage von Mosambik 10/ im August 1976 gibt und unter anderem den Stand der von der Regierung Mosambiks ausgearbeiteten Nothilfeprojekte beschreibt sowie die konkreten Nahrungsmittel- und Materialbedürfnisse für den Rest des Jahres 1976 veranschlagt und einen Ausblick auf das Jahr 1977 gibt,

1. bringt ihren tiefen Dank für die vom Generalsekretär ergriffenen Maßnahmen zur Organisierung eines wirksamen Programms der internationalen Unterstützung für Mosambik zum Ausdruck;

8/ E/5812 mit Korr. 1 und Add. 1

9/ E/5872/Rev. 1

10/ A/31/266

2. nimmt mit Befriedigung die bisher von Mitgliedsstaaten, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie vom System der Vereinten Nationen geleistete oder zugesagte Unterstützung zur Kenntnis;
3. bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die bisher geleistete oder zugesagte Gesamtunterstützung bei weitem nicht dem entspricht, was Mosambik benötigt, um die aus der Durchführung der in der Sicherheitsratsresolution 253 (1968) beschlossenen Maßnahmen erwachsenden Probleme zu bewältigen;
4. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Liste der von Mosambik benötigten Nothilfeprojekte, die in den vom Generalsekretär vorgelegten Berichten 11/ beschrieben sind;
5. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft ferner auf das im Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftliche Lage von Mosambik enthaltene Urteil, daß Mosambik neben einer bedeutenden finanziellen Unterstützung noch erhebliche Unterstützung in Form von Barzahlungen oder Sachleistungen benötigt, um die in Tabelle 2 und 3 des genannten Berichts aufgeführten Bedürfnisse an Nahrungsmitteln und anderen Materialien zu befriedigen;
6. bittet alle Mitgliedsstaaten, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen eindringlich, diesen Aufruf großzügig zu befolgen und bilaterale sowie multilaterale Hilfe - soweit wie möglich in Form von verlorenen Zuschüssen - zu leisten, um Mosambik in die Lage zu versetzen, die aus der Anwendung der Sanktionen entstehenden Kosten zu tragen und sein Entwicklungsprogramm normal durchzuführen;
7. ruft alle Mitgliedsstaaten, die den Appell des Sicherheitsrats noch nicht erwidert haben, auf, Mosambik unverzüglich finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren, damit es sein wirtschaftliches Entwicklungsprogramm normal durchführen kann und noch besser in die Lage versetzt wird, das Sanktionssystem voll anzuwenden;
8. ersucht die Sonderorganisationen* und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen, darunter das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Welternährungsprogramm, Mosambik weiterhin zu unterstützen und die Frage der wirtschaftlichen Unterstützung für Mosambik in regelmäßigen Abständen zu behandeln;

*Vgl. die Fußnote auf S. 149

11/ E/5812 mit Korr. 1 und Add. 1, A/31/266

9. ersucht den Sonderfonds der Vereinten Nationen, Mosambiks Antrag auf Unterstützung besonders wohlwollend zu behandeln;

10. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung der für ein wirksames Programm zur finanziellen, materiellen und technischen Unterstützung von Mosambik benötigten Mittel auch im Jahr 1977 fortzusetzen;

b) sicherzustellen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen getroffen werden, um weiterhin die erforderlichen Mittel zu mobilisieren und das internationale Hilfsprogramm für Mosambik zu koordinieren;

c) die wirtschaftliche Lage im 1. Quartal 1977 neu zu bewerten und für eine möglichst weite Verbreitung des entsprechenden Berichts zu sorgen;

d) die Lage ständig zu überprüfen, in enger Verbindung mit den Mitgliedsstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung zu berichten.

84. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

31/107 - Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

*Vgl. die Fußnote auf S. 149

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 3403 (XXX) vom 28. November 1975 über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen,

in Anbetracht ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, mit der Maßnahmen in die Wege geleitet wurden, die als Grundlage und Rahmen für die Arbeit der zuständigen Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen dienen,

1. nimmt den Bericht des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen zur Kenntnis 12/;

2. bittet das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, die Schwerpunkte seiner Arbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Ausbildung und Forschung weiterhin so zu setzen, daß sie konkrete Vorhaben zu den Problembereichen einschließen, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsten und siebenten Sondertagung sowie in den entsprechenden Beschlüssen ihrer neunundzwanzigsten Tagung genannt wurden;

3. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen eine stärkere und allgemeinere finanzielle Unterstützung durch Mitgliedsstaaten und Organisationen erhalten wird.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/108 - Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3337 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie beschloß, eine gemeinsame internationale Aktion zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten einzuleiten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3511 (XXX) vom 15. Dezember 1975 zur Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten,

12/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 14 (A/31/14)

nach Behandlung der die Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 3337 (XXIX) betreffenden Teile des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 13/,

im Hinblick auf den Beschluß 73 (IV) 14/vom 13. April 1976, der vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als zwischenstaatliches Vorbereitungsgremium für die Konferenz gefaßt wurde,

ferner im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2013 (LXI) vom 3. August 1976,

1. bittet die Mitgliedsstaaten eindringlich, weiterhin mit dem Sekretariat der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten bei den Vorarbeiten für die Konferenz zusammenzuarbeiten, darunter auch bei den Monographien und den vorgeschlagenen transnationalen Maßnahmen zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten;

2. ersucht den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Exekutivdirektor auch die Funktion des Generalsekretärs der Konferenz zu übernehmen;

3. ersucht den Generalsekretär,

a) alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz aufzufordern;

b) gemäß Versammlungsresolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 die Vertreter von Organisationen einzuladen, die von der Generalversammlung eine ständige Aufforderung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden internationalen Konferenzen teilzunehmen;

c) gemäß Generalversammlungsresolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit für ihren Bereich anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter einzuladen;

d) den Namibia-Rat der Vereinten Nationen zur Teilnahme an der Konferenz als Beobachter einzuladen;

e) die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie die interessierten Organe der Vereinten Nationen aufzufordern, zur Konferenz Vertreter zu entsenden;

*Vgl. die Fußnote auf S. 149

13/ Ebd., Beilage 25 (A/31/25), Kap. VII und Anhang II

14/ Ebd., Anhang I

f) die interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zur Vertretung durch Beobachter aufzufordern;

g) die interessierten nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat zur Vertretung durch Beobachter aufzufordern;

4. ermächtigt den Generalsekretär, andere interessierte nichtstaatliche Organisationen, die einen konkreten Beitrag zur Arbeit der Konferenz leisten könnten, zur Vertretung durch Beobachter aufzufordern;

5. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für eine erfolgreiche Teilnahme der in Ziffer 3 Buchstabe b) und c) genannten Vertreter an der Konferenz zu veranlassen, einschließlich der erforderlichen Mittelbereitstellungen für ihre Reisekosten und Tagegelder;

6. beschließt, auch Arabisch als Konferenzsprache zuzulassen;

7. billigt die dieser Resolution als Anhang beigefügte vorläufige Tagesordnung der Konferenz;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung durch den Wirtschafts- und Sozialrat auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse der Konferenz zu berichten.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

ANHANG

Vorläufige Tagesordnung der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten

1. Eröffnung der Konferenz und Wahl des Präsidenten
2. Organisation der Arbeit der Konferenz:
 - a) Annahme der Geschäftsordnung
 - b) Annahme der Tagesordnung

- c) Einsetzung der Ausschüsse und anderer Tagungsgremien
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder außer dem Präsidenten
 - e) Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die Konferenz - Einsetzung des Mandatsprüfungsausschusses
3. Generaldebatte
 4. Der Prozeß des Vordringens der Wüsten und seine Ursachen
 5. Aktionsplan gegen das Vordringen der Wüsten
 6. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die Konferenz - Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
 7. Verabschiedung des Berichts der Konferenz

31/109 - Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen
(Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3001 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3128 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973, 3325 (XXIX) vom 16. Dezember 1974 und 3438 (XXX) vom 9. Dezember 1975 über die Vorbereitung der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat),

angesichts dessen, daß dringend Lösungen für die weltweiten Probleme menschlicher Siedlungen gefunden werden müssen,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung 15/ und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten 16/ sowie der Bedeutung, die die weltweite Verbesserung menschlicher Siedlungen als ein Hauptelement der Verbesserung der Lebensqualität für die Internationale Entwicklungsstrategie der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen hat,

15/ Resolution 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI); vgl. auch Resolution 3362 (S-VII) über "Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit"

16/ Resolution 3281 (XXIX)

im Hinblick darauf, daß die Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) vom 31. Mai bis 11. Juni 1976 in Vancouver abgehalten wurde, um

a) Neuerungen anzuregen, dem Erfahrungsaustausch zu dienen und die weitestmögliche Verbreitung neuer Ideen und Technologien im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens zu gewährleisten,

b) Empfehlungen für ein internationales Programm in diesem Bereich zur Unterstützung von Regierungen auszuarbeiten und abzugeben,

c) das Interesse an der Schaffung geeigneter Finanzsysteme und -einrichtungen für das Wohn- und Siedlungswesen bei denjenigen, die die Finanzmittel zur Verfügung stellen, und bei denjenigen, die sie nutzen können, zu wecken, und dabei zu berücksichtigen, daß Probleme der menschlichen Siedlungen am besten und wirksamsten auf nationaler Ebene bewältigt werden können, daß dafür jedoch die Unterstützung und Mitwirkung aller Staaten erforderlich ist,

1. spricht der Regierung Kanadas ihre Anerkennung und ihren Dank aus für die ausgezeichnete Organisation, die bereitgestellten Einrichtungen und die großzügige Gastfreundschaft anlässlich der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat);

2. dankt dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für die Beratung sowie die großzügige Unterstützung der Konferenz;

3. nimmt Kenntnis vom Bericht der Konferenz, darunter auch der Erklärung von Vancouver über das Wohn- und Siedlungswesen von 1976 17/, den Empfehlungen für einzelstaatliche Maßnahmen 18/ und den Resolutionen zur internationalen Zusammenarbeit 19/;

4. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs der Konferenz um die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung der Konferenz;

5. bittet die Regierungen aller Mitgliedsstaaten eindringlich, die im Bericht enthaltenen Empfehlungen für einzelstaatliche Maßnahmen vordringlich zu behandeln und bei der Überprüfung ihrer derzeitigen Politiken und Strategien im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens zu berücksichtigen;

17/ Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap. I

18/ Ebd., Kap. II

19/ Ebd., Kap. III

6. fordert die Regionalkommissionen auf und bittet alle anderen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, verstärkte und anhaltende Maßnahmen zur Unterstützung nationaler Bemühungen einzuleiten, darunter auch Informationsaustausch und - auf Ersuchen von Regierungen - Hilfe bei der Aufstellung, Gestaltung, Durchführung und Bewertung von Vorhaben zur Verbesserung des Wohn- und Siedlungswesens;

7. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der Regionalkommissionen gegebenenfalls Regionalsitzungen einzuberufen, die Leitprinzipien für die regionale Koordinierung von Maßnahmen zur Lösung der Probleme des Wohn- und Siedlungswesens festlegen sollen, und der Generalversammlung spätestens auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse ihrer Beratungen zu berichten;

8. nimmt Kenntnis von den Mitteilungen des Generalsekretärs, mit denen die Berichte über die bereits von der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und der Wirtschaftskommission für Europa 20/ abgehaltenen Regionalsitzungen übermittelt wurden.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/110 - Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Vancouver über das Wohn- und Siedlungswesen von 1976 21/ und die von der vom 31. Mai bis 11. Juni 1976 in Vancouver abgehaltenen Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) verabschiedeten Empfehlungen für einzelstaatliche Maßnahmen 22/,

20/ A/C.2/31/5, A/C.2/31/9

21/ Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap. I

22/ Ebd., Kap. II

ferner unter Hinweis auf die Konferenzresolution 3 23/ über die Lebensbedingungen der Palästinenser in den besetzten Gebieten und die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2026 (LXI) vom 4. August 1976,

weiterhin unter Hinweis auf die Empfehlung der vom 14. bis 19. Juni 1975 in Teheran abgehaltenen Regionalen Vorbereitungskonferenz für Asien und den Pazifik,

1. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Organen und Sonderorganisationen* der Vereinten Nationen einen Bericht über die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten Gebieten auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung zu unterbreiten;

2. ersucht den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung des genannten Berichts die Palästinensische Befreiungsorganisation, die das palästinensische Volk vertritt, zu Rate zu ziehen und mit ihr zusammenzuarbeiten;

3. bittet alle Staaten eindringlich, den Generalsekretär bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/111 - Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über dessen vierte Tagung 24/ sowie der einführenden Erklärung des Exekutivdirektors zu dem Bericht 25/,

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

23/ Ebd., Kap. III

24/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/31/25)

25/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Second Committee, 19. Sitzung, Ziffer 1-20

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung 26/ sowie auf die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten 27/, in denen die Fundamente der neuen internationalen Wirtschaftsordnung niedergelegt sind,

weiterhin unter Hinweis auf die Resolution 2013 (LXI) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 3. August 1976 zum Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über dessen vierte Tagung,

erneut erklärend, daß eine anhaltende Entwicklung und ein sinnvolles Wachstum nur möglich sein werden, wenn gleichzeitig eine eindeutige Verpflichtung zur Erhaltung der Umwelt und zur Förderung der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen im Hinblick auf die Bedürfnisse künftiger Generationen besteht,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über dessen vierte Tagung;

2. schließt sich der Ziffer 3 der Resolution 2013 (LXI) des Wirtschafts- und Sozialrats an, in der die Aufmerksamkeit auf den Beschluß 55 (IV) des Verwaltungsrats vom 13. April 1976 28/ gelenkt wird, welcher die aktive Beteiligung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen an der Vorbereitung der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen betrifft;

3. bekräftigt die vom Verwaltungsrat in seinem Beschluß 47 (IV) vom 14. April 1976 Abschnitt III Ziffer 1 und 2 geäußerte Ansicht 28/, daß Umweltfragen bei internationalen Beratungen über die Entwicklung eine wichtige Rolle spielen sollten;

4. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Exekutivdirektors über die Finanzlage des Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 29/ und bittet die Regierungen eindringlich, den Fonds weiterhin finanziell zu unterstützen;

26/ Resolution 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)

27/ Resolution 3281 (XXIX)

28/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/31/25), Anhang I

29/ UNEP/GC.57 mit Korr. 1

5. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs, der den Zwischenbericht des Exekutivdirektors über die Untersuchung über das Problem der materiellen Überreste von Kriegen, insbesondere der Minen, und über die Auswirkungen dieser Überreste auf die Umwelt 30/ übermittelt, und ersucht den Verwaltungsrat, dafür zu sorgen, daß die Untersuchung unter Berücksichtigung der im Laufe der Behandlung dieser Frage geäußerten Ansichten abgeschlossen wird;

6. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über internationale Übereinkommen und Protokolle auf dem Gebiet der Umwelt 31/ und wiederholt ihre in der Resolution 3436 (XXX) vom 9. Dezember 1975 zum Ausdruck gebrachte Besorgnis darüber, daß die bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle auf dem Gebiet der Umwelt noch nicht so weit anerkannt und befolgt werden, wie sie es verdienen.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/112 - Institutionelle Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 und insbesondere deren Abschnitt IV, in dem sie beschloß, soweit angebracht die institutionellen Vorkehrungen für die internationale Umweltzusammenarbeit auf der einunddreißigsten Tagung zu überprüfen,

in Kenntnisnahme des Beschlusses 78 (IV) des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 14. April 1976 32/,

unter Hinweis darauf, daß sie mit ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 den Ad-hoc-Ausschuß für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen eingesetzt hat,

30/ A/31/210

31/ A/31/211

32/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/31/25), Anhang I

1. schließt sich der Auffassung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen an, daß die in der Generalversammlungsresolution 2997 (XXVII) vorgesehenen institutionellen Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt, nämlich der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, das Umweltsekretariat, der Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Umweltkoordinierungsrat, als ausreichende und solide Grundlage erscheinen;

2. schließt sich ferner der vom Verwaltungsrat in seinem Beschluß 78 B (IV) geäußerten Auffassung an, daß bei jedem Beschluß über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen die folgenden, den Stellenwert von Umweltgesichtspunkten im Rahmen der Vereinten Nationen betreffenden Elemente berücksichtigt und gestärkt werden sowie ihren institutionellen Niederschlag finden sollten:

Das System der Vereinten Nationen sollte in einem eindeutig festgelegten institutionellen Rahmen, der auf seine wichtige katalytische und koordinierende Rolle auf dem Gebiet der Umwelt ausgerichtet ist, stets in der Lage sein,

- a) die Verantwortung für globale Umweltfragen zu übernehmen;
- b) die Beratung und Führung in internationalen Umweltangelegenheiten zu übernehmen;
- c) geeignete Foren und die notwendigen Mittel für die Ausarbeitung von Umweltverträgen auf globaler und regionaler Ebene zur Verfügung zu stellen;
- d) durch den programmatischen Ansatz neu auftauchende Umweltprobleme zu erkennen und Lösungen vorzuschlagen;
- e) einen gesonderten Umweltfonds als Bestandteil des Prozesses der Programmaufstellung zu verwalten;
- f) auf die gegenseitige Abhängigkeit von Umwelt und Entwicklung hinzuweisen und sie zu erläutern;
- g) auf die Umweltprobleme von entwickelten Ländern und Entwicklungsländern einzugehen;
- h) auf die Umweltprobleme im Wohn- und Siedlungswesen einzugehen, das einen Bestandteil der Umwelt des Menschen bildet;

3. beschließt, unbeschadet eventueller Beschlüsse der Generalversammlung zur Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen in diesem Stadium die gegenwärtigen Vorkehrungen beizubehalten.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/113 - Konkrete Maßnahmen zur Schaffung menschenwürdiger Lebensbedingungen für die sozial schwächsten Gruppen der Gesellschaft

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) in ihren Empfehlungen A.4, B.3, B.12, C.4, C.14, C.15 und E.4 konkrete Maßnahmen zur Schaffung menschenwürdiger Lebensbedingungen für die sozial schwächsten Gruppen der Gesellschaft gefordert hat 33/,

in der Auffassung, daß die Wohn- und Siedlungspolitik untrennbar mit den Entwicklungszielen im Wirtschafts- und Sozialbereich verknüpft ist und daß daher die Lösung von Wohn- und Siedlungsproblemen als Bestandteil des Entwicklungsprozesses der einzelnen Nationen und der Weltgemeinschaft gesehen werden muß,

1. ersucht die Mitgliedsstaaten und den Generalsekretär, bei der Planung der Durchführung der obengenannten Empfehlungen der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) an Maßnahmen zu denken, die für die sozial schwächsten Gruppen wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen und Behinderte menschenwürdige Lebensbedingungen sichern, damit diese in einer für alle gleichermaßen zugänglichen Umwelt leben können;

2. ersucht ferner den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung durch den Wirtschafts- und Sozialrat über die getroffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse zu berichten.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

33/ Vgl. Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap. II

31/114 - Gemeinsames Vorgehen der Vereinten Nationen und nicht-staatlicher Organisationen bei der weltweiten interkommunalen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat),

im Bewußtsein der Bedeutung und des weltweiten Auftretens der Tendenz zur Verstädterung,

angesichts dessen, daß die unkontrollierte Verstädterung eine der Ursachen für die Verschlechterung der Lebensbedingungen in menschlichen Siedlungen ist,

in Betonung der Notwendigkeit der Abstimmung zwischenstaatlicher und interkommunaler Maßnahmen bezüglich menschlicher Siedlungen,

in der Erkenntnis der Rolle, die die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen bei der Lösung der Probleme örtlicher Gemeinschaften spielen können,

im Hinblick darauf, daß nichtstaatliche Organisationen, wie der Weltbund der Partnerstädte und der Internationale Gemeindeverband, die beim Wirtschafts- und Sozialrat Konsultativstatus in der Kategorie I haben, den Vereinten Nationen ihre Mitwirkung auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens angeboten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2861 (XXVI) vom 20. Dezember 1971 über die weltweite interkommunale Zusammenarbeit, in der die Rolle des Weltbunds der Partnerstädte in diesem Bereich unterstrichen wurde,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1738 (LIV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 4. Mai 1973 über die internationale interkommunale Zusammenarbeit,

1. bittet den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die für die Durchführung der einschlägigen Empfehlungen der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) verantwortlichen internationalen Gremien

a) die spezifischen Möglichkeiten und faktischen Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den betreffenden nichtstaatlichen Organisationen prüfen;

b) zusammen mit diesen Organisationen Kooperationsprogramme aufstellen;

2. ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner fünfundsechzigsten Tagung über die Entwicklung dieser Programme zu berichten.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/115 - Audio-visuelles Informationszentrum der Vereinten Nationen für das Wohn- und Siedlungswesen

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf die Resolution 5 der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) über die Verwendung audio-visuellen Materials nach der Konferenz 34/,

mit Dank für die von nationalen und internationalen Organisationen, insbesondere vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen, gewährte Unterstützung bei der Vorbereitung des audio-visuellen Materials für die Konferenz,

in der Überzeugung, daß die für die Konferenz vorbereiteten audio-visuellen und anderen Materialien eine Informationsquelle von bleibendem Wert für die wirksame Durchführung von Empfehlungen für nationale Maßnahmen, von Programmen für die internationale Zusammenarbeit und für die Verwirklichung der von der Konferenz auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens festgelegten Ziele darstellen,

in der Erkenntnis, daß die schnelle und wirksame Nutzung der für die Konferenz geschaffenen Informationsquellen Voraussetzung dafür ist, daß aus dem beträchtlichen Aufwand für diese Quellen, vor allem für ihren audio-visuellen Teil, der größtmögliche Nutzen gezogen werden kann,

angesichts der Möglichkeit des Aufbaus regionaler audio-visueller Zentren in Verbindung mit regionalen Vereinbarungen über Ausbildung, Bildung, Forschung und Informationsaustausch,

ferner mit Dank für die von den kanadischen Behörden eingegangene Verpflichtung bezüglich der Verwendung und Verbreitung des für die Konferenz vorbereiteten audio-visuellen Materials nach der Konferenz,

1. beschließt, ein Audio-visuelles Informationszentrum der Vereinten Nationen für das Wohn- und Siedlungswesen einzurichten;
2. bittet alle Teilnehmer der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat), gegebenenfalls dem Generalsekretär oder den von ihm benannten Vertretern die Internegative und das internationale Urheberrecht für das von ihnen für die Konferenz vorbereitete und bereitgestellte audio-visuelle Material, einschließlich des mit Hilfe des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vorbereiteten Materials, zu übertragen;
3. bittet die Regierungen der Mitgliedsstaaten, als wesentlichen Bestandteil eines Programms zur Vermehrung des audio-visuellen Materials über das Wohn- und Siedlungswesen dem Audio-Visuellen Informationszentrum der Vereinten Nationen für das Wohn- und Siedlungswesen neue oder erweiterte audio-visuelle Materialien, die für ihre nationalen Aktionsprogramme vorbereitet wurden, zur Verfügung zu stellen;
4. ermächtigt den Generalsekretär, mit den zuständigen kanadischen Behörden ein Abkommen zu schließen, damit diese dem Audio-visuellen Informationszentrum der Vereinten Nationen für das Wohn- und Siedlungswesen die Einrichtungen und die finanzielle Unterstützung zur Verfügung stellen, mit denen es in der Zeit bis März 1980 die Aufbewahrung, Reproduktion und internationale Verbreitung des für die Konferenz vorbereiteten audio-visuellen Materials übernehmen kann, um so zu gewährleisten, daß die Regierungen und interessierten Gremien den größtmöglichen Nutzen aus diesem Material ziehen können, und fordert zu einer Überprüfung des Abkommens im Jahr 1979 auf.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/116 - Institutionelle Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) 35/, insbesondere des Anhangs der Konferenzresolution 1 über Programme für die internationale Zusammenarbeit 36/,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2040 (LXI) vom 5. August 1976,

in der Erkenntnis, daß der Ad-hoc-Ausschuß für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen Vorschläge behandelt, die Auswirkungen auf die institutionellen Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens haben können,

angesichts dessen, daß Probleme des Wohn- und Siedlungswesens am besten und erfolgreichsten auf nationaler Ebene bewältigt werden können, daß aber auch auf regionaler und globaler Ebene Maßnahmen erforderlich sind, um die Lebensqualität aller Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verbessern,

ferner in der Erkenntnis, daß die von der Konferenz ausgegangenen Impulse durch weitere Maßnahmen und Beschlüsse innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weitergetragen werden müssen,

ferner angesichts dessen, daß die Zusammenarbeit im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens eines der wichtigsten Mittel zur Förderung der Ziele der gesamten sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ist,

unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Frage endgültiger institutioneller Vorkehrungen für die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens einer weiteren Behandlung bedarf,

35/ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.7 mit Korrigendum

36/ Ebd., Kap. III

I

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

1. berücksichtigt die auf der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) vereinbarten Absätze der Präambel und Ziffern der Abschnitte I bis IX des Anhangs zur Konferenzresolution I unter gebührender Beachtung der Fußnote zu Abschnitt X des Anhangs;

2. beschließt, erst auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen Beschluß über ein endgültiges zwischenstaatliches Organ für das Wohn- und Siedlungswesen und über den organisatorischen Anschluß sowie den Sitz des Sekretariats für das Wohn- und Siedlungswesen zu fassen, da dann die Richtlinien des Ad-hoc-Ausschusses für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen vorliegen werden, die finanziellen Auswirkungen anderer institutioneller Vorkehrungen ausgearbeitet und gründlicher geprüft sind und die regionalen Beratungen abgeschlossen sein werden;

II

ZWISCHENSTAATLICHES ORGAN FÜR DAS WOHN- UND SIEDLUNGSWESEN

1. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner dreiundsechzigsten Tagung alle Schlußfolgerungen mit ihren eventuellen Auswirkungen auf die institutionellen Vorkehrungen für das Wohn- und Siedlungswesen vorzulegen, zu denen er angesichts seiner Gesamtverantwortung gelangt ist;

2. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, zu Beginn seiner dreiundsechzigsten Tagung die Tendenzen im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens sowie die Maßnahmen im Anschluß an die Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) gründlich zu prüfen;

3. empfiehlt, daß diese Tagungen des Wirtschafts- und Sozialrats auf der Ebene von Sachverständigen oder auf der höchsten geeigneten Ebene sowie unter aktiver Mitwirkung aller interessierten Delegationen stattfinden und daß der Rat auf seiner Organisationstagung für 1977 die zu diesem Zweck erforderlichen Vorkehrungen trifft;

4. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner dreiundsechzigsten Tagung den in Abschnitt III Ziffer 1 genannten Bericht des Generalsekretärs als Teil seiner Tagesordnung und zusammen mit den Stellungnahmen des Ad-hoc-Ausschusses und der Regionalkommissionen zu behandeln, um unter Berücksichtigung des in Ziffer 29-31 des Anhangs zur Konferenzresolution 1 genannten Aufgabenbereichs über die Verwirklichung der Konferenzempfehlungen für institutionelle Vorkehrungen zu entscheiden;

5. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat ferner, auf seiner dreiundsechzigsten Tagung der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung konkrete Empfehlungen für die endgültigen institutionellen Vorkehrungen für den Bereich des Wohn- und Siedlungswesens innerhalb der Vereinten Nationen zu unterbreiten;

6. beschließt, spätestens auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung und unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des Ad-hoc-Ausschusses über diese Empfehlungen zu entscheiden;

III

VORKEHRUNGEN DES SEKRETARIATS

1. ersucht den Generalsekretär, als vorläufige Regelung durch geeignete Einrichtungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu gewährleisten, daß die Tätigkeit aller in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens koordiniert wird, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner dreiundsechzigsten Tagung über den erreichten Stand zu berichten;

2. ersucht in Ermangelung endgültiger Regelungen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens den Generalsekretär um geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Vorbereitung der Erörterung von Fragen des Wohn- und Siedlungswesens auf der dreiundsechzigsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats unter Berücksichtigung der Beiträge der im Verwaltungsausschuß für Koordinierung vertretenen zuständigen Organe der Vereinten Nationen;

3. ersucht alle interessierten Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Zentrum für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung und die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, dafür zu sorgen, daß die Empfehlungen der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) bei ihren jeweiligen Programmen im Bereich des Wohn- und Siedlungs-

wesens und im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche berücksichtigt werden, und für die Verwirklichung nationaler Aktionsprogramme und die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens soweit angebracht ihre Beratungsdienste und Mittel zur Verfügung zu stellen;

IV

REGIONALKOMMISSIONEN

ersucht die betreffenden Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Zentrum für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung, den Regionalkommissionen bei der Stärkung der regionalen Zusammenarbeit im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und ersucht ferner die Regionalkommissionen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner dreiundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse der regionalen Zusammenarbeit im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens zu berichten, darunter auch über die Fortschritte bei der Einsetzung zwischenstaatlicher Regionalausschüsse für das Wohn- und Siedlungswesen.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/117 - Universität der Vereinten NationenDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3313 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 und 3439 (XXX) vom 9. Dezember 1975,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

nach Behandlung des Berichts des Rats der Universität der Vereinten Nationen über die Arbeit der Universität der Vereinten Nationen 37/ und des Berichts des Generalsekretärs 38/,

im Hinblick auf das zufriedenstellende Verhältnis, das sich zwischen der Universität der Vereinten Nationen und den entsprechenden Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, entwickelt,

im Hinblick auf den Beschluß 5.2.2 der neunundneunzigsten Tagung des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Mai 1976, in dem der Rat unter anderem die Mitgliedsstaaten erneut aufrief, die Universität der Vereinten Nationen in jeder Weise großzügig zu unterstützen,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von den Bemühungen der Universität der Vereinten Nationen um die Aufnahme ihrer Programmaktivitäten und begrüßt die Tatsache, daß in zwei der drei vorrangigen Programmbereiche - Hunger in der Welt sowie menschliche und soziale Entwicklung - die Arbeit aufgenommen wurde und daß im dritten Bereich - Nutzung und Verwaltung von natürlichen Ressourcen - die Arbeit in naher Zukunft aufgenommen werden soll;

2. unterstützt die Bemühungen der Universität der Vereinten Nationen, weiterhin auf globaler Ebene wirksame und neuartige Forschungsarbeiten in Angriff zu nehmen und ihre Verbindungen zu Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen in der ganzen Welt zu erweitern;

3. unterstreicht erneut die Bedeutung einer umfassenden Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Universität der Vereinten Nationen und den geeigneten Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen in dem durch die Charta der Vereinten Nationen geschaffenen Rahmen für die Koordinierung von Politiken und Aktivitäten im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Bereich;

4. ersucht den Generalsekretär, dem Rat der Universität der Vereinten Nationen sämtliche die Universität betreffenden Dokumente der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln;

37/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 31 (A/31/31) und Beilage 31 A (A/31/31/Add. 1 mit Add. 1/ Korr. 1)

38/ A/31/281

5. appelliert an alle Mitgliedsstaaten, substantielle Beiträge zum Stiftungsfonds der Universität der Vereinten Nationen zu leisten und, wo angebracht, spezifische Programme der Universität finanziell und anderweitig zu unterstützen, damit die Universität ihre Aktivitäten voll aufnehmen und zugleich ihre akademische Autonomie und finanzielle Lebensfähigkeit bewahren kann;

6. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Rektor der Universität der Vereinten Nationen, dem Rat der Universität und dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur seine Bemühungen um die Aufbringung weiterer Mittel fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung zusammen mit dem Jahresbericht des Rats der Universität einen Bericht über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/118 - Lehrstuhl der Universität der Vereinten Nationen für
Fragen der Paktfreiheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, mit der sie die Charta der Universität der Vereinten Nationen annahm,

im Hinblick auf den Vorschlag der nichtgebundenen Länder, an der Universität der Vereinten Nationen einen Lehrstuhl für Fragen der Paktfreiheit einzurichten,

1. bittet interessierte Länder, zur Verwirklichung dieses Vorschlags mit dem Rat der Universität der Vereinten Nationen und dem Rektor der Universität Konsultationen aufzunehmen;

2. bittet den Rat der Universität der Vereinten Nationen ferner, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung durch den Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse dieser Konsultationen zu berichten.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/119 - Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungs-
ländernDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3177 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, 3241 (XXIX) vom 29. November 1974 und 3442 (XXX) vom 9. Dezember 1975 sowie auf die Resolution 92 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976 39/ über Hilfsmaßnahmen entwickelter Länder und internationaler Organisationen für das Programm der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

im Hinblick auf das vom Dritten Ministertreffen der Gruppe der 77 (Manila, 26. Januar bis 7. Februar 1976) verabschiedete Programm für die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 40/,

ferner im Hinblick auf die Beschlüsse der Bewegung der Nichtgebundenen für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und insbesondere das Aktionsprogramm für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie andere einschlägige Resolutionen der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 41/,

weiterhin im Hinblick auf die im Bericht der Konferenz für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (Mexiko-Stadt, 13. bis 22. September 1976) 42/ festgelegten Maßnahmen,

in Anbetracht dessen, daß die Entwicklungsländer einen unumkehrbaren Prozeß in Richtung auf die Festigung ihrer Einheit und ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit eingeleitet haben, und im Hinblick auf ihr Bestreben, ihre Bemühungen um die weitere Stärkung dieser Zusammenarbeit und Solidarität fortzusetzen,

39/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10)
Erster Teil, Abschnitt A

40/ Ebd., Anhang V, Anhang I, Resolution 1

41/ Vgl. A/31/197

42/ Vgl. A/C.2/31/7, Erster Teil

in der Erkenntnis, daß im Rahmen der weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit die Erreichung des von den Entwicklungsländern angestrebten Ziels einer größeren Zusammenarbeit und der kollektiven Eigenständigkeit nicht nur ihre wirtschaftliche Entwicklung fördern, sondern auch erfolgreiche und sinnvolle Verhandlungen mit den entwickelten Ländern über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung erleichtern wird,

unter Betonung dessen, daß auf Gleichheit und Gerechtigkeit beruhende grundlegende strukturelle Änderungen der bestehenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen von großer Bedeutung für die Erzielung einer für die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so wesentlichen dauerhaften Lösung der Weltwirtschaftsprobleme sind,

in Bekräftigung dessen, daß die Bemühungen der Entwicklungsländer um gegenseitige Zusammenarbeit nicht die Verantwortung aller anderen Länder verringern, gerechte und ausgewogene wirtschaftliche Beziehungen zwischen ihnen und den Entwicklungsländern herzustellen und zur Entwicklung der Entwicklungsländer beizutragen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 43/;
2. ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen Beschlüsse über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu untersuchen, darunter das Aktionsprogramm des Dritten Ministertreffens der Gruppe der 77 44/, das Aktionsprogramm für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 45/ und den Bericht der Konferenz für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 46/, und geeignete Hilfsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auszuarbeiten, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen entsprechenden Bericht, der auch die organisatorischen und finanziellen Folgen enthält, vorzulegen;
3. ersucht den Generalsekretär ferner, auch weiterhin in den mittelfristigen Plan der Vereinten Nationen eine Querschnittsübersicht über die Aktivitäten aufzunehmen, die zur Verwirklichung der

43/ A/31/304 mit Add. 1

44/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10) Anhang V, Zweiter Teil

45/ A/31/197, Anhang III

46/ A/C.2/31/7

einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern geplant sind, und in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, daß eine gleichartige Querschnittsübersicht für das Gesamtsystem der Vereinten Nationen angefertigt wird;

4. bittet die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen eindringlich, gemäß ihrer eingeführten Praxis Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu unterstützen und je nach Anforderung auch die erforderlichen Dienstleistungen des Sekretariats bereitzustellen und andere geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Abhaltung von Tagungen der Entwicklungsländer zur Verfolgung der Ziele ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu erleichtern;

5. begrüßt die mit dem Beschluß 142 (XVI) vom 23. Oktober 1976 47/ erfolgte Einsetzung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern durch den Handels- und Entwicklungsrat als allen Mitgliedern offenstehender Hauptausschuß des Rats, der die Aufgabe hat, im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und je nach Anforderung Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Stärkung und Erweiterung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit auf subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene gemäß der Generalversammlungsresolution 3362 (S-VII) und anderen diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen zu behandeln und zu empfehlen;

6. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, bei der Ergreifung der vom Handels- und Entwicklungsrat mit seinem Beschluß 142 (XVI) geforderten notwendigen Maßnahmen die Entwicklungsländer auf ihr Ersuchen hin und nach Behandlung und Beschlußfassung durch den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern bei der Durchführung von Untersuchungen über spezifische Handels- und Entwicklungsfragen zu unterstützen, insbesondere bei Fragen der Förderung des Handels und der finanziellen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, und diese Untersuchungen allen Delegationen zugänglich zu machen;

7. bittet die entwickelten Länder eindringlich, auf Ersuchen der Entwicklungsländer die Verwirklichung von Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in geeigneter Weise zu unterstützen;

*Vgl. die Fußnote auf S. 149

47/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einund-dreißigste Tagung, Beilage 15 (A/31/15), Vol. II, Anhang I

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über sämtliche von den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ergriffenen Maßnahmen zu unterbreiten.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/120 - Sekretariat des Welternährungsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, mit der sie gemäß der Resolution XXII der Welternährungskonferenz vom 16. November 1974 48/ den Welternährungsrat schuf und den Generalsekretär ersuchte, in Absprache mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen das Sekretariat des Rats einzurichten,

im Hinblick darauf, daß der Welternährungsrat eine Geschäftsordnung 49/ mit Bestimmungen für die Einsetzung des Leiters und die Einstellung des Personals des Sekretariats des Rats angenommen hat,

1. beschließt, daß das Sekretariat des Welternährungsrats von einem Exekutivdirektor geleitet wird, der vom Generalsekretär in Absprache mit den Ratsmitgliedern und dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von vier Jahren und unter gebührender Berücksichtigung des Prinzips der geographischen Rotation eingesetzt wird;

2. beschließt ferner, daß der Generalsekretär in Absprache mit dem Exekutivdirektor des Welternährungsrats eine angemessene Zahl von Mitarbeitern für das Sekretariat des Rats einstellt und dabei neben der fachlichen Qualifikation auch die Notwendigkeit

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

48/ Vgl. Report of the World Food Conference (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. II

49/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/31/19), Anhang IV

einer gerechten geographischen Verteilung berücksichtigen und die Einstellung von Personen vermeiden soll, die gleichzeitig in anderen Organisationen oder Einrichtungen tätig sind.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/121 - Bericht des Welternährungsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 über die Welternährungskonferenz und die Allgemeine Erklärung über die Beseitigung von Hunger und Unterernährung sowie auf entsprechende Resolutionen der Welternährungskonferenz,

nach Behandlung des Berichts des Welternährungsrats über seine zweite Tagung 50/,

1. fordert alle Regierungen und die in Frage kommenden Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen auf, die in dem Dokument "Vom Welternährungsrat auf seiner zweiten Tagung gebilligte Empfehlungen" 51/ enthaltenen Empfehlungen der zweiten Tagung des Welternährungsrats voll zu verwirklichen;

50/ Ebd., Beilage 19 (A/31/19)

51/ A/C.2/31/L.65. Gedruckt in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/31/19), Anhang I, Ziffer 50-69, 79 und 91

2. ersucht den Welternährungsrat, auf seiner dritten Tagung unverzüglich konkrete Schritte zur Förderung der baldigen Verwirklichung der von der Welternährungskonferenz und der siebenten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen einzuleiten und zu diesem Zweck die in Anhang II des Ratsberichts 50/ enthaltenen Resolutionsentwürfe der Gruppe der 77 wohlwollend zu behandeln.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/122 - Internationaler Agrarentwicklungsfonds 52/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution XIII der Welternährungskonferenz vom 16. November 1974 53/ und auf die Generalversammlungsresolutionen 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 und 3503 (XXX) vom 15. Dezember 1975,

unter Begrüßung der bei der Errichtung des Internationalen Agrarentwicklungsfonds bisher erzielten Fortschritte,

im Hinblick darauf, daß die Entwicklungsländer, gemessen an der Summe ihrer Bruttosozialprodukte, beträchtliche Beiträge zugesagt haben,

1. dankt allen Regierungen, die sich zu Beitragsleistungen für den internationalen Agrarentwicklungsfonds verpflichtet haben, insbesondere den Regierungen der Entwicklungsländer;

2. dankt ferner dem Generalsekretär und dem Exekutivdirektor des Welternährungsrats für ihre Bemühungen um die Errichtung des Fonds.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

52/ s.a. Abschnitt X.B.3, Beschluß 31/413

53/ Vgl. Report of the World Food Conference (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. II

31/156 - Aktionsprogramm zugunsten der Entwicklungsländer in
Insellage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3338 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie die Leiter der betreffenden Organisationen der Vereinten Nationen bat, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Bemühungen bezüglich der Entwicklungsländer in Insellage zu verstärken,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, in der sie u.a. die entwickelten Länder und die dazu in der Lage befindlichen Entwicklungsländer aufrief, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwandlung der Wirtschaftsstruktur der am wenigsten entwickelten Länder sowie der Entwicklungsländer in Binnen- und Insellage zu unterstützen,

weiterhin unter Hinweis auf die Resolution 98 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 54/, in der zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und der Entwicklungsländer in Binnen- und Insellage eine Reihe von Sondermaßnahmen und spezifischen Aktionen zur Ergänzung der allgemeinen Maßnahmen empfohlen wurde, die im Geiste der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung 55/ für alle Entwicklungsländer bestimmt sind,

in Anerkennung der besonderen Hindernisse, die die wirtschaftliche Entwicklung vieler Entwicklungsländer in Insellage beeinträchtigen, insbesondere ihrer Schwierigkeiten hinsichtlich der Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen, der geringen Größe ihrer Volkswirtschaften und Märkte, der spärlichen Ressourcen, über die sie verfügen, und der Tatsache, daß sie bei ihren Deviseneinnahmen sehr stark von wenigen Grundstoffen abhängen,

1. bittet die Leiter der betreffenden Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere den Leiter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, bei ihren weiteren Bemühungen bezüglich der Entwicklungsländer in Insellage in ihre regionalen und interregionalen Programme die in der Resolution 98 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen enthaltenen diesbezüglichen Empfehlungen aufzunehmen;

54/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10), Erster Teil, Abschnitt A

55/ Resolution 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)

2. bittet alle Regierungen, insbesondere die der entwickelten Länder, eindringlich, in ihren Hilfsprogrammen die Durchführung der für die Entwicklungsländer in Insellage vorgesehenen spezifischen Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungspläne und -prioritäten dieser Länder zu unterstützen;

3. fordert den Generalsekretär auf, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Zwischenbericht über die Durchführung spezifischer Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage vorzulegen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/157 - Spezifische Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer
in Binnenlage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2971 (XXVII) vom 14. Dezember 1972 und auf die Resolution 63 (III) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 19. Mai 1972 56/,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3169 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973 und 3311 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 über Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage,

im Hinblick auf verschiedene andere Resolutionen der Generalversammlung, ihrer Organe und von Sonderorganisationen*, in denen die dringende Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage betont wurde,

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

56/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Third Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.D.4), Anhang I.A

im Bewußtsein der Notwendigkeit einer unverzüglichen Verwirklichung der Resolutionen der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere deren Resolution 98 (IV) vom 31. Mai 1976 57/, und der Resolutionen anderer Organe der Vereinten Nationen, in denen spezifische Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage gefordert wurden,

mit Besorgnis feststellend, daß für die Probleme der Entwicklungsländer in Binnenlage noch keine angemessenen Lösungen gefunden und daß noch keine konkreten und wirksamen operativen Maßnahmen zu ihren Gunsten getroffen wurden,

ferner feststellend, daß die Schwierigkeiten, vor denen die Entwicklungsländer in Binnenlage stehen, insbesondere ihre Entfernung vom Meer, ihre aktive und volle Teilnahme am Weltwirtschaftsleben erschweren und ihre Entwicklung hemmen,

1. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Binnenländern und den Sonderorganisationen*, Mittel und Wege zu suchen, mit denen die wirtschaftliche Lage der Entwicklungsländer in Binnenlage durch die unverzügliche Verwirklichung der Resolutionen 63 (III) und 98 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verbessert werden kann;

2. fordert die Mitgliedsstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, den Handelsbedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage besondere Beachtung zu schenken, u.a. durch die eventuelle Gewährung von Präferenzen für ihre Waren;

3. bittet die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen sowie die regionalen Entwicklungsbanken, bei der Unterstützung nationaler, subregionaler und regionaler mit dem Durchgangsverkehr zusammenhängender Infrastrukturprojekte den speziellen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

57/ Ebd., Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10), Erster Teil, Abschnitt A

4. bittet die entwickelten Länder und alle anderen dazu in der Lage befindlichen Länder eindringlich, den Entwicklungsländern in Binnenlage für Bau, Ausbau und Instandhaltung ihrer Durchgangsstraßen technische und/oder finanzielle Hilfe in Form von verlorenen Zuschüssen oder von Vorzugsdarlehen zu geeigneten Konditionen zu leisten;

5. fordert die Regierungen von entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf, Reeder, Mitglieder von Schiffahrtskonferenzen und Versicherungsgesellschaften eindringlich zu bitten, für die Entwicklungsländer in Binnenlage Frachttarife bzw. Prämien einzuführen, die die Erweiterung des Handels dieser Länder fördern und unterstützen, und Förderungstarife für nichttraditionelle Exporte dieser Länder zu entwickeln, die die Öffnung neuer Absatzmärkte und die Entwicklung neuer Handelsströme erleichtern;

6. bittet alle Mitgliedsstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, die Entwicklungsländer in Binnenlage durch die Erleichterung der Ausübung ihres Rechts auf freien Zugang zum Meer zu unterstützen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/158 - Schuldenprobleme der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 94 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 58/,

mit großer Besorgnis feststellend, daß hohe Schuldendienstzahlungen, Defizite in der Bilanz der laufenden Posten aufgrund von Störungen in der Weltwirtschaft, die ungenügende Stützung der Zahlungsbilanzen und unzureichende langfristige Entwicklungshilfe

58/ Ebd.

in Verbindung mit der Kreditverknappung und den hohen Kosten auf den internationalen Kapitalmärkten sowie mit dem schwierigen Marktzugang der Exporte aus Entwicklungsländern zu den Märkten der entwickelten Länder und dem Fallen der realen Preise für Primärgrundstoffe aus Entwicklungsländern u.a. zu einer ernsthaften und kritischen Belastung der Einfuhrkapazität und der Reserven von Entwicklungsländern und damit zu einer Gefährdung ihres Entwicklungsprozesses geführt haben,

in Kenntnis der Tatsache, daß durch die Verschlechterung der Austauschrelationen (terms of trade) der Entwicklungsländer und die teuren kurzfristigen Kredite, auf die sie in jüngster Zeit zurückgreifen mußten, ihre Schuldenlast erheblich gestiegen ist,

in der Überzeugung, daß die Lage der Entwicklungsländer durch entschiedene und schnelle Hilfsmaßnahmen zur Verringerung ihrer öffentlichen und kommerziellen Verschuldung verbessert werden kann und daß solche Maßnahmen unerläßlich sind, wenn das während der Wirtschaftskrise verlorene Wachstumstempo wiedergewonnen werden soll und die Ziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen 59/ erreicht werden sollen,

in Anerkennung der Tatsache, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Schuldendienstprobleme, vor denen verschiedene Entwicklungsländer stehen, genügend Gemeinsamkeiten aufweisen, um allgemeine Maßnahmen hinsichtlich ihrer bestehenden Verschuldung zu rechtfertigen,

im Hinblick auf die besonders schwierigen Umstände und die Schuldenlast der am schwersten betroffenen und der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer sowie der Entwicklungsländer in Binnen- und Insellage,

1. ist der Auffassung, daß es für die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung unerläßlich ist, die Umschuldungsverfahren für Schulden bei entwickelten Ländern neu zu gestalten, dabei von der früheren Praxis eines vorwiegend kommerziellen Rahmens abzugehen und sich an den eigentlichen Entwicklungsbedürfnissen zu orientieren;

2. erklärt, daß dringend eine allgemeine und wirksame Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer gefunden werden muß;

3. ist sich darüber einig, daß künftige Verhandlungen über Schulden im Rahmen international vereinbarter und nationaler Entwicklungsziele sowie im Rahmen der internationalen finanziellen

Zusammenarbeit behandelt werden sollten und daß die Umschuldung für die betreffenden Entwicklungsländer in Übereinstimmung mit den zu diesem Zweck entwickelten Zielen, Methoden und Einrichtungen erfolgen sollte;

4. betont, daß die Planung und Durchführung aller dieser Maßnahmen die Kreditwürdigkeit eines Entwicklungslands nicht nachteilig beeinflussen darf;

5. bittet die internationale Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit eindringlich, bald zu einer Einigung über die Frage des unverzüglichen und allgemeinen Abbaus der öffentlichen Schulden der Entwicklungsländer, besonders der am schwersten betroffenen und der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer sowie der Entwicklungsländer in Binnen- und Insellage, und über die Neuregelung des ganzen Systems der Umschuldung zu gelangen, um den Schwerpunkt auf die Entwicklung statt auf den kommerziellen Aspekt zu legen;

6. ersucht das für 1977 vorgesehene Ministertreffen des Handels- und Entwicklungsrats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die in anderen Foren erzielten Verhandlungsergebnisse zu dieser Frage zu überprüfen und sich über konkrete Maßnahmen für eine unverzügliche Lösung der Schuldenprobleme von Entwicklungsländern zu einigen, und ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/159 - Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre vierte Tagung 60/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 in der geänderten Fassung 61/, 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975,

60/ s.a. Abschnitt X.B.3, Beschluß 31/419

eingedenk dessen, daß sie in ihrer Resolution 3362 (S-VII) erklärt hat, daß es ein wichtiges Ziel der vierten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sei, Beschlüsse über spezifische Fragen von Interesse für die Entwicklungsländer zu erzielen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3459 (XXX) vom 11. Dezember 1975, in der sie unter anderem alle Mitgliedsstaaten eindringlich bat, darauf zu achten, daß die Verhandlungen auf der vierten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen praxisorientiert sind, damit die Beschlüsse der Konferenz rasch und erfolgreich durchgeführt werden können,

nach Behandlung des Berichts der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre vom 5. bis 31. Mai 1976 in Nairobi abgehaltene vierte Tagung 62/ sowie des Berichts des Handels- und Entwicklungsrats über seine siebente Sondertagung 63/ und über den ersten Teil seiner sechzehnten Tagung 64/,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Verwirklichung der Ziele der Generalversammlungsresolutionen 3201 (S-VI), 3202 (S-VI) und 3362 (S-VII),

mit Besorgnis feststellend, daß auf der vierten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nur begrenzte Vereinbarungen erzielt wurden und daß diese trotz einiger positiver Ergebnisse in bestimmten Bereichen den Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 3362 (S-VIII) nur teilweise entsprachen,

in Kenntnisnahme der Erklärung und des Aktionsprogramms des vom 26. Januar bis 7. Februar 1976 in Manila abgehaltenen Dritten Ministertreffens der Gruppe der 77 65/, in denen die Ziele und Vor-

62/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10)

63/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/31/15 mit Korr. 1), Vol. I

64/ Ebd., Beilage 15 (A/31/15), Vol. II

65/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10), Anhang V

schläge der Entwicklungsländer bei der vierten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen dargelegt werden, sowie der Ansicht der Entwicklungsländer, daß ihre Ziele und Vorschläge auf der Konferenz nicht ausreichend berücksichtigt wurden,

in der Auffassung, daß die auf der vierten Tagung der Konferenz erzielten Vereinbarungen trotz ihrer Begrenztheit umgehend durchgeführt werden sollten, da sie den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung der Entwicklungsziele zusätzlichen Auftrieb geben könnten,

ferner in der Auffassung, daß auch andere Anliegen der Entwicklungsländer die baldige Aufmerksamkeit der Weltgemeinschaft verdienen,

1. nimmt den Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre vierte Tagung und den Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine siebente Sondertagung und über den ersten Teil seiner sechzehnten Tagung zur Kenntnis;

2. befürwortet die Resolution 93 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 66/ über das Integrierte Grundstoffprogramm und bittet eindringlich darum, die darin aufgeführten Ziele des Integrierten Programms energisch zu verfolgen;

3. begrüßt die Einsetzung des Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses für das Integrierte Grundstoffprogramm 67/, nimmt Kenntnis vom Beschluß des Handels- und Entwicklungsrates über vorbereitende Sitzung für die internationalen Verhandlungen über einzelne Rohstoffe und bittet alle an diesen Sitzungen teilnehmenden Länder eindringlich um konstruktive Mitarbeit, damit diese Sitzungen bis spätestens Februar 1978 abgeschlossen werden können;

4. stellt fest, daß Schritte zu Verhandlungen über einen gemeinsamen Fonds unternommen und auch diesbezüglich Vorschläge unterbreitet worden sind;

5. nimmt Kenntnis von den von einer Reihe von Ländern angekündigten spezifischen Beiträgen zu einem gemeinsamen Fonds und der von anderen Ländern vor allem auf der vierten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen erklärten Unterstützung für einen solchen Fonds und bittet die betreffenden

66/ Ebd., Erster Teil, Abschnitt A

67/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/31/15), Vol. II, Anhang I, Beschluß 140 (XVI)

Länder zu prüfen, ob sie gegebenenfalls schon vor Beginn der vom Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bis spätestens März 1977 einzuberufenden und allen Mitgliedern der Konferenz offenstehenden Verhandlungskonferenz über einen gemeinsamen Fonds konkrete Zusagen abgeben können;

6. befürwortet ferner die Resolution 96 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 66/ über eine Reihe zusammenhängender und sich gegenseitig stützender Maßnahmen zur Ausweitung und Diversifizierung der Ausfuhren von industriellen Fertig- und Halbfertigerzeugnissen aus den Entwicklungsländern, insbesondere die Beschlüsse über die Ausdehnung des allgemeinen Präferenzsystems auf möglichst viele Produkte, die für Entwicklungsländer von Exportinteresse sind, sowie über die Fortsetzung dieses Systems über den ursprünglich vorgesehenen ersten Zehnjahreszeitraum hinaus, und ersucht die entwickelten Länder zu prüfen, ob sie es gegebenenfalls zu einem festen Bestandteil ihrer Handelspolitik machen können;

7. verweist auf die Resolution 97 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 66/ über die transnationalen Unternehmen und die Ausweitung des Handels mit industriellen Fertig- und Halbfertigerzeugnissen, lenkt die Aufmerksamkeit des Wirtschafts- und Sozialrats und der betreffenden Organisationen der Vereinten Nationen auf die darin enthaltenen Empfehlungen und Maßnahmen und ersucht um angemessene Prüfung der Frage, mit welchen Mitteln gewährleistet werden kann, daß die transnationalen Unternehmen einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer leisten;

8. verweist auf die Resolution 91 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976 66/ über multilaterale Handelsverhandlungen und ersucht darum, daß man in den multilateralen Handelsverhandlungen umgehend zu konkreten Vereinbarungen kommt, insbesondere über die Entwicklungsländer besonders interessierende Fragen, damit für deren Außenhandel zusätzliche Vorteile gesichert werden;

9. nimmt Kenntnis von der Resolution 94 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 66/, die sich mit den Schuldenproblemen der Entwicklungsländer befaßt, und ersucht den Handels- und Entwicklungsrat, auf seiner Ministertagung im Jahre 1977 die aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen;

10. befürwortet die Resolution 98 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1977 66/, die eine Reihe von Sondermaßnahmen und spezifischen Aktionen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder bzw. zugunsten der

Entwicklungsländer in Binnen- und Insellage empfahl, und ersucht alle infragekommenden Organisationen der Vereinten Nationen, die einschlägigen Empfehlungen in ihre Aktivitäten aufzunehmen und sie vorrangig durchzuführen;

11. nimmt Kenntnis von der Resolution 150 (XVI) des Handels- und Entwicklungsrats vom 23. Oktober 1976 68/ über den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer;

12. bittet den Internationalen Währungsfonds eindringlich, seine Arbeit an der Reform des internationalen Währungssystems fortzusetzen und sich in diesem Zusammenhang recht bald eingehend mit den Interessen der Entwicklungsländer sowie der Koppelung (link) von neuen Sonderziehungsrechten an eine zusätzliche Entwicklungsfinanzierung unter voller Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 3362 (S-VII) zu befassen;

13. befürwortet die Resolution 89 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976 66/ über die Schaffung einer zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die möglichst bald den Entwurf für einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer ausarbeiten soll, und beschließt, für Anfang 1978 unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine Konferenz der Vereinten Nationen einzuberufen, die über den von der obengenannten Sachverständigengruppe ausgearbeiteten Entwurf verhandeln und alle für die Verabschiedung des Schlußdokuments mit dem Verhaltenskodex für den Technologietransfer erforderlichen Beschlüsse - darunter auch den Beschluß über seinen Rechtscharakter - fassen soll;

14. begrüßt die Resolution 87 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976 66/ betreffend die Stärkung der technologischen Kapazität der Entwicklungsländer und insbesondere die Schaffung eines Beratungsdienstes im Rahmen der Konferenz sowie die Konferenzresolution 88 (IV) vom 30. Mai 1976 66/ über industrielles Eigentum, in der die wichtige Rolle anerkannt wird, die die Konferenz sowie die Weltorganisation für geistiges Eigentum auf diesem Gebiet spielen, und ersucht sie, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich fortzusetzen;

15. verweist auf die Resolution 90 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976 66/ über institutionelle Fragen und erklärt im Zusammenhang mit Abschnitt I jener Resolution, daß die darin erwähnten Funktionen gestärkt werden sollten, damit die Wirksamkeit der Konferenz als ein Organ

der Generalversammlung für die Beratung, Verhandlung, Überprüfung und Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des internationalen Handels und damit zusammenhängender Fragen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit erhöht wird, das eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Bedingungen des internationalen Handels, bei der Beschleunigung des Wachstums der Weltwirtschaft, insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer, und bei der Verwirklichung der Ziele der Versammlungsresolution 3201 (S-VI), 3202 (S-VI), 3281 (XXX) und 3362 (S-VII) spielen würde;

16. befürwortet die Resolution 92 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976 66/ über Maßnahmen von entwickelten Ländern und internationalen Organisationen zur Unterstützung des Programms der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und begrüßt es, daß der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner sechzehnten Tagung den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern als offenen Hauptausschuß des Rates eingesetzt hat;

17. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, bei der Abfassung der im Beschluß 142 (XVI) des Handels- und Entwicklungsrats vom 23. Oktober 1976 68/ angeforderten Berichte die einschlägigen Teile des Berichts der vom 13. bis 22. September 1976 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 69/ und andere diesbezügliche Vorschläge der Entwicklungsländer zu beachten;

18. befürwortet die Resolution 86 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 28. Mai 1976 66/ und beschließt, den bisherigen Amts- und Arbeitssprachen der Organe der Konferenz Arabisch hinzuzufügen, insbesondere für alle Tagungen der Konferenz, des Handels- und Entwicklungsrats und seiner Hauptausschüsse, und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, alle hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

19. verweist auf die Resolution 95 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 66/ über Handelsbeziehungen zwischen Ländern mit unterschiedlicher Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, auf den Beschluß 138 (XVI) des Handels- und Entwicklungsrats vom 23. Oktober 1976 68/ über die Feststellung von Handelsmöglichkeiten für Entwicklungsländer, die sich aus der Durchführung verschiedener multilateraler Vorhaben der Mitgliedsländer des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe ergeben, sowie auf den Beschluß 139 (XVI) vom 23. Oktober 1976 68/,

69/ Vgl. A/C.2/31/7 mit Add. 1

der - wie in Resolution 95 (IV) Abschnitt I ausgeführt - auf die Entwicklung einer neuen dynamischen Orientierung für den Handel zwischen den Entwicklungsländern und den sozialistischen Ländern Osteuropas unter Berücksichtigung der Interessen aller beteiligten Parteien abzielt;

20. betont, daß aufgrund der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der vierten Tagung der Konferenz und des Handels- und Entwicklungsrats sowie der im Programmhaushalt für die Zweijahresperiode 1976-1977 vorgesehenen neuen Aufgaben die Bereitstellung ausreichender Mittel für das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen erforderlich ist;

21. ersucht die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Einstellung des Personals der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Grundsatz der gerechten geographischen Verteilung voll eingehalten wird;

22. bittet alle Mitgliedsstaaten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere die entwickelten Länder, eindringlich, die von der Konferenz auf ihrer vierten Tagung und vom Handels- und Entwicklungsrat im ersten Teil seiner sechzehnten Tagung erzielten Vereinbarungen durch Maßnahmen auf nationaler und zwischenstaatlicher Ebene unverzüglich in die Tat umzusetzen und über die verbleibenden Fragen von Bedeutung für die Entwicklungsländer bald eine Einigung zu erzielen;

23. beschließt, 1979 die fünfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz abzuhalten und ersucht den Handels- und Entwicklungsrat, auf seiner siebzehnten Tagung unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Angebots der Regierung der Philippinen eine Empfehlung über Ort, Zeit und Dauer der Tagung abzugeben.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/160 - Änderung der Liste von Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 über die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung,

beschließt, Angola und die Seychellen in Liste A des Anhangs zu Resolution 2152 (XXI) aufzunehmen 70/.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

Aufgrund der vorstehenden Resolution ergeben sich folgende Listen der für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommenden Staaten:

A. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE a)
DER GENERALVERSAMMLUNGSRESOLUTION 2152 (XXI)

Afghanistan	Gabun
Ägypten	Gambia
Algerien	Ghana
Angola	Guinea
Äquatorialguinea	Guinea-Bissau
Äthiopien	Indien
Bahrain	Indonesien
Bangladesch	Irak
Benin	Iran
Bhutan	Israel
Birma	Jemen
Botswana	Jordanien
Burundi	Jugoslawien
China	Kap Verde
Demokratischer Jemen	Katar
Demokratisches Kampuchea	Komoren
Elfenbeinküste	Kongo
Fidschi	Kuwait

70/ Andere Veränderungen seit der Verabschiedung der Resolution 2152 (XXI) finden sich in den Resolutionen 2385 (XXIII) vom 19. November 1968, 2510 (XXIV) vom 21. November 1969, 2637 (XXV) vom 19. November 1970, 2824 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2954 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3088 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3305 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3401 A (XXX) vom 28. November 1975 und 3401 B (XXX) vom 9. Dezember 1975.

Lesotho	Sao Tomé und Príncipe
Libanon	Saudi-Arabien
Liberia	Senegal
Libysche Arabische Republik	Seychellen
Madagaskar	Sierra Leone
Malawi	Singapur
Malaysia	Somalia
Malediven	Sozialistische Republik Vietnam
Mali	Sri Lanka
Marokko	Südafrika
Mauretanien	Sudan
Mauritius	Swasiland
Mongolei	Syrische Arabische Republik
Mosambik	Thailand
Nepal	Togo
Niger	Tschad
Nigeria	Tunesien
Obervolta	Uganda
Oman	Vereinigte Arabische Emirate
Pakistan	Vereinigte Republik Kamerun
Papua-Neuguinea	Vereinigte Republik Tansania
Philippinen	Volksdemokratische Republik Laos
Republik Korea	Zaire
Rwanda	Zentralafrikanisches Kaiserreich
Sambia	

B. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE b)

Australien	Malta
Belgien	Monaco
Dänemark	Neuseeland
Deutschland, Bundesrepublik	Niederlande
Finnland	Norwegen
Frankreich	Österreich
Griechenland	Portugal
Heiliger Stuhl	Schweden
Irland	Schweiz
Island	Spanien
Italien	Türkei
Japan	Vereinigtes Königreich Groß-
Kanada	britannien und Nordirland
Liechtenstein	Vereinigte Staaten von Amerika
Luxemburg	Zypern

C. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE c)

Argentinien	Honduras
Bahamas	Jamaika
Barbados	Kolumbien
Bolivien	Kostarika
Brasilien	Kuba
Chile	Mexiko
Dominikanische Republik	Nikaragua
Ekuador	Panama
El Salvador	Paraguay
Grenada	Peru
Guatemala	Surinam
Guyana	Trinidad und Tobago
Haiti	Uruguay
	Venezuela

D. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE d)

Albanien
Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik
Bulgarien
Deutsche Demokratische Republik
Polen
Rumänien
Tschechoslowakei
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik
Ungarn
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

31/161 - Ausschuß zur Ausarbeitung einer Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation*

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit 71/, die auf der Zweiten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

71/ Vgl. A/10112, Kap. IV

für industrielle Entwicklung verabschiedet wurden, insbesondere auf den Beschluß, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation* der Vereinten Nationen umzuwandeln,

ferner unter Hinweis auf den durch ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit gesetzten Rahmen,

weiterhin unter Hinweis darauf, daß sie in der Generalversammlungsresolution 3362 (S-VII) Abschnitt IV die empfohlene Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation* unterstützt und zur Ausarbeitung einer Satzung für die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung die Einsetzung eines zwischenstaatlichen Ausschusses des Plenums beschlossen hat,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, die für die Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation* erforderlichen Arbeiten abzuschließen,

in Kenntnisnahme des Berichts des Ausschusses zur Ausarbeitung einer Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation*72/,

mit Besorgnis feststellend, daß es nicht möglich war, die ursprünglich für Ende 1976 geplante Regierungsbevollmächtigtenkonferenz einzuberufen, da der Ausschuß seine Arbeit nicht abschließen konnte,

1. beschließt, das Mandat des Ausschusses zur Ausarbeitung einer Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation* zu verlängern;

2. fordert den Ausschuß auf, seine Arbeit zu beschleunigen, damit die Bevollmächtigtenkonferenz über die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in der zweiten Hälfte des Jahres 1977 zusammentreten kann;

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

72/ Vgl. A/31/405, Anhang

3. betont die Notwendigkeit, daß alle Regierungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Kontinuität in ihrer Vertretung bei der Ausarbeitung des Satzungsentwurfs voll mitwirken, da dies einen positiven Beitrag zur Erzielung einer Einigung und zur Verabschiedung einer solchen Satzung auf der Bevollmächtigtenkonferenz darstellen würde;

4. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für die Einberufung der Bevollmächtigtenkonferenz für die zweite Hälfte des Jahres 1977 an den Sitz der Vereinten Nationen zu treffen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/162 - Verstärkung der operativen Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 über die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, insbesondere auf das in dieser Resolution beschriebene Ziel der Organisation,

unter Hinweis auf das in ihrer Resolution 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 enthaltene Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan von Lima über industrielle Zusammenarbeit und Entwicklung 73/, die von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf ihrer Zweiten Generalkonferenz verabschiedet wurden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, in der sie unter anderem die Erklärung und den Aktionsplan von Lima unterstützte und alle Regierungen ersuchte, einzeln bzw. gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen und Beschlüsse zur effektiven Erfüllung ihrer in der Erklärung und im Aktionsplan von Lima eingegangenen Verpflichtungen zu treffen,

73/ Vgl. A/10112, Kap. IV

im Hinblick auf das in den revidierten Programmhaushaltsvorschlägen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung für den Zweijahreszeitraum 1976-1977 vorgesehene Studien- und Forschungsprogramm 74/,

in der Auffassung, daß die der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend Generalversammlungsresolution 2152 (XXI) dafür verwendet werden sollten, den Entwicklungsländern zu helfen, den Erfordernissen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung gerecht zu werden,

ferner in der Auffassung, daß die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung diese Mittel entsprechend den von den betreffenden Regierungen selbst festgestellten Bedürfnissen der Entwicklungsländer einsetzen sollte,

ausgehend vom Geist ihrer Resolutionen 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970 und 31/171 vom 21. Dezember 1976,

1. ersucht den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die operativen Aktivitäten seiner Organisation - vor allem auf nationaler und sub-regionaler Ebene - zu verstärken, damit sie durch eine bessere Kenntnis der tatsächlichen Industrialisierungsprobleme der Entwicklungsländer den Regierungen dieser Länder die Unterstützung gewähren kann, die diese am dringendsten benötigen, und damit sie auf diese Weise ihre Programme besser auf die spezifischen Erfordernisse der Entwicklungsländer ausrichten kann;
2. ersucht den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ferner, bei der Ausarbeitung des Studien- und Forschungsprogramms die Ergebnisse der Forschungsarbeiten und anderen Untersuchungen von staatlichen Stellen, Universitäten und anderen Institutionen in den Entwicklungsländern zu berücksichtigen, damit dadurch ein größerer Teil der Mittel für den Ausbau von Stellen des Sekretariats verwendet werden kann, die sich mit der Vergabe von Hilfe an Entwicklungsländer entsprechend deren Bedürfnissen und mit der operativen Arbeit im Außendienst befassen;
3. ersucht den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung weiterhin, dem Rat für industrielle Entwicklung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen aktualisierten Bericht über die aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/163 - Verlagerung von Industrien zugunsten von EntwicklungsländernDie Generalversammlung,

unter Bekräftigung der in Abschnitt IV ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 dargelegten Ziele,

unter Bekräftigung des Ziels der Erklärung und des Aktionsprogramms von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit 75/, die auf der Zweiten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verabschiedet wurden, den Anteil der Entwicklungsländer an der gesamten Weltindustrieproduktion so weit wie irgend möglich zu erhöhen und bis zum Jahr 2000 möglichst einen Anteil von 25 Prozent zu erreichen,

im Hinblick auf die Notwendigkeit, in diesem Zusammenhang die Wachstumsrate des prozentualen Anteils der Entwicklungsländer an der gesamten Weltindustrieproduktion wesentlich zu beschleunigen,

1. bittet die entwickelten Länder eindringlich, Abschnitt IV Ziffer 2 der Resolution 3362 (S-VII) voll zu verwirklichen,

2. ersucht den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in diesem Zusammenhang, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Quellen Untersuchungen anzufertigen und dabei unter anderem auf folgendes zu achten:

a) auf Empfehlungen für einen Komplex zusammenhängender Politiken, unter Berücksichtigung der Umwelt- und Arbeitsmarktbedingungen und unter Einschluß von Finanz- und Handelsmaßnahmen zur Förderung der Verlagerung von Industrien, die auch die Wirtschaftsstruktur sowie die wirtschaftlichen und sozialen Ziele und die Sicherheitserwägungen der entwickelten Länder sowie das Prinzip der ständigen Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen berücksichtigen;

b) auf die Ermittlung der einzelnen Industrien und Industrie-sektoren, die im Zusammenhang mit Resolution 3362 (S-VII) Abschnitt IV Ziffer 2 für eine beschleunigte Verlagerung in Entwicklungsländer geeignet sein würden;

c) auf die Vorlage der Ergebnisse dieser Studien an den Rat für industrielle Entwicklung zur Prüfung und zur Abgabe von Empfehlungen für geeignete Schritte;

3. ersucht den Rat für industrielle Entwicklung, die Verlagerung von Industrien aus entwickelten Ländern in Entwicklungsländer als ständigen Punkt in seine Tagesordnung aufzunehmen;

4. ersucht ferner den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über den Rat für industrielle Entwicklung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/164 - Bericht des Rats für industrielle Entwicklung

Die Generalversammlung

1. nimmt den Bericht des Rats für industrielle Entwicklung über seine zehnte Tagung zur Kenntnis 76/;

2. beschließt im Prinzip, entsprechend der Empfehlung im Bericht des Rats für industrielle Entwicklung über die zweite Hälfte seiner zehnten Tagung 77/ und auf der Grundlage des in Ziffer 70 der Erklärung und des Aktionsplans von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit 78/ vorgeschlagenen Mandats die Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung für 1979 einzuberufen;

3. ersucht den Rat für industrielle Entwicklung, ab seiner elften Tagung als zwischenstaatlicher Vorbereitungsausschuß für die Konferenz zu fungieren;

4. beschließt, auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen endgültigen Beschluß in dieser Frage zu fassen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

76/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 16 (A/31/16)

77/ Ebd., Zweiter Teil, Ziffer 20-22

78/ Vgl. A/10112, Kap. IV

31/165 - Ermächtigung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Aufnahme von Darlehen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Teils des Berichts des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine zwei- undzwanzigste Tagung, der die Ermächtigung des Administrators des Programms zur Aufnahme kurzfristiger Darlehen betrifft 79/,

in der Erkenntnis, daß es dringend erforderlich ist, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sein Betriebskapital mit auf Sicht oder kurzfristig voll abrufbaren Mitteln und in einem Umfang wiederauffüllt, der die finanzielle Integrität des Programms gewährleistet,

in der Erkenntnis, daß es dringend erforderlich ist, daß die beteiligten Regierungen noch nicht erfüllte Zusagen und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen pünktlich erfüllen und den Administrator des Programms bei seinen in Verbindung mit den ausführenden Stellen ergriffenen Maßnahmen zur Verwendung aufgelaufener Devisenbeträge voll unterstützen,

in der Erkenntnis, daß es in der Zwischenzeit erforderlich werden kann, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Deckung des kurzfristigen Bargeldbedarfs zu helfen, der sich lediglich aus den unvermeidlichen Schwankungen zwischen dem Eingang von zugesagten freiwilligen Beiträgen und dem im Laufe irgendeines Jahres auftretenden sofortigen Bargeldbedarf des Programms ergibt, der sein genehmigtes Programm gefährden könnte,

1. ermächtigt den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, dem Administrator des Programms bis Ende 1977 jeweils von Fall zu Fall die Vollmacht zu erteilen, für den obengenannten Zweck unter den nachstehend genannten Bedingungen Darlehen aufzunehmen:

a) Vor der Darlehensaufnahme muß der Administrator in jedem Einzelfall auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Tagung die Zustimmung des Verwaltungsrats einholen;

b) Diese Darlehen dürfen nur bei freiwillig finanzierten Treuhandsfonds von Organisationen der Vereinten Nationen aufgenommen werden, wobei gegebenenfalls die Zustimmung der Exekutivdirektoren der freiwilligen Fonds einzuholen ist und auf keinen Fall

die Geschäftsoperationen der Treuhandfonds, die diese Mittel als Beiträge erhalten haben, oder die zügige Verwirklichung der betreffenden Programme beeinträchtigt werden dürfen, und wobei solche Darlehensaufnahmen in erster Linie bei unter der Aufsicht des Verwaltungsrats selbst stehenden Treuhandfonds erfolgen sollen;

c) Der Verwaltungsrat darf den Administrator nur dann ausnahmsweise zur Darlehensaufnahme ermächtigen, wenn er sich nach einer gründlichen Prüfung der Finanzlage aufgrund umfassender, vom Administrator vorgelegter Informationen von der Notwendigkeit der Darlehensaufnahme und von der Basis für die Rückzahlungstermine für die vorgesehenen Darlehen überzeugt hat; zu diesen umfassenden Informationen gehören genaue Angaben über die eingegangenen Pflichtbeiträge zu den v. ranschlagten Programmkosten, über freiwillige Beiträge einschließlich der Situation hinsichtlich aufgelaufener Devisenbeträge und der Beteiligungen an Programmkosten, über Verbindlichkeiten und Bargeldbedarf für die Beendigung von Programmen des ersten Zyklus und zur Einleitung von Programmen des zweiten Zyklus, darunter auch über die Mittelzuweisungen für Programmkosten, für Verwaltungskosten und für Gemeinkosten der Organisationen;

d) Derartige Darlehensaufnahmen dürfen nicht dazu benutzt werden, zusätzliche Mittel für das Programm über die für das jeweilige Jahr gezeichneten freiwilligen Beiträge und sonstigen genehmigten Einnahmen hinaus aufzubringen;

e) Rückzahlungen erfolgen nur mit Mitteln aus freiwilligen Beiträgen zum Programm und sind innerhalb von 60 Tagen nach der Darlehensaufnahme vorzunehmen;

f) Darlehensaufnahmen sollten möglichst zinslos erfolgen; wenn jedoch Zinsen zu zahlen sind, sollten sie so niedrig wie möglich sein, in keinem Fall über den von der Weltbank für ihre kurzfristigen Darlehen gezahlten Zinsen liegen und soweit möglich aus eigenen Zinserträgen bezahlt werden;

2. ermächtigt den Generalsekretär, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu dem in Ziffer 1 genannten Zweck und zu den dort aufgeführten Bedingungen Mittel aus unter seiner Aufsicht stehenden freiwilligen Treuhandfonds auszuleihen, wobei jedoch in jedem Fall ein Konsensbeschluß des Verwaltungsrats des Programms erforderlich ist.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/166 - Freiwillige Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen
(United Nations Volunteers)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2659 (XXV) vom 7. Dezember 1970 und auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1966 (LIX) vom 30. Juli 1975,

in Kenntnisnahme der wachsenden Rolle der Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der nationalen Entwicklung infolge des Beschlusses des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 1974, im Rahmen des Entwicklungshelferprogramms der Vereinten Nationen eine Einheit für diese Aktivitäten einzurichten,

im Bewußtsein, daß das Internationale Sekretariat für den Entwicklungshelferdienst derzeit unter der Leitung eines vom Rat des Internationalen Sekretariats eingesetzten Übergangsgremiums aufgelöst wird und daß es seine Tätigkeit auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungshelferarbeit und der nationalen Entwicklungsdienste eingestellt hat,

im Hinblick darauf, daß die Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen auf Ersuchen des Übergangsgremiums bereits eine Reihe von Aktivitäten des Internationalen Sekretariats übernommen haben,

1. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen,

a) die Aktivitäten der Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der nationalen Entwicklungsdienste weiterzuentwickeln und auszudehnen;

b) dafür zu sorgen, daß das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen aktiv die Bildung von regionalen Beratungsgruppen für die nationalen Entwicklungsdienste fördert und danach möglichst eng mit diesen Gruppen zusammenarbeitet;

c) dafür zu sorgen, daß das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen entsprechendes Material über den freiwilligen Dienst und die nationalen Entwicklungsdienste ausarbeitet und veröffentlicht;

2. appelliert an die Regierungen, die wachsende Zahl und den wachsenden Umfang der Aktivitäten der Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen zu berücksichtigen und dementsprechend Beiträge zum Freiwilligen Sonderfonds für die Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen bzw. ihren Beitrag zu erhöhen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/167 - Ausbau der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen geleisteten Grundbetreuungsdienste in Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3408 (XXX) vom 28. November 1975, in der sie unter anderem den Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bat, die Frage der Grundbetreuung der Kinder in Entwicklungsländern gründlich zu untersuchen,

in der Erkenntnis, daß die Grundbetreuung ein wichtiges Glied im Entwicklungsprozeß darstellt,

im Hinblick darauf, daß das Konzept der Grundbetreuung bedeutet, daß die gleichen Grundsätze, die von der Weltgesundheitsversammlung auf ihrer vom 13. bis 30. Mai 1975 in Genf abgehaltenen achtundzwanzigsten Tagung und vom Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen auf seiner vom 14. bis 30. Mai 1975 in New York abgehaltenen Tagung 80/ im Zusammenhang mit der Frage verabschiedet wurden, welche Wege bei der Befriedigung der grundlegenden Gesundheitsbedürfnisse zu gehen seien, auch auf eine Reihe von Entwicklungsaktivitäten zugunsten von Kindern angewandt werden,

in der Überzeugung, daß das Konzept und die Strategie der Grundbetreuung nicht nur Leitlinien für künftige Maßnahmen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen darstellen, sondern sich auch für die Übernahme durch Organisationen und Behörden eignen, die sich mit der Förderung von Programmen für die menschliche Entwicklung in Entwicklungsländern befassen,

80/ Ebd., Fifty-ninth Session, Supplement No. 6 (E/5698)

in Betonung der Bedeutung einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der Grundbetreuung als eines wesentlichen Faktors der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung,

in der Überzeugung, daß die für die Unterhaltung dieser Grundbetreuung benötigte auswärtige Hilfe im Rahmen der Möglichkeiten der internationalen Gemeinschaft liegen dürfte,

1. bittet die Entwicklungsländer eindringlich, Konzept und Methode der Grundbetreuung in ihre nationalen Entwicklungspläne und -strategien aufzunehmen;

2. bittet die entwickelten Länder und andere dazu in der Lage befindlichen Länder eindringlich, zur Ergänzung der Bemühungen der Entwicklungsländer um die Aufnahme oder Erweiterung der Grundbetreuung zugunsten von Kindern über bilaterale und multilaterale Kanäle einschließlich des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen entsprechende Unterstützung zu gewähren;

3. bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, ihre Verantwortung für eine stärkere Mitwirkung bei der Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung durch eine entsprechende Unterstützung der Grundbetreuung auf der Ebene der internationalen und der nationalen Planung anzuerkennen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/168 - Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2021 (LXI) vom 4. August 1976,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen über seine vom 17. bis 28. Mai 1976 am Sitz der Vereinten Nationen abgehaltene Tagung 81/,

81/ Ebd., Sixty-first Session, Supplement No. 7 (E/5847)

tief beunruhigt über das Ausmaß der unbefriedigten Bedürfnisse von Kindern in Entwicklungsländern,

ermutigt durch die praktischen und wirksamen Möglichkeiten, die der Ausbau der Grundbetreuung als Teil der Entwicklungsstrategie für die Verbesserung der Lage der Kinder bietet,

1. billigt als Ziel für die jährlichen Einnahmen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen aus allen Quellen den Betrag von US-\$ 200 Millionen;

2. appelliert eindringlich an alle Regierungen, vor allem an die der Industrieländer und an andere potentielle Geber, ihre Beiträge zum Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zu erhöhen, damit dieses seine Unterstützung der Grundbetreuung für Kinder baldigst verstärken kann.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/169 - Internationales Jahr des Kindes

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Maßnahmen und Modalitäten zur Sicherstellung der ausreichenden Vorbereitung, Unterstützung und Finanzierung eines internationalen Jahrs des Kindes 82/, des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 178 (LXI) vom 5. August 1976 über ein internationales Jahr des Kindes sowie des zusätzlichen Berichts des Generalsekretärs 83/ aufgrund der Erörterungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung, die Programme für Kinder in allen Ländern - seien es Entwicklungs- oder Industrieländer - nicht nur für das Wohlergehen der Kinder sondern auch als Teil der umfassenderen Bemühungen um die Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts haben,

82/ E/5844

83/ A/31/323

hierzu unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

tief besorgt darüber, daß trotz aller Bemühungen vor allem in den Entwicklungsländern noch zu viele Kinder unterernährt sind, keinen Zugang zu ausreichenden Gesundheitseinrichtungen haben, keine Grundausbildung für ihr weiteres Leben erhalten und die elementarsten Annehmlichkeiten des Lebens entbehren müssen,

davon überzeugt, daß ein internationales Jahr des Kindes alle Länder dazu anregen könnte, ihre Programme zur Förderung des Wohlergehens der Kinder zu überprüfen und Unterstützung für ihren jeweiligen Verhältnissen, Bedürfnissen und Prioritäten entsprechende nationale und lokale Aktionsprogramme zu gewinnen,

die Auffassung vertretend, daß das Konzept der Grundbetreuung für Kinder ein wesentlicher Bestandteil der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ist und durch gemeinsame Bemühungen der internationalen Gemeinschaft und der nationalen Gemeinschaften unterstützt und verwirklicht werden sollte,

eingedenk dessen, daß im Jahr 1979 der zwanzigste Jahrestag der Erklärung über die Rechte des Kindes 84/ begangen wird, was als Anlaß dazu dienen könnte, deren Verwirklichung weiter zu fördern,

im Bewußtsein dessen, daß für den Erfolg eines internationalen Jahrs des Kindes ausreichende Vorarbeiten und eine umfassende Unterstützung der Regierungen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Öffentlichkeit erforderlich sind;

in der Auffassung, daß die Verwaltungskosten für das internationale Jahr so niedrig wie möglich gehalten werden sollten,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Exekutivdirektors des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen vor dem Zweiten Ausschuß 85/,

1. erklärt das Jahr 1979 zum Internationalen Jahr des Kindes;
2. beschließt, daß das Internationale Jahr des Kindes die folgenden allgemeinen Ziele verfolgen soll:

84/ Resolution 1386 (XIV)

85/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Second Committee, 60. Sitzung, Ziffer 28-32

a) als Rahmen für die Verkündigung der Sache des Kindes sowie dafür zu dienen, den Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit die besonderen Bedürfnisse der Kinder besser bewußt zu machen;

b) die Einsicht in die Tatsache zu fördern, daß Programme für Kinder einen integralen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungspläne bilden sollten, damit sowohl langfristig als auch kurzfristig für die Kontinuität der Maßnahmen für das Wohlergehen der Kinder auf nationaler und internationaler Ebene gesorgt wird;

3. bittet die Regierungen eindringlich, ihre Bemühungen auf nationaler und kommunaler Ebene zu verstärken, um eine dauerhafte Verbesserung des Wohlergehens der Kinder in ihren Ländern zu erreichen, und dabei besonders die Kinder in den sozial schwächsten und besonders benachteiligten Gruppen zu berücksichtigen;

4. fordert die entsprechenden Organe und Organisationen der Vereinten Nationen auf, zur Vorbereitung und Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahrs des Kindes beizutragen;

5. bestimmt das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur federführenden Organisation im System der Vereinten Nationen für die Koordinierung der Aktivitäten im Internationalen Jahr des Kindes und überträgt dem Exekutivdirektor des Hilfswerks die Verantwortung für diese Koordinierung;

6. bittet die nichtstaatlichen Organisationen und die Öffentlichkeit um aktive Teilnahme am Internationalen Jahr des Kindes und um eine möglichst breite Koordinierung ihrer Programme für das Jahr, insbesondere auf nationaler Ebene;

7. appelliert an die Regierungen, über das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen Beiträge zum Internationalen Jahr des Kindes zu leisten bzw. zuzusagen, um die ausreichende Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung des Jahrs sicherzustellen;

8. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Öffentlichkeit mit großzügigen Beiträgen reagieren, mit denen die Ziele des Internationalen Jahrs des Kindes erreicht werden und über das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Kanäle der auswärtigen Hilfe die Mittel für die Betreuung und Versorgung der Kinder beträchtlich erhöht werden können;

9. ersucht den Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung durch die dreiundsechzigste Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats über den Stand der Vorarbeiten für das Internationale Jahr des Kindes, darunter auch über die Finanzierung und die Höhe der zugesagten Beiträge, zu berichten.

31/170 - Fonds der Vereinten Nationen für BevölkerungsfragenDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2211 (XXI) vom 17. Dezember 1966, aufgrund derer der Generalsekretär 1967 einen Treuhandfonds einrichtete, der später den Namen Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen erhielt,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3019 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, in der sie unter anderem beschloß, den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen der Generalversammlung zu unterstellen, und in der sie die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen gegenüber dem Fonds festlegte,

mit Befriedigung feststellend, daß der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen insbesondere durch die Erhöhung seiner Mittel und die den Entwicklungsländern gewährte Hilfe zu einem sehr erfolgreichen und entwicklungsfähigen Instrument der Vereinten Nationen im demographischen Bereich geworden ist,

1. begrüßt den Bericht des Exekutivdirektors des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen über "Prioritäten für die künftige Mittelzuweisung des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen" 86/;

2. nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Stellungnahmen anläßlich der zweiundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen 87/ und der einundsechzigsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats;

3. unterstützt die folgende allgemeinen Grundsätze für die künftige Verwendung der Mittel;

a) Förderung der in internationalen Strategien, insbesondere im Weltaktionsplan für Bevölkerungsfragen, vorgeschlagenen Aktivitäten im Bereich der Bevölkerungsfragen 88/;

b) Befriedigung der Bedürfnisse von Entwicklungsländern, die angesichts ihrer Bevölkerungsprobleme am dringendsten Hilfe im Bereich der Bevölkerungsfragen benötigen;

c) Achtung des souveränen Rechts eines jeden Staates, seine eigene Bevölkerungspolitik festzulegen, zu fördern und durchzuführen;

86/ DP/186 mit Korr. 1

87/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-first Session, Supplement No. 2 A (E/5846/Rev. 1), Kap. XVI

88/ Report of the World Population Conference, 1974 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.XIII.3), Kap. I

- d) Förderung der Eigenständigkeit der Empfängerländer;
- e) besondere Beachtung der Bedürfnisse von benachteiligten Bevölkerungsgruppen;

4. ersucht den Exekutivdirektor des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, die in seinem Bericht genannten Kriterien für die Festlegung von Prioritäten und sonstigen Empfehlungen unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Beschlüsse des Verwaltungsrats und gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Sonderorganisationen* und Regionalkommissionen anzuwenden;

5. bittet die Regierungen, angesichts des rasch zunehmenden Bedarfs der Entwicklungsländer an Unterstützung bei Bevölkerungsfragen ihre Beitragszahlungen zum Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen fortzusetzen und zu erhöhen;

6. empfiehlt, zur Wahrung der Kontinuität des Programms den Exekutivdirektor des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen im Normalfall für eine Amtszeit von vier Jahren einzusetzen;

7. bittet eindringlich um weitere volle Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung bei operativen Angelegenheiten im Bereich der Bevölkerungsfragen zwischen dem Exekutivdirektor des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen und dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie zwischen dem Exekutivdirektor und den Leitern anderer Organe des Systems der Vereinten Nationen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/171 - Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine einundzwanzigste 89/

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

89/ Report of the World Population Conference, 1974 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.XIII.3), Kap. I

und zweiundzwanzigste 90/ Tagung sowie der Erklärung des Administrators des Programms 91/ und der auf der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung während der Aussprache über operative Aktivitäten abgegebenen Stellungnahmen,

in erneuter Wiederholung des Grundsatzes, der sich im Konsens über die Aufgaben und Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ausdrückt und im Anhang zur Generalversammlungsresolution 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970 niedergelegt ist,

in Billigung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2024 (LXI) vom 4. August 1976,

unter Betonung der auch weiterhin bestehenden Notwendigkeit eines koordinierten und integrierten Vorgehens bei den vom System der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit im Sinne der von der Regierungen der Empfängerländer gesetzten Prioritäten und unter Betonung der Generalversammlungsresolution 3405 (XXX) vom 28. November 1975 über neue Dimensionen der technischen Zusammenarbeit,

ferner betonend, daß sich alle Organisationen und Programme der Vereinten Nationen darum bemühen, daß es zu einer multilateralen technischen Zusammenarbeit kommt,

1. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und die Leiter der dem interinstitutionellen Konsultativrat angehörenden Organisationen und Programme gemäß der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2024 (LXI) und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit Schritte eingeleitet haben, um zu einer engeren gegenseitigen Koordinierung sowohl zwischen den Amtssitzen wie auch in den Empfängerländern zu kommen und so entsprechend dem genannten Konsens die Integration der technischen Hilfe zu verbessern;

2. ersucht alle Organisationen der Vereinten Nationen, ihre Konsultationen aktiv fortzusetzen, um die zur Stärkung ihrer Zusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen auszuarbeiten und durch ein leistungsfähiges Außendienstnetz der Vereinten Nationen für den Entwicklungsbereich für ein integriertes und interdisziplinäres Vorgehen bei operativen Aktivitäten zu sorgen, und erwartet mit Interesse den über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegenden Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die ergriffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse;

90/ Ebd., Supplement No. 2 A (E/5846/Rev. 1)

91/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Second Committee, 30. Sitzung, Ziffer 2-13

3. bittet alle Länder, zur Förderung eines gut koordinierten Vorgehens bei der operativen Tätigkeit beizutragen, das Ziel einer dynamischen Zunahme der Tätigkeit des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für 1977-1981 zu unterstützen und dabei von der Notwendigkeit einer gerechten Aufteilung des erforderlichen Gesamtaufwands hinsichtlich des Umfangs, des Zeitpunkts und der Verwendbarkeit der freiwilligen Beiträge zum Programm auszugehen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/172 - Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens

Die Generalversammlung,

in tiefer Besorgnis darüber, daß in jüngster Zeit während der kritischen Phase der Erntezeit in Teilen Äthiopiens die Regenfälle ausgeblieben sind,

in Anbetracht der dadurch entstehenden Belastung der Ressourcen der Regierung Äthiopiens,

mit Dank für die Hilfe von Mitgliedsstaaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen an Äthiopien,

in Anerkennung der Nothilfe- und Wiederurbarmachungsmaßnahmen der Regierung Äthiopiens,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986 (LX) vom 6. Mai 1976, mit der der Rat den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ersuchte, die Maßnahmen zugunsten der Erholung, der Wiederurbarmachung und der Entwicklung der von der Dürre betroffenen Gebiete zu verstärken,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3441 (XXX) vom 9. Dezember 1975, in der sie die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen* eindringlich bat, die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1833 (LVI) vom 8. Mai 1974, 1876 (LVII) vom 16. Juli 1974 und 1971 (LIX) vom 30. Juli 1975 weiterhin mit Nachdruck durchzuführen,

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

1. bittet den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen und Sonderorganisationen* der Vereinten Nationen eindringlich, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihre Hilfe an Äthiopien bei seinen Bemühungen um Nothilfe und Wiederurbarmachung fortzusetzen und zu verstärken und die entsprechenden Bestimmungen der Generalversammlungsresolutionen 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und 3441 (XXX) vom 9. Dezember 1975 sowie der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1833 (LVI), 1876 (LVII), 1971 (LIX) und 1986 (LX) unverzüglich zu verwirklichen;

2. appelliert an alle Mitgliedsstaaten, freiwilligen Hilfsorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen, ihre Hilfe an Äthiopien fortzusetzen und zu verstärken;

3. bittet den Generalsekretär, den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung von Ziffer 1 und 2 dieser Resolution sowie anderer einschlägiger Resolutionen der Versammlung und des Rats zu berichten.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/173 - Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, mit der die Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe eingesetzt wurde, 3243 (XXIX) vom 29. November 1974 über die Stärkung dieser Koordinierungsstelle, 3440 (XXX) vom 9. Dezember 1975, die unter anderem Maßnahmen zur Unterstützung der Tätigkeit dieser Koordinierungsstelle vorsah, sowie 3532 (XXX) vom 17. Dezember 1975 über die Finanzierung von Maßnahmen der Koordinierungsstelle auf dem Gebiet der Soforthilfe und der technischen Zusammenarbeit,

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 14 ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2016 (LXI) vom 3. August 1976, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, auf ihrer einunddreißigsten Tagung zu erwägen, wie die Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe nach dem 31. Dezember 1977 am besten finanziert werden kann,

in dem Bewußtsein, daß es aus Planungsgründen wünschenswert wäre, daß die Generalversammlung den Generalsekretär bei den Modalitäten der künftigen Finanzierung der Tätigkeit der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe berät,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe 92/ und von den weiteren Informationen in der Erklärung des Koordinators vor dem Zweiten Ausschuß 93/ vom 19. November 1976;
2. würdigt die vom Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und seinen Mitarbeitern erzielten Fortschritte bei der Erhöhung der Leistungsfähigkeit seiner Koordinierungsstelle im Hinblick auf die Schaffung eines wirksamen weltweiten Dienstes für die Mobilisierung und Koordinierung von Katastrophenhilfe, insbesondere durch die Gewinnung und Weitergabe von Daten zur Beurteilung einer Katastrophe sowie über die dringlichsten Bedürfnisse und die zu erwartende Hilfe durch Spenden;
3. erkennt an, daß es - wie vom Koordinator in seiner Erklärung vom 24. November 1976 vor dem Zweiten Ausschuß 94/ im einzelnen dargelegt - notwendig sein wird, die Tätigkeit im Rahmen des Kernprogramms der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe weiterzuführen;
4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat seine Vorschläge für eine gesunde und dauerhafte finanzielle Grundlage für das Kernprogramm vorzulegen, darunter Vorschläge für die schrittweise Übernahme dazu geeigneter Kosten aus der Finanzierung durch freiwillige Beiträge in den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

92/ A/31/88 mit Add. 1 und 2

93/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Second Committee, 47. Sitzung, Ziffer 1-16

94/ Vgl. A/C.2/31/15

5. ersucht den Generalsekretär ferner, bei der Ausarbeitung des Entwurfs für den Programmhaushalt des Zweijahreszeitraums 1978-1979 dafür zu sorgen, daß die Finanzierung eines beträchtlichen Teils der Verwaltungstätigkeit dieses Kernprogramms, die gegenwärtig durch einen gemäß Generalversammlungsresolution 3243 (XXIX) geschaffenen Treuhandfonds erfolgt, in den ordentlichen Haushalt übernommen wird, um so den Prozeß der Sicherung einer gesunden finanziellen Grundlage der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe einzuleiten und die Versammlung in die Lage zu versetzen, ihre endgültige Entscheidung auf der Grundlage von möglichst vollständigen Informationen zu treffen;

6. beschließt, den mit ihrer Resolution 3243 (XXIX) geschaffenen Treuhandfonds in der gemäß den Resolutionen 3440 (XXX) und 3532 (XXX) geänderten Form ab 1. Januar 1978 für einen weiteren Zweijahreszeitraum beizubehalten, um sicherzustellen, daß die der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe zur Verfügung stehenden Finanzmittel weiterhin zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ausreichen;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, bei der Ausarbeitung seiner in Ziffer 5 genannten Haushaltsvorschläge voll die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß gegebenenfalls und unter gebührender Beachtung der Auffassungen der Regierung des von einer Katastrophe betroffenen Landes am Katastrophenort eine Koordinierung durch die örtlichen Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen erfolgt;

8. appelliert an alle Regierungen, für einen weiteren Zweijahreszeitraum Beiträge zum Treuhandfonds zu leisten;

9. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, 1978 eine Überprüfung der alternativen Finanzierungsmöglichkeiten für die in der Generalversammlungsresolution 3532 (XXX) vorgesehenen Maßnahmen der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit vorzunehmen;

10. bittet den Generalsekretär, einen Bericht über die Finanzierungsmöglichkeiten für derartige Maßnahmen vorzulegen, um den Wirtschafts- und Sozialrat bei seiner Überprüfung zu unterstützen;

11. beschließt, die Frage künftiger finanzieller Regelungen für die Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung genauer zu prüfen, mit dem Ziel, dabei zu endgültigen Ergebnissen zu gelangen.

31/174 - Mittel und Wege zur Beschleunigung einer voraussagbaren, sicheren und stetigen Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, in der sie unter anderem einen erhöhten, voraussagbaren, stetigen und zunehmend sicheren Zufluß der zu Vorzugsbedingungen bereitgestellten Finanzmittel für Entwicklungszwecke zu günstigeren Bedingungen forderte,

beunruhigt über die Stagnation der öffentlichen Entwicklungshilfe, die in der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen weit unter dem Zielwert der Internationalen Entwicklungsstrategie blieb,

in der Erkenntnis, daß diese Hilfe höher, besser voraussagbar und stetiger sein muß, wenn die sozio-ökonomischen Fortschritte sowie die Systematik und Wirksamkeit von Planung und Durchführung der Entwicklung in den Entwicklungsländern gefördert werden sollen,

mit Besorgnis feststellend, daß angesichts zunehmender wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die sich nachteilig auf die Kontinuität des Wirtschaftswachstums und die langfristigen Entwicklungspläne vieler Entwicklungsländer auswirken, der Bedarf an langfristiger und kontinuierlicher Entwicklungshilfe dringender geworden ist,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 3489 (XXX) vom 12. Dezember 1975, in der sie den Generalsekretär ersuchte, eine Untersuchung über Mittel und Wege zur Beschleunigung der Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer auf einer voraussagbaren, sicheren und stetigen Basis vorzulegen;

1. nimmt den gemäß Generalversammlungsresolution 3489 (XXX) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis 95/;

2. wiederholt erneut ihren Appell an die entwickelten Länder, die dieses Ziel noch nicht erreicht haben, den in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen gesetzten Zielwert für die öffentliche Entwicklungshilfe in Höhe von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts zu erreichen;

3. bittet die entwickelten Länder eindringlich um die Beschleunigung der Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer auf einer voraussagbaren, stetigen und zunehmend sicheren Basis sowie um eine ernsthafte Prüfung der verschiedenen Vorschläge im Bericht des Generalsekretärs, wie unter anderem einer breiteren Anwendung der gegenwärtig schon von einigen entwickelten Ländern befolgten Methoden, darunter insbesondere

a) die Zusage der Entwicklungshilfe für mehrere Jahre, damit die Entwicklungsländer für ihre Entwicklungsplanung über verlässlichere längerfristige Voraussagen für die Entwicklungshilfe verfügen;

b) die Bereitstellung der Entwicklungshilfe in einer Weise, die den Abbau des Realwerts der Entwicklungshilfe in der Landeswährung des betreffenden Geberlandes verhindert;

c) die Gewährung einer Nichtverfallsgarantie für die Entwicklungshilfe, damit die am Ende eines Finanzjahres nicht genutzten Haushaltszuweisungen für das betreffende Jahr auf das folgende Jahr übertragen werden können;

d) die Wiederverwendung von aufgrund von Entwicklungsdarlehen geleisteten Zinsen und Tilgungsraten für Entwicklungskonten;

4. empfiehlt den Entwicklungsländern, ernsthaft die Möglichkeit der Einführung einer Entwicklungssteuer in Erwägung zu ziehen, deren Erträge für die internationale Entwicklungshilfe verwendet würden;

5. empfiehlt ferner die Weiterentwicklung geeigneter Politiken zur Erhöhung der privaten Kapitalströme in die Entwicklungsländer, darunter auch die Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der Vorschriften und Verordnungen über den Zugang der Entwicklungsländer zu privaten Geld- und Kapitalmärkten, in dem Maße, wie es die Lage in den jeweiligen Ländern zuläßt;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen, der auf dieser Tagung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt werden soll.

31/175 - Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3505 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über die Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß,

ferner unter Hinweis auf das vom 22. bis 30. März 1976 in Buenos Aires abgehaltene Regionalseminar der Vereinten Nationen 96/ über "Die Teilnahme der Frau an der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung und die Hindernisse für ihre Einbeziehung",

in Bekräftigung der Bedeutung der Rolle der Frau in allen Bereichen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und ihres Beitrags zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

in der Erkenntnis, daß Frauen, insbesondere Frauen der niedrigeren sozioökonomischen Schichten, zu den am meisten benachteiligten Gruppen der Gesellschaften gehören,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß 97/;

2. bittet die Mitgliedsstaaten eindringlich, die in der Generalversammlungsresolution 3505 (XXX) enthaltenen Empfehlungen zu verwirklichen, die gleichberechtigte Mitwirkung der Frau bei allen Entwicklungsbemühungen zu erleichtern und insbesondere zu gewährleisten, daß Frauen gleichberechtigten Zugang zu politischen Parteien, Gewerkschaften, zur Ausbildung vor allem im Bereich der Landwirtschaft, zu Genossenschaften und zu Kredit- und Darlehens-einrichtungen sowie die gleichen Möglichkeiten haben, an den Entscheidungsprozessen in den Bereichen der Wirtschaft und des Handels sowie in den hochentwickelten Industriezweigen teilzunehmen;

3. bittet ferner die entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen eindringlich, Entwicklungsprogramme oder -vorhaben für Frauen verstärkt zu unterstützen;

4. ersucht den Generalsekretär um die Ausarbeitung eines umfassenden Berichts über die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung, insbesondere auf den in Ziffer 2 genannten Gebieten, zur Vorlage auf der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung und in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Orga-

96/ Vgl. ST/ESA/SER.B/9

97/ A/31/205 mit Korr. 1

nisationen der Vereinten Nationen - insbesondere mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation, der Weltbank und den Regionalkommissionen - sowie mit den in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen, wobei dieser Bericht auch die Frage behandeln soll, wie weit die Programme dieser Organisation den Frauen zugutekommen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/176 - Dreigliedrige Weltkonferenz über Beschäftigung, Einkommensverteilung, sozialen Fortschritt und internationale Arbeitsteilung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3509 (XXX) vom 15. Dezember 1975 zur Dreigliedrigen Weltkonferenz über Beschäftigung, Einkommensverteilung, sozialen Fortschritt und internationale Arbeitsteilung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

in Kenntnisnahme der Informationen in Kapitel V des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats 98/ und des Ratsbeschlusses 182 (LXI) vom 5. August 1976 über die Dreigliedrige Weltkonferenz,

98/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/31/3)

im Hinblick darauf, daß es zu den grundlegenden Zielen der Vereinten Nationen gehört, die Bedingungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und für die Entwicklung zu schaffen sowie einen höheren Lebensstandard, produktive Vollbeschäftigung und die universelle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Grundsatzerklärung und dem Aktionsprogramm der vom 4. bis 17. Juni 1976 in Genf abgehaltenen Dreigliedrigen Weltkonferenz über Beschäftigung, Einkommensverteilung, sozialen Fortschritt und internationale Arbeitsteilung 99/;

2. ersucht die Internationale Arbeitsorganisation, dem Wirtschafts- und Sozialrat einen Sonderbericht über bereits eingeleitete und geplante Maßnahmen zur Verwirklichung des Aktionsprogramms vorzulegen;

3. ersucht den Generalsekretär, über den Verwaltungsausschuß für Koordinierung geeignete Schritte einzuleiten, um die aktive Mitwirkung der verschiedenen Sonderorganisationen* und anderen Gremien der Vereinten Nationen bei der Verwirklichung des Aktionsprogramms zu fördern und zu koordinieren, und dem Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten;

4. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, die Tätigkeit der Organisationen der Vereinten Nationen im Lichte des Aktionsprogramms kritisch zu bewerten und dabei insbesondere die diesbezüglichen Erörterungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats der Internationalen Arbeitsorganisation sowie die in Ziffer 2 und 3 genannten Berichte zu berücksichtigen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/177 - Satzung des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3311 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, in der sie den Generalsekretär ersuchte, auf ihrer Son-

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

99/ Vgl. E/5857

dertagung über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit eine umfassende Untersuchung über die Transitprobleme der Entwicklungsländer in Binnenlage und eine Gesamtuntersuchung über die Errichtung eines Fonds zugunsten dieser Länder vorzulegen,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1755 (LIV) vom 16. Mai 1973, in der der Rat den Rahmen einer solchen Gesamtuntersuchung über die Schaffung eines derartigen Fonds festlegte,

weiterhin unter Hinweis auf den auf ihrer siebenten Sondertagung verabschiedeten Beschluß 100/ und ihre Resolution 3504 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie beschloß, unverzüglich einen Sonderfonds zum Ausgleich der den Entwicklungsländern in Binnenlage entstehenden zusätzlichen Transport- und Transitkosten zu schaffen,

erneut erklärend, daß die Entwicklungsländer in Binnenlage durch ihre geographischen Beschränkungen, besonders im Hinblick auf ihre zusätzlichen Transport-, Transit- und Umschlagskosten, doppelt benachteiligt sind,

nach Behandlung des Satzungsentwurfs für den Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage, der in der gemäß der Generalversammlungsresolution 3504 (XXX) ausgearbeiteten Mitteilung des Generalsekretärs enthalten ist 101/,

1. dankt dem Generalsekretär und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Organisation des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage, einschließlich des Satzungsentwurfs;
2. billigt die im Anhang dieser Resolution wiedergegebene Satzung des Fonds;
3. ersucht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Fonds während der Übergangszeit in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu verwalten und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über seine Tätigkeit zu berichten;

100/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebente Sondertagung, Beilage Nr. 1 (A/10301), S.27, Tagesordnungspunkt 7, Buchstabe a)

101/ A/31/260, Anhang

4. appelliert an alle internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen sowie an die potentiellen Geberländer, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit der Fonds während der Übergangszeit seine Tätigkeit aufnehmen kann;

5. ersucht den Generalsekretär, gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Satzung eine Zeichnungskonferenz einzuberufen;

6. bittet die Mitgliedsstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft um großzügige Beiträge für den Fonds.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

ANHANG

Satzung des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

VORBEMERKUNG

Der Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (im folgenden als "Fonds" bezeichnet) wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen als Organ der Generalversammlung tätig.

Artikel 1

AUFGABEN

Zum Ausgleich der zusätzlichen Transport- und Transitkosten der Entwicklungsländer in Binnenlage

a) stellt der Fonds Mittel zur Verfügung, um die durch zusätzliche Transport- und Transitkosten für die Entwicklungsländer in Binnenlage entstehenden Nachteile auszugleichen;

b) gewährt er finanzielle und technische Hilfe für Vorhaben, die auf eine Verringerung der Transitkosten und der damit zusammenhängenden Transportkosten der Entwicklungsländer in Binnenlage sowie auf andere, diesen Ländern zugutekommende Verbesserungen der Einrichtungen und Vorkehrungen für den Transitverkehr und damit zusammenhängende Verkehrsleistungen abzielen;

c) gewährt er finanzielle Unterstützung für durch geeignete Organe der Vereinten Nationen vorzunehmende Untersuchungen des gegenwärtigen Stands der den Entwicklungsländern in Binnenlage zugutekommenden Einrichtungen und Vorkehrungen für den Transitverkehr und damit zusammenhängende Verkehrsleistungen sowie der Möglichkeiten für deren Verbesserung;

d) koordiniert er seine Tätigkeit

- i) mit dem derzeit von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen durchgeführten Programm für die Untersuchung und technische Förderung der Bedürfnisse von Entwicklungsländern in Binnenlage auf dem Gebiet des Transitverkehrs und damit zusammenhängender Verkehrsleistungen;
- ii) mit diesbezüglichen Programmen der Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Fragen des Sekretariats der Vereinten Nationen und anderer Gremien der Vereinten Nationen;
- iii) mit Programmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und anderer multilateraler und bilateraler Hilfsorganisationen für technische und finanzielle Hilfe zugunsten von Entwicklungsländern in Binnenlage.

Artikel 2

LEITPRINZIPIEN

1. Die Gewährung von Hilfe erfolgt gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

2. Die vom Fonds gewährte Hilfe darf nicht der wirtschaftlichen und politischen Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Empfängerländer dienen und darf nicht von Erwägungen im Zusammenhang mit ihrem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen System beeinflusst werden.

Artikel 3

MITTEL DES FONDS

1. Die Mittel des Fonds bestehen aus freiwilligen Beiträgen der Regierungen in Form von Barzahlungen oder Sachleistungen. Der Fond ist auch berechtigt, Beiträge von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen sowie von anderen privaten Quellen entgegen zu nehmen.

2. Beiträge für den Fonds können auch auf vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Zeichnungskonferenzen geleistet werden, wobei die erste Zeichnungskonferenz spätestens zwölf Monate nach Annahme der Satzung des Fonds einzuberufen ist. Die für den Fonds gezeichneten Beiträge sind innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Zusage fällig.

3. Barbeiträge werden in konvertierbaren oder für den Fonds leicht verwendbaren Währungen geleistet.

4. Die Beiträge werden ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Empfängerland geleistet.

Artikel 4

ORGANISATION UND AUFSICHT

1. Über Politik und Verfahren des Fonds entscheidet ein von der Generalversammlung gewählter Gouverneursrat aus Vertretern von sechsendreißig entweder den Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation* oder der Internationalen Atomenergie-Organisation angehörenden Staaten, bei dessen Wahl unter anderem die Notwendigkeit einer ausgewogenen Vertretung der in den Genuß der Mittel des Fonds kommenden Entwicklungsländer in Binnenlage und der ihnen benachbarten Transitländer einerseits sowie der potentiellen Geberländer sowohl unter den entwickelten Ländern als auch unter den Entwicklungsländern andererseits zu berücksichtigen ist. In den Gouverneursrat gewählte Staaten tun ihr möglichstes, um sicherzustellen, daß ihre Vertreter die für eine erfolgreiche Tätigkeit des Fonds erforderliche Sachkenntnis besitzen.

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

2. Die Mitglieder des Gouverneursrats werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Amtszeit von einem Drittel der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach einem Jahr und die Amtszeit eines weiteren Drittels der Mitglieder nach zwei Jahren abläuft. Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden.

3. Der Gouverneursrat berichtet jährlich über den Wirtschafts- und Sozialrat an die Generalversammlung. Der Versammlung werden auch die Stellungnahmen des Rats zu dem Bericht übermittelt.

4. Der Gouverneursrat tritt mindestens einmal jährlich und danach so oft zusammen, wie dies für die Geschäftsführung des Fonds erforderlich ist.

5. Der Gouverneursrat kann erforderlichenfalls einen Exekutiv- ausschuß einsetzen, der die Geschäftstätigkeit des Fonds ständig beaufsichtigt und dem Rat in regelmäßigen Abständen über seine eigene Tätigkeit Bericht erstattet. Die in den Genuß der Mittel des Fonds kommenden Entwicklungsländer in Binnenlage und die ihnen benachbarten Transitländer einerseits sowie die potentiellen Geberländer andererseits sind im Exekutivausschuß im gleichen Verhältnis wie im Gouverneursrat vertreten.

Artikel 5

BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABSTIMMUNG

1. Der Fonds ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gouverneursrats oder des Exekutivausschusses anwesend ist.

2. Jedes Mitglied des Gouverneursrats und jedes Mitglied des Exekutivausschusses hat eine Stimme.

3. Über alle Fragen wird möglichst durch Konsens beschlossen. Falls kein Konsens erzielt werden kann, werden Beschlüsse durch die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßt. Als "anwesende und abstimmende Mitglieder" im Sinne dieses Artikels gelten die anwesenden und mit Ja oder Nein stimmenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Mitglieder.

Artikel 6

GESCHÄFTSFÜHRUNG DES FONDS

1. Die oberste Leitung des Fonds liegt in den Händen des Exekutivdirektors, der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannt und von der Generalversammlung bestätigt wird.

2. Der Exekutivdirektor erfüllt seine Aufgaben unter der Anleitung und Aufsicht des Gouverneursrats und - falls dieser eingesetzt wird - des Exekutivausschusses, an deren Beratungen er ohne Stimmrecht teilnimmt. Er trägt die Gesamtverantwortung für die laufende Geschäftstätigkeit des Fonds und erstattet dem Gouverneursrat in regelmäßigen Abständen direkt oder - falls dieser eingesetzt wird - über den Exekutivausschuß Bericht über die Geschäftstätigkeit des Fonds.

3. Dem Exekutivdirektor steht ein kleines Sekretariat im Rahmen des Sekretariats der Vereinten Nationen zur Seite. Der Fonds kann zur Durchführung seiner Tätigkeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, darunter auch den regionalen Entwicklungsbanken, Management-Verträge eingehen. Diese Verträge haben die jederzeitige uneingeschränkte und wirksame Kontrolle des Fonds über die betreffenden Operationen zu gewährleisten. Der Exekutivdirektor nutzt nach Kräften die bestehenden Einrichtungen des Sekretariats der Vereinten Nationen, darunter auch die der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Regionalkommissionen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sowie des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen. Gegebenenfalls kann der Fonds auch die Einrichtungen der Sonderorganisationen* in Anspruch nehmen.

Artikel 7

OPERATIONSWEISE

1. Zur Durchführung seiner in Artikel 1 genannten Aufgaben ist der Fonds berechtigt, verlorene Zuschüsse und Darlehen, darunter auch Darlehen zu Vorzugsbedingungen zu gewähren und sich gegebenenfalls - unter eigener Kontrolle und Leitung - auch an Investitionen zu beteiligen und Unterstützung in Form von Sachleistungen zu gewähren;

2. Der Fonds sorgt für eine gerechte Verteilung seiner Ressourcen, wobei sowohl die Bedürfnisse jedes einzelnen Entwicklungslandes in Binnenlage als auch die einschlägigen Probleme auf regionaler und subregionaler Ebene zu berücksichtigen sind.

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

Artikel 8

AUFGABEN DER REGIERUNGEN DER EMPFÄNGERLÄNDER

Die Regierungen der Empfängerländer gewährleisten den wirksamen Einsatz der Mittel des Fonds, führen die vom Fonds im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner finanziellen und technischen Hilfe verlangten Unterlagen und geben volle Rechenschaft über die Verwendung dieser Hilfe.

Artikel 9

FINANZVERWALTUNG

1. Der Entwurf der Finanzordnung des Fonds wird in Absprache mit dem Exekutivdirektor des Fonds vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ausgearbeitet und auf Empfehlung des Gouverneursrats der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt. Bei der Ausarbeitung dieser Finanzordnung finden die besonderen Erfordernisse der Tätigkeit des Fonds Berücksichtigung.

2. Bis zur Billigung der Finanzordnung des Fonds durch die Generalversammlung gelten die Finanzordnung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungsbestimmungen 102/.

Artikel 10

KÜNFTIGE INSTITUTIONELLE VORKEHRUNGEN

Die Generalversammlung überprüft aufgrund der gewonnenen Erfahrungen Wirksamkeit und weitere Ausgestaltung dieser institutionellen Vorkehrungen, um gegebenenfalls über Änderungen und Verbesserungen zu entscheiden, die zur vollen Erfüllung der Aufgaben des Fonds erforderlich werden können.

31/178 - Durchführung der Generalversammlungsresolutionen 2626 (XXV), 3202 (S-VI), 3281 (XXIX) und 3362 (S-VII)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3506 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über die Durchführung der Beschlüsse der siebenten Sondertagung der Generalversammlung,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit den Gesamt- und Einzelzielen sowie den politischen Grundsatzentscheidungen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, die durch ihre Resolutionen über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und ihre Resolution 3517 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über die Halbzeitüberprüfung und -bewertung des Stands der Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie ergänzt und gestärkt wurden,

in Kenntnisnahme der Berichte über die vom 5. bis 31. Mai 1976 in Nairobi abgehaltene vierte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen 103/ und des Zwischenberichts der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit 104/ sowie anderer einschlägiger Berichte,

ferner in Kenntnisnahme der die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung betreffenden Beschlüsse der Dritten Ministertagung der Gruppe der 77 vom 26. Januar bis 7. Februar 1976 in Manila 105/, der Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungs-

103/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10); A/31/276

104/ A/31/282, Anhang

105/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10), Anhang V

chefs nichtgebundener Länder vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo 106/ sowie der Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 107/ vom 13. bis 22. September 1976 in Mexiko-Stadt,

mit tiefer und wachsender Besorgnis feststellend, daß Teile der in Entwicklung befindlichen Welt immer noch fremder Aggression und Besetzung, Apartheid, rassistischer Diskriminierung und kolonialer und neokolonialer Herrschaft ausgesetzt sind, die jeweils ein großes Hindernis für die wirtschaftliche Emanzipation und Entwicklung der Entwicklungsländer insgesamt darstellen und große Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit mit sich bringen,

im Hinblick darauf, daß die Entwicklungsländer mit Bedauern festgestellt haben, daß die entwickelten Länder den notwendigen politischen Willen zur Durchführung dieser grundlegenden Beschlüsse der Vereinten Nationen und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen sowie zur entsprechenden Anpassung ihrer Politik erst noch unter Beweis stellen müssen,

tief besorgt darüber, daß sich während der laufenden Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen die Austauschrelationen (terms of trade) der meisten Entwicklungsländer verschlechtert haben und daß die letzteren gleichzeitig wachsende Handelsbilanzdefizite von noch nie dagewesener Größe verzeichnen, daß die Schuldenlast vieler Entwicklungsländer nicht mehr zu bewältigende Ausmaße erreicht hat, daß das Wachstum in den Entwicklungsländern voraussichtlich nicht nur hinter dem 6-Prozent-Ziel der Internationalen Entwicklungsstrategie, sondern auch hinter der in der Ersten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen erreichten Wachstumsrate zurückbleiben wird und daß in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern, den Entwicklungsländern in Binnen- und Inselfage und den am schwersten betroffenen Entwicklungsländern, das reale Pro-Kopf-Einkommen bei einem Anhalten der augenblicklichen Tendenzen 1980 vielleicht geringer sein wird als zu Beginn der Dekade,

in der Auffassung, daß die Ungerechtigkeit in den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern eines der Hauptprobleme ist, vor denen die internationale Gemeinschaft steht, und daß diese Situation die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Förderung des Weltfriedens und der Weltsicherheit beeinträchtigen könnte,

106/ Vgl. A/31/197, Anhang II

107/ Vgl. A/C.2/31/7

I

1. erklärt, daß ihre Resolutionen über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung eine Verpflichtung seitens aller Länder zum Ausdruck bringen, für gerechte Wirtschaftsbeziehungen zwischen entwickelten und Entwicklungsländern und für entschlossene, nachhaltige und planvolle Bemühungen um einen Beitrag zur Entwicklung der Entwicklungsländer zu sorgen;
2. unterstreicht die in ihrer Resolution 3517 (XXX) enthaltenen Schlußfolgerungen aus Anlaß der Halbzeitüberprüfung und -bewertung des Stands der Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, in denen ausdrücklich auf schwere Unzulänglichkeiten bei der Durchführung ihrer Resolution 2626 (XXV) während der ersten Hälfte der Dekade hingewiesen wurde;
3. bringt ihre tiefe Besorgnis und Enttäuschung darüber zum Ausdruck, daß auf der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit bisher keine konkreten Ergebnisse erzielt wurden;
4. erklärt erneut, daß alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft umgehend gemeinsam und einzeln noch energischere und konkretere Schritte unternehmen müssen, um unverzüglich allen Formen der fremden Aggression und Besetzung, der rassistischen Diskriminierung, der Apartheid, des Kolonialismus und des Neokolonialismus ein Ende zu bereiten, und daß es ferner die Pflicht aller Staaten ist, die diesen Erscheinungen unterworfenen Länder, Territorien und Völker wirksam zu unterstützen und ihnen bei der Wiederherstellung ihrer nationalen Souveränität, ihrer territorialen Integrität und ihrer unveräußerlichen Grundrechte zu helfen, um so die Entwicklung, die internationale Zusammenarbeit, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu fördern;
5. bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß trotz gewisser Fortschritte in bestimmten Bereichen die Verwirklichung der in den Resolutionen und Beschlüssen der sechsten und siebenten Sondertagung aufgeführten Maßnahmen nur langsam vonstatten geht und daß auf der vierten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nur begrenzte Vereinbarungen getroffen wurden;
6. bittet die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, eindringlich, bei den in verschiedenen Foren der Vereinten Nationen und an anderen Orten laufenden Verhandlungen den notwendigen politischen Willen zu zeigen, um die für die Herbeiführung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung dringend erforderlichen konkreten Lösungen zu finden;

II

1. beschließt, während ihrer zweiunddreißigsten Tagung eine ausführliche Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer Resolutionen 2626 (XXV), 3202 (S-VI), 3281 (XXIX) und 3362 (S-VII) vorzunehmen, und zwar unter einem einzigen Tagesordnungspunkt mit dem Titel "Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Generalversammlungsresolutionen 2626 (XXV), 3202 (S-VI), 3281 (XXIX) und 3362 (S-VII) mit den Überschriften 'Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen', 'Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung', 'Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten' und 'Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit'";

2. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat und den Überprüfungs- und Bewertungsausschuß, zur Behandlung auf der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung eine vorläufige Bewertung vorzunehmen und dabei die vorstehenden Ziffern, die sektoralen und regionalen Berichte der betreffenden Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie eventuelle andere in der Zwischenzeit stattfindende Entwicklungen zu berücksichtigen;

3. ersucht den Generalsekretär und die Leiter der betreffenden Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen, bei der Vorbereitung auf die Überprüfung und Bewertung, sowie die Mitgliedsstaaten, bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Berichte über die Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, die Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere Abschnitt II Ziffer 1, voll zu berücksichtigen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/179 - Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3251 (XXIX) vom 4. Dezember 1974 und 3461 (XXX) vom 11. Dezember 1975 sowie andere diesbezügliche Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

im Hinblick auf die Empfehlungen der Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo 108/ und der Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern vom 13. bis 22. September 1976 in Mexiko-Stadt 109/,

eingedenk der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2033 (LXI) vom 4. August 1976,

ferner unter Hinweis auf die diesbezüglichen Beschlüsse der achtzehnten 110/, neunzehnten 111/, zwanzigsten 112/, einundzwanzigsten 113/ und zweiundzwanzigsten 114/ Tagung des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Erklärung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in der dieser die Bedeutung der technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern als integrierenden Bestandteil und neue Dimension der wechselseitigen Zusammenarbeit für die Entwicklung betonte, sowie von seiner Versicherung, der Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu einem vollen Erfolg zu verhelfen 115/,

108/ Vgl. A/31/197

109/ Vgl. A/C.2/31/7

110/ Official Records of the Economic and Social Council, Fifty-seventh Session, Supplement No. 2 A (E/5543/Rev. 1), Ziffer 224

111/ Ebd., Fifty-ninth Session, Supplement No. 2 (E/5646), Ziffer 164

112/ Ebd., Supplement No. 2 A (E/5703/Rev. 1), Ziffer 332

113/ Ebd., Sixty-first Session, Supplement No. 2 (E/5779), Ziffer 302

114/ Ebd., Supplement No. 2 A (E/5846/Rev. 1), Ziffer 512

115/ Ebd., Ziffer 462

ferner in Kenntnisnahme der Berichte über die erste und zweite Tagung des Tagungsausschusses für technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, die im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine zweiundzwanzigste Tagung enthalten sind, der Berichte der teilnehmenden und ausführenden Stellen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und der Schlußfolgerungen der in Asien und dem Pazifik, in Lateinamerika und in Afrika abgehaltenen Regionaltagungen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

1. beschließt, die Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern für die Zeit vom 27. März bis 7. April 1978 nach Buenos Aires einzuberufen;
2. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, angesichts der Bedeutung der Konferenz als Generalsekretär der Konferenz zu fungieren;
3. ersucht den Generalsekretär,
 - a) alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz aufzufordern;
 - b) gemäß Versammlungsresolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 die Vertreter von Organisationen einzuladen, die von der Generalversammlung eine ständige Aufforderung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden internationalen Konferenzen teilzunehmen;
 - c) gemäß Generalversammlungsresolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit für ihre Region anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter einzuladen;
 - d) den Rat der Vereinten Nationen für Namibia zur Teilnahme als Beobachter einzuladen;
 - e) die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation, die Regionalkommissionen sowie die interessierten Organe der Vereinten Nationen aufzufordern, zur Konferenz Vertreter zu entsenden;
 - f) die interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zur Vertretung durch Beobachter aufzufordern;

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

g) die interessierten nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat zur Vertretung durch Beobachter aufzufordern;

4. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für eine erfolgreiche Teilnahme der in Ziffer 3 b und c genannten Vertreter an der Konferenz zu veranlassen, einschließlich der erforderlichen Mittelbereitstellungen für Reisekosten und Tagegelder;

5. beschließt, daß der Tagungsausschuß des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern als Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern fungiert, daß er zu diesem Zweck allen Mitgliedsstaaten für eine Vollmitgliedschaft offensteht und als solcher drei Tagungen abhält, sowie daß dieser Vorbereitungsausschuß seinen eigenen Vorstand wählt, der sich unter Berücksichtigung der regionalen geographischen Verteilung aus einem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Berichterstatter zusammensetzt;

6. beschließt ferner, zur Unterstützung des Generalsekretärs der Konferenz bei der Erfüllung seiner Aufgaben ein kleines Sekretariat zu schaffen, das sich aus der für Sachfragen zuständigen Sondergruppe für technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und den entsprechenden, für die organisatorischen Vorbereitungen zuständigen Dienststellen des Sekretariats des Wirtschafts- und Sozialrats zusammensetzt, wobei voll zu beachten ist, daß zwischen diesen beiden Aspekten der Vorarbeiten für die Konferenz eine enge Verbindung aufrechterhalten werden muß;

7. ersucht den Generalsekretär, die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses für Januar 1977 einzuberufen;

8. beschließt weiterhin, daß die für die Vorbereitung der Konferenz im Jahr 1977 erforderlichen Mittel, soweit sie über die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bereits bewilligten Mittel für Vorbereitung und Organisation der Konferenz hinausgehen, einschließlich der Mittel, die eventuell zur Verstärkung bestehender Dienststellen notwendig sind, aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden und daß der Vorbereitungsausschuß zur Vorlage auf der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung detaillierte Empfehlungen über den aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu finanzierenden Gesamthaushalt der Konferenz ausarbeiten soll;

9. beschließt, auch Arabisch als Konferenzsprache zuzulassen;
10. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Konferenz, die Unterstützung des Informationsamts des Sekretariats und der Informationsabteilung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie der betreffenden Dienststellen der Organisationen der Vereinten Nationen zu gewinnen, um ein Programm für die Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen, mit dem weltweit die Aufmerksamkeit auf die Konferenz und ihre Ziele gelenkt und das Interesse daran geweckt werden soll;
11. kommt überein, daß die im Bericht des Administrators über die Organisation der Konferenz enthaltene vorläufige Tagesordnung vom Vorbereitungsausschuß in eine endgültige Tagesordnung umgewandelt werden sollte, wobei die Stellungnahmen und Vorschläge auf der zweiundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und auf den Regionaltagungen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu berücksichtigen sind;
12. ersucht den Generalsekretär der Konferenz, sich um die volle Mitwirkung der teilnehmenden und ausführenden Stellen einschließlich der Regionalkommissionen bei den Sachvorbereitungen zur Konferenz zu bemühen und zu diesem Zweck im Rahmen des Interinstitutionellen Beratungsausschusses eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe einzusetzen;
13. ersucht die teilnehmenden und ausführenden Stellen einschließlich der Regionalkommissionen, weiterhin in enger Zusammenarbeit und Absprache mit dem Generalsekretär der Konferenz den Aktivitäten zur Förderung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern Vorrang zu geben und voll zur Ausarbeitung eines wirksamen und konkreten Aktionsplans durch die Konferenz beizutragen, mit dem diese Zusammenarbeit auf einer kontinuierlichen Basis weiter intensiviert werden kann;
14. ersucht ferner die interinstitutionelle Arbeitsgruppe, dem Vorbereitungsausschuß auf jeder Tagung durch den Generalsekretär der Konferenz über die erzielten Fortschritte und die zur Durchführung von Ziffer 12 und 13 unternommenen Aktivitäten zu berichten;
15. fordert die Regierungen der Mitgliedsstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, auf, weiterhin aktiv an der Vorbereitung der Konferenz mitzuarbeiten und dazu einen Koordinator oder Verbindungsmann auf nationaler Ebene zu ernennen und gegebenenfalls weitere Vorkehrungen zu treffen, um unter anderem nationale Berichte über ihre Erfahrungen und Kapazitäten sowie über globale und sektorale Bedürfnisse hinsichtlich der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auszuarbeiten und der Konferenz vorzulegen, wobei die Normen zu berücksichtigen sind, die der Generalsekretär der Konferenz zur Förderung einer einheitlichen Präsentation der Dokumente ausarbeiten sollte;

16. fordert ferner die entwickelten Länder auf, weiterhin aktiv an der Vorbereitung der Konferenz mitzuwirken, insbesondere durch die Herausarbeitung ihrer Maßnahmen und ihrer Politik zur Förderung und Verstärkung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/180 - Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere auf die Versammlungsresolutionen 3253 (XXIX) vom 4. Dezember 1974 und 3512 (XXX) vom 15. Dezember 1975 sowie auf die Ratsresolution 1918 (LVIII) vom 5. Mai 1975,

in der Auffassung, daß es Art und Ausmaß der Bedürfnisse der Länder der Sudan-Sahel-Region erforderlich machen, daß die internationale Gemeinschaft ihre Solidaritätsaktion zur Unterstützung der Rückgewinnungsbemühungen und der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder fortsetzt und verstärkt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der entscheidenden Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Sahel-Region bei der Unterstützung der Bekämpfung der Auswirkungen der Dürre und bei der Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms der Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom Generalsekretär einberufenen und am 1. Juli 1975 in Genf abgehaltenen Tagung, deren Ziel es war, die notwendigen Mittel zur Finanzierung der vom Ständigen zwischenstaatlichen Ausschuss zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region und dessen Mitgliedsstaaten festgelegten vorrangigen Projekte zu mobilisieren,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region 116/,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Anstrengung zur Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region;

2. bringt ihre tiefe Dankbarkeit gegenüber den Regierungen, Gremien der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen, Privatorganisationen und Privatpersonen zum Ausdruck, die zur Verwirklichung des von den Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region ausgearbeiteten mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramm beigetragen haben;

3. nimmt Kenntnis von der Gründung des "Club des amis du Sahel", dessen Ziel es ist, sowohl die Durchführung des laufenden Programms, das von den Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region in Wagadugu verabschiedet wurde, als auch die Durchführung des erweiterten Programms zu unterstützen, das sich aus der vom Ministerrat des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses noch zu verabschiedenden Strategie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ergeben wird;

4. bittet alle Regierungen, Gremien der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen, Privatorganisationen und Privatpersonen eindringlich, entweder bilateral oder über das Büro der Vereinten Nationen für die Sahel-Region oder eine andere Zwischenstelle den Ersuchen des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region und der Regierungen der Sudan-Sahel-Länder weiterhin kontinuierlich nachzukommen;

5. ersucht das Büro der Vereinten Nationen für die Sahel-Region zur Verwirklichung der mittel- und langfristigen Hilfsprogramme um Fortsetzung seiner engen Zusammenarbeit mit dem Ständigen zwischenstaatlichen Ausschuß zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region sowie seiner Bemühungen um Zusammenarbeit und Koordinierung der Programme und Gremien der Vereinten Nationen;

6. ersucht den Generalsekretär um Fortsetzung seiner Bemühungen um die Mobilisierung der Finanzmittel, die zur Durchführung der mittel- und langfristigen Vorhaben erforderlich sind, die von den Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region festgelegt wurden;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung durch den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Verwirklichung des Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region zu berichten.

31/181 - Neufinanzierung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) und Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

ferner unter Hinweis auf Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere auf Abschnitt II Ziffer 5, in der sie betonte, daß es zur Erhöhung der insgesamt für die Entwicklungsfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel dringend einer wesentlichen Aufstockung des Kapitals der Weltbankgruppe, insbesondere der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), bedarf, damit diese den ärmsten Ländern zusätzliches Kapital zu besonderen Vorzugsbedingungen zur Verfügung stellen kann,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Präsidenten der Weltbankgruppe auf der vom 4. bis 8. Oktober 1976 in Manila abgehaltenen Jahrestagung des Gouverneursrats, in der er auf die Notwendigkeit einer wesentlichen Erhöhung der Mittel der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Internationalen Entwicklungsorganisation hinwies, die diesen Institutionen den weiteren Ausbau ihrer Kreditvergabe an Entwicklungsländer ermöglichen soll,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 3387 (XXX) vom 13. November 1975, in der sie betonte, daß bei der fünften Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation eine wesentliche reale Erhöhung der Mittel dieser Organisation angestrebt werden sollte,

I

INTERNATIONALE ENTWICKLUNGSORGANISATION (IDA)

1. bringt ihre Sorge über den langsamen Fortgang der Verhandlungen über die fünfte Aufstockung zum Ausdruck, wodurch die Fähigkeit der Internationalen Entwicklungsorganisation zum Eingehen von Verpflichtungen gefährdet wird;

2. bittet alle traditionellen und anderen Geber eindringlich, die fünfte Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation zu unterstützen;

3. betont den dringenden Bedarf an Vorzugsmitteln zur Finanzierung der Entwicklung in den Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern;

4. hält es für unbedingt notwendig, die Verhandlungen über die fünfte Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation Anfang 1977 abzuschließen und dabei die Mittel dieser Organisation auf einen wesentlich höheren Stand zu bringen als bei der vierten Aufstockung;

5. bittet die Geberländer eindringlich darum, Vereinbarungen ins Auge zu fassen, die gewährleisten, daß die Fähigkeit der Internationalen Entwicklungsorganisation zum Eingehen von Verpflichtungen nicht am Ende des laufenden Aufstockungszeitraums, d.h. am 30. Juni 1977, unterbrochen wird;

II

INTERNATIONALE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG (IBRD)

1. fordert alle Mitglieder der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung auf, dringend eine wesentliche Erhöhung des Kapitals der Bank zu unterstützen, um einen ausreichenden Umfang der Kreditvergabe an Entwicklungsländer sicherzustellen, so daß die Bank ihre Rolle als wirksame Entwicklungsfinanzierungsinstitution beibehalten und ausbauen kann;

2. bringt ihre Sorge über die Auswirkungen der Verschlechterung der Kreditkonditionen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zum Ausdruck und bittet eindringlich um deren unverzügliche Überprüfung.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/182 - Vorbereitungen für eine neue internationale Entwicklungsstrategie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und 3517 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über die Halbzeitüberprüfung und -bewertung des Stands der Verwirklichung der Strategie,

tief besorgt darüber, daß die internationalen Wirtschaftsbeziehungen durch schwerwiegende Probleme belastet werden und daß sich die wirtschaftlichen Disparitäten zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern weiter vergrößert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die Ergebnisse einer Reihe von wichtigen, während der zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen über weltweite wirtschaftliche und soziale Probleme,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, tiefgreifende Veränderungen in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern herbeizuführen,

1. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Ausschuß für Entwicklungsplanung sowie dem Verwaltungsausschuß für Koordination und anderen infragekommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Daten und Informationen zu sammeln, die für die Ausarbeitung einer neuen Entwicklungsstrategie von Bedeutung sind, und dabei die obengenannten Resolutionen über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und die anderen obengenannten Resolutionen voll zu berücksichtigen;

2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über die wiederaufgenommene dreiundsechzigste Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die oben erbetenen Informationen zu berichten, und beschließt, gleichzeitig geeignete Schritte zur Vorbereitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie zu prüfen,

3. ersucht den Generalsekretär ferner, dafür zu sorgen, daß Forschungsstudien und Berichte auf dem Gebiet der Entwicklung und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, einschließlich eventuelle Studien und Berichte für eine neue internationale Entwicklungsstrategie, im Einklang mit den Zielen der obengenannten Resolutionen stehen;

4. ersucht den Generalsekretär weiterhin, bei der Ausarbeitung der obengenannten Studien und Berichte alle geeigneten Forschungseinrichtungen und Fachleute, insbesondere aus den Entwicklungsländern heranzuziehen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/183 - Errichtung eines Austauschnetzes für technologische Informationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975,

unter Berücksichtigung der Resolution 87 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976 117/ über die Stärkung der technologischen Kapazität der Entwicklungsländer,

eingedenk ihrer Resolution 3507 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über institutionelle Vorkehrungen auf dem Gebiet des Technologietransfers, insbesondere Ziffer 2, 5 und 6,

im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1902 (LVIII) vom 1. August 1974 über die Rolle eines internationalen technologischen Informationssystems beim Transfer und bei der Folgenbewertung von Technologie sowie bei der Entwicklung geeigneter einheimischer Technologien in den Entwicklungsländern,

angesichts dessen, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 171 (LXI) vom 4. August 1976 den Bericht des Generalsekretärs über die Errichtung eines Austauschnetzes für technolo-

117/ Vgl. Proceedings of the United Nations Konferenz on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10) Erster Teil, Abschnitt A

gische Informationen 118/ als ersten Schritt bei der Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 3507 (XXX) mit Befriedigung zur Kenntnis nahm und beschloß, der Versammlung diesen Bericht zur Behandlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung zu übermitteln,

1. bekräftigt die Bedeutung einer weiteren Verbreitung wissenschaftlicher und technologischer Informationen im Hinblick auf den Zugang der Entwicklungsländer zu für sie wichtigen Forschungsergebnissen sowie zu den Projekterfahrungen anderer Entwicklungsländer, so daß eine Auswahl der für ihr industrielles Wachstum erforderlichen Technologien möglich ist und die Entwicklung ihrer eigenen technologischen Kapazität gefördert wird;
2. beglückwünscht den Generalsekretär zu dem vom Wirtschafts- und Sozialrat übermittelten Bericht und bittet ihn, den Dank der Generalversammlung an die Mitglieder der interinstitutionellen Arbeitsgruppe weiterzuleiten, die die Ausarbeitung des Plans zur Errichtung eines Austauschnetzes für technologische Informationen übernommen haben;
3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Bericht und seinen Schlußfolgerungen 119/, insbesondere was die Bedeutung der Errichtung eines für alle Länder und speziell für die Entwicklungsländer nützlichen technologischen Informationsaustauschnetzes anbelangt;
4. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, in Absprache mit den Regionalkommissionen und anderen geeigneten Organisationen auf ihren jeweiligen Sachgebieten noch intensiver dabei mitzuwirken, daß in den Entwicklungsländern Zentren für den Transfer und die Weiterentwicklung von Technologie auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene errichtet werden, um die Grundlagen für das angemessene Funktionieren eines internationalen Netzes zum Austausch technologischer Informationen auf dem Weg über entsprechende nationale, subregionale und regionale Informationssysteme zu schaffen;
5. ersucht den Generalsekretär und die interinstitutionelle Arbeitsgruppe ferner, ihre Arbeit gemäß Ziffer 6 der Generalversammlungsresolution 3507 (XXX) fortzusetzen und unter anderem das im Bericht genannte Verzeichnis der Informationsdienste der Ver-

118/ E/5839

119/ Ebd., Abschnitt IV

einten Nationen 120/ auszuarbeiten und probeweise zu veröffentlichen sowie der Versammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung weitere Schlußfolgerungen und Empfehlungen für die Errichtung eines technologischen Informationsaustauschnetzes vorzulegen;

6. ersucht den Generalsekretär weiterhin, in Absprache mit der interinstitutionellen Arbeitsgruppe und im Rahmen der bestehenden Kapazitäten des Sekretariats die erforderlichen administrativen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, damit die Empfehlungen des Berichts soweit wie derzeit möglich ausgeführt werden können;

7. ersucht den Generalsekretär und die interinstitutionelle Arbeitsgruppe festzustellen, welche Übersichten über die Informationsmöglichkeiten - d.h. über Informationsquellen, über Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und über mit der Information zusammenhängende Dienste - gegenwärtig auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorhanden sind;

8. bittet den Generalsekretär und die interinstitutionelle Arbeitsgruppe eindringlich, mit Hilfe dieser Übersichten festzustellen, welche eventuellen Lücken und Mängel die Errichtung des Austauschnetzes behindern könnten, und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Maßnahmen zur Behebung dieser Lücken und Mängel zu empfehlen;

9. begrüßt den Bericht des Exekutivdirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über die Errichtung einer Informationsbank für industrielle Technologie 121/ und bittet den Rat für industrielle Entwicklung eindringlich, bald einen entsprechenden Beschluß zu fassen, damit der Exekutivdirektor die erforderlichen Maßnahmen zur Inbetriebnahme der Informationsbank ergreifen kann und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung durch den Wirtschafts- und Sozialrat über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

120/ Ebd., Ziffer 76 Buchstabe a)

121/ A/31/147

31/184 - Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 7 ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, in der sie beschloß, 1978 oder 1979 eine Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung abzuhalten,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1897 (LVII) vom 1. August 1974 über die Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie, 2028 (LXI) vom 4. August 1976 über die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung sowie 2035 (LXI) vom 4. August 1976 über die Perioden der Konferenzvorbereitung,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung 122/ und die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten 123/,

1. macht sich die Wirtschafts- und Sozialresolutionen 2028 (LXI) und 2035 (LXI) zu eigen;

2. beschließt, die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung 1979 einzuberufen, zu einem Zeitpunkt, der es der Generalversammlung erlaubt, auf ihrer vierunddreißigsten Tagung Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Konferenz einzuleiten;

3. beschließt, die Konferenz in dem in Ziffer 2 und 3 der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2028 (LXI) empfohlenen Rahmen abzuhalten ;

4. ersucht den Generalsekretär, gemäß Ziffer 5 der Ratsresolution 2028 (LXI) so bald wie möglich einen Generalsekretär der Konferenz zu ernennen, und ersucht ihn ferner, diese Ernennung auf der Ebene eines Untergeneralsekretärs vorzunehmen, um so die geeigneten Voraussetzungen für die Koordinierung und das Zusammenwirken mit den Mitgliedsstaaten und innerhalb der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen zu schaffen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

122/ Resolution 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)

123/ Resolution 3281 (XXIX)

5. beschließt, daß der Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung als Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung fungiert und als solcher allen Staaten zur Mitwirkung offensteht, und beschließt ferner, daß der Vorbereitungsausschuß seine erste Tagung Anfang 1977 abhalten und über die dreiundsechzigste Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats der Generalversammlung seinen Bericht auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung vorlegen soll;
6. ersucht den Vorbereitungsausschuß, unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands für den ordnungsgemäßen Abschluß der einzelnen Vorbereitungsphasen der Konferenz die Frage des Zeitplans, der Tagungsorte und der anderen notwendigen Vorkehrungen für die regionalen und interregionalen Vorbereitungssitzungen zu behandeln und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner dreiundsechzigsten Tagung entsprechende Vorschläge zu machen;
7. ersucht ferner den Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, auf seiner Sitzung von 1977, die er als Vorbereitungsausschuß abhält, den Entwurf der vorläufigen Tagesordnung für seine vierte ordentliche Tagung zu behandeln;
8. beschließt, auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen endgültigen Beschluß über die Frage des Konferenzorts zu fassen;
9. bittet die Sonderorganisationen*, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie die Internationale Atomenergie-Organisation und die interessierten Organe der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Regionalkommissionen, wie in der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2028 (LXI) vorgesehen, an den Vorarbeiten für die Konferenz voll mitzuwirken;
10. ersucht den Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, bei den Vorarbeiten für die Konferenz die Wechselbeziehungen zwischen dem wissenschaftlich-technischen Bereich und anderen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen, insbesondere dem wirtschaftlichen Bereich, voll zu berücksichtigen, um günstigere Bedingungen für die weitere Förderung einer umfassenden internationalen Zusammenarbeit zu schaffen;
11. bittet den Generalsekretär, den Verwaltungsausschuß für Koordinierung zu ersuchen, durch seinen Unterausschuß für Wissenschaft und Technologie einen engen und kontinuierlichen Kontakt mit dem Generalsekretär der Konferenz herzustellen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

12. beschließt, daß bei den Vorarbeiten für die Konferenz der Beratende Ausschuß für die Nutzung von Wissenschaft und Technologie bei der Entwicklung auf Ersuchen des Generalsekretärs der Konferenz und des Vorbereitungsausschusses diese in Konferenzangelegenheiten beraten sollte sowie auf Ersuchen des Generalsekretärs der Konferenz bei den Vorbereitungen für die Konferenz auf regionaler Ebene helfen und mitwirken sollte;

13. ersucht den Generalsekretär der Konferenz, sich um die Mitwirkung von zwischenstaatlichen Organisationen und von nicht-staatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat zu bemühen, die einen konstruktiven Beitrag zu den Vorbereitungen für die Konferenz leisten können;

14. bittet die Regierungen um ihre volle Mitarbeit bei den Vorbereitungen für die Konferenz unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2028 (LXI) und 2035 (LXI);

15. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/185 - Wasserkonferenz der Vereinten Nationen 124/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3513 (XXX) vom 15. Dezember 1975 und ihren Beschluß 31/422 A vom 21. Dezember 1976 über die Vorkehrungen für die Wasserkonferenz der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1982 (LX) vom 19. April 1976 und 1983 (LX) vom 23. April 1976,

124/ s.a. Abschnitt X.B.3, Beschluß 31/422 A

nimmt mit Dank Kenntnis von der Erklärung des Generalsekretärs der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen 125/ und dem Bericht über die Vorarbeiten für die Konferenz 126/.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/186 - Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3336 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 betreffend die "Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten",

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3516 (XXX) vom 15. Dezember 1975 zu der gleichen Frage, in der sie feststellte, daß der Bericht des Generalsekretärs über die nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich für die arabischen Staaten und Völker durch wiederholte israelische Aggressionen und die anhaltende Besetzung ihrer Gebiete ergeben 127/, insofern unzureichend sei, als er die erforderlichen detaillierten Sachuntersuchungen, die nach Ziffer 5 der Resolution 3336 (XXIX) vorzulegen waren, die diesbezüglichen Erklärungen namens der Miteinbringer der Resolution auf der neunundzwanzigsten Tagung der Generalversammlung 128/ und die Erklärung des Generalsekretärs über die verwaltungstechnischen und finanziellen Auswirkungen 129/ sowie die Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 130/ nicht umfasse,

125/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Second Committee, 61. Sitzung, Ziffer 1-8

126/ A/31/356

127/ A/10290 mit Add. 2

128/ Vgl. Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Second Committee, 1635. Sitzung

129/ A/C.2/L.1385, A/C.5/1649

130/ Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 73, Dokument A/9978/Add. 1, Ziffer 4

in Anbetracht dessen, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 3516 (XXX) ersucht hatte, der Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung seinen abschließenden umfassenden Bericht vorzulegen, der den obengenannten Anforderungen entsprechen sollte, wobei die diesbezüglichen Erklärungen des Generalsekretärs zu den verwaltungstechnischen und finanziellen Auswirkungen 131/ zu berücksichtigen seien, die von der Versammlung auf ihrer dreißigsten Tagung gebilligt wurden,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs vom 1. November 1976 132/,

eingedenk der entsprechenden Bestimmungen ihrer Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

1. bekräftigt das Recht der arabischen Staaten und Völker, deren Gebiete von Israel besetzt sind, auf die Wiedergewinnung der vollen und wirksamen Kontrolle über alle ihre natürlichen und sonstigen Ressourcen und über ihre Wirtschaftsbereiche, sowie das Recht dieser Staaten, Gebiete und Völker auf Wiedergutmachung und volle Entschädigung für die Ausbeutung, den Verlust, die Erschöpfung und die Beeinträchtigung aller ihrer natürlichen und sonstigen Ressourcen und Wirtschaftsbereiche;

2. nimmt Kenntnis von dem in der Mitteilung des Generalsekretärs geäußerten Bedauern darüber, daß der in den Generalversammlungsresolutionen 3336 (XXIX) und 3516 (XXX) angeforderte Bericht und die diesbezüglichen Erklärungen erst auf der zweiunddreißigsten Tagung der Versammlung vorgelegt werden sollen;

3. ersucht den Generalsekretär, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung sein abschließender umfassender Sachbericht vorgelegt wird, der allen obengenannten Anforderungen entsprechen sollte;

131/ A/C.2/L.1494, A/C.5/1759

132/ A/31/284

4. ersucht die Leiter der betreffenden Sonderorganisationen* und Organe der Vereinten Nationen, insbesondere der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Wirtschaftskommission für Westasien, den Generalsekretär bei der Ausarbeitung seines abschließenden umfassenden Sachberichts tatkräftig und ausreichend zu unterstützen.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/187 - Hilfe für São Tomé und Príncipe

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die ernste wirtschaftliche und soziale Lage in São Tomé und Príncipe, die sich aufgrund des aus der Kolonialzeit herrührenden völligen Fehlens von Infrastruktureinrichtungen für die Entwicklung ergeben hat,

weiterhin besorgt über die nachteiligen Auswirkungen der internationalen Wirtschaftslage auf die schwach entwickelte Wirtschaft von São Tomé und Príncipe,

im Hinblick darauf, daß São Tomé und Príncipe noch nicht in die Liste der am schwersten betroffenen Länder aufgenommen wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3421 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in der sie die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen eindringlich bat, den vor kurzem unabhängig gewordenen bzw. auf dem Weg zur Unabhängigkeit befindlichen Staaten Unterstützung zu gewähren,

ferner unter Hinweis auf die Empfehlung 99 der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 133/, insbesondere deren Ziffer 4, in der die Konferenz den geeigneten Organen der Vereinten Nationen empfahl, Hilfsmaßnahmen zugunsten der vor kurzem unabhängig gewordenen Staaten Afrikas zu ergreifen,

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

133/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10), Erster Teil, Abschnitt A

1. appelliert eindringlich an die Mitgliedsstaaten und die betreffenden internationalen Einrichtungen, insbesondere an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation sowie die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Regierung von São Tomé und Príncipe tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, damit sie die für das Wohlergehen ihres Volkes notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen schaffen kann;

2. ersucht den Generalsekretär, die finanzielle, technische und wirtschaftliche Hilfe der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der entwickelten Länder und der entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, zu mobilisieren, um den kurz- und langfristigen Entwicklungsbedürfnissen dieses vor kurzem unabhängig gewordenen Landes gerecht zu werden;

3. ersucht den Ausschuß für Entwicklungsplanung, die Frage der Aufnahme von São Tomé und Príncipe in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder auf seiner dreizehnten Tagung vorrangig und wohlwollend zu behandeln und das Ergebnis seiner Beratungen der dreißigsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats vorzulegen;

4. bittet inzwischen die Mitgliedsstaaten, insbesondere die entwickelten Länder sowie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, São Tomé und Príncipe angesichts der dort herrschenden Bedingungen die gleichen Vergünstigungen wie den am wenigsten entwickelten Ländern unter den Entwicklungsländern zu gewähren;

5. empfiehlt nachdrücklich die Aufnahme von São Tomé und Príncipe in die Liste der am schwersten betroffenen Länder;

6. ersucht ferner den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

31/188 - Hilfe für AngolaDie Generalversammlung,

tief besorgt über die umfangreichen Zerstörungen und Schäden, die während des Unabhängigkeitskampfes und bei der Verteidigung der nationalen Souveränität Angolas an dessen sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen entstanden sind,

im Hinblick auf die aus der Kolonialzeit herrührenden unzureichenden Grundlagen für die sozio-ökonomische Entwicklung der ländlichen Gebiete,

in Anbetracht des dringenden Problems der Aufnahme und Wiedereingliederung einer großen Zahl zurückkehrender Flüchtlinge in die bestehenden gesellschaftlichen Strukturen;

ferner besorgt über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der internationalen Wirtschaftslage auf die geschwächte Wirtschaft Angolas,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3421 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in der sie die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen eindringlich bat, den vor kurzem unabhängig gewordenen bzw. auf dem Weg zur Unabhängigkeit befindlichen Staaten Unterstützung zu gewähren,

ferner unter Hinweis auf die Empfehlung 99 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 134/, insbesondere deren Ziffer 4, in der die Konferenz den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen empfahl, Hilfsmaßnahmen zugunsten der vor kurzem unabhängig gewordenen Staaten Afrikas zu ergreifen,

in Begrüßung der Bemühungen der Regierung und des Volkes von Angola um den nationalen Wiederaufbau,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Außenministers von Angola vor der Generalversammlung vom 1. Dezember 1976 135/ mit dem Vorschlag, einen internationalen Fonds für den nationalen Wiederaufbau Angolas zu schaffen,

* Vgl. die Fußnote auf S. 149

134/ Ebd.

135/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Plenary Meetings, 84. Sitzung, Ziffer 145-221

1. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen eines internationalen Programms finanzielle, technische und materielle Hilfe zu mobilisieren und die eingehenden Mittel einem internationalen Wiederaufbaufonds für Angola zur Befriedigung der lang- und kurzfristigen Entwicklungsbedürfnisse dieses Landes zuzuführen;

2. appelliert eindringlich an alle Mitgliedsstaaten und an die entsprechenden internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, den Bedürfnissen Angolas in großzügiger Weise entgegenzukommen und auf bilateraler und/oder multilateraler Basis Hilfe zu gewähren;

3. ersucht den Ausschuß für Entwicklungsplanung, die Frage der Aufnahme Angolas in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder auf seiner dreizehnten Tagung vorrangig zu behandeln und das Ergebnis seiner Beratungen der dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. bittet inzwischen die Mitgliedsstaaten und Organisationen der Vereinten Nationen, Angola angesichts der dort herrschenden Bedingungen ähnliche Vergünstigungen wie den am wenigsten entwickelten Ländern unter den Entwicklungsländern zu gewähren;

5. empfiehlt nachdrücklich, daß Angola in die Liste der am schwersten betroffenen Länder aufgenommen wird und der Sonderfonds der Vereinten Nationen dringend die Gewährung von Hilfe in Erwägung zieht;

6. ersucht ferner den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

106. Plenarsitzung
21. Dezember 1976

15

RESOLUTIONEN

BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES 1/

Ü B E R S I C H T

	Punkt	Datum	Seite	
	erkungen der tischer, tschaftli- iger Unter- ale und ras- im Süden ahrnehmung e (A/31/331)	70	30. November 1976	257
31/34	Die Bedeutung einer univer- sellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und einer baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völ- ker für die effektive Gewähr- leistung und Einhaltung der Menschenrechte (A/31/291)	76	30. November 1976	260
31/35	Bericht des Flüchtlingsbe- auftragten der Vereinten Na- tionen (A/31/342)	78	30. November 1976	263
31/36	Die Frage der Errichtung ei- nes im Übereinkommen über die Verringerung der Staatenlosig- keit vorgesehenen Organs, an das sich Personen wenden kön- nen, die den Schutz des Über- einkommens in Anspruch nehmen wollen (A/31/342)	78	30. November 1976	264

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses
vgl. Abschnitt X.B.4

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/37	Nationale Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung (A/31/343)	79	30. November 1976	265
31/38	Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich (A/31/343)	79	30. November 1976	267
31/39	Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte (A/31/294)	83	30. November 1976	269
31/40	Schutz und Rückgabe von Kunstwerken im Rahmen der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte (A/31/294)	83	30. November 1976	271
31/41	Zweites Weltfestival der schwarzen und afrikanischen Kunst und Kultur (A/31/294)	83	30. November 1976	272
31/77	Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (A/31/273) ..	69	13. Dezember 1976	273
31/78	Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung (A/31/273)	69	13. Dezember 1976	277
31/79	Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung (A/31/273) ..	69	13. Dezember 1976	278
31/80	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/31/273)	69	13. Dezember 1976	279
31/81	Berichte des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (A/31/273/ Add. 1)	69	13. Dezember 1976	281

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/82	Verwirklichung der Erklärung über die Rechte der Behinderten (A/31/389)	72	13. Dezember 1976	283
31/83	Bericht über die Weltsoziallage (A/31/389)	72	13. Dezember 1976	284
31/84	Die Weltsoziallage (A/31/389)	72	13. Dezember 1976	285
31/85	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/31/394)	74	13. Dezember 1976	289
31/86	Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte (A/31/391)	81	13. Dezember 1976	291
31/123	Internationales Jahr der Behinderten (A/31/395)	12	16. Dezember 1976	293
31/124	Schutz der Menschenrechte in Chile (A/31/395)	12	16. Dezember 1976	294
31/125	Beitritt zum Übereinkommen von 1971 über psychotrope Substanzen und Durchführung des Übereinkommens (A/31/395)	12	16. Dezember 1976	298
31/126	Nothilfe für geflüchtete südafrikanische Studenten (A/31/395)	12	16. Dezember 1976	299
31/127	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter (A/31/395)	12	16. Dezember 1976	301

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/128	Die Entwicklung in Wissenschaft und Technik und die Menschenrechte (A/31/420)	71	16. Dezember 1976	303
31/129	Jugendpolitik und Jugendprogramme (A/31/406)	73	16. Dezember 1976	305
31/130	Die Rolle der Jugend (A/31/406)	73	16. Dezember 1976	306
31/131	Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen (A/31/406)	73	16. Dezember 1976	308
31/132	Kommunikationsmöglichkeiten mit der Jugend und mit Jugendorganisationen (A/31/406)	73	16. Dezember 1976	310
31/133	Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen (A/31/407)	75	16. Dezember 1976	311
31/134	Verbesserung von Stellung und Rolle der Frau im Bildungswesen (A/31/407)	75	16. Dezember 1976	315
31/135	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/31/407)	75	16. Dezember 1976	318
31/136	Frauendekade der Vereinten Nationen (A/31/407)	75	16. Dezember 1976	319
31/137	Zeichnungskonferenz für die Frauendekade der Vereinten Nationen (A/31/407)	75	16. Dezember 1976	321
31/138	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens (A/31/408)	77	16. Dezember 1976	322
31/139	Zusammenarbeit und Hilfe bei der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme für sozialen Fortschritt und Entwicklung (A/31/434)	120	16. Dezember 1976	323

31/33 - Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an koloniale und rassistische Regime im Süden Afrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3382 (XXX) und 3383 (XXX) vom 10. November 1975,

unter Hinweis auf die Resolution 6 (XXXII) der Menschenrechtskommission vom 1. März 1976 2/, in der sie mit Entrüstung die Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an die rassistischen Minderheitsregime im Süden Afrikas durch gewisse Staaten anprangerte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3171 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973 über die ständige Souveränität der Entwicklungsländer und der ausländischer Besetzung, Kolonial- und Fremdherrschaft oder dem Apartheidregime unterworfenen Gebiete über ihre natürlichen Ressourcen,

nach mit Befriedigung vorgenommener Behandlung des vorläufigen Berichts des Sonderberichterstatters vom 14. Juli 1976 über die nachteiligen Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an koloniale und rassistische Regime im Süden Afrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte 3/,

überzeugt davon, daß der obengenannte Bericht durch zusätzliche Informationen die Generalversammlung in die Lage versetzen wird, festzustellen, daß die Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an die rassistischen und kolonialen Regime im Süden Afrikas und in Südrhodesien

2/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Sixtieth Session, Supplement No. 3 (E/5768), Kap. XX, Abschnitt A

3/ E/CN.4/Sub.2/371

durch gewisse Staaten der Hauptfaktor für das Fortbestehen der verabscheuungswürdigen Politik dieser Regime ist, weil diese die Menschenrechte und Grundfreiheiten der unterdrückten Völker im Süden Afrikas nachteilig beeinflussen,

mit Besorgnis feststellend, daß drei ständige Sicherheitsratsmitglieder - Frankreich, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinten Staaten von Amerika - durch die Ausübung des Vetorechts den Rat daran hindern, wirksame Maßnahmen gegen das südafrikanische Apartheidregime zu treffen, was die unterdrückten Völker im Süden Afrikas an der Ausübung und Wahrnehmung ihrer Menschenrechte hindert,

ferner in Anbetracht dessen, daß die Maßnahmen einiger Staaten zur Stärkung der politischen, wirtschaftlichen, militärischen und sonstigen Beziehungen zum südafrikanischen Regime eine flagrante und vorsätzliche Verletzung der Ziele und Grundsätze der Charta sowie der Resolutionen der Vereinten Nationen darstellen,

davon überzeugt, daß die fortgesetzte militärische und nukleare Kollaboration bestimmter Staaten und Organisationen mit den rassistischen Regimen im Süden Afrikas nicht nur die unterdrückten Völker im Süden Afrikas, sondern auch die unabhängigen Staaten Afrikas sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernsthaft bedroht,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht der unterdrückten Völker des südlichen Afrikas auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete;
2. bekräftigt ferner das Recht dieser unterdrückten Völker, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Besten zu verfügen und für die Ausbeutung, die Erschöpfung, den Verlust und die Beeinträchtigung ihrer natürlichen Ressourcen voll entschädigt zu werden, einschließlich der Entschädigung für die Ausbeutung und Manipulierung ihrer menschlichen Ressourcen;
3. verurteilt nachdrücklich die Kollaboration aller Staaten, insbesondere Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Vereinten Staaten von Amerika, Israels und Japans, mit den rassistischen Regimen im Süden Afrikas sowie die fremden Wirtschaftsinteressen, die ihre Kollaboration mit diesen Regimen, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet, aufrechterhalten bzw. weiter verstärken;
4. bekräftigt, daß die Staaten und Organisationen, die den kolonialen und rassistischen Regimen im Süden Afrikas Unterstützung gewähren, in bezug auf die von ihnen praktizierten unmenschlichen Methoden der rassistischen Diskriminierung, der Apartheid und des Kolonialismus Komplizen dieser Regime sind;

5. bittet den Sicherheitsrat, ein vollständiges Embargo über den Verkauf, die Schenkung und Lieferung von Waffen und anderen militärischen Ausrüstungen an Südafrika zu verhängen;

6. ruft alle Staaten auf, die über das illegale Minderheitsregime in Südrhodesien verhängten Sanktionen gewissenhaft zu befolgen;

7. ruft alle Staaten, Sonderorganisationen* sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, den von der Organisation der Afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen anerkannten Befreiungsbewegungen im Süden Afrikas jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren;

8. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, in Zusammenarbeit mit der Menschenrechtskommission die Frage der Auswirkungen der Ausübung des Vetorechts durch die drei obengenannten ständigen Sicherheitsratsmitglieder auf die Wahrnehmung der Menschenrechte durch die unterdrückten Völker im Süden Afrikas zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

9. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderberichtersteller weiterhin die für den Abschluß seiner Untersuchung erforderliche Unterstützung zu gewähren;

10. ersucht den Generalsekretär um Übermittlung des vorläufigen Berichts des Sonderberichterstatters an den Sonderausschuß gegen Apartheid und an den Namibia-Rat der Vereinten Nationen;

11. beschließt, diese Frage unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, der Menschenrechtskommission, des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Sonderausschusses gegen Apartheid und des Namibia-Rats der Vereinten Nationen auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung mit Vorrang zu behandeln.

83. Plenarsitzung
30. November 1976

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

31/34 - Die Bedeutung einer universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und einer baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2649 (XXV) vom 30. November 1970, 2955 (XXVII) vom 12. Dezember 1972, 3070 (XXVIII) vom 30. November 1973, 3246 (XXIX) vom 29. November 1974 und 3382 (XXX) vom 10. November 1975,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2548 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970, 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 sowie 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 über den Einsatz und die Anwerbung von Söldnern gegen nationale Befreiungsbewegungen und souveräne Staaten,

in Bekräftigung ihres Vertrauens in die Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Bekräftigung der Bedeutung einer allgemeinen Anerkennung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Integrität und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als unerläßliche Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Menschenrechte,

mit der Feststellung, daß die Bantustanisierung mit wahrer Unabhängigkeit, Einheit und nationaler Souveränität unvereinbar ist und die Macht der weißen Minderheit und das rassistische Apartheitsystem in Südafrika verewigen würde,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten, die Grundsätze der Charta und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft zu erfüllen,

erfreut über die Unabhängigkeit der Seychellen,

in erneuter Wiederholung der Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Komoren zu achten und ihre territoriale Integrität aufrechtzuerhalten,

entrüstet über die fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte der Völker, die sich noch unter Kolonial- und Fremdherrschaft sowie fremder Unterjochung befinden, sowie über die Fortführung der illegalen Besetzung von Namibia und das weitere Fortbestehen der rassistischen Minderheitsregime in Simbabwe und Südafrika,

1. bekräftigt das Recht der Völker, mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, um Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonial- und Fremdherrschaft sowie fremder Unterjochung zu kämpfen;

2. ruft alle Staaten auf, die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft voll und gewissenhaft zu verwirklichen;

3. bekräftigt das unveräußerliche Recht der Völker von Namibia und Simbabwe, des palästinensischen Volkes sowie aller Völker unter Fremd- und Kolonialherrschaft auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Souveränität ohne Einmischung von außen;

4. verurteilt die Politik der Bantustanisierung und wiederholt erneut ihre Unterstützung für den gerechten und legitimen Kampf des unterdrückten Volkes von Südafrika gegen das rassistische Minderheitsregime in Pretoria;

5. verurteilt jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Komoren und fordert den unverzüglichen Abzug der französischen Verwaltung von der Komoreninsel Mayotte;

6. wiederholt erneut, daß die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen nationale Befreiungs- und Unabhängigkeitsbewegungen eine verbrecherische Handlung ist und daß die Söldner selbst Verbrecher sind, und ruft die Regierungen aller Länder auf, Gesetze zu erlassen, die die Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern auf ihrem Territorium sowie den Durchzug von Söldnern durch ihr Territorium zu strafbaren Handlungen erklären und ihren Staatsangehörigen den Dienst als Söldner verbieten;

7. verurteilt die Politik jener Mitglieder des Nordatlantikvertrages und anderer Länder, deren politische, wirtschaftliche, militärische oder sportliche Beziehungen mit den rassistischen Regimen im Süden Afrikas und an anderen Orten diese Regime ermutigen, auf der Unterdrückung des Strebens der Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu beharren;

8. verurteilt nachdrücklich alle Regierungen, die das Recht der Völker, die sich noch unter Kolonial- und Fremdherrschaft sowie fremder Unterjochung befinden, insbesondere der Völker Afrikas und des palästinensischen Volkes, auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkennen;

9. verurteilt nachdrücklich die Massaker an unschuldigen und wehrlosen Menschen, darunter auch Frauen und Kinder, die von den rassistischen Minderheitsregimen im Süden Afrikas in dem verzweifelten Versuch unternommen wurden, die legitimen Forderungen des Volkes zu vereiteln;

10. fordert die volle Achtung der grundlegenden Menschenrechte aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder im Gefängnis gehalten werden, und die strikte Achtung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf 4/, sowie die sofortige Freilassung solcher Personen;

11. nimmt mit Befriedigung die materiellen und sonstigen Formen der Unterstützung zur Kenntnis, die die Völker unter kolonialen und fremden Regimen weiterhin von Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erhalten, und ruft zur größtmöglichen Steigerung dieser Unterstützung auf;

12. erwartet mit Interesse den Abschluß der folgenden Studien der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz:

a) Frühere und heutige Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen und anderer von Organen der Vereinten Nationen angenommener Texte unter besonderer Behandlung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

b) Verwirklichung von Resolutionen der Vereinten Nationen über das Selbstbestimmungsrecht der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker;

13. beschließt, auf der Grundlage der von Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erbetenen Berichte über die Verstärkung der Hilfe an Kolonialgebiete und an Völker unter Fremdherrschaft und fremder Unterjochung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

83. Plenarsitzung
30. November 1976

Bericht des Flüchtlingsbeauftragten der
Vereinten Nationen

Generalversammlung,

in Behandlung des Berichts des Flüchtlingsbeauftragten der
Vereinten Nationen 5/, der vom Wirtschafts- und Sozialrat gemäß
Resolution 2011 (LXI) vom 2. August 1976 übermittelt wurde
nach Anhörung der Erklärung des Flüchtlingsbeauftrag-

ten zur Hinweis auf ihre Resolutionen 3454 (XXX) und 3455 (XXX)
vom Dezember 1975 über die Tätigkeit des Flüchtlingsbeauftrag-
ten von Flüchtlingen und Vertriebenen,

in Erkenntnis der Bedeutung der wichtigen humanitären Auf-
gaben des Flüchtlingsbeauftragten, für deren Ausführung sein Büro
besondere Sachkenntnis und Erfahrung erworben hat,

eingedenk des zunehmenden Nutzens der Zusammenarbeit zwi-
schen dem Flüchtlingsbeauftragten und anderen Organisationen der
Vereinten Nationen, die zu einer besseren Koordinierung der Maß-
nahmen und einer größeren Leistungsfähigkeit führt,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, den internationalen Schutz
von Flüchtlingen weiter zu verstärken,

1. unterstützt die Wirtschafts- und Sozialratsresolution
2011 (LXI) über den Bericht des Flüchtlingsbeauftragten der Ver-
einten Nationen,

2. würdigt die stetige und gute Arbeit des Flüchtlingsbe-
auftragten und seiner Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer viel-
fältigen Aufgaben zugunsten von Flüchtlingen und Vertriebenen;

3. ersucht den Flüchtlingsbeauftragten um Verstärkung sei-
ner Bemühungen, in Zusammenarbeit mit Regierungen, Körperschaf-
ten der Vereinten Nationen und freiwilligen Organisationen dauer-
hafte und baldige Lösungen für die seinem Amt gestellten Probleme
herbeiführen zu helfen, und zwar je nach den Erfordernissen durch
freiwillige Rückführung und Hilfe bei der Wiedereingliederung von
Rückkehrern, durch Eingliederung in das Asyl- oder durch Neu-
ansiedlung in anderen Ländern;

5/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste
Tagung, Beilage 12 (A/31/12), Beilage 12 A (A/31/12/Add. 1) und
Beilage 12 B (A/31/12/Add. 2)

6/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session,
Third Committee, 49. Sitzung, Ziffer 1-12; und ebd., Third Committee,
Sessional fascicle, Korrigendum

4. ersucht den Flüchtlingsbeauftragten ferner um Fortsetzung seiner humanitären Hilfe zugunsten von Flüchtlingen und Vertriebenen in Afrika und bittet zu diesem Zweck eindringlich um die volle Mitarbeit aller Beteiligten;

5. bittet die Regierungen eindringlich, den Flüchtlingsbeauftragten bei seiner in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats durchgeführten humanitären Tätigkeit dadurch noch stärker zu unterstützen,

a) daß sie seine Bemühungen auf dem Gebiet des internationalen Schutzes durch den Beitritt zu internationalen Instrumenten über Flüchtlinge und die Achtung der Rechte von Flüchtlingen erleichtern;

b) daß sie an der Herbeiführung dauerhafter und baldiger Lösungen für die seinem Amt gestellten Probleme mitwirken;

c) daß sie die für die Ziele seiner humanitären Hilfsprogramme erforderlichen Finanzmittel bereitstellen.

83. Plenarsitzung
30. November 1976

31/36 - Die Frage der Errichtung eines im Übereinkommen über die Verringerung der Staatenlosigkeit vorgesehenen Organs, an das sich Personen wenden können, die den Schutz des Übereinkommens in Anspruch nehmen wollen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3274 (XXIX) vom 10. Dezember 1974,

nach Behandlung des Berichts des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen 7/ über die Frage der Errichtung eines im Übereinkommen über die Verringerung der Staatenlosigkeit von 1961 8/ vorgesehenen Organs, an das sich Personen wenden können, die den Schutz des Übereinkommens in Anspruch nehmen wollen,

7/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 12 B (A/31/12/Add. 2)

8/ A/CONF.9/15, 1961

im Hinblick darauf, daß der Flüchtlingsbeauftragte die im Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben erfüllt, ohne daß den Vereinten Nationen dadurch irgendeine finanzielle Belastung entsteht,

ersucht den Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen, diese Aufgaben weiterhin wahrzunehmen.

83. Plenarsitzung
30. November 1976

31/37 - Nationale Erfahrungen bei der Förderung der
Genossenschaftsbewegung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2459 (XXIII) vom 20. Dezember 1968 und 3273 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 sowie auf Resolution 1668 (LII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 1. Juni 1972,

unter Hinweis auf das in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen gestellte Ziel, die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg zu fördern, um das Wohl der Völker sowie die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen günstig zu beeinflussen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung 9/ und auf die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten 10/,

in der Erkenntnis, daß die Erweiterung der Genossenschaftsbewegung zur Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts in engem Zusammenhang mit strukturellen und institutionellen Reformen steht, die unter anderem auf eine gerechte Einkommensverteilung, die Mitwirkung der Bevölkerung am Entwicklungsprozeß und auf Chancengleichheit bei der Mitwirkung an der Entwicklung und bei der Nutzung ihrer Früchte abzielen,

9/ Resolution 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)

10/ Resolution 3281 (XXIX)

in Betonung des in Artikel 6 der Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung 11/ enthaltenen Appells an die Staaten, dem zufolge sozialer Fortschritt und Entwicklung die Beteiligung aller Mitglieder der Gesellschaft an produktiver und gesellschaftlich nützlicher Arbeit erfordern und in Übereinstimmung mit den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie mit den Prinzipien der Gerechtigkeit und der sozialen Funktion des Eigentums die Schaffung von Formen des Bodenbesitzes und des Eigentums an den Produktionsmitteln verlangen, die jede Art der Ausbeutung des Menschen ausschließen, gleiches Recht auf Eigentum für alle gewährleisten und Bedingungen schaffen, die zu echter Gleichheit führen,

unter Begrüßung der Empfehlung im Aktionsprogramm 12/ der vom 4. bis 17. Juni 1976 in Genf abgehaltenen Dreigliedrigen Weltkonferenz über Beschäftigung, Einkommensverteilung, sozialen Fortschritt und internationale Arbeitsteilung, daß der Entwicklung von Genossenschaften im Rahmen nationaler Maßnahmen größere Bedeutung beigemessen werden sollte,

in Kenntnisnahme der Fortschritte der Genossenschaftsbewegung sowohl in entwickelten als auch in Entwicklungsländern sowie ihres Beitrages zur Förderung kollektiver Eigenständigkeit und gegenseitig vorteilhafter Interdependenz,

in der Erkenntnis der sozialen und wirtschaftlichen Vorteile von Erzeuger-, Verbraucher-, Kredit-, Mehrzweck- und anderen Arten von Genossenschaften für alle Schichten der Gesellschaft und insbesondere für die mittleren und niedrigen Einkommensgruppen,

unter Betonung der Notwendigkeit der Unterstützung einer raschen Entwicklung der Bewegung zugunsten von Mehrzweckgenossenschaften, insbesondere in der Landwirtschaft und den mit ihr verbundenen ländlichen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in den Entwicklungsländern,

unter Hinweis auf die beständigen Vorteile, die das bemerkenswerte Anwachsen von genossenschaftlichen Wohnungsbauprojekten in den letzten drei Jahrzehnten in vielen Teilen der Welt für breite Kreise der Gesellschaft in Stadt und Land mit sich gebracht hat, sowie auf die beträchtlichen Möglichkeiten für weitere Aktivitäten in diesem Bereich,

11/ Resolution 2542 (XXIV)

12/ Vgl. E/5857

eingedenk der positiven Erfahrungen, die viele Länder bei der Durchführung von Agrarreformen und bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung bereits gesammelt haben und die für die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und die Verwirklichung der Ziele der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen 13/ von Nutzen sein werden,

1. erkennt an, daß in gebührender Weise auf einen internationalen Erfahrungsaustausch über Wachstum, Weiterentwicklung und Diversifizierung der Genossenschaftsbewegung geachtet werden muß;

2. bittet die Regierungen und die infragekommenden Sonderorganisationen*, dem Generalsekretär über ihre Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung und beim Aufbau der dafür erforderlichen sozioökonomischen Infrastruktur zu berichten;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über deren nationale Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung und über die bisher durch internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet erzielten Ergebnisse vorzulegen;

4. beschließt, den Punkt "Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung aufzunehmen und unter diesem Punkt den Bericht des Generalsekretärs über nationale Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung zu behandeln.

83. Plenarsitzung
30. November 1976

31/38 - Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich

Die Generalversammlung,

geleitet von dem Wunsch, die Verbesserung der Lebensqualität, die Vollbeschäftigung und andere Voraussetzungen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,

* Vgl. die Fußnote auf S. 259

13/ Vgl. E/5597

unter Hinweis auf die Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung 14/ sowie der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten 15/,

im Hinblick auf die Resolutionen 1581 A (L) vom 21. Mai 1971, 1667 (LII) vom 1. Juni 1972 und 1746 (LIV) vom 16. Mai 1973, in denen der Wirtschafts- und Sozialrat die Bedeutung grundlegender sozioökonomischer Strukturveränderungen für die Stärkung der nationalen Unabhängigkeit und die Verwirklichung der eigentlichen Ziele des sozialen Fortschritts hervorhob und es für zweckmäßig hielt, die diesbezüglichen Erfahrungen verschiedener Länder zu untersuchen,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in der Resolution 3273 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 das Recht eines jeden Staates auf die Ausführung grundlegender, auf sozialen Fortschritt abzielender sozialer und wirtschaftlicher Veränderungen sowie die Notwendigkeit bekräftigte, die Untersuchungen der diesbezüglichen nationalen Erfahrungen fortzusetzen,

in dem Wunsch, die rasche und vollständige Beseitigung der dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Völker entgegenstehenden Hindernisse zu gewährleisten, insbesondere des Kolonialismus, des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung, der Apartheid, der Aggression, der fremden Besetzung und der Fremdherrschaft sowie aller Formen der Ungleichheit und Ausbeutung von Völkern,

in der Überzeugung, daß friedliche Koexistenz und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen würden,

in Kenntnisnahme des auf der Grundlage von Informationen der Regierungen über nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende soziale und wirtschaftliche Veränderungen erstellten Berichts des Generalsekretärs 16/,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht aller Nationen, ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung frei zu verfolgen und die volle Souveränität über all ihre Reichtümer und natürlichen Ressourcen auszuüben;

14/ Resolution 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)

15/ Resolution 3281 (XXIX)

16/ A/10166

2. ist der Auffassung, daß die Beseitigung aller Formen der Unterjochung und Abhängigkeit, wie der Aggression, der fremden Besetzung, des Kolonialismus, der Apartheid, des Rassismus und aller Formen der rassistischen Diskriminierung, eine Vorbedingung für den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt ist;

3. betont, daß die Durchführung grundlegender innerstaatlicher sozioökonomischer Veränderungen zur Wahrung der nationalen Unabhängigkeit und zur Gewährleistung einer schnellen Verbesserung des Wohls der Bevölkerung von großer Bedeutung für den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt ist;

4. betont erneut, daß es zweckmäßig ist, im Rahmen des Programms für Beratungsdienste regelmäßig interregionale und regionale Seminare zu veranstalten, um die nationalen Erfahrungen von Entwicklungsländern und entwickelten Ländern bei der Durchführung weitreichender, auf sozialen Fortschritt abzielender Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich zu untersuchen;

5. fordert die Kommission für soziale Entwicklung, den Wirtschafts- und Sozialrat und die Regionalkommissionen auf, Studien und Analysen über nationale Erfahrungen bei der Durchführung weitreichender, auf sozialen Fortschritt abzielender sozioökonomischer Veränderungen regelmäßig besondere Beachtung zu schenken;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreilunddreißigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung bzw. den Wirtschafts- und Sozialrat einen auf der Grundlage von Informationen der Regierungen über nationale Erfahrungen bei der Durchführung weitreichender, auf sozialen Fortschritt abzielender Veränderungen erarbeiteten umfassenden Bericht vorzulegen;

7. beschließt die Aufnahme des Punkts "Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreilunddreißigsten Tagung.

83. Plenarsitzung
30. November 1976

31/39 - Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972 und 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973,

unter Bezugnahme auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 17/ und insbesondere auf dessen Artikel 15, in dem das Recht eines jeden auf Mitwirkung bei der Erhaltung und Entfaltung der Kultur bekräftigt wird, und in dem Bewußtsein, daß die gegenseitige Achtung der kulturellen Integrität eine der Grundlagen der internationalen Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet ist,

in der Auffassung, daß der kulturelle Aspekt der Entwicklung ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Entwicklungsprozesses ist,

in der Überzeugung, daß die Entwicklung kultureller Werte, der Kulturaustausch und die kulturelle Zusammenarbeit zu einem besseren gegenseitigen Verständnis der Staaten, Völker und Menschen untereinander sowie zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen, was eine wichtige Voraussetzung für den sozio-ökonomischen Fortschritt ist,

in Betonung der Notwendigkeit, die kulturellen Werte der traditionellen Zivilisationen und die Entwicklung von Wissenschaft und Technik harmonisch miteinander zu verbinden,

zutiefst überzeugt von der dringenden Notwendigkeit des Ausbaus der internationalen Kulturbeziehungen,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Frage der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte 18/,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, durch die sich die Erkenntnis verstärkt hat, daß auf dem Gebiet der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte aufeinander abgestimmte Maßnahmen notwendig sind,

1. ersucht den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Generalversammlung Anfang 1978 einen Zwischenbericht über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 3148 (XXVIII) vorzulegen;

2. ersucht den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ferner, die Bemühungen und Untersuchungen auf diesem Gebiet fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

17/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

18/ A/31/111, Anhang

3. beschließt die Aufnahme des Punkts "Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

83. Plenarsitzung
30. November 1976

31/40 - Schutz und Rückgabe von Kunstwerken im Rahmen der
Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973 und 3391 (XXX) vom 19. November 1975,

in Kenntnisnahme der Resolutionen 17 und 24, die von der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder verabschiedet wurden 19/,

in der Überzeugung, daß die Förderung der nationalen Kultur die Fähigkeit eines Volkes zum Verstehen von Kultur und Zivilisation anderer Völker erhöht und sich damit sehr vorteilhaft auf die internationale Zusammenarbeit auswirkt,

ferner in der Überzeugung, daß der umfassende Schutz der nationalen Kultur und des nationalen Kulturerbes ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte ist,

1. bittet alle Mitgliedsstaaten, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 angenommene Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut 20/ zu unterzeichnen und ratifizieren;

2. fordert alle Mitgliedsstaaten auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um auf ihrem Territorium jeden unerlaubten Handel mit Kunstwerken aus anderen Ländern zu verhindern, ins-

19/ Vgl. A/31/197, Anhang IV

20/ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft, und Kultur, Records of the General Conference, Sixteenth Session, Vol. I, Resolutions, S. 135-141

besondere aus Gebieten, die sich unter kolonialer oder fremder Herrschaft und Besetzung befanden oder noch befinden;

3. stellt fest, daß die Rückgabe der Kunstgegenstände, Denkmäler, Museumsstücke, Handschriften, Dokumente und aller anderen Kultur- oder Kunstschatze eines Landes an dasselbe einen Schritt vorwärts bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte ist.

83. Plenarsitzung
30. November 1976

31/41 - Zweites Weltfestival der schwarzen und afrikanischen Kunst und Kultur

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973,

unter Bezugnahme auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 21/ und insbesondere auf dessen Artikel 15, in dem das Recht eines jeden auf Mitwirkung bei der Erhaltung und Entfaltung der Kultur bekräftigt wird,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, zu einer Einigung auf ein System von Werten zu gelangen, das auf Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit sowie auf der Anerkennung der Einheit der Menschheit in der Vielfalt ihrer verschiedenartigen Völker, Rassen und Kulturen beruht,

in der Überzeugung, daß die Kontakte und der Austausch zwischen verschiedenen Kulturen auf der Grundlage der Gleichheit und der Souveränität der Staaten einen echten Beitrag zur Bereicherung kultureller Werte auf nationaler, regionaler und globaler Ebene leisten können,

in dem Bewußtsein, daß die Anerkennung der kulturellen Identität als wesentliches Element bei der Mobilisierung der Gesellschaft ein wesentlicher Faktor für die Erlangung und Erhaltung der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität und der Entwicklung ist,

21/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

in der Überzeugung, daß das bevorstehende Zweite Weltfestival der schwarzen und afrikanischen Kunst und Kultur einen großen Beitrag zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung leisten wird,

1. würdigt die bisherigen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Organisationen und des Internationalen Festivalkomitees, zur Vorbereitung des Zweiten Weltfestivals der schwarzen und afrikanischen Kunst und Kultur;

2. nimmt mit Dank Kenntnis von den Bemühungen Nigerias als Gastgeberland des Festivals;

3. appelliert an alle interessierten und beteiligten Länder auf nationaler und internationaler Ebene alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den Erfolg des Festivals zu sichern.

83. Plenarsitzung
30. November 1976

31/77 - Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973, in der sie ihre Entschlossenheit bekräftigte, Rassismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

in Bekräftigung dessen, daß die Politik des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid eine flagrante Verletzung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und eine schwerwiegende Verletzung der aus der Charta herrührenden Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten darstellt,

eingedenk der grundlegenden Bedeutung der Errichtung einer auf Gerechtigkeit und Gleichheit beruhenden neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

im Hinblick darauf, daß die Erringung der nationalen Unabhängigkeit durch die Volksrepublik Angola und das mutige Vorgehen der Volksrepublik Mosambik bei der vollen Anwendung des Sanktionssystems der Vereinten Nationen gegen das rassistische Regime in Südrhodesien zu der wachsenden Isolierung des rassistischen Regimes in Südafrika beigetragen haben,

in Anbetracht der ernststen Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufgrund der fortdauernden Mißachtung der Resolutionen und des Willens der internationalen Gemeinschaft bezüglich der verabscheuungswürdigen Politik der Apartheid und rassistischen Diskriminierung, der anhaltenden widerrechtlichen Besetzung von Namibia und der Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts der Völker durch die rassistischen Regime in Südafrika und Südrhodesien,

davon überzeugt, daß das Programm für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung 22/ ein wichtiges Vorhaben im Kampf gegen rassistische Diskriminierung ist, das die volle Unterstützung aller Regierungen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen verdient,

1. verurteilt die unerträglichen Verhältnisse, die immer noch im Süden Afrikas und an anderen Orten herrschen, darunter die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts und die unmenschliche und verabscheuungswürdige Ausübung von Apartheid und rassistischer Diskriminierung;
2. bekräftigt ihre Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes unterdrückter Völker um ihre Befreiung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Apartheid, Kolonialismus und Fremdherrschaft;
3. fordert alle Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, der Volksrepublik Angola, der Volksrepublik Mosambik und den afrikanischen Nachbarländern der rassistischen Regime im südlichen Afrika jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, damit sie die Sanktionen gegen diese Regime weiterhin voll anwenden können;
4. bittet alle Staaten eindringlich um loyale und volle Mitwirkung bei den Bemühungen um die Ziele der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung durch die Einleitung der im Programm für die Dekade geforderten Schritte und Maßnahmen auf nationaler, regionaler und interregionaler Ebene, darunter insbesondere

- a) durch die Sorge für die unverzügliche Einstellung aller Maßnahmen, jeder Politik sowie jedes militärischen, nuklearen, wirtschaftlichen und sonstigen Vorgehens, durch welches bzw. durch welche die rassistischen Regime im Süden Afrikas in die Lage versetzt werden, das afrikanische Volk weiterhin zu unterdrücken;
- b) durch die Gewährung umfassender moralischer und materieller Hilfe und Unterstützung an die Völker, die Opfer der Apartheid und rassistischen Diskriminierung sind, und an die Befreiungsbewegungen;
- c) durch die Einstellung der Auswanderung nach Südafrika;
- d) durch die Sorge für die Freilassung von politischen Gefangenen in Südafrika sowie von aufgrund ihres Widerstands gegen die Apartheid Beschränkungen unterworfenen Personen;
- e) durch die Ausarbeitung und Durchführung von Plänen zur Verwirklichung der politischen Maßnahmen und Ziele des Programms der Dekade und die Abklärung der Zweckmäßigkeit von nationalen Vorkehrungen zur Weiterverfolgung der Verwirklichung dieses Programms;
- f) durch die Überprüfung von innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf die Auffindung und Aufhebung von Vorschriften, die rassistische Diskriminierung oder Apartheid verordnen, hervorrufen oder nahelegen;
- g) durch die Sorge für die Einstellung aller diskriminierenden Maßnahmen gegen Wanderarbeiter und für deren Gleichbehandlung mit den Staatsbürgern des Gastlandes hinsichtlich der Menschenrechte und der Arbeitsgesetzgebung;
- h) durch die Unterzeichnung und Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung 23/, des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid 24/ und aller anderen diesbezüglichen Übereinkünfte;
5. bittet ferner alle Mitgliedsstaaten, die Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen der rassistischen Diskriminierung sind, eindringlich, ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen voll zu erfüllen und insbesondere ihre Berichte gemäß dem in Artikel 9 festgelegten Zeitplan vorzulegen;

23/ Resolution 2106 A (XX), Anhang

24/ Resolution 3068 (XXVIII), Anhang

6. bittet ferner die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen* sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen eindringlich, für die Fortsetzung ihrer Bemühungen im Rahmen der Dekade zu sorgen und dabei unter anderem folgende Schwerpunkte zu beachten:

a) moralische und materielle Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegungen und der Opfer der Apartheid und rassischen Diskriminierung;

b) Unterstützung und Durchführung nachhaltiger Erziehungs- und Aufklärungskampagnen zur Überwindung von rassischen Vorurteilen und zur Einbeziehung der öffentlichen Meinung in den Kampf gegen Rassismus und rassische Diskriminierung;

c) Untersuchung der sozioökonomischen und kolonialen Wurzeln von Rassismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung mit dem Ziel ihrer Beseitigung;

7. appelliert an die Mitgliedsstaaten, die dies noch nicht getan haben, die in Ziffer 18 Buchstabe e) des Programms für die Dekade geforderten Berichte zu übermitteln;

8. begrüßt alle mit dem Programm für die Dekade im Zusammenhang stehenden Beiträge und Anregungen des Ausschusses zur Beseitigung rassischer Diskriminierung, des Sonderausschusses gegen Apartheid, des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, der Menschenrechtskommission, ihrer Ad-hoc-Sachverständigenarbeitsgruppe und ihrer Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitungen für die Weltkonferenz gegen Rassismus und rassische Diskriminierung;

9. ersucht den Generalsekretär, bei den entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Dekade die Sachkenntnis des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung und der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz in Anspruch zu nehmen;

10. wiederholt erneut ihren in Ziffer 18 Buchstabe g) des Programms für die Dekade enthaltenen Aufruf, dem Generalsekretär ausreichende Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieses Programms zur Verfügung zu stellen;

11. ruft Regierungen und Privatorganisationen zur Leistung von freiwilligen Beiträgen auf, damit alle im Programm für die Dekade vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden können;

* Vgl. die Fußnote auf S. 259

12. beschließt, den Punkt "Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung" mit hohem Vorrang auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung zu behandeln.

97. Plenarsitzung
13. Dezember 1976

31/78 - Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische
Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973, in der sie ihre Entschlossenheit bekräftigte, Rassismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3378 (XXX) vom 10. November 1975,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1990 (LX) vom 11. Mai 1976,

nach Behandlung des Ersuchens der Regierung Ghanas um Übernahme der Hälfte der aus der Abhaltung der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung in Accra entstehenden zusätzlichen Kosten durch die Vereinten Nationen sowie der diesbezüglichen Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats,

in der Erkenntnis, daß Ghana zu den von der gegenwärtigen Weltwirtschaftskrise am schwersten betroffenen Ländern gehört und daß die Regierung Ghanas trotzdem einen beachtlichen finanziellen Beitrag für die Konferenz leistet,

1. begrüßt nochmals mit Dank das Angebot der Regierung Ghanas, als Gastgeber für die Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung aufzutreten, und nimmt die von ihr geplanten Maßnahmen zur Gewährleistung des Erfolgs der Konferenz zur Kenntnis;

2. beschließt gemäß Ziffer 13 des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung 25/

25/ Resolution 3057 (XXVIII), Anhang

die Einberufung der Konferenz nach Ghana, um die Weltöffentlichkeit zu mobilisieren und Maßnahmen einzuleiten, von denen zu erwarten ist, daß sie die volle und universelle Verwirklichung der Beschlüsse und Resolutionen der Vereinten Nationen zu Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Apartheid, Entkolonialisierung und Selbstbestimmung gewährleisten;

3. beschließt, von den Bestimmungen ihrer Resolution 2609 (XXIV) vom 16. Dezember 1969 über den Konferenzplan eine Ausnahme zu machen, und ist damit einverstanden, daß die Hälfte der aus der Abhaltung der Konferenz in Ghana entstehenden zusätzlichen Kosten vom ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen getragen wird;

4. ersucht den Generalsekretär, seine Kontakte mit der Regierung Ghanas über weitere Vorkehrungen für die Abhaltung der Konferenz in Accra aufrechtzuerhalten;

5. beschließt die Aufnahme des Punkts "Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung" als äußerst vordringliche Angelegenheit in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
13. Dezember 1976

31/79 - Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973, 3135 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3225 (XXIX) vom 6. November 1974 und 3381 (XXX) vom 10. November 1975,

1. nimmt den Bericht des Generalsekretärs 26/ über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung 27/ zur Kenntnis;

2. bringt ihre Befriedigung über die Zunahme der Zahl von Staaten zum Ausdruck, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind;

26/ A/31/201

27/ Resolution 2106 A (XX), Anhang

3. bekräftigt erneut ihre Überzeugung, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung eine weltweite Ratifizierung bzw. ein weltweiter Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung sowie die Befolgung seiner Bestimmungen erforderlich sind;

4. appelliert an die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten;

5. appelliert an die Staaten, die Vertragspartei des Übereinkommens sind, zu prüfen, ob sie nicht die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgeben können;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin Jahresberichte gemäß Versammlungsresolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

97. Plenarsitzung
13. Dezember 1976

31/80 - Stand des Internationalen Übereinkommens über die
Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der
Apartheid

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3068 (XXVIII) vom 30. November 1973, mit der sie das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid verabschiedete und zur Unterzeichnung und Ratifizierung auflegte, sowie auf ihre Resolution 3380 (XXX) vom 10. November 1975,

mit Anerkennung für die Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind,

in der Überzeugung, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung eine weltweite Ratifizierung bzw. ein weltweiter Beitritt zum Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid sowie die Befolgung seiner Bestimmungen erforderlich sind,

in Wiederholung ihrer festen Überzeugung, daß die Apartheid einer völligen Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gleichkommt und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist, das den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährdet,

unter Hervorhebung der Sicherheitsratsresolution 392 (1976) vom 19. Juni, 1976, in der der Rat die südafrikanische Regierung wegen ihrer massiven Gewaltakte und der Tötung von afrikanischen Menschen, darunter auch Schulkindern und Studenten sowie anderen Personen, die ihre Ablehnung der rassistischen Diskriminierung zum Ausdruck brachten, verurteilt hat,

in Anbetracht dessen, daß der rechtmäßige Kampf der unterdrückten afrikanischen Völker gegen die Apartheid jede seitens der internationalen Gemeinschaft erforderliche Unterstützung verlangt,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid 28/;
2. begrüßt das Inkrafttreten dieses Übereinkommens am 18. Juli 1976;
3. appelliert an alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, diesem beizutreten;
4. bittet den Vorsitzenden der dreiunddreißigsten Tagung der Menschenrechtskommission, gemäß Artikel IX des Übereinkommens eine aus drei Kommissionsmitgliedern bestehende Gruppe einzusetzen;
5. bittet die Menschenrechtskommission, die in Artikel X des Übereinkommens niedergelegten Aufgaben durchzuführen und insbesondere eine Liste der Personen, Organisationen, Institutionen und Vertreter von Staaten zusammenzustellen, die für die in Artikel II des Übereinkommens aufgeführten Verbrechen verantwortlich gemacht werden;
6. ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten Jahresbericht gemäß Generalversammlungsresolution 3380 (XXX) einen Sonderbericht über die Verwirklichung des Übereinkommens aufzunehmen;
7. beschließt, ab ihrer zweiunddreißigsten Tagung jedes Jahr die Frage "Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid" zu behandeln.

97. Plenarsitzung
13. Dezember 1976

31/81 - Berichte des Ausschusses für die Beseitigung
rassischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 und 31/77 vom 13. Dezember 1976 über die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung, 3266 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 über den Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung und 31/79 vom 13. Dezember 1976 über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung,

nach Behandlung der gemäß Artikel 9 Ziffer 2 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung 29/ vorgelegten Berichte des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung 30/ über das sechste und siebente Jahr seiner Tätigkeit,

mit Dank das Bestreben des Ausschusses zur Kenntnis nehmend, bei der Durchführung seiner Aufgaben aus dem Übereinkommen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung zu leisten,

eingedenk der Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, sich gemäß den bezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens an keiner rassistisch diskriminierenden Handlung oder Praxis gegen Personen, Personengruppen, nationale oder ethnische Minderheiten zu beteiligen und zu gewährleisten, daß alle nationalen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen gemäß dieser Verpflichtung handeln,

in Anbetracht der vom Ausschuß auf seiner elften bis vierzehnten Tagung verabschiedeten Beschlüsse,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung;

2. nimmt ferner Kenntnis von den Teilen der Ausschußberichte, die Petitionen und andere Informationen in bezug auf Treuhandsgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung sowie alle anderen Gebiete betreffen, auf die die Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 zutrifft, und lenkt die Aufmerksamkeit der zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf die Ansichten und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Gebieten;

29/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 18 (A/10018) und ebd., Einunddreißigste Tagung, Beilage 18 (A/31/18 mit Korr. 1)

30/ Resolution 2106 A (XX), Anhang

3. dankt dem Ausschuß für seine Arbeit bei der Ausführung der Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung, mit der er einen bedeutenden Beitrag zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung leistet;

4. würdigt das Bestreben des Ausschusses, der gerechten Sache der gegen die Unterdrückung durch die kolonialistischen und rassistischen Regime im südlichen Afrika kämpfenden Völker größere Aufmerksamkeit zu widmen;

5. fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur vollen Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens und anderer internationaler Instrumente und Übereinkünfte auf, denen sie als Vertragspartei angehören und die die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft betreffen;

6. begrüßt die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten des Übereinkommens mit dem Ausschuß bei der Vorlage ihrer Berichte und bei der Benennung der Vertreter, die an den Sitzungen des Ausschusses zur Behandlung ihrer Berichte teilnehmen;

7. fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, dem Ausschuß gemäß Artikel 9 des Übereinkommens alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und dabei auch die diesbezüglichen Empfehlungen und Ersuchen des Ausschusses zu berücksichtigen;

8. begrüßt die Mitwirkung des Ausschusses an der Verwirklichung der Ziele des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung gemäß seinem Beschluß 1 (XI) vom 4. April 1975;

9. bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens vorgelegten Berichte gemäß dem Beschluß 2 (XI) des Ausschusses vom 7. April 1975 auch Informationen über den Stand ihrer Beziehungen zu den rassistischen Regimen im Süden Afrikas aufzunehmen;

10. erinnert die Vertragsstaaten des Übereinkommens an ihre aus dem Übereinkommen erwachsende Verpflichtung sowie an die in dem Beschluß 4 (XI) des Ausschusses vom 14. April 1975 enthaltene Empfehlung, geeignete gesetzgeberische, gerichtliche, administrative oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um dem Rassismus und den Überresten oder Erscheinungsformen solcher Ideologien, wo immer sie auftreten, ein Ende zu bereiten;

11. bittet alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren oder ihm beizutreten und sich bis zur Ratifizierung oder bis zum Beitritt in ihrer Innen- und Außenpolitik von den grundlegenden Bestimmungen des Übereinkommens leiten zu lassen.

97. Plenarsitzung
13. Dezember 1976

31/82 - Verwirklichung der Erklärung über die Rechte der Behinderten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3447 (XXX) vom 9. Dezember 1975, in der die Erklärung über die Rechte der Behinderten verkündet wurde,

in dem Wunsche, die in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Grundsätze erfolgreich zu verwirklichen,

1. empfiehlt allen Mitgliedsstaaten, bei der Festlegung ihrer Politik, ihrer Pläne und Programme die in der Erklärung über die Rechte der Behinderten enthaltenen Rechte und Grundsätze zu berücksichtigen;

2. empfiehlt allen in Frage kommenden internationalen Organisationen und Institutionen, in ihre Programme Bestimmungen zur Gewährleistung der erfolgreichen Verwirklichung dieser Rechte und Grundsätze aufzunehmen;

3. ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung in einem Anhang zu seinen Berichten über die Weltsoziallage zusammenfassend über die Maßnahmen der Mitgliedsstaaten und der in Frage kommenden internationalen Organisationen und Institutionen zur Gewährleistung der erfolgreichen Verwirklichung der Rechte und Grundsätze der Erklärung und dieser Resolution zu unterrichten.

97. Plenarsitzung
13. Dezember 1976

31/83 - Bericht über die WeltsoziallageDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in der Generalversammlungsresolution 2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969 verkündete Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung,

in Anbetracht der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1927 (LVIII) vom 6. Mai 1975 über die Weltsoziallage und unter Hinweis auf die Halbzeitüberprüfung und -bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen 31/,

nach Behandlung des "1974 Report on the World Social Situation" (Bericht über die Weltsoziallage für 1974) 32/,

in dem Wunsche, die künftigen Berichte über die Weltsoziallage hinsichtlich ihrer Querschnittsanalyse der Sozialpolitik und der Sozialprogramme sowie unter Berücksichtigung der Gesamt- und Einzelziele der neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu verbessern,

1. nimmt den Bericht über die Weltsoziallage für 1974 sowie die verschiedenen auf der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Standpunkte zu dessen Inhalt und Form zur Kenntnis;

2. ersucht den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung künftiger Berichte über die Weltsoziallage die folgenden Richtlinien zu beachten:

a) Vorlage eines straffer gegliederten und knapperen Texts, vor allem durch sachliche Zusammenfassung der erhaltenen Angaben;

b) Behandlung aller Länder und Gebiete, darunter auch der Gebiete unter Kolonial- und Fremdherrschaft und fremder Besetzung;

c) Verwendung einer Vielzahl von Informationsquellen, hauptsächlich der Informationen von Sonderorganisationen*, Regionalkommissionen und den betreffenden Regierungen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 259

31/ Resolution 3517 (XXX)

32/ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.IV.6

d) die Halbzeitüberprüfung und -bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen sollte als Richtschnur bei der Datenbewertung und -analyse dienen;

e) die Gesamt- und Einzelziele der neuen internationalen Wirtschaftsordnung sollten als eines der Leitprinzipien bei der Ausarbeitung künftiger Berichte über die Weltsoziallage genutzt werden;

3. ersucht die Regierungen, die geeigneten Organe der Vereinten Nationen und die betreffenden Sonderorganisationen*, mit dem Generalsekretär bei der Ausarbeitung künftiger Berichte über die Weltsoziallage weiterhin zusammenzuarbeiten.

97. Plenarsitzung
13. Dezember 1976

31/84 - Die Weltsoziallage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969 mit der Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung sowie 2771 (XXVI) vom 22. November 1971 über die Weltsoziallage,

in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, in deren Ziffer 7 festgestellt wird, daß es das höchste Ziel der Entwicklung sein muß, das Wohlergehen des Einzelnen ständig zu verbessern und allen Menschen Nutzen zu bringen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1927 (LVIII) vom 6. Mai 1975,

* Vgl. die Fußnote auf S. 259

in der Erkenntnis, daß das Weiterbestehen von Kolonialismus, Aggression und Bedrohung der nationalen Souveränität, nationalen Einheit und territorialen Integrität, fremder Besetzung, allen Formen von Diskriminierung, Apartheid sowie allen Formen der Beherrschung weiterhin einen negativen Einfluß auf die Weltsoziallage ausübt,

in Anbetracht dessen, daß die Weltsoziallage durch die große und weiter zunehmende Ungleichheit der Lebensbedingungen und des Einkommensniveaus der Menschen in den entwickelten Ländern und in den Entwicklungsländern gekennzeichnet ist und daß es Aufgabe der internationalen Gemeinschaft ist, diese Ungleichheit zu beheben,

in Kenntnis des entscheidenden Einflusses bestehender wirtschaftlicher Beziehungen auf die innere soziale Lage insbesondere der Entwicklungsländer sowie der Tatsache, daß soziale Not und Armut nur beseitigt werden können, wenn die Voraussetzungen für ein umfassendes und gerechtes Wirtschaftswachstum und eine ebensolche soziale Entwicklung geschaffen werden,

unter Hinweis darauf, daß zwischen 1974 und 1976 die sechste und siebente Sondertagung der Generalversammlung und eine Reihe von internationalen Konferenzen, darunter die Weltbevölkerungskonferenz, die Welternährungskonferenz, die Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau, die Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat), die Dreigliedrige Weltkonferenz für Beschäftigung, Einkommensverteilung, sozialen Fortschritt und internationale Arbeitsteilung, die zweite Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die vierte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Konferenz für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, mehrere Fragen der Weltwirtschafts- und der Weltsoziallage behandelt haben,

angesichts dessen, daß das erwünschte Tempo des sozialen Fortschritts in den Entwicklungsländern durch die großen Schwierigkeiten gehemmt wird, die sich für sie aus der bisher bestehenden ungerechten Weltwirtschaftsordnung ergeben,

erneut betonend, daß die Entwicklungsländer selbst die Hauptverantwortung für ihre Entwicklung tragen, daß sie jedoch auch unter größten Anstrengungen nicht in der Lage sein werden, die erstrebten Entwicklungsziele so schnell zu erreichen, wie dies nötig ist, wenn nicht gerechte Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern hergestellt und in den Entwicklungsländern in größerem Umfang finanzielle und technologische Ressourcen zur Verfügung gestellt werden,

in Anbetracht dessen, daß soziale Ungleichheiten nicht eine Besonderheit der Entwicklungsländer sind, sondern die Ungerechtigkeit und Unzulänglichkeit des bisher bestehenden Weltwirtschafts-systems widerspiegeln,

in Betonung der Interdependenz von wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung bei der Förderung eines umfassenden und gerechten Wachstums sowie der Bedeutung der Harmonisierung dieses Entwicklungsprozesses mit der Entwicklung der Werte und Strukturen eines jeden Landes,

nach Behandlung des Berichts über die Weltsoziallage für 1974 33/,

1. bekräftigt das Recht und die Verantwortung eines jeden Staates und eines jeden Volkes, die Ziele seiner sozialen Entwicklung frei zu bestimmen, die Prioritäten selbst zu setzen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ohne äußere Einmischung die Mittel und Methoden zur Verwirklichung dieser Ziele festzulegen;

2. nimmt mit Befriedigung die Politiken und Programme zur Kenntnis, die viele Entwicklungsländer trotz schwerer finanzieller und anderer äußerer Beschränkungen im Rahmen ihrer Gesamtentwicklungspläne zur Förderung einer umfassenden sozialen Entwicklung in verschiedenen Bereichen, insbesondere zur Verbesserung der Lage der besonders benachteiligten Glieder ihrer Gesellschaft, angenommen haben;

3. anerkennt die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene die Bemühungen um die Förderung des Fortschritts und der Entwicklung im Sozialbereich zur Erfüllung der grundlegenden Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten durch Maßnahmen fortzusetzen, die folgende Ziele haben:

a) eine gerechtere Neuverteilung von Einkommen und Wohlstand;

b) die Beseitigung von Hunger und Unterernährung;

c) die Verringerung der Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung;

d) eine Verbesserung der Verteilung der sozialen Dienstleistungen im Gesundheits-, Wohnungs- und Bildungswesen sowie anderen Bereichen;

4. begrüßt die aktive Mitwirkung und wachsende Beteiligung von Menschen aller Gesellschaftsschichten, darunter auch Jugendlichen und Frauen, bei den Programmen zur sozioökonomischen Entwicklung in Entwicklungsländern;

5. bekräftigt die Dringlichkeit der Einhaltung der Grundsätze und der Verwirklichung der Beschlüsse über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie der Ziele und Grundsatzmaßnahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen als notwendige Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahmen zur Beseitigung der Armut und zur Gewährleistung eines echten sozialen Fortschritts in den Entwicklungsländern;
6. bekräftigt ferner, daß die Beseitigung von Imperialismus, Kolonialismus, Aggression, fremder Besetzung, allen Formen von Diskriminierung und Apartheid sowie von Bedrohungen der nationalen Souveränität und territorialen Integrität eine Voraussetzung für den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt ist;
7. stellt fest, daß die Notwendigkeit der Beseitigung sozialer Ungleichheiten in den Entwicklungsländern ein wichtiger Grund für die entwickelten Länder ist, ihre Anteilnahme an der Erreichung der Ziele der Entwicklungszusammenarbeit sowie der neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu verstärken;
8. beklagt zutiefst das Ausbleiben der Reaktionen einiger entwickelter Länder auf Maßnahmen zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung;
9. bittet die Organisationen der Vereinten Nationen eindringlich, den Beschluß 162 (LXI) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 3. August 1976 zu berücksichtigen und dabei die enge Wechselbeziehung zwischen den internationalen Wirtschaftsbeziehungen und der Weltsoziallage zu bedenken;
10. bittet die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, im Geist der Zusammenarbeit und Interdependenz zu handeln, um in den Entwicklungsländern eine kontinuierliche sozioökonomische Entwicklung zu gewährleisten;
11. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Resolution den Bericht über die Weltsoziallage weiterhin alle vier Jahre herauszugeben und über die Maßnahmen der Regierungen zur Durchführung dieser Bestimmungen zu berichten.

97. Plenarsitzung
13. Dezember 1976

31/85 - Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die sie mit ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 einstimmig verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3453 (XXX) vom 9. Dezember 1975, in der sie die zuständigen Gremien ersuchte, an folgenden Vorhaben weiter zu arbeiten:

a) an einem Korpus von Grundsätzen für den Schutz aller in irgendeiner Form der Festnahme oder Haft unterworfenen Personen,

b) an dem Entwurf für einen Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen,

c) an den Grundsätzen ärztlicher Ethik, die für den Schutz von in irgendeiner Form der Festnahme oder Haft unterworfenen Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von Bedeutung sind,

im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1993 (LX) vom 12. Mai 1976 und die Resolution 10 (XXXII) der Menschenrechtskommission vom 5. März 1976 34/,

in Begrüßung der Arbeit der vierten Tagung des Ausschusses für Verbrechensverhütung und -kontrolle, insbesondere hinsichtlich des Entwurfs für einen Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen sowie des Anwendungsbereichs und der Verwirklichung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen 35/,

ferner im Hinblick auf den Beschluß der neunundzwanzigsten Tagung der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, einen Berichtersteller zur Erarbeitung des ersten Entwurfs eines Korpus von Grundsätzen für den Schutz aller in irgendeiner Form der Festnahme oder Haft unterworfenen Personen einzusetzen, sowie auf die Resolution 3 A (XXIX) vom 31. August 1976,

34/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Sixtieth Session, Supplement No. 3 (E/5768), Kap. XX, Abschnitt A

35/ First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders: report by the Secretariat (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1956.IV.4), Anhang I.A

in der die Unterkommission die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Analyse des Materials empfahl, das im Zusammenhang mit ihrer jährlichen Überprüfung der Entwicklungen im Hinblick auf die Frage der Menschenrechte der Personen, die in irgendeiner Form der Festnahme oder Haft unterworfen sind 36/, eingeht,

in erneuter Wiederholung ihrer Auffassung, daß weitere Bemühungen erforderlich sind, um einen Beitrag zur Gewährleistung eines hinreichenden Schutzes aller Menschen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu leisten,

1. fordert die Regierungen sowie die mit Menschenrechtsfragen befaßten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe möglichst weit bekannt zu machen;

2. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, den vom Ausschuß für Verbrechensverhütung und -kontrolle vorgeschlagenen Entwurf eines Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen 37/ mit gebührendem Vorrang zu prüfen, damit der Rat auf seiner zweiundsechzigsten Tagung und die Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung weitere Schritte zur Verabschiedung dieses Instruments einleiten können;

3. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat ferner, die in dem neuen Entwurf des Artikels 95 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen 38/ enthaltene Empfehlung der vierten Tagung des Ausschusses für Verbrechensverhütung und -kontrolle, deren Ziel die Gewährleistung der Anwendbarkeit der Mindestgrundsätze auf alle mit oder ohne Anklage und Verurteilung festgenommenen oder inhaftierten Personen ist, sowie die Entwürfe der Verfahren für die erfolgreiche Verwirklichung der Grundsätze 39/ mit gebührendem Vorrang zu behandeln;

4. ersucht die Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über den Wirtschafts- oder Sozialrat einen umfassenden Bericht über die Ausarbeitung eines Korpus von Grundsätzen für den Schutz aller in irgendeiner Form der Festnahme oder Haft unterworfenen Personen zu unterbreiten;

36/ Vgl. E/CN.4/1218, Kap. XVII

37/ Vgl. E/CN.5/536, Anhang V

38/ Ebd., Ziffer 95

39/ Ebd., Anhang VI

5. bittet die Weltgesundheitsorganisation, den Entwurf eines Kodex ärztlicher Ethik auszuarbeiten, der für den Schutz von in irgendeiner Form der Festnahme oder Haft unterworfenen Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von Bedeutung ist, und ihn der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung zur Kenntnis zu bringen;

6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
13. Dezember 1976

31/86 - Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte

Die Generalversammlung,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte 40/,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966 und 3270 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 sowie insbesondere auf ihre Überzeugung, daß das Inkrafttreten der Internationalen Menschenrechtspakte zweifellos die Möglichkeiten der Vereinten Nationen zur Förderung und Unterstützung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle erweitern und somit einen großen Beitrag zur Zusammenarbeit der Staaten bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen leisten wird,

eingedenk der wichtigen Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Verwirklichung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses bei der Verwirklichung des Internationalen Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte,

in der Überzeugung, daß die Internationalen Menschenrechtspakete den ersten umfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Vertrag, auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen,

mit dem Ausdruck des Danks an die Staaten, die den genannten Instrumenten beigetreten sind,

1. begrüßt mit großer Befriedigung das Inkrafttreten des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte als einen bedeutenden Schritt in den internationalen Bemühungen um die Förderung der universellen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. erkennt an, daß die notwendigen Mittel bewilligt werden sollten, damit der Generalsekretär das geeignete Personal und die geeigneten Einrichtungen für die wirksame Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsausschusses gemäß dem Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll zur Verfügung stellen kann;

3. erkennt an, daß geeignete Vorkehrungen getroffen werden sollten, damit der Menschenrechtsausschuß so oft und so lange tagen kann, wie es für die erfolgreiche Wahrnehmung der ihm durch den Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte und das dazugehörige Fakultativprotokoll übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

4. unterstützt den in der Resolution 1988 (LX) vom 11. Mai 1976 enthaltenen Appell des Wirtschafts- und Sozialrats an die Staaten, in die Delegationen für die Ratstagungen, auf denen die Berichte der Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte behandelt werden, Sachverständige für die in den jeweiligen Berichten behandelten Themen aufzunehmen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte vorzulegen;

6. bittet erneut alle Staaten, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte sowie dem dazugehörigen Fakultativprotokoll beizutreten.

97. Plenarsitzung
13. Dezember 1976

31/123 - Internationales Jahr der Behinderten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres tief verwurzelten Glaubens an die Menschenrechte und Grundfreiheiten und an die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze des Friedens, der Würde und des Werts der menschlichen Persönlichkeit und der Förderung der sozialen Gerechtigkeit,

unter Hinweis auf die Verkündung der Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen in ihrer Resolution 2856 (XXVI) vom 20. Dezember 1971,

unter Hinweis auf die Verkündung der Erklärung über die Rechte der Behinderten in ihrer Resolution 3447 (XXX) vom 9. Dezember 1975,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/82 vom 13. Dezember 1976 über die Verwirklichung der Erklärung über die Rechte der Behinderten,

1. erklärt das Jahr 1981 unter dem Leitgedanken einer "vollen Teilnahme der Behinderten an allen Lebensbereichen" ("full participation") zum Internationalen Jahr der Behinderten;

2. beschließt, dieses Jahr der Verwirklichung unter anderem folgender Ziele zu widmen:

a) Unterstützung der Behinderten bei der physischen und psychischen Anpassung an die Gesellschaft;

b) Förderung aller nationalen und internationalen Bemühungen, die den Behinderten die richtige Unterstützung, Ausbildung, Fürsorge und Anleitung verschaffen, geeignete Arbeitsmöglichkeiten verfügbar machen und ihre volle Eingliederung in die Gesellschaft sichern sollen;

c) Förderung von Untersuchungs- und Forschungsprojekten zur Erleichterung der praktischen Teilnahme der Behinderten am täglichen Leben, z.B. durch die Verbesserung ihrer Zugangsmöglichkeiten zu öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln;

d) Erziehung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Recht der Behinderten auf aktive Teilnahme an den verschiedenen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens;

e) Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung von Erwerbsunfähigkeit und zur Rehabilitation von Behinderten;

3. bittet alle Mitgliedsstaaten und die betreffenden Organisationen, ihre Aufmerksamkeit auf die Festlegung von Maßnahmen und Programmen zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Behinderten zu richten;

4. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedsstaaten, den Sonderorganisationen* und den betreffenden Organisationen einen Programmentwurf für das Internationale Jahr der Behinderten auszuarbeiten und diesen der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung vorzulegen;

5. beschließt die Aufnahme des Punkts "Internationales Jahr der Behinderten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/124 - Schutz der Menschenrechte in Chile

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der ihr nach der Charta der Vereinten Nationen zufallenden Aufgabe, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller zu unterstützen und zu fördern,

* Vgl. die Fußnote auf S. 259

unter Hinweis darauf, daß gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 41/ jeder Mensch das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat und niemand willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen oder der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 einstimmig verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

im Hinblick darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 3448 (XXX) vom 9. Dezember 1975 ihrer tiefen Bestürzung über die ständigen Menschenrechtsverletzungen Ausdruck gab, die in Chile begangen wurden und noch immer begangen werden, einschließlich der institutionalisierten Praxis der Folter, der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, der willkürlichen Festnahme, Inhaftierung und Landesverweisung,

in erneuter Bekräftigung ihrer Verurteilung aller Formen von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

im Hinblick darauf, daß die bisherigen Appelle der Generalversammlung sowie die des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission, der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur an die chilenischen Behörden, die grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile wiederherzustellen und zu gewährleisten, bisher nicht befolgt wurden,

eingedenk der von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen 8 (XXXI) vom 27. Februar 1975 42/ und 3 (XXXII) vom 19. Februar 1976 43/,

unter Berücksichtigung der Resolution 3 B (XXIX) vom 31. August 1976 44/ der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz,

41/ Resolution 217 A (III)

42/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Fifty-eighth Session, Supplement No. 4 (E/5635), Kap. XXIII, Abschnitt A

43/ Ebd., Sixtieth Session, Supplement No. 3 (E/5768), Kap. XX, Abschnitt A

44/ Vgl. E/CN.4/1218, Kap. XVII, Teil A

nach Behandlung der Berichte der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Menschenrechtssituation in Chile 45/ sowie der von den chilenischen Behörden vorgelegten Dokumenten 46/,

in Kenntnisnahme der Erklärung der chilenischen Behörden vom 16. November 1976, die der Generalversammlung durch ein Schreiben des Ständigen Vertreters von Chile 47/ zur Kenntnis gebracht wurde,

in Würdigung der gründlichen und objektiven Weise, in der der Vorsitzende und die Mitglieder der Ad-hoc-Arbeitsgruppe trotz der Weigerung der chilenischen Behörden, der Arbeitsgruppe entsprechend ihrem Auftrag die Einreise zu gestatten, den Bericht abgefaßt haben,

mit der Schlußfolgerung, daß in Chile weiterhin ständige und flagrante Verletzungen von grundlegenden Menschenrechten und Grundfreiheiten begangen werden,

1. gibt ihrer tiefen Empörung Ausdruck über die ständigen und flagranten Menschenrechtsverletzungen, die in Chile begangen wurden und noch immer begangen werden, insbesondere die institutionalisierte Praxis der Folter, der grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe, des Verschwindens von Personen aus politischen Gründen, der willkürlichen Festnahme, Inhaftierung, Landesverweisung und Fällen der Aberkennung der chilenischen Staatsangehörigkeit,

2. fordert die chilenischen Behörden erneut auf, unverzüglich die grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten wiederherzustellen und zu schützen, die Bestimmungen der internationalen Instrumente, denen sich Chile angeschlossen hat, voll einzuhalten und zu diesem Zweck

a) aufzuhören, den Belagerungs- oder Ausnahmezustand zur Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten zu nutzen, und unter Berücksichtigung der Feststellungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Menschenrechtssituation in Chile die Ausgangspunkte für die Verhängung des Belagerungs- oder Ausnahmezustands mit dem Ziel seiner Beendigung zu überprüfen;

b) der von chilenischen staatlichen Stellen, insbesondere der Dirección de Inteligencia Nacional angewendeten Praxis der Folter und anderer Formen grausamer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Ende zu bereiten und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen;

45/ A/10285, Anhang; A/31/253, Anhang

46/ A/C.3/31/4 bis 6 und A/C.3/31/6/Add. 1

47/ A/C.3/31/11

c) unverzüglich den Status von Personen, deren Verschwinden auf politische Gründe zurückzuführen ist, zu klären;

d) unverzüglich die Personen freizulassen, die willkürlich festgenommen wurden oder ohne Anklage in Haft gehalten werden oder die allein aus politischen Gründen im Gefängnis gehalten werden;

e) ferner die Personen freizulassen, die sich wegen Handlungen oder Unterlassungen in Haft oder im Gefängnis befinden, die zu dem Zeitpunkt, als sie begangen wurden, keine Straftat darstellten;

f) das Recht auf Schutz vor willkürlicher Verhaftung (Habeas corpus; amparo) voll zu garantieren;

g) die willkürliche Aberkennung der chilenischen Staatsangehörigkeit einzustellen und sie denjenigen, denen sie entzogen wurde, zurückzugeben;

h) das Recht jeder Person auf Vereinigungsfreiheit zu achten, einschließlich des Rechts, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten;

i) das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (intellectual freedoms) zu garantieren;

3. beklagt, daß sich die chilenischen Behörden trotz früherer gegenseitiger Zusicherungen weigern, die Ad-hoc-Arbeitsgruppe entsprechend ihrem Auftrag einreisen zu lassen;

4. bittet die Mitgliedsstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, geeignete Schritte als Beitrag zur Wiederherstellung und zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in Chile in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu unternehmen, und begrüßt die zu diesem Zweck bereits eingeleiteten Schritte;

5. bittet die Menschenrechtskommission,

a) das Mandat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Beibehaltung ihrer jetzigen Zusammensetzung zu verlängern, damit diese der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung und der Kommission auf ihrer vierunddreißigsten Tagung mit den gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Informationen berichten kann;

b) Empfehlungen für die mögliche humanitäre, rechtliche und finanzielle Unterstützung von willkürlich festgenommenen oder im Gefängnis gehaltenen Personen, von Personen, die zum Verlassen des Landes gezwungen wurden, sowie von deren Angehörigen auszuarbeiten;

c) die Folgen der verschiedenen Formen der den chilenischen Behörden geleisteten Hilfe zu prüfen;

6. ersucht den Präsidenten der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung und den Generalsekretär, die Wiederherstellung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile in jeder ihnen geeignet erscheinenden Weise zu unterstützen.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/125 - Beitritt zum Übereinkommen von 1971 über psychotrope Substanzen und Durchführung des Übereinkommens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3443 (XXX) vom 9. Dezember 1975 über das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Substanzen 48/ und auf ihre Resolution 3445 (XXX) vom 9. Dezember 1975 über den angemessenen Vorrang der Suchtstoffkontrolle,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß das Übereinkommen am 16. August 1976 in Kraft getreten ist,

in der Überzeugung, daß dieses Ereignis einen bedeutenden Schritt auf dem Wege zu einer wirksamen internationalen Kontrolle des erlaubten Handels und zur Verhinderung des unerlaubten Handels mit psychotropen Substanzen durch die rasche und befriedigende Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens auf nationaler und internationaler Ebene darstellt,

in der Erkenntnis, daß viele Staaten in Ausführung der Resolution 1576 (L) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Mai 1971 die in dem Übereinkommen vorgesehenen Kontrollmaßnahmen bereits vorläufig angewendet haben sowie untereinander und mit den internationalen Suchtstoffkontrollorganen freiwillig zusammenarbeiten, insbesondere durch die Weitergabe diesbezüglicher Informationen, was sie auch künftig tun sollten,

jedoch in dem Bewußtsein, daß für eine vollständige und wirksame Kontrolle der weltweite Beitritt zu diesem Übereinkommen erforderlich ist, vor allem der Beitritt von Ländern, in denen psychotrope Substanzen hergestellt werden,

48/ Vgl. Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Protocol on Psychotropic Substances, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.XI.3), Vierter Teil

in der Erkenntnis, daß das Übereinkommen den Suchtstoffkontrollorganen der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation eine erhebliche zusätzliche Verantwortung auferlegt,

1. wiederholt erneut ihren Appell an alle Staaten, die noch nicht dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Substanzen beigetreten sind, umgehend die notwendigen Schritte für einen Beitritt einzuleiten, und ersucht den Generalsekretär, diesen Appell an die betreffenden Regierungen weiterzuleiten;

2. appelliert an alle Vertragsparteien des Übereinkommens und an die internationalen Suchtstoffkontrollorgane, die Bestimmungen des Übereinkommens durch die Verabschiedung der in dem Übereinkommen vorgesehenen geeigneten gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen durchzuführen;

3. bittet den Generalsekretär und den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, die den Suchtstoffkontrollorganen der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation durch das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Substanzen übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/126 - Nothilfe für geflüchtete südafrikanische Studenten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/6 I vom 9. November 1976 zum Tagesordnungspunkt "Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika",

im Hinblick darauf, daß die Mitgliedsstaaten und die Sonderorganisationen* insbesondere in Ziffer 12 der obengenannten Resolution aufgefordert wurden, Lesotho und anderen an Südafrika grenzenden Ländern durch gemeinsame Nothilfeprojekte und finanzielle Unterstützung zu helfen, Bildungsmöglichkeiten für die schnell anwachsende Zahl von aus Südafrika geflüchteten Schülern und Studenten zu schaffen,

* Vgl. die Fußnote auf S. 259

besorgt über den anhaltenden Flüchtlingsstrom, der sich vor allem aus einer großen Zahl südafrikanischer Studenten zusammensetzt, die in die Nachbarstaaten Botswana, Lesotho und Swasiland fliehen und für die begrenzten Ressourcen und Beschäftigungsmöglichkeiten dieser Länder eine schwere Belastung darstellen,

1. bekräftigt, daß die humanitäre Hilfe der internationalen Gemeinschaft für alle aufgrund repressiver und diskriminierender Gesetze in Südafrika, Namibia und Südrhodesien Verfolgten angebracht und unbedingt erforderlich ist;

2. anerkennt die dringende Notwendigkeit, ein wirksames internationales Hilfsprogramm zu organisieren, um die Bewältigung des Problems der geflüchteten südafrikanischen Studenten in Nachbarstaaten von Südafrika zu unterstützen;

3. ersucht den Generalsekretär, dringend Konsultationen mit den Regierungen von Botswana, Lesotho und Swasiland sowie den betreffenden Befreiungsbewegungen aufzunehmen, um umgehend Schritte zur Organisation und Bereitstellung geeigneter finanzieller und anderer Nothilfe für Betreuung, Lebensunterhalt und Ausbildung dieser geflüchteten Studenten einzuleiten;

4. bittet alle Staaten eindringlich, Aufrufe des Generalsekretärs zur Unterstützung dieser Studenten großzügig zu beantworten;

5. fordert die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Büro des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika, das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und andere in Frage kommende Gremien und Organe der Vereinten Nationen auf, dem Generalsekretär bei der Durchführung des Hilfsprogramms ihre volle Unterstützung zu gewähren;

6. ersucht den Generalsekretär, die Lage weiterzuverfolgen und der Generalversammlung erforderlichenfalls zu berichten.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/127 - Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 49/ und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung 50/,

im Hinblick auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 51/ und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963 52/,

ferner im Hinblick auf das Übereinkommen über Wanderarbeiter (Ergänzungsbestimmungen) von 1975 53/ und die von der Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation 1975 verabschiedete Empfehlung über Wanderarbeiter 54/,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2920 (XXVIII) vom 15. November 1972, 3224 (XXIX) vom 6. November 1974 und 3449 (XXX) vom 9. Dezember 1975 über Wanderarbeiter sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1749 (LIV) vom 16. Mai 1973, in der der Rat es für notwendig erachtete, daß die Vereinten Nationen die Lage der Wanderarbeiter im Zusammenhang sehen und in Verbindung mit den allgemeinen Faktoren, die die Menschenrechte und die Menschenwürde betreffen, behandeln,

in dem Bewußtsein, daß das Problem der Wanderarbeiter trotz der vorhandenen internationalen Instrumente und trotz der Bemühungen einiger Staaten, z.B. durch den Abschluß bilateraler Abkommen, weiterhin für viele Staaten von großer Bedeutung ist,

in der Auffassung, daß dieses Problem aus politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gründen in einigen Regionen immer ernster wird,

49/ Resolution 217 A (III)

50/ Resolution 2106 A (XX), Anhang

51/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 500, Nr. 7310, S. 95

52/ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638, S. 261

53/ Internationales Arbeitsamt, Official Bulletin, Vol. LVIII, 1975, Series A, No. 1, Übereinkommen Nr. 143

54/ Ebd., Empfehlung Nr. 151

in ernster Sorge über die de-facto-Diskriminierung, der ausländische Arbeiter in einigen Ländern trotz gesetzgeberischer und anderer Bemühungen um deren Verhinderung und Bestrafung häufig unterworfen sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Sonderorganisationen*, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation sowie anderer Organe der Vereinten Nationen, wie z.B. der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, auf dem Gebiet der Wanderarbeiter,

1. fordert alle Staaten auf, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen einschlägigen Instrumente sowie des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung Maßnahmen zur Verhinderung und Beendigung jeglicher Diskriminierung von Wanderarbeitern einzuleiten und die Verwirklichung derartiger Maßnahmen zu gewährleisten;

2. bittet alle Staaten,

a) Wanderarbeiter, die in ihren Gebieten einen ordnungsgemäßen Status haben, hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte und der Bestimmungen ihrer Arbeits- und Sozialgesetzgebung ebenso zu behandeln wie ihre eigenen Staatsangehörigen;

b) mit allen in ihren Kräften stehenden Mitteln die Verwirklichung der entsprechenden internationalen Instrumente und den Abschluß bilateraler Abkommen zu fördern und zu erleichtern, die unter anderem den unerlaubten Handel mit ausländischen Arbeitern unterbinden sollen;

c) bis zum Abschluß derartiger Abkommen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung der grundlegenden Menschenrechte aller Wanderarbeiter ungeachtet ihres Einreisestatus im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung zu sichern;

3. bittet die Regierungen der Gastländer, Vorkehrungen für Informations- und Aufnahmeeinrichtungen zu treffen und Maßnahmen für die Ausbildung, die gesundheitliche Betreuung, die Unterbringung sowie für die kulturelle und geistige Entwicklung der Wanderarbeiter und ihrer Familien einzuleiten und zu gewährleisten, daß sie Aktivitäten zur Wahrung ihrer kulturellen Werte frei ausüben können;

* Vgl. die Fußnote auf S. 259

4. ersucht ferner die Regierungen der Ursprungsländer, möglichst umfassende Informationen zur beratenden Vorbereitung und zum Schutz von Wanderarbeitern zu verbreiten;
5. bittet alle Staaten um verstärkte Bemühungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit der Gastländer über die Bedeutung des Beitrags der Wanderarbeiter zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zur Hebung des Lebensstandards in diesen Ländern;
6. fordert alle Staaten auf, die Ratifizierung des von der Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten Übereinkommens über Wanderarbeiter (Ergänzungsbestimmungen) von 1975 in Erwägung zu ziehen;
7. fordert die mit der Frage der Wanderarbeiter befaßten Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen*, darunter auch die Internationale Arbeitsorganisation, auf, dieser Frage weiterhin ihre Aufmerksamkeit zu widmen;
8. empfiehlt der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat, auf ihren bevorstehenden Tagungen diese Frage auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen* angenommenen Instrumente und der von ihnen ausgearbeiteten Dokumente und Studien zu behandeln, darunter auch der Studie des Sonderberichterstatters über die Ausbeutung von Arbeitskräften durch unerlaubten und heimlichen Handel 55/ und des Berichts des vom 12. bis 24. November 1975 56/ in Tunis abgehaltenen Seminars über die Menschenrechte der Wanderarbeiter.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/128 - Die Entwicklung in Wissenschaft und Technik und die Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2450 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2721 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 3026 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3150 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 und 3268 (XXIX) vom 10. Dezember 1974,

* Vgl. die Fußnote auf S. 259

55/ E/CN.4/Sub.2/L.640

56/ ST/TAO/HR/50

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3384 (XXX) vom 10. November 1975 verkündete Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit,

davon überzeugt, daß die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit ein bedeutender Faktor bei der Wahrung der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten ist,

im Hinblick darauf, daß die Errungenschaften des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts großen Einfluß auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der entwickelten wie auch der Entwicklungsländer haben,

mit Besorgnis feststellend, daß wissenschaftliche und technische Errungenschaften zum Nachteil der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten, der Menschenwürde, des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie des sozialen Fortschritts genutzt werden können,

1. fordert die Mitgliedsstaaten auf, in ihren Programmen und Plänen die Bestimmungen und Grundsätze der Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit zu berücksichtigen;

2. ersucht die Internationale Arbeitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation und andere Sonderorganisationen*, in ihren Programmen und Aktivitäten die einschlägigen Bestimmungen der Proklamation von Teheran 57/ sowie die Bestimmungen der Erklärung zu berücksichtigen;

3. ersucht die Menschenrechtskommission, bei der Behandlung der Frage des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und der Menschenrechte der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

4. beschließt, auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung die Frage der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung unter dem Tagesordnungspunkt "Die Entwicklung in Wissenschaft und Technik und die Menschenrechte" zu behandeln.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

* Vgl. die Fußnote auf S. 259

57/ Final Act of the International Conference on Human Rights (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.68.XIV.2), Kap. II

31/129 - Jugendpolitik und JugendprogrammeDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2037 (XX) vom 7. Dezember 1965, 2447 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2497 (XXIV) vom 28. Oktober 1969, 2633 (XXV) vom 11. November 1970, 2770 (XXVI) vom 22. November 1971, 3022 (XXVII) und 3023 (XXVII) vom 18. Dezember 1972 sowie 3141 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973,

mit Befriedigung feststellend, daß in den elf Jahren seit der Verkündung der Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend beachtliche Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer Grundsätze erzielt wurden,

in Bekräftigung der Grundsätze der Erklärung und der Bedeutung ihrer weltweiten Verwirklichung,

dabei betonend, daß die Bemühungen um die Erziehung der Jugend im Sinne dieser Grundsätze eng mit den Programmen für ihre aktive Teilnahme an allen Aspekten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens verbunden sein müssen,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1923 (LVIII) vom 6. Mai 1975, in der der Rat Empfehlungen über den Abschluß von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen Forschungs- und Informationszentren für Jugendfragen 58/ billigte,

1. ersucht die Mitgliedsstaaten, die Organe der Vereinten Nationen und die betreffenden Sonderorganisationen*, der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend besonders bei der Ausarbeitung ihrer Jugendpolitik und Jugendprogramme größere Aufmerksamkeit zu widmen;

2. richtet einen feierlichen Aufruf an alle Staaten sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Achtung der Jugend vor allen Menschen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihres Geschlechts oder ihrer Religion, die Achtung der menschlichen Werte und die Verbundenheit mit den Idealen des Friedens, der Freiheit und des Fortschritts sowie mit der Sache der Menschenrechte zu fördern;

* Vgl. die Fußnote auf S. 259

3. bittet den Generalsekretär eindringlich, durch Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Jugendfragen und gegebenenfalls unter Mitarbeit der betreffenden Sonderorganisationen* seine Bemühungen um die Förderung des internationalen Verständnisses für die Lage und die Bedürfnisse der Jugend sowie praktische Maßnahmen fortzusetzen, um die volle Mitwirkung der Jugend am Leben der Gesellschaft zu gewährleisten;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die zur Verwirklichung der Erklärung getroffenen Maßnahmen mit Empfehlungen dafür vorzulegen, wie dieser Prozeß gestärkt werden kann;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Zwischenbericht über den Abschluß von Vereinbarungen für die Zusammenarbeit zwischen Forschungs- und Informationszentren für Jugendfragen vorzulegen;

6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Jugendpolitik und Jugendprogramme" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/130 - Die Rolle der Jugend

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung der Rolle der Jugend und der Notwendigkeit ihrer Mitwirkung an der Gestaltung der Zukunft der Menschheit,

überzeugt von der zwingenden Notwendigkeit, die Energie, den Enthusiasmus und die schöpferischen Fähigkeiten der Jugend für den nationalen Aufbau, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der Völker, die Erhaltung des Weltfriedens und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung nutzbar zu machen,

* Vgl. die Fußnote auf S. 259

in Anbetracht dessen, daß die dynamische und aktive Beteiligung der Jugend ein sehr bedeutender Faktor für die positive Beeinflussung der Mitwirkung anderer Schichten der Gesellschaft an der Beschleunigung des Reform- und Entwicklungsprozesses sein kann,

im Bewußtsein der ungeheuren Opfer, die die Jugend bringt, und der Leiden, die ihr durch Kriege aller Art zugefügt werden,

überzeugt von der Notwendigkeit, in dieser Zeit des ungeheuren wissenschaftlichen, technischen und kulturellen Fortschritts und der Bildungsmöglichkeiten den legitimen Bedürfnissen und Bestrebungen der Jugend gerecht zu werden,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den die Jugend bei der Entfaltung der Zusammenarbeit zwischen Staaten auf der Grundlage von Gleichheit und Gerechtigkeit und bei der Einführung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung leisten kann,

in Würdigung der aktiven Teilnahme der Jugend an der weltweiten Bewegung zur Förderung des Friedens, der Abrüstung und der nationalen Befreiung sowie am Kampf gegen Kolonialismus, Rassismus, rassische Diskriminierung, Fremdherrschaft und ausländische Besetzung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend, die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 2037 (XX) vom 7. Dezember 1965 verabschiedet wurde,

1. ist der Auffassung, daß die Einbeziehung der Jugend und ihre Beteiligung an allen damit zusammenhängenden Aktivitäten von großem Nutzen für den Entwicklungsprozeß und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sein würde;

2. hält es für notwendig, durch eine geeignete Erziehung die Gedanken des Friedens, der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der menschlichen Solidarität und der Verbundenheit mit den Zielen des Fortschritts und der Entwicklung unter der Jugend zu verbreiten;

3. bittet alle Staaten eindringlich, zu diesem Zweck alle weiteren erforderlichen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um die volle und wirksame Beteiligung der Jugend am Prozeß der Entwicklung und Zusammenarbeit zu gewährleisten;

4. bittet alle in Frage kommenden Organisationen der Vereinten Nationen, den Programmen zur Erziehung und Mitwirkung der Jugend an der Entwicklung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

5. bittet die Staaten, den internationalen Austausch zwischen der Jugend und den Jugendorganisationen ihrer Länder zu fördern;

6. ersucht den Generalsekretär, von den Regierungen der Mitgliedsstaaten und den in Frage kommenden Organisationen der Vereinten Nationen die neuesten Informationen über die derzeitige und künftige Rolle und die Mitwirkung der Jugend am Prozeß der Entwicklung und des nationalen Aufbaus sowie an der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen vorläufigen Bericht zur weiteren Behandlung der Rolle der Jugend bei der Förderung der Ziele der Vereinten Nationen vorzulegen.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/131 - Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2497 (XXIV) vom 28. Oktober 1969, 2659 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2770 (XXVI) vom 22. November 1971, 3022 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3125 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973 und 3140 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1966 (LIX) vom 30. Juli 1975 über Jugendpolitik und Jugendprogramme, die das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen betreffen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Jugend bei der Verwirklichung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere der Ziele für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

in der Überzeugung, daß die aktive Mitwirkung der jüngeren Generation ein integraler Bestandteil des gesamten Entwicklungsprozesses sein sollte,

in der Auffassung, daß die Vereinten Nationen ihre Bemühungen um die Durchführung von praktischen Programmen - insbesondere durch deren Finanzierung - intensivieren müssen, die jüngeren Menschen helfen, eine konstruktive Rolle bei der Entwicklung ihrer Gesellschaft zu spielen,

in Anerkennung der dem Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen übertragenen Rolle bei der Erreichung nationaler und internationaler Entwicklungsziele und der großen Möglichkeiten dieses Programms zur Förderung der Jugend bei der Entwicklung,

1. betrachtet das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen als eine wichtige operative Einheit der Vereinten Nationen zur Durchführung von Jugendprogrammen, insbesondere von Pilotprojekten zur Verstärkung der Mitwirkung der Jugend an Aktivitäten im Bereich der Entwicklung und an Ausbildungsprogrammen für Jugendarbeiter, wobei derartige Programme nur nach Rücksprache mit den Regierungen der Empfängerländer eingeleitet werden sollten;

2. beschließt, den Aufgabenbereich des Freiwilligen Sonderfonds für die Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen zu erweitern, damit der Fonds zusätzliche Beiträge für die Verwirklichung der von Entwicklungsländern beantragten Jugendprogramme entgegennehmen kann;

3. appelliert an die Regierungen und an alle anderen potentiellen Beitragsquellen, an den Freiwilligen Sonderfonds für die Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen Beiträge zur Finanzierung derartiger Jugendprogramme zu leisten;

4. ersucht den Generalsekretär und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen,

a) mindestens einmal jährlich gemeinsame Beratungen der Sekretariate abzuhalten, um auf der Grundlage der von den zuständigen Leitungsorganen niedergelegten Grundsätze und Programmziele die Verwirklichung der obengenannten Programme zu erörtern;

b) im Rahmen der vorhandenen Mittel alle erforderlichen verwaltungstechnischen Maßnahmen einzuleiten, um mit Wirkung vom 1. Januar 1977 das genannte Verfahren in Kraft zu setzen;

c) die besten Mittel und Wege für die Gewährleistung der möglichst breiten Mitwirkung der Jugend und der Jugendorganisationen an der Planung und Verwirklichung der von den Entwicklungshelfern der Vereinten Nationen in Angriff genommenen Jugendprogramme zu untersuchen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Verwirklichung dieser Resolution mit Empfehlungen für künftige Maßnahmen zu unterbreiten.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/132 - Kommunikationsmöglichkeiten mit der Jugend und mit Jugendorganisationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2037 (XX) vom 7. Dezember 1965, 2497 (XXIV) vom 28. Oktober 1967, 2633 (XXV) vom 11. November 1970, 2770 (XXVI) vom 22. November 1971, 3022 (XXVII) vom 18. Dezember 1972 und 3140 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über Kommunikationsmöglichkeiten mit der Jugend und mit internationalen Jugendorganisationen 59/,

davon überzeugt, daß die Grundvoraussetzung für wirksame Kommunikationsmöglichkeiten darin besteht, daß die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gefördert werden und daß praktische Möglichkeiten für Jugendliche und Jugendorganisationen vorhanden sind, auf nationaler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene an der Arbeit der Vereinten Nationen teilzunehmen,

bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, durch die fünfundzwanzigste Tagung der Kommission für soziale Entwicklung geeignete Empfehlungen für die besten Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Jugendlichen, Jugendorganisationen und den Vereinten Nationen auf nationaler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene ausarbeiten zu lassen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/133 - Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen.

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie den Zeitraum von 1976 bis 1985 zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erklärte,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer dreißigsten Tagung beschloß, die Laufzeit des durch die Resolution 1850 (LVI) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Mai 1974 geschaffenen freiwilligen Fonds für das internationale Jahr der Frau bis zum Ende der Dekade zu verlängern 60/,

in dem Bewußtsein, daß einige Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, nur begrenzte Finanzmittel zur Ausführung ihrer nationalen Pläne und Programme für die Förderung der Frau sowie des auf der vom 19. Juni bis 2. Juli 1975 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau verabschiedeten Weltaktionsplans zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau 61/ haben,

in der Erkenntnis der Notwendigkeit einer weiteren finanziellen und technischen Unterstützung dieser Programme,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds für die Dekade 62/,

1. verabschiedet folgende Kriterien und Regelungen für die Verwaltung des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen:

a) Kriterien

Die Mittel des Fonds sollten unter vorrangiger Berücksichtigung der entsprechenden Programme und Projekte der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer sowie der Entwicklungsländer in Binnen- und Inseln zur Ergänzung von Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden in folgenden Bereichen verwendet werden:

60/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 34 (A/10034), S. 329, Punkt 75 und 76

61/ Report of the World Conference of the International Women's Year (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. II, Abschnitt A

62/ E/5773

- i) technische Zusammenarbeit;
 - ii) Ausarbeitung bzw. Stärkung regionaler und internationaler Programme;
 - iii) Ausarbeitung und Durchführung gemeinsamer Programme von Organisationen;
 - iv) für i), ii) und iii) relevante Forschung, Datenerfassung und -auswertung;
 - v) Unterstützung auf dem Gebiet der Kommunikation und der Information der Öffentlichkeit zur Förderung der Ziele der Dekade und insbesondere der unter i), ii) und iii) aufgeführten Aktivitäten;
 - vi) Bei der Auswahl der Projekte und Programme sollten besonders diejenigen berücksichtigt werden, die Landfrauen, armen Frauen in städtischen Gebieten und anderen Randgruppen unter den Frauen, insbesondere den benachteiligten Frauen, zugute kommen;
- b) Regelungen

Die Generalversammlung befürwortet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Regelungen für die künftige Verwaltung des Fonds;

2. ersucht den Generalsekretär, den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen hinsichtlich der Inanspruchnahme des Fonds für die technische Zusammenarbeit zu konsultieren;

3. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, unter gebührender Berücksichtigung der regionalen Verteilung fünf Mitgliedsstaaten zunächst für einen dreijährigen Zeitraum auszuwählen, von denen jeder einen Vertreter zur Mitarbeit im Beratenden Ausschuß für den Freiwilligen Fonds für die Frauendekade benennen sollte, welcher den Generalsekretär bei der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Kriterien auf die Nutzung des Fonds beraten soll;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über die Verwaltung des Fonds zu berichten.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

ANHANG

Regelungen für die Verwaltung des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen

1. Der Generalsekretär wendet folgende Regelungen für die Verwaltung des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen an:

I. BEITRAGSAUFRUFE, BESTÄTIGUNG VON ZUSAGEN
UND BEITRAGSEINZIEHUNG

2. Der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens bestimmt in Absprache mit dem Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Fragen und dem beigeordneten Generalsekretär für soziale Entwicklung und humanitäre Fragen Verantwortung und Verfahren für Aufrufe zu freiwilligen Beiträgen zum Fonds.

3. Jeder Geber, der den Wunsch hat, einen freiwilligen Beitrag zum Fonds zu leisten, legt dem Generalsekretär einen schriftlichen Vorschlag vor; der Antrag auf Annahme des Beitrags sollte alle einschlägigen Informationen enthalten, einschließlich der Höhe des vorgesehenen Beitrags, der Währung und der Zahlungstermine, und kann die Zwecke und die eventuell von den Vereinten Nationen erwarteten Maßnahmen angeben.

4. Der Vorschlag wird mit den Stellungnahmen unter anderem des Untergeneralsekretärs für wirtschaftliche und soziale Fragen und des beigeordneten Generalsekretär für soziale Entwicklung und humanitäre Fragen dem Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens zugeleitet, der feststellt, ob eine vorgeschlagene Spende direkt oder indirekt zusätzliche finanzielle Verpflichtungen für die Organisation bedeuten könnte. Vor Annahme einer Spende, die solche Verpflichtungen mit sich bringt, holt der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die Zustimmung der Generalversammlung ein.

5. Der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens bestätigt den Eingang aller Zusagen und bestimmt, auf welches Bankkonto bzw. auf welche Konten die Beiträge zu dem Fonds eingezahlt werden; er ist verantwortlich für das Einziehen der Beiträge und verfolgt den Eingang zugesagter Beiträge.

6. Der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens kann für die Ziele des Fonds geleistete Beiträge in jeder nationalen Währung annehmen.

II. FINANZTÄTIGKEIT UND KONTROLLE

7. Der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens sorgt dafür, daß sich Tätigkeit und Kontrolle des Fonds im Einklang mit der Finanzordnung und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen der Vereinten Nationen befinden; er kann die Verantwortung für die Tätigkeit und Verwaltung des Fonds an die Leiter der Hauptabteilungen oder Bereiche delegieren, die vom Generalsekretär zur Ausführung von durch den Fonds finanzierten Aktivitäten bestimmt wurden; nur diese Leiter können die Ausführung spezifischer, vom Fonds zu finanzierender Aktivitäten genehmigen.

8. Unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung befürworteten Kriterien für Auszahlungen aus dem Fonds kann der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens nach Rücksprache mit der Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Fragen einer Sonderorganisation* oder einem anderen Gremium der Vereinten Nationen Mittel des Fonds für von ihm finanzierte Projekte zuweisen; in diesem Fall finden die Verwaltungsverfahren des ausführenden Gremiums Anwendung, vorbehaltlich der vom Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens festzulegenden Bestimmungen für eine regelmäßige Berichterstattung. Vor Auszahlungen für die technische Zusammenarbeit sollte der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen konsultieren.

9. Bei entsprechenden Aktivitäten der Vereinten Nationen sind dem Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens Anträge auf Mittelzuweisung zusammen mit von ihm verlangten ergänzenden Informationen durch die Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Fragen vorzulegen. Nach Prüfung der Anträge nimmt der Direktor der Haushaltsabteilung die Zuweisung der Mittel aus dem Fonds vor, und der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens ernennt in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis zeichnungsberechtigte Beamte für den Fonds.

10. Der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens ist für die Berichterstattung über alle Finanztransaktionen bezüglich des Fonds verantwortlich und gibt vierteljährlich eine Übersicht über Forderungen, Verbindlichkeiten und den unbenutzten Rest des Fonds sowie über Einnahmen und Ausgaben heraus.

11. Die Bücher des Fonds werden gemäß der Finanzordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Vereinten Nationen sowohl vom Internen Rechnungsprüfungsdienst als auch vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüft.

* Vgl. die Fußnote auf S. 259

III. BERICHTERSTATTUNG

12. Der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens legt der Generalversammlung und gegebenenfalls der Kommission für die Rechtsstellung der Frau jährlich Berichte vor, die die verfügbaren Mittel, die eingegangenen Zusagen und Einzahlungen und die Ausgaben des Fonds ausweisen.

*

*

*

Der Präsident der Generalversammlung teilte daraufhin dem Generalsekretär 63/ mit, daß er gemäß Ziffer 3 der obigen Resolution folgende Staaten als Mitglieder des Beratenden Ausschusses für den Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen ausgewählt habe: DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, JAMAICA, NIGERIA, PHILIPPINEN sowie VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND.

31/134 - Verbesserung von Stellung und Rolle der Frau im
Bildungswesen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau die Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung der Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann auf allen Stufen des Bildungswesens hervorhebt,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3520 (XXX), 3521 (XXX), 3522 (XXX), 3523 (XXX) und 3524 (XXX) vom 15. Dezember 1975,

in der Erkenntnis, daß die vollständige Entwicklung eines Landes die größtmögliche und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau in allen Bereichen erfordert,

63/ A/31/477

ferner in der Erkenntnis der Notwendigkeit, daß die Frau die gleichen Rechte, Möglichkeiten und Verpflichtungen wie der Mann haben muß, vor allem im Bereich der Bildung und Berufsausbildung, damit sie voll am Entwicklungsprozeß mitwirken kann,

weiterhin in der Erkenntnis der Wichtigkeit der Bildungsförderung für die Frau und ihres Einflusses auf die Erziehung der jungen Generation,

angesichts dessen, daß trotz weltweiter Fortschritte bei der Verringerung des Analphabetentums der Anteil der Frauen an den Analphabeten weit über dem der Männer liegt und in einigen Fällen weiter ansteigt,

in der Erkenntnis der Wichtigkeit des Erfahrungsaustauschs bei der Beseitigung des Analphabetentums und der Verbesserung des Bildungsniveaus der Frauen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene,

1. appelliert an alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ausgearbeiteten Übereinkommen von 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen 64/ sowie dem von der Internationalen Arbeitsorganisation ausgearbeiteten Übereinkommen von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf 65/ und dem ebenfalls von der ILO ausgearbeiteten Übereinkommen von 1975 über die Erschließung menschlicher Ressourcen 66/ beizutreten;

2. fordert die Staaten auf, erforderlichenfalls in ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Programme konkrete kurz- und langfristigen Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung und Rolle der Frau im Bildungswesen aufzunehmen und dabei folgendes zu berücksichtigen:

a) die Bestimmungen der Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau;

b) die Bildung und Ausbildung betreffenden Bestimmungen des Weltaktionsplans zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau 67/, insbesondere im Hinblick auf die Verringerung des Analphabetentums unter den Frauen und ihren gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsstufen, die Bestimmungen des Übereinkommens

64/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 429, S. 93

65/ Internationale Arbeitsorganisation, Conventions and Recommendations, 1919-1966 (Genf, 1966), Übereinkommen Nr. 111

66/ Internationales Arbeitsamt, Official Bulletin, Vol. LVIII, 1975, Series A, No. 1, Übereinkommen Nr. 142

67/ Report of the World Conference of the International Women's Year (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. II, Abschnitt A

und der Empfehlung von 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und der entsprechenden Empfehlung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für die Fach- und Berufsausbildung sowie die Bestimmungen des Übereinkommens von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, des Übereinkommens von 1975 über die Erschließung menschlicher Ressourcen und der entsprechenden Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation zu den Fragen der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, der Beschäftigung von Frauen mit familiärer Verantwortung und der Erschließung menschlicher Ressourcen;

3. fordert die Staaten auf, vor allem während der Frauendekade der Vereinten Nationen erforderlichenfalls alle nur erdenklichen Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums unter den Frauen zu ergreifen;

4. fordert die Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, alle zweckmäßigen Maßnahmen zu ergreifen,

a) um die kostenlose Schulpflicht auf der Grundstufe und, soweit möglich, die kostenlose Bildung auf allen Stufen einzuführen, einschließlich der Hochschul-, Berufs- und Fachausbildung, die für Frauen ohne Diskriminierung zugänglich sein soll;

b) um die Gemeinschaftserziehung von Jungen und Mädchen zu fördern;

c) um dafür zu sorgen, daß Männer und Frauen gleichermaßen Zugang zu Stipendien und anderen Studienbeihilfen haben, wenn diese national vergeben oder Staaten aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen zur Verfügung gestellt werden;

5. empfiehlt den Staaten, Maßnahmen zur Erweiterung des Erfahrungsaustauschs zu Fragen der Verbesserung der Stellung und der Rolle der Frau im Bildungswesen vor allem in Form von Kursen, Seminaren und Symposien auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen;

6. bittet die Mitgliedsstaaten sowie die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation und andere Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und der interessierten zwischenstaatlichen Organisationen und nicht-staatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zur Verbesserung der Stellung und Rolle der Frau im Bildungswesen mitzuteilen;

7. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Generaldirektoren der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation sowie unter Berücksichtigung der aufgrund Ziffer 6 eingehenden Stellungnahmen und Bemerkungen der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Stellung und Rolle der Frau im Bildungswesen vorzulegen;

8. beschließt, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung zu behandeln.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/135 - Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975,

in Kenntnis der Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1998 (LX) vom 12. Mai 1976,

ferner in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Errichtung eines Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau 68/,

1. befürwortet den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats, ein Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu schaffen;

2. befürwortet die in der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1998 (LX) niedergelegten Leitlinien für die Tätigkeit des Instituts, insbesondere für die erforderliche enge Zusammenarbeit mit den Regionalzentren und Einrichtungen, die ähnliche Zielsetzungen haben;

3. nimmt mit Dank das Angebot der Regierung des Iran an, als Gastgeber für das Institut aufzutreten;

4. ersucht den Generalsekretär, die fachlichen Vorarbeiten für die baldige Errichtung des Instituts zu beschleunigen und sich zu diesem Zweck aktiv um die Aufbringung von Finanzmitteln durch freiwillige Beiträge und durch technische Hilfe für das Institut zu bemühen;

5. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte zu berichten.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/136 - Frauendekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß sie in ihrer Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975 den Zeitraum von 1976 bis 1985 zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erklärte, die wirksamen und kontinuierlichen nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen für die Durchführung des Weltaktionsplans zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau 69/ und der damit zusammenhängenden Resolutionen 70/ der vom 19. Juni bis 2. Juli 1975 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau gewidmet sein soll,

im Bewußtsein der Bedeutung der unverzüglichen Ausarbeitung und Durchführung eines konkreten Aktionsprogramms für die Dekade,

ferner im Hinblick auf ihren Beschluß, 1980 eine Weltkonferenz einzuberufen, die die erzielten Fortschritte überprüfen und bewerten und, soweit erforderlich, bestehende Programme aufgrund neuer Daten und Forschungsergebnisse abändern soll,

69/ Report of the World Conference of the International Women's Year (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. II, Abschnitt A

70/ Ebd., Kap. III

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Programm für die Frauendekade der Vereinten Nationen, das von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung verabschiedet und der Generalversammlung durch den Wirtschafts- und Sozialrat während seiner wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung 71/ übermittelt wurde,

1. billigt das Programm für die Frauendekade der Vereinten Nationen, das für die erste Hälfte der Dekade von 1976 bis 1980 bestimmt ist;

2. bittet die Regierungen und die Gremien der Vereinten Nationen eindringlich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um das Programm für die Dekade in die Tat umzusetzen und ihm angesichts dessen, daß die Ziele der Dekade wirklich erreicht werden müssen, Vorrang einzuräumen;

3. fordert die Regierungen auf, Maßnahmen zur Sicherstellung der gleichberechtigten und effektiven Mitwirkung der Frau im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und an den politischen Entscheidungen auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen, um so die Rolle der Frau in der internationalen Zusammenarbeit und bei der Festigung des Friedens zu erhöhen;

4. empfiehlt den Regierungen, soweit zweckmäßig, Einrichtungen zu schaffen, wie z.B. staatliche und nichtstaatliche Stellen, Büros und Kommissionen, die die wirksame Verwirklichung und Bewertung des Weltaktionsplans und des Programms für die Dekade im Rahmen nationaler Entwicklungspläne und regionaler Politiken gewährleisten sollen;

5. empfiehlt den Regierungen ferner, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär, den Sonderorganisationen*, den Regionalkommissionen, geeigneten regionalen und internationalen Forschungszentren und -instituten sowie geeigneten zwischenstaatlichen Gremien Ausbildungskurse und Seminare zu organisieren, auf denen für die Aufstellung und Durchführung von nationalen Entwicklungsplänen verantwortliche Beamte multidisziplinäre Verfahren und Methoden studieren sollen, die bei der wirksamen Einbeziehung der Frau in die Entwicklung verwendet werden können;

6. bittet die Regierungen, die Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen sowie alle infragekommenden staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Massenmedien, umfangreiche Programme zur Unterrichtung der Öffentlichkeit durchzuführen, um allen Schichten der Bevölkerung die Notwendigkeit der vollen Verwirklichung des Programms für die Dekade bewußt zu machen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 259

7. ersucht den Generalsekretär, den Finanz- und Personalbedarf für die wirksame Durchführung des Weltaktionsplans und des Programms für die Dekade voll zu berücksichtigen;

8. ersucht den Generalsekretär, für die zweiunddreißigste Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Resolution, insbesondere der Ziffern 4, 5 und 6, sowie einen Zwischenbericht über andere Maßnahmen zur Verwirklichung des Weltaktionsplans und des Programms für die Dekade abzufassen.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/137 - Zeichnungskonferenz für die Frauendekade der
Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie den Zeitraum von 1976 bis 1985 zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erklärte,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 31/136 vom 16. Dezember 1976 das Programm für die Frauendekade der Vereinten Nationen billigte,

im Hinblick darauf, daß sie auf ihrer dreißigsten Tagung beschloß, die Laufzeit des vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1850 (LVI) vom 16. Mai 1974 geschaffenen freiwilligen Fonds für das Internationale Jahr der Frau bis zum Ende der Dekade zu verlängern,

im Bewußtsein, daß sie in ihrer Resolution 31/133 vom 16. Dezember 1976 die Kriterien und Vorschriften für die Verwaltung des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen verabschiedete,

im Bewußtsein, daß sie in ihrer Resolution 31/135 vom 16. Dezember 1976 über die Errichtung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau den Generalsekretär ersuchte, sich aktiv um finanzielle und technische Unterstützung für das Institut zu bemühen,

1. bekräftigt ihre Unterstützung der Durchführung des Weltaktionsplans zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau 72/, der auf der vom 19. Juni bis 2. Juli 1975 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau verabschiedet wurde, sowie des Programms für die Frauendekade der Vereinten Nationen;

2. ersucht den Generalsekretär, während der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahre 1977 eine Zeichnungskonferenz für freiwillige Beiträge zum Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen zur Finanzierung von Programmen im Rahmen des Weltaktionsplans und des Programms für die Dekade sowie für Beiträge für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau einzuberufen;

3. ruft die Regierungen zur vollen Mitwirkung auf, damit diese Zeichnungskonferenz ein Erfolg wird.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/138 - Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1781 (XVII) vom 7. Dezember 1962 und 3069 (XXVIII) vom 30. November 1973 sowie auf ihre Resolution 3267 (XXIX) vom 10. Dezember 1974, mit der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat den Entwurf einer Einheits-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens vorzulegen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß vom 15. Dezember 1975 73/, die Frage der Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz auf ihrer einunddreißigsten Tagung mit entsprechendem Vorrang zu behandeln,

72/ Report of the World Conference of the International Women's Year,
(Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. II, Abschnitt A

73/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung,
Beilage 34 (A/10034), S. 328, Tagesordnungspunkt 79

im Hinblick auf die Tätigkeit der von der Menschenrechtskommission eingesetzten Arbeitsgruppe während ihrer dreißigsten, einunddreißigsten und zweiunddreißigsten Tagung mit dem Ziel, den Entwurf einer Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens auszuarbeiten,

ferner in Anbetracht des Beschlusses 7 (XXXII) der Menschenrechtskommission vom 5. März 1976 74/, mit dem die Kommission eine offene Arbeitsgruppe einsetzte, die während ihrer dreiunddreißigsten Tagung von der ersten Tagungswoche an dreimal wöchentlich zusammenzutreten soll, und in dem sie den Generalsekretär ersuchte, der Gruppe die für ihre Arbeit erforderlichen Hilfen zu gewähren,

1. ersucht die Menschenrechtskommission, die Ausarbeitung des Entwurfs einer Einheits-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens zu beschleunigen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Zwischenbericht vorzulegen;

2. beschließt die Aufnahme des Punkts "Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

31/139 - Zusammenarbeit und Hilfe bei der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme für sozialen Fortschritt und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1778 (XVII) vom 7. Dezember 1962 und davon überzeugt, daß die Errichtung und/oder Entwicklung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme eine bedeutende Rolle dabei spielen wird, die Möglichkeiten für die volle Mitwirkung der Völker der Entwicklungsländer an der nationalen Entwicklung und an der Förderung der internationalen Zusammenarbeit

74/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Sixtieth Session, Supplement No. 3 (E/5768), Kap. XX, Abschnitt B

zu fördern, darunter auch die Bemühungen, die Ziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu erreichen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember, 1973 und davon überzeugt, daß die Errichtung und/oder Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme eine große Hilfe bei der Wahrung und Hebung der kulturellen Werte eines Landes sein wird und zu den wirksamsten Methoden für die Weitergabe wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und der kulturellen Werte eines Landes gehört,

von dem Wunsche geleitet, daß die Vorteile der Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Anwendung und Errichtung und/oder Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme für den sozialen Fortschritt und die Entwicklung so genutzt werden, daß alle Länder - ungeachtet ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstufe - etwas davon haben,

in Anerkennung der bedeutenden Beiträge und der wichtigen Rolle, die die Sonderorganisationen*, die zwischenstaatlichen Organisationen, die regionalen Wirtschafts- und Sozialkommissionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die regionalen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen im Bereich der Massenmedien bei der Unterstützung der Entwicklungsländer in dem Bereich der Massenkommunikation spielen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der neunzehnten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Massenkommunikation 75/,

davon überzeugt, daß die Prüfung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme für sozialen Fortschritt und Entwicklung den Weg für eine bessere internationale Zusammenarbeit im Bereich der Massenkommunikation ebnet wird,

1. bittet die Regierungen der Entwicklungsländer, die Errichtung und/oder Stärkung ihrer nationalen Massenkommunikationssysteme im Rahmen ihrer Gesamtentwicklungspläne gebührend zu berücksichtigen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 259

75/ Vgl. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Records of the General Conference, Nineteenth Session, Vol. I, Resolutions

2. ersucht die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihr Programm für die Entwicklung von Massenkommunikationssystemen, insbesondere zugunsten von Entwicklungsländern, fortzuführen und zu verstärken;

3. ersucht den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den betreffenden Sonderorganisationen* und anderen interessierten Organisationen über die Fortschritte bei der Entwicklung von Massenkommunikationssystemen einen Bericht vorzulegen, der auf dieser Tagung der Versammlung als Diskussionsgrundlage dienen wird;

4. beschließt die Aufnahme des Punkts "Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme für sozialen Fortschritt und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung zur vorrangigen Behandlung auf dieser Tagung.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976

* Vgl. die Fußnote auf S. 259

VII. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES VIERTEN AUSSCHUSSES ^{1/}

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/7	Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Südrhodesien und Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern (A/31/301)	87	5. November 1976	330
31/29	Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73e der Charta der Vereinten Nationen (A/31/352)	84	29. November 1976	335
31/30	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen (A/31/353)	88 und 12	29. November 1976	336
31/31	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/31/354)	89	29. November 1976	340

* auch: Spezialorganisationen

^{1/} Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses vgl. Abschnitt X.B.5

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/32	Von Mitgliedsstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung (A/31/355)	90	29. November 1976	341
31/45	Die Frage der Westsahara (A/31/362)	25	1. Dezember 1976	342
31/46	Die Frage der Salomonen (A/31/362)	25	1. Dezember 1976	344
31/47	Die Frage der Gilbert-Inseln (A/31/362)	25	1. Dezember 1976	345
31/48	Die Frage der Tokelau-Inseln (A/31/362)	25	1. Dezember 1976	347
31/49	Die Frage der Falklandinseln (Malwinen) (A/31/362)	25	1. Dezember 1976	349
31/50	Belize-Frage (A/31/362)	25	1. Dezember 1976	350
31/51	Die Frage der Neuen Hebriden (A/31/362)	25	1. Dezember 1976	352
31/52	Die Frage der Bermudas, der Caymaninseln, Montserrats und der Turks- und Caicosinseln (A/31/362)	25	1. Dezember 1976	354
31/53	Timor-Frage (A/31/362)	25	1. Dezember 1976	357
31/54	Die Frage der Britischen Jungferninseln (A/31/362)	25	1. Dezember 1976	359
31/55	Die Frage Amerikanisch-Samoas (A/31/362)	25	1. Dezember 1976	361
31/56	Brunei-Frage (A/31/362)	25	1. Dezember 1976	363
31/57	Die Frage der Amerikanischen Jungferninseln (A/31/362) ..	25	1. Dezember 1976	364
31/58	Guam-Frage (A/31/362)	25	1. Dezember 1976	366
31/59	Die Frage der Französischen Somaliküste (A/31/362)	25	1. Dezember 1976	368

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/146	Die Lage in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika (A/31/437)...	85	20. Dezember 1976	373
31/147	Arbeitsprogramm des Rats der Vereinten Nationen für Namibia (A/31/437)	85	20. Dezember 1976	379
31/148	Verstärkung und Koordinierung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Unterstützung Namibias (A/31/437)	85	20. Dezember 1976	382
31/149	Maßnahmen zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen in bezug auf Namibia (A/31/437)	85	20. Dezember 1976	384
31/150	Verbreitung von Informationen über Namibia (A/31/437)	85	20. Dezember 1976	386
31/151	Namibiafonds der Vereinten Nationen (A/31/437)	85	20. Dezember 1976	388
31/152	Beobachterstatus der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) (A/31/437)	85	20. Dezember 1976	390
31/153	Programm zum Aufbau der namibischen Nation (A/31/437)	85	20. Dezember 1976	392
31/154	Südrhodesien-Frage (A/31/447)			
	Resolution A	86	20. Dezember 1976	393
	Resolution B	86	20. Dezember 1976	397

31/7 - Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Südrhodesien und Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Südrhodesien und Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern",

nach Prüfung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 2/,

unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Teile im Bericht des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 3/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und ihre Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm zur vollständigen Verwirklichung dieser Erklärung sowie auf alle anderen diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen,

unter Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der unter ihrer Verwaltung befindlichen Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

2/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. IV

3/ Ebd., Beilage 24 (A/31/24)

erneut erklärend, daß jede wirtschaftliche oder sonstige Tätigkeit, die der Verwirklichung der vorgenannten Deklaration im Wege steht und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im Süden Afrikas und anderen Kolonialgebieten behindert, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Interessen der Völker der betreffenden Gebiete verletzt und deshalb mit den Zielen und Grundsätzen der Charta unvereinbar ist,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Kolonialmächte und bestimmte Staaten durch ihre Aktivitäten in den Kolonialgebieten weiterhin die diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen mißachten und insbesondere die Generalversammlungsresolutionen 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 und 3398 (XXX) vom 21. November 1975 nicht eingehalten haben, in denen die Versammlung die Kolonialmächte und diejenigen Regierungen, die dies noch nicht getan hatten, aufforderte, gesetzliche, verwaltungsmäßige oder andere Maßnahmen zur Einstellung der Tätigkeit von Unternehmen in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, zu ergreifen, die ihren Staatsangehörigen oder unter ihre Jurisdiktion fallenden juristischen Personen gehören, wenn diese Unternehmen den Interessen der Einwohner dieser Gebiete schaden, und ebenso diesen Interessen zuwiderlaufende Neuinvestitionen zu verhindern,

unter Verurteilung der verstärkten Aktivitäten derjenigen fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen, die - insbesondere im Süden Afrikas - weiterhin zum Nachteil der Interessen der Einwohner die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Kolonialgebiete ausbeuten, gewaltige Gewinne anhäufen und transferieren und damit die Erfüllung des berechtigten Strebens der Völker der betreffenden Gebiete nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Unterstützung des rassistischen Minderheitsregimes von Südafrika und des illegalen rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien durch jene fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen, die mit ihnen bei der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen des internationalen Territoriums Namibia bzw. des Territoriums ohne Selbstregierung Südrhodesien (Simbabwe) sowie bei der weiteren Festigung ihrer illegalen rassistischen Herrschaft über diese Gebiete kollaborieren,

zutiefst beunruhigt über die zunehmenden ausländischen Kapitalinvestitionen in die Produktion von Uran und die Herstellung militärischer Ausrüstungen sowie über das Ausmaß der nuklearen und militärischen Kollaboration zwischen dem südafrikanischen rassistischen Minderheitsregime und einigen westlichen und anderen Ländern, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Israel, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nord-

Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bei der Versorgung des Regimes von Pretoria mit Ausrüstungen und Technologie, was dessen nukleare und militärische Kapazität erhöht und die verstärkte Unterstützung fremder Interessen bei der fortdauernden illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika sowie das wachsende Potential Südafrikas als Atom- und Militärmacht widerspiegelt,

ferner besorgt darüber, daß fremde wirtschaftliche, finanzielle und andere Interessen weiterhin die einheimische Bevölkerung anderer Kolonialgebiete einschließlich derer in der Karibik und im Pazifik ihrer Rechte auf die Reichtümer ihrer Länder berauben, sowie über den ständigen Rückgang des Landbesitzes der Einwohner dieser Gebiete infolge der fehlenden Bereitschaft der Verwaltungsmächte zur Einschränkung des Grundstückverkaufs an Ausländer,

in dem Bewußtsein, daß die Weltöffentlichkeit auch weiterhin gegen die die Unabhängigkeit der Kolonialgebiete, insbesondere in Afrika, aufhaltende Beteiligung fremder wirtschaftlicher, finanzieller und anderer Interessen an der Ausbeutung ihrer natürlichen und menschlichen Ressourcen mobilisiert werden muß,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht der Völker der abhängigen Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Besten zu verfügen;
2. wiederholt erneut, daß jede Verwaltungs- oder Besatzungsmacht, die die Kolonialvölker an der Ausübung ihrer legitimen Rechte auf ihre natürlichen Ressourcen hindert oder die Rechte und Interessen dieser Völker fremden wirtschaftlichen und finanziellen Interessen unterordnet, ihre in der Charta der Vereinten Nationen eingegangene feierliche Verpflichtung verletzt;
3. bekräftigt, daß das Wirken der gegenwärtig in den Kolonialgebieten des südlichen Afrikas tätigen fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen durch die erschöpfende Ausbeutung von natürlichen Ressourcen, durch die fortgesetzte Anhäufung und Rückführung gewaltiger Gewinne sowie durch die Verwendung dieser Gewinne zur Bereicherung fremder Siedler und zur Festigung der Kolonialherrschaft über die betreffenden Gebiete ein Haupthindernis für die politische Unabhängigkeit der einheimischen Bewohner und für deren eigene Nutzung der natürlichen Ressourcen dieser Gebiete darstellt;
4. verurteilt die Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung behindert;

5. verurteilt die Regierungen, welche diese fremden wirtschaftlichen und sonstigen Interessen, die die natürlichen und menschlichen Ressourcen der betreffenden Gebiete ausbeuten, weiterhin unterstützen oder mit ihnen kollaborieren, womit sie die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Interessen der einheimischen Völker verletzen sowie die vollständige und rasche Verwirklichung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung in diesen Gebieten behindern;

6. verurteilt nachdrücklich sowohl die nukleare wie die militärische Kollaboration zwischen dem rassistischen Minderheitsregime von Südafrika und allen Ländern, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Israel, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika, die dieses Regime weiterhin mit nuklearen und militärischen Ausrüstungen und Technologien beliefern und so dessen nukleares und militärisches Potential erhöhen, und fordert alle Staaten auf, insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Israel, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, dem rassistischen Minderheitsregime von Südafrika weder direkt noch indirekt Anlagen zur Verfügung zu stellen, die ihm die Produktion von Uran, Plutonium und anderen nuklearen Stoffen, Reaktoren oder militärischen Ausrüstungen ermöglichen;

7. fordert erneut alle Regierungen, die dies nicht getan haben, auf, gegenüber ihren Staatsangehörigen und den unter ihre Jurisdiktion fallenden juristischen Personen, die in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete schaden, gesetzliche, verwaltungsmäßige und andere Maßnahmen zur Einstellung der Tätigkeit solcher Unternehmen und zur Verhinderung von den Interessen der Einwohner zuwiderlaufenden Neuinvestitionen zu ergreifen;

8. verurteilt alle Regierungen, die die vom Sicherheitsrat gegen das illegale rassistische Minderheitsregime in Südrhodesien verhängten bindenden Sanktionen verletzen, sowie die fortgesetzte Unterlassung bestimmter Mitgliedsstaaten, diese Sanktionen durchzusetzen, insofern als ein solches Verhalten gegen die Pflichten verstößt, welche die betreffenden Staaten mit Artikel 25 der Charta übernommen haben;

9. ersucht alle Staaten um wirksame Maßnahmen zur Beendigung der Bereitstellung von Geldmitteln und anderen Formen der Unterstützung einschließlich der Lieferung von Kriegsmaterial und militärischen Ausrüstungen an Regime, die diese Unterstützung zur Unterdrückung der Völker der Kolonialgebiete und ihrer nationalen Befreiungsbewegungen verwenden;

10. fordert erneut alle Staaten auf, alle Namibia betreffenden Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsbeziehungen zu Südafrika einzustellen und mit Südafrika keine von diesem im Namen Namibias unterhaltenen oder es betreffenden wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen aufzunehmen, die eine Unterstützung der weiteren illegalen Besetzung dieses Gebiets durch Südafrika bedeuten könnten;

11. verurteilt nachdrücklich das rassistische Minderheitsregime von Südafrika, das unter Mißachtung der diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen und unter offenkundiger Verletzung seiner aufgrund von Artikel 25 der Charta bestehenden ausdrücklichen Verpflichtung weiterhin mit dem illegalen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien zusammenarbeitet, und fordert die Regierung Südafrikas zur unverzüglichen Beendigung aller Formen der Kollaboration mit dem illegalen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien auf;

12. bittet alle Regierungen und alle Organisationen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in Generalversammlungsresolution 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in Versammlungsresolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 insbesondere sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Kolonialgebiete über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

13. fordert die Verwaltungsmächte auf, alle diskriminierenden und ungerechten Lohnsysteme in den Gebieten unter ihrer Verwaltung abzuschaffen und in jedem Gebiet für alle Einwohner ohne jegliche Diskriminierung ein einheitliches Lohnsystem zu verwenden;

14. ersucht den Generalsekretär, mit Hilfe des Informationsamts des Sekretariats eine anhaltende und breitangelegte Aufklärungskampagne durchzuführen, um die Weltöffentlichkeit mit Fakten über die Ausplünderung der natürlichen Ressourcen und die Ausbeutung der einheimischen Bevölkerung durch ausländische Monopole und über die Unterstützung der kolonialistischen und rassistischen Regime durch diese Monopole bekanntzumachen;

15. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

31/29 - Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker aufforderte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu prüfen und bei der Untersuchung des Stands der Verwirklichung der Deklaration voll in Betracht zu ziehen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3420 (XXX) vom 8. Dezember 1975, in der sie den Sonderausschuß aufforderte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben auch weiterhin wahrzunehmen,

nach Prüfung des im Bericht des Sonderausschusses enthaltenen Kapitels über die Übermittlung von Informationen aufgrund von Artikel 73 Buchstabe e der Charta 4/ sowie der vom Ausschuß hinsichtlich dieser Informationen unternommenen Maßnahmen,

ferner nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu diesem Tagesordnungspunkt 5/,

mit Bedauern darüber, daß trotz der wiederholten Empfehlungen der Generalversammlung und des Sonderausschusses einige für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung verantwortliche Mitgliedsstaaten die Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta eingestellt oder unterlassen haben,

1. billigt das Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. bekräftigt, daß die betreffende Verwaltungsmacht, solange kein Beschluß der Generalversammlung darüber vorliegt, daß ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung im Sinne von Kapitel XI der Charta erreicht hat, die Übermittlung von Informationen über dieses Gebiet gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta fortsetzen sollte;

4/ Ebd., Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. XXXII

5/ A/31/275

3. ersucht die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär sowohl die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta verlangten Informationen als auch möglichst umfassende Informationen über die politische und verfassungsrechtliche Entwicklung in diesen Gebieten spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Verwaltungsjahres in diesen Gebieten zu übermitteln bzw. weiterhin zu übermitteln;

4. ersucht den Sonderausschß, die ihm mit Generalversammlungsresolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den eingeführten Verfahren auch weiterhin wahrzunehmen und der Versammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
29. November 1976

31/30 - Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen",

unter Hinweis auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in der Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und das Aktionsprogramm zur vollen Verwirklichung dieser Erklärung in der Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 sowie auf alle anderen diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

nach Prüfung der zu diesem Tagesordnungspunkt vorgelegten Berichte des Generalsekretärs 6/, des Wirtschafts- und Sozialrats 7/ und des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 8/,

unter Berücksichtigung der Standpunkte der nationalen Befreiungsbewegungen der Kolonialgebiete Afrikas zu diesem Tagesordnungspunkt, wie sie dem Sonderausschuß und der vom Ausschuß auf seiner 1029. Sitzung am 1. April 1976 eingesetzten Ad-hoc-Gruppe, die im Mai 1976 eine Reihe afrikanischer Länder besuchte, dargelegt wurden 9/, und in dem Bewußtsein, daß die betreffenden Völker dringend konkrete Hilfe von den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen benötigen,

erneut erklärend, daß es Aufgabe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen ist, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle erfolgversprechenden Maßnahmen für eine vollständige und rasche Verwirklichung der Deklaration und anderer diesbezüglicher Resolutionen der Vereinten Nationen zu ergreifen, insbesondere dadurch, daß moralische und materielle Hilfe mit Vorrang an die Völker der kolonialen Gebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen geleistet wird,

mit Besorgnis feststellend, daß trotz weiterer Fortschritte bei der Gewährung von Hilfe an die Flüchtlinge aus den Kolonialgebieten Afrikas die bisherigen Maßnahmen der entsprechenden Organisationen zur Unterstützung der Völker dieser Gebiete auf dem Weg über ihre nationalen Befreiungsbewegungen für die dringenden Bedürfnisse dieser Völker noch immer nicht ausreichen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Maßnahmen einiger Sonderorganisationen* und anderer Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere des Welternährungsprogramms und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, zur vorrangigen Unterstützung der Völker der ehemals von Portugal verwalteten Gebiete und in Anerkennung der entsprechenden Initiative des Generalsekretärs,

in Würdigung der fortgesetzten Unterstützung und Hilfe, die das Generalsekretariat der Organisation der Afrikanischen Einheit den Organisationen der Vereinten Nationen bei der Verwirklichung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gewährt hat,

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

6/ A/31/65 mit Add. 1-5, A/31/238

7/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/31/3), Kap. VII, Abschnitt E

8/ Ebd., Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. VI

9/ Ebd., Kap. VII

eingedenk der Notwendigkeit einer ständigen Überprüfung der Maßnahmen der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen zur Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung,

1. billigt das diesen Punkt betreffende Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 8/;

2. bekräftigt, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Kolonialvölker um Freiheit und Unabhängigkeit durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen logischerweise mit der Gewährung jeder erforderlichen moralischen und materiellen Hilfe an die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationale Befreiungsbewegungen durch die Organisationen der Vereinten Nationen einhergehen muß;

3. dankt den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die die Vereinten Nationen in unterschiedlichem Ausmaß bei der Verwirklichung der Deklaration und anderer diesbezüglicher Resolutionen der Generalversammlung unterstützt haben;

4. bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die bisher von den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen den kolonialen Völkern, insbesondere den Völkern von Simbabwe und Namibia, sowie ihren nationalen Befreiungsbewegungen gewährte Hilfe bei weitem noch nicht den tatsächlichen Bedürfnissen der betreffenden Völker entspricht;

5. bedauert es, daß die Weltbank und der Internationale Währungsfonds noch nicht die zur vollständigen und raschen Verwirklichung der Erklärung und anderer diesbezüglicher Resolutionen der Generalversammlung erforderlichen Maßnahmen getroffen haben;

6. ersucht die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen um die dringende Gewährung bzw. Fortsetzung jeder möglichen moralischen und materiellen Hilfe an die um ihre Befreiung von der Kolonialherrschaft kämpfenden Kolonialvölker in Afrika;

7. empfiehlt den betreffenden Organisationen, in Absprache mit der Organisation der Afrikanischen Einheit Kontakte und Beziehungen der Zusammenarbeit mit den kolonialen Völkern aufzunehmen bzw. auszubauen, ihr Vorgehen bei der Aufstellung und Ausarbeitung

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

von Hilfsprogrammen und -projekten zu überprüfen und flexibler zu gestalten, um so den kolonialen Völkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen bei ihrem Kampf um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) unverzüglich die erforderliche Hilfe leisten zu können;

8. bittet die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen abermals eindringlich, im Sinne der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche finanzielle, wirtschaftliche, technische oder sonstige Hilfe für die Regierung Südafrikas und das illegale Regime in Südrhodesien zu unterbinden, jegliche Unterstützung für sie so lange zu unterbrechen, bis sie den Völkern Namibias und Simbawes ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zurückgeben, und von allen Maßnahmen abzusehen, die eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Herrschaft dieser Regime über die Territorien bedeuten könnten;

9. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Vorkehrungen mehrerer Sonderorganisationen* und Organisationen für die volle Teilnahme von Vertretern der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter an den Beratungen über ihre Länder betreffende Angelegenheiten und ersucht die internationalen Institutionen, die dies noch nicht getan haben, diesem Beispiel zu folgen und umgehend die notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

10. empfiehlt allen Regierungen, ihre Anstrengungen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, zu verstärken, um die vollständige und effektive Verwirklichung der Deklaration und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang der Frage der Leistung von Soforthilfe an die Völker in den Kolonialgebieten und an ihre nationalen Befreiungsbewegungen Vorrang einzuräumen;

11. bittet die Leiter der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen eindringlich, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in Ziffer 7 und unter aktiver Mitwirkung der Organisation der Afrikanischen Einheit konkrete Vorschläge für die volle Durchführung der entsprechenden Beschlüsse der Vereinten Nationen auszuarbeiten und ihren jeweiligen Verwaltungsräten oder beschlußfassenden Organen mit Vorrang vorzulegen, insbesondere spezifische Hilfsprogramme für die Völker in den Kolonialgebieten und ihre nationalen Befreiungsbewegungen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

12. ersucht den Generalsekretär,

a) mit Hilfe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen zur Vorlage bei den entsprechenden Gremien, die sich mit den mit dieser Frage zusammenhängenden Aspekten befassen, einen Bericht über die seit der Veröffentlichung seines letzten Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Ausführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen einschließlich der vorliegenden Resolution zu erstellen;

b) weiterhin die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

13. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, in Absprache mit dem Sonderausschuß seine Überlegungen zu der Frage fortzuführen, in welcher Weise die Politiken und Maßnahmen der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen zur Ausführung der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung koordiniert werden können;

14. ersucht den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

82. Plenarsitzung
29. November 1976

31/31 - Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen
für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere Resolution 3422 (XXX) vom 8. Dezember 1975,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über das Programm für 1975/76 10/,

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

befriedigt Kenntnis nehmend von der Erhöhung der Beiträge zum Programm, mit denen die Hilfe in Form von Bildungsbeihilfen an Einzelpersonen aus den betreffenden Gebieten 1975/76 in einem beträchtlichen Umfang fortgeführt werden konnte,

in der Erkenntnis, daß jedoch aufgrund der erheblich gestiegenen Kosten von Bildungs- und Ausbildungsbeihilfen unbedingt zusätzliche Mittel erforderlich sind, wenn das Programm in einem zufriedenstellenden Umfang weitergeführt werden soll,

in der Auffassung, daß das Programm ein bedeutendes und lohnendes Unternehmen der internationalen Gemeinschaft darstellt und daß die Fortsetzung und Erweiterung des Programms angesichts der gewachsenen Bedürfnisse aufgrund der jüngsten Entwicklungen in den betreffenden Gebieten wünschenswert ist,

1. spricht allen, die freiwillige Beiträge zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika geleistet haben, ihren Dank aus;

2. würdigt die vom Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika bei der Stärkung und Erweiterung des Programms geleistete Arbeit;

3. ruft erneut alle Staaten, Organisationen und Einzelpersonen zu großzügigen Beiträgen zum Programm auf, um gerade in dieser äußerst wichtigen Etappe seine Fortsetzung zu ermöglichen und seine Erweiterung zu sichern.

82. Plenarsitzung
29. November 1976

31/32 - Von Mitgliedsstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3423 (XXX) vom 8. Dezember 1975,

nach Prüfung des gemäß Generalversammlungsresolution 845 (IX) vom 22. November 1954 ausgearbeiteten Berichts des Generalsekretärs über von Mitgliedsstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung 11/,

eingedenk der weiterhin bestehenden Notwendigkeit, Einwohnern von Gebieten ohne Selbstregierung Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten auf allen Ebenen zu bieten,

1. nimmt den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis;
2. spricht den Mitgliedsstaaten, die Einwohnern von Gebieten ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben, ihren Dank aus;
3. bittet alle Staaten, großzügig bzw. weiterhin großzügig mit dem Angebot von Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung, besonders aus dem südlichen Afrika, zu verfahren und nach Möglichkeit die Reisekosten künftiger Studenten zu tragen;
4. ersucht die Verwaltungsmächte, in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von anderen Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu sorgen und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den Studenten die Wahrnehmung solcher Angebote zu ermöglichen;
5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Verwirklichung der vorliegenden Resolution zu berichten;
6. lenkt die Aufmerksamkeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

82. Plenarsitzung
29. November 1976

31/45 - Die Frage der Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Westsahara,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Anbetracht des Beschlusses der vom 2. bis 6. Juli 1976 in Port Louis abgehaltenen dreizehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit, zur Frage der Westsahara eine außerordentliche Tagung abzuhalten 12/,

in Kenntnisnahme des die Westsahara betreffenden Teils der Politischen Deklaration der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 13/,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Gebiet,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3412 (XXX) vom 28. November 1975 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit,

1. bekräftigt ihr Festhalten am Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;
2. nimmt den Beschluß der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Kenntnis, zur Erzielung einer gerechten und dauerhaften Lösung des Problems der Westsahara eine außerordentliche Tagung einzuberufen;
3. beschließt, die Frage der Westsahara erst auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung zu behandeln;
4. ersucht den Administrativen Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit, den Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Beschlüsse der Organisation der Afrikanischen Einheit bezüglich der Westsahara zu unterrichten, und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung hierüber zu berichten.

85. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

12/ Vgl. A/31/136 - S/12141, Anhang II, Resolution AHG/ Res.81 (XIII). Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for July, August and September 1976

13/ A/31/197, Anhang I, Ziffer 35

31/46 - Die Frage der Salomonen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Salomonen,

nach Prüfung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 14/,

nach Anhörung der Erklärung der Verwaltungsmacht 15/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu diesem Gebiet,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3431 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Frage der Salomonen,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die Salomonen am 2. Januar 1976 die volle innere Selbstregierung erreicht haben und daß die Regierungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Salomonen darin übereinstimmen, daß das Gebiet bald unabhängig werden sollte,

ferner mit Befriedigung die Entwicklungshilfe des Vereinigten Königreichs als Verwaltungsmacht, sowie Australiens und Neuseelands und ferner die Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der wirtschaftlichen Entwicklung des Gebiets im Jahr 1976 zur Kenntnis nehmend,

1. billigt das die Salomonen betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes der Salomonen auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß dieser Deklaration;

14/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev.1), Kap. XXI

15/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fourth Committee, 11. Sitzung, Ziffer 1-11; und ebd., Fourth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

3. ersucht die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht, das Volk der Salomonen bei der Erlangung der Unabhängigkeit weiter zu unterstützen;

4. ersucht die Verwaltungsmacht ferner, ihre Bemühungen um die Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets in Absprache mit dem Volk der Salomonen fortzusetzen;

5. betont die Verantwortung der Vereinten Nationen, dem Volk der Salomonen bei seinen Bemühungen um die Festigung seiner nationalen Unabhängigkeit jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, und bittet zu diesem Zweck die Sonderorganisationen* und die mit den Vereinten Nationen verbundenen Institutionen um die Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme für die Salomonen,

6. ersucht den Sonderausschuß, die Lage in diesem Gebiet weiter zu verfolgen.

85. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

31/47 - Die Frage der Gilbert-Inseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Gilbert-Inseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 16/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu diesem Gebiet,

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

16/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. III und XIX

nach Anhörung der Erklärung der Verwaltungsmacht über die Entwicklung der Lage in diesem Gebiet 17/,

1. billigt das die Gilbert-Inseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 18/;
2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes der Gilbert-Inseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß dieser Deklaration;
3. ersucht die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht um weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Entkolonialisierungsprozesses in diesem Gebiet gemäß den entsprechenden Empfehlungen des Sonderausschusses, insbesondere den Bemerkungen der 1974 in dieses Gebiet entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen 19/;
4. ersucht darum, daß Schritte zur Diversifizierung der Wirtschaft dieses Gebiets unternommen werden und daß die Verwaltungsmacht weiterhin die Hilfe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Entwicklung und Stärkung der Wirtschaft dieses Gebiets heranzieht;
5. ersucht den Sonderausschuß, sich auch weiterhin um die besten Mittel und Wege zur Verwirklichung der Deklaration auf den Gilbert-Inseln zu bemühen, einschließlich der eventuellen Entsendung einer weiteren Besuchsdelegation in Absprache mit der Verwaltungsmacht, und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

83. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

17/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fourth Committee, 11. Sitzung, Ziffer 1-11; und ebd., Fourth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

18/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. XIX

19/ Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/9623/Rev. 1), Vol. V, Kap. XXI, Anhang I

31/48 - Die Frage der Tokelau-InselnDie Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Tokelau-Inseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 20/, darunter insbesondere des Berichts der Besuchsdelegation der Vereinten Nationen, die auf Einladung der Regierung Neuseelands als Verwaltungsmacht sowie des Volkes der Tokelau-Inseln im Juni 1976 in das Gebiet entsandt wurde 21/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3428 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Frage der Tokelau-Inseln,

nach Anhörung der Erklärung der Verwaltungsmacht 22/,

ferner nach Anhörung der Erklärung eines Mitglieds der Besuchsdelegation 23/,

eingedenk der Verantwortung der Vereinten Nationen, dem Volk der Tokelau-Inseln zu helfen, im Einklang mit den Zielen der Deklaration seine Bestrebungen zu verwirklichen,

im Bewußtsein der besonderen Probleme, die sich aufgrund der Isoliertheit, der geringen Größe und der spärlichen Ressourcen dieses Gebiets ergeben,

1. billigt das die Tokelau-Inseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 24/;

20/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. III und XVII

21/ Ebd. Kap. XVII, Anhang

22/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fourth Committee, 12. Sitzung, Ziffer 1-11

23/ Ebd., 24. Sitzung, Ziffer 3-7

24/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. XVII

2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes der Tokelau-Inseln auf Selbstbestimmung gemäß dieser Deklaration;
3. empfiehlt der Regierung Neuseelands als Verwaltungsmacht sowie dem Volk der Tokelau-Inseln die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der 1976 auf die Tokelau-Inseln entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen 25/ zur Beachtung;
4. dankt den Mitgliedern der Besuchsdelegation für ihre konstruktive Arbeit und der Verwaltungsmacht, den "Fonos" (Räten) sowie dem Volk der Tokelau-Inseln für die der Delegation gewährte Hilfe und Unterstützung;
5. beschließt, dieses Gebiet gemäß dem durch die Vertreter des Volkes der Tokelau-Inseln geäußerten Wunsch und in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Besuchsdelegation künftig "Tokelau" zu nennen;
6. gibt der Meinung Ausdruck, daß Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Tokelau ein wichtiges Element im Prozeß der Selbstbestimmung sind, und hofft, daß die Verwaltungsmacht ihr Programm der Haushalts- und Entwicklungshilfe für das Gebiet weiterhin verstärken und ausbauen wird;
7. ersucht die Verwaltungsmacht im Hinblick auf die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Besuchsdelegation, bei der Stärkung und beim Ausbau der Wirtschaft dieses Gebiets auch weiterhin die Hilfe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie anderer regionaler und internationaler Gremien heranzuziehen;
8. ersucht die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen, Methoden und Größenordnung ihrer Aktivitäten zu überprüfen, um zu gewährleisten, daß sie den Bedürfnissen so kleiner und isolierter Gebiete wie Tokelau in angemessener Weise gerecht werden können;
9. ersucht die Verwaltungsmacht um die erforderlichen Maßnahmen zur Verstärkung der Programme zur politischen Erziehung des Volkes von Tokelau;

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

10. ersucht den Sonderausschuß, die Behandlung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Besuchsdelegation fortzusetzen, einschließlich der Frage einer eventuellen in Absprache mit der Verwaltungsmacht erfolgenden Entsendung einer zweiten Besuchsdelegation nach Tokelau, und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

85. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

31/49 - Die Frage der Falklandinseln (Malwinen)

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Falklandinseln (Malwinen),

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 2065 (XX) vom 16. Dezember 1965 und 3160 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973,

eingedenk der diese Frage betreffenden Teile der Politischen Deklaration der vom 25. bis 30. August 1975 in Lima abgehaltenen Außenministerkonferenz nichtgebundener Länder 26/ und der Politischen Deklaration der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 27/,

unter Berücksichtigung des die Falklandinseln (Malwinen) betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 28/ und insbesondere der dieses Gebiet betreffenden Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderausschusses 29/,

1. billigt das die Falklandinseln (Malwinen) betreffende Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und insbesondere die dieses Gebiet betreffenden Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderausschusses;

26/ A/10217 mit Korr. 1, Anhang, Ziffer 87

27/ A/31/197, Anhang I, Ziffer 119

28/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. XXX

29/ Ebd., Kap. XXX, Ziffer 8

2. dankt der Regierung Argentiniens für ihre im Einklang mit den diesbezüglichen Beschlüssen der Generalversammlung unternommenen ständigen Bemühungen, den Entkolonialisierungsprozeß zu erleichtern und das Wohlergehen der Bevölkerung der Inseln zu fördern;

3. ersucht die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, entsprechend dem Ersuchen in den Generalversammlungsresolutionen 2065 (XX) und 3160 (XXVIII) ihre Verhandlungen über die umstrittenen Hoheitsansprüche zu beschleunigen;

4. fordert beide Parteien auf, von Entscheidungen abzusehen, die die Lage einseitig verändern würden, solange die Inseln den in den obengenannten Resolutionen empfohlenen Prozeß durchlaufen;

5. ersucht beide Regierungen, dem Generalsekretär und der Generalversammlung so bald wie möglich über die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu berichten.

85. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

31/50 - Belize-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Belize-Frage,

nach Prüfung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 30/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3432 (XXX) vom 8. Dezember 1975,

nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland 31/ und Guatemalas 32/,

30/ Ebd., Kap. XXVI

31/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fourth Committee, 15. Sitzung, Ziffer 43-49

32/ Ebd., 19. Sitzung, Ziffer 12-18, und 26. Sitzung, Ziffer 12-22; und ebd., Fourth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

ferner nach Anhörung der Erklärung des Vertreters von Belize 33/,

in Bekräftigung der Grundsätze der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, insbesondere des Grundsatzes, daß alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung besitzen, aufgrund dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

im Hinblick darauf, daß gemäß Ziffer 4 und 5 der Resolution 3432 (XXX) Verhandlungen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs als Verwaltungsmacht, die dabei in engem Kontakt mit der Regierung von Belize handelte, und der Regierung Guatemalas stattgefunden haben,

mit Bedauern feststellend, daß diese Verhandlungen nicht zur Beseitigung der Hindernisse führten, die das Volk von Belize bisher an der freien und furchtlosen Ausübung seines unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gehindert haben,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Belize auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;
2. erklärt erneut, daß die Unverletzlichkeit und territoriale Integrität von Belize gewahrt werden müssen;
3. fordert alle Staaten auf, das Recht des Volkes von Belize auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und territoriale Integrität zu achten, ihm auf dem Weg zu einer gesicherten und baldigen Unabhängigkeit behilflich zu sein und alle Handlungen zu unterlassen, die die territoriale Integrität von Belize gefährden würden;
4. fordert auch die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht, die dabei in engem Kontakt mit der Regierung von Belize handeln sollte, sowie die Regierung von Guatemala auf, ihre Verhandlungen gemäß den Grundsätzen der Generalversammlungsresolution 3432 (XXX) intensiv fortzuführen und bald abzuschließen;
5. ersucht die beiden beteiligten Regierungen, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die in den erwähnten Verhandlungen erzielten Übereinkünfte zu berichten;

6. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen.

85. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

31/51 - Die Frage der Neuen Hebriden

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Neuen Hebriden,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 34/,

unter Hinweis auf Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu diesem Gebiet, darunter die Generalversammlungsresolutionen 3290 (XXIX) vom 13. Dezember 1974 und 3433 (XXX) vom 8. Dezember 1975,

darüber unterrichtet, daß Frankreich als eine der Verwaltungsmächte an den Erörterungen des Sonderausschusses über dieses Gebiet nicht teilgenommen hat,

nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter Frankreichs 35/ und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland 36/ - der beiden Verwaltungsmächte - über die Entwicklung auf den Neuen Hebriden,

34/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. III und XVI

35/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fourth Committee, 27. Sitzung, Ziffer 2-6

36/ Ebd., 11. Sitzung, Ziffer 1-11; und ebd., Fourth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

in Anbetracht des gemeinsamen Kommuniqués der Regierungen Frankreichs und des Vereinigten Königreichs vom 7. Oktober 1976 37/ mit der Erklärung der beiden Verwaltungsmächte, daß es ihre gemeinsame Politik sei, die demokratische Entwicklung der Neuen Hebriden gemäß dem Prinzip der Selbstbestimmung zu fördern,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Prozeß der vollen Verwirklichung der Deklaration auf den Neuen Hebriden zu beschleunigen,

eingedenk der konstruktiven Ergebnisse früherer in Kolonialgebiete entsandter Besuchsdelegationen und in Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Entsendung einer solchen Delegation auf die Neuen Hebriden für die Beschaffung ausreichender Informationen aus erster Hand über die dortigen Verhältnisse und über die Ansichten, Wünsche und Bestrebungen der dortigen Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen Status unerlässlich ist,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Neuen Hebriden und unter Betonung der Notwendigkeit, vor allen Dingen ihre Wirtschaft zu diversifizieren,

1. billigt das die Neuen Hebriden betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 38/;

2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes dieses Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß dieser Deklaration;

3. bekräftigt ihre Überzeugung, daß Fragen der Landesgröße, der geographischen Isolierung und der begrenzten Ressourcen in keiner Weise die Verwirklichung der Deklaration hinsichtlich der Neuen Hebriden verzögern dürfen;

4. nimmt mit Befriedigung die Schaffung der Repräsentativen Versammlung der Neuen Hebriden und die erklärte Absicht der Verwaltungsmächte zur Kenntnis, die Aufgaben dieser Versammlung im Einklang mit den Wünschen des Volkes dieses Gebiets allmählich zu erweitern;

5. wiederholt erneut ihr Ersuchen an die beiden Verwaltungsmächte, weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Entkolonialisierungsprozesses auf den Neuen Hebriden zu ergreifen;

37/ A/31/286, Anhang

38/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. XVI

6. ersucht die Verwaltungsmächte, alle geeigneten Schritte zur Stärkung der Wirtschaft der Neuen Hebriden zu unternehmen und konkrete Programme für die Unterstützung und wirtschaftliche Entwicklung dieses Gebiets auszuarbeiten;

7. ersucht die Verwaltungsmächte, bei der beschleunigten Entwicklung aller Bereiche des nationalen Lebens dieses Gebiets auch weiterhin die Hilfe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen heranzuziehen;

8. ersucht die Regierungen Frankreichs und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, mit dem Sonderausschuß zusammenzuarbeiten, die Genehmigung der Einreise einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen auf die Neuen Hebriden zu erwägen und dem Sonderausschuß bei der nächsten Behandlung der Frage der Neuen Hebriden darüber zu berichten;

9. ersucht den Sonderausschuß, sich auch weiterhin um die besten Mittel und Wege zur Verwirklichung der Deklaration hinsichtlich der Neuen Hebriden zu bemühen, einschließlich der eventuellen Entsendung einer Besuchsdelegation in Absprache mit den Verwaltungsmächten, und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

85. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

31/52 - Die Frage der Bermudas, der Caymaninseln, Montserrats und der Turks- und Caicosinseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Bermudas, der Caymaninseln, Montserrats und der Turks- und Caicosinseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 39/,

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

39/ Ebd., Kap. III, XXVII und XXIX

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den oben aufgeführten Gebieten, insbesondere die Generalversammlungsresolutionen 3425 (XXX) und 3427 (XXX) vom 8. Dezember 1975,

unter Berücksichtigung der Erklärung der Verwaltungsmacht bezüglich der oben aufgeführten Gebiete 40/,

in Anbetracht der auch weiterhin vorhandenen Bereitschaft der Verwaltungsmacht, den Völkern der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete aufgrund ihrer dahingehenden ausdrücklichen Wünsche und Bestrebungen die Unabhängigkeit zu gewähren, sowie in Anbetracht ihrer erklärten Politik, die Entstehung freier und demokratischer politischer Einrichtungen in diesen Gebieten zu fördern,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Prozeß der vollen Verwirklichung der Deklaration in den betreffenden Gebieten zu beschleunigen,

eingedenk der konstruktiven Ergebnisse der 1976 nach Montserrat entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen 41/ und in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Entsendung solcher Delegationen in Kolonialgebiete für die Beschaffung ausreichender Direktinformationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in diesen Gebieten sowie über die Ansichten, Wünsche und Bestrebungen ihrer Völker unerlässlich ist,

im Hinblick darauf, daß diese Gebiete auch weiterhin auf die Aufmerksamkeit und Unterstützung der Vereinten Nationen angewiesen sind, wenn ihre Völker die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Deklaration niedergelegten Ziele erreichen sollen,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gebiete und besonders darauf hinweisend, daß eine der ersten Aufgaben die Diversifizierung und weitere Stärkung der Wirtschaft dieser Gebiete ist, damit ihre wirtschaftliche Stabilität gefördert und ihre Abhängigkeit von Schwankungen unterworfenen Wirtschaftszweigen verringert wird,

40/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fourth Committee, 11. Sitzung, Ziffer 1-11; und ebd., Fourth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

41/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 23 (A/10023/Rev. 1), Kap. XXVIII, Anhang

1. billigt die die Bermudas, die Caymaninseln, Montserrat und die Turks- und Caicosinseln betreffenden Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 42/;
2. bekräftigt das unveräußerliche Recht der Völker dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß dieser Deklaration;
3. bekräftigt ihre Überzeugung, daß Fragen der Landesgröße, der geographischen Isolierung und der begrenzten Ressourcen in keiner Weise die Verwirklichung der Deklaration hinsichtlich der betreffenden Gebiete verzögern dürfen;
4. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht auf, in Absprache mit den frei gewählten Volksvertretern weiterhin alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die in der Deklaration gesetzten Ziele für diese Gebiete vollständig und rasch erreicht werden;
5. fordert die Verwaltungsmacht auf, ihr Programm der Haushalts- und Entwicklungshilfe zu erweitern und in Absprache mit den entsprechenden örtlichen Behörden alles zu tun, um die Wirtschaft der oben aufgeführten Gebiete zu diversifizieren und weiter zu stärken, sowie um konkrete Programme für die Unterstützung und wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete aufzustellen;
6. bittet die Verwaltungsmacht eindringlich, in Zusammenarbeit mit den Regierungen der betreffenden Gebiete das unveräußerliche Recht der Völker dieser Gebiete auf Inanspruchnahme ihrer natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht dieser Völker auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese natürlichen Ressourcen sowie auf die Gewinnung und Erhaltung der Kontrolle über ihre künftige Erschließung gewährleisten;
7. begrüßt die positive Einstellung der Verwaltungsmacht hinsichtlich der Aufnahme von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, soweit angebracht seine Konsultationen über die Entsendung solcher Delegationen fortzusetzen;
8. ersucht die Verwaltungsmacht, bei der beschleunigten Entwicklung aller Berichte des nationalen Lebens dieser Gebiete auch weiterhin die Hilfe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen heranzuziehen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

9. ersucht den Sonderausschuß, sich auch weiterhin um die besten Mittel und Wege zur Verwirklichung der Deklaration auf den Bermudas, den Caymaninseln, Montserrat und den Turks- und Caicosinseln zu bemühen, einschließlich der eventuellen Entsendung von Besuchsdelegationen in Absprache mit der Verwaltungsmacht, und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

85. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

31/53 - Timor-Frage

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3485 (XXX) vom 12. Dezember 1975 und die Sicherheitsratsresolutionen 384 (1975) vom 22. Dezember 1975 und 389 (1976) vom 22. April 1976,

nach Prüfung des dieses Gebiet betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 43/,

eingedenk des die Osttimor-Frage betreffenden Teils der Politischen Deklaration der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 44/,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters von Portugal 45/,

ferner nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Frente Revolucionária de Timor Leste Independente 46/,

43/ Ebd., Kap. XII

44/ A/31/197, Anhang I, Ziffer 36

45/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fourth Committee, 13. Sitzung, Ziffer 1-5

46/ Ebd., Ziffer 7-23

eingedenk dessen, daß gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder nationale Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,

tief besorgt über die kritische Lage, die sich aus dem militärischen Eingreifen der Streitkräfte Indonesiens in Osttimor ergeben hat,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Osttimor auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie die Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Verwirklichung dieses Rechts;
2. bekräftigt ihre Resolution 3485 (XXX) sowie die Sicherheitsratsresolutionen 384 (1975) und 389 (1976);
3. bejaht die Prinzipien, die in dem die Osttimor-Frage betreffenden Teil der Politischen Deklaration der Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder verkündet wurden;
4. beklagt lebhaft die fortgesetzte Weigerung der Regierung Indonesiens, die Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 3485 (XXX) und der Sicherheitsratsresolutionen 384 (1975) und 389 (1976) durchzuführen;
5. weist die Behauptung zurück, daß Osttimor Indonesien angeschlossen worden sei, da das Volk dieses Gebiets nicht die Möglichkeit hatte, sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit frei auszuüben;
6. fordert die Regierung Indonesiens auf, ihre gesamten Streitkräfte aus diesem Gebiet abzuziehen;
7. lenkt gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die kritische Lage im Gebiet von Osttimor und empfiehlt ihm, alle wirksamen Schritte zur unverzüglichen Verwirklichung seiner Resolutionen 384 (1975) und 389 (1976) zu unternehmen und zu gewährleisten, daß das Volk von Osttimor sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit voll ausüben kann;
8. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, sich mit der Lage in diesem Gebiet weiterhin aktiv zu befassen, die Verwirklichung dieser Resolution zu verfolgen, zur vollständigen und raschen Verwirklichung der Deklaration

so bald wie möglich eine Besuchsdelegation in dieses Gebiet zu entsenden und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung zu berichten;

9. beschließt die Aufnahme des Punkts "Osttimor-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

85. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

31/54 - Die Frage der Britischen Jungferninseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Britischen Jungferninseln,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu diesem Gebiet,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 47/, insbesondere auch des Berichts der auf Einladung der Verwaltungsmacht, der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, im Mai 1976 in dieses Gebiet entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen 48/,

nach Anhörung der Erklärung der Verwaltungsmacht 49/,

1. billigt das die Britischen Jungferninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 50/;

47/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. III und XXVIII

48/ Ebd., Kap. XXVIII, Anhang

49/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fourth Committee, 11. Sitzung, Ziffer 1-11; und ebd., Fourth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

50/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. XXVIII

2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes der Britischen Jungferninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß dieser Deklaration;

3. nimmt mit Befriedigung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Mai 1976 in das Gebiet entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen 51/ zur Kenntnis und dankt den Mitgliedern der Besuchsdelegation für ihre konstruktive Arbeit sowie der Verwaltungsmacht und der Regierung der Britischen Jungferninseln für ihre enge Mitarbeit und die der Delegation gewährte Unterstützung;

4. ersucht die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht, gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Deklaration sowie in Absprache mit der Regierung der Britischen Jungferninseln auch weiterhin alle zur Beschleunigung des Entkolonialisierungsprozesses in diesem Gebiet erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

5. schließt sich der Meinung der Besuchsdelegation an, daß Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Britischen Jungferninseln ein wichtiges Element im Prozeß der Selbstbestimmung sind, und hofft, daß die Verwaltungsmacht ihr Programm der Haushalts- und Entwicklungshilfe auch weiterhin verstärken und erweitern wird;

6. ersucht die Verwaltungsmacht im Hinblick auf die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Besuchsdelegation, beim Ausbau und bei der Stärkung der Wirtschaft dieses Gebiets auch weiterhin die Hilfe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen heranzuziehen, und ersucht diese Gremien und Organisationen, auf die Entwicklungsbedürfnisse der Britischen Jungferninseln in angemessener Weise einzugehen;

7. ersucht die Verwaltungsmacht ferner, in Absprache mit der Regierung der Britischen Jungferninseln der Ausbildung qualifizierten einheimischen Personals besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

8. ersucht den Sonderausschuß, diese Frage auf seiner nächsten Tagung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Besuchsdelegation weiterhin umfassend zu prüfen, einschließlich der eventuellen Entsendung einer weiteren Delegation auf die Britischen Jungferninseln zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Absprache mit der Verwaltungsmacht, und der Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

85. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

31/55 - Die Frage Amerikanisch-Samoa

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage Amerikanisch-Samoas,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 52/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Amerikanisch-Samoa,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Prozeß der vollen Verwirklichung der Deklaration in Amerikanisch-Samoa zu fördern,

eingedenk der konstruktiven Ergebnisse früherer in Gebiete ohne Selbstregierung entsandter Besuchsdelegationen und in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Entsendung solcher Delegationen für die Beschaffung ausreichender Direktinformationen über die Verhältnisse in diesen Gebieten sowie über die Ansichten, Wünsche und Bestrebungen ihrer Völker hinsichtlich ihres künftigen Status unerläßlich ist,

im Hinblick darauf, daß Amerikanisch-Samoa auch weiterhin auf die Aufmerksamkeit und Unterstützung der Vereinten Nationen angewiesen ist, wenn sein Volk die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Deklaration niedergelegten Ziele erreichen soll,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse Amerikanisch-Samoas und besonders darauf hinweisend, daß eine der ersten Aufgaben die Diversifizierung der Wirtschaft dieses Gebiets ist, damit seine Abhängigkeit von Schwankungen unterworfenen Wirtschaftszweigen verringert wird,

1. billigt das Amerikanisch-Samoa betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 53/;

2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Amerikanisch-Samoa auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß dieser Deklaration;

52/ Ebd., Kap. III und XXII

53/ Ebd., Kap. XXII

3. bekräftigt ihre Überzeugung, daß Fragen der Landesgröße, der geographischen Lage und der begrenzten Ressourcen in keiner Weise die Verwirklichung der Deklaration hinsichtlich Amerikanisch-Samoas verzögern dürfen;

4. fordert die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht auf, in Absprache mit den frei gewählten Volksvertretern weiterhin alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die in der Deklaration gesetzten Ziele für dieses Gebiet vollständig und rasch erreicht werden;

5. fordert die Verwaltungsmacht auf, alles zu tun, was zur Diversifizierung der Wirtschaft Amerikanisch-Samoas getan werden kann, und konkrete Programme für die Unterstützung und wirtschaftliche Entwicklung dieses Gebiets aufzustellen;

6. ersucht die Verwaltungsmacht, die Einladung einer Delegation der Vereinten Nationen nach Amerikanisch-Samoa wohlwollend zu prüfen, welche die Verhältnisse in diesem Gebiet untersuchen und Direktinformationen über die Bestrebungen des Volkes hinsichtlich seines politischen Status einholen soll;

7. bittet die Verwaltungsmacht eindringlich, in Zusammenarbeit mit der Regierung Amerikanisch-Samoas das unveräußerliche Recht des Volkes dieses Gebiets auf Inanspruchnahme seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht dieses Volkes auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese natürlichen Ressourcen sowie auf die Gewinnung und Erhaltung der Kontrolle über ihre künftige Erschließung gewährleisten;

8. ersucht die Verwaltungsmacht, bei der beschleunigten Entwicklung aller Bereiche des nationalen Lebens von Amerikanisch-Samoa auch weiterhin die Hilfe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen heranzuziehen;

9. ersucht den Sonderausschuß, sich auch weiterhin um die besten Mittel und Wege zur Verwirklichung der Deklaration auf Amerikanisch-Samoa zu bemühen, einschließlich der eventuellen Entsendung einer Besuchsdelegation in Absprache mit der Verwaltungsmacht, und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

85. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

31/56 - Brunei-FrageDie Generalversammlung,nach Behandlung der Brunei-Frage,

nach Prüfung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 54/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf andere Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu diesem Gebiet, insbesondere den Konsens der Generalversammlung vom 13. Dezember 1974 zu dieser Frage 55/,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3424 (XXX) vom 8. Dezember 1975,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Brunei auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. billigt das Brunei betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. stellt fest, daß bei der Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 3424 (XXX) bisher keine Fortschritte erzielt wurden;

4. fordert alle beteiligten Parteien auf, sich um die rasche Verwirklichung der Resolution 3424 (XXX) zu bemühen;

5. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf, entsprechend ihrer Verantwortung als Verwaltungsmacht im Rahmen ihrer Befugnisse alle nötigen Schritte zu unternehmen, um es den zuständigen staatlichen Stellen von Brunei recht bald möglich zu machen, in Übereinstimmung mit dem unveräußerlichen Recht des Volkes von Brunei auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und in Absprache mit den Vereinten Na-

54/ Ebd., Kap. XVIII

55/ Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 31 (A/9631), S. 117, Punkt 23

tionen sowie unter deren Aufsicht freie und demokratische Wahlen abzuhalten, und fordert ferner, daß vor den Wahlen das Verbot der politischen Parteien aufgehoben wird und die im politischen Exil befindlichen Personen nach Brunei zurückkehren, damit sie frei und ungehindert an den Wahlen teilnehmen können;

6. fordert die Verwaltungsmacht auf, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung dem Sonderausschuß ihre volle Unterstützung zu gewähren;

7. ersucht den Sonderausschuß, die Lage in dem Gebiet weiterhin zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

85. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

31/57 - Die Frage der Amerikanischen Jungferninseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Amerikanischen Jungferninseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 56/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Amerikanischen Jungferninseln,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Prozeß der vollen Verwirklichung der Deklaration auf den Amerikanischen Jungferninseln zu fördern,

eingedenk der konstruktiven Ergebnisse früherer in Gebiete ohne Selbstregierung entsandter Besuchsdelegationen und in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Entsendung solcher Delegationen für die Beschaffung ausreichender Direktinformationen über die Verhältnisse in diesen Gebieten sowie über die Ansichten, Wünsche und Bestrebungen ihrer Völker hinsichtlich ihres künftigen Status unerläßlich ist,

56/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. III und XXXI

im Hinblick darauf, daß die Amerikanischen Jungferninseln auch weiterhin auf die Aufmerksamkeit und Unterstützung der Vereinten Nationen angewiesen sind, wenn ihr Volk die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Deklaration niedergelegten Ziele erreichen soll,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Gebiets und besonders darauf hinweisend, daß eine der ersten Aufgaben die Diversifizierung der Wirtschaft dieses Gebiets ist, damit seine Abhängigkeit von Schwankungen unterworfenen Wirtschaftszweigen verringert wird,

1. billigt das die Amerikanischen Jungferninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 57/;

2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß dieser Deklaration;

3. bekräftigt ihre Überzeugung, daß Fragen der Landesgröße, der geographischen Lage und der begrenzten Ressourcen in keiner Weise die Verwirklichung der Deklaration hinsichtlich des Gebiets verzögern dürfen;

4. fordert die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht auf, in Absprache mit den frei gewählten Volksvertretern weiterhin alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die in der Deklaration gesetzten Ziele für die Amerikanischen Jungferninseln vollständig und rasch erreicht werden;

5. fordert die Verwaltungsmacht auf, alles zu tun, was zur Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets getan werden kann, und konkrete Programme für die Unterstützung und wirtschaftliche Entwicklung der Amerikanischen Jungferninseln aufzustellen;

6. ersucht die Verwaltungsmacht, die Einladung einer Delegation der Vereinten Nationen auf die Amerikanischen Jungferninseln wohlwollend zu prüfen, welche die Verhältnisse in diesem Gebiet untersuchen und Direktinformationen über die Bestrebungen des Volkes hinsichtlich seines politischen Status einholen soll;

7. bittet die Verwaltungsmacht eindringlich, in Zusammenarbeit mit der Regierung des betreffenden Gebiets das unveräußerliche Recht des Volkes dieses Gebiets auf Inanspruchnahme seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht dieses Volkes auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese natürlichen Ressourcen sowie auf die Gewinnung und Erhaltung der Kontrolle über ihre künftige Erschließung gewährleisten;

8. ersucht die Verwaltungsmacht, bei der beschleunigten Entwicklung aller Bereiche des nationalen Lebens der Amerikanischen Jungferninseln auch weiterhin die Hilfe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen heranzuziehen;

9. ersucht den Sonderausschuß, sich auch weiterhin um die besten Mittel und Wege zur Verwirklichung der Deklaration auf den Amerikanischen Jungferninseln zu bemühen, einschließlich der eventuellen Entsendung einer Besuchsdelegation in Absprache mit der Verwaltungsmacht, und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

85. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

31/58 - Guam-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Guam-Frage,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 58/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Guam, insbesondere die Generalversammlungsresolutionen 3429 (XXX) vom 8. Dezember 1975 und 3481 (XXX) vom 11. Dezember 1975,

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Prozeß der vollen Verwirklichung der Deklaration auf Guam zu beschleunigen,

mit Bedauern über die Politik der Verwaltungsmacht, unter Verstoß gegen die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung weiterhin militärische Einrichtungen auf Guam zu unterhalten,

eingedenk der konstruktiven Ergebnisse früherer in Kolonialgebiete entsandter Besuchsdelegationen und in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Entsendung solcher Delegationen für die Beschaffung ausreichender Direktinformationen über die Verhältnisse in diesen Gebieten sowie über die Ansichten, Wünsche und Bestrebungen ihrer Völker hinsichtlich ihres künftigen Status unerlässlich ist,

im Hinblick darauf, daß Guam auch weiterhin auf die Aufmerksamkeit und Unterstützung der Vereinten Nationen angewiesen ist, wenn sein Volk die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Deklaration niedergelegten Ziele erreichen soll,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse Guams und besonders darauf hinweisend, daß eine der ersten Aufgaben die Diversifizierung seiner Wirtschaft ist, damit seine Abhängigkeit von Schwankungen unterworfenen Wirtschaftszweigen verringert wird,

1. billigt das Guam betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 59/;
2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Guam auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß dieser Deklaration;
3. bekräftigt ihre Überzeugung, daß Fragen der Landesgröße, der geographischen Lage und der begrenzten Ressourcen in keiner Weise die Verwirklichung der Deklaration hinsichtlich des Gebiets verzögern dürfen;
4. fordert die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht auf, in Absprache mit den frei gewählten Volksvertretern weiterhin alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die in der Deklaration gesetzten Ziele für Guam vollständig und rasch erreicht werden;

5. mißbilligt nachdrücklich die Errichtung militärischer Einrichtungen auf Guam als unvereinbar mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Generalversammlungsresolution 1514 (XV);

6. fordert die Verwaltungsmacht auf, alles zu tun, was zur Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets getan werden kann, und konkrete Programme für die Unterstützung und wirtschaftliche Entwicklung Guams aufzustellen;

7. fordert die Verwaltungsmacht auf, ihre Haltung zur Aufnahme von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen nochmals zu überprüfen und einer solchen Delegation den Zugang zu dem Gebiet zu gestatten;

8. bittet die Verwaltungsmacht eindringlich, in Zusammenarbeit mit der Regierung Guams das unveräußerliche Recht des Volkes dieses Gebiets auf Inanspruchnahme seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht dieses Volkes auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese natürlichen Ressourcen sowie auf die Gewinnung und Erhaltung der Kontrolle über ihre künftige Erschließung gewährleisten;

9. ersucht die Verwaltungsmacht, bei der beschleunigten Entwicklung aller Bereiche des nationalen Lebens von Guam auch weiterhin die Hilfe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen heranzuziehen;

10. ersucht den Sonderausschuß, sich auch weiterhin um die besten Mittel und Wege zur Verwirklichung der Deklaration auf Guam zu bemühen, einschließlich der eventuellen Entsendung einer Besuchsdelegation in Absprache mit der Verwaltungsmacht, und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

85. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

31/59 - Die Frage der Französischen Somaliküste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der sogenannten Französischen Somaliküste (Djibouti),

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

nach Prüfung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 60/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2228 (XXI) vom 20. Dezember 1966, 2356 (XXII) vom 19. Dezember 1967 und 3480 (XXX) vom 11. Dezember 1975 über die sogenannte Französische Somaliküste (Djibouti),

nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter der Befreiungsbewegungen, der Befreiungsfront der Somaliküste (Front de libération de la Côte des Somalis) 61/ und der Befreiungsbewegung von Djibouti (Mouvement de libération de Djibouti) 62/,

ferner nach Anhörung der Erklärungen des Ministerpräsidenten der Regierung dieses Gebiets 63/ sowie der Vertreter der politischen Parteien, nämlich der Afrikanischen Volksliga für die Unabhängigkeit (Ligue populaire africaine pour l'indépendance) 64/, der Nationalunion für die Unabhängigkeit (Union nationale pour l'indépendance) 65/ und der Volksbefreiungsbewegung (Mouvement populaire de libération) 66/ sowie eines Antragstellers 67/,

in Kenntnisnahme der feierlichen Erklärungen der Leiter der Delegationen Äthiopiens und Somalias vor der vom 24. Juni bis 3. Juli 1976 in Port Louis abgehaltenen siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats der Organisation der Afrikanischen Ein-

60/ Ebd., Kap. XIV

61/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fourth Committee, 14. Sitzung, Ziffer 60-109, 17. Sitzung, Ziffer 44-49, und 21. Sitzung, Ziffer 22-34; und ebd., Fourth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

62/ Ebd., 17. Sitzung, Ziffer 18-43

63/ Ebd., 14. Sitzung, Ziffer 22-58, und 20. Sitzung, Ziffer 5-15

64/ Ebd., 17. Sitzung, Ziffer 72-94

65/ Ebd., 20. Sitzung, Ziffer 35-60

66/ Ebd., 17. Sitzung, Ziffer 52-69

67/ Ebd., 20. Sitzung, Ziffer 63, 64, 68-70, 78, 79 und 84-87

heit und vor dem Vierten Ausschuß der Generalversammlung 68/, in denen sie feststellten, daß ihre Regierungen die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der sogenannten Französischen Somaliküste (Djibouti) anerkennen, respektieren und achten werden, nachdem sie die Unabhängigkeit erlangt habe,

ferner in Kenntnisnahme der Resolution der vom 25.-30. August 1975 in Lima abgehaltenen Außenministerkonferenz nichtgebundener Länder zur Frage der sogenannten Französischen Somaliküste (Djibouti) 69/ und des diesbezüglichen Teils der Politischen Deklaration der vom 16.-19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 70/,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters Frankreichs als Verwaltungsmacht 71/, insbesondere der von seiner Regierung übernommenen Verpflichtung, das Gebiet im Jahr 1977 zur Unabhängigkeit zu führen,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes der sogenannten Französischen Somaliküste (Djibouti) auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;
2. bekräftigt ferner ihre uneingeschränkte Unterstützung des Rechts des Volkes der sogenannten Französischen Somaliküste (Djibouti) auf die unverzügliche und vorbehaltlose Gewährung der Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;
3. fordert die Regierung Frankreichs auf, das vom Vertreter Frankreichs in seiner Erklärung vor dem Vierten Ausschuß der Generalversammlung 71/ dargelegte Unabhängigkeitsprogramm für die sogenannte Französische Somaliküste (Djibouti) innerhalb des angegebenen Zeitraums - d.h. im Sommer 1977 - gewissenhaft und unparteiisch sowie unter demokratischen Bedingungen durchzuführen;
4. bittet die führenden Kabinettsvertreter der Regierung des Gebiets und die Vertreter der Befreiungsbewegungen - der "Front de libération de la Côte des Somalis" und des "Mouvement de libération de Djibouti" - sowie der politischen Parteien und Gruppierungen eindringlich, zur Klärung ihrer Meinungsverschiedenheiten unter der Schirmherrschaft der Organisation der Afrikanischen Ein-

68/ Ebd., 20. Sitzung, Ziffer 92-146 (Äthiopien); 14. Sitzung, Ziffer 110-130, und 17. Sitzung, Ziffer 13-17 (Somalia); und ebd., Fourth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

69/ A/10217 mit Korr. 1, Anhang I, Resolution I

70/ A/31/197, Anhang I, Ziffer 37

71/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fourth Committee, 14. Sitzung, Ziffer 1-20

heit auf neutralem Boden Aussprachen auf möglichst breiter Grundlage einzuleiten und sich in Übereinstimmung mit der vom Ministerrat auf seiner siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten 72/ und danach von der dreizehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit gebilligten Resolution vor der Abhaltung eines Referendums auf eine gemeinsame politische Plattform zu einigen;

5. fordert ferner die Regierung Frankreichs auf, die Organisation der Afrikanischen Einheit bei ihren Bemühungen um die Einberufung einer Konferenz am runden Tisch zur raschen Verwirklichung des in Ziffer 4 enthaltenen Ersuchens gemäß dem Beschluß der Versammlung der Staats- und Regierungschefs voll zu unterstützen;

6. ersucht die Regierung Frankreichs, das Ergebnis des Referendums in seiner Gesamtheit zu betrachten und so die territoriale Integrität des künftigen Staates zu achten;

7. verlangt, daß die Regierung Frankreichs ihren Militärstützpunkt in diesem Gebiet unverzüglich schließt;

8. fordert die Regierung Frankreichs ferner auf, in Übereinstimmung mit der Konvention der Organisation der Afrikanischen Einheit über bestimmte Aspekte des Flüchtlingsproblems in Afrika vom 10. September 1969 und dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 73/ die Rückkehr aller Flüchtlinge, die in gutem Glauben Bürger dieses Gebiets sind, zu gestatten und zu erleichtern;

9. ersucht die Regierung Frankreichs, zur Gewährleistung der Erfüllung des in Ziffer 8 dieser Resolution enthaltenen Ersuchens gemäß der Empfehlung der Untersuchungsdelegation der Organisation der Afrikanischen Einheit 74/ einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen;

10. bekräftigt ihre Resolution 3480 (XXX);

11. unterstützt alle Resolutionen der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Frage der sogenannten Französischen Somalisküste (Djibouti), insbesondere die Resolutionen CM/Res.431/Rev. 1 (XXV) 75/ und CM/Res.480 (XXVII) 76/, sowie die Erklärung des Ko-

72/ A/31/196 mit Korr. 1, Anhang, Resolution CM/Res. 480 (XXVII)

73/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 189, No. 2545, S. 137

74/ Vgl. Organisation der Afrikanischen Einheit, Dokument CM/759 (XXVII), 1976

75/ Vgl. A/10297, Anhang I

76/ Vgl. A/31/196 mit Korr. 1, Anhang

ordinierungsausschusses der Organisation der Afrikanischen Einheit für die Befreiung Afrikas, die vom Ministerrat auf seiner siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs auf ihrer dreizehnten ordentlichen Tagung gebilligt wurde, und begrüßt die feierlichen Erklärungen der Leiter der Delegationen Äthiopiens und Somalias vor dem Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit und vor dem Vierten Ausschuß der Generalversammlung, denen zufolge ihre Regierungen die Unabhängigkeit und Souveränität der sogenannten Französischen Somaliküste (Djibouti) sowie deren territoriale Integrität nach Erlangung der Unabhängigkeit durch dieselbe anerkennen, respektieren und achten werden;

12. fordert alle Staaten auf, jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Gebiets zu unterlassen und sich aller Handlungen zu enthalten, die den gegenwärtigen Prozeß der Erlangung der Unabhängigkeit durch dieses Land behindern oder nachteilig beeinflussen könnten;

13. begrüßt die Erklärungen der Vertreter des Volkes der sogenannten Französischen Somaliküste (Djibouti), daß das Gebiet sofort nach Erlangung der Unabhängigkeit den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit beitreten werde;

14. befürwortet die Beschlüsse der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen, zur Beobachtung des Referendums und aller darauffolgenden Etappen des Unabhängigkeitsprozesses Vertreter zu entsenden, um zu gewährleisten, daß das Selbstbestimmungsprinzip in diesem Gebiet reibungslos und in völlig demokratischer Weise angewendet wird 77/;

77/ Der Generalsekretär gab daraufhin bekannt (A/32/66), daß er gemäß der bei der Verabschiedung der Resolution 31/59 erzielten Einigung die notwendigen Konsultationen mit den betreffenden Parteien durchgeführt und Norwegen, Sri Lanka sowie Venezuela zu Mitgliedern der Delegation der Vereinten Nationen zur Beobachtung des Referendums und der Wahlen in der Französischen Somaliküste (Djibouti) ernannt habe und daß von diesen drei Mitgliedsstaaten die folgenden Personen als Vertreter in der Delegation benannt worden seien: Herr Ignatius B. Fonseka (Sri Lanka), Frl. María Clemencia López (Venezuela) und Herr Tom Eric Vraalsen (Norwegen).

15. bittet alle Mitgliedsstaaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen eindringlich, dem Volk dieses Gebiets in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht jede nur mögliche moralische und materielle Unterstützung zu gewähren.

85. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

31/146 - Die Lage in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 78/ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 79/,

nach Anhörung der Erklärungen des Vertreters der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), der an der Behandlung dieses Tagesordnungspunkts durch den Vierten Ausschuß als Beobachter teilnahm 80/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, die späteren Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Namibia-Frage sowie das Gutachten des Internationalen Ge-

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

78/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/31/24)

79/ Ebd., Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. I, II, IV-VII und IX

80/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fourth Committee, 30. und 45. Sitzung

richtshofs vom 21. Juni 1971 81/ aufgrund des in Resolution 284 (1970) vom 29. Juli 1970 an ihn gerichteten Ersuchens des Sicherheitsrats,

unter Berücksichtigung der vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung 82/ verabschiedeten Resolution, die anschließend von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 2. bis 6. Juli 1976 in Port Louis abgehaltenen dreizehnten ordentlichen Tagung gebilligt wurde,

ferner unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Teils der von der Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder (Colombo, 16. bis 19. August 1976) verabschiedeten Politischen Deklaration und ihrer Resolution zur Namibia-Frage 83/,

erneut erklärend, daß für das Territorium und für das Volk von Namibia die Vereinten Nationen unmittelbar verantwortlich sind und daß das namibische Volk in die Lage versetzt werden muß, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit innerhalb eines vereinten Namibia zu erlangen,

mit großem Bedauern über die fortgesetzte Weigerung Südafrikas, den Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen nachzukommen, über seine fortgesetzte illegale Besetzung Namibias, seine rücksichtslose Unterdrückung des namibischen Volkes und seine ständige Verletzung von dessen Menschenrechten sowie über seine Versuche einer Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Integrität Namibias,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Versuche Südafrikas, durch die Einberufung einer sogenannten Verfassungskonferenz die koloniale Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen Namibias zu verewigen, indem die wahren Bestrebungen des namibischen Volkes entstellt werden,

tief besorgt über die Militarisierung Namibias durch das illegale Besatzungsregime Südafrikas, über dessen Drohungen und gegen unabhängige afrikanische Länder gerichteten Aggressionsakte sowie über die zu militärischen Zwecken erfolgte gewaltsame Evakuierung von Namibiern aus dem nördlichen Grenzgebiet,

81/ Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971, S. 16

82/ A/31/196 mit Korr. 1, Anhang, Resolution CM/Res. 500 (XXVII)

83/ A/31/197, Anhang I, Ziffer 52-55, und Anhang IV, Abschnitt A, Resolution 3

mit großem Bedauern über die Politik jener Staaten, die trotz der diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen und des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 weiterhin diplomatische, wirtschaftliche, konsularische und andere Beziehungen zu dem angeblich im Namen Namibias oder für Namibia handelnden Südafrika unterhalten sowie militärisch oder strategisch mit ihm zusammenarbeiten, wodurch Südafrika in seinem offenen Widerstand gegen die Vereinten Nationen unterstützt bzw. bestärkt wird,

im Hinblick darauf, daß die Lage in Namibia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit Genugtuung über den Widerstand des namibischen Volkes gegen die illegale Präsenz Südafrikas in dem betreffenden Gebiet und gegen dessen rassistische Unterdrückungspolitik sowie insbesondere über den Fortschritt des nationalen Befreiungskampfes des namibischen Volkes in allen seinen Formen unter Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation,

in ausdrücklicher Unterstützung der Anstrengungen des Rats der Vereinten Nationen für Namibia bei der Erfüllung der ihm durch die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, wie es in den Resolutionen 1514 (XV) und 2145 (XXI) sowie in den späteren Generalversammlungsresolutionen zu Namibia anerkannt wurde, sowie die Rechtmäßigkeit seines mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln geführten Kampfes gegen die illegale Besetzung seines Gebiets durch Südafrika;

2. anerkennt die nationale Befreiungsbewegung von Namibia, die Südwestafrikanische Volksorganisation, als den einzigen und wahren Vertreter des namibischen Volkes;

3. unterstützt den von der Südwestafrikanischen Volksorganisation geführten bewaffneten Kampf des namibischen Volkes um die Erringung von Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia;

4. appelliert an alle Mitgliedsstaaten, der Südwestafrikanischen Volksorganisation bei ihrem Kampf um die Erringung der Unabhängigkeit und nationalen Einheit für Namibia jede erforderliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

5. ersucht alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, in Absprache mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Programme für die Unterstützung des Volkes von Namibia und seiner Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, auszuarbeiten;
6. beschließt, für die Finanzierung eines Büros der Südwestafrikanischen Volksorganisation in New York die Mittel im Haushaltsplan des Rats der Vereinten Nationen für Namibia zu erhöhen, um die gebührende und angemessene Vertretung des Volkes von Namibia durch die Südwestafrikanische Volksorganisation bei den Vereinten Nationen zu gewährleisten;
7. beschließt, in allen Fällen, in denen dies der Rat der Vereinten Nationen für Namibia beantragt, auch weiterhin die Ausgaben eines Vertreters der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu übernehmen;
8. verurteilt nachdrücklich die beharrliche Weigerung Südafrikas, sich aus Namibia zurückzuziehen, sowie seine Machenschaften zur Konsolidierung der illegalen Besetzung des Territoriums;
9. verurteilt nachdrücklich die Aggression der illegalen südafrikanischen Verwaltung gegen das namibische Volk und seine nationale Befreiungsbewegung;
10. verurteilt nachdrücklich die massive Unterdrückung des Volkes von Namibia und seiner Befreiungsbewegung durch die illegale südafrikanische Verwaltung, die u.a. das Ziel verfolgt, eine Atmosphäre der Einschüchterung und des Terrors zu schaffen, um dem namibischen Volk eine Pseudoverfassungsstruktur zur Untergrabung der territorialen Integrität und Einheit Namibias aufzuzwingen und die rücksichtslose Politik der Rassentrennung zu verewigen;
11. verurteilt nachdrücklich die Verstärkung der Militärmacht Südafrikas in Namibia, dessen Drohungen und Aggressionsakte gegen unabhängige afrikanische Länder sowie die zu militärischen Zwecken erfolgte gewaltsame Evakuierung von Namibiern aus dem nördlichen Grenzgebiet;
12. verurteilt nachdrücklich die Abhaltung der sogenannten Verfassungsgespräche in Windhoek durch Südafrika, die eine Verewigung der Politik der Apartheid und der Stammesgebiete (homelands) sowie der kolonialen Unterdrückung und Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen von Namibia zum Ziel haben, indem sie das wahre Streben des namibischen Volkes nach Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia entstellen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

13. fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere alle Mitgliedsstaaten, dringend auf, keine Behörde anzuerkennen oder mit ihr zusammenzuarbeiten, die das illegale Besatzungsregime aufgrund der gegenwärtig laufenden betrügerischen Verfassungsgespräche oder aufgrund irgendwelcher anderer Umstände in Namibia einsetzt;

14. verurteilt nachdrücklich die Tätigkeit aller unter der illegalen Verwaltung Südafrikas in Namibia tätigen ausländischen Unternehmen, die die menschlichen und natürlichen Ressourcen des Gebiets ausbeuten, und fordert die unverzügliche Einstellung dieser Ausbeutung;

15. erklärt erneut, daß die Tätigkeit dieser Unternehmen illegal ist;

16. beschließt, daß alle Gespräche über die Unabhängigkeit Namibias zwischen den Vertretern Südafrikas und der Südwestafrikanischen Volksorganisation und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen sowie einzig und allein zur Erörterung der Modalitäten der Machtübergabe an das Volk von Namibia stattfinden müssen;

17. ersucht alle Mitgliedsstaaten um uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia bei der Ausführung des dem Rat gemäß den Bedingungen und Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 2248 (S-V) übertragenen Mandats;

18. verurteilt die beharrliche Weigerung Südafrikas, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolution 385 (1976) vom 30. Januar 1976, zu befolgen;

19. fordert Südafrika auf, die auf die Zerstörung der nationalen Einheit und der territorialen Integrität Namibias gerichtete Ausdehnung der Politik der Apartheid auf Namibia sowie seine Politik der "Bantustanisierung" des Gebiets einzustellen;

20. fordert Südafrika auf, alle namibischen politischen Gefangenen freizulassen, darunter auch alle aufgrund von Vergehen gegen die sogenannten Gesetze der inneren Sicherheit inhaftierten oder festgenommenen Namibier, gleichgültig, ob diese angeklagt oder verurteilt wurden oder ohne Anklage festgehalten werden,

21. erklärt, daß es unbedingt notwendig ist, unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen schnellstens in ganz Namibia als einer politischen Einheit freie Wahlen abzuhalten, damit das Volk von Namibia in die Lage versetzt wird, seine eigene Zukunft frei zu bestimmen;

22. fordert Südafrika auf, allen derzeit aus politischen Gründen im Exil lebenden Namibiern bedingungslos alle Möglichkeiten für eine Rückkehr in ihr Land zu gewähren, ohne daß sie Gefahr laufen, festgenommen, festgehalten, eingeschüchtert oder ins Gefängnis geworfen zu werden;

23. wiederholt erneut, daß die illegale Besetzung Namibias und der dort von Südafrika geführte Krieg eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

24. erklärt, daß die fortgesetzte illegale Besetzung Namibias durch Südafrika einen Aggressionsakt gegen das namibische Volk und gegen die Vereinten Nationen darstellt, die bis zur Erringung der Unabhängigkeit die rechtmäßig zur Verwaltung dieses Territoriums befugte Behörde sind;

25. bittet den Sicherheitsrat eindringlich, die weiterhin auf seiner Tagesordnung stehende Namibia-Frage wiederaufzunehmen und angesichts der Nichteinhaltung der Ratsresolution 385 (1976) durch Südafrika ein verbindliches Waffenembargo gegen Südafrika zu verhängen;

26. ersucht alle Staaten, jede Form der direkten oder indirekten militärischen Konsultation, Zusammenarbeit oder Kollaboration mit Südafrika einzustellen und zu unterlassen;

27. ersucht alle Staaten um wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Rekrutierung von Söldnern für den Dienst in Namibia oder Südafrika;

28. ersucht alle Staaten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Beendigung aller mit Südafrika abgeschlossenen Lizenzabkommen über Waffenproduktion sicherzustellen und die Übermittlung von Informationen über Waffen und Waffenproduktion an Südafrika zu verbieten;

29. ersucht alle Staaten um die Einstellung und Verhinderung

a) aller Waffen- und Munitionslieferungen an Südafrika;

b) aller Lieferungen von Flugzeugen, Fahrzeugen oder militärischen Ausrüstungen für die Streitkräfte und für die paramilitärischen Organisationen oder Polizeiorganisationen Südafrikas;

c) aller Lieferungen von Ersatzteilen für Waffen, Fahrzeuge oder militärische Ausrüstungen, die von den Streitkräften und paramilitärischen Organisationen oder Polizeiorganisationen Südafrikas verwendet werden;

d) aller Lieferungen von sogenannten Mehrzweckflugzeugen, -fahrzeugen oder -ausrüstungen, die von Südafrika zur militärischen Nutzung umgerüstet werden könnten;

e) aller Aktivitäten in ihren Ländern, die die Lieferung von Waffen, Munition sowie Militärflugzeugen oder -fahrzeugen an Südafrika fördern oder fördern sollen, sowie der Lieferungen von Ausrüstungen oder Materialien für die Herstellung und Instandhaltung von Waffen und Munition in Südafrika und Namibia;

f) jeder Zusammenarbeit oder gemeinsamen Tätigkeit öffentlicher oder privater Unternehmen mit Südafrika bei der direkten oder indirekten Entwicklung nuklearer Technologie, darunter auch der Entwicklung einer nuklearen Kapazität durch das rassistische Regime in Südafrika;

30. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

105. Plenarsitzung
20. Dezember 1976

31/147 - Arbeitsprogramm des Rats der Vereinten Nationen
für Namibia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Namibia-Frage,

nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 84/ sowie der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 85/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Rat der Vereinten Nationen für Namibia als rechtmäßige Verwaltungsbehörde bis zu Erreichung der Unabhängigkeit Namibias einsetzte,

84/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/31/24)

85/ Ebd., Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. I, II, IV-VII und IX

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen die unmittelbare Verantwortung für das Territorium und das Volk von Namibia tragen und daß das namibische Volk in die Lage versetzt werden muß, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia zu erreichen,

unter Würdigung der Bemühungen des Rats der Vereinten Nationen für Namibia bei der Durchführung der ihm mit der Resolution 2248 (S-V) und mit späteren Resolutionen der Generalversammlung zu Namibia übertragenen Aufgaben,

1. billigt den Bericht des Rats der Vereinten Nationen für Namibia sowie die darin enthaltenen Empfehlungen 86/ und beschließt, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel bereitzustellen;

2. beschließt, daß der Rat der Vereinten Nationen für Namibia bei der Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 2248 (S-V) neben anderen für die volle Ausführung seines Mandats erforderlichen Aufgaben auch weiterhin folgende Aufgaben und Pflichten erfüllen soll:

- a) als Organ der Vereinten Nationen
 - i) jährlich die politischen, militärischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu überprüfen, die den Kampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia beeinflussen, und dazu der Generalversammlung Berichte mit geeigneten Empfehlungen zur Behandlung und Beschlußfassung durch die Versammlung vorzulegen;
 - ii) Namibia zu vertreten, um gegebenenfalls den Schutz der Rechte und Interessen Namibias in allen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen zu gewährleisten;
 - iii) zur Förderung der Einhaltung der Resolutionen der Vereinten Nationen zu Namibia Konsultationen mit Mitgliedsstaaten zu führen;
 - iv) die von Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen gewährte Hilfe für Namibia zu koordinieren;
 - v) als Treuhänder des Fonds der Vereinten Nationen für Namibia aufzutreten und in dieser Eigenschaft den Fonds zu verwalten und zu leiten;

- b) als Verwaltungsbehörde für Namibia
- i) regelmäßig die unheilvollen Folgen der illegalen südafrikanischen Verwaltung in Namibia zu prüfen;
 - ii) Hilfsvorhaben und -programme für Namibier auszuarbeiten;
 - iii) gegebenenfalls bei der Ausarbeitung und Verwirklichung seines Arbeitsprogramms die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) zu konsultieren;
 - iv) dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen der durch die indikative Planungszahl für Namibia verfügbaren Mittel Hilfsvorhaben für Namibia vorzuschlagen;
 - v) den Jahreshaushalt des Instituts der Vereinten Nationen für Namibia in Lusaka, der dem Rat vom Senat des Instituts vorzulegen ist, zu überprüfen und zu genehmigen und Empfehlungen für die allgemeine Richtung seiner Arbeit abzugeben;
 - vi) in Absprache mit dem Informationsamt des Sekretariats Methoden für eine intensive Verbreitung von Informationen über Namibia auszuarbeiten;

3. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Präsidenten des Rats der Vereinten Nationen für Namibia die für den Rat arbeitenden Einheiten des Sekretariats den Anforderungen entsprechend zu stärken, damit der Rat alle im Zusammenhang mit der neuen Lage in Namibia entstehenden zusätzlichen Aufgaben voll erfüllen kann;

4. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, den Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia zur Ernennung eines in Botswana ansässigen Vertreters des Beauftragten zu ermächtigen, um die Wirksamkeit der Hilfe des Rats für Namibier zu erhöhen.

105. Plenarsitzung
20. Dezember 1976

31/148 - Verstärkung und Koordinierung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Unterstützung Namibias

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Namibia-Frage,

nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 87/ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 88/,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie die späteren Generalversammlungsresolutionen zu Namibia,

mit großem Bedauern über die Politik jener Staaten, die trotz der diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen und des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 89/ weiterhin diplomatische, wirtschaftliche, konsularische und andere Beziehungen zu dem angeblich im Namen Namibias oder für Namibia handelnden Südafrika unterhalten sowie militärisch oder strategisch mit ihm zusammenarbeiten, wodurch Südafrika in seinem offenen Widerstand gegen die Vereinten Nationen unterstützt bzw. bestärkt wird,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Unterstützung der illegalen südafrikanischen Verwaltung durch jene fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen, die mit ihr bei der Ausbeutung der menschlichen und natürlichen Ressourcen des internationalen Territoriums Namibia sowie bei der weiteren Festigung ihrer illegalen rassistischen Herrschaft über dieses Gebiet kollaborieren,

1. fordert alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, sich an die diesbezüglichen Bestimmungen der Generalversammlungs- und Sicherheitsratsresolutionen zu Namibia sowie an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 zu halten;

87/ Ebd., Beilage 24 (A/31/24)

88/ Ebd., Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. I, II, IV-VII und IX

89/ Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971, S. 16

2. bittet eindringlich alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, Namibia betreffende Wirtschaftsbeziehungen zu Südafrika abubrechen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Regierung Südafrikas im Einklang mit den Generalversammlungsresolutionen 2145 (XXI) und 2248 (S-V) sowie den späteren Generalversammlungsresolutionen zu Namibia zum sofortigen Rückzug aus Namibia zu zwingen;

3. ersucht erneut alle Mitgliedsstaaten um alle geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Durchführung und Befolgung der Bestimmungen der vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia am 27. September 1974 erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias 90/ sowie um alle sonstigen gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen für einen besseren Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias;

4. ersucht den Generalsekretär, auf den neuesten Stand gebrachte Listen über die in Namibia tätigen ausländischen Unternehmen mit einer Übersicht über ihre wichtigsten Operationen und einer kurzen Geschichte ihrer Rolle in Namibia zusammenzustellen;

5. würdigt die Eröffnung des Instituts der Vereinten Nationen für Namibia in Lusaka und ersucht alle Staaten sowie die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen um angemessene finanzielle Beiträge für den Namibiafonds der Vereinten Nationen, damit der Rat der Vereinten Nationen für Namibia die zusätzlichen Kosten für das Institut decken kann;

6. ermächtigt den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, Anhörungen abzuhalten und sich weiterhin um Informationen über die Förderung und den Ankauf von namibischem Uran zu bemühen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

7. ermächtigt den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, Regierungen von Staaten, deren öffentliche oder private Unternehmen in Namibia tätig sind, von der Illegalität solcher Geschäftsoperationen und dem diesbezüglichen Standpunkt des Rats in Kenntnis zu setzen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

8. ermächtigt den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, mit den Verwaltungs- und Leitungsorganen der in Namibia tätigen ausländischen Unternehmen Kontakt aufzunehmen, insbesondere mit denen, die nicht unter direkter staatlicher Aufsicht stehen, und sie auf die Illegalität ihrer Tätigkeit in Namibia und den diesbezüglichen Standpunkt des Rats aufmerksam zu machen;

9. fordert Staaten mit ortsansässiger oder nichtortsansässiger berufskonsularischer oder wahlkonsularischer Vertretung in Namibia auf, diese Vertretung aufzugeben.

105. Plenarsitzung
20. Dezember 1976

31/149 - Maßnahmen zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen in bezug auf Namibia

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 91/ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses über den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 92/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 zur Einsetzung des Rats der Vereinten Nationen für Namibia mit der Aufgabe, Namibia bis zur Unabhängigkeit zu verwalten,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und das Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung der Erklärung in ihrer Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 sowie alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

91/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/31/24)

92/ Ebd., Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. I, VI, VII und IX

unter Berücksichtigung der Erklärungen des Vertreters der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) 93/, der an der Behandlung dieses Tagesordnungspunkts durch den Vierten Ausschuß als Beobachter teilnahm, und im Bewußtsein der Tatsache, daß die außerhalb Namibias lebenden Namibier dringend der konkreten Hilfe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bedürfen,

in Bekräftigung der Verantwortung der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle wirksamen Maßnahmen einzuleiten, die eine volle und rasche Verwirklichung der Deklaration und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherstellen, vor allem, was die vordringliche Gewährung von moralischer und materieller Hilfe an die Völker von Kolonialgebieten und ihre nationalen Befreiungsbewegungen anbelangt,

1. ersucht alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, in Absprache mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia und in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Hilfsprogramme für das Volk von Namibia und seine Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, auszuarbeiten;

2. dankt dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für die Namibia zugestandene indikative Planungszahl und ersucht das Programm um weitere Zusammenarbeit mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia bei der Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für Namibier;

3. ersucht alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie deren Konferenzen, die Möglichkeit der Aufnahme des Rats der Vereinten Nationen für Namibia als Vollmitglied zu prüfen, damit dieser in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde für Namibia an der Arbeit dieser Organisationen und Konferenzen teilnehmen kann;

4. ersucht die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen um die wohlwollende Prüfung der Möglichkeit, Namibia für den Zeitraum der Vertretung durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia von der Beitragsleistung zu befreien;

5. ersucht alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen, den Schutz der Rechte und Interessen Namibias zu gewährleisten und den Rat der Vereinten Nationen für Namibia in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde für Namibia stets zur Teilnahme an ihren Beratungen einzuladen, wenn die Rechte und Interessen Namibias betroffen sind;

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

6. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, diese Frage weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

105. Plenarsitzung
20. Dezember 1976

31/150 - Verbreitung von Informationen über Namibia

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 94/ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 95/,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie spätere Generalversammlungs- und Sicherheitsratsresolutionen zur Namibia-Frage,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Weltöffentlichkeit ständig zugunsten einer wirksamen Unterstützung des Volkes von Namibia bei der Erringung seiner Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia zu mobilisieren und insbesondere die umfassende und ständige Verbreitung von Informationen über den Befreiungskampf des Volkes von Namibia unter der Führung seiner Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), zu verstärken,

in erneuter Wiederholung der Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Mittel zur Erfüllung des dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia von der Generalversammlung übertragenen Mandats und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit von verstärkten Bemühungen des Informationsamts des Sekretariats zur Unterrichtung der Weltöffentlichkeit über alle Aspekte der Namibia-Frage,

94/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/31/24)

95/ Ebd., Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. I, II, VI, VII und IX

1. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, zur Erörterung der Frage der Informationsverbreitung und der Hilfe für Namibier eine Delegation zu den Amtssitzen der Sonderorganisationen* und den Geschäftsstellen von nichtstaatlichen Organisationen zu entsenden;

2. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia das Informationsamt des Sekretariats zu beauftragen,

a) geeignete Filme über Namibia zu erwerben und zu verleihen, darunter auch den am Namibia-Tag, dem 26. August 1976, am Sitz der Vereinten Nationen gezeigten neuen Namibia-Film;

b) in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) einen Film über die derzeitige Lage innerhalb Namibias und über den Kampf des namibischen Volkes um wahre nationale Unabhängigkeit zu drehen;

c) die Öffentlichkeitsarbeit im Fernsehen, im Hörfunk und in anderen Medien fortzusetzen;

d) den Rat der Vereinten Nationen für Namibia und die Südwestafrikanische Volksorganisation weiterhin bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit im Fernsehen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer wichtiger westlicher Länder zu unterstützen, um in diesen Ländern Unterstützung für die wahre nationale Unabhängigkeit Namibias zu gewinnen;

3. ersucht die Mitgliedsstaaten und die Postverwaltung der Vereinten Nationen, bis zur Erringung der wahren nationalen Unabhängigkeit Namibias Gedenkbriefmarken für Namibia herauszubringen;

4. ersucht den Generalsekretär ferner, das Informationsamt zu beauftragen, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken und Informationen mit dem Ziel zu verbreiten, die Unterstützung der Öffentlichkeit für die Unabhängigkeit Namibias zu gewinnen;

5. beschließt, im Haushaltsplan angemessene Mittel bereitzustellen, um die für eine Erhöhung der Auflage des "Namibia-Bulletin" sowie für eine zusätzliche Ausgabe in deutsch erforderlichen Ausgaben decken zu können;

6. beschließt, wie vom Präsidenten Senegals auf der Internationalen Konferenz von Dakar über Namibia und die Menschenrechte 96/ vorgeschlagen, die Woche ab 27. Oktober als Woche der Solidarität mit dem Volk von Namibia und seiner Befreiungsbewegung,

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

der Südwestafrikanischen Volksorganisation, zu begehren, und ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, zu diesem Zweck ein Gedenkprogramm auszuarbeiten;

7. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia unverzüglich die Anfertigung einer detaillierten Landkarte der Vereinten Nationen von Namibia zu veranlassen, die die territoriale Integrität des Territoriums von Namibia widerspiegeln;

8. ersucht ferner den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

105. Plenarsitzung
20. Dezember 1976

31/151 - Namibiafonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, mit der die Vereinten Nationen die Beendigung des Mandats Südafrikas für Namibia und die Übernahme der unmittelbaren Verantwortung für das Territorium bis zu dessen Unabhängigkeit beschlossen, sowie auf Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Rat der Vereinten Nationen für Namibia einsetzte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3112 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie den Rat der Vereinten Nationen für Namibia als Treuhänder des Namibiafonds der Vereinten Nationen einsetzte,

unter Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, ihre Verantwortung für das Territorium gemäß der Resolution 2248 (S-V) und späteren Generalversammlungsresolutionen auch weiterhin wahrzunehmen,

eingedenk dessen, daß die Vereinten Nationen mit der Übernahme der unmittelbaren Verantwortung für Namibia die feierliche Verpflichtung eingegangen sind, dem namibischen Volk bei seinem Kampf um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren,

überzeugt von der Notwendigkeit, den Namibiern und ihren Angehörigen, die Opfer der repressiven und diskriminierenden Politik Südafrikas sind, jede nur mögliche materielle Unterstützung zu gewähren,

nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia über den Namibiafonds der Vereinten Nationen 97/,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Rats der Vereinten Nationen für Namibia über die Tätigkeit des Namibiafonds der Vereinten Nationen und billigt die darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen 98/;

2. spricht allen ihren Dank aus, die freiwillige Beiträge zum Namibiafonds der Vereinten Nationen geleistet haben;

3. beschließt die Zuweisung eines Betrages von US-\$ 300.000 aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 1977 an den Namibiafonds der Vereinten Nationen;

4. ersucht den Generalsekretär und den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, die Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Privatpersonen weiterhin zu großzügigen freiwilligen Beiträgen zum Namibiafonds der Vereinten Nationen aufzurufen;

5. bittet die Regierungen, ihre nationalen Organisationen und Institutionen erneut zu freiwilligen Beiträgen zum Namibiafonds der Vereinten Nationen aufzurufen;

6. ruft alle Staaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie sonstige an Namibia besonders interessierte Organisationen auf, über den Namibiafonds der Vereinten Nationen einen finanziellen Beitrag zum Institut der Vereinten Nationen für Namibia zu leisten;

7. dankt den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen für ihre Hilfe an Namibier und ersucht sie, in Absprache mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia der Zuweisung von Mitteln für die materielle Unterstützung des namibischen Volkes Vorrang einzuräumen;

8. ersucht die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia jede zur Durchführung seines Arbeitsprogramms erforderliche Unterstützung zu gewähren;

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

97/ Ebd., Vol. II, Anhang XIII

98/ Ebd., Anhang XIII, Ziffer 89-106

9. fordert alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, den Internationalen Währungsfonds, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen sowie das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, auf, das Namibia-Institut in jeder erdenklichen Weise zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung von Fachleuten, Dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern;

10. dankt dem Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen für seine Bemühungen um die Unterstützung namibischer Flüchtlinge;

11. beschließt, daß Namibier weiterhin die Unterstützung des Bildungs- und Ausbildungsprogramms der Vereinten Nationen für das südliche Afrika sowie des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika beanspruchen können;

12. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

105. Plenarsitzung
20. Dezember 1976

31/152 - Beobachterstatus der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO)

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Namibia-Frage,

im Hinblick auf die entscheidende Phase, in die der Kampf des namibischen Volkes eingetreten ist, und die zusätzlichen Anforderungen und kritischen Aufgaben, die sich für seine Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, daraus ergeben,

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

unter Berücksichtigung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 99/ und der darin enthaltenen Empfehlungen 100/,

in Bekräftigung der Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Namibia-Frage,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 3111 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie die Südwestafrikanische Volksorganisation als wahren Vertreter des namischen Volkes anerkannt hat,

im Hinblick darauf, daß die Organisation der Afrikanischen Einheit und die nichtgebundenen Länder die Südwestafrikanische Volksorganisation anerkannt und sie zur Teilnahme an ihren Tagungen als Beobachter aufgefordert haben,

1. lädt die Südwestafrikanische Volksorganisation zur Teilnahme an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter ein;

2. lädt die Südwestafrikanische Volksorganisation ein, an den Tagungen und an der Arbeit aller unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einberufenen internationalen Konferenzen als Beobachter teilzunehmen;

3. ist der Auffassung, daß die Südwestafrikanische Volksorganisation berechtigt ist, an den Tagungen und an der Arbeit aller unter der Schirmherrschaft anderer Organe der Vereinten Nationen einberufenen internationalen Konferenzen als Beobachter teilzunehmen;

4. ersucht den Generalsekretär, die für die Verwirklichung dieser Resolution erforderlichen Schritte zu ergreifen und alle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

105. Plenarsitzung
20. Dezember 1976

99/ Ebd., Beilage 24 (A/31/24)

100/ Ebd., Beilage 24 (A/31/24), Vol. I, Ziffer 272 und 273

31/153 - Programm zum Aufbau der namibischen NationDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, mit der sie beschloß, die unmittelbare Verantwortung für Namibia zu übernehmen, sowie auf die Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Rat der Vereinten Nationen für Namibia gründete, der das Territorium bis zu seiner Unabhängigkeit verwalten soll,

in dem Bewußtsein, daß der Kampf der Namibier um Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) in die entscheidende Phase eingetreten ist,

in Erkenntnis, daß die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedsstaaten mit der Übernahme der direkten Verantwortung für Namibia auch die Verantwortung für die moralische und materielle Unterstützung des Volkes von Namibia übernommen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2679 (XXV) vom 9. Dezember 1970, mit der sie die Schaffung des Namibiafonds der Vereinten Nationen beschloß, sowie auf spätere Resolutionen zum Fonds,

nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 101/,

unter Begrüßung der Eröffnung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen in Lusaka,

unter Würdigung der von verschiedenen Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen unternommenen Schritte zur Unterstützung Namibias,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, ihrer Verantwortung für das Volk und das Territorium von Namibia gerecht zu werden,

1. beschließt, zur Unterstützung des Aufbaus der namibischen Nation im Rahmen der Vereinten Nationen ein umfassendes Hilfsprogramm durchzuführen, das sich sowohl auf die gegenwärtige Periode des Unabhängigkeitskampfes als auch auf die ersten Jahre der Unabhängigkeit Namibias erstrecken soll und folgende Punkte einschließt:

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

101/ Ebd., Beilage 24 (A/31/24)

a) Überprüfung und Planung von Maßnahmen zur Unterstützung der Namibier durch die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen;

b) Zusammenfassung aller Maßnahmen in einem umfassenden und kontinuierlichen Aktionsplan;

c) Durchführung des Aktionsplans;

2. fordert den Rat der Vereinten Nationen für Namibia als Verwaltungsbehörde des Territoriums auf, in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation die Richtlinien und die Politik für ein "Programm zum Aufbau der namibischen Nation" auszuarbeiten, und die Durchführung dieses Programms zu leiten und zu koordinieren;

3. bittet alle Staaten, sich an dem Programm zum Aufbau der namibischen Nation durch die Unterstützung von Hilfsmaßnahmen für Namibier sowie durch Beiträge zum Namibiafonds der Vereinten Nationen und zum Namibia-Institut der Vereinten Nationen zu beteiligen;

4. fordert die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen auf, sich in Zusammenarbeit mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia an der Planung und Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation zu beteiligen;

5. ersucht den Generalsekretär, dem Namibiarat der Vereinten Nationen die für die wirksame Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation erforderliche Unterstützung zu gewähren.

105. Plenarsitzung
20. Dezember 1976

31/154 - Südrhodesien-Frage

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage von Südrhodesien (Simbabwe),

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 102/,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht 103/,

unter Berücksichtigung des Berichts der vom Sonderausschuß auf seiner 1029. Sitzung am 1. April 1976 eingesetzten Ad-hoc-Gruppe 104/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und ihre Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm zur vollständigen Verwirklichung der Erklärung sowie auf alle anderen die Südrhodesien-Frage betreffenden Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Sonderausschusses,

im Hinblick darauf, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht die Hauptverantwortung für die Beendigung der kritischen Lage in Südrhodesien (Simbabwe) trägt, die nach wiederholter Aussage des Sicherheitsrats eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

erneut erklärend, daß jeglicher Versuch, vor der Einsetzung einer Mehrheitsregierung mit dem illegalen Regime auf der Grundlage der Unabhängigkeit über die Zukunft Simbawwes zu verhandeln, gegen die unveräußerlichen Rechte des Volkes dieses Gebiets verstoßen und im Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen und zu Resolution 1514 (XV) stehen würde,

in Kenntnisnahme des erklärten Standpunkts der Verwaltungsmacht, daß vor der Unabhängigkeit von Simbabwe eine Mehrheitsregierung eingesetzt werden muß 105/,

102/ Ebd., Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. I, II, IV-VIII

103/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fourth Committee, 41. Sitzung, Ziffer 9-37

104/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. VII, Anhang I

105/ Ebd., Kap. VIII, Anhang, Ziffer 44

ferner in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die diesbezüglichen Ausführungen der vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner neunten außerordentlichen Tagung (7. bis 10. April 1975) verabschiedeten Südafrika-Erklärung von Daressalam 106/,

unter Befürwortung der Südafrika betreffenden Ausführungen der Politischen Erklärung der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 107/,

in Kenntnisnahme der Einberufung der Genfer Simbabwe-Konferenz,

unter Verurteilung des illegalen rassistischen Minderheitsregimes wegen seiner verstärkten Unterdrückung des Volkes von Simbabwe, der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung politischer Führer und anderer Personen, der rechtswidrigen Hinrichtung von Freiheitskämpfern und der fortgesetzten Verweigerung grundlegender Menschenrechte, besonders auch wegen des wahllosen Schlagens, Folterns und Ermordens unschuldiger Dorfbewohner, der willkürlichen und verbrecherischen kollektiven Strafmaßnahmen, sowie der Maßnahmen zur Schaffung eines Apartheid-Staats in Simbabwe,

in Würdigung der festen Entschlossenheit des Volkes von Simbabwe, unter der Führung seiner nationalen Befreiungsbewegung Freiheit und Unabhängigkeit zu erlangen,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Simbabwe auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit sowie die Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Sicherung der Ausübung dieses Rechts gemäß der Charta der Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit den Zielen der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln;

2. bekräftigt den Grundsatz, daß vor der Unabhängigkeit von Simbabwe eine Mehrheitsregierung eingesetzt werden sollte und daß jede Regelung der Zukunft dieses Gebiets unter voller Beteiligung des Volkes von Simbabwe und entsprechend seinen wahren Bestrebungen erfolgen muß;

3. verurteilt das illegale rassistische Minderheitsregime nachdrücklich wegen seiner fortgesetzten brutalen und repressiven Maßnahmen gegen das Volk von Simbabwe und insbesondere wegen der willkürlichen Tötung von Afrikanern innerhalb und außerhalb Simbawes;

4. verurteilt das illegale rassistische Minderheitsregime ferner nachdrücklich wegen seiner systematischen Angriffshandlungen gegen benachbarte afrikanische Staaten;

106/ Ebd., Dreißigste Tagung, Beilage 23 (A/10023/Rev. 1), Kap. IX, Anhang, Ziffer 99

107/ Vgl. A/31/197, Anhang I

5. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf, in Wahrnehmung ihrer Hauptverantwortung als Verwaltungsmacht alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Simbabwe in Übereinstimmung mit den Bestrebungen der Mehrheit der Bevölkerung die Erlangung der Unabhängigkeit zu ermöglichen und dem illegalen Regime unter keinen Umständen irgendwelche Souveränitätsrechte oder -attribute zu übertragen;
6. bringt der Verwaltungsmacht die diesbezüglichen Abschnitte des Berichts der vom Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf seiner 1029. Sitzung am 1. April 1976 eingesetzten Ad-hoc-Gruppe 104/ zur Kenntnis, damit sie geeignete Maßnahmen ergreifen kann;
7. unterstützt nachdrücklich das Volk von Simbabwe in seinem Kampf um die Einsetzung einer Mehrheitsregierung;
8. fordert:
- a) die sofortige Beendigung der Hinrichtung von Freiheitskämpfern durch das illegale Smith-Regime;
- b) die bedingungslose und sofortige Freilassung aller politischen Gefangenen, Häftlinge und restriktiven Maßnahmen ausgesetzten Personen, die Aufhebung aller Beschränkungen politischer Tätigkeit und die Herstellung aller demokratischen Freiheiten und der vollen politischen Gleichberechtigung sowie die Wiederherstellung und grundlegenden Menschenrechte der Bevölkerung;
- c) die sofortige Einstellung aller repressiven Maßnahmen, insbesondere der im "Operationsgebiet" begangenen Gewalttaten, der willkürlichen Abschließung afrikanischer Gebiete, der Vertreibung, Verschickung und Umsiedlung von Afrikanern, der Schaffung sogenannter geschützter Dörfer sowie der Verfolgung christlicher Missionare, die die Sache der Befreiung Simbawwes unterstützen;
- d) die Beendigung der ausländischen Zuwanderung in dieses Gebiet und den sofortigen Abzug aller Söldner;
9. fordert alle Staaten auf, alle erforderlichen wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um die Werbung und die Einstellung von Söldnern für Südrhodesien zu verhindern;
10. ersucht alle Staaten, dem Volk von Simbabwe und seiner nationalen Befreiungsbewegung unmittelbar und durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, denen sie angehören, sowie in den betreffenden nichtstaatlichen Organisationen und den verschiedenen im Rahmen der Vereinten Nationen bestehenden Programmen jegliche moralische, materielle, politische und humanitäre Unterstützung zuteil werden zu las-

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

sen, die es in seinem Kampf um die Wiederherstellung seiner unveräußerlichen Rechte braucht, und dabei die Organisation der Afrikanischen Einheit zu konsultieren und mit ihr zusammenzuarbeiten;

11. bittet alle Regierungen, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die betreffenden Gremien der Vereinten Nationen und die an Entkolonialisierungsfragen besonders interessierten nichtstaatlichen Organisationen sowie den Generalsekretär, soweit angebracht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Informationen über die Lage in Simbabwe und über die diesbezüglichen Beschlüsse und Aktionen der Vereinten Nationen - unter besonderer Erwähnung der Verhängung von Sanktionen gegen das illegale Regime - mittels aller ihnen zur Verfügung stehenden Medien weitverbreitete und kontinuierliche Publizität zu verschaffen;

12. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß es der Genfer Simbabwe-Konferenz gelingt, in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen und auf der Grundlage der Mehrheitsregierung die Voraussetzungen für eine baldige Unabhängigkeit zu schaffen;

13. ersucht die Regierung des Vereinigten Königreichs, entsprechend ihrer erklärten Bereitschaft mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung des ihm von der Generalversammlung erteilten Auftrags zusammenzuarbeiten und dem Sonderausschuß und der Versammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

14. ersucht den Sonderausschuß, mit Vorrang die Lage in diesem Gebiet ständig zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

105. Plenarsitzung
20. Dezember 1976

B

Die Generalversammlung,

nach Verabschiedung der Resolution A über die Frage von Südrhodesien (Simbabwe),

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

zutiefst beklagend, daß gewisse Staaten, insbesondere Südafrika, unter Verletzung von Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen und der einschlägigen Beschlüsse der Vereinten Nationen eine zunehmende Zusammenarbeit mit dem illegalen rassistischen Minderheitsregime aufrechterhalten und damit die wirksame Anwendung der bisher gegen dieses illegale Regime verhängten Sanktionen und sonstigen Maßnahmen ernsthaft behindern,

in ernsthafter Sorge darüber, daß unter Verletzung der diesbezüglichen Beschlüsse des Sicherheitsrats und unter Mißachtung der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung weiterhin Chrom und Nickel aus Südrhodesien in die Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt werden,

zutiefst beunruhigt durch die jüngsten Meldungen über zahlreiche Verletzungen der Sanktionen der Vereinten Nationen, darunter die Nutzung südrhodesischer Flugzeuge für den internationalen Personen- und Güterverkehr, sowie das Weiterbestehen von Informationsbüros und Geschäftsstellen von Fluggesellschaften des illegalen Regimes außerhalb Südrhodesiens und den darauf zurückzuführenden Zustrom ausländischer Touristen nach Südrhodesien,

in der Erwägung, daß die Entwicklung in diesem Gebiet insbesondere ein festes und abgestimmtes internationales Vorgehen zur größtmöglichen Isolierung des illegalen Regimes erfordert,

unter Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Sanktionen dem illegalen rassistischen Minderheitsregime nur dann ein Ende bereitet werden, wenn sie umfassend und bindend sind und - insbesondere von Südafrika - wirksam überwacht, durchgesetzt und befolgt werden,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Beschluß der Regierung Mosambiks, die Grenze zu Südrhodesien zu schließen und in Befolgung der entsprechenden Beschlüsse des Sicherheitsrats 108/ gegen das illegale rassistische Minderheitsregime Sanktionen zu verhängen,

1. verurteilt nachdrücklich die Politik der Regierungen, insbesondere der Regierung von Südafrika, die unter Verletzung der diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen und in offenem Widerspruch zu ihren aufgrund von Artikel 2, Absatz 5 und Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen bestehenden ausdrücklichen Verpflichtungen weiterhin mit dem illegalen rassistischen Minderheitsregime zusammenarbeiten, und fordert diese Regierungen zur unverzüglichen Beendigung jeder derartigen Kollaboration auf;

2. verurteilt jede Verletzung der vom Sicherheitsrat verhängten bindenden Sanktionen ebenso wie die Tatsache, daß bestimmte Mitgliedsstaaten diese Sanktionen auch weiterhin nicht streng durchsetzen, als einen Verstoß gegen die von ihnen mit Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 25 der Charta übernommenen Pflichten;

3. verurteilt die fortgesetzte Einfuhr von Chrom und Nickel aus Südrhodesien (Simbabwe) in die Vereinigten Staaten von Amerika und fordert die Regierung der Vereinigten Staaten auf, umgehend alle Gesetze aufzuheben, die diese Einfuhr zulassen;

4. fordert alle Regierungen, die dies bisher noch nicht getan haben, auf,

a) strenge Maßnahmen zur Gewährleistung der strikten Einhaltung der vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen durch alle unter ihre Zuständigkeit fallenden natürlichen und juristischen Personen zu ergreifen und diesen jegliche Kollaboration mit dem illegalen Regime zu verbieten;

b) wirksame Vorkehrungen zu treffen, um die Auswanderung von unter ihre Zuständigkeit fallenden Personen oder Personengruppen zu verhindern bzw. zu erschweren;

c) alle Maßnahmen einzustellen, die dem illegalen Regime auch nur den Anschein von Legitimität verleihen könnten, u.a. durch das Verbot des Betriebs und der Geschäftstätigkeit von Air Rhodesia, des Staatlichen Fremdenverkehrsamts von Rhodesien und des Rhodesischen Informationsbüros sowie aller sonstigen gegen die Ziele und Zwecke der Sanktionen verstoßenden Tätigkeiten;

d) für die Einreise nach Südrhodesien bestimmte Pässe und Papiere ungültig zu machen;

5. würdigt ausdrücklich die Schließung der Grenzen zu Südrhodesien und die Verhängung vollständiger Sanktionen gegen das Smith-Regime durch die Regierung von Mosambik und ist der Auffassung, daß diese Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des Befreiungskampfes in Simbabwe und zur größtmöglichen Isolierung des illegalen Regimes darstellen;

6. ersucht alle Staaten, der Regierung von Mosambik unmittelbar oder durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, denen sie angehören, und in den verschiedenen im Rahmen der Vereinten Nationen bestehenden Programmen alle Formen finanzieller, technischer und

* Vgl. die Fußnote auf S. 336

materieller Hilfe zuteil werden zu lassen, damit sie alle wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung wirtschaftlicher Sanktionen gegen das illegale Regime überwinden kann;

7. ersucht ferner den Sicherheitsrat, die Frage der Wirtschaftshilfe für die Regierung von Mosambik sowie für die Regierung von Sambia regelmäßig zu überprüfen;

8. bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß die Sanktionen gegen das illegale Regime so erweitert werden müssen, daß sie alle in Artikel 41 der Charta vorgesehenen Maßnahmen umfassen, und ersucht den Sicherheitsrat, die hierzu erforderlichen Maßnahmen als vordringlich anzusehen;

9. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Verwirklichung dieser Resolution zu verfolgen, und bittet den gemäß Resolution 253 (1968) über die Südrhodesien-Frage eingesetzten Sicherheitsratsausschuß um weitere Unterstützung der entsprechenden Arbeiten des Sonderausschusses.

105. Plenarsitzung
20. Dezember 1976

VIII. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES 1/

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/5	Finanzierung der Notstands- streitkräfte der Vereinten Nationen (UNEF) und der Be- obachtertruppe der Verein- ten Nationen für die Trup- penentflechtung (UNDOF) (A/31/278 mit Add.1 und 2)			
	Resolution A	105	26. Oktober 1976	405
	Resolution B	105	1. Dezember 1976	406
	Resolution C	105	22. Dezember 1976	406
	Resolution D	105	22. Dezember 1976	409
31/22	Finanzberichte und Jahres- abschlüsse, Berichte des Rechnungsprüfungsausschus- ses (A/31/351)			
	Resolution A	91	29. November 1976	413
	Resolution B	91	29. November 1976	414
	Resolution C	91	29. November 1976	414
	Resolution D	91	29. November 1976	415
	Resolution E	91	29. November 1976	416
	Resolution F	91	29. November 1976	416
	Resolution G	91	29. November 1976	417
	Resolution H	91	29. November 1976	418
	Resolution I	91	29. November 1976	418
	Resolution J	91	29. November 1976	419
31/23	Besetzung freierwerdender Sit- ze im Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haus- haltsfragen (A/31/311)	101 (a)	29. November 1976	419

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses
vgl. Abschnitt X.B.6

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/24	Besetzung eines freiwerdenden Sitzes im Rechnungsprüfungsausschuß (A/31/313)	101 (c)	29. November 1976	420
31/25	Besetzung freiwerdender Sitze im Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen (A/31/315) ..	101 (e)	29. November 1976	421
31/26	Personalstruktur des Sekretariats (A/31/358)	102	29. November 1976	421
31/27	Verwirklichung von Reformen der Personalpolitik (A/31/358)	102	29. November 1976	424
31/93	Mittelfristiger Plan (A/31/400)	93	14. Dezember 1976	425
31/94	Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/31/401)			
	Resolution A	96	14. Dezember 1976	430
	Resolution B	96	14. Dezember 1976	432
	Resolution C	96	14. Dezember 1976	433
31/95	Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen (A/31/427)			
	Resolution A	100	14. Dezember 1976	435
	Resolution B	100	14. Dezember 1976	437
31/96	Erweiterung des Beitragsausschusses: Änderung der Regel 158 der Geschäftsordnung der Generalversammlung (A/31/427)	100	14. Dezember 1976	443
31/140	Konferenzplan (A/31/444)	98	17. Dezember 1976	444
31/141	Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/31/449)			
	Resolution A	103	17. Dezember 1976	448
	Resolution B	103	17. Dezember 1976	448

* auch: Spezialorganisationen

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/191	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (A/31/467) .	94	22. Dezember 1976	462
31/192	Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/31/457) .	97	22. Dezember 1976	463
31/193	Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/31/457/Add.1)			
	Resolution A	97	22. Dezember 1976	473
	Resolution B	97	22. Dezember 1976	474
31/194	Auslastung der Büroräume und Konferenzeinrichtungen im Wiener Donauparkzentrum (A/31/450/Add.1)	99	22. Dezember 1976	477
31/195	Ausbau der Sitzungsräume und Verbesserung der Einrichtungen für die Konferenzbetreuung und die Delegierten am Sitz der Vereinten Nationen (A/31/450/Add.2)	99	22. Dezember 1976	478
31/196	Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (A/31/455)	104	22. Dezember 1976	479
31/197	Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen (A/31/455, A/31/L.36)	104	22. Dezember 1976	483
31/198	Besetzung freiwerdender Sitze im Beitragsausschuß (A/31/312)			
	Resolution A	101 (b)	22. Dezember 1976	484
	Resolution B	101 (<u>b</u>)	22. Dezember 1976	484
31/199	Bestätigung der Ernennungen des Generalsekretärs zur Besetzung freier Sitze im Investitionsausschuß (A/31/314)	101 (<u>d</u>)	22. Dezember 1976	486

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/200	Besetzung freiwerdender Sitze in der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/31/316)	101 (f)	22. Dezember 1976	487
31/201	Besetzung freiwerdender Sitze im Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (A/31/317)	101 (g)	22. Dezember 1976	488
31/202	Schaffung des Fond der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (A/31/469)	92 und 57	22. Dezember 1976	489
31/203	Allgemeine Verfahrensregeln für die Geschäftstätigkeit des Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (A/31/469)	92 und 57	22. Dezember 1976	493
31/204	Vergütungen für Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs (A/31/470)	92	22. Dezember 1976	499
31/205	Heranziehung von Sachverständigen und Beratern durch die Vereinten Nationen (A/31/470)	92	22. Dezember 1976	500
31/206	Berichtigter Voranschlag für die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/31/470)	92	22. Dezember 1976	501
31/207	Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1976-1977 (A/31/470)			
	Resolution A	92	22. Dezember 1976	502
	Resolution B	92	22. Dezember 1976	507
	Resolution C	92	22. Dezember 1976	508
31/208	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1976-1977 (A/31/470)	92	22. Dezember 1976	510

31/5 Finanzierung der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (UNEF) und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF)

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die in Abschnitt II Ziffer 1 der Generalversammlungsresolution 3374 B (XXX) vom 28. November 1975 beschlossene gegenwärtige Mittelbewilligung für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen sich nicht auf die Zeit nach dem 24. Oktober 1976 erstreckt,

ferner unter Hinweis darauf, daß die dem Generalsekretär in Abschnitt III der Generalversammlungsresolution 3374 C (XXX) vom 2. Dezember 1975 erteilte gegenwärtige Ermächtigung zu Ausgabenverpflichtungen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung am 31. Oktober 1976 abläuft,

in Kenntnisnahme der Sicherheitsratsresolution 396 (1976) vom 22. Oktober 1976, mit der das Mandat der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen vom 25. Oktober 1976 bis einschließlich 24. Oktober 1977 verlängert wurde,

weiterhin in Anbetracht dessen, daß das gegenwärtige Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung, das vom Sicherheitsrat mit Resolution 390 (1976) vom 28. Mai 1976 verlängert wurde, bis einschließlich 30. November 1976 gilt,

1. beschließt, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen in der Zeit vom 25. Oktober bis einschließlich 30. November 1976 Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von \$6.916.666 pro Monat und für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung in der Zeit vom 1. bis einschließlich 30. November 1976 Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von \$1.288.636 einzugehen, um der Generalversammlung genügend Zeit zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Streitkräfte zu lassen;

2. beschließt ferner, die obengenannten Ausgaben nach dem Schema der Generalversammlungsresolutionen 3374 B und C (XXX) unter den Mitgliedsstaaten aufzuteilen.

41. Plenarsitzung
26. Oktober 1976

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die gegenwärtige Ermächtigung des Generalsekretärs zu Ausgabenverpflichtungen für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gemäß Ziffer 1 der Resolution 31/5 A der Generalversammlung vom 26. Oktober 1976 am 30. November 1976 abläuft,

in Kenntnisnahme der Sicherheitsratsresolution 396 (1976) vom 22. Oktober 1976, mit der das Mandat der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen vom 25. Oktober 1976 bis einschließlich 24. Oktober 1977 verlängert wurde, sowie der Ratsresolution 398 (1976) vom 30. November 1976, mit der das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Dezember 1976 bis einschließlich 31. Mai 1977 verlängert wurde,

1. beschließt, den Generalsekretär zu ermächtigen, für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 21. Dezember 1976 Ausgabenverpflichtungen für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von \$6.739.205 bzw. \$1.393.607 einzugehen, um der Generalversammlung genügend Zeit zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Streitkräfte zu lassen 2/;

2. beschließt ferner, die obengenannten Ausgaben nach dem Schema der Generalversammlungsresolutionen 3374 B (XXX) vom 28. November 1975 und 3374 C (XXX) vom 2. Dezember 1975 unter den Mitgliedsstaaten aufzuteilen.

84. Plenarsitzung
1. Dezember 1976

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und der

Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 3/ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 4/,

eingedenk der Sicherheitsratsresolutionen 340 (1973) vom 25. Oktober 1973, 346 (1974) vom 8. April 1974, 362 (1974) vom 23. Oktober 1974, 368 (1975) vom 17. April 1975, 371 (1975) vom 24. Juli 1975, 378 (1975) vom 23. Oktober 1975 und 396 (1976) vom 22. Oktober 1976,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3374 B (XXX) vom 28. November 1975, 31/5 A vom 26. Oktober 1976 und 31/5 B vom 1. Dezember 1976,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen erforderlich ist,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder verhältnismäßig begrenzte Möglichkeiten für Beiträge zu aufwendigen friedenssichernden Operationen haben,

eingedenk der besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung solcher Operationen, auf die in Resolution 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963 und anderen Resolutionen der Generalversammlung hingewiesen wurde,

I

1. beschließt, für die Operationen der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen vom 25. Oktober 1976 bis einschließlich 24. Oktober 1977 auf dem in der Generalversammlungsresolution 3211 B (XXIX) Abschnitt II Ziffer 1 genannten Sonderkonto den Betrag von \$76.276.000 bereitzustellen;

3/ Ebd.

4/ A/31/410

2. beschließt ferner als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedsstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von friedenssichernden Operationen in der Generalversammlung, den Betrag von \$14.147.968, der anteilmäßig auf den Zeitraum vom 25. Oktober 1976 bis einschließlich 31. Dezember 1976 entfällt, in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für die Jahre 1974-1976 ergebenden Verhältnis unter den Mitgliedsstaaten aufzuteilen, den Betrag von \$62.128.032, der anteilmäßig auf den Zeitraum vom 1. Januar 1977 bis einschließlich 24. Oktober 1977 entfällt, in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1977 ergebenden Verhältnis unter den Mitgliedsstaaten aufzuteilen und unbeschadet Ziffer 2 der Versammlungsresolutionen 31/5 A vom 26. Oktober 1976 und 31/5 B vom 1. Dezember 1976

a) für den genannten Zeitraum von zwölf Monaten einen Betrag von \$47.082.775 unter den in der Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe a) genannten Mitgliedsstaaten aufzuteilen, davon \$8.948.590 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für die Jahre 1974-1976 ergebenden Verhältnis und \$38.134.185 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1977 ergebenden Verhältnis;

b) für den genannten Zeitraum von zwölf Monaten einen Betrag von \$27.476.768 unter den in der Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe b) und in Resolution 3374 B (XXX) Abschnitt II Ziffer 2 Buchstabe b) genannten Mitgliedsstaaten aufzuteilen, davon \$4.899.441 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für die Jahre 1974-1976 ergebenden Verhältnis und \$22.577.327 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1977 ergebenden Verhältnis;

c) für den genannten Zeitraum von zwölf Monaten einen Betrag von \$1.663.063 unter den in der Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe c) und in Resolution 3374 B (XXX) Abschnitt II Ziffer 2 Buchstabe c) genannten Mitgliedsstaaten aufzuteilen, davon \$290.033 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für die Jahre 1974-1976 ergebenden Verhältnis und \$1.373.030 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1977 ergebenden Verhältnis;

d) für den genannten Zeitraum von zwölf Monaten einen Betrag von \$53.394 unter den in der Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe d) und in Resolution 3374 B (XXX) Abschnitt IV Ziffer 1 genannten Mitgliedsstaaten aufzuteilen, davon \$9.904 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für die Jahre 1974-1976 ergebenden Verhältnis und \$43.490 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1977 ergebenden Verhältnis;

II

1. betont die Notwendigkeit freiwilliger Beiträge für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienstleistungen und Lieferungen;

2. ersucht den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um die größtmögliche Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Notstandsstreitkräfte sicherzustellen;

III

1. beschließt, daß Kap Verde, die Komoren, Mosambik, Papua-Neuguinea, São Tomé und Príncipe sowie Surinam der in der Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe d) genannten Gruppe von Mitgliedsstaaten zuzurechnen und die Beiträge dieser Staaten für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen gemäß Buchstabe g) der Versammlungsresolution 31/95 B vom 14. Dezember 1976 zu berechnen sind;

2. beschließt ferner, daß gemäß Artikel 5.2 Buchstabe c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen die Beiträge der in Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Mitglieder für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen bis zum 24. Oktober 1976 als sonstige Einnahmen zu verbuchen und auf die im obigen Abschnitt I umgelegten Mittelbewilligungen anzurechnen sind.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

D

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 5/ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 6/,

5/ A/31/288

6/ A/31/410

eingedenk der Sicherheitsratsresolutionen 350 (1974) vom 31. Mai 1974, 363 (1974) vom 29. November 1974, 369 (1975) vom 28. Mai 1975, 381 (1975) vom 30. November 1975, 390 (1976) vom 28. Mai 1976 und 398 (1976) vom 30. November 1976,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3374 C (XXX) vom 2. Dezember 1975, 31/5 A vom 26. Oktober 1976 und 31/5 B vom 1. Dezember 1976,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen erforderlich ist,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder verhältnismäßig begrenzte Möglichkeiten für Beiträge zu aufwendigen friedenssichernden Operationen haben,

eingedenk der besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung solcher Operationen, auf die in Resolution 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963 und anderen Resolutionen der Generalversammlung hingewiesen wurde,

I

1. erinnert daran, daß nach der Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung über den 31. Mai 1976 hinaus entsprechend der Ermächtigung in Abschnitt III der Generalversammlungsresolution 3374 C (XXX) der Betrag von \$6.443.180 für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Juni bis einschließlich 31. Oktober 1976 aufgeteilt wurde und daß das Rechnungsjahr für die Beobachtertruppe am 24. Oktober endet;

2. beschließt, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Juni bis einschließlich 24. Oktober 1976 auf dem in Resolution 3211 B (XXIX) Abschnitt II Ziffer 1 genannten Sonderkonto den Betrag von \$6.152.182 bereitzustellen, der entsprechend der Ermächtigung in Abschnitt III der Versammlungsresolution 3374 C (XXX) aufzuteilen ist;

II

1. beschließt, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 25. Oktober 1976 bis einschließlich 31. Mai 1977 auf dem Sonderkonto einen Betrag von \$9.824.086 bereitzustellen;

2. beschließt ferner als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedsstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von friedenssichernden Operationen in der Generalversammlung, den Betrag von \$3.026.169, der anteilmäßig auf den Zeitraum vom 25. Oktober 1976 bis einschließlich 31. Dezember 1976 entfällt, in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für die Jahre 1974-1976 ergebenden Verhältnis unter den Mitgliedsstaaten aufzuteilen, den Betrag von \$6.797.917, der anteilmäßig auf den Zeitraum vom 1. Januar 1977 bis einschließlich 31. Mai 1977 entfällt, in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1977 ergebenden Verhältnis unter den Mitgliedsstaaten aufzuteilen und unbeschadet Ziffer 2 der Versammlungsresolutionen 31/5 A vom 25. Oktober 1976 und 31/5 B vom 1. Dezember 1976

a) für den Zeitraum vom 25. Oktober 1976 bis einschließlich 31. Mai 1977 einen Betrag von \$6.086.613 unter den in der Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe a) genannten Mitgliedsstaaten aufzuteilen, davon \$1.914.052 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für die Jahre 1974-1976 ergebenden Verhältnis und \$4.172.561 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1977 ergebenden Verhältnis;

b) für den Zeitraum vom 25. Oktober 1976 bis einschließlich 31. Mai 1977 einen Betrag von \$3.518.325 unter den in der Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe b) und in Resolution 3374 C (XXX) Abschnitt II Ziffer 2 Buchstabe b) genannten Mitgliedsstaaten aufzuteilen, davon \$1.047.962 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für die Jahre 1974-1976 ergebenden Verhältnis und \$2.470.363 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1977 ergebenden Verhältnis;

c) für den Zeitraum vom 25. Oktober 1976 bis einschließlich 31. Mai 1977 einen Betrag von \$212.271 unter den in der Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe c) und in Resolution 3374 C (XXX) Abschnitt II Ziffer 2 Buchstabe c) genannten Mitgliedsstaaten aufzuteilen, davon \$62.037 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für die Jahre 1974-1976 ergebenden Verhältnis und \$150.234 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1977 ergebenden Verhältnis;

d) für den Zeitraum vom 25. Oktober 1976 bis einschließlich 31. Mai 1977 einen Betrag vom \$6.877 unter den in der Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe d) und in Resolution 3374 C (XXX) Abschnitt V Ziffer 1 genannten Mitgliedsstaaten aufzuteilen, davon \$2.118 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für die Jahre 1974-1976 ergebenden Verhältnis und \$4.759 in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1977 ergebenden Verhältnis;

III

ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung über den in seiner Resolution 398 (1976) vom 30. November 1976 genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Beobachtertruppe vom 1. Juni bis einschließlich 24. Oktober 1977 Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von \$1.359.583 pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema unter den Mitgliedsstaaten aufzuteilen ist;

IV

1. betont die Notwendigkeit freiwilliger Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienstleistungen und Lieferungen;

2. ersucht den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um die größtmögliche Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sicherzustellen;

V

1. beschließt, daß Kap Verde, die Komoren, Mosambik, Papua-Neuguinea, São Tomé und Príncipe sowie Surinam der in der Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe d) genannten Gruppe von Mitgliedsstaaten zuzurechnen und die Beiträge dieser Staaten für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gemäß Versammlungsresolution 31/95 B vom 14. Dezember 1976 Buchstabe g) zu berechnen sind;

2. beschließt ferner, daß gemäß Artikel 5.2 Buchstabe c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen die Beiträge der in Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Mitglieder für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bis zum 24. Oktober 1976 als sonstige Einnahmen zu verbuchen und auf die im obigen Abschnitt II umgelegten Mittelbewilligungen anzurechnen sind.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

31/22 - Finanzberichte und Jahresabschlüsse, Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses

A

VEREINTE NATIONEN

Die Generalversammlung

1. nimmt den Finanzbericht und die Jahresabschlüsse der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1974-1975 sowie den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses 7/ an;
2. stimmt den Feststellungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 8/ zu;
3. ersucht den Generalsekretär, die gegebenenfalls aufgrund der Feststellungen im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 9/ erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

81. Plenarsitzung
29. November 1976

7/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 7 (A/31/7 mit Korr. 1), Vol. I, Kap. I-III

8/ A/31/140, Ziffer 3-14

9/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 7 (A/31/7 mit Korr. 1), Vol. I, Kap. IV

B

INTERNATIONALES HANDELSZENTRUM

Die Generalversammlung

1. nimmt die Finanzberichte und Jahresabschlüsse des Internationalen Handelszentrums für die Jahre 1974 und 1975 sowie die jeweiligen Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses an 10/;
2. stimmt den Feststellungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu 11/;
3. ersucht den Generalsekretär, die gegebenenfalls aufgrund der Feststellungen im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 12/ erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

81. Plenarsitzung
29. November 1976

C

UNIVERSITÄT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung

1. nimmt den Finanzbericht und die Jahresabschlüsse der Universität der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1974-1975 sowie den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses an 13/;
2. stimmt den Feststellungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu 14/;

10/ Ebd., Beilage 7 (A/31/7 mit Korr. 2 und 3), Vol. II, Kap. I-VI

11/ A/31/140, Ziffer 15 und 16

12/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 7 (A/31/7 mit Korr. 2 und 3), Vol. II, Kap. VII

13/ Ebd., Beilage 7 (A/31/7), Vol. III, Kap. I-III

14/ A/31/140, Ziffer 33 und 34

3. ersucht den Generalsekretär, die gegebenenfalls aufgrund der Feststellungen im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 15/ erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

81. Plenarsitzung
29. November 1976

D

ENTWICKLUNGSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN (UNDP)

Die Generalversammlung

1. nimmt den Finanzbericht und den Jahresabschluß des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für das am 31. Dezember 1975 abgelaufene Jahr sowie den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses an 16/;

2. nimmt Kenntnis von den Feststellungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 17/;

3. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die gegebenenfalls aufgrund der Feststellungen im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 18/ erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

81. Plenarsitzung
29. November 1976

15/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 7 (A/31/7), Vol. III, Kap. IV

16/ Ebd., Beilage 7 A (A/31/7/Add.1), Kap. I-III

17/ A/31/140, Ziffer 17-20

18/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 7 A (A/31/7/Add.1), Kap. IV

E

KINDERHILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN (UNICEF)

Die Generalversammlung

1. nimmt den Finanzbericht und den Jahresabschluß des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen für das Jahr 1975 sowie den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses an 19/;
2. nimmt Kenntnis von den Feststellungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 20/;
3. ersucht den Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, die gegebenenfalls aufgrund der Feststellungen im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 21/ erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

81. Plenarsitzung
29. November 1976

F

HILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINA-
FLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN (UNRWA)Die Generalversammlung

1. nimmt den Jahresabschluß des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für das am 31. Dezember 1975 abgelaufene Jahr sowie den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses an 22/;

19/ Ebd., Beilage 7 B (A/31/7/Add.2), Erster Teil, Kap. I-III und Zweiter Teil, Kap. I-III

20/ A/31/140, Ziffer 21-24

21/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 7 B (A/31/7/Add.2), Erster Teil, Kap. IV und Zweiter Teil, Kap. IV

22/ Ebd., Beilage 7 C (A/31/7/Add.3 mit Korr.1), Kap. I, Ziffer 11 und 12 sowie Kap. II

2. ersucht den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die gegebenenfalls aufgrund der Feststellungen im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 23/ erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

81. Plenarsitzung
29. November 1976

G

AUSBILDUNGS- UND FORSCHUNGSINSTITUT
DER VEREINTEN NATIONEN (UNITAR)

Die Generalversammlung

1. nimmt den Finanzbericht und den Jahresabschluß des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für das am 31. Dezember 1975 abgelaufene Jahr sowie den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses an 24/;
2. nimmt Kenntnis von den Feststellungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 25/;
3. ersucht den Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, die gegebenenfalls aufgrund der Feststellungen im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 26/ erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

81. Plenarsitzung
29. November 1976

23/ Ebd., Kap. I, Ziffer 1-10

24/ Ebd., Beilage 7 D (A/31/7/Add.4), Kap. I-III

25/ A/31/140, Ziffer 25-27

26/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 7 D (A/31/7/Add.4), Kap. IV

H

FREIWILLIGE LEISTUNGEN UNTER DER VERWALTUNG DES FLÜCHTLINGS-
BEAUFTRAGTEN DER VEREINTEN NATIONEN (UNHCR)Die Generalversammlung

1. nimmt den Jahresabschluß der freiwilligen Leistungen unter der Verwaltung des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen für das am 31. Dezember 1975 abgelaufene Jahr sowie den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses an 27/;
2. ersucht den Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen, die gegebenenfalls aufgrund der Feststellungen im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 28/ erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

81. Plenarsitzung
29. November 1976

I

FONDS DES UMWELTPROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN (UNEP)

Die Generalversammlung

1. nimmt den Finanzbericht und den Jahresabschluß des Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für das am 31. Dezember 1975 abgelaufene Jahr sowie den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses an 29/;
2. nimmt Kenntnis von den Feststellungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 30/;
3. ersucht den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, die gegebenenfalls aufgrund der Feststellungen im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 31/ erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

81. Plenarsitzung
29. November 1976

27/ Ebd., Beilage 7 E (A/3 /7/Add.5), Kap. I und II

28/ Ebd., Kap. III

29/ Ebd., Beilage 7 F (A/31/7/Add.6 mit Korr. 1), Kap. I-IV

30/ A/31/140, Ziffer 29-31

31/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 7 F (A/31/7/Add.6 mit Korr. 1), Kap. V

J

FONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR
BEVÖLKERUNGSFRAGEN (UNFPA)Die Generalversammlung

1. nimmt den Finanzbericht und den Jahresabschluß des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen für das am 31. Dezember 1975 abgelaufene Jahr sowie den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses an 32/;
2. nimmt Kenntnis von den Feststellungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 33/;
3. ersucht den Exekutivdirektor des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, die gegebenenfalls aufgrund der Feststellungen im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 34/ erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

81. Plenarsitzung
29. November 1976

31/23 - Besetzung freiwerdender Sitze im Beratenden Ausschuß für
Verwaltungs- und HaushaltsfragenDie Generalversammlung

ernennt die folgenden Herren mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für eine Amtszeit von drei Jahren zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen:

Herrn Andrzej Abraszewski,
Herrn C.S.M. Mselle,
Herrn Tiéba Ouattara,
Herrn Christopher R. Thomas.

81. Plenarsitzung
29. November 1976

32/ Ebd., Beilage 7 G (A/31/7/Add.7), Kap. I-III

33/ A/31/140, Ziffer 32

34/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 7 G (A/31/7/Add.7), Kap. IV

*
* *

Dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen werden damit folgende Mitglieder angehören: Herr Andrzej ABRASZWESKI (Polen)***, Herr Yasushi AKASHI (Japan)*, Herr Lucio GARCIA DEL SOLAR (Argentinien)**, Herr Anatoly V. GRODSKY (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken)**, Herr HOU Tung (China)*, Herr C.S.M. MSELLE (Vereinigte Republik Tansania)***, Herr André NAUDY (Frankreich)*, Herr Tiéba OUATTARA (Elfenbeinküste)***, Herr Rudolf SCHMIDT (Bundesrepublik Deutschland)**, Herr David L. STOTTLEMYER (Vereinigte Staaten von Amerika)**, Herr Michael F.H. STUART (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)*, Herr Morteza TALIEH (Iran)* und Herr Christopher R. THOMAS (Trinidad und Tobago)***.

-
- * Amtszeit bis 31. Dezember 1977
 - ** Amtszeit bis 31. Dezember 1978
 - *** Amtszeit bis 31. Dezember 1979

31/24 - Besetzung eines freiwerdenden Sitzes im Rechnungsprüfungsausschuß

Die Generalversammlung

ernennt den Präsidenten des Rechnungshofes von Kanada mit Wirkung vom 1. Juli 1977 für eine Amtszeit von drei Jahren zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

81. Plenarsitzung
29. November 1977

* *

Dem Rechnungsprüfungsausschuß werden damit folgende Mitglieder angehören: der Präsident des Rechnungshofes von GHANA**, der Präsident des Rechnungshofes von KANADA*** und der Präsident des Rechnungshofes von KOLUMBIEN*.

-
- * Amtszeit bis 30. Juni 1978
 - ** Amtszeit bis 30. Juni 1979
 - *** Amtszeit bis 30. Juni 1980

31/25 - Besetzung freierwerdender Sitze im Verwaltungsgericht der Vereinten NationenDie Generalversammlung

ernennt die folgenden Personen mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für eine Amtszeit von drei Jahren zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen:

Frau Paul Bastid,
Herrn Mutuale Tshikankie,
Herrn R. Venkataraman.

81. Plenarsitzung
29. November 1976

Dem Verwaltungsgericht werden damit folgende Mitglieder angehören: Frau Paul BASTID (Frankreich)***, Herr Francisco FORTEZA (Uruguay)**, Herr MUTUALE TSHIKANKIE (Zaire)***, Herr Francis T.P. PLIMPTON (Vereinigte Staaten von Amerika)*, Sir Roger Bentham STEVENS (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)*, Herr Endre USTOR (Ungarn)** und Herr P. VENKATARAMAN (Indien)***.

31/26 - Personalstruktur des SekretariatsDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1852 (XVII) vom 19. Dezember 1962, 2539 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2736 (XXV) vom 17. Dezember 1970 und 3417 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Personal-

-
- * Amtszeit bis 31. Dezember 1977
 - ** Amtszeit bis 31. Dezember 1978
 - *** Amtszeit bis 31. Dezember 1979

struktur des Sekretariats sowie auf die Resolutionen 3009 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3352 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 und 3416 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Beschäftigung von Frauen im Sekretariat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats 35/,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu Personalproblemen in den Vereinten Nationen und zu wichtigen Empfehlungen des Diensts für Verwaltungsorganisation (Administrative Management Service) 36/ sowie über den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe bezüglich der Verwirklichung der 1974 von der Generalversammlung gebilligten Reformen der Personalpolitik 37/ und nach Anhörung der Erklärungen des Vertreters des Generalsekretärs zu diesen Berichten 38/,

in Anbetracht der Bemühungen des Generalsekretärs um eine gerechte geographische Verteilung des Sekretariatspersonals im höheren Dienst und in den darüberliegenden Rängen,

mit Besorgnis zur Kenntnis nehmend, daß bei der Verwirklichung der Resolution 3417 (XXX) über die Personalstruktur des Sekretariats und der Resolution 3416 (XXX) über die Beschäftigung von Frauen im Sekretariat nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden,

erneut erklärend, daß die in Artikel 101 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Gesichtspunkte der Leistungsfähigkeit, der fachlichen Eignung und Rechtschaffenheit für die Beschäftigung von Personal nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz einer gerechten geographischen Verteilung bei der Zusammensetzung des Sekretariats stehen,

darüber besorgt, daß die von der Generalversammlung gebilligten Reformen der Personalpolitik zu langsam vorangehen,

in der Erkenntnis, daß höchste Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung und Rechtschaffenheit nicht ausschließlich auf Staatsangehörige eines bestimmten Mitgliedsstaats oder einer bestimmten Gruppe von Mitgliedsstaaten beschränkt sind,

35/ A/31/154 mit Korr. 2

36/ A/C.5/31/9

37/ Vgl. A/31/264 mit Korr. 1

38/ Vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fifth Committee, 15. und 22. Sitzung; und ebd., Fifth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

erneut erklärend, daß der Grundsatz der gerechten geographischen Verteilung für das Sekretariat als Ganzes gelten sollte und daß daher keine Stelle und keine einzelne Hauptabteilung, Abteilung oder Einheit im Sekretariat so betrachtet werden sollte, als sei sie ausschließlich einem einzelnen Mitgliedsstaat oder einer Region vorbehalten,

in dem Wunsch, die Rolle des Personalbereichs des Sekretariats bei der Verwirklichung der zahlreichen diesbezüglichen Resolutionen zu stärken,

in der Überzeugung, daß zur Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen, insbesondere bezüglich der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die Entwicklungsländer im Sekretariat auf allen Ebenen und insbesondere in den ranghöheren Stellen angemessen vertreten sein sollten

1. verabschiedet

a) die in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammensetzung des Sekretariats genannte neue Methode zur Festsetzung der anzustrebenden Stellenzahl für Mitgliedsstaaten 35/;

b) die in Ziffer 14 des Berichts des Generalsekretärs vorgeschlagene neue anzustrebende Zahl von 2 bis 7 Stellen für Mitgliedsstaaten, die bei der Kostenverteilung der Vereinten Nationen den Mindestbeitrag leisten, wodurch für eine breitere Auffächerung der Stellen im Sekretariat gesorgt wird;

2. bekräftigt ihre Resolution 3417 A (XXX) und ersucht den Generalsekretär, bei der Verwirklichung dieser Resolution durch Einstellungen oder Beförderungen oder auf beiden Wegen wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der Bediensteten aus allen Entwicklungsländern in ranghöheren und leitenden Stellen des Sekretariats zu erhöhen, damit deren angemessene Vertretung auf diesen Ebenen gesichert wird;

3. ersucht den Generalsekretär, die Einstellung von Kandidaten, die Staatsangehörige nichtrepräsentierter und unterrepräsentierter Mitgliedsstaaten sind, mit Vorrang zu behandeln;

4. bittet den Generalsekretär eindringlich, seine Bemühungen zur Gewinnung jüngerer Menschen für den Dienst bei den Vereinten Nationen zu verstärken, damit der Anteil der jüngeren Altersgruppen erhöht und so eine größere Ausgewogenheit der Altersgruppen im Sekretariat erzielt wird;

5. bittet die Mitgliedsstaaten eindringlich, sich verstärkt darum zu bemühen, qualifizierte Bewerberinnen für den höheren Dienst und insbesondere für leitende Positionen in den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen* ausfindig zu machen und vorzuschlagen, damit der Frauenanteil in den oberen Rängen im Rahmen der gerechten geographischen Verteilung erhöht wird;

6. ersucht den Generalsekretär, durch alle geeigneten Maßnahmen und ohne jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die Chancengleichheit für die Beförderung von Frauen im Sekretariat zu gewährleisten;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, so bald wie möglich einen Beirat zur Untersuchung von Klagen über diskriminierende Behandlung und zur Abgabe von Empfehlungen für angemessene Maßnahmen einzusetzen;

8. ersucht den Generalsekretär weiterhin, der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung genaue Unterlagen über das Ergebnis seiner Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der vorliegenden Resolution vorzulegen.

81. Plenarsitzung
29. November 1976

31/27 - Verwirklichung von Reformen der Personalpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Beschluß ihrer neunundzwanzigsten Tagung, mit dem sie den Generalsekretär zur Durchführung der in seinem Bericht enthaltenen Vorschläge zur Verbesserung der Personalpolitik und der entsprechenden Verfahren der Vereinten Nationen ermächtigte und ihn ersuchte, der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die dabei erzielten Fortschritte zu berichten 39/,

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

39/ Ebd., Twenty-ninth Session, Supplement No. 31 (A/9631), S.139, Tagesordnungspunkt 81, Buchstabe c), i) und ii)

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die bis zum 30. Juni 1976 erzielten Fortschritte 40/ sowie des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Verwirklichung der 1974 von der Generalversammlung gebilligten Reformen der Personalpolitik 41/,

besorgt darüber, daß die Durchführung dieser Reformen nur langsam vorangeht,

in Kenntnisnahme der Erklärung, daß die Reformen nach Ansicht des Generalsekretärs im wesentlichen 1977 und 1978 verwirklicht sein sollten,

1. ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Verwirklichung der obengenannten Reformen zu beschleunigen;

2. bittet den Generalsekretär, der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Anwendung seiner Vorschläge zu unterbreiten und darin besonders auf diejenigen Vorschläge einzugehen, die noch nicht voll verwirklicht wurden.

81. Plenarsitzung
29. November 1976

31/93 - Mittelfristiger Plan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Empfehlungen des Ad-hoc-Sachverständigenausschusses zur Prüfung der Finanzen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* 42/,

* Vgl. die Fußnote auf S. 424

40/ A/C.5/31/9

41/ A/31/264 mit Korr. 1

42/ Official Records of the General Assembly, Twenty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/6343

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3199 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3392 (XXX) vom 20. November 1975 und 3534 (XXX) vom 17. Dezember 1975,

eingedenk der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und 2019 (LXI) vom 3. August 1976,

nach Behandlung des mittelfristigen Plans für 1978-1981 43/, von Kapitel III Abschnitt H und Kapitel VII Abschnitt A des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats 44/, des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine sechzehnte Tagung 45/, des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den mittelfristigen Plan 46/, des Berichts des Generalsekretärs über die Verwirklichung der wichtigsten Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für die mittelfristige Planung im System der Vereinten Nationen 47/, des Berichts des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 3534 (XXX) 48/ sowie des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 49/,

in dem Bewußtsein, daß eine weitere Harmonisierung der Programme im Rahmen des gesamten Systems der Vereinten Nationen notwendig ist,

in Kenntnis der Nützlichkeit des mittelfristigen Plans als Instrument zur wirksamen Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

ferner in Kenntnis der jeweiligen Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Koordinierung der Beschlüsse von Bereichs- und Regionalorganen, bei der sie auch die Gesamtorientierung geben und die Richtlinien der Politik sowie die Prioritätsbereiche festlegen,

* Vgl. die Fußnote auf S.424

43/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 6 A (A/31/6/Add. 1 mit Korr. 2-5)

44/ Ebd., Beilage 3 (A/31/3)

45/ Ebd., Beilage 38 (A/31/38)

46/ A/31/139

47/ A/C.5/31/15

48/ A/C.5/31/27

49/ A/31/326

unter Hinweis darauf, daß seit dem Erscheinen des Berichts des Ad-hoc-Sachverständigenausschusses zur Prüfung der Finanzen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* die Notwendigkeit einer Verbesserung und Stärkung des Bewertungsprozesses als Teil der Planung sowie der Programm- und Haushaltserstellung anerkannt wird,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem mittelfristigen Plan für 1978-1981 und nimmt ihn unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Schlußfolgerungen in den Berichten des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als Rahmen für die Ausarbeitung des Programmhautschalts für den Zweijahreszeitraum 1978-1979 an;

2. bittet jede Organisation des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, ihre eigenen Aktivitäten unter Berücksichtigung der in anderen Bereichen des Systems geplanten oder in Ausführung befindlichen verwandten Programme zu planen;

3. beschließt, daß die künftigen mittelfristigen Pläne der Vereinten Nationen nach dem folgenden Verfahren zu erstellen sind:

a) Die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Entwürfe für mittelfristige Pläne sollen enthalten:

- i) eine kurze Darlegung der erwünschten mittelfristigen Orientierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen;
- ii) eine Zusammenstellung von Dokumenten, in denen jedes im Einklang mit normativen Beschlüssen ausgearbeitete Hauptprogramm zusammenfassend dargestellt wird;
- iii) folgende finanzielle Angaben:
 - a. alle genehmigten Mittelzuweisungen aus dem laufenden ordentlichen Haushalt;
 - b. die tatsächlichen außeretatmäßigen Ausgaben aus dem Vorjahr oder dem vorhergehenden Zweijahreszeitraum;
 - c. Voranschläge (nur in Prozentangaben) des Anteils der im Planungszeitraum erfolgten Mittelzuweisungen für die einzelnen Programme, den der Generalsekretär für die einzelnen Unterprogramme verwenden will;
 - d. Angaben, wenn möglich gegliedert nach Programmen, Unterprogrammen und Programmelementen, über den zeitlichen Ablauf der geplanten Aktivitäten;

* Vgl. die Fußnote auf S. 424

- e. soweit angebracht und möglich Näherungswerte für die durch andere Organe des Systems der Vereinten Nationen für verwandte Aktivitäten bewilligten bzw. ausgegebenen Mittel (wie oben unter a. und b.);
- iv) vorläufige approximative Angaben über die aus dem ordentlichen Haushalt und aus außeretatmäßigen Mitteln zu bestreitenden Kosten für den Plan insgesamt sowie für die Hauptprogramme, wobei diese Angaben weder die Höchstgrenze darstellen noch für die Mitgliedsstaaten verbindlich sind;
 - v) sachdienliche Angaben über das Verhältnis vorgeschlagener Programme der Vereinten Nationen zu den Aktivitäten anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;
- b) Der mittelfristige Plan wird von der Generalversammlung im Hinblick auf die gemäß dem vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 139 (ORG-76) vom 15. Januar 1976 verabschiedeten Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats, des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen behandelt;
- c) Nach seiner Genehmigung durch die Generalversammlung ist der mittelfristige Plan die Hauptrichtlinie für die allgemeine Politik der Vereinten Nationen, die
- i) die mittelfristigen Ziele für einen Vierjahreszeitraum festlegt;
 - ii) die einzuschlagende Strategie und die Mittel zur Erreichung dieser Ziele beschreibt;
 - iii) sowohl für den Plan insgesamt wie für die einzelnen Hauptprogramme indikative Voranschläge für die erforderlichen Mittel angibt;
4. unterstützt die nicht von Ziffer 3 erfassten übrigen Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und dankt dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für seine diesbezüglichen Stellungnahmen;
5. ersucht den Generalsekretär um Maßnahmen zur engeren Einbeziehung der programmentwerfenden Sektor-, Fachbereichs- und Regionalorgane in den Prozeß der Planung und Programmerstellung;

6. bittet diese Organe eindringlich, von neuen, im mittelfristigen Plan und im anschließenden Programmhaushalt nicht vorgesehenen Aktivitäten abzusehen, es sei denn, daß eine von der Generalversammlung festgestellte unvorhersehbare dringende Aufgabe auftaucht;

7. ersucht den Generalsekretär, die Einhaltung der obengenannten Verfahren für die Planung und die Aufstellung des Programmhaushalts sicherzustellen;

8. erklärt erneut, daß zusätzliche Kostenvoranschläge für die Erweiterung bestehender Aktivitäten oder die Einleitung neuer Programme nur nach ausdrücklicher Billigung durch die Generalversammlung in Erwägung gezogen werden;

9. bekräftigt ihre Resolution 3534 (XXX) und unterstreicht die Verantwortung des Generalsekretärs, die Aufmerksamkeit der zuständigen zwischenstaatlichen Organe auf Aktivitäten zu lenken, die überholt, nebensächlich oder unwirksam sind, und dabei darauf hinzuweisen, welche Mittel freigegeben werden könnten, damit die betreffenden Organe die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können;

10. beschließt, daß dem Programm- und Koordinierungsausschuß die Rolle des wichtigsten Nebenorgans des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung für die Planung, Programmerstellung und Koordinierung zukommen wird und billigt das in der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2008 (LX) niedergelegte neugefaßte Mandat des Ausschusses;

11. beauftragt den Programm- und Koordinierungsausschuß insbesondere,

a) die Hauptprogramme des Plans selektiv gründlich zu überprüfen und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie der Generalversammlung alle erforderlichen Änderungen zu empfehlen;

b) festzustellen, welche Programme, Unterprogramme oder Programmelemente überholt, nebensächlich oder unwirksam sind, und je nachdem deren Kürzung oder Einstellung zu empfehlen;

c) das Ausmaß der inhaltlichen Koordinierung bestimmter einzelner Programme innerhalb des Systems der Vereinten Nationen abzuschätzen und dementsprechende Maßnahmen zu empfehlen;

12. beschließt ferner, daß die Organisation ab 1978 probeweise und vorbehaltlich einer Überprüfung auf der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung sowie als besondere Ausnahme von den in Ziffer 2 der Versammlungsresolution 1798 (XVII) vom

11. Dezember 1962 festgelegten Grundsätzen für die Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten von Mitgliedern der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen aus Mitteln der Organisation die Reisekosten (Touristenklasse) und Aufenthaltskosten (nach den Standardsätzen für Mitarbeiter des Sekretariats zuzüglich 15 Prozent Aufschlag) für je einen Vertreter jedes Mitgliedsstaats des Programm- und Koordinierungsausschusses übernimmt, um die Vertretung der Mitgliedsstaaten durch hochqualifizierte Sachverständige zu fördern und die Kontinuität ihrer Vertretung in diesem Organ zu gewährleisten, das anerkanntermaßen eine zentrale Stellung und umfassende Verantwortlichkeiten hat.

98. Plenarsitzung
14. Dezember 1976

31/94 - Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der und mit Dank für die Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation 50/ sowie über Koordinierungsfragen im Tätigkeitsbereich des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 51/,

im Hinblick auf die zunehmende Notwendigkeit einer wirksamen Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen,

* Vgl. die Fußnote auf S. 424

50/ A/31/233 mit Add. 1

51/ A/31/227

1. stimmt den in den genannten Berichten enthaltenen Bemerkungen und Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu;
2. verweist die betroffenen Organisationen auf die Bemerkungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und empfiehlt den Bericht über Koordinierungsfragen im Tätigkeitsbereich des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 51/ besonders der Aufmerksamkeit des Verwaltungsrats dieses Programms;
3. überweist den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über Koordinierungsfragen 51/ an den Programm- und Koordinierungsausschuß im Zusammenhang mit dem Beschluß dieses Ausschusses, sich auf seiner siebzehnten Tagung im Jahr 1977 eingehend mit Umweltprogrammen zu befassen;
4. ersucht den Generalsekretär, über den Verwaltungsausschuß für Koordinierung die Leiter der Organisationen der Vereinten Nationen auf die sich aus den obengenannten Berichten und den entsprechenden Erörterungen im Fünften Ausschuß ergebenden Fragen, insbesondere auf die Frage der Rotation des Personals, zu verweisen, die ihre Aufmerksamkeit erfordern und bei denen Maßnahmen zu ergreifen sind;
5. übermittelt diese Berichte zur Information dem Rechnungsprüfungsausschuß, den Mitgliedern des Externen Rechnungsprüfungsausschusses und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;
6. ersucht den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, weiterhin die Jahresberichte über Verwaltungs- und Haushaltskoordination soweit angebracht durch Berichte über spezifische Probleme zu ergänzen und dabei die diesbezüglichen, während der Erörterungen im Fünften Ausschuß vorgebrachten Vorschläge zu berücksichtigen.

98. Plenarsitzung
14. Dezember 1976

B

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der immer häufigeren Anwendung von elektronischen Datenverarbeitungstechniken für Informationssysteme und Datenbanken im gesamten Bereich der Vereinten Nationen, ihres potentiellen Werts für eine beschleunigte Verwirklichung und Koordinierung wichtiger Programme, besonders im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, sowie der wichtigen Aufgabe, für eine rationelle Verwendung der vorhandenen Mittel zu sorgen,

1. ersucht den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen um Beratung in Grundsatzfragen und Empfehlungen für die verwaltungstechnische Koordinierung der elektronischen Datenverarbeitungs- und Informationssysteme in den Organisationen der Vereinten Nationen; bei der Erfüllung dieser Aufgabe sollte der Beratende Ausschuß die Hauptfragen ausfindig machen und sich auf sie konzentrieren, die dazu beitragen können, aus der Ausbreitung der elektronischen Datenverarbeitungs- und Informationssysteme einen größeren Nutzen zu ziehen, und ferner Methoden und Kriterien prüfen für

a) die Bewertung des Nutzens bestehender und vorgeschlagener Informationssysteme;

b) die Koordinierung und Harmonisierung bestehender und geplanter Informationssysteme;

c) die Veranschlagung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb dieser Systeme;

d) die Behandlung aller anderen verwaltungstechnischen Koordinierungsfragen, darunter auch von Grundsätzen für die Anschaffung und Nutzung von Computergrundausrüstungen, die nach Ansicht des Beratenden Ausschusses oder des Verwaltungsausschusses für Koordinierung durch die Mitgliedsstaaten geprüft werden müssen;

2. ersucht den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, zur Erfüllung dieser Aufgabe beizutragen, indem er erforderlichenfalls die Dienste und die Unterstützung des Interinstitutionellen Rats für Informationssysteme und verwandte Aktivitäten zur Verfügung stellt.

98. Plenarsitzung
14. Dezember 1976

C

Die Generalversammlung,

mit Dank den Bericht des Generalsekretärs 52/ über die Überprüfung der aufgrund der Empfehlungen des Diensts für Verwaltungsorganisation (Administrative Management Service) ergriffenen Maßnahmen und den damit zusammenhängenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 53/ zur Kenntnis nehmend,

davon überzeugt, daß für das erfolgreiche und wirtschaftliche Wirken der Organisation unbedingt ein wirksames und ständig fortgeführtes Programm zur Verbesserung der Verwaltungsorganisation erforderlich ist und daß dies wiederum einer dafür zuständigen zentralen internen Einrichtung bedarf, die das notwendige Mandat hat und die größtmögliche Unterstützung des Generalsekretärs genießt,

in Anbetracht der Auffassung des Generalsekretärs, daß bei der Verwirklichung der früheren Empfehlungen des Diensts für Verwaltungsorganisation zwar "ein durchaus befriedigendes Ergebnis"54/ erzielt worden sei, daß jedoch im gesamten Sekretariat weitere Maßnahmen notwendig seien, um bei den Bemühungen um eine Verbesserung der Verwaltungsorganisation bessere Ergebnisse zu erzielen,

ferner in Anbetracht der diesbezüglichen Erklärung des Unter-Generalsekretärs für Verwaltung und Organisation vor dem Fünften Ausschuß, insbesondere der diese Erklärung enthaltenden Ziffer 17 des Kurzprotokoll 55/,

in Übereinstimmung mit den Feststellungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 12 bis 19, insbesondere in Ziffer 14, seines Berichts,

1. ersucht den Generalsekretär,

a) die in Ziffer 67 seines Berichts 52/ genannten Maßnahmen unverzüglich zu verwirklichen;

b) den Dienst für Verwaltungsorganisation in seiner derzeitigen Rolle und Aufgabenstellung zu stärken, indem er

52/ A/C.5/31/6

53/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/31/8 mit Add. 1-26), Dokument A/31/8/Add.5

54/ A/C.5/31/6, Ziffer 64

55/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fifth Committee, 24. Sitzung; und ebd., Fifth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

- i) den Dienst ermächtigt, Probleme oder Bereiche der Verwaltungsorganisation festzustellen, wo Verbesserungen notwendig sind, diese zu überprüfen und Berichte mit konkreten Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen vorzulegen;
 - ii) die eingegangenen Berichte und Empfehlungen prüft und die notwendigen Schritte einleitet, um die unverzügliche und wirksame Durchführung der von ihm gebilligten Empfehlungen durch die betreffenden Dienststellen zu gewährleisten;
 - iii) den Dienst ermächtigt, die Durchführung der von ihm gebilligten Empfehlungen zu überwachen und nötigenfalls zu unterstützen;
 - iv) die verantwortlichen Dienststellen auffordert, in halbjährlichen Abständen über die Fortschritte bei der Durchführung der gebilligten Empfehlungen sowie über alle dabei auftretenden Probleme und Schwierigkeiten zu berichten;
- c) alle Mitarbeiter des Sekretariats über die veränderte Rolle und Aufgabenstellung des Diensts für Verwaltungsorganisation sowie über seine uneingeschränkte Unterstützung für diesen Dienst zu unterrichten und sie aufzufordern, dem Dienst ihre volle Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen;
- d) der Frage der Besetzung des Diensts für Verwaltungsorganisation besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um zu gewährleisten, daß der Dienst stets über Mitarbeiter mit höchster fachlicher Qualifikation verfügt;
- e) dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen jährlich einen kurzen Bericht über Vorhaben zur Verbesserung der Verwaltungsorganisation sowie über andere vom Dienst für Verwaltungsorganisation in den vorangegangenen zwölf Monaten geleistete Beratungsdienste vorzulegen; diese Berichte sollten ferner enthalten:
- i) eine vollständige Liste aller im Laufe des Jahres verfaßten Berichte und Empfehlungen des Diensts für Verwaltungsorganisation unter Angabe der vom Generalsekretär nicht gebilligten Empfehlungen bzw. Empfehlungsteile;
 - ii) eine Zusammenfassung der im vorangegangenen Jahr gemäß Buchstabe b) Ziffer iv vorgelegten Zwischenberichte mit dem Urteil des Generalsekretärs über den eingetretenen oder zu erwartenden Nutzen aufgrund der Durchführung der gebilligten Empfehlungen aus diesen Berichten;

f) dafür zu sorgen, daß aus den Entwürfen für den Programmhauhalt - beginnend mit dem Zweijahreszeitraum 1978-1979 - alle Vorteile ersichtlich sind, die sich aufgrund der in Buchstabe e) Ziffer ii) genannten Bemühungen um eine Verbesserung der Verwaltungsorganisation ergeben;

g) der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse zu berichten, die bei der Durchführung der in Ziffer 67 seines Berichts 52/ genannten Maßnahmen und durch das in dieser Resolution beschriebene Verfahren erzielt wurden;

2. ersucht den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

a) die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf alle ihre Aufmerksamkeit erfordernden Situationen oder Probleme zu lenken, die sich aus den in Ziffer 1 Buchstabe e) genannten jährlichen Berichten ergeben;

b) seine Stellungnahmen und Empfehlungen zu dem in Ziffer 1 Buchstabe g) angeforderten Bericht des Generalsekretärs mitzuteilen;

3. beschließt, auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung auf der Grundlage des in Ziffer 1 Buchstabe g) erbetenen Berichts des Generalsekretärs und der diesbezüglichen Stellungnahmen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die Frage der Kontrolle der Verwaltung und Verwaltungsorganisation in den Vereinten Nationen zu überprüfen.

98. Plenarsitzung
14. Dezember 1976

31/95 - Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 582 (VI) vom 21. Dezember 1951, 665 (VII) vom 5. Dezember 1952, 1927 (XVIII) vom 11. Dezember 1963, 2118 (XX) vom 21. Dezember 1965, 2961 C (XXVII) vom 13. Dezember 1972 und 3062 (XXVIII) vom 9. November 1973, die sich darauf beziehen, daß bei der Berechnung der Beitragssätze der Län-

der mit geringem Pro-Kopf-Einkommen deren Wirtschafts- und Finanzprobleme stärker berücksichtigt werden müssen,

unter Hinweis darauf, daß die Zahlungsfähigkeit der Länder, die von den Vereinten Nationen als die am wenigsten entwickelten der Entwicklungsländer und als die am schwersten betroffenen Länder anerkannt werden, unter anderem durch Inflation und Währungsunsicherheit beeinträchtigt wird,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Beitragssätze für die am wenigsten entwickelten und die am schwersten betroffenen Länder zu überprüfen, um ihnen zu helfen, die wichtigsten Aufgaben im eigenen Land zu bewältigen, und um die für diese Länder notwendigen Anpassungen durchzuführen,

in der Auffassung, daß die derzeitige Regelung einer Veranlagung zum Mindestbeitragssatz nicht mit dem Grundsatz vereinbar ist, daß die betreffenden Länder zahlungsfähig sein müssen,

zugleich in der Auffassung, daß die kollektive Finanzverantwortung bedeutet, daß alle Mitgliedsstaaten wenigstens einen Mindestprozentsatz der Ausgaben der Organisation tragen,

1. erklärt erneut, daß die Fähigkeit der Mitgliedsstaaten, einen Beitrag zur Deckung der Haushaltsausgaben der Vereinten Nationen zu leisten, das grundlegende Kriterium für die Festlegung der Beitragssätze ist;

2. beschließt, für die Zwecke der Ausarbeitung und Festlegung der Beitragssätze den Mindestsatz zu senken;

3. ersucht den Beitragsausschuß, diesen Beschluß - soweit es rein praktische und technische Beschränkungen bei der Berechnung zulassen - bei der Ausarbeitung des nächsten Beitragsschlüssels zu berücksichtigen, wobei von einem Mindestbetrag von 0,01 Prozent der Gesamtausgaben der Organisation auszugehen ist;

4. ersucht den Beitragsausschuß ferner, im Hinblick auf die Stellungnahmen der Mitgliedsstaaten anläßlich der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung baldigst eine gründliche Prüfung der Mittel und Wege vorzunehmen, mit denen die Gerechtigkeit und Ausgewogenheit des Beitragsschlüssels erhöht werden kann, und zwar

a) durch Bemühungen um die Verbesserung der statistischen Messung der relativen Zahlungsfähigkeit, unter anderem durch neue oder zusätzliche statistische Indikatoren und Kriterien;

b) durch Prüfung der Möglichkeit, extreme Schwankungen der Beitragssätze von zwei aufeinanderfolgenden Beitragsschlüsseln entweder durch Verlängerung des statistischen Basiszeitraums von drei Jahren oder durch andere geeignete Methoden auszugleichen, ohne dabei wesentlich vom Prinzip der Zahlungsfähigkeit abzugehen;

c) durch Berücksichtigung der Tatsache, daß die Zahlungsfähigkeit von Mitgliedsstaaten durch starke, auf vielerlei Gründe zurückzuführende Schwankungen der Wirtschaftstätigkeit beeinflußt werden kann;

5. ersucht den Beitragsausschuß weiterhin, gegebenenfalls in künftigen Berichten des Ausschusses die besondere Begründung für jede nennenswerte Erhöhung der Beitragssätze von Mitgliedsstaaten von einem Beitragsschlüssel zum nächsten anzugeben;

6. ersucht den Beitragsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung ausführlich über das Ergebnis seiner Beratungen zu berichten, damit die Versammlung bald Maßnahmen im Hinblick auf einen neuen Beitragsschlüssel ergreifen kann;

7. beschließt, den Beitragsausschuß mit Wirkung vom 1. Januar 1977 um fünf Mitglieder zu erweitern 56/.

98. Plenarsitzung
14. Dezember 1976

B

Die Generalversammlung

nimmt hiermit folgende EntschlieÙung an:

a) Die Beitragssätze der Mitgliedsstaaten für den Haushalt der Vereinten Nationen im Rechnungsjahr 1977 werden wie folgt festgesetzt:

<u>Mitgliedsstaat</u>	<u>Prozent</u>
Afghanistan	0,02
Ägypten	0,08
Albanien	0,02
Algerien	0,10
Äquatorialguinea	0,02

56/ s.a. Resolution 31/96

Argentinien	0,83
Äthiopien	0,02
Australien	1,52
Bahamas	0,02
Bahrain	0,02
Bangladesch	0,04
Barbados	0,02
Belgien	1,07
Benin	0,02
Bhutan	0,02
Birma	0,02
Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik	0,40
Bolivien	0,02
Botswana	0,02
Brasilien	1,04
Bulgarien	0,13
Burundi	0,02
Chile	0,09
China	5,50
Dänemark	0,63
Demokratischer Jemen	0,02
Demokratisches Kampuchea	0,02
Deutsche Demokratische Republik	1,35
Deutschland, Bundesrepublik	7,74
Dominikanische Republik	0,02
Ekuador	0,02
Elfenbeinküste	0,02
El Salvador	0,02
Fidschi	0,02
Finnland	0,41
Frankreich	5,66
Gabun	0,02
Gambia	0,02
Ghana	0,02
Grenada	0,02
Griechenland	0,39
Guatemala	0,02
Guinea	0,02
Guinea-Bissau	0,02
Guyana	0,02
Haiti	0,02
Honduras	0,02
Indien	0,70
Indonesien	0,14
Irak	0,10
Iran	0,43
Irland	0,15
Island	0,02
Israel	0,24
Italien	3,30

Jamaika	0,02
Japan	8,66
Jemen	0,02
Jordanien	0,02
Jugoslawien	0,38
Kanada	2,96
Kap Verde	0,02
Katar	0,02
Kenia	0,02
Kolumbien	0,11
Komoren	0,02
Kongo	0,02
Kostarika	0,02
Kuba	0,13
Kuwait	0,16
Lesotho	0,02
Libanon	0,03
Liberia	0,02
Libysche Arabische Jamahiriya	0,17
Luxemburg	0,04
Madagaskar	0,02
Malawi	0,02
Malaysia	0,09
Malediven	0,02
Mali	0,02
Malta	0,02
Marokko	0,05
Mauretanien	0,02
Mauritius	0,02
Mexiko	0,78
Mongolei	0,02
Mosambik	0,02
Nepal	0,02
Neuseeland	0,28
Niederlande	1,38
Niger	0,02
Nigeria	0,13
Nikaragua	0,02
Norwegen	0,43
Obervolta	0,02
Oman	0,02
Österreich	0,63
Pakistan	0,06
Panama	0,02
Papua-Neuguinea	0,02
Paraguay	0,02
Peru	0,06
Philippinen	0,10
Polen	1,40
Portugal	0,20

Rumänien	0,26
Rwanda	0,02
Sambia	0,02
São Tomé und Príncipe	0,02
Saudi-Arabien	0,24
Schweden	1,20
Senegal	0,02
Sierra Leone	0,02
Singapur	0,08
Somalia	0,02
Spanien	1,53
Sri Lanka	0,02
Südafrika	0,40
Sudan	0,02
Surinam	0,02
Swasiland	0,02
Syrische Arabische Republik	0,02
Thailand	0,10
Togo	0,02
Trinidad und Tobago	0,02
Tschad	0,02
Tschechoslowakei	0,87
Tunesien	0,02
Türkei	0,30
Uganda	0,02
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	1,50
Ungarn	0,34
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	11,33
Uruguay	0,04
Venezuela	0,40
Vereinigte Arabische Emirate	0,08
Vereinigte Republik Kamerun	0,02
Vereinigte Republik Tansania	0,02
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland ...	4,44
Vereinigte Staaten von Amerika	25,00
Volksdemokratische Republik Laos	0,02
Zaire	0,02
Zentralafrikanisches Kaiserreich	0,02
Zypern	0,02
	<hr/>
	100,00

b) Als Ausnahme von Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung wird der Beitragsausschuß den unter Buchstabe a) wiedergegebenen Beitragsschlüssel 1977 überprüfen, wenn der Versammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung ein Bericht zur Behandlung vorgelegt wird;

c) Der Beitragsausschuß wird für die Aufstellung künftiger Beitragsschlüssel folgende Grundlagen heranziehen:

- i) die in seinem Bericht enthaltenen Kriterien 57/;
- ii) die in obenstehender Resolution A enthaltenen zusätzlichen Kriterien;
- iii) die weiterbestehende Disparität zwischen den Wirtschaften der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer;
- iv) Methoden, mit denen übermäßige Abweichungen der einzelnen Beitragssätze zweier aufeinanderfolgender Beitragsschlüssel vermieden werden;
- v) die während der einunddreißigsten Tagung im Fünften Ausschuß geführte Debatte über den Tagesordnungspunkt 100 und insbesondere die dort geäußerte Besorgnis über starke Erhöhungen einzelner Beitragssätze;

d) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und in Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedsstaaten für das Kalenderjahr 1977 in anderen Währungen als dem US-Dollar anzunehmen;

e) Kap Verde, São Tomé und Príncipe und Mosambik, die am 16. September 1975 Mitglied der Vereinten Nationen geworden sind, sowie Papua-Neuguinea, die Komoren und Surinam, die am 10. Oktober bzw. am 12. November und am 4. Dezember 1975 Mitglied der Vereinten Nationen wurden, leisten für das Jahr 1975 einen Beitrag von einem Neuntel von 0,02 Prozent;

f) Kap Verde, São Tomé und Príncipe, Mosambik, Papua-Neuguinea, die Komoren und Surinam leisten für das Jahr 1976 einen Beitrag von 0,02 Prozent;

g) Die Beitragssätze der sechs neuen Mitgliedsstaaten für 1975 und 1976 gelten für die gleiche Beitragsberechnungsgrundlage wie bei den anderen Mitgliedsstaaten, jedoch mit der Ausnahme, daß bei den gemäß Generalversammlungsresolution 3211 B (XXIX) Abschnitt II vom 29. November 1974 und gemäß den Versammlungsresolutionen 3374 B (XXX) vom 28. November 1975 und 3374 C (XXX) vom 2. Dezember 1975 genehmigten Mittelbewilligungen für die Finanzierung der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen einschließlich der

Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung die Beiträge dieser Staaten (aufgrund der Beitragsgruppe, der sie von der Generalversammlung zugeordnet werden) im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet werden;

h) Vorbehaltlich Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung werden Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, aber an einzelnen Tätigkeitsbereichen derselben mitwirken, aufgefordert, sich auf der Grundlage folgender Beitragsätze an den Ausgaben für diese Tätigkeitsbereiche im Jahr 1977 zu beteiligen:

<u>Nichtmitgliedsstaat</u>	<u>Prozent</u>
Heiliger Stuhl	0,02
Koreanische Volksdemokratische Republik	0,05
Liechtenstein	0,02
Monaco	0,02
Republik Korea	0,13
San Marino	0,02
Schweiz	0,96
Tonga	0,02

Außerdem werden folgende Länder zu Beitragsleistungen aufgefordert:

- i) für den Internationalen Gerichtshof:
 Liechtenstein,
 San Marino,
 Schweiz;
- ii) zur internationalen Suchtstoffkontrolle:
 Heiliger Stuhl,
 Liechtenstein,
 Monaco,
 Republik Korea,
 Schweiz,
 Tonga;
- iii) für die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik:
 Republik Korea;
- iv) für die Wirtschaftskommission für Europa:
 Schweiz;

v) für die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen:

Heiliger Stuhl,
Koreanische Volksdemokratische Republik,
Liechtenstein,
Monaco,
Republik Korea,
San Marino,
Schweiz;

vi) für die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung:

Heiliger Stuhl,
Liechtenstein,
Monaco,
Republik Korea,
Schweiz;

i) Unbeschadet der unter Buchstabe h) aufgeführten Tätigkeitsbereiche leisten die obengenannten Nichtmitgliedsstaaten sowie die nachstehend genannten Nichtmitglieder angesichts von Artikel 5.9 der Finanzordnung der Vereinten Nationen zu den in dieser Resolution festgesetzten Sätzen auch Beiträge zu den Ausgaben der anderen Aktivitäten und Konferenzen, an denen sie mitwirken:

<u>Nichtmitgliedsstaat</u>	<u>Prozent</u>	
	<u>1976</u>	<u>1977</u>
Nauru	0,02	0,02
Westsamoa	0,02	0,02

98. Plenarsitzung
14. Dezember 1976

31/96 - Erweiterung des Beitragsausschusses: Änderung der Regel 158 der Geschäftsordnung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

aufgrund ihres in Ziffer 7 der Resolution 31/95 A vom 14. Dezember 1976 gefaßten Beschlusses, den Beitragsausschuß mit Wirkung vom 1. Januar 1977 um 5 Mitglieder zu erweitern,

beschließt, mit Wirkung vom 1. Januar 1977 Regel 158 ihrer Geschäftsordnung wie folgt abzuändern:

"Regel 158

"Die Generalversammlung setzt einen aus achtzehn Sachverständigen bestehenden Beitragsausschuß ein."

98. Plenarsitzung
14. Dezember 1976

31/140 - Konferenzplan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1202 (XII) vom 13. Dezember 1957, 1851 (XVII) vom 19. Dezember 1962, 1987 (XVIII) vom 17. Dezember 1963, 2116 (XX) vom 21. Dezember 1965, 2239 (XXI) vom 20. Dezember 1966, 2361 (XXII) vom 19. Dezember 1967, 2478 (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 2609 (XXIV) vom 16. Dezember 1969, 2693 (XXV) vom 11. Dezember 1970, 2834 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 2960 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3351 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 und 3491 (XXX) vom 15. Dezember 1975,

I

1. nimmt den Bericht des mit der Generalversammlungsresolution 3351 (XXIX) eingesetzten Konferenzausschusses 58/ zur Kenntnis;
2. billigt den Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders für 1977 in Anhang I des Berichts;
3. nimmt den vorläufigen Konferenz- und Sitzungskalender für 1978 in Anhang II des Berichts 59/ zur Kenntnis;

58/ Ebd., Beilage 32 (A/31/32)

59/ Gemäß ihrer Resolution 3491 (XXX) werden der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung gleichzeitig mit dem Programmhaushalt die Konferenzplanentwürfe für 1978 und 1979 zur Billigung vorliegen.

4. bekräftigt den allgemeinen Grundsatz, daß die Gremien der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung des Konferenz- und Sitzungsprogramms mit folgenden Ausnahmen davon ausgehen sollen, daß sie in ihren jeweiligen Amtssitzen zusammentreten:

a) Der Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen kann gemäß seiner Geschäftsordnung eine seiner Tagungen im Genfer Büro der Vereinten Nationen abhalten;

b) Die Tagungen der Völkerrechtskommission finden in Genf statt;

c) Die Tagungen der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht können gemäß Ziffer 6 Abschnitt II der Generalversammlungsresolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966 abwechselnd am Sitz der Vereinten Nationen in New York oder in Genf abgehalten werden;

d) Die ordentliche Sommertagung des Wirtschafts- und Sozialrats kann unter der Voraussetzung in Genf abgehalten werden, daß sie mindestens sechs Wochen vor Eröffnung der ordentlichen Tagung der Generalversammlung abgeschlossen wird;

e) Die Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats mit Ausnahme der Menschenrechtskommission und der Suchtstoffkommission treten an ihren Amtssitzen zusammen, es sei denn, die Abhaltung ihrer Tagungen in Genf ermöglicht eine rationelle Organisation des Arbeitsprogramms, wobei dieser Beschluß einen späteren Beschluß über die Abhaltung ihrer Tagungen in Wien nicht präjudiziert;

f) Die ordentlichen Tagungen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Wirtschaftskommission für Lateinamerika, der Wirtschaftskommission für Afrika und der Wirtschaftskommission für Westasien sowie die Sitzungen ihrer Nebenorgane können auf Beschluß der betreffenden Kommission und vorbehaltlich der Zustimmung des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung im Fall der ordentlichen Tagungen auch außerhalb ihrer Amtssitze abgehalten werden; .

g) Die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst hält ihre ordentlichen Jahrestagungen am Sitz der Vereinten Nationen ab, und falls in einem Jahr mehr als eine Tagung erforderlich sein sollte, kann sie die Einladung einer ihrer Teilnehmerorganisationen annehmen, ihre jeweiligen anderen Tagungen am Sitz der betreffenden Organisationen abzuhalten;

5. beschließt, daß Gremien der Vereinten Nationen ihre Tagungen außerhalb ihrer Amtssitze abhalten können, wenn die Regierung, die eine Einladung zur Abhaltung einer Tagung auf ihrem Gebiet ausspricht, sich bereit erklärt, nach Rücksprache mit dem Generalsekretär über Art und möglichen Umfang der Kosten die tatsächlich entstehenden zusätzlichen direkten oder indirekten Kosten zu tragen;

6. ersucht den Konferenzausschuß und den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Konferenz- und Sitzungskalenders die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

a) Der von der Generalversammlung gebilligte zweijährliche Konferenz- und Sitzungskalender gilt für die Sitzungsprogramme im betreffenden Zeitraum;

b) Alle Sitzungen der Vereinten Nationen werden im Rahmen der von der Generalversammlung für diesen Zweck bereitgestellten Mittel finanziert;

c) Zwischen den Tagungen der Generalversammlung können Abweichungen vom Konferenzkalender unter besonderen oder außergewöhnlichen Umständen vom Konferenzausschuß unter der Voraussetzung gebilligt werden, daß die das folgende Jahr des Zweijahreszeitraums betreffenden Änderungen der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden;

d) Nebenorgane der Generalversammlung dürfen ohne Zustimmung der Versammlung keine neuen ständigen Gremien oder Ad-hoc-Gremien für die Tagungen oder die Zeit zwischen den Tagungen einsetzen, die zusätzliche Mittel erfordern, und andere Hauptorgane der Vereinten Nationen sollten für ihre jeweiligen Nebenorgane ähnliche Beschlüsse fassen, falls sie dies nicht schon getan haben;

e) Zwischen Tagungen eines Organs soll ein angemessener, von dem betreffenden Organ zu bestimmender Zeitraum liegen, damit die Mitgliedsstaaten aus dessen Aktivitäten den größtmöglichen Nutzen ziehen können und genügend Zeit für die Vorbereitung künftiger Aktivitäten bleibt;

f) Die Gremien der Vereinten Nationen treten an ihren jeweiligen Amtssitzen zusammen, vorbehaltlich der von der Generalversammlung gebilligten Ausnahmen von diesem Prinzip;

II

1. nimmt Kenntnis von den Maßnahmen ihrer Nebenorgane und des Sekretariats zur Anwendung der von der Generalversammlungsresolution 3415 (XXX) vom 8. Dezember 1975 festgelegten Kriterien und bittet alle Organe eindringlich um Fortsetzung ihrer Bemühungen um die Rationalisierung ihrer Sitzungsprotokolle;
2. wiederholt erneut ihren Aufruf an die Nebenorgane, die Anwendung des 6. Kriteriums auf ihre Nebenorgane ins Auge zu fassen, demzufolge für diese Organe keine Sitzungsprotokolle mehr vorgesehen sind 60/;
3. erklärt erneut, daß für den Ausschuß zur Beseitigung von rassistischer Diskriminierung und die Völkerrechtskommission weiterhin vorläufige und endgültige Protokolle angefertigt werden sollen;
4. ersucht den Generalsekretär, in der einem Resolutionsentwurf über die Einsetzung eines neuen Organs beiliegenden Erklärung über die finanzielle Folgen genau aufzuführen, welche Konferenzdienste zur Verfügung gestellt werden sollen;
5. bekräftigt ihren Beschluß 61/, daß Erklärungen nur dann im Wortlaut wiederzugeben sind, wenn sie als Diskussionsgrundlage dienen und nachdem die beantragenden Organe Erklärungen über die finanziellen Folgen vorgelegt haben.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1976

60/ A/INF/31/2 mit Korr. 1

61/ Resolution 2292 (XXII), Anhang, Buchstabe b)

31/141 - Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

A

ZWEITER JAHRESBERICHT DER KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN
ÖFFENTLICHEN DIENSTDie Generalversammlung

1. nimmt mit Dank den zweiten Jahresbericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zur Kenntnis 62/;
2. billigt die Absicht der Kommission, unverzüglich ihre Aufgaben gemäß Artikel 12 ihrer Satzung 63/ bezüglich der Gehälter der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst in Angriff zu nehmen, und ersucht sie, ihre Schlußfolgerungen und Empfehlungen rechtzeitig zur Behandlung auf der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1976

B

ÜBERPRÜFUNG DES BESOLDUNGSSYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN:
ÄNDERUNGEN DES PERSONALSTATUTS DER VEREINTEN NATIONENDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3042 (XXVII) vom 19. Dezember 1972, 3357 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 und 3418 (XXX) vom 8. Dezember 1975, durch die sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersuchte, das Besoldungssystem der Vereinten Nationen mit Vorrang zu überprüfen,

62/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 30 (A/31/30), Erster Teil

63/ Resolution 3357 (XXIX), Anhang

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom rechtzeitigen Abschluß des größten Teils dieser Überprüfung durch die Kommission,

nach Behandlung des entsprechenden Berichts der Kommission 64/ und der vom Generalsekretär als Vorsitzendem des Verwaltungsausschusses für Koordinierung übermittelten Stellungnahme 65/ sowie der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 66/,

im Hinblick auf die in Kapitel II ihres Berichts enthaltenen Schlußfolgerungen der Kommission 64/,

I

1. beschließt, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst als ständiges Gremium das Verhältnis zwischen der Höhe der Dienstbezüge des als Vergleichsbasis dienenden öffentlichen Dienstes - z.Z. des öffentlichen Dienstes der Vereinigten Staaten - und des Systems der Vereinten Nationen ständig überprüfen und dabei alle relevanten Faktoren, einschließlich der Unterschiede zwischen beiden Diensten, gebührend berücksichtigen sollte, und beschließt, daß die Kommission immer dann, wenn ihrer Auffassung nach Korrekturmaßnahmen erforderlich sind, entweder der Generalversammlung entsprechende Maßnahmen empfehlen oder aber selbst geeignete Maßnahmen im Rahmen des Kaufkraftausgleichssystems ergreifen sollte, falls zwischen den Tagungen der Versammlung dringende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, um eine unangemessene Vergrößerung des Vorsprungs der Dienstbezüge der Vereinten Nationen gegenüber dem als Vergleichsbasis dienenden öffentlichen Dienst zu verhindern;

2. beschließt,

a) den Gegenwert von fünf Kaufkraftausgleichsklassen dem Grundgehalt (base salary) des höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge zuzuschlagen;

b) als Basis des Kaufkraftausgleichssystems New York = 100 im November 1973 statt New York = 100 im Dezember 1969 festzusetzen;

64/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 30 (A/31/30), Zweiter Teil, und A/31/30/Add. 1

65/ A/31/239

66/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/31/8 mit Add. 1-26), Dokument A/31/8/Add. 6

3. billigt die im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebenen revidierten Tabellen für die Personalabgabensätze (staff assessment rates), die Kaufkraftausgleichssätze (post adjustment rates) und die Brutto- und Nettogehälter des höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge;

4. genehmigt zeitweilige nichtpensionsfähige Übergangszahlungen an Bedienstete, deren Dienstbezüge nach den revidierten Tabellen geringer als nach den jetzigen wären, wobei die Höhe dieser Zahlungen und die Modalitäten für ihren stufenweisen Abbau bis zu ihrer völligen Aufhebung von der Kommission festzulegen sind;

5. beschließt, daß in den Fällen, in denen der revidierte Betrag der pensionsfähigen Dienstbezüge unter dem Betrag liegt, der ohne Revision am 1. Januar 1977 gelten würde, der nicht revidierte Betrag solange beibehalten wird, bis der revidierte Betrag ihm mindestens gleichkommt;

6. beschließt, daß Abschlußzahlungen (terminal payments) - Entlassungsabfindung (termination indemnity), Heimkehrbeihilfe (repatriation grant), Zahlungen für nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaub, Sterbegelder (death grants) -, die nach dem "Grundgehalt bzw. Grundlohn" berechnet werden, künftig nach den "pensionsfähigen Dienstbezügen abzüglich der Personalabgabe" berechnet werden;

7. beschließt, die bisherige Zulage für einen unterhaltsberechtigten Ehegatten für den höheren Dienst und die darüberliegenden Ränge abzuschaffen und den derzeit geltenden Betrag dieser Zulage dem revidierten Grundgehalt zuzuschlagen;

8. beschließt, für den höheren Dienst und die darüberliegenden Ränge den Betrag der Zulage für einen Unterhaltsberechtigten zweiten Grades auf \$300 pro Jahr zu erhöhen;

9. beschließt die im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebenen Änderungen der Sätze für die Heimkehrbeihilfen für Bedienstete des höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge mit und ohne Unterhaltsberechtigte;

10. beschließt,

a) den Prozentsatz der nach den Bestimmungen für die Ausbildungsbeihilfe gebilligten erstattungsfähigen Kosten wie folgt zu ändern:

Kosten bis \$2.000	75 Prozent
Kosten von \$2.001 bis zu \$3.000	50 Prozent
Kosten von \$3.001 bis zu \$4.000	25 Prozent

b) den Pauschalbetrag für Unterkunft und Verpflegung von Kindern, die eine Bildungseinrichtung außerhalb des Dienstortes besuchen, bei der Unterkunft und Verpflegung nicht eingeschlossen sind, auf \$750 zu erhöhen;

11. beschließt die im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen der Bedingungen und Sätze für die Entlassungsabfindung;

12. beschließt, die derzeit für die Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst (General Service Category) geltenden Personalabgabensätze als vorläufige Maßnahme so lange beizubehalten, bis die Ergebnisse der weiteren Untersuchung der Dienstbezüge der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst durch die Kommission vorliegen, um bis dahin jede Verringerung der pensionsfähigen Dienstbezüge dieser Laufbahngruppe zu vermeiden, die sich aus einer Anwendung der in Ziffer 3 festgelegten revidierten Personalabgabensätze für den höheren Dienst und die darüberliegenden Ränge auf die Gehälter des Allgemeinen Dienstes ergeben könnte;

13. billigt die im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die für die Durchführung der obigen Beschlüsse erforderlich sind;

14. bittet den Generalsekretär, die aufgrund der obigen Beschlüsse erforderlichen Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Personalstatut (Staff Rules) vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung gemäß Artikel 12.2 des Personalstatuts (Staff Regulations) darüber zu berichten;

15. beschließt, daß die obigen Beschlüsse am 1. Januar 1977 in Kraft treten;

II

1. empfiehlt der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, ihre Untersuchung möglicher Reformen des Besoldungssystems für den internationalen öffentlichen Dienst fortzuführen, und ersucht in diesem Zusammenhang die Kommission, der Generalversammlung unter Berücksichtigung der in Ziffer 229 ihres Berichts 67/ geäußerten Ansichten über die Möglichkeit der Einführung eines abgeänderten Kaufkraftausgleichssystems zu berichten;

2. nimmt davon Kenntnis, daß die Kommission ihre Arbeit an der Ausarbeitung einer Methodik fortzusetzen beabsichtigt, die einen Vergleich der "Gesamtvergütung" ("total compensation") zwischen dem als Vergleichsbasis dienenden öffentlichen Dienst und dem Besoldungssystem der Vereinten Nationen ermöglicht, und ersucht die Kommission, diesen Vergleich auf allen Ebenen durchzuführen und der Generalversammlung spätestens auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über ihre Schlußfolgerungen zu berichten;

3. ersucht die Kommission, unter Berücksichtigung der während der laufenden Tagung im Fünften Ausschuß geäußerten Ansichten folgendes zu überprüfen:

a) die Bedingungen für die Gewährung von Abschlußzahlungen (z.B. Heimkehrbeihilfe, Entlassungsabfindung), insbesondere bei der Versetzung in den Ruhestand, sowie die Möglichkeit der Einführung einer Obergrenze für den Höchstbetrag der sich aus diesen Ansprüchen ergebenden Zahlungen;

b) die mögliche Einführung einer Dienstbeendigungsbeihilfe ("end-of-service" grant) unter besonderer Beachtung der Frage, unter welchen Bedingungen eine solche Zahlung gerechtfertigt sein könnte;

c) die Notwendigkeit einer Zulage für die im Anschluß an die höhere Schule erfolgende Ausbildung der Kinder von außerhalb ihres Heimatlandes tätigen Bediensteten, insbesondere die Notwendigkeit einer Zulage zur Deckung der Kosten einer Ausbildung in anderen Ländern als dem Heimatland des Bediensteten;

4. ersucht die Kommission, Maßnahmen zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung vorzuschlagen, durch die die Höchstgrenze des Pauschalbetrags, der einem unterhaltsberechtigten Ehegatten oder einem unterhaltsberechtigten Kind eines im Dienst verstorbenen Bediensteten gezahlt wird, an die in Abschnitt I Ziffer 11 gebilligte Tabelle für Entlassungsabfindungen angeglichen würde.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1976

ANHANG

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen
(Staff Regulations)

Artikel 3.2

Der zweite Satz der gegenwärtigen Fassung des Artikels ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die Höhe der Beihilfe pro Schuljahr und Kind beträgt 75 Prozent der ersten \$2.000 an anrechnungsfähigen Ausbildungskosten zuzüglich 50 Prozent der nächsten \$1.000 und 25 Prozent der folgenden \$1.000 bis zu einem Höchstbetrag der Beihilfe von \$2.250."

Artikel 3.3

Der bisherige Buchstabe b) ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

"b) 1) Für Bedienstete, deren Gehaltssätze in Anhang I Ziffer 1 und 3 dieses Personalstatuts genannt sind, wird die Personalabgabe wie folgt berechnet:

Summe der abgabepflichtigen Bezüge
(in US-Dollar)

Personalabgabe
(in Prozent)

<u>Bedienstete mit einem unterhaltsberechtigten Ehegatten oder einem unterhaltsberechtigten Kind</u>	<u>Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind</u>
--	---

Erste \$10.000 pro Jahr	12,3	17,3
Nächste \$ 2.000 pro Jahr	25	29,7
Nächste \$ 2.000 pro Jahr	28	32,7
Nächste \$ 2.000 pro Jahr	31	35,6
Nächste \$ 4.000 pro Jahr	34	39,5
Nächste \$ 4.000 pro Jahr	37	42,5
Nächste \$ 4.000 pro Jahr	40	45,5
Nächste \$ 5.000 pro Jahr	43	48,5
Nächste \$ 5.000 pro Jahr	46	51,5
Nächste \$ 5.000 pro Jahr	48	53,5
Nächste \$ 6.000 pro Jahr	50	55,5
Nächste \$ 6.000 pro Jahr	52	57,5
Nächste \$ 6.000 pro Jahr	54	59,5
Nächste \$ 7.000 pro Jahr	56	61,5
Nächste \$ 7.000 pro Jahr	58	63,5
Weitere abgabepflichtige Bezüge	60	64,5

- "ii) Für Bedienstete, deren Gehaltssätze gemäß Anhang I Ziffer 7 dieses Personalstatuts festgelegt werden, wird die Personalabgabe wie folgt berechnet:

<u>Summe der abgabepflichtigen Bezüge</u> (in US-Dollar)	<u>Personalabgabe</u> (in Prozent)
Erste \$1.000 pro Jahr	5
Nächste \$1.000 pro Jahr	10
Nächste \$1.000 pro Jahr	15
Nächste \$1.000 pro Jahr	20
Nächste \$6.000 pro Jahr	25
Nächste \$6.000 pro Jahr	30
Nächste \$8.000 pro Jahr	35
Nächste \$8.000 pro Jahr	40
Nächste \$8.000 pro Jahr	45
Weitere abgabepflichtige Bezüge	50

- "iii) Für die Gruppen von Bediensteten, deren Gehaltssätze gemäß Anhang I Ziffer 6 dieses Personalstatuts festgelegt werden, bestimmt der Generalsekretär, welche der in den Ziffern i) und ii) genannten Personalabgabensätze jeweils anwendbar sind.
- "iv) Für Bedienstete, deren Gehaltstabellen in anderen Währungen als dem Dollar der Vereinigten Staaten festgelegt werden, sind die für die Personalabgabe maßgeblichen Beträge gleich dem Gegenwert der obengenannten Dollarbeträge in der betreffenden Landeswährung zum Zeitpunkt der Genehmigung der Gehaltstabellen der betreffenden Bediensteten."

Artikel 3.4

Der bisherige Buchstabe a) ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

"a) Bedienstete, deren Gehaltssätze in Anhang I Ziffer 1 und 3 dieses Personalstatuts aufgeführt sind, haben Anspruch auf folgende Familienzulagen:

- "i) \$450 pro Jahr für jedes unterhaltsberechtigten Kind mit Ausnahme des ersten unterhaltsberechtigten Kindes, wenn der Bedienstete keinen unterhaltsberechtigten Ehegatten hat, in welchem Fall der Bedienstete jedoch Anspruch auf den Personalabgabensatz für Bedienstete mit Unterhaltsberechtigten nach Artikel 3.3 Buchstabe b (i) hat;

- "ii) wenn kein unterhaltsberechtigter Ehegatte vorhanden ist, eine einmalige jährliche Zulage von \$300 pro Jahr für einen unterhaltsberechtigten Elternteil, einen unterhaltsberechtigten Bruder oder eine unterhaltsberechtigte Schwester;"

ANHANG I

Gehaltstabellen und damit zusammenhängende Bestimmungen

Die bisherige Ziffer 1 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

"1. Der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, dessen Status dem des Leiters einer größeren Sonderorganisation* gleichkommt, erhält ein Jahresgehalt von US-\$99.350, ein Untergeneralsekretär erhält ein Jahresgehalt von US-\$76.030 und ein Beigeordneter Generalsekretär erhält ein Jahresgehalt von US-\$67.430; auf diese Gehälter sind die Personalabgabentabelle laut Artikel 3.3 des Personalstatuts sowie gegebenenfalls der Kaufkraftausgleich anzuwenden. Die genannten Personen erhalten, wenn sie die dafür vorgesehenen Bedingungen erfüllen, die Zulagen, die den Bediensteten allgemein gewährt werden."

Die bisherige Ziffer 3 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

"3. Mit Ausnahme der in Ziffer 6 aufgeführten Fälle gelten für Bedienstete der Laufbahngruppe Direktor (Director) und Leitender Referent (Principal Officer) sowie der Laufbahngruppe Höherer Dienst die in diesem Anhang wiedergegebenen Gehaltstabellen."

Die bisherige Ziffer 9 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

"9. Um die Gleichwertigkeit des Lebensstandards an den verschiedenen Dienstorten zu erhalten, kann der Generalsekretär eine Anpassung der in Ziffer 1 und 3 dieses Anhangs aufgeführten Grundgehälter durch nichtpensionsfähige Kaufkraftausgleichsbeträge vornehmen, die auf einem Vergleich der Lebenshaltungskosten, des Lebensstandards und der damit zusammenhängenden Faktoren am Dienstort mit den Bedingungen in New York beruhen. Diese Kaufkraftausgleichsbeträge unterliegen nicht der Personalabgabe. Die entsprechenden Beträge sind in diesem Anhang wiedergegeben."

Am Ende von Anhang I sind folgende Tabellen anzufügen:

* Vgl. die Fußnote auf S. 424

57

Gehaltstabelle für den höheren Dienst und die darüberliegenden
Ränge mit Bruttojahresgehalt und entsprechendem Nettogehalt nach
Abzug der Personalabgabe

(In US-Dollar)

(Gültig ab 1. Januar 1977)

		Gehaltsstufe (steps)												
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
P-1	Brutto	14 300	14 900	15 510	16 120	16 750	17 380	18 020	18 640	19 260	19 860			
	Netto mU	11 917	12 331	12 751.90	13 169.20	13 585	14 000.80	14 423.20	14 832.40	15 241.60	15 637.60			
	Netto oU	11 215.20	11 601.60	11 994.44	12 382.60	12 763.75	13 144.90	13 532.10	13 907.20	14 282.30	14 645.30			
P-2	Brutto	19 040	19 710	20 390	21 070	21 760	22 440	23 130	23 820	24 530	25 250	25 970		
	Netto mU	15 096.40	15 538.60	15 975.70	16 404.10	16 838.80	17 267.20	17 701.90	18 136.60	18 568	19 000	19 432		
	Netto oU	14 149.20	14 554.55	14 954.25	15 345.25	15 742	16 133	16 529.75	16 926.50	17 318.85	17 711.25	18 103.65		
P-3	Brutto	23 910	24 760	25 620	26 460	27 300	28 170	29 060	29 940	30 760	31 580	32 400	33 230	34 080
	Netto mU	18 193.30	18 706	19 222	19 726	20 230	20 746.90	21 254.20	21 755.80	22 223.20	22 690.60	23 158	23 624.20	24 083.20
	Netto oU	16 978.25	17 444.20	17 912.90	18 370.70	18 828.50	19 297.55	19 755.90	20 209.10	20 631.40	21 053.70	21 476	21 896.55	22 308.80
P-4	Brutto	29 940	30 910	31 880	32 860	33 860	34 860	35 850	36 840	37 880	38 930	39 980	40 980	
	Netto mU	21 755.80	22 308.70	22 861.60	23 420.20	23 964.40	24 504.40	25 039	25 573.60	26 135.20	26 683.60	27 229.60	27 749.60	
	Netto oU	20 209.10	20 708.65	21 208.20	21 712.90	22 202.10	22 687.10	23 167.25	23 647.40	24 151.80	24 642.45	25 130.70	25 595.70	
P-5	Brutto	38 190	39 340	40 460	41 530	42 600	43 690	44 790	45 890	47 000	48 110			
	Netto mU	26 298.80	26 896.80	27 479.20	28 035.60	28 592	29 145	29 695	30 245	30 800	31 355			
	Netto oU	24 298.35	24 833.10	25 353.90	25 851.45	26 349	26 842.05	27 331.55	27 821.05	28 315	28 808.95			
D-1	Brutto	43 890	45 320	46 760	48 190	49 650	51 070	52 450						
	Netto mU	29 245	29 960	30 680	31 395	32 112	32 793.60	33 456						
	Netto oU	26 931.05	27 567.40	28 208.20	28 844.55	29 481.25	30 084.75	30 671.25						
D-2	Brutto	52 650	54 160	55 700	57 300									
	Netto mU	33 552	34 276.80	35 002	35 738									
	Netto oU	30 756.25	31 398	32 038.50	32 686.50									
BGS	Brutto	67 430												
	Netto mU	40 269.20												
	Netto oU	36 660.55												
UGS	Brutto	76 030												
	Netto mU	43 872												
	Netto oU	39 800.65												

456

Generalversammlung - Hunddreissigste Tagung

mU = Gehaltssätze für Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder Kind
oU = Gehaltssätze für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Kind

Kaufkraftausgleichstabelle (Betrag pro Kaufkraftausgleichsklasse in US-Dollar)

(Gültig ab 1. Januar 1977)

i) Aufschläge (Lebenshaltungskosten höher als an der Basis)

Besol- dungs- gruppe (level)	Gehaltsstufe (Step)												
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
P-1 mU	531	549	567	585	603	621	640	656	673	690			
oU	499	516	533	550	567	583	600	615	631	646			
P-2 mU	667	687	705	724	743	762	781	799	818	837	855		
oU	626	643	660	677	695	712	729	746	763	780	797		
P-3 mU	803	826	847	867	889	911	934	956	975	993	1 012	1 030	1 050
oU	749	770	789	807	827	847	868	888	905	921	939	955	973
P-4 mU	957	979	1 001	1 022	1 046	1 065	1 084	1 103	1 123	1 147	1 170	1 192	
oU	889	909	929	948	969	986	1 003	1 020	1 038	1 059	1 080	1 100	
P-5 mU	1 144	1 163	1 181	1 199	1 219	1 236	1 256	1 275	1 294	1 312			
oU	1 057	1 074	1 090	1 106	1 124	1 138	1 156	1 173	1 189	1 206			
D-1 mU	1 249	1 272	1 294	1 317	1 339	1 362	1 384						
oU	1 150	1 171	1 190	1 210	1 229	1 249	1 269						
D-2 mU	1 384	1 414	1 444	1 474									
oU	1 269	1 295	1 322	1 348									
BGS mU	1 661												
oU	1 512												
UGS mU	1 810												
oU	1 642												

mU = Kaufkraftausgleichssatz für Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder Kind
oU = Kaufkraftausgleichssatz für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Kind

ii) Abzüge (Lebenshaltungskosten niedriger als an der Basis)

Besol- dungs- gruppe (level)	Gehaltsstufe (Step)												
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
P-1 mU	477	493	510	527	543	560	577	593	610	626			
oU	449	464	480	495	511	526	541	556	571	586			
P-2 mU	604	622	639	656	674	691	708	725	743	760	777		
oU	566	582	598	614	630	645	661	677	693	708	724		
P-3 mU	728	748	769	789	809	830	850	870	889	908	926	945	963
oU	679	698	717	735	753	772	790	808	825	842	859	876	892
P-4 mU	870	892	914	937	959	980	1 002	1 023	1 045	1 067	1 089	1 110	
oU	808	828	848	869	888	907	927	946	966	986	1 005	1 024	
P-5 mU	1 052	1 076	1 099	1 121	1 144	1 166	1 188	1 210	1 232	1 254			
oU	972	993	1 014	1 034	1 054	1 074	1 093	1 113	1 133	1 152			
D-1 mU	1 170	1 198	1 227	1 256	1 284	1 312	1 338						
oU	1 077	1 103	1 128	1 154	1 179	1 203	1 227						
D-2 mU	1 342	1 371	1 400	1 430									
oU	1 230	1 256	1 282	1 307									
BSG mU	1 611												
oU	1 466												
UGS mU	1 755												
oU	1 592												

mU = Kaufkraftausgleichssatz für Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder Kind
oU = Kaufkraftausgleichssatz für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Kind

ANHANG III

Entlassungsabfindung

Der bisherige Anhang III ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

"Bedienstete, deren Vertrag beendet wird, erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfindung:

"a) Außer den in Buchstabe b), c) und e) sowie in Artikel 9.3 b) vorgesehenen Fällen gilt für die Entlassungsabfindung folgende Tabelle:

Anzahl der pensionsfähigen Monatsbezüge, falls anwendbar
abzüglich Personalabgabe

<u>Vollendete</u> <u>Dienstjahre</u>	<u>Dauerver-</u> <u>träge</u>	<u>Unbefristete</u> <u>Zeitverträge</u>	<u>Befristete Zeitverträge</u> <u>mit einer Laufzeit von</u> <u>mehr als sechs Monaten</u>
unter 1	Nicht anwendbar	-	Für jeden nicht abgeleisteten Dienstmonat eine Woche, mindestens jedoch sechs Wochen
1	Nicht anwendbar	1	
2	3	1	
3	3	2	
4	4	3	
5	5	4	
6	6	5	3
7	7	6	5
8	8	7	7
9	9	9	9
10	9.5	9.5	9.5
11	10	10	10
12	10.5	10.5	10.5
13	11	11	11
14	11.5	11.5	11.5
15 und mehr	12	12	12

"b) Ein Bediensteter, dessen Vertrag aus gesundheitlichen Gründen beendet wird, erhält eine Abfindung in Höhe der unter Buchstabe a) dieses Anhangs vorgesehenen Abfindung abzüglich etwaiger Berufsunfähigkeitsbezüge des Bediensteten nach den Vorschriften des Gemeinsamen Pensionsfonds für das Personal der Vereinten Nationen für die Anzahl der Monatsbezüge, die als Abfindung gezahlt werden.

"c) Ein Bediensteter, dessen Vertrag wegen unbefriedigender Leistungen beendet wird oder der aus disziplinarischen Gründen wegen einer Verfehlung entlassen, aber nicht fristlos entlassen wird, kann nach Ermessen des Generalsekretärs eine Abfindung von höchstens der Hälfte der unter Buchstabe a) dieses Anhangs vorgesehenen Abfindung erhalten.

"d) Keine Abfindungszahlungen erhalten:

"Bedienstete, die von sich aus kündigen, außer wenn ihnen ein Kündigungsbescheid zugestellt und der Kündigungsstermin vereinbart wurde;

"Bedienstete mit einem unbefristeten Zeitvertrag, der während des ersten Dienstjahres beendet wird;

"Bedienstete mit einem befristeten Zeitvertrag, der an dem im Arbeitsvertrag genannten Termin beendet wird;

"fristlos entlassene Bedienstete;

"Bedienstete, die ihren Posten verlassen;

"Bedienstete, die nach den Vorschriften des Gemeinsamen Pensionsfonds für das Personal der Vereinten Nationen in den Ruhestand versetzt worden sind.

"e) Bedienstete, die eigens für Konferenzen und andere kurzfristige Dienste oder als Berater oder Sachverständige im Rahmen eines Sonderauftrags oder einer Delegation eingestellt werden, sowie für den Dienst in einer ständigen Dienststelle außerhalb des Sitzes der Vereinten Nationen am Dienort eingestellte Bedienstete können nach Maßgabe ihres Arbeitsvertrags eine Entlassungsabfindung erhalten."

ANHANG IV

Heimkehrbeihilfe

Der letzte Satz des Anhangs und die Tabelle sind durch folgenden Satz und folgende Tabelle zu ersetzen:

"Die Höhe der Beihilfe richtet sich gemäß folgender Tabelle nach der bei den Vereinten Nationen geleisteten Dienstzeit:

<u>Ununterbrochene Dienstzeit außerhalb des Heimatlandes in Jahren</u>	<u>Bediensteter mit Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind zum Zeitpunkt des Ausscheidens</u>	<u>Höherer Dienst und darüberliegende Ränge</u>	<u>Bediensteter ohne Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind zum Zeitpunkt des Ausscheidens</u>	<u>Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst</u>
	<u>(Pensionsfähige Wochenbezüge, falls anwendbar abzüglich Personalabgabe)</u>			
1	4	3		2
2	8	5		4
3	10	6		5
4	12	7		6
5	14	8		7
6	16	9		8
7	18	10		9
8	20	11		10
9	22	13		11
10	24	14		12
11	26	15		13
12 und mehr	28	16		14"

31/191 - Finanzielle Notlage der Vereinten NationenDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3538 (XXX) vom 17. Dezember 1975, mit der sie den Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen einsetzte,

erneut ihre Entschlossenheit erklärend, für die Finanzprobleme der Organisation eine dauerhafte Lösung zu finden,

angesichts dessen, daß der Ausschuß seinen Bericht 68/ nicht so rechtzeitig fertigstellen konnte, daß ihn die Mitgliedsstaaten auf der laufenden Tagung der Generalversammlung ausreichend behandeln konnten,

1. beschließt, den Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen erst auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung zu behandeln;

2. ersucht den Ausschuß, die Finanzlage der Vereinten Nationen weiterhin im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung für die Finanzprobleme der Organisation zu verfolgen;

3. ersucht den Ausschuß ferner, erforderlichenfalls einen Ergänzungsbericht über weitere Entwicklungen vorzulegen;

4. beschließt ferner, den Punkt "Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen - Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

31/192 - Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe 69/Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2150 (XXI) vom 4. November 1966, 2360 (XXII) vom 19. Dezember 1967, 2735 A (XXV) vom 17. Dezember 1970 und 2924 B (XXVII) vom 24. November 1972 über die Schaffung, Konstituierung und Beibehaltung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe,

nach Behandlung der einzelnen Stellungnahmen des Generalsekretärs in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung 70/, des Wirtschafts- und Sozialrats 71/, des Programm- und Koordinierungsausschusses 72/ und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe 73/ sowie der Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 74/ zur Frage der Beibehaltung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe,

unter Berücksichtigung der im Fünften Ausschuß vorgetragenen Stellungnahmen,

1. billigt die im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebene Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

2. bittet die den Vereinten Nationen angehörenden Organisationen, dem Generalsekretär möglichst bald die Annahme dieser Satzung zu notifizieren und geeignete Schritte zur Inanspruchnahme der Dienste der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu unternehmen.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

69/ s.a. Abschnitt X.B.6, Beschluß 31/424

70/ A/31/75/Add. 1 und Add. 1/Korr. 1

71/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/31/3), Kap. III, Abschnitt H, und Kap. VII, Abschnitt C

72/ Ebd., Beilage 38 (A/31/38)

73/ Vgl. A/31/89 mit Add. 1

74/ A/31/325

ANHANG

Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

KAPITEL I

Einsetzung der GruppeArtikel 1

1. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen (im folgenden als "Generalversammlung" bezeichnet) beschließt, die Gemeinsame Inspektionsgruppe, die durch die Generalversammlungsresolution 2150 (XXI) vom 4. November 1966 probeweise geschaffen wurde und deren Auftrag danach durch die Versammlungsresolutionen 2735 A (XXV) vom 17. Dezember 1970 und 2924 B (XXVII) vom 24. November 1972 verlängert wurde, in Übereinstimmung mit dieser Satzung und mit Wirkung vom 1. Januar 1978 fest einzusetzen. Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (im folgenden "die Gruppe" genannt) sind in Kapitel III dieser Satzung beschrieben.

2. Die Gruppe erfüllt ihre Aufgaben im Namen der Generalversammlung, der sie ebenso verantwortlich ist, wie den zuständigen beschlußfassenden Organen (legislative organs) derjenigen Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen der Vereinten Nationen, die diese Satzung annehmen (im folgenden gemeinsam als "die Organisationen" bezeichnet). Die Gruppe ist ein Nebenorgan (subsidiary organ) der beschlußfassenden Organe der Organisationen.

3. Die Annahme dieser Satzung durch eine Organisation wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen (im folgenden als "der Generalsekretär" bezeichnet) von ihrem Leiter schriftlich notifiziert.

KAPITEL II

Zusammensetzung der Gruppe und
Ernennung ihrer MitgliederArtikel 2

1. Die Gruppe besteht aus bis zu elf Inspektoren, die aus dem Kreis der Mitglieder von nationalen Kontroll- oder Inspektionsgremien oder unter Personen ausgewählt werden, die aufgrund ihrer

* Vgl. die Fußnote auf S. 424

besonderen Erfahrung in nationalen oder internationalen Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten einschließlich Managementfragen eine gleichartige Befähigung und Sachkenntnis besitzen. Die Inspektoren üben ihr Amt in persönlicher Eigenschaft aus.

2. Kein Inspektor darf die gleiche Staatsangehörigkeit wie ein anderer Inspektor besitzen.

Artikel 3

1. Von der im Jahr 1977 stattfindenden zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung ab konsultiert der Präsident der Generalversammlung die Mitgliedsstaaten, um unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes einer gerechten geographischen Verteilung und einer angemessenen Rotation eine Liste von Ländern aufzustellen, die anschließend zur Benennung von Kandidaten aufgefordert werden, die die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllen.

2. Der Präsident der Generalversammlung prüft durch geeignete Konsultationen, darunter auch mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats und dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, die Qualifikation der vorgeschlagenen Kandidaten. Gegebenenfalls nach weiteren Konsultationen mit den betreffenden Staaten legt der Präsident der Generalversammlung dieser die Liste der Kandidaten zur Ernennung vor.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten auch für die Ersetzung von Inspektoren, deren Amtszeit abgelaufen ist, die zurückgetreten sind oder der Gruppe aus anderen Gründen nicht mehr angehören.

Artikel 4

1. Die Inspektoren werden für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die einmal um weitere fünf Jahre verlängert werden kann. Zur Gewährleistung der Kontinuität in der Zusammensetzung der Gruppe werden sechs der zum 1. Januar 1978 ernannten Inspektoren für eine volle Amtszeit ernannt; die Amtszeit der anderen Inspektoren läuft nach drei Jahren ab.

2. Ein Inspektor, der als Nachfolger für einen Inspektor ernannt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, übt das Amt für die verbleibende Amtszeit aus, sofern diese noch mindestens drei Jahre beträgt. Anderenfalls wird er für eine volle Amtszeit ernannt.

3. Jeder Inspektor kann zurücktreten, indem er dies dem Vorsitzenden der Gruppe sechs Monate im voraus ankündigt.

4. Die Amtszeit eines Inspektors wird nur dann beendet, wenn dieser nach einhelliger Auffassung aller anderen Inspektoren seine Pflichten nicht mehr so erfüllt, daß dies mit den Bestimmungen dieser Satzung vereinbar ist, und wenn diese Schlußfolgerung von der Generalversammlung bestätigt wird.

5. Der Vorsitzende der Gruppe teilt dem Generalsekretär jedes Freiwerden einer Stelle mit, damit die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Mit dieser Notifizierung gilt die Stelle als unbesetzt.

KAPITEL III

Aufgaben, Befugnisse und Pflichten

Artikel 5

1. Die Inspektoren haben in allen die Effektivität der Dienststellen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel betreffenden Fragen die umfassendsten Untersuchungsvollmachten.

2. Es ist Aufgabe der Inspektoren, durch Inspektionen und Bewertungen mit dem Ziel der Verbesserungen des Managements und der Methoden sowie einer besseren Koordinierung zwischen den Organisationen unabhängige Stellungnahmen abzugeben.

3. Die Gruppe vergewissert sich, daß die Organisationen so wirtschaftlich wie möglich arbeiten und daß die für ihre Tätigkeit verfügbaren Mittel optimal genutzt werden.

4. Unbeschadet des Prinzips, daß die externe Bewertung Sache der zuständigen zwischenstaatlichen Gremien bleibt, kann die Gruppe unter gebührender Berücksichtigung ihrer übrigen Pflichten diese Gremien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich der externen Bewertung von Programmen und Aktivitäten unterstützen. Aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der Leiter von Organisationen kann die Gruppe diese auch hinsichtlich ihrer Methoden für die interne Bewertung beraten, diese Methoden periodisch beurteilen und Ad-hoc-Bewertungen von Programmen und Aktivitäten vornehmen.

5. Die Inspektoren können den zuständigen Organen der Organisationen Reformen vorschlagen oder von ihnen für notwendige gehaltenen Empfehlungen geben. Sie haben jedoch keine Entscheidungsbe-fugnisse und greifen nicht in die Tätigkeit der von ihnen inspizier-ten Dienststellen ein.

Artikel 6

1. Die Inspektoren führen in beliebigen Dienststellen der Or-ganisationen einzeln oder in kleinen Gruppen Untersuchungen und Nachforschungen an Ort und Stelle durch, die zum Teil auch ohne Vorankündigung stattfinden können und über deren Art und Zeitpunkt sie selber bestimmen.

2. Die Inspektoren erhalten von den Organisationen auf allen Ebenen volle Unterstützung und Zugang zu allen für ihre Arbeit wichtigen Einzelinformationen und -dokumenten.

3. Die Inspektoren sind hinsichtlich aller ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Informationen an das Berufsgeheimnis ge-bunden.

Artikel 7

Die Inspektoren erfüllen ihre Pflichten in völliger Unabhän-gigkeit und ausschließlich im Interesse der Organisationen.

Artikel 8

Die Gruppe legt Normen und Verfahren für die Durchführung von Untersuchungen und Nachforschungen fest.

KAPITEL IV

Arbeitsweise

Artikel 9

1. Die Gruppe stellt selbst ihr jährliches Arbeitsprogramm auf. Dabei berücksichtigt sie neben ihren eigenen Beobachtungen und Erfahrungen und ihrer eigenen Beurteilung von Prioritäten be-

zöglich der zu inspizierenden Bereiche auch alle Anträge der zuständigen Organe der Organisationen und alle Vorschläge der Leiter der Organisationen und der mit Haushaltskontrolle, Nachforschungen, Koordinierung und Bewertung befaßten Gremien der Vereinten Nationen.

2. Je ein Exemplar des von der Gruppe verabschiedeten Arbeitsprogramms wird dem Generalsekretär und zu Informationszwecken dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übermittelt. Der Generalsekretär veranlaßt die Herausgabe als Dokument der Vereinten Nationen und die Übermittlung an die Leiter der Organisationen und an die mit Haushaltskontrolle, Nachforschungen, Koordinierung und Bewertung befaßten Gremien der Vereinten Nationen.

Artikel 10

1. Die Gruppe legt der Generalversammlung und den zuständigen Organen der anderen Organisationen einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.

2. Jede Organisation nimmt in ihre Jahresberichte an den Wirtschafts- und Sozialrat auch Informationen über die sie betreffende Arbeit der Gruppe auf.

Artikel 11

1. Die Gruppe kann Berichte, Vermerke und vertrauliche Schreiben herausgeben.

2. Die Inspektoren fassen von ihnen unterzeichnete Berichte ab, für die sie allein verantwortlich sind und in denen sie ihre Untersuchungsergebnisse darlegen und Lösungen für die von ihnen festgestellten Probleme vorschlagen. Die Endfassung der Berichte wird erst nach Konsultationen unter den Inspektoren fertiggestellt, damit die abgegebenen Empfehlungen dem Urteil der gesamten Gruppe ausgesetzt werden.

3. Die Berichte der Gruppe müssen eine Zusammenfassung der wichtigsten Schlußfolgerungen und/oder Empfehlungen enthalten.

4. Das Verfahren für die weitere Behandlung der Berichte ist wie folgt:

a) Die Gruppe legt die Originalfassung des Berichts den Leitern der betreffenden Organisationen vor;

b) Die Übersetzung von Berichten, die mehr als eine Organisation betreffen, wird von der Gruppe selbst veranlaßt; Berichte, die nur eine Organisation betreffen, werden von dieser Organisation übersetzt;

c) Nach Erhalt der Berichte veranlassen die betreffenden Leiter unverzüglich - mit oder ohne Hinzufügung ihrer Stellungnahme - deren Verteilung an die Mitgliedsstaaten ihrer jeweiligen Organisation;

d) Wenn ein Bericht nur eine Organisation betrifft, werden der Bericht und die Stellungnahme des Leiters dem zuständigen Organ dieser Organisation spätestens drei Monate nach Erhalt des Berichts zur Behandlung beim nächsten Zusammentreten des zuständigen Organs übermittelt. Im Falle der Vereinten Nationen gibt die Gruppe nach Möglichkeit an, für welche Organe der Vereinten Nationen ein Bericht von wesentlichem Interesse ist, was vom Generalsekretär bei der Verteilung berücksichtigt wird. Der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erhält alle Berichte zu seiner Information. Der Beratende Ausschuß kann nach eigenem Ermessen Stellungnahmen und Bemerkungen zu allen in seine Zuständigkeit fallenden Berichten abgeben;

e) Wenn ein Bericht mehr als eine Organisation betrifft, konsultieren die jeweiligen Leiter einander, in der Regel im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, und stimmen, soweit möglich, ihre Stellungnahmen aufeinander ab. Der Bericht muß zusammen mit der gemeinsamen Stellungnahme und etwaigen Stellungnahmen einzelner Leiter zu Fragen, die speziell ihre Organisation betreffen, spätestens sechs Monate nach Erhalt des Berichts der Gruppe zur Vorlage bei den zuständigen Organen der Organisationen für eine Behandlung auf der nächsten Tagung der betreffenden zuständigen Organe bereitliegen. Sollten in Ausnahmefällen mehr als sechs Monate für Konsultationen erforderlich sein, so daß die Stellungnahmen nicht zur Vorlage auf der ersten nach der vorgesehenen Sechsmonatsfrist stattfindenden Tagung der zuständigen Organe bereitliegen, ist der Bericht den betreffenden zuständigen Organen vorläufig vorzulegen, unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und eines festen Termins für die Vorlage der endgültigen Stellungnahmen;

f) Die Leiter der betreffenden Organisationen informieren die Gruppe über alle Beschlüsse, die die zuständigen Organe ihrer Organisationen aufgrund der Berichte der Gruppe treffen.

5. Mitteilungen und vertrauliche Schreiben werden den Leitern zur Verwendung nach ihrem eigenen Ermessen vorgelegt.

Artikel 12

Die Leiter der Organisationen sorgen dafür, daß Empfehlungen der Gruppe, die von den zuständigen Organen ihrer Organisationen gebilligt sind, möglichst schnell verwirklicht werden. Die Verwirklichung kann von den zuständigen Organen der Organisationen nachgeprüft werden und diese Organe können die Gruppe auch um Anschlußberichte ersuchen. Die Gruppe kann solche Berichte auch aus eigener Initiative abfassen.

KAPITEL V

BeschäftigungsbedingungenArtikel 13

Für die Zwecke des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen 75/ haben die Inspektoren den Status von Bediensteten (officials) der Vereinten Nationen. Sie gelten jedoch nicht als Angehörige des (Sekretariats-) personals (staff members).

Artikel 14

1. Die Inspektoren erhalten das Gehalt und die Zulagen, die Bediensteten der Vereinten Nationen in der Besoldungsgruppe Direktor (D-2), Stufe IV gezahlt werden.

2. Für Inspektoren gelten die gleichen Entschädigungs- und Versicherungsregelungen wie für einen Bediensteten der Vereinten Nationen der Besoldungsgruppe D-2, einschließlich

a) Entschädigung nach den Bestimmungen von Anhang D zu den Ausführungsbestimmungen zum Personalstatut der Vereinten Nationen für Tod, Verletzung oder Krankheit, die in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten sind;

b) Entschädigung für Tod oder Berufsunfähigkeit während der Ausübung des Amtes oder während des Bezugs von Berufsunfähigkeitsbezügen in gleicher Höhe wie die Leistungen, die im Fall von Beitragszahlern (participants) des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen gemäß den Satzungsbestimmungen des Fonds über Berufsunfähigkeitsbezüge, Witwen- oder Witwergeld, Kindergeld und Bezüge für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades gezahlt werden;

c) Teilnahme an den Krankenversicherungsregelungen der Vereinten Nationen auf derselben Basis wie Personal in der Besoldungsgruppe D-2.

3. Die Inspektoren haben Anspruch auf von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu beschließende Ruhestandsleistungen.

4. Die Inspektoren und ihre Unterhaltsberechtigten haben auf allen Dienstreisen (einschließlich Dienstantritt, Heimaturlaub und Heimkehr) Anspruch auf Reisekostenvergütung nach der gleichen Reisekostenstufe (standards of accommodation) wie Bedienstete der Vereinten Nationen in der Besoldungsgruppe D-2.

5. Jeder Inspektor hat im gleichen Umfang Anspruch auf Jahresurlaub, Krankheitsurlaub und Heimaturlaub wie Bedienstete der Vereinten Nationen mit befristeten Verträgen gleicher Vertragsdauer wie der des Inspektors.

Artikel 15

Die Inspektoren dürfen während ihrer Amtszeit kein anderes Arbeitsverhältnis eingehen; auch darf ein Inspektor weder während der Ausübung seines Amtes noch in den drei auf sein Ausscheiden aus der Gruppe folgenden Jahren als Bediensteter oder Berater (consultant) einer der Organisationen angestellt oder tätig werden.

KAPITEL VI

Verwaltungs-, Haushalts- und Finanzierungsregelungen

Artikel 16

Die Gruppe hat ihren Sitz in Genf.

Artikel 17

Der Generalsekretär stellt Büroräume, damit zusammenhängende Einrichtungen und Verwaltungshilfen in dem von der Gruppe benötigten Umfang zur Verfügung.

Artikel 18

Die Gruppe wählt jedes Jahr aus dem Kreis der Inspektoren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat die Aufgabe der Koordinierung des Arbeitsprogramms der Gruppe für das jeweilige Jahr. Alle offiziellen Kontakte zu den zuständigen Gremien und den Leitern der Organisationen laufen über den Vorsitzenden. Er vertritt die Gruppe, soweit erforderlich, auf Sitzungen der Organisationen und erfüllt im Namen der Gruppe auch alle anderen ihm auf ihren Beschluß hin übertragenen Funktionen.

Artikel 19

1. Die Gruppe wird von einem Exekutivsekretär sowie von dem Personal unterstützt, das im Einklang mit Artikel 20 dieser Satzung genehmigt werden kann.

2. Die gemäß Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen ausgewählten Mitarbeiter werden vom Generalsekretär in Absprache mit der Gruppe und im Falle des Exekutivsekretärs in Absprache mit der Gruppe und dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung ernannt. Die Mitarbeiter des Sekretariats der Gruppe gehören zum Personal der Vereinten Nationen und fallen unter das Personalstatut der Vereinten Nationen und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 20

1. Der Haushalt der Gruppe wird in den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen aufgenommen. Die Haushaltsvoranschläge werden vom Generalsekretär nach Rücksprache mit dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung auf der Grundlage von Vorschlägen der Gruppe aufgestellt. Die Haushaltsvoranschläge werden zusammen mit dem entsprechenden Bericht des Verwaltungsaus-

schusses für Koordinierung und der Stellungnahme und den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen der Generalversammlung vorgelegt. Die Gruppe wird aufgefordert, zu den Sitzungen, auf denen ihre Haushaltsvoranschläge erörtert werden, eine Vertretung zu entsenden.

2. Die Kosten der Gruppe werden unter den teilnehmenden Organisationen in einer von diesen zu vereinbarenden Weise aufgeteilt.

KAPITEL VII

Sonstige Regelungen

Artikel 21

Diese Satzung kann durch die Generalversammlung geändert werden. Für Änderungen gilt dasselbe Annahmeverfahren wie für diese Satzung.

Artikel 22

Eine Organisation kann ihre Annahme der Satzung nur widerrufen, wenn sie dem Generalsekretär diese Absicht zwei Jahre zuvor angekündigt hat. Der Generalsekretär bringt eine solche Ankündigung der Generalversammlung und über die betreffenden Leiter den zuständigen Organen der anderen Organisationen zur Kenntnis.

31/193 - Gemeinsame Inspektionsgruppe 76/

A

ANSPRUCH DER MITGLIEDER DER GEMEINSAMEN INSPEKTIONSGRUPPE AUF MITGLIEDSCHAFT IM PENSIONSFONDS

Die Generalversammlung,

in Kenntnisnahme der Berichte des Generalsekretärs über die Frage des Anspruchs der Mitglieder der Gemeinsamen Inspektionsgrup-

pe auf Mitgliedschaft im Pensionsfonds 77/, der Bemerkungen der Inspektionsgruppe zu diesen Berichten 78/, der entsprechenden Ziffern des Berichts des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen 79/ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 80/,

billigt die in Ziffer 8 und 9 seines Berichts enthaltenen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

B

GEHÄLTER UND ARBEITSBEDINGUNGEN DER BEDIENTETEN DES SEKRETARIATS

Die Generalversammlung,

I

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über einige Aspekte des Streiks im Genfer Büro der Vereinten Nationen vom 25. Februar bis 3. März 1976 81/, der gemeinsamen Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung 82/ und der Stellungnahmen des Generalsekretärs zu den Empfehlungen 3 und 4 im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe 83/,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Überprüfung der Methodik der Gehaltserhebungen und des Dienstpostenbewertungssystems der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst in Genf,

77/ A/C.5/1697, A/C.5/31/30

78/ A/31/89/Add. 1, Anhang

79/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 9 (A/31/9), Ziffer 89-91

80/ A/31/417

81/ Vgl. A/31/137

82/ A/31/137/Add. 1, Anhang

83/ A/31/137/Add. 2

im Hinblick auf die Bitte der Weltgesundheitsorganisation und des Internationalen Arbeitsamtes an die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst um möglichst baldige Übernahme der in Artikel 12 Ziffer 1 ihres Statuts 84/ beschriebenen Aufgaben, insbesondere in bezug auf die Gehaltstabellen der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst in Genf,

ferner mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Beschluß der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Übernahme ihrer Aufgaben nach Artikel 12 Ziffer 1 ihres Statuts auf diese Bitten hin zu beschleunigen 85/,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Aufrechterhaltung eines guten Einvernehmens mit den Institutionen und Organisationen in Genf auf dem Gebiet des Personalwesens ist,

mit der Feststellung, daß das Maß der vom Generalsekretär an das Genfer Büro der Vereinten Nationen delegierten Aufgaben und Befugnisse ausreichen sollte, um in diesem Büro eine zufriedenstellende Leitung des Personalwesens und eine entsprechende Gestaltung der Beziehungen zu den Mitarbeitern in Übereinstimmung mit dem Personalstatut der Vereinten Nationen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu gewährleisten,

1. ersucht die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst dringend, aufgrund Artikel 11 Buchstabe a) ihres Statuts die Methoden für die Anwendung der Prinzipien zur Bestimmung der Beschäftigungsbedingungen für die Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst in Genf festzulegen und nach diesen Methoden sowie aufgrund Artikel 12 Ziffer 1 ihres Statuts eine Erhebung über die örtlichen Beschäftigungsbedingungen in Genf vorzunehmen, Empfehlungen für die unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Gehaltstabellen abzugeben und die Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die hierzu eingeleiteten Schritte zu unterrichten;

2. ersucht die Kommission für den öffentlichen Dienst ferner, bei ihrer Untersuchung der Beschäftigungsbedingungen für die Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst in Genf die Grundlagen für die vor kurzem vorgenommenen wesentlichen Gehaltsanpassungen des Personals dieser Laufbahngruppe zu untersuchen und sie bei der Behandlung der Gehälter dieser Laufbahngruppe und bei der Methodik für künftige Gehaltsanpassungen voll zu berücksichtigen, soweit sie Personal des Allgemeinen Dienstes in Genf betreffen;

3. bittet die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst eindringlich, bei der Ausführung ihrer Aufgaben alle Aspekte zu berücksichtigen, insbesondere Ziffer 29 des Berichts der Ge-

84/ Resolution 3357 (XXIX), Anhang

85/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 30 (A/31/30), Ziffer 337

meinsamen Inspektionsgruppe über einige Aspekte des Streiks im Genfer Büro der Vereinten Nationen vom 25. Februar bis 3. März 1976, die gemeinsamen Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zum Bericht sowie die Stellungnahmen des Generalsekretärs zu den Empfehlungen 3 und 4 des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, und bittet die Kommission um ihre Stellungnahme;

4. ersucht den Generalsekretär, der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in der ersten Hälfte des Jahres 1977 Stellenbeschreibungen für den Allgemeinen Dienst in Genf zur Verfügung zu stellen, die nach gemeinsamen Aufgabenbereichen geordnet sind, damit die Kommission die ihr auftragene Erhebung durchführen kann;

5. beschließt, daß alle finanziellen Folgen eines Beschlusses über die Erhöhung von Gehältern in Genf durch Einsparungen bei der Durchführung des Haushalts der Vereinten Nationen für 1976-77, wie unter anderem durch eine Verringerung der Stellenzahl im Allgemeinen Dienst, gedeckt werden sollten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über eventuell vorgenommene Verringerungen zu berichten;

6. ersucht den Generalsekretär ferner, im Laufe des Jahres 1977 Normen für die Dienstpostenbewertung in der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst in Genf aufzustellen und auf dieser Grundlage ein Stellenbewertungssystem mit einer Berufsgruppenstruktur und einer Dienstpostenbewertung einzuführen;

7. bittet den Generalsekretär eindringlich, nach Abschluß der laufenden Überprüfung der entsprechenden Faktoren und nach Durchführung einer entsprechenden eventuellen vorläufigen Erhöhung der Gehälter der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes zum 1. Januar 1977 keine weiteren vorläufigen Erhöhungen mehr vorzunehmen und keine weiteren Verpflichtungen hinsichtlich der Bezüge der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes in Genf mehr einzugehen, bis der in Ziffer 3 erbetene Bericht mit Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst vorliegt;

8. bekräftigt ihre Erwartung, daß der Generalsekretär seine Amtsbefugnisse voll ausüben wird, um die effektive und rationelle Durchführung von Verwaltungsanweisungen bezüglich der Delegation von Aufgaben und entsprechenden Befugnissen an das Genfer Büro der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

II

beschließt, Bediensteten für Zeiten nicht genehmigter Abwesenheit vom Dienst kein Gehalt zu zahlen, außer wenn dieses Fernbleiben aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen oder aus ordnungsgemäß bescheinigten medizinischen Gründen erfolgt ist.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

31/194 - Auslastung der Büroräume und Konferenzeinrichtungen im Wiener Donauparkzentrum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3350 (XXIX) vom 18. Dezember 1974, in der sie das Angebot der Regierung Österreichs an die Vereinten Nationen begrüßte, die ab 1978 im Wiener Donauparkzentrum zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3529 (XXX) vom 16. Dezember 1975, in der sie den Bericht des Generalsekretärs über die Einbeziehung Wiens in den Konferenzplan zur Kenntnis nahm 86/,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Auslastung der Büroräume und Konferenzeinrichtungen im Wiener Donauparkzentrum 87/ und des damit im Zusammenhang stehenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 88/,

1. billigt die in Ziffer 13 Buchstabe a) seines Berichts enthaltene Empfehlung des Generalsekretärs zum Turm A-2 87/ und ermächtigt den Generalsekretär, zu diesem Zweck mit der Internationalen Atomenergie-Organisation und der österreichischen Regierung geeignete Vereinbarungen einzugehen;

86/ A/10348 mit Korr. 1

87/ A/C.5/31/34

88/ A/31/452

2. billigt den in Ziffer 11 und 12 des Berichts des Generalsekretärs dargestellten und in Ziffer 13 Buchstabe b) des Berichts 87/ sowie in Ziffer 1 bis 3 des Anhangs I zu diesem Bericht zusammengefaßten mehrstufigen Ablaufplan;
3. ermächtigt den Generalsekretär, die Vorschläge für die Stufe I sowie die in Ziffer 29 bis 36 und 41 seines Berichts 87/ enthaltenen Vorschläge durchzuführen;
4. ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung im Einklang mit den in Ziffer 4 der Generalversammlungsresolution 3529 (XXX) genannten Leitlinien konkrete Vorschläge zu unterbreiten, deren Durchführung die Erreichung des in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs gestellten Ziels am Ende des mehrstufigen Ablaufplans gewährleisten würde 87/;
5. ersucht den Generalsekretär ferner, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß der Erfolg der Frauendekade der Vereinten Nationen und der für 1980 vorgesehenen Weltkonferenz durch die Ausführung von Stufe I gemäß obiger Ziffer 3 nicht beeinträchtigt wird;
6. ersucht den Generalsekretär weiterhin, der Generalversammlung in regelmäßigen Abständen über die Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

31/195 - Ausbau der Sitzungsräume und Verbesserung der Einrichtungen für die Konferenzbetreuung und die Delegierten am Sitz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

1. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs 89/ und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 90/ über den Ausbau der Sitzungsräume und die Verbesserung der Einrichtungen für die Konferenzbetreuung und die Delegierten am Sitz der Vereinten Nationen;

89/ A/C.5/31/22 mit Korr. 1

90/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/31/8 mit Add. 1-26), Dokument A/31/8/Add.23

2. billigt die in Ziffer 13, 15, 20, 22, 27, 30, 33, 36, 38 und 39 seines Berichts enthaltenen und in Ziffer 40 und 41 zusammengefaßten Empfehlungen des Beratenden Ausschusses;

3. beschließt, die Entscheidung über eine der in Ziffer 3 bis 5 des Berichts des Generalsekretärs dargelegten Varianten für die Sitzanordnung beim Umbau des Sitzungssaals der Generalversammlung zu vertagen;

4. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, den Generalsekretär nach Rücksprache mit den Mitgliedsstaaten bis spätestens 31. Januar 1977 darüber zu informieren, welche Variante den Mitgliedsstaaten am annehmbarsten erscheint;

5. ersucht den Generalsekretär, aufgrund dieser Information die Pläne für den Umbau des Sitzungssaals der Generalversammlung auszuführen und der Versammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

31/196 - Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1976 an die Generalversammlung und an die dem Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen angeschlossenen Organisationen 91/ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 92/,

91/ Ebd., Beilage 9 (A/31/9) und A/31/9/Add. 1

92/ A/31/409

I

ANPASSUNG DER PENSIONSLEISTUNGEN AN ÄNDERUNGEN DER LEBENSHALTUNGSKOSTEN

1. ersucht den Gemeinsamen Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, seine Untersuchung des Systems zur Anpassung der Pensionsleistungen an Änderungen der Lebenshaltungskosten unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Stellungnahmen auf der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung und der versicherungstatistischen Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 fortzusetzen und seine Empfehlungen der Versammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung vorzulegen;

2. beschließt, daß das gemäß Abschnitt I der Generalversammlungsresolution 3354 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 gebilligte Leistungsanpassungssystem bis zum 31. Dezember 1978 in Kraft bleibt;

3. beschließt ferner, daß eine der Richtlinien für die künftigen Beratungen des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen darin bestehen sollte, das Prinzip, dem zufolge Unterschiede in den Lebenshaltungskosten zwischen verschiedenen Ländern in irgendeiner Form auszugleichen seien, ohne Bestehen auf einer Gleichheit der Kaufkraft nur begrenzt anzuerkennen, um sicherzustellen, daß das neue System keine Erhöhung der gegenwärtigen und künftigen finanziellen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten erfordert.

II

ÄNDERUNGEN DER SATZUNG DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DES PERSONALS DER VEREINTEN NATIONEN

beschließt, die Artikel 20, 29 b) (i), 30 b), 34 c), 34 d) und 35 d) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen gemäß Anlage VII des Berichts des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen ohne rückwirkende Kraft zum 1. Januar 1977 zu ändern 93/;

III

AUFNAHME DER WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM

beschließt, die Weltorganisation für geistiges Eigentum gemäß Artikel 3 der Satzung des Fonds mit Wirkung vom 1. Januar 1977 als Mitglied in den Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen aufzunehmen;

IV

NOTHILFEFONDS

ermächtigt den Gemeinsamen Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die freiwilligen Beiträge zum Nothilfefonds für ein weiteres Jahr um maximal \$100.000 zu ergänzen;

V

VERWALTUNGS-AUSGABEN

billigt entsprechend dem Voranschlag in Anlage III des Berichts des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen 93/ dem Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen unmittelbar zu belastende Verwaltungsausgaben in Höhe von insgesamt \$3.129.400 (netto) für das Jahr 1977 und zusätzliche Ausgaben für das Jahr 1976 in Höhe von insgesamt \$14.200 (netto), mit der Einschränkung, daß die für 1977 vorgesehenen Personalkosten um \$15.000 gekürzt werden;

VI

FESTSTELLUNGEN DES BERATENDEN AUSSCHUSSES
FÜR VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN

1. schließt sich dem Standpunkt des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an, daß der Gemeinsame Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen bei der Untersuchung der auf der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversamm-

lung vorzulegenden Anpassungsvorschläge nicht nur die Ergebnisse der versicherungsstatistischen Bewertung des Fonds mit Stand vom 31. Dezember 1976 berücksichtigen sollte, sondern auch, wie in Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses 92/ ausgeführt, alle diesbezüglichen Feststellungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst sowie alle infragekommenden Aspekte der nationalen Besteuerung;

2. schließt sich ferner der Auffassung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an, daß der Gemeinsame Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, wenn er zum genannten Zeitpunkt seine Anpassungsvorschläge vorlegt, die in Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses 92/ erwähnten Grundsatzfragen und die ebenda in Ziffer 28 angesprochenen Alternativen berücksichtigen sollte;

VII

ZEITWEILIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON GEGENWÄRTIGEN PENSIONÄREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KAUFKRAFTVERLUST IHRER PENSIONEN

beschließt, den Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen zu ermächtigen, 1977 Zahlungen in einem Gesamtbetrag von \$500.000 vorzunehmen, um jene Pensionäre zu entschädigen, deren Pensionen in dem Land, in dem sie ihren Wohnsitz haben, in erheblichem Maße an Kaufkraft verloren haben; bei diesen Ausgleichszahlungen ist nach den Richtlinien zu verfahren, daß die Zahlungen nur für den über 20 Prozent hinausgehenden Teil des Verlustes erfolgen, und nur für Pensionen gelten, die nach dieser Anpassung nicht mehr als 50 Prozent des Nettogrundgehaltes eines Bediensteten des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe P-1, Stufe 1 ausmachen, und daß der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung vom Gemeinsamen Ausschuß ein Bericht über die aufgrund dieser Resolution erfolgten Zahlungen vorzulegen ist.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

31/197 - Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

mit Besorgnis zur Kenntnis nehmend, daß der Gemeinsame Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen langfristige Kapitalanlagen in transnationalen Unternehmen in Höhe von etwa 600 Millionen Dollar besitzt,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zur neuen internationalen Wirtschaftsordnung und zu den transnationalen Unternehmen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen in Kapitalanteilen transnationaler Unternehmen im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Organisationen der Vereinten Nationen stehen können,

in Anbetracht dessen, daß die unmittelbaren Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern zwar zunehmen, aber immer noch äußerst gering sind,

1. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Investitionsausschuß, der auf der laufenden Tagung im Sinne einer breiteren und gerechteren geographischen Verteilung erweitert wird 94/, dafür zu sorgen, daß die vom Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen in Kapitalanteilen transnationaler Unternehmen angelegten Mittel sicher und rentabel sowie im größtmöglichen Umfang in soliden Kapitalanlagen in Entwicklungsländern investiert werden;

2. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

31/198 - Besetzung freiwerdender Sitze im Beitragsausschuß 95/

A

Die Generalversammlung

ernennt die folgenden Personen mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für eine Amtszeit von drei Jahren zu Mitgliedern des Beitragsausschusses:

Herrn Richard V. Hennes,
Herrn Junpei Kato,
Herrn Dragoş Serbănescu.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

B

Die Generalversammlung

1. ernennt die folgenden Personen mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für eine Amtszeit von drei Jahren zu Mitgliedern des Beitragsausschusses:

Herrn Talib El-Shibib,
Herrn Gbadebo Oladeinde George,
Herrn Euthimios Stoforopoulos;

2. ernennt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für eine Amtszeit von zwei Jahren zum Mitglied des Beitragsausschusses:

Herrn Wilfried Koschorreck;

3. ernennt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für eine Amtszeit von einem Jahr zum Mitglied des Beitragsausschusses:

Herrn Bernal Vargas Saborío.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

Dem Beitragsausschuß werden damit folgende Mitglieder angehören:

Herr Abdel Hamid Abdel-Ghani (ÄGYPTEN)*, Herr Amjad Ali (PAKISTAN)**, Herr Anatoly Semjonowitsch Tschistjakow (UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN)**, Herr Miguel A. Dávila Mendoza (MEXIKO)**, Herr Talib El-Shibib (IRAK)***, Herr Gbadebo Oladeinde George (NIGERIA)***, Herr Richard V. Hennes (VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA)***, Herr Junpei Kato (JAPAN)***, Herr Japhet G. Kiti (KENIA)*, Herr Wilfried Koschorreck (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND)**, Herr Angus J. Matheson (KANADA)*, Herr John I.M. Rhodes (VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND)*, Herr Michel Rougé (FRANKREICH)**, Herr Dragoş Serbănesu (RUMÄNIEN)***, Herr David Silveira da Mota (BRASILIEN)*, Herr Euthimios Stoforopoulos (GRIECHENLAND)***, Herr Tien Yi-nung (CHINA)** und Herr Bernal Vargas Saborío (KOSTARIKA)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1977

** Amtszeit bis 31. Dezember 1978

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1979

31/199 - Bestätigung der Ernennungen des Generalsekretärs zur Besetzung freier Sitze im InvestitionsausschußDie Generalversammlung

1. bestätigt die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung der nachstehend genannten Personen zu Mitgliedern des Investitionsausschusses mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für eine Amtszeit von drei Jahren:

Herr Aloysio de Andrade Faria,
Herr B.K. Nehru,
Herr Stanislaw Raczkowski;

2. bestätigt die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung des nachstehend genannten Herrn zum Mitglied des Investitionsausschusses für zwei Jahre ab 1. Januar 1977:

Herr Toshio Shishido.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1977

Dem Investitionsausschuß werden damit folgende Mitglieder angehören:

Herr R. Manning Brown**, Herr Aloysio de Andrade Faria***, Herr Jean Guyot**, Ehrenwert (the Honourable) David Montagu*, Herr B.K. Nehru***, Herr Yves Oltramare*, Herr Stanislaw Raczkowski** und Herr Toshio Shishido**.

-
- * Amtszeit bis 31. Dezember 1977
 - ** Amtszeit bis 31. Dezember 1978
 - *** Amtszeit bis 31. Dezember 1979

31/200 - Besetzung freiwerdender Sitze in der Kommission für den internationalen öffentlichen DienstDie Generalversammlung

ernennt die folgenden Personen mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für eine Amtszeit von vier Jahren zu Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:

Herrn Amjad Ali,
Herrn Michael O. Ani,
Herrn Anatoly Semjonowitsch Tschistjakow,
Herrn P.N. Haksar,
Frau Halima Warzazi.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

Der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst werden damit folgende Mitglieder angehören:

Herr A.L. Adu (GHANA)**, Herr Amjad Ali (PAKISTAN)***, Herr Michael O. Ani (NIGERIA)***, Herr Anatoly Semjonowitsch Tschistjakow (UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN)***, Herr Pascal Frochoux (SCHWEIZ)**, Herr Toru Hagiwara (JAPAN)*, Herr P.N. Haksar (INDIEN)***, Herr Robert E. Hampton (VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA)*, Herr A.H. M. Hillis (VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND)*, Herr Jiří Nosek (TSCHECHOSLOWAKEI)**, Herr Antonio Fonseca Pimentel (BRASILIEN)*, Herr Jean-Louis Plihon (FRANKREICH)*, Herr Raúl Quijano (ARGENTINIEN)**, Herr Doudou Thiam (SENEGAL)** und Frau Halima Warzazi (MAROKKO)***.

-
- * Amtszeit bis 31. Dezember 1977
 - ** Amtszeit bis 31. Dezember 1978
 - *** Amtszeit bis 31. Dezember 1979

31/201 - Besetzung freierwerdender Sitze im Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten NationenDie Generalversammlung

1. ernennt die folgenden Personen mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für eine Amtszeit von drei Jahren zu Mitgliedern des Pensionsausschusses für Personal der Vereinten Nationen:

Herrn Ernesto Garrido,
Herrn Mario Majoli,
Herrn Michael G. Okeyo;

2. ernennt die folgenden Personen mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für eine Amtszeit von drei Jahren zu Zusatzmitgliedern des Pensionsausschusses für Personal der Vereinten Nationen:

Herrn Sol Kuttner,
Herrn August Marpaung,
Herrn Rudolf Schmidt.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

Die folgenden von der Generalversammlung gewählten Personen werden daher bis zum 31. Dezember 1979 dem Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen als Mitglieder bzw. Zusatzmitglieder angehören:

Mitglieder

Herr Ernesto Garrido (PHILIPPINEN),
Herr Mario Majoli (ITALIEN),
Herr Michael G. Okeyo (KENIA).

Zusatzmitglieder

Herr Sol Kuttner (VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA),
Herr August Marpaung (INDONESIEN),
Herr Rudolf Schmidt (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND).

31/202 - Schaffung des Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung 96/Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3086 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, in der sie den Generalsekretär ersuchte, einen Bericht über die Frage der Schaffung eines Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auszuarbeiten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3307 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, in der sie die Zweite Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ersuchte, die Frage der Schaffung eines durch freiwillige Beiträge finanzierten Fonds für industrielle Entwicklung, einschließlich der wichtigsten Richtlinien für seine Arbeitsweise, zu behandeln,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen zum Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die in Ziffer 72 und 73 des Abschnitts V über "Institutionelle Vorkehrungen" der Erklärung und des Aktionsplans von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit enthalten sind 97/ und die von der Generalversammlung auf ihrer siebenten Sondertagung in Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 unterstützt wurden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3402 (XXX) vom 28. November 1975, in der sie den Rat für industrielle Entwicklung ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung in dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten,

beschließt die Schaffung eines Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der gemäß den im Anhang dieser Resolution niedergelegten Bestimmungen von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verwaltet wird.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

96/ s.a. Abschnitt X.B.6, Beschluß 31/426

97/ Vgl. A/10112, Kap. IV

ANHANG

Bestimmungen für die Verwaltung des Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

I. AUFGABEN UND ZWECKE

Der Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (im folgenden als "Fonds" bezeichnet) soll die Mittel der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung erhöhen und diese besser in die Lage versetzen, die Bedürfnisse der Entwicklungsländer schnell und flexibel zu befriedigen. Der Fonds ergänzt die aus Mitteln der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung zur Erzielung eines beschleunigten und eigenständigen Wachstums der Entwicklungsländer im industriellen Bereich.

II. LEITPRINZIPIEN UND AUFGABEN

1. Der Einsatz der Mittel des Fonds erfolgt gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und gemäß der Generalversammlungsresolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966, mit der die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung geschaffen wurde.

2. Als die grundlegenden Richtlinien für die Ausarbeitung der vom Fonds finanzierten Programme dienen die Erklärung und der Aktionsplan von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit. Der Fonds sollte die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vor allem in die Lage versetzen,

a) an der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsplans zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung mitzuwirken, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsten Sondertagung verabschiedet wurden 98/, soweit sich diese auf die industrielle Entwicklung beziehen;

b) die einschlägigen Bestimmungen der von der siebenten Sondertagung verabschiedeten Generalversammlungsresolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 zu verwirklichen;

c) die Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses für eine langfristige Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu verwirklichen;

98/ Resolution 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)

d) Vorhaben im Außendienst durchzuführen, insbesondere Vorhaben nichttraditioneller Art;

e) ihre Tätigkeit bei der Entwicklung und dem Transfer von Technologie zu verstärken;

f) diejenigen ihrer Programme zu intensivieren, deren Ziel die Herstellung und/oder Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern ist;

g) ihre Förderungstätigkeit (promotional activities) zu verstärken;

h) ihre Industrieinformationssysteme zu stärken;

i) konzertierte Aktionen und Sondermaßnahmen zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder einzuleiten.

III. DIE ROLLE DES RATS FÜR INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG UND DES EXEKUTIVDIREKTORS DER ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG

1. Der Rat für industrielle Entwicklung (im folgenden als "Rat" bezeichnet) legt die Richtlinien für die Arbeitsweise und die Verwaltung des Fonds fest und gibt allgemeine politische Richtlinien, um zu gewährleisten, daß die Mittel des Fonds bei der Verfolgung der Ziele des Fonds so rationell und wirkungsvoll wie möglich verwendet werden 99/.

2. Der Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung arbeitet alljährlich zur Vorlage beim Rat unter detaillierter Darstellung der Vorhaben und anderer geplanter Aktivitäten das Programm des Fonds aus, wobei er die Notwendigkeit einer angemessenen Koordinierung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen berücksichtigt. Zugleich unterbreitet er einen Plan mit Voranschlägen für die Mitteleingänge und -ausgaben für die beiden anschließenden Jahre, einschließlich der Programmunterstützungskosten und der Verwaltungsausgaben des Fonds sowie der Mittelübertragungen an die Reserven und aus den Reserven.

3. Der Rat billigt das Programm des Fonds und übt eine wirksame Kontrolle über dessen konstitutive Tätigkeiten aus, indem er die zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Voranschläge des Exekutivdirektors den einzelnen Aktivitäten zuweist. Der Rat bewilligt die Mittelzuweisungen für folgende Hauptkategorien:

99/ Vgl. Resolution 31/203, Anhang

- a) Ausgaben für Programmaktivitäten;
- b) Aufrechterhaltung einer Sicherheitsreserve für Notfallprojekte;
- c) allfällige Mittelzuweisungen an andere Stellen der Vereinten Nationen, an Sonderorganisationen* und an die Internationale Atomenergie-Organisation.

4. Der Rat genehmigt Projekte im Rahmen der für die Programmaktivitäten des Fonds vorgesehenen Mittel und nimmt die entsprechenden Mittelzuweisungen für diese Projekte vor. Der Rat kann diese Befugnis im Rahmen von ihm festgelegter Grenzen und Kategorien dem Exekutivdirektor übertragen.

IV. FINANZBESTIMMUNGEN

1. Der Fonds wird aus freiwilligen Beiträgen für den Aufgaben des Fonds entsprechende Zwecke finanziert, die von Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen nichtstaatlichen Quellen entgegengenommen werden können, wobei die Beitragszahler selber die Währung wählen. Die aus freiwilligen Beiträgen stammenden und der Verfügungsgewalt der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung unterstellten Mittel werden durch Zusammenlegung mit dem Fonds ein Teil desselben. Freiwillige Beiträge von Regierungen können wahlweise vorgekommen werden

- a) durch jährliche Zusagen oder Zusagen für mehrere Jahre;
- b) gemäß Artikel 7.2 und 7.3 der Finanzordnung der Vereinten Nationen;
- c) durch beide unter a) und b) genannten Methoden.

Andere Beiträge können gemäß Artikel 7.2 und 7.3 der Finanzordnung der Vereinten Nationen entgegengenommen werden.

2. Mit Ausnahme eventueller, auf Empfehlung des Rats von der Generalversammlung gebilligter Änderungen gilt für die freiwilligen Beiträge die Finanzordnung der Vereinten Nationen.

3. Der Fonds wird gemäß den Finanzbestimmungen des Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verwaltet.

* Vgl. die Fußnote auf S. 424

31/203 - Allgemeine Verfahrensregeln für die Geschäftstätigkeit
des Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Ent-
wicklung

Die Generalversammlung

billigt die im Anhang zu dieser Resolution niedergelegten
allgemeinen Verfahrensregeln für die Geschäftstätigkeit des Fonds
der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

ANHANG

Allgemeine Verfahrensregeln für die Geschäfts-
tätigkeit des Fonds der Vereinten Nationen für
industrielle Entwicklung

I. EINLEITUNG

Der Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwick-
lung wurde von der Generalversammlung mit Resolution 31/202 vom
22. Dezember 1976 geschaffen. Die vorliegenden allgemeinen Ver-
fahrensregeln sind gemäß Abschnitt III Ziffer 1 des Anhangs zur
genannten Resolution ausgearbeitet, die vorsieht, daß der Rat für
industrielle Entwicklung die zur Leitung der Geschäftstätigkeit
des Fonds erforderlichen allgemeinen politischen Richtlinien fest-
legt.

Artikel 1

DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser allgemeinen Verfahrensregeln gelten
die folgenden Definitionen:

- a) Unter "Fonds" ist der Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu verstehen.
- b) Unter "Rat" ist der Rat für industrielle Entwicklung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu verstehen.
- c) Unter "Regierung" ist die Regierung eines Staates zu verstehen, der Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder Mitglied einer Sonderorganisation* der Vereinten Nationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation ist und mit dem Fonds als Geber oder Empfänger oder in beiden Eigenschaften in Verbindung steht.
- d) Unter "Generalsekretär" ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder ein Angehöriger des Sekretariatspersonals zu verstehen, dem er seine Befugnisse oder Aufgaben übertragen hat.
- e) Unter "Exekutivdirektor" ist der Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung oder ein Angehöriger des Personals zu verstehen, dem er seine Befugnisse oder Aufgaben übertragen hat.
- f) Unter "Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens" (Controller) ist der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens der Vereinten Nationen oder sein bevollmächtigter Beauftragter zu verstehen.
- g) Unter "Beitrag" ist ungeachtet seiner Herkunft jeder freiwillige Beitrag zum Fonds zu verstehen.
- h) Unter "Geber" sind alle Regierungen, anderen Organisationen oder Einzelpersonen zu verstehen, die einen Beitrag zum Fonds leisten.
- i) Unter "Projektdokument" ist ein förmliches Dokument zu verstehen, das die Ziele, den Ausführungsplan sowie die finanziellen Auswirkungen eines Fondsprojekts beschreibt und aufgrund dessen das Projekt gebilligt wird.
- j) Unter "Finanzmittel" sind die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel jedweder Herkunft einschließlich der Beiträge, aber nicht nur diese, zu verstehen, mit Ausnahme von Ergänzungsbeiträgen der Regierungen der Empfängerländer.

* Vgl. die Fußnote auf S. 424

- k) Unter "Ergänzungsbeiträgen" (counterpart contributions) sind die von Regierungen der Empfängerländer geleisteten Projektbeiträge zur Deckung der Kosten für bestimmte in den Projektdokumenten festgelegte Dienstleistungen und Einrichtungen zu verstehen.
- l) Unter "Finanzbestimmungen" sind die Finanzbestimmungen des Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu verstehen.
- m) Unter "Zuweisung" ist die vom Exekutivdirektor gegebene Ermächtigung zu verstehen, eine Zahlungsverpflichtung einzugehen und im Rahmen der genannten Finanzbestimmungen für in der Zuweisung angegebene Zwecke Ausgaben zu tätigen.
- n) Unter "Zahlungsverpflichtung" ist die rechtliche Verpflichtung zu einer künftigen Ausgabe aus den Mitteln des Fonds zu verstehen.
- o) Unter "Ausgabe" ist eine unmittelbar vom Exekutivdirektor vorgenommene Auszahlung aus Mitteln des Fonds zur vollen oder teilweisen Einlösung einer Zahlungsverpflichtung zu verstehen.

II. MITTEL DES FONDS

Artikel 2

FINANZMITTEL

Die Finanzmittel des Fonds stammen aus freiwilligen Beiträgen und anderen in den Finanzbestimmungen festgelegten Finanzquellen.

Artikel 3

BEITRAGSZEICHNUNG

1. Die Regierungen können jederzeit Beiträge zum Fonds zeichnen.

2. Die Beiträge können entweder auf jährlicher Basis oder für mehrere Jahre gezeichnet werden. Die Regierungen werden jedoch eindringlich gebeten, ihre Beiträge möglichst für mehrere Jahre zu zeichnen. Die Regierungen können zwar jederzeit Beiträge zum Fonds zeichnen, werden aber eindringlich gebeten, dies anlässlich der Zeichnungskonferenzen zu tun.

3. Auf Ersuchen des Rats beruft der Generalsekretär eine Zeichnungskonferenz ein, bei der die Regierungen ihre Beiträge zum Fonds zeichnen können.

Artikel 4

VERWALTUNG DER MITTEL

Die Entgegennahme, Zuweisung, Verwaltung, Nutzung und Ausgabe der Mittel des Fonds erfolgt im Einklang mit den Finanzbestimmungen.

Artikel 5

UNTERKONTEN

Im Rahmen des Fonds kann der Exekutivdirektor gemäß Artikel 7.3 der Finanzordnung der Vereinten Nationen für bestimmte, mit den Politiken, Zielen und Aktivitäten des Fonds im Einklang stehende Aufgaben Unterkonten einrichten. Zweck und Höhe jedes Unterkontos sind genau festzulegen. Die Finanzbestimmungen gelten für jedes gemäß diesem Artikel eingerichtete Unterkonto.

III. BILLIGUNG UND DURCHFÜHRUNG DES FONDSPROGRAMMS

Artikel 6

AUFGABEN DES RATS UND DES EXEKUTIVDIREKTORS

1. Der Rat legt die allgemeinen politischen Richtlinien fest, um zu gewährleisten, daß die Mittel des Fonds so effizient und wirkungsvoll wie möglich für die Ziele des Fonds eingesetzt werden.

2. Der Exekutivdirektor legt dem Rat alljährlich das Programm des Fonds für das darauffolgende Jahr vor. Dieses Programm wird gemäß den vom Rat gegebenen Richtlinien ausgearbeitet. Die Programmaktivitäten werden in ausreichend detaillierter Form und mit Ausgabenvoranschlägen nach Tätigkeitsarten vorgelegt.

3. Bei der Vorlage seiner Programmvorschläge ist es Aufgabe des Exekutivdirektors,

- a) Voranschläge für die erwarteten Mittel des Fonds aufzustellen;
- b) die Beträge für die Mittelübertragungen an die Reserven oder aus den Reserven vorzuschlagen;
- c) die Beträge festzulegen, die für Programmunterstützungskosten und für Verwaltungsausgaben vorbehalten sind;
- d) den geschätzten Betrag anzugeben, der dementsprechend zur Finanzierung von Projekten zur Verfügung steht.

4. Bei der Festlegung des Programms ist ein gewisser Spielraum für die endgültige Entscheidung darüber einzuräumen, welche Projekte in einem bestimmten Finanzjahr durchgeführt werden sollen.

5. Das Programm wird zusammen mit einem Plan vorgelegt, der Voranschläge für den künftigen Mitteleingang und Vorschläge für die Aufteilung dieser Mittel enthält. Dieser Plan soll zwei Jahre - das Programmjahr und das darauffolgende Jahr - umfassen.

6. Der Rat billigt das Programm und genehmigt die Mittelzuweisung gemäß Abschnitt III Ziffer 3 des Anhangs zur Generalversammlungsrresolution 31/202.

7. Der Rat übt eine wirksame Kontrolle über die konstitutive Tätigkeit des Fonds aus. Zu diesem Zweck sorgt er für eine systematische Bewertung der einzelnen Projekte und des Programms des Fonds.

8. Das Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung arbeitet in kontinuierlicher Weise die Projekte aus, die zur Durchführung der vom Rat gebilligten Programmaktivitäten des Fonds im Rahmen der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel erforderlich sind.

9. Regierungen, die Unterstützung durch den Fonds in Anspruch nehmen wollen, unterbreiten dem Exekutivdirektor einen schriftlichen Antrag mit detaillierten Angaben über die Art der benötigten Hilfe, die angestrebten Ziele sowie die Dienstleistungen und Einrichtungen, die sie hoffen, selbst zur Verfügung stellen zu können. Die betreffende Regierung reicht einen Zeitplan ein und nennt die für das Vorhaben verantwortlichen staatlichen Stellen.

10. Für jedes Projekt erarbeitet das Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ein Projektdokument und legt es zur Genehmigung gemäß Abschnitt III Ziffer 4 des Anhangs zur Resolution 31/202 vor. In diesem Dokument werden die Ziele, die mit dem Projekt erreicht werden sollen, sowie auch die Anschlußmaßnahmen festgelegt, die vermutlich nach Fertigstellung des Projekts ergriffen werden. Die Schaffung einer Grundlage für derartige Anschlußmaßnahmen kann gegebenenfalls ein eigenes Projektziel sein.

11. Das Projektdokument

- a) gibt sämtliche für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts erforderlichen Mittel im finanziellen und technischen Bereich, im Bereich der Projektleitung und in sonstigen Bereichen an;
- b) enthält einen Arbeitsplan und alle etwaigen Sondervereinbarungen für die Durchführung des Projekts;
- c) enthält einen Haushaltsvoranschlag mit den finanziellen Implikationen für das Gesamtprojekt und gegebenenfalls Angaben über den von der Regierung des Empfängerlandes zu leistenden Ergänzungsbeitrag sowie über dessen Ausmaß, Zeitpunkt und Form.

Wenn die Projektdurchführung voraussichtlich mehr als ein Finanzjahr in Anspruch nehmen wird, ist für jedes Finanzjahr ein gesonderter Haushaltsvoranschlag erforderlich.

12. Nach ihrer Genehmigung werden die Projektdokumente von Vertretern der Regierung des Empfängerlandes - wo dies erforderlich ist - und des Exekutivdirektors unterzeichnet. Die genehmigten Dokumente, darunter die Haushaltsvoranschläge und Arbeitspläne, bilden die Grundlage für die Zuweisung von Mitteln für die betreffenden Aktivitäten.

13. Die für die Durchführung der Projekte des Fondsprogramms erforderlichen Programmunterstützungs- und Verwaltungsdienste werden jeweils von den einzelnen Einheiten des Sekretariats der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Bereitstellung dieser Dienste werden zum derzeitigen Satz des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Rückerstattungen an ausführende Organisationen aus den Mitteln des Fonds erstattet.

14. Der Exekutivdirektor unterbreitet dem Rat Jahresberichte und gegebenenfalls Sonderberichte über die Durchführung des Fondsprogramms in allen seinen Aspekten mit dem Schwergewicht der Berichterstattung auf der erbrachten Leistung.

31/204 - Vergütungen für Mitglieder des Internationalen GerichtshofsDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren in Resolution 3537 B (XXX) vom 17. Dezember 1975 enthaltenen Beschluß, die Jahresgehälter der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs mit Wirkung vom 1. Januar 1976 auf US-\$50.000 festzulegen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs 100/ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 101/,

1. beschließt, daß die Jahresgehälter der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs das nächste Mal auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung und danach normalerweise alle fünf Jahre überprüft werden;

2. beschließt ferner, daß die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs in der Zeit zwischen diesen periodischen Überprüfungen mit Wirkung vom 1. Januar 1977 zusätzlich zu ihrem gemäß Artikel 32 Ziffer 1 und 5 des Statuts des Gerichtshofs festgelegten Jahresgehalt auch eine vorläufige Lebenshaltungskostenzulage erhalten können, die nicht als Teil ihres Gehalts gilt und deren Höhe gemäß den in Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses genannten Bestimmungen festgelegt wird;

3. beschließt, daß die in Artikel 32 Ziffer 2 bis 4 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs vorgesehenen Zulagen und Entschädigungen sowie die den Mitgliedern des Gerichtshofs gewährten Ruhegehälter zugleich mit der periodischen Überprüfung ihrer Jahresgehälter überprüft werden und daß das System der vorläufigen Angleichungen für sie nicht gilt.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

100/ A/C.5/31/13

101/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/31/8 mit Add. 1-26), Dokument A/31/8/Add. 3

31/205 - Heranziehung von Sachverständigen und Beratern durch die Vereinten NationenDie Generalversammlung

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Heranziehung von Sachverständigen und Beratern durch die Vereinten Nationen 102/ und dem mündlichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 103/;

2. bekräftigt die Beschlüsse ihrer 2325. Plenarsitzung 104/ vom 18. Dezember 1974 und ihrer 2444. Plenarsitzung 105/ vom 17. Dezember 1975 über die Heranziehung von Sachverständigen und Beratern;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen weiteren Bericht über die Verwirklichung der genannten Beschlüsse vorzulegen.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

102/ A/C.5/31/10 mit Korr. 1 und Add. 1 sowie Add. 1/Korr. 1

103/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fifth Committee, 6. Sitzung, Ziffer 57-60; und ebd., Fifth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

104/ Ebd., Twenty-ninth Session, Supplement No. 31 (A/9631), S. 136 f., Tagesordnungspunkt 73

105/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 34 (A/10034), S. 472, Tagesordnungspunkt 96, Buchstabe t)

31/206 - Berichtiger Voranschlag für die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten NationenDie Generalversammlung,

nach Behandlung des berichtigten Voranschlags 106/ aufgrund der Beschlüsse des Handels- und Entwicklungsrats, die sich aus der vom 5. bis 31. Mai 1976 in Nairobi abgehaltenen vierten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergaben, sowie des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 107/,

1. beschließt, daß die der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu gewährende größere Flexibilität in haushaltstechnischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten so weit gehen sollte, daß sie in die Lage versetzt wird, ihre Mittel gemäß den an sie gestellten Anforderungen optimal einzusetzen;

2. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich die Gründe für die Erweiterung des Büros des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen klarzustellen, und ist bis dahin der Auffassung, daß eine flexible Mittelverwendung vielleicht die erstrebte Erweiterung dieses Büros ermöglichen könnte.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

106/ A/C.5/31/49

107/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/31/8 mit Add. 1-26), Dokument A/31/8/Add. 12

31/207 - Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1976-1977

A

BERICHTIGTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM
1976-1977Die Generalversammlungnimmt für den Zweijahreszeitraum 1976-1977 folgende Ent-
schließung an:

1. Die Mittelbewilligung gemäß Resolution 3539 A (XXX) vom 17. Dezember 1975 in Höhe von US-\$745.813.800 wird wie folgt um US-\$38.119.100 erhöht:

	<u>Mittel-</u> <u>bewilligung</u> <u>gemäß Res.</u> <u>3539 A (XXX)</u>	<u>Erhöhung</u> <u>bzw.</u> <u>(Verrin-</u> <u>gerung)</u>	<u>Berichtigte</u> <u>Mittel-</u> <u>bewilligung</u>
<u>(in US-Dollar)</u>			
<u>Kapitel*</u>			
TEIL I - <u>Allgemeine politische Grund-</u> <u>satzentscheidungen (policy-</u> <u>making), Gesamtleitung und</u> <u>-koordinierung</u>			
1. Allgemeine politische Grundsatzent- scheidungen, Gesamtleitung und -ko- ordinierung	20 674 800	514 100	21 188 900
TEIL I INSGESAMT	20 674 800	514 100	21 188 900
TEIL II - <u>Politische und friedens-</u> <u>sichernde Tätigkeiten</u>			
2. Politische Fragen und Angelegenhei- ten des Sicherheitsrats; friedens- sichernde Tätigkeiten	41 730 600	5 355 800	47 086 400
TEIL II INSGESAMT	41 730 600	5 355 800	47 086 400

* engl.: section, franz.: chapitre

<u>Kapitel</u>	<u>Mittel- bewilligung gemäß Res. 3539 A (XXX)</u>	<u>Erhöhung bzw. (Verrin- gerung)</u>	<u>Berichtigte Mittel- bewilligung</u>
	(in US-Dollar)		
<u>TEIL III - Politische Fragen, Treu- handschaft und Entkolo- nialisierung</u>			
3. Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung	8 057 000	103 000	8 160 000
TEIL III INSGESAMT	<u>8 057 000</u>	<u>103 000</u>	<u>8 160 000</u>
 <u>TEIL IV - Wirtschaftliche, soziale und humanitäre Fragen</u>			
4. Leitungsorgane (Wirtschafts- und Sozialbereich)	1 816 200	1 647 900	3 464 100
5A. Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Fragen	41 728 100	(213 600)	41 514 500
5B. Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen ...	1 215 500	1 778 300	2 993 800
6. Wirtschaftskommission für Europa .	14 855 800	346 300	15 202 100
7. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	15 478 900	(240 400)	15 238 500
8. Wirtschaftskommission für Latein- amerika	17 979 300	356 900	18 336 200
9. Wirtschaftskommission für Afrika	18 243 000	732 500	18 975 500
10. Wirtschaftskommission für West- asien	8 674 800	1 151 400	9 826 200
11. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	45 211 900	3 237 400	48 449 300

Kapitel	<u>Mittel-</u> <u>bewilligung</u> <u>gemäß Res.</u> <u>3539 A (XXX)</u>	<u>Erhöhung</u> <u>bzw.</u> <u>(Verrin-</u> <u>gerung)</u>	<u>Berichtigte</u> <u>Mittel-</u> <u>bewilligung</u>
	(in US-Dollar)		
12. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	45 157 000	930 100	46 087 100
13A. Umweltprogramm der Vereinten Nationen	6 078 000	(31 000)	6 047 000
13B. Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) ...	1 002 500	(45 000)	957 500
14. Internationale Suchtstoffkontrolle	4 317 100	44 800	4 361 900
15. Reguläres Programm für technische Hilfe	20 092 900	--	20 092 900
16. Amt des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen	15 509 100	436 300	15 945 400
17. Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	1 563 000	(12 000)	1 551 000
TEIL IV INSGESAMT	258 923 100	10 119 900	269 043 000
TEIL V - <u>Menschenrechte</u>			
18. Menschenrechte	5 943 600	478 400	6 422 000
TEIL V INSGESAMT	5 943 600	478 400	6 422 000
TEIL VI - <u>Internationaler Gerichtshof</u>			
19. Internationaler Gerichtshof	5 229 100	(49 400)	5 179 700
TEIL VI INSGESAMT	5 229 100	(49 400)	5 179 700

<u>Kapitel</u>	<u>Mittel- bewilligung gemäß Res. 3539 A (XXX)</u>	<u>Erhöhung bzw. (Verrin- gerung)</u>	<u>Berichtigte Mittel- bewilligung</u>
	<u>(in US-Dollar)</u>		
<u>TEIL VII - Rechtsbereich</u>			
20. Rechtsbereich	7 866 500	164 500	8 031 000
TEIL VII INSGESAMT	7 866 500	164 500	8 031 000
<u>TEIL VIII - Gemeinsame Dienste</u>			
21. Informationsarbeit	30 619 400	(378 300)	30 241 100
22. Verwaltung und Innerer Dienst ..	128 534 400	7 694 700	136 229 100
23. Konferenz- und Bibliotheks- dienste	107 247 700	1 286 900	108 534 600
TEIL VIII INSGESAMT	266 401 500	8 603 300	275 004 800
<u>TEIL IX - Sonderausgaben</u>			
24. Schuldverschreibungen der Ver- einten Nationen	17 297 000	(98 000)	17 199 000
TEIL IX INSGESAMT	17 297 000	(98 000)	17 199 000
<u>TEIL X - Personalabgabe</u>			
25. Personalabgabe	99 973 100	8 597 800	108 570 900
TEIL X INSGESAMT	99 973 100	8 597 800	108 570 900

<u>Kapitel</u>	<u>Mittel- bewilligung gemäß Res. 3539 A (XXX)</u>	<u>Erhöhung bzw. (Verrin- gerung)</u>	<u>Berichtigte Mittel- bewilligung</u>
	<u>(in US-Dollar)</u>		
TEIL XI - Kapitalaufwand			
26. Bau-, Umbau- und Verbesserungs- arbeiten sowie größere Instand- haltungsarbeiten an Grundstücken und Gebäuden	13 717 500	4 329 700	18 047 200
TEIL XI INSGESAMT	13 717 500	4 329 700	18 047 200
GESAMTSUMME	745 813 800	38 119 100	783 932 900

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittelübertragungen zwischen einzelnen Kapiteln des Haushalts vorzunehmen;

3. Die in den einzelnen Haushaltskapiteln vorgesehenen Mittelbereitstellungen für Druckaufträge an Vertragsdruckereien werden unter der Leitung des Publikationsausschusses der Vereinten Nationen als einheitlicher Gesamtnettobetrag verwaltet;

4. Die Mittelbewilligungen für technische Hilfsprogramme nach Kapitel 15 werden gemäß der Finanzordnung der Vereinten Nationen verwaltet, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Festlegung von Mittelbindungen und für deren Geltungsdauer folgende Verfahren gelten:

a) Im laufenden Zweijahreszeitraum eingegangene Mittelbindungen für Dienstleistungsverträge gelten auch für den anschließenden Zweijahreszeitraum, sofern die Ernennung der betreffenden Sachverständigen vor Ablauf des laufenden Zweijahreszeitraums erfolgt und der mit Mittelbindungen zu Lasten des laufenden Zweijahreszeitraums für diese Zwecke abgedeckte Zeitraum insgesamt höchstens vierundzwanzig Mann-Monate beträgt;

b) Mittelbindungen des laufenden Zweijahreszeitraums für Stipendien bleiben bis zur Auszahlung gültig, sofern der Stipendiat von der antragstellenden Regierung benannt und von der Organisation angenommen wurde und der antragstellenden Regierung ein offizieller Bewilligungsbescheid zugegangen ist;

c) Mittelbindungen für im laufenden Zweijahreszeitraum buchmäßig erfaßte Verträge oder Bestellungen von Waren oder Material bleiben gültig, bis die Bezahlung an den Auftragnehmer oder den Lieferanten erfolgt ist, sofern sie nicht rückgängig gemacht werden;

5. Zusätzlich zu den Mittelbewilligungen gemäß Ziffer 1 wird für den Zweijahreszeitraum 1976-1977 aus den akkumulierten Einnahmen des Bibliotheksausstattungs fonds für jedes der beiden Jahre ein Betrag von \$27.000 bewilligt, der dem Erwerb von Büchern, Periodika, Landkarten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie der Deckung anderer, im Einklang mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds stehender Ausgaben der Bibliothek des Völkerbundspalastes dient.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

B

**BERICHTIGTE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM
1976-1977**

Die Generalversammlung

nimmt für den Zweijahreszeitraum 1976-1977 folgende Entschlie-
Bung an:

1. Die mit ihrer Resolution 3539 B (XXX) vom 17. Dezember 1975 gebilligten Voranschläge für Einnahmen, die nicht aus Beiträgen der Mitgliedsstaaten stammen, werden wie folgt um US-\$8.595.000 erhöht:

<u>Einnahmekapitel</u>	<u>Mit Resolution 3539 B (XXX) ge- billigter Betrag</u>	<u>Erhöhung bzw. (Verrin- gerung)</u>	<u>Berichtigter Voranschlag</u>
			(in US-Dollar)
TEIL I - <u>Einnahmen aus der Personalabgabe</u>			
1. Einnahmen aus der Per- sonalabgabe	101 552 000	8 597 800	110 149 800
TEIL I INSGESAMT	101 552 000	8 597 800	110 149 800

<u>Einnahmekapitel</u>	<u>Mit Resolution 3539 B (XXX) ge- billigter Betrag</u>	<u>Erhöhung bzw. (Verrin- gerung)</u>	<u>Berichteter Voranschlag</u>
		(in US-Dollar)	
TEIL II - <u>Sonstige Ein-</u> <u>nahmen</u>			
2. Allgemeine Einnahmen	9 953 000	235 500	10 188 500
3. Tätigkeitszweige mit Einkünften	6 787 300	(238 300)	6 549 000
TEIL II INSGESAMT	16 740 300	(2 800)	16 737 500
GESAMTSUMME	118 292 300	8 595 000	126 887 300

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Generalversammlungsresolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. Direkte Ausgaben der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besuchereinrichtungen, der Restaurationsbetriebe und zugehörigen Dienste, der Fernseheinrichtungen sowie des Vertriebs von Publikationen, die in den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehen sind, werden mit den Einnahmen aus diesen Tätigkeitszweigen verrechnet.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 1977

Die Generalversammlung

nimmt für das Jahr 1977 folgende EntschlieÙung an:

1. Die Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt **US-\$411.026.000**, die sich aus der Hälfte der mit Generalversammlungsresolution 3539 A (XXX) für den Zweijahreszeitraum 1976-1977 bewilligten Mittel in Höhe von **US-\$372.906.900** sowie aus zusätzlichen mit Resolution A gebilligten Mitteln für den gleichen Zweijahreszeitraum in Höhe von **US-\$38.119.100** zusammensetzen, werden entsprechend Artikel 5.1 und 5.2. der Finanzordnung der Vereinten Nationen aus den folgenden Quellen finanziert:

a) **\$8.370.150** aus der Hälfte des mit Generalversammlungsresolution 3539 B (XXX) gebilligten Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 1976-1977;

b) abzüglich **\$2.800** als der geschätzten Verringerung des in der Resolution B gebilligten Voranschlags für den Zweijahreshaushalt 1976-1977 für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen;

c) **\$4.648.537** aus dem verfügbaren Saldo des Überschubkontos, das sich am 31. Dezember 1975 auf **\$6.256.439** belief, von dem aber **\$1.607.902** auf Beiträge von Mitgliedsstaaten für das Jahr 1976 angerechnet wurden;

d) **\$421.284** aus den Beiträgen neuer Mitgliedsstaaten für 1975 und 1976;

e) **\$397.588.829** aus der Veranlagung für die Beiträge der Mitgliedsstaaten entsprechend Generalversammlungsresolution 31/95 B vom 14. Dezember 1976 über den Beitragsschlüssel für das Jahr 1977;

2. Gemäß Generalversammlungsresolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 werden mit den Beiträgen der Mitgliedsstaaten deren jeweilige Guthaben beim Steuerausgleichsfonds in Höhe von insgesamt **US-\$59.553.727** verrechnet; dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

a) **\$50.776.000**, d.h. der Hälfte des mit Generalversammlungsresolution 3539 B (XXX) gebilligten Veranschlags für das Personalabgabenaufkommen für den Zweijahreszeitraum 1976-1977;

b) **\$8.597.800**, d.h. dem Betrag des mit obiger Resolution B gebilligten Voranschlags für zusätzliche Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1976-1977;

c) **\$179.927**, d.h. dem Betrag der effektiven Mehreinnahmen aus der Personalabgabe gegenüber dem mit Generalversammlungsresolution 3531 B (XXX) gebilligten berichtigten Voranschlag für den Zweijahreszeitraum 1974-1975.

31/208 - Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushalt für den
Zweijahreszeitraum 1976-1977

Die Generalversammlung

I

YEARBOOK OF THE UNITED NATIONS
(JAHRBUCH DER VEREINTEN NATIONEN)

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über das Yearbook of the United Nations 108/;
2. stimmt den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen desselben zu 109/;
3. billigt die in Ziffer 13 seines Berichts enthaltene Empfehlung des Beratenden Ausschusses 109/;

II

SYSTEM DER INFORMATIONSZENTREN DER VEREINTEN NATIONEN

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über das System der Informationszentren der Vereinten Nationen 110/;
2. stimmt den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen desselben zu 111/;

108/ A/C.5/31/12

109/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/31/8 mit Add. 1-26), Dokument A/31/8/Add. 1

110/ A/C.5/31/14

111/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/31/8 mit Add. 1-26), Dokument A/31/8/Add.2

III

KÜNFTIGE TENDENZEN IN DER NUTZUNG VON EDV-ANLAGEN

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die elektronischen Datenverarbeitungs- und Informationssysteme in den Vereinten Nationen 112/ und vom entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 113/;
2. nimmt Kenntnis von den im Fünften Ausschuß vorgetragenen Stellungnahmen von Delegationen 114/;
3. schließt sich den im Beratenden Ausschuß in seinem Bericht abgegebenen Bemerkungen und Empfehlungen an 113/;

IV

EMPFEHLUNGEN DES DIENSTES FÜR VERWALTUNGSORGANISATION
(Administrative Management Service)

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die aufgrund der Empfehlungen des Dienstes für Verwaltungsorganisation ergriffenen Maßnahmen 115/ und vom entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 116/;
2. stimmt den vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 12 bis 19 seines Berichts abgegebenen Bemerkungen und Empfehlungen zu 116/;

112/ A/C.5/31/3

113/ A/31/255

114/ Vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fifth Committee, 15., 21., 23., 25. und 27. Sitzung; und ebd., Fifth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

115/ A/C.5/31/6

116/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/31/8 mit Add. 1-26), Dokument A/31/8/Add. 5

V

FESTLEGUNG VON KRITERIEN FÜR DIE AUFTEILUNG DER AUSGABEN
ZWISCHEN DEM ORDENTLICHEN HAUSHALT UND DEM FONDS DES UM-
WELTPROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Festlegung von Kriterien für die Aufteilung der Ausgaben zwischen dem ordentlichen Haushalt und dem Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 117/ und vom entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 118/;
2. schließt sich den in Ziffer 16 enthaltenen Schlußfolgerungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an 118/;

VI

RÄUMLICHKEITEN DER VEREINTEN NATIONEN IN GENÈVE, ADDIS ABEBA,
BANGKOK, SANTIAGO UND NAIROBI

1. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über die Erweiterung des Völkerbundspalastes (Palais des Nations) in Genf 119/ und über die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Addis Abeba, Bangkok, Santiago de Chile 120/ und in Nairobi 121/;
2. nimmt ferner Kenntnis vom entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 122/;

VII

BERICHTIGTE VORANSCHLÄGE FÜR DAS ZENTRUM DER VEREINTEN
NATIONEN FÜR TRANSNATIONALE UNTERNEHMEN

beschließt, daß der Generalsekretär vor einer Entscheidung über Systemunterlagen (Software) für das Zentrum der Vereinten

117/ A/C.5/31/39 mit Korr. 1 und 2

118/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/31/8 mit Add.1-26), Dokument A/31/8/Add. 10

119/ A/C.5/31/20

120/ A/C.5/31/41

121/ A/C.5/31/45

122/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/31/8 mit Add. 1-26, Dokument A/31/8/Add. 16

Nationen für transnationale Unternehmen eventuell geeignete alternative Programmzusammenstellungen einschließlich des Integrierten Netzes von Informationssystemen prüfen und dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen darüber berichten sollte;

VIII

ARABISCHE SPRACHENDIENSTE IN DEN VEREINTEN NATIONEN

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über arabische Sprachendienste in den Vereinten Nationen 123/ und billigt die in Abschnitt IV des Berichts enthaltenen organisatorischen Regelungen;

2. stimmt den vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht abgegebenen Bemerkungen und Empfehlungen zu 124/;

IX

DIENSTBEZÜGE DES GENERALSEKRETÄRS

1. stimmt den in Ziffer 5, 6 und 7 seines Berichts enthaltenen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen hinsichtlich der Dienstbezüge des Generalsekretärs zu 125/;

2. billigt zusätzliche Netto-Mittelbewilligungen in Höhe von \$12.000 unter Kapitel 1 des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1976-1977 und eine Erhöhung von \$21.000 für die Personalabgabe unter Kapitel 25, die durch den gleichen Betrag im Einnahmenkapitel 1 ausgeglichen wird;

X

HONORAR FÜR DEN VORSITZENDEN DES BERATENDEN AUSSCHUSSES FÜR VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN

ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1978-1979 den Be-

123/ A/C.5/31/60 mit Korr. 1

124/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/31/8 mit Add. 1-26), Dokument A/31/8/Add.26

125/ Ebd., Dokument A/31/8/Add. 24

trag des Honorars für den Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu überprüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten;

XI

REISEKOSTENSTUFEN FÜR DIENSTREISEN

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Reisekostenstufen für Dienstreisen von Bediensteten der Vereinten Nationen per Flugzeug für den Zeitraum vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 126/;
2. beschließt, daß der Generalsekretär in Zukunft dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 3198 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973 berichtet und daß der Beratende Ausschuß, falls er dies für notwendig hält, der Versammlung etwaige wichtige Teile der Informationen des Generalsekretärs zur Kenntnis bringt.

107. Plenarsitzung
22. Dezember 1976

IX. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES 1/

Ü B E R S I C H T

<u>Nummer</u>	<u>Titel</u>	<u>Punkt</u>	<u>Datum</u>	<u>Seite</u>
31/18	Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bei Verträgen (A/31/292)	107	24. November 1976	517
31/19	Achtung der Menschenrechte bei bewaffneten Konflikten (A/31/295)	111	24. November 1976	519
31/28	Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation (A/31/347	110	29. November 1976	521
31/76	Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen durch die Staaten (A/31/403)	112	13. Dezember 1976	522
31/97	Bericht der Völkerrechtskommission (A/31/370)	106	15. Dezember 1976	524
31/98	Schiedsgerichtsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/31/390)	108	15. Dezember 1976	526
31/99	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/31/390)	108	15. Dezember 1976	527
31/100	Konferenz der Vereinten Nationen über die Güterbeförderung zur See (A/31/390) ...	108	15. Dezember 1976	530

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses vgl. Abschnitt X.B.7

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/101	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/31/418)	109	15. Dezember 1976	533
31/102	Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder menschliche Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben - einschließlich ihres eigenen - veranlassen (A/31/429)	113	15. Dezember 1976	534
31/103	Entwurf einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme (A/31/430)	123	15. Dezember 1976	536

31/18 - Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bei Verträgen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie mit ihrer Resolution 3496 (XXX) vom 15. Dezember 1975 beschloß, 1977 eine Regierungsbvollmächtigtenkonferenz zur Behandlung der von der Völkerrechtskommission auf ihrer sechszwanzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe 2/über die Staatennachfolge bei Verträgen einzuberufen, die die Ergebnisse ihrer Arbeit in einem internationalen Übereinkommen oder anderen ihr geeignet erscheinenden Instrumenten niederlegt,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in Abschnitt II ihrer Resolution 3315 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit zur Frage der Staatennachfolge bei Verträgen und den Sonderberichterstattem für ihre Beiträge dazu gedankt hat,

in der Auffassung, daß die von der Völkerrechtskommission auf ihrer sechszwanzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe eine gute Grundlage für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens und anderer geeignet erscheinender Instrumente zur Frage der Staatennachfolge bei Verträgen sind,

in Kenntnisnahme der Berichte des Generalsekretärs 3/ mit den von einer Reihe von Mitgliedsstaaten gemäß den Generalversammlungsresolutionen 3315 (XXIX) und 3496 (XXX) übermittelten Stellungnahmen und Bemerkungen,

eingedenk des Artikels 13 Ziffer 1 Buchstabe a) der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalversammlung Untersuchungen veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

in der Auffassung, daß die erfolgreiche Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung der Völkerrechtsregeln für die Staatennachfolge bei Verträgen zur Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten ungeachtet ihrer Verfassungs- und Gesellschaftsordnungen beitragen und zur Förderung und Verwirklichung der in Artikel 1 und 2 der Charta niedergelegten Ziele und Grundsätze dienlich sein würde,

2/ Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 10 (A/9610/Rev. 1), Kap. II, Abschnitt D

3/ A/10198 mit Add. 1-6, A/31/144

in Anbetracht der Einladung der österreichischen Regierung, die Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bei Verträgen in Wien abzuhalten,

1. beschließt, die in der Generalversammlungsresolution 3496 genannte Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bei Verträgen vom 4. April bis 6. Mai 1977 in Wien abzuhalten;
2. ersucht den Generalsekretär,
 - a) alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz aufzufordern;
 - b) gemäß Versammlungsresolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 die Vertreter von Organisationen einzuladen, die von der Generalversammlung eine ständige Aufforderung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden internationalen Konferenzen teilzunehmen;
 - c) gemäß Generalversammlungsresolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 Vertreter von durch die Organisation der Afrikanischen Einheit für ihre Region anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter einzuladen;
 - d) die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie interessierte Organe der Vereinten Nationen und interessierte regionale zwischenstaatliche Organisationen aufzufordern, sich auf der Konferenz durch Beobachter vertreten zu lassen;
3. übermittelt der Konferenz die von der Völkerrechtskommission auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe über die Staatennachfolge bei Verträgen als grundlegenden Vorschlag zur Behandlung;
4. bestimmt die in der Generalversammlung und in deren Hauptausschüssen benutzten Sprachen zu Konferenzsprachen;
5. ersucht den Generalsekretär, der Konferenz alle einschlägigen Dokumente sowie Empfehlungen zu ihren Arbeitsmethoden und -verfahren zu übermitteln und für die Bereitstellung des erforderlichen Personals sowie der notwendigen Einrichtungen und Dienstleistungen einschließlich der Anfertigung von Kurzprotokollen zu sorgen;

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

6. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß der letzte Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission für die Staatennachfolge bei Verträgen als Sachverständiger an der Konferenz teilnimmt.

77. Plenarsitzung
24. November 1976

31/19 - Achtung der Menschenrechte bei bewaffneten Konflikten

Die Generalversammlung,

in dem Bewußtsein, daß es eine dringende Aufgabe bleibt, die bestehenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte besser anzuwenden und weitere Regeln zu entwickeln, damit die mit allen solchen Konflikten verbundenen Leiden gemindert werden,

unter Hinweis auf die in den letzten Jahren verabschiedete Folge von Resolutionen der Vereinten Nationen zur Frage der Menschenrechte bei bewaffneten Konflikten und auf die entsprechenden Debatten,

in Anbetracht des Berichts des Generalsekretärs über die dritte Tagung der Diplomatischen Konferenz über die Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts für bewaffnete Konflikte, die vom 21. April bis 11. Juni 1976 in Genf stattfand, sowie über die zweite Tagung der Regierungssachverständigenkonferenz über die Anwendung bestimmter konventioneller Waffen, die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für den Zeitraum vom 28. Januar bis 26. Februar 1976 nach Lugano einberufen wurde 4/,

unter Begrüßung der beträchtlichen Fortschritte, die auf der dritten Tagung der Diplomatischen Konferenz erzielt wurden, sowie der Arbeit der Regierungssachverständigenkonferenz,

in Anbetracht dessen, daß die Diplomatische Konferenz ihre Behandlung der Frage der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen, darunter aller Waffen, die als übermäßig schädlich oder unterschiedslos wirkend angesehen werden können, und ihre Bemühungen um eine Übereinkunft über mögliche Regeln für das Verbot oder die Einschränkung der Anwendung solcher Waffen aus humanitären Gründen fortsetzen wird,

1. fordert alle Parteien von bewaffneten Konflikten auf, ihre aus den humanitären Instrumenten herrührenden Verpflichtungen anzuerkennen und zu befolgen sowie alle geltenden Regeln des humanitären Völkerrechts, insbesondere die Haager Abkommen von 1899 und 1907 5/, das Genfer Protokoll von 1925 6/ und die Genfer Abkommen von 1949 7/, einzuhalten;
2. lenkt die Aufmerksamkeit der Diplomatischen Konferenz über die Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts für bewaffnete Konflikte und der daran teilnehmenden Staaten und Organisationen auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur weltweiten Förderung der Bekanntmachung der für bewaffnete Konflikte geltenden Regeln des humanitären Völkerrechts und der Unterrichtung in denselben;
3. bittet alle Teilnehmer der Diplomatischen Konferenz eindringlich um äußerste Anstrengungen, um eine Einigung über zusätzliche Regeln herbeizuführen, die zur Linderung der durch bewaffnete Konflikte hervorgerufenen Leiden sowie zur Achtung und zum Schutz der Nichtkombattanten und zivilen Objekte bei solchen Konflikten beitragen können, und um die Konferenz auf ihrer abschließenden Tagung im Jahr 1977 zu einem erfolgreichen Ende zu bringen;
4. dankt dem Schweizer Bundesrat für die Einberufung der vierten Tagung der Diplomatischen Konferenz für den Zeitraum vom 17. März bis 10. Juni 1977;
5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die weitere Entwicklung in der Frage der Menschenrechte bei bewaffneten Konflikten zu berichten, insbesondere über die Verhandlungen und Ergebnisse der für 1977 vorgesehenen Tagung der Diplomatischen Konferenz;
6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Achtung der Menschenrechte bei bewaffneten Konflikten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

77. Plenarsitzung
24. November 1976

5/ Carnegie Endowment for International Peace, The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907 (New York, Oxford University Press, 1915)

6/ Völkerbund, Treaty Series, Vol. XCIV, Nr. 2138, S. 65

7/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 970-973

31/28 - Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 992 (X) vom 21. November 1955, 2285 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 2552 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2697 (XXV) vom 11. Dezember 1970, 2968 (XXVII) vom 14. Dezember 1972 sowie 3349 (XXIX) vom 17. Dezember 1974,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2925 (XXVII) vom 27. November 1972, 3073 (XXVIII) vom 30. November 1973 sowie 3282 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 über die Stärkung der Rolle der Organisation,

besonders unter Hinweis auf die Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der die Generalversammlung den Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation einsetzte,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation 8/,

in der Auffassung, daß der Sonderausschuß seinen Auftrag noch nicht erfüllt hat,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze,

1. nimmt den Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation zur Kenntnis;

2. beschließt, daß der Sonderausschuß seine Arbeit gemäß Ziffer 1 und 2 der Generalversammlungsresolution 3499 (XXX) fortsetzen soll;

3. bittet die Regierungen, Bemerkungen und Vorschläge gemäß Generalversammlungsresolution 3499 (XXX) zu unterbreiten bzw. diese auf den neuesten Stand zu bringen;

4. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß jede Unterstützung einschließlich der Anfertigung von Kurzprotokollen seiner Sitzungen zu gewähren;

8/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 33 (A/31/33)

5. ersucht den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
29. November 1976

31/76 - Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen durch die Staaten

Die Generalversammlung,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs 9/ über die Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen durch die Staaten 10/,

in Anbetracht dessen, daß seit der Verabschiedung der Generalversammlungsresolution 3501 (XXX) vom 15. Dezember 1975 die Zahl der Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen zugenommen hat,

besorgt über wiederholte Fälle von Verletzungen der Regeln des Diplomatenrechts, insbesondere bezüglich der Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks,

in der Erkenntnis, daß es ratsam wäre, die Frage der Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Gepäcks im Hinblick auf das Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen zu untersuchen,

in der Auffassung, daß eine regelmäßige Behandlung der Frage der Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen durch die Staaten auf den Tagungen der Generalversammlung wünschenswert ist,

9/ A/31/145 mit Add. 1

10/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 500, Nr. 7310, S. 95

1. bittet die Staaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen zu werden;
2. bekräftigt die Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen durch alle Staaten im Interesse der Aufrechterhaltung normaler Beziehungen zwischen ihnen, der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und des Ausbaus der internationalen Zusammenarbeit;
3. bittet die Mitgliedsstaaten, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen über Mittel und Wege zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen sowie zu der Frage zu übermitteln bzw. zu ergänzen, ob die Ausarbeitung von Bestimmungen über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers gemäß Ziffer 4 der Generalversammlungsresolution 3501 (XXX) sowie unter gebührender Berücksichtigung der Frage der Rechtsstellung des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Gepäcks angestrebt werden sollte;
4. ersucht die Völkerrechtskommission, zu einem geeigneten Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Informationen im Bericht des Generalsekretärs über die Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen durch die Staaten sowie anderer beim Generalsekretär eingehender Informationen von Mitgliedsstaaten zu dieser Frage um Prüfung der Vorschläge für die Ausarbeitung eines Protokolls über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Gepäcks, welches des Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen weiterentwickeln und konkretisieren würde;
5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen nach Sachgebieten geordneten Bericht über Mittel und Wege zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen auf der Grundlage von diesbezüglichen Stellungnahmen und Bemerkungen der Mitgliedsstaaten vorzulegen und dabei auch, sofern diese vorliegen und verfügbar sind, die Ergebnisse der Untersuchung der Vorschläge für die Ausarbeitung des genannten Protokolls durch die Völkerrechtskommission zu berücksichtigen;
6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen durch die Staaten - Bericht des Generalsekretärs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

31/97 - Bericht der VölkerrechtskommissionDie Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundzwanzigste Tagung 11/

unter Betonung der Notwendigkeit einer schrittweisen Weiterentwicklung und einer Kodifizierung des Völkerrechts mit dem Ziel, dieses zu einem wirksameren Instrument für die Verwirklichung der in Artikel 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten 12/ niedergelegten Ziele und Grundsätze zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen den Staaten zu erhöhen,

unter Begrüßung der Tatsache, daß die Völkerrechtskommission die erste Lesung der Artikelentwürfe zur Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen hat,

mit Dank Kenntnis nehmend von der von der Völkerrechtskommission geleisteten Arbeit zu Fragen der Haftung von Staaten, der Staatennachfolge in anderen Angelegenheiten als Verträgen sowie des Rechts der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserwege,

mit Befriedigung feststellend, daß die Völkerrechtskommission der Frage der weiteren Rationalisierung ihrer Arbeitsorganisation und ihrer Arbeitsmethoden weiterhin besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat,

1. nimmt den Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundzwanzigste Tagung zur Kenntnis;

2. spricht der Völkerrechtskommission für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit ihre Anerkennung aus;

3. billigt das Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission für das Jahr 1977;

4. empfiehlt der Völkerrechtskommission,

a) auf ihrer dreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen von Mitgliedsstaaten, von für dieses Sachgebiet zuständigen Organen der Vereinten Nationen und von Interessierten zwischenstaatlichen Organisationen die zweite Lesung der auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe zur Meistbegünstigungsklausel abzuschließen;

11/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/31/10)

12/ Resolution 2625 (XXV), Anhang

b) ihre Arbeit zur Haftung von Staaten unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Generalversammlungsresolutionen früherer Tagungen als äußerst vordringliche Aufgabe fortzusetzen, um die Ausarbeitung einer ersten Serie von Artikelentwürfen zur Haftung von Staaten bei völkerrechtswidrigen Handlungen möglichst innerhalb der nächsten Amtszeit der Mitglieder der Völkerrechtskommission abzuschließen und die Behandlung der Sonderfrage der völkerrechtlichen Haftung für nachteilige Folgen nicht völkerrechtswidriger Handlungen so bald wie möglich aufzunehmen;

c) die Ausarbeitung von Artikelentwürfen

i) zur Staatennachfolge in anderen Angelegenheiten als Verträgen und

ii) zu zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen abgeschlossenen Verträgen

vordringlich fortzuführen;

d) ihre Arbeiten zum Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserwege fortzusetzen;

5. bittet die Mitgliedsstaaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zur Frage des Rechts der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserwege schriftlich mitzuteilen;

6. bringt ihre Zuversicht zum Ausdruck, daß die Völkerrechtskommission weiterhin den Fortgang ihrer Arbeiten überprüfen und die Arbeitsmethoden beschließen wird, die am besten zur zügigen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben geeignet sind;

7. unterstützt das Ersuchen der Völkerrechtskommission an den Generalsekretär, möglichst bald eine neue, überarbeitete Auflage des Handbuchs The Work of the International Law Commission (Die Arbeit der Völkerrechtskommission) fertigzustellen und zu veröffentlichen;

8. bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß weiterhin in Verbindung mit Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß eine wachsende Zahl von Teilnehmern aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum Besuch dieser Seminare erhält;

9. ersucht den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission die Protokolle über die Erörterung des Berichts der Kommission auf der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

31/98 - Schiedsgerichtsregeln der Kommission der Vereinten
Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

in Erkenntnis des Wertes der Schiedssprechung als Methode zur Beilegung von Streitfällen in den internationalen Handelsbeziehungen,

in der Überzeugung, daß die Festlegung von Regeln für die Ad-hoc-Schiedssprechung, die für Länder mit unterschiedlicher Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung annehmbar sind, wesentlich zur harmonischen Gestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen beitragen würde,

angesichts dessen, daß die Schiedsgerichtsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht nach ausgedehnten Konsultationen mit schiedsgerichtlichen Institutionen und Zentren für internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit ausgearbeitet wurden,

im Hinblick darauf, daß die Schiedsgerichtsregeln von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht nach gebührender Beratung auf ihrer neunten Tagung 13/ver-abschiedet wurden,

1. empfiehlt die Anwendung der Schiedsgerichtsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht bei der Regelung von Streitfällen in den internationalen Handelsbeziehungen, insbesondere durch Bezugnahme auf diese Schiedsgerichtsregeln in Handelsverträgen;

2. ersucht den Generalsekretär, für die größtmögliche Verbreitung dieser Schiedsgerichtsregeln zu sorgen.

99. Plenarsitzung
15. Dezember 1976

31/99 - Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunte Tagung 14/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht eingesetzt und deren Arbeitsgebiet und Auftrag bestimmt hat, auf ihre Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie die Zahl der Kommissionsmitglieder erhöhte, sowie auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten der Kommission über ihre Jahrestagungen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die schrittweise Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für den internationalen Handelsstrom, insbesondere soweit es sich um Hindernisse für die Entwicklungsländer handelt, einen bedeutenden Beitrag zur universellen, gleichberechtigten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sowie zur Beseitigung von Diskriminierungen im internationalen Handel leisten und so zum Wohlergehen aller Völker beitragen würde,

im Hinblick darauf, daß bei der Harmonisierung der Regeln des internationalen Handelsrechts die unterschiedlichen Gesellschafts- und Rechtssysteme beachtet werden müssen,

mit Anerkennung zur Kenntnis nehmend, daß die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die Arbeit an vielen vorrangigen Aufgaben ihres Arbeitsprogrammes bereits abgeschlossen hat oder bald abschließen wird,

ferner im Hinblick darauf, daß gemäß den Resolutionen 2205 (XXI) und 3108 (XXVIII) die Amtszeit eines zum Mitglied der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht gewählten Staates am 1. Januar des auf seine Wahl folgenden Jahres beginnt und am 31. Dezember des letzten Jahres des Zeitraums, für den er gewählt wurde, abläuft,

angesichts dessen, daß ein Großteil der Sacharbeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht in ihren Arbeitsgruppen geleistet wird, die gewöhnlich in den Monaten Januar und Februar - vor Beginn der ordentlichen Jahrestagung der Kommission - tagen, und daß für die Arbeit der Kommission dadurch Probleme entstehen, daß zum 31. Dezember freiwerdende Sitze in den Arbeitsgruppen erst auf der nächsten ordentlichen Jahrestagung der Kommission neubesetzt werden können,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Regierungen von Mitgliedsstaaten, die nicht Mitglied der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht sind, gelegentlich den Wunsch geäußert haben, an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen als Beobachter teilzunehmen, sowie der in Ziffer 74 des Berichts der Kommission über ihre neunte Tagung geäußerten Meinung, daß es im Interesse der Arbeit der Kommission liege, daß Staaten, die nicht Mitglied der Kommission sind, als Beobachter an ihrer Arbeit teilnehmen können,

eingedenk dessen, daß der Handels- und Entwicklungsrat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen den Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht 15/ auf seiner sechzehnten Tagung mit Dank zur Kenntnis genommen hat,

1. nimmt mit Dank den Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunte Tagung zur Kenntnis;
2. würdigt die von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht erzielten Fortschritte in ihrer Arbeit sowie ihre Bemühungen zur Erhöhung der Effizienz ihrer Arbeitsmethoden;
3. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Kommission den Entwurf eines Übereinkommens über die Güterbeförderung zur See 16/ fertiggestellt und die Schiedsgerichtsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht 17/ angenommen hat;
4. nimmt ferner mit Befriedigung zur Kenntnis, daß eine Arbeitsgruppe der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht den Entwurf dieser Konvention über den internationalen Warenkauf ausgearbeitet hat und daß der Entwurf dieser Konvention den Regierungen und interessierten internationalen Organisationen zur Stellungnahme übermittelt worden ist;

15/ Ebd., Beilage 15 (A/31/15), Vol. II, Ziffer 268

16/ Ebd., Beilage 17 (A031/17), Kap. IV, Abschnitt C

17/ Ebd., Kap. V, Abschnitt C

5. begrüßt den Beschluß der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, im Zusammenhang mit ihrer zehnten Tagung im Jahr 1977 ein zweites internationales Symposium über internationales Handelsrecht abzuhalten, und appelliert angesichts der Tatsache, daß das Symposium aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird, an die Regierungen, zu den Kosten des Symposiums beizutragen;

6. empfiehlt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht,

a) die Arbeit an den auf ihrem Arbeitsprogramm stehenden Fragen fortzuführen;

b) unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Ausbildung und Unterstützung in Fragen des internationalen Handelsrechts fortzusetzen;

c) die enge Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Zusammenarbeit mit den auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organisationen fortzusetzen;

d) im Hinblick auf die zur Behandlung durch die Kommission in Betracht kommenden Rechtsfragen mit der Kommission für transnationale Unternehmen in Verbindung zu bleiben;

e) den Interessen der Entwicklungsländer weiterhin besondere Beachtung zu schenken und die besonderen Probleme der Binnenländer zu berücksichtigen;

f) im Hinblick auf eine weitere Erhöhung der Effektivität ihrer Arbeit ständig ihre Tätigkeit und ihre Arbeitsmethoden zu überprüfen;

7. fordert die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht auf, angesichts dessen, daß die Organe der Vereinten Nationen an der Durchführung dieser Resolutionen mitwirken müssen, die entsprechenden Bestimmungen der Resolutionen der sechsten und siebenten Sondertagung der Generalversammlung zu berücksichtigen, in denen die Grundlagen für die neue internationale Wirtschaftsordnung gelegt worden sind;

8. bittet die Kommission für transnationale Unternehmen, wenn sie in ihrem Arbeitsprogramm spezifische Rechtsfragen erkennt, die in den Aufgabenbereich der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht fallen, diese der Kommission zur Behandlung zu überweisen;

9. begrüßt den Beschluß der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, ihr langfristiges Programm bald zu überprüfen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die Regierungen um ihre Stellungnahmen und Vorschläge zu diesem Programm zu bitten;

10. beschließt, daß

a) die Amtszeit der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, deren Amtszeit am 31. Dezember 1976 ablaufen würde, bis zu dem Tag vor Beginn der ordentlichen Jahrestagung der Kommission im Jahr 1977 verlängert wird und daß die Amtszeit der Mitglieder der Kommission, deren Amtszeit am 31. Dezember 1979 ablaufen würde, bis zu dem Tag vor Beginn der ordentlichen Jahrestagung der Kommission im Jahr 1980 verlängert wird;

b) beginnend mit der Wahl von Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht auf der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung die Amtszeit für alle zu Mitgliedern der Kommission gewählten Staaten mit dem ersten Tag der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Jahrestagung der Kommission beginnt und am Tag vor der Eröffnung der siebenten ordentlichen Jahrestagung der Kommission nach ihrer Wahl endet;

c) Regierungen von Mitgliedsstaaten, die nicht Mitglied der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht sind, das Recht haben, auf Antrag an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen als Beobachter teilzunehmen;

11. ersucht den Generalsekretär, der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die Protokolle der Erörterung des Berichts der Kommission über ihre neunte Tagung durch die einunddreißigste Tagung der Generalversammlung zu übermitteln.

99. Plenarsitzung
15. Dezember 1976

31/100 - Konferenz der Vereinten Nationen über die Güter-
beförderung zur See

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht eingesetzt und deren Arbeitsgegenstand und Auftrag bestimmt hat,

nach Behandlung von Kapitel IV des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunte Tagung 18/ mit den Artikelentwürfen für eine Konvention über die Güterbeförderung zur See,

im Hinblick darauf, daß die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die Artikelentwürfe unter Berücksichtigung der von Regierungen, von der Arbeitsgruppe für internationale Schifffahrtsgesetzgebung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und von internationalen Organisationen abgegebenen Bemerkungen und Stellungnahmen behandelt und verabschiedet hat,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Stellungnahme des Handels- und Entwicklungsrats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der zufolge es bei der Revision des Rechts der Güterbeförderung zur See nicht nur um rechtliche Fragen, sondern auch um wirtschaftliche Gesichtspunkte und Aspekte des Seehandels geht und diese Aspekte auf einer internationalen Regierungsbevollmächtigtenkonferenz gebührend berücksichtigt werden sollten 19/,

in der Überzeugung, daß der internationale Handel ein wichtiger Faktor der Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist und daß der Abschluß einer Konvention über die Güterbeförderung zur See, welche die legitimen Interessen aller Staaten und insbesondere der Entwicklungsländer berücksichtigt, die in den Regeln und Praktiken bezüglich der Konnossemente bestehenden Ungewißheiten und Zweideutigkeiten beseitigt und eine ausgewogene Risikoverteilung zwischen Frachteeigentümer und Verfrachter herstellt, zur harmonischen Entwicklung des internationalen Handels beitragen würde,

1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die wertvolle Arbeit, die sie bei der Ausarbeitung von Artikelentwürfen für eine Konvention über die Güterbeförderung zur See geleistet hat;

2. beschließt, für 1978 eine internationale Regierungsbevollmächtigtenkonferenz nach New York oder an einen anderen geeigneten Ort, für den der Generalsekretär eine Einladung erhält, einzuberufen, um die Frage der Güterbeförderung zur See zu behandeln und die Ergebnisse ihrer Arbeit in einer internationalen Konvention und anderen geeigneten Instrumenten niederzulegen;

18/ Ebd., Beilage 17 (A/31/17)

19/ TD/B/C.4/153, Anhang I

3. überweist der Konferenz die von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht gebilligten Artikelentwürfe für eine Konvention über die Güterbeförderung zur See zusammen mit den Entwürfen für Bestimmungen über die Durchführung, Vorbehalte und andere vom Generalsekretär auszuarbeitende Schlußklauseln;

4. ersucht den Generalsekretär,

a) den Entwurf der Konvention über die Güterbeförderung zur See 20/ zusammen mit den Entwürfen für Bestimmungen über Durchführung, Vorbehalte und andere vom Generalsekretär auszuarbeitende Schlußklauseln den Regierungen und interessierten internationalen Organisationen mit der Bitte um Stellungnahme und Vorschläge zu übersenden;

b) die Konferenz der Vereinten Nationen über die Güterbeförderung zur See 1978 für einen geeigneten Zeitraum an einen der in Ziffer 2 genannten Orte einzuberufen;

c) die Anfertigung von Kurzprotokollen für die Beratungen der Plenarsitzungen der Konferenz und die Sitzungen von Plenarausschüssen zu veranlassen, die von der Konferenz eingesetzt werden;

d) alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz der Vereinten Nationen über die Güterbeförderung zur See aufzufordern;

e) gemäß Versammlungsresolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 die Vertreter von Organisationen einzuladen, die von der Generalversammlung eine ständige Aufforderung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden internationalen Konferenzen teilzunehmen;

f) gemäß Generalversammlungsresolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit für ihre Region anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter einzuladen;

g) die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie interessierte Organe der Vereinten Nationen und interessierte regionale zwischenstaatliche Organisationen aufzufordern, sich auf der Konferenz durch Beobachter vertreten zu lassen;

20/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 17 (A/31/17), Kap. IV, Abschnitt C

* Vgl. die Fußnote auf S. 518

- h) die Aufmerksamkeit der Staaten und der anderen in Buchstabe d) bis g) erwähnten Teilnehmer darauf zu lenken, daß es wünschenswert wäre, daß sie auf dem zu behandelnden Gebiet besonders kompetente Personen zu ihren Vertretern ernennen;
- i) der Konferenz folgende Unterlagen vorzulegen:
- i) alle Stellungnahmen und Vorschläge von Regierungen;
- ii) Arbeits- und Hintergrunddokumente, die von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen interessierten internationalen Organisationen eingehen und die die rechtlichen, wirtschaftlichen und Seehandelsaspekte des Entwurfs der Konvention betreffen;
- iii) Entwürfe von Bestimmungen über Durchführung, Vorbehalte und andere Schlußklauseln sowie alle einschlägigen Dokumente und Empfehlungen zu Arbeitsmethoden und Verfahrensfragen;
- j) dafür Sorge zu tragen, daß alle einschlägigen Dokumente für die Konferenz so bald wie möglich an alle Teilnehmer der Konferenz verteilt werden;
- k) für genügend Personal, Räumlichkeiten und Dienstleistungen für die Konferenz zu sorgen und dabei zu berücksichtigen, daß die rechtlichen, wirtschaftlichen und Seehandelsaspekte der Güterbeförderung zur See auf der Konferenz gebührend berücksichtigt werden.

99. Plenarsitzung
15. Dezember 1976

31/101 - Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland 21/,

21/ Ebd., Beilage 26 (A/31/26)

1. nimmt die in Ziffer 65 seines Berichts enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland an;
2. beschließt, daß der Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland in Übereinstimmung mit der Generalversammlungsresolution 2819 (XXVI) vom 15. Dezember 1971 seine Arbeit fortsetzen und alle unter seinen Auftrag fallenden Fragen untersuchen soll, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß jede notwendige Unterstützung zu gewähren;
3. beschließt die Aufnahme des Punkts "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

99. Plenarsitzung
15. Dezember 1976

31/102 - Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder menschliche Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben - einschließlich ihres eigenen - veranlassen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die immer häufiger werdenden Akte von internationalem Terrorismus, die den Verlust unschuldiger Menschenleben mit sich bringen,

in Erkenntnis der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung solcher Akte sowie bei der Untersuchung ihrer Ursachen mit dem Ziel, so rasch wie möglich gerechte und friedliche Lösungen zu finden,

unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen 22/

22/ Resolution 2625 (XXV), Anhang

in Anbetracht dessen, daß der gemäß Generalversammlungsresolution 3034 (XXVII) vom 18. Dezember 1972 eingesetzte Ad-hoc-Ausschuß für Fragen des internationalen Terrorismus seine Arbeit unterbrechen mußte,

zutiefst davon überzeugt, daß die Fortführung der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für die Menschheit wichtig ist,

1. bringt ihre tiefe Besorgnis über die zunehmende Zahl der Akte von internationalem Terrorismus zum Ausdruck, die unschuldige Menschenleben bedrohen oder die menschlichen Grundfreiheiten gefährden;
2. bittet die Staaten eindringlich, sich weiterhin um gerechte und friedliche Lösungen für die Beseitigung der Ursachen zu bemühen, die solche Gewalttaten entstehen lassen;
3. bekräftigt das unveräußerliche Recht aller Völker unter kolonialen und rassistischen Regimen sowie anderen Formen der Fremdherrschaft auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und unterstützt die Rechtmäßigkeit ihres Kampfes, insbesondere des Kampfes der nationalen Befreiungsbewegungen, gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta und der diesbezüglichen Resolutionen der Organe der Vereinten Nationen;
4. verurteilt die Fortsetzung repressiver und terroristischer Handlungen, durch die koloniale, rassistische und fremde Regime den Völkern ihr legitimes Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie andere Menschenrechte und menschliche Grundfreiheiten verweigern;
5. bittet die Staaten, Vertragsparteien der zu verschiedenen Aspekten des Problems des internationalen Terrorismus bestehenden internationalen Übereinkünfte zu werden;
6. bittet die Staaten, auf nationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Ziffer 3 das Problem rasch und endgültig aus der Welt zu schaffen;
7. bittet den Ad-hoc-Ausschuß für Fragen des internationalen Terrorismus, seine Arbeit gemäß dem ihm mit Generalversammlungsresolution 3034 (XXVII) übertragenen Mandat fortzusetzen;
8. bittet die Staaten, die dies noch nicht getan haben, dem Generalsekretär so bald wie möglich ihre Bemerkungen und konkreten Vorschläge zu übermitteln, damit der Ad-hoc-Ausschuß seine Aufgaben wirksamer durchführen kann;
9. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß eine analytische Untersuchung der gemäß Ziffer 8 vorgebrachten Bemerkungen der Staaten zu übermitteln;

10. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, die gemäß Ziffer 8 vorgebrachten Bemerkungen der Staaten zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung seinen Bericht mit Empfehlungen über eine mögliche Zusammenarbeit bei einer raschen unter Berücksichtigung von Ziffer 3 erfolgenden Lösung des Problems zu unterbreiten;

11. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß die erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen, darunter auch die Anfertigung von Kurzprotokollen, zur Verfügung zu stellen;

12. beschließt die Aufnahme dieses Punkts in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

99. Plenarsitzung
15. Dezember 1976

31/103 - Entwurf einer internationalen Konvention gegen
Geiselnahme

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung zur Verwirklichung der in Artikel 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze beitragen,

in Anbetracht dessen, daß im Einklang mit den in der Charta verkündeten Grundsätzen Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt untrennbar sind von der Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie,

im Hinblick auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 23/ und den Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte 24/, denen zufolge jeder Mensch das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit hat,

23/ Resolution 217 A (III)

24/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

in der Erkenntnis, daß die Geiselnahme eine Handlung ist, die das Leben unschuldiger Menschen bedroht und die Menschenwürde verletzt,

zutiefst besorgt über die Zunahme solcher Handlungen,

unter Hinweis auf das Verbot der Geiselnahme in Artikel 3 und 34 des Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 25/, auf das Haager Übereinkommen von 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen 26/, auf das Übereinkommen von Montreal von 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt 27/, auf das Übereinkommen von 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten 28/ sowie auf die Generalversammlungsresolution 2645 (XXV) vom 25. November 1970 mit der Verurteilung der Entführung von Luftfahrzeugen bzw. der Einmischung in den zivilen Luftverkehr,

in der Erkenntnis, daß dringend weitere wirksame Maßnahmen zur Beendigung von Geiselnahmen erforderlich sind,

eingedenk der Notwendigkeit, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine internationale Konvention gegen Geiselnahme abzuschließen,

1. beschließt die Einsetzung eines aus fünfunddreißig Mitgliedsstaaten bestehenden Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme;

2. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, in Absprache mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen und auf der Grundlage einer gerechten geographischen Verteilung sowie repräsentativ für die wichtigsten Rechtssysteme der Welt die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses zu ernennen;

3. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, so bald wie möglich den Entwurf für eine internationale Konvention gegen Geiselnahme auszuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuß, bei der Ausführung seines Auftrags unter Berücksichtigung der in der diesbezüglichen Debatte der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen Anregungen und Vorschläge jedes Staates zu behandeln;

25/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973, S. 287

26/ United States Treaties and Other International Agreements, Vol. 22, Teil 2 (1971), S. 1644

27/ Ebd., Vol. 24, Teil 1 (1973), S. 568

28/ Resolution 3166 (XXVIII), Anhang

4. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und ihm alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, den Ausschuß mit sachdienlichen Informationen über Geiselnahme zu versorgen und die Ausarbeitung und Vorlage von Kurzprotokollen der Ausschußsitzungen sicherzustellen;

5. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung seinen Bericht so rechtzeitig vorzulegen, daß eine Behandlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung möglich ist, und sich mit allen Kräften auch um die gleichzeitige Vorlage eines Übereinkommensentwurfs zu bemühen, und ersucht den Generalsekretär, den Bericht an die Mitgliedsstaaten zu übermitteln;

6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Entwurf einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

99. Plenarsitzung
15. Dezember 1976

*
* *

Der Präsident der Generalversammlung unterrichtete daraufhin den Generalsekretär 29/, daß er dreiunddreißig der fünfunddreißig von ihm gemäß Ziffer 2 der obigen Resolution zu ernennenden Staaten zu Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme ernannt habe.

Damit gehören dem Ad-hoc-Ausschuß die folgenden Mitgliedsstaaten an: ÄGYPTEN, ALGERIEN, BARBADOS, CHILE, DÄNEMARK, DEMOKRATISCHER JEMEN, DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK), FRANKREICH, GUINEA, IRAN, ITALIEN, JAPAN, JORDANIEN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KENIA, LESOTHO, LIBYSCHER ARABISCHER JAMAHIRIYA, MEXIKO, NIEDERLANDE, NIGERIA, NIKARAGUA, PHILIPPINEN, POLEN, SCHWEDEN, SOMALIA, SURINAM, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND sowie VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

X. BESCHLÜSSE

Ü B E R S I C H T

<u>Nummer</u>	<u>Titel</u>	<u>Punkt</u>	<u>Datum</u>	<u>Seite</u>
<u>A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN ^{1/}</u>				
31/301	Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses (A/31/PV.1, Ziffer 40)	3(a)	21. September 1976	547
31/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/31/PV.1, Ziffer 44)	4	21. September 1976	547
31/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/31/PV.2, Ziffer 3; A/31/PV.3, Ziffer 16)	5	22. September 1976	547
31/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/31/PV.3, Ziffer 13)	6	22. September 1976	548
31/305	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (A/31/PV.40, Ziffer 8) ..	15	21. Oktober 1976	548
31/306	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (A/31/226; A/31/PV.40, Ziffer 10)	22	21. Oktober 1976	549
31/307	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (A/31/PV.55, Ziffer 18)	16	5. November 1976	549

^{1/} Zu weiteren Wahlen und Ernennungen vgl. Resolutionen 31/6F, 31/23, 31/24, 31/25, 31/59 (Fußnote 77), 31/60, 31/103, 31/133, 31/189B, 31/198 A und B, 31/199, 31/200 und 31/201

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/308	Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission (A/31/134 mit Add.1-8, A/31/135 mit Korr.2 und 3; A/31/157 mit Add.1 und 2, A/31/203, A/31/263, A/31/328/Rev.1; A/31/PV.68, Ziffer 15)	23	17. November 1976	550
31/309	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats (A/31/365; A/31/PV.84, Ziffer 18)	20	1. Dezember 1976	551
31/310	Wahl von siebzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/31/PV.99, Ziffer 8	24	15. Dezember 1976	552
31/311	Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen (A/31/448; A/31/PV.101, Ziffer 115)	62(b)	16. Dezember 1976	552
31/312	Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/31/PV.101, Ziffer 143	19	16. Dezember 1976	553
31/313	Wahl von zwölf Mitgliedern des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen (A/31/PV.101, Ziffer 150 und 151) ..	21	16. Dezember 1976	553
31/314	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/31/453; A/31/PV.106, Ziffer 27)	56(d)	21. Dezember 1976	554
31/315	Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung (A/31/PV.106, Ziffer 121)	18	21. Dezember 1976	555
31/316	Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/31/464; A/31/PV.107, Ziffer 126)	60(d)	22. Dezember 1976	555

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/317	Ernennung des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia (A/31/465; A/31/PV.107, Ziffer 128)	85(d)	22. Dezember 1976	556
31/318	Ernennung von drei Mitgliedern des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/31/PV.107, Ziffer 131)	27	22. Dezember 1976	556
31/319	Ernennung zur Besetzung eines freien Sitzes im Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland (A/31/471; A/31/PV.107, Ziffer 134)	109	22. Dezember 1976	556

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. BESCHLÜSSE OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

31/401	Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12, Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (A/31/214; A/31/PV.4, Ziffer 22)	7	24. September 1976	559
31/402	Annahme der Tagesordnung (A/31/250 mit Add.1; siehe A/31/PV.4; A/31/PV.16, Ziffer 2 und 3)	8	24. September 1976 4. Oktober 1976	559
31/417	Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation (A/31/1 mit Add.1; A/31/PV.105, Ziffer 31)	10	20. Dezember 1976	559
31/418	Bericht des Internationalen Gerichtshofes (A/31/5; A/31/PV.105 Ziffer 34)	13	20. Dezember 1976	560
31/428	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/31/3; A/31/PV.107, Ziffer 123)	12	22. Dezember 1976	560

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/429	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Verwirklichung der Beschlüsse der siebenten Sonder-tagung der Generalversammlung			
	A. Suspendierung der Einund-dreißigsten Tagung (A/31/462; A/31/PV.107, Ziffer 136)	66	22. Dezember 1976	560
	B. Gouverneursrat des Sonder-fonds der Vereinten Nati-onen für Entwicklungslän-der in Binnenlage (A/31/PV.107, Ziffer 138)	66	22. Dezember 1976	561

2. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES

31/403	Zypernfrage (A/31/322; A/31/PV.61, Ziffer 34)	118	10. November 1976	563
31/404	Die aufgrund der einseitigen Ent-nahme von Gangeswasser bei Farakka entstandene Situation (A/31/359, Ziffer 6; A/31/PV.80, Ziffer 136)	121	26. November 1976	563

3. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES

31/411	Umweltprogramm der Vereinten Nationen			
	A. Stiftung der Vereinten Na-tionen für Wohn- und Sied-lungswesen (A/31/415, Zif-fer 56; A/31/PV.101, Ziffer 109)	60	16. Dezember 1976	565
	B. Kriterien für die multila-terale Finanzierung des Baus von Wohnungen und menschl-ichen Siedlungen (ebd.) ..	60	16. Dezember 1976	567

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/412	Sonderfonds der Vereinten Nationen (A/31/367, Ziffer 6; A/31/PV.101, Ziffer 114)	62	16. Dezember 1976	567
31/413	Ernährungsprobleme (A/31/443, Ziffer 25; A/31/PV.101, Ziffer 137)	61	16. Dezember 1976	568
31/419	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/31/231/Add.1, Ziffer 27; A/31/PV.106, Ziffer 23)	56	21. Dezember 1976	568
31/420	Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (A/31/411, Ziffer 27; A/31/PV.106, Ziffer 52)	59(b)	21. Dezember 1976	568
31/421	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Verwirklichung der Beschlüsse der siebenten Sondertagung der Generalversammlung			
	A. Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen (A/31/335/Add.1, Ziffer 27; A/31/PV.106, Ziffer 69)	66	21. Dezember 1976	569
	B. Zwischenstaatlicher Sonderausschuß für internationalen Handel (ebd., Ziffer 70)	66	21. Dezember 1976	570
	C. Dokumente zur Entwicklung und internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit (ebd., Ziffer 75) ...	66	21. Dezember 1976	570

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/422	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats			
	A. Zulassung des Arabischen als Amtssprache der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen (A/31/338/Add.2, Ziffer 51; A/31/PV.106, Ziffer 115)	12	21. Dezember 1976	571
	B. Maßnahmen gegen korrupte Praktiken transnationaler und anderer Unternehmen, deren Verbindungspersonen und anderer Beteiligter (ebd.)	12	21. Dezember 1976	572
	C. Unmittelbare Bedürfnisse aufgrund wirtschaftlicher Notlagen (ebd.)	12	21. Dezember 1976	572

4. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES
DRITTEN AUSSCHUSSES

31/414	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/31/395, Ziffer 41; A/31/PV.102, Ziffer 42)	12	16. Dezember 1976	573
31/415	Informationsfreiheit (A/31/432, Ziffer 7; A/31/PV.102, Ziffer 80)	80	16. Dezember 1976	573
31/416	Konferenz der Vereinten Nationen über eine internationale Konvention zum Adoptionsrecht (A/31/433, Ziffer 7; A/31/PV.102, Ziffer 81)	82	16. Dezember 1976	574

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
--------	-------	-------	-------	-------

5. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES
VIERTEN AUSSCHUSSES

31/406	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker			
	A. Sankt-Helena-Frage (A/31/362, Ziffer 72; A/31/PV.85, Ziffer 88)	25	1. Dezember 1976	575
	B. Tuvalu-Frage (ebd., Ziffer 89)	25	1. Dezember 1976	576
	C. Gibraltar-Frage (ebd., Ziffer 90)	25	1. Dezember 1976	577
	D. Frage der Kokos- (Keeling-) inseln (ebd., Ziffer 91)	25	1. Dezember 1976	578
	E. Die Frage Pitcairns und Antiguas, Dominicas, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincents (A/31/362, Ziffer 73; A/31/PV.85, Ziffer 92) ...	25	1. Dezember 1976	579

6. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES
FÜNFTEN AUSSCHUSSES

31/405	Personalfragen (A/31/358, Ziffer 53; A/31/PV.81, Ziffer 17)	102	29. November 1976	581
31/407	Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (A/31/396, Ziffer 17; A/31/PV.96, Ziffer 10)	92 und 30	10. Dezember 1976	581
31/423	Überprüfung des Mechanismus der mit der Aufstellung, Überprüfung und Genehmigung von Programmen und Haushalten befaßten zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigen-gremien (A/31/468, Ziffer 3; A/31/PV.107, Ziffer 17)	95	22. Dezember 1976	581

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/424	Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/31/457, Ziffer 20; A/31/ PV.107, Ziffer 20)	97	22. Dezember 1976	582
31/425	Büroräume der Vereinten Na- tionen (A/31/450, Ziffer 12; A/31/PV.107, Ziffer 24)	99	22. Dezember 1976	582
31/426	Organisation der Vereinten Na- tionen für industrielle Ent- wicklung (A/31/469, Ziffer 10; A/31/PV.107, Ziffer 83)	92 und 57	22. Dezember 1976	583
31/427	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/31/466, Ziffer 3; A/31/PV.107, Ziffer 121)	12	22. Dezember 1976	583

7. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES
SECHSTEN AUSSCHUSSES

31/408	Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen (A/31/397, Ziffer 4; A/31/PV.97, Ziffer 8)	114	13. Dezember 1976	585
31/409	Konsolidierung und schritt- weise Weiterentwicklung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Ent- wicklung (A/31/398, Ziffer 5; A/31/PV.97, Ziffer 9)	115	13. Dezember 1976	585
31/410	Abschluß eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (A/31/360, Ziffer 4; A/31/PV.97, Ziffer 10)	124	13. Dezember 1976	586

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN31/301 - Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 21. September 1976 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung folgende neun Staaten zu Mitgliedern des Mandatsprüfungsausschusses: CHINA, EKUADOR, ELFENBEINKÜSTE, EL SALVADOR, MALAYSIA, NIEDERLANDE, SAMBIA, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

31/302 - Wahl des Präsidenten der Generalversammlung 2/

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 21. September 1976 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Herrn Hamilton Shirley AMERASINGHE (Sri Lanka) zum Präsidenten der Generalversammlung.

31/303 - Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse 2/

Am 22. September 1976 hielten die sieben Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 3. Plenarsitzung vom 22. September 1976 gab der Präsident der Generalversammlung bekannt, daß folgende Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt worden waren:

Erster Ausschuß : Herr Henryk JAROSZEK (Polen);
Politischer Sonderausschuß: Herr Mooki V. MOLAPO (Lesotho);
Zweiter Ausschuß : Herr Jaime VALDÉS (Bolivien);
Dritter Ausschuß : Herr Dietrich VON KYAW (Bundesrepublik Deutschland);
Vierter Ausschuß : Herr Tom VRAALSEN (Norwegen);

2/ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den siebzehn Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse zusammen.

Fünfter Ausschuß : Herr Ali Sunni MUNTASSER (Libysche Arabische Jamahiriya);

Sechster Ausschuß : Herr Estelito P. MENDOZA (Philippinen).

31/304 - Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung 2/

Auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 22. September 1976 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 31 ihrer Geschäftsordnung die Vertreter der folgenden siebzehn Mitgliedsstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: AUSTRALIEN, CHINA, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DOMINIKANISCHE REPUBLIK, FRANKREICH, GUINEA, JAPAN, NIKARAGUA, OMAN, PANAMA, SUDAN, TSCHAD, TÜRKEI, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

31/305 - Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 40. Plenarsitzung vom 21. Oktober 1976 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, INDIEN, KANADA, MAURITIUS und VENEZUELA als nichtständige Mitglieder für eine am 1. Januar 1977 beginnende zweijährige Amtszeit in den Sicherheitsrat, um die mit Ablauf der Amtszeit GUYANAS, ITALIENS, JAPANS, SCHWEDENS und der VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat folgende Mitgliedsstaaten an: BENIN*, CHINA, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK**, FRANKREICH, INDIEN**, KANADA**, LIBYSCHER ARABISCHER JAMAHIRIYA*, MAURITIUS**, PAKISTAN*, PANAMA*, RUMÄNIEN*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und VENEZUELA**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1977

** Amtszeit bis 31. Dezember 1978

31/306 - Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 40. Plenarsitzung vom 21. Oktober 1976 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage von Nominierungen des Wirtschafts- und Sozialrats 3/ und gemäß Ziffer 7 des Anhangs zu Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 ARGENTINIEN, FRANKREICH, KOLUMBIEN, SUDAN, UGANDA, die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1977 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, FRANKREICHS, HAITIS, TOGOS, UGANDAS, der UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß folgende Mitgliedsstaaten an: ARGENTINIEN***, BELGIEN**, BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIC***, BRASILIEN*, BÜLGARIEN**, CHILE**, DÄNEMARK**, FRANKREICH***, INDIEN*, INDONESIA*, JAPAN*, KENIA*, KOLUMBIEN***, PAKISTAN**, SUDAN***, UGANDA***, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN***, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND**, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*** und ZAIRE*.

31/307 - Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 55. Plenarsitzung vom 5. November 1976 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung den IRAK, IRAN, ITALIEN, JAMAICA, KOLUMBIEN, MAURETANIEN, MEXIKO, NEUSEELAND, die NIEDERLANDE, OBERVOLTA, die PHILIPPINEN, POLEN, RWANDA, SOMALIA, SUDAN, die SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, die UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIC und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1977 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ÄGYPTENS, AUSTRALIENS, BELGIENS, des DEMOKRATISCHEN JEMEN, der DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, der ELFENBEINKÜSTE, IRANS, ITALIENS, JAMAIKAS, JORDANIENS, KOLUMBIENS, LIBERIAS, MEXIKOS, RUMÄNIENS, SAMBIAS, THAILANDS und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

- * Amtszeit bis 31. Dezember 1977
- ** Amtszeit bis 31. Dezember 1978
- *** Amtszeit bis 31. Dezember 1979

3/ Beschluß 157 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Mai 1976

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat folgende Mitgliedsstaaten an: AFGHANISTAN**, ALGERIEN**, ARGENTINIEN*, ÄTHIOPIEN*, BANGLADESCH**, BOLIVIEN**, BRASILIEN**, BULGARIEN*, CHINA*, DÄNEMARK*, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK**, EKUADOR*, FRANKREICH**, GABUN*, GRIECHENLAND**, IRAK***, IRAN***, ITALIEN***, JAMAIKA***, JAPAN*, JEMEN*, JUGOSLAWIEN**, KANADA*, KENIA*, KOLUMBIEN***, KUBA**, MALAYSIA**, MAURETANIEN***, MEXIKO***, NEUSEELAND***, NIEDERLANDE***, NIGERIA**, NORWEGEN*, OBERVOLTA***, ÖSTERREICH**, PAKISTAN*, PERU*, PHILIPPINEN***, POLEN***, PORTUGAL**, RWANDA***, SOMALIA***, SUDAN***, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK***, TOGO**, TSCHECHOSLOWAKEI*, TUNESIEN**, UGANDA**, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK***, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN*, VENEZUELA**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*** und ZAIRE*.

31/308 - Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission

Auf ihrer 68. Plenarsitzung vom 17. November 1976 wählte die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 174 (II) vom 21. November 1947 und den Bestimmungen der dieser als Anhang beigefügten Satzung der Völkerrechtskommission in der durch die Versammlungsresolution 1103 (XI) vom 18. Dezember 1956 und 1647 (XVI) vom 6. November 1961 geänderten Fassung folgende fünfundzwanzig Personen für eine am 1. Januar 1977 beginnende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Völkerrechtskommission:

Herrn Roberto AGO (Italien);
 Herrn Mohammed BEDJAUI (Algerien);
 Herrn Juan José CALLE Y CALLE (Peru);
 Herrn Jorge CASTAÑEDA (Mexiko);
 Herrn Emmanuel Kodjoe DADZIE (Ghana);
 Herrn Leonardo DÍAZ GONZÁLEZ (Venezuela);
 Herrn Abdullah Ali EL-ERIAN (Ägypten);
 Herrn Laurel B. FRANCIS (JAMAIKA);
 Herrn Edvard HAMBRO (Norwegen);
 Herrn S.P. JAGOTA (Indien);
 Herrn Frank X. J. C. NJENGA (Kenia);
 Herrn Christopher Walter PINTO (Sri Lanka);
 Herrn R.Q. QUENTIN-BAXTER (Neuseeland);
 Herrn Paul REUTER (Frankreich);
 Herrn Willem RIPHAGEN (Niederlande);

-
- * Amtszeit bis 31. Dezember 1977
 - ** Amtszeit bis 31. Dezember 1978
 - *** Amtszeit bis 31. Dezember 1979

Herrn Milan SAHOVIC (Jugoslawien);
 Herrn Stephen M. SCHWEBEL (Vereinigte Staaten von Amerika);
 Herrn José SETTE CÂMARA (Brasilien);
 Herrn Sompong SUCHARITKUL (Thailand);
 Herrn Doudou THIAM (Senegal);
 Herrn Senjin TSURUOKA (Japan);
 Herrn N.A. USCHAKOW (Union der Sozialistischen Sowjetre-
 publiken);
 Sir Francis VALLAT (Vereinigtes Königreich Großbritannien
 und Nordirland);
 Herrn Stephan VEROSTA (Österreich);
 Herrn Alexander YANKOW (Bulgarien);

31/309 - Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

Auf ihrer 84. Plenarsitzung vom 1. Dezember 1976 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Nominierungen des Wirtschafts- und Sozialrats 4/ und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 AUSTRALIEN, die ELFENBEINKÜSTE, FRANKREICH, GUATEMALA, JAMAICA, KUBA, MADAGASKAR, NIGERIA, PAKISTAN, die PHILIPPINEN, POLEN und die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN für eine am 1. Januar 1977 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Welternährungsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit AUSTRALIENS, FRANKREICHS, GUATEMALAS, GUINEAS, INDIENS, KOLUMBIENS, KUBAS, der LIBYSCHEN ARABISCHEN JAMAHIRIYA, MALIS, PAKISTANS, RUMÄNIENS und der UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Welternährungsrat folgende Staaten an:
 ÄGYPTEN*, ARGENTINIEN**, AUSTRALIEN***, BANGLADESCH**, DEUTSCH-
 LAND, BUNDESREPUBLIK**, ELFENBEINKÜSTE***, FRANKREICH***, GUATE-
 MALA***, INDONESIA**, IRAN*, ITALIEN*, JAMAICA***, JAPAN*,
 JUGOSLAWIEN**, KANADA**, KENIA*, KUBA***, MADAGASKAR***, MAURE-
 TANIEN**, MEXIKO**, NIGERIA***, PAKISTAN***, PHILIPPINEN***,
 POLEN***, RWANDA**, SCHWEDEN*, SOMALIA**, SRI LANKA*, THAILAND**,
 TRINIDAD UND TOBAGO*, TSCHAD*, UNGARN*, UNION DER SOZIALISTISCHEN
 SOWJETREPUBLIKEN***, VENEZUELA*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRI-
 TANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

-
- * Amtszeit bis 31. Dezember 1977
 - ** Amtszeit bis 31. Dezember 1978
 - *** Amtszeit bis 31. Dezember 1979

4/ Beschluß 200 (LXI) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 15. No-
 vember 1976

31/310 - Wahl von siebzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1976 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffer 1-3 ihrer Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966 in der durch Ziffer 8 ihrer Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und durch Ziffer 10 a) und b) ihrer Resolution 31/99 vom 15. Dezember 1976 geänderten Fassung ÄGYPTEN, AUSTRALIEN, BURUNDI, CHILE, die DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, FINNLAND, FRANKREICH, GHANA, INDONESIEN, JAPAN, KOLUMBIEN, NIGERIA, ÖSTERREICH, SINGAPUR, die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPubLIKEN, die VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine im Jahr 1977 am ersten Tag der zehnten Tagung der Kommission 5/ beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, um die mit Ablauf der Amtszeit ÄGYPTENS, AUSTRALIENS, CHILES, FRANKREICHS, GHANAS, GUYANAS, JAPANS, NEPALS, NIGERIAS, NORWEGENS, ÖSTERREICHS, POLENS, SINGAPURS, SOMALIAS, der UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPubLIKEN, der VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht folgende Staaten an: ÄGYPTEN**, ARGENTINIEN*, AUSTRALIEN**, BARBADOS*, BELGIEN*, BRASILIEN*, BULGARIEN*, BURUNDI**, CHILE**, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK**, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK*, FINNLAND**, FRANKREICH**, GABUN*, GHANA**, GRIECHENLAND*, INDIEN*, INDONESIEN**, JAPAN**, KENIA*, KOLUMBIEN**, MEXIKO*, NIGERIA**, ÖSTERREICH**, PHILIPPINEN*, SIERRA LEONE*, SINGAPUR**, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK*, TSCHECHOSLOWAKEI*, UNGARN*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPubLIKEN**, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND**, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*, ZAIRE* und ZYPERN*.

31/311 - Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung nahm am 16. Dezember 1976 auf ihrer 101. Plenarsitzung die in der Mitteilung des Generalsekretärs 6/ enthaltenen Angaben zur Kenntnis.

- * Die Amtszeit läuft 1980 am letzten Tag vor Beginn der ordentlichen Jahrestagung der Kommission ab.
- ** Die Amtszeit läuft 1983 am letzten Tag vor Beginn der ordentlichen Jahrestagung der Kommission ab.

5/ Vgl. Res. 31/99 Ziffer 10 a)

6/ A/31/448

31/312 - Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 101. Plenarsitzung vom 16. Dezember 1976 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt I Ziffer 1 ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 ARGENTINIEN, BANGLADESCH, BULGARIEN, CHINA, die ELFENBEINKÜSTE, FRANKREICH, GHANA, GUATEMALA, INDONESIEN, JAMAICA, JUGOSLAWIEN, KANADA, NORWEGEN, die PHILIPPINEN, SENEGAL, SPANIEN, die SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TSCHAD und die VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA für eine am 1. Januar 1977 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, CHINAS, der ELFENBEINKÜSTE, FRANKREICHS, GABUNS, GHANAS, GUATEMALAS, INDONESIENS, JAMAIKAS, JUGOSLAWIENS, KANADAS, des LIBANON, MAROKKOS, der PHILIPPINEN, SCHWEDENS, von SIERRA LEONE, SPANIENS, der SYRISCHEN ARABISCHEN REPUBLIK und der TSCHECHOSLOWAKEI freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen folgende Staaten an: ÄGYPTEN*, ARGENTINIEN***, BANGLADESCH***, BELGIEN**, BRASILIEN*, BULGARIEN***, CHINA***, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK*, ELFENBEINKÜSTE***, FINNLAND*, FRANKREICH***, GHANA***, GRENADA**, GRIECHENLAND**, GUATEMALA***, INDIEN*, INDONESIEN***, IRAK**, IRAN*, ITALIEN*, JAMAICA***, JAPAN*, JUGOSLAWIEN***, KANADA***, KENIA*, KOLUMBIEN*, KUWAIT**, LIBERIA**, LIBYSCHES ARABISCHE JAMAHIRIYA*, MALAYSIA*, MEXIKO**, NEUSEELAND**, NORWEGEN***, PERU**, PHILIPPINEN***, POLEN**, RUMÄNIEN*, RWANDA**, SCHWEIZ*, SENEGAL***, SOMALIA**, SPANIEN***, SUDAN*, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK***, THAILAND**, TOGO**, TSCHAD***, UGANDA**, UNGARN**, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOJETT-REPUBLIKEN*, URUGUAY**, VENEZUELA*, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND**, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*, ZAIRE*, ZENTRALAFRIKANISCHES KAISERREICH** und ZYPERN**.

31/313 - Wahl von zwölf Mitgliedern des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen

Auf ihrer 101. Plenarsitzung vom 16. Dezember 1976 wählte die Generalversammlung gemäß Ziffer 1 Artikel III ihrer Resolution 3356 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 EKUADOR, FIDSCHI, GRENADA, IRAN, JUGOSLAWIEN, MADAGASKAR, MALI, die NIEDERLANDE, die SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, die VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine

-
- * Amtszeit bis 31. Dezember 1977
 - ** Amtszeit bis 31. Dezember 1978
 - *** Amtszeit bis 31. Dezember 1979

am 1. Januar 1977 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen, um elf der zwölf mit Ablauf der Amtszeit AUSTRALIENS, BRASILIENS, IRANS, JUGOSLAWIENS, KUWAITS, MADAGASKARS, der NIEDERLANDE, SWASILANDS, der SYRISCHEN ARABISCHEN REPUBLIK, TSCHADS, URUGUAYS und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, den Wirtschafts- und Sozialrat zur Besetzung des noch unbesetzten Sitzes mit einer Amtszeit bis zum 31. Dezember 1979 sowie des noch immer unbesetzten Sitzes mit einer Amtszeit bis zum 31. Dezember 1977 zu ermächtigen.

Damit gehören dem Gouverneursrat des Sonderfonds der Vereinten Nationen folgende Staaten an: ALGERIEN*, ARGENTINIEN*, EKUADOR***, FIDSCHI***, FRANKREICH**, GRENADA***, GUYANA**, INDIEN*, IRAN***, JAPAN**, JUGOSLAWIEN***, KOSTARIKA**, MADAGASKAR***, MALI***, NEPAL**, NIEDERLANDE***, NIGERIA*, NORWEGEN**, OBERVOLTA**, PAKISTAN**, PARAGUAY*, PHILIPPINEN*, SCHWEDEN*, SOMALIA**, SRI LANKA*, SUDAN**, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK***, TSCHECHOSLOWAKEI*, TÜRKEI*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN**, VENEZUELA**, VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND*** und ZAIRE*.

31/314 - Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 106. Plenarsitzung vom 21. Dezember 1976 bestätigte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs 7/ die Ernennung von Herrn Gamani COREA zum Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für eine weitere dreijährige Amtszeit vom 1. April 1977 bis zum 31. März 1980.

-
- * Amtszeit bis 31. Dezember 1977
 - ** Amtszeit bis 31. Dezember 1978
 - *** Amtszeit bis 31. Dezember 1979

7/ A/31/453

31/315 - Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung

Auf ihrer 106. Plenarsitzung vom 21. Dezember 1976 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffer 3 bis 5 ihrer Resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 und ihrer Resolution 31/160 vom 21. Dezember 1976 ARGENTINIEN, BELGIEN, FINNLAND, ITALIEN, KENIA, ÖSTERREICH, die SCHWEIZ, SUDAN, SWASILAND, THAILAND, TRINIDAD UND TOBAGO, TSCHAD, UNGARN, die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN und die VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA für eine am 1. Januar 1977 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung, um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, BELGIENS, GABUNS, ITALIENS, JAMAIKAS, MADAGASKARS, NORWEGENS, ÖSTERREICHS, der PHILIPPINEN, POLENS, SAMBIAS, der SCHWEIZ, TUNESIENS, der UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN und der VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA freierwerbenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Rat für industrielle Entwicklung folgende Staaten an: ALGERIEN*, ARGENTINIEN**, BELGIEN**, BRASILIEN*, CHINA**, DÄNEMARK**, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK**, ELFENBEINKÜSTE*, FINNLAND**, FRANKREICH*, GRENADA**, GRIECHENLAND**, INDIEN*, INDONESIA*, IRAK**, IRAN**, ITALIEN**, JAPAN*, KENIA**, KUBA*, KUWAIT*, MALAYSIA*, MEXIKO**, NIEDERLANDE*, NIGERIA**, OBERVOLTA**, ÖSTERREICH**, PERU*, RUMÄNIEN**, SCHWEDEN*, SCHWEIZ**, SUDAN**, SWASILAND**, THAILAND**, TRINIDAD UND TOBAGO**, TSCHAD**, TSCHECHOSLOWAKEI*, TÜRKEI**, UNGARN**, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN**, VENEZUELA**, VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN**, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

31/316 - Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung wählte auf ihrer 107. Plenarsitzung vom 22. Dezember 1976 auf Vorschlag des Generalsekretärs 8/ Herrn Mustafa Kamal TOLBA für eine am 1. Januar 1977 beginnende vierjährige Amtszeit zum Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

-
- * Amtszeit bis 31. Dezember 1977
 - ** Amtszeit bis 31. Dezember 1978
 - *** Amtszeit bis 31. Dezember 1979

31/317 - Ernennung des Beauftragten der Vereinten Nationen für
Namibia

Die Generalversammlung ernannte am 22. Dezember 1976 auf ihrer 107. Plenarsitzung auf Vorschlag des Generalsekretärs 9/ Herrn Martti AHTISAARI für eine am 1. Januar 1977 beginnende einjährige Amtszeit zum Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia.

31/318 - Ernennung von drei Mitgliedern des Ausschusses für die
Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Auf ihrer 107. Plenarsitzung vom 22. Dezember 1976 beschloß die Generalversammlung den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes um GUYANA, MALI und NIGERIA zu erweitern.

Damit gehören dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes folgende Mitgliedsstaaten an: AFGHANISTAN, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, GUINEA, GUYANA, INDIEN, INDONESIA, JUGOSLAWIEN, KUBA, MADAGASKAR, MALAYSIA, MALI, MALTA, NIGERIA, PAKISTAN, RUMÄNIEN, SENEGAL, SIERRA LEONE, TUNESIEN, TÜRKEI, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIC, UNGARN, VOLKSDEMOKRATISCHE REPUBLIK LAOS und ZYPERN.

31/319 - Ernennung zur Besetzung eines freien Sitzes im
Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland

Auf der 107. Plenarsitzung vom 22. Dezember 1976 teilte der Präsident der Generalversammlung mit, daß er SENEGAL zum Mitglied des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland ernannt habe, um den durch das Ausscheiden der VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA freigewordenen Sitz zu besetzen 10/.

9/ A/31/465

10/ A/31/471

Damit gehören dem Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland folgende Mitgliedsstaaten an: BULGARIEN, CHINA, ELFENBEINKÜSTE, FRANKREICH, HONDURAS, IRAK, KANADA, KOSTARIKA, MALI, SENEGAL, SPANIEN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZYPERN.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE1. BESCHLÜSSE OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS31/401 - Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung nahm am 24. September 1976 auf ihrer 4. Plenarsitzung die Mitteilung des Generalsekretärs vom 21. September 1976 11/ zur Kenntnis.

31/402 - Annahme der Tagesordnung

Auf Empfehlung des Präsidialausschusses 12/ nahm die Generalversammlung am 24. September und 4. Oktober 1976 auf ihrer 4. und 16. Plenarsitzung die Tagesordnung 13/ und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte 14/ für die einunddreißigste Tagung an.

31/417 - Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation

Die Generalversammlung nahm am 20. Dezember 1976 auf ihrer 105. Plenarsitzung den Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation 15/ zur Kenntnis.

11/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 7, Dokument A/31/214

12/ Ebd., Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/31/250 und Add. 1

13/ A/31/251 mit Add. 1. Gedruckt in: Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Plenary Meetings, Vol. I

14/ A/31/252 mit Add. 1. Gedruckt im vorliegenden Band unter Abschnitt I

15/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/31/1) und Beilage 1A (A/31/1/Add. 1)

31/418 - Bericht des Internationalen Gerichtshofes

Die Generalversammlung nahm am 20. Dezember 1976 auf ihrer 105. Plenarsitzung den Bericht des Internationalen Gerichtshofes 16/ zur Kenntnis.

31/428 - Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Die Generalversammlung nahm am 22. Dezember 1976 auf ihrer 107. Plenarsitzung die Kapitel I und VIII (Abschnitte A bis F) des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats 17/ zur Kenntnis.

31/429 - Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Verwirklichung der Beschlüsse der siebenten Sondertagung der Generalversammlung

A

SUSPENDIERUNG DER EINUNDDREISSIGSTEN TAGUNG

Die Generalversammlung beschloß am 22. Dezember 1976 auf ihrer 107. Plenarsitzung, daß die einunddreißigste Tagung zur Behandlung von Tagesordnungspunkt 66 vielleicht wieder aufgenommen wird.

16/ Ebd., Beilage 5 (A/31/5)

17/ Ebd., Beilage 3 (A/31/3)

B

GOUVERNEURSRAT DES SONDERFONDS DER VEREINTEN NATIONEN
FÜR ENTWICKLUNGSLÄNDER IN BINNENLAGE

Die Generalversammlung beschloß am 22. Dezember 1976 auf ihrer 107. Plenarsitzung, daß die Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Satzung des Fonds 18/ von der Versammlung auf ihrer wieder aufgenommenen einunddreißigsten Tagung im Rahmen ihrer Behandlung von Tagesordnungspunkt 66 vorgenommen wird und daß im Falle der Nicht-Wiederaufnahme der Tagung der Wirtschafts- und Sozialrat mit dieser Wahl betraut wird.

18/ Resolution 31/177, Anhang

2. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES

31/403 - Zypernfrage 19/

Die Generalversammlung nahm am 10. November 1976 auf ihrer 61. Plenarsitzung den Bericht des Politischen Sonderausschusses 20/ zur Kenntnis.

31/404 - Die aufgrund der einseitigen Entnahme von Gangeswasser bei Farakka entstandene Situation

Die Generalversammlung verabschiedete am 26. November 1976 auf ihrer 80. Plenarsitzung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses 21/ folgenden Text, der den Konsens der Versammlungsmitglieder darstellt:

"1. Die Parteien erklärten ihr Festhalten an der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen 22/ und betonten in diesem Zusammenhang ihr unabänderliches Eintreten für die Festigung ihrer bilateralen Beziehungen durch Anwendung dieser Grundsätze bei der Beilegung von Streitigkeiten.

"2. Die Parteien erkannten die Dringlichkeit der Lage an, insbesondere angesichts des Beginns einer weiteren Trockenheit.

"3. Beide Parteien stimmten darin überein, daß die Lage einer dringenden Lösung bedürfe, und beschlossen, umgehend in Dacca auf Ministerebene zusammenzukommen, um über eine gerechte und rasche Lösung zu verhandeln.

19/ s.a. oben Abschnitt I, Fußnote 7 und Abschnitt II, Resolution 31/12.

20/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 118, Dokument A/31/322

21/ Ebd., Tagesordnungspunkt 121, Dokument A/31/359, Ziffer 6

22/ Resolution 2625 (XXV), Anhang

"4. Die Parteien erklärten, das Hauptziel dieser verstärkten Kontakte sei die Förderung des Wohlergehens ihrer Völker, und waren sich darin einig, daß sie die Entstehung einer für ein erfolgreiches Verhandlungsergebnis günstigen Atmosphäre fördern wollten.

"5. Die Parteien verpflichteten sich, gebührend zu prüfen, wie sie die Möglichkeiten des Systems der Vereinten Nationen am besten nutzen können.

"6. Es steht jeder der beiden Parteien frei, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die bei der Lösung dieses Problems erzielten Fortschritte zu berichten."

3. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES

31/411 - Umweltprogramm der Vereinten Nationen

A

STIFTUNG DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WOHN- UND SIEDLUNGSWESEN

Die Generalversammlung beschloß am 16. Dezember 1976 auf ihrer 101. Plenarsitzung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses 23/ dem Wirtschafts- und Sozialrat folgenden Resolutionsentwurf zusammen mit dem Punkt 60 betreffenden Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses 24/ zur Behandlung auf seiner dreiundsechzigsten Tagung zu übermitteln:

"Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen

"Die Generalversammlung,

"unter Hinweis auf ihre Resolution 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974 und Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1914 (LVII) vom 10. Dezember 1974,

"ferner unter Hinweis auf die im Anhang zu Resolution 3327 (XXIX) dargelegten Ziele der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, insbesondere hinsichtlich der Neuerungsrolle dieser Stiftung sowie ihrer Fähigkeit, finanzielle Hilfe zu leisten und Dienstleistungen, technische Hilfe, Ausrüstungen und Materialien für die Verbesserung menschlicher Siedlungen und der Pflege des menschlichen Lebensraumes bereitzustellen,

23/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 60, Dokument A/31/415, Ziffer 56

24/ Ebd., Dokument A/31/415, Abschnitt XI

"im Bewußtsein der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Integrität, Flexibilität und Funktionsfähigkeit der Stiftung,

"in dem Wunsche, eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und den nichtstaatlichen Organisationen und den infragekommenden finanziellen und anderen Institutionen bei der Verwirklichung der Ziele der Stiftung zu fördern,

"in der Erkenntnis der Bedeutung der in Generalversammlungsresolution 3434 (XXX) vom 9. Dezember 1975 geforderten Verbreitung von Informationen unter den Völkern und Mitgliedsstaaten und Aktivierung der Öffentlichkeit zugunsten der Ziele und Maßnahmen der Stiftung,

"im Hinblick darauf, daß als Ergebnis der vom 31. Mai bis 11. Juni 1976 in Vancouver abgehaltenen Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) den nationalen Maßnahmen und der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zur Verbesserung menschlicher Siedlungen Vorrang eingeräumt wurde,

"1. erklärt, daß der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen eine bedeutende Rolle bei der Förderung der Verwirklichung der Ziele und Empfehlungen der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) zukommt;

"2. bittet die Stiftung, die regionale Zusammenarbeit zur Verbesserung menschlicher Siedlungen zu fördern;

"3. bittet ferner die nichtstaatlichen Organisationen sowie gegebenenfalls finanzielle und andere Institutionen, mit der Stiftung zusammenzuarbeiten, um dieser zu helfen, ihre Dienstleistungen, Informationsaktivitäten und Programme für menschliche Siedlungen zu erweitern;

"4. bittet die Regierungen, insbesondere die der entwickelten Länder, eindringlich, die Stiftung auf freiwilliger Basis zu unterstützen, damit diese zu einem wirksameren Instrument für die Verbesserung menschlicher Siedlungen und für die Förderung der Verwirklichung der Ziele und Empfehlungen der Konferenz werden kann;

"5. erklärt, daß die Stiftung angemessen verstärkt werden sollte, damit sie die von der Generalversammlung vorgesehene volle Kapazität erreichen kann."

B

KRITERIEN FÜR DIE MULTILATERALE FINANZIERUNG DES BAUS VON
WOHNUNGEN UND MENSCHLICHEN SIEDLUNGEN

Die Generalversammlung nahm am 16. Dezember 1976 auf ihrer 101. Plenarsitzung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses 23/ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über Kriterien für die multilaterale Finanzierung des Baus von Wohnungen und menschlichen Siedlungen 25/ und von den diesbezüglichen Stellungnahmen und der Mitteilung, die von der Weltbank und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen 26/ und vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 27/ vorgelegt wurden.

31/412 - Sonderfonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung nahm am 16. Dezember 1976 auf ihrer 101. Plenarsitzung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses 28/ den Bericht des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen über seine zweite und dritte Tagung zur Kenntnis 29/.

25/ A/10225

26/ E/5852 mit Add. 1

27/ UNEP/GC/78

28/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 62, Dokument A/31/367, Ziffer 6

29/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 21 (A/31/21)

31/413 - Ernährungsprobleme 30/

Die Generalversammlung beschloß am 16. Dezember 1976 auf ihrer 101. Plenarsitzung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses 31/, den Generalsekretär zu beauftragen, aus dem Sonderfonds der Vereinten Nationen US-\$ 10 Millionen vom venezolanischen Beitrag sowie den norwegischen Beitrag in Höhe von US-\$ 9.981.851,18 an die beiden Geberregierungen zurückzuzahlen, nachdem sie die erklärte Absicht der beiden Regierungen zur Kenntnis genommen hatte, diese Beträge zum Internationalen Agrarentwicklungsfonds beizutragen.

31/419 - Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen 32/

Die Generalversammlung nahm am 21. Dezember 1976 auf ihrer 106. Plenarsitzung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses 33/ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Beurteilung der Ergebnisse der vierten Tagung der Konferenz 34/.

31/420 - Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung beschloß am 21. Dezember 1976 auf ihrer 106. Plenarsitzung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses 35/ unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2186 (XXI) vom 13. Dezember 1966 und 3249 (XXIX) vom 4. Dezember 1974 sowie nach Behandlung der diesbezüglichen Teile der Berichte des Verwaltungs-

30/ s.a. oben Abschnitt V, Resolution 31/122

31/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 61, Dokument A/31/443, Ziffer 25

32/ s.a. oben Abschnitt V, Resolution 31/159

33/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 56, Dokument A/31/231/Add.1, Ziffer 27

34/ A/31/276

35/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 59, Dokument A/31/411, Ziffer 27

rats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine einundzwanzigste 36/ und zweiundzwanzigste 37/ Tagung, die ursprüngliche Funktion des Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit den in Ziffer 1 der Versammlungsresolution 2321 (XXII) vom 15. Dezember 1967 dargelegten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1977 beizubehalten.

31/421 - Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Verwirklichung der Beschlüsse der siebenten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DES AD-HOC-AUSSCHUSSES
FÜR DIE NEUGLIEDERUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALBEREICHES
DER VEREINTEN NATIONEN

Auf ihrer 106. Plenarsitzung vom 21. Dezember 1976 sowie auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses 38/:

a) nahm die Generalversammlung den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen 39/ zur Kenntnis;

b) beschloß sie, das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses zu verlängern, damit dieser gemäß Generalversammlungsresolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 der Versammlung zu ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die dreiundsechzigste Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats abschließende Empfehlungen vorlegen kann;

36/ Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-first Session, Supplement No. 2 (E/5779)

37/ Ebd., Supplement No. 2A (E/5846/Rev. 1)

38/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 66, Dokument A/31/335/Add. 1, Ziffer 27

39/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 34 (A/31/34), Beilage 34A (A/31/34/Add. 1) und Beilage 34B (A/31/34/Add. 2)

c) ersuchte sie den Wirtschafts- und Sozialrat, wie in Generalversammlungsresolution 3362 (S-VII) Abschnitt VII Ziffer 2 vorgesehen, den von ihm entsprechend der Ratsresolution 1768 (LIV) vom 18. Mai 1973 und der Versammlungsresolution 3341 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 begonnenen Rationalisierungs- und Reformprozeß fortzuführen;

d) ersuchte sie den Wirtschafts- und Sozialrat ferner, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung den in Versammlungsresolution 3341 (XXIX) erbetenen Bericht vorzulegen.

B

ZWISCHENSTAATLICHER SONDERAUSSCHUSS FÜR INTERNATIONALEN HANDEL

Die Generalversammlung beschloß am 21. Dezember 1976 auf ihrer 106. Plenarsitzung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses 38/, die Behandlung des Resolutionsentwurfs mit der Überschrift "Zwischenstaatlicher Sonderausschuß für internationalen Handel" 40/ auf ihre zweiunddreißigste Tagung zu verschieben.

C

DOKUMENTE ZUR ENTWICKLUNG UND INTERNATIONALEN WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

Die Generalversammlung nahm am 21. Dezember 1976 auf ihrer 106. Plenarsitzung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses 38/ folgende Dokumente zur Kenntnis:

40/ Zum Wortlaut des Resolutionsentwurfs vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 34 (A/10034), deutscher Text S. 258f. Punkt 123, Buchstabe b

a) Vorstudie des Generalsekretärs über die Möglichkeit der Gründung eines internationalen Energieinstituts im Rahmen der Vereinten Nationen 41/;

b) Zwischenbericht des Exekutivdirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über die gemeinsame Studie über internationale industrielle Zusammenarbeit 42/;

c) Bericht des Generalsekretärs über die Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit 43/;

d) Bericht des Exekutivdirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über den Aufbau einer Informationsbank für industrielle Technologie 44/;

e) Bericht des Generalsekretärs über die Errichtung eines Informationsaustauschnetzes für Technologie 45/.

31/422 - Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

A

ZULASSUNG DES ARABISCHEN ALS AMTSSPRACHE DER
WASSERKONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN 46/

Die Generalversammlung beschloß am 21. Dezember 1976 auf ihrer 106. Plenarsitzung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses 47/ unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1982 (LX) vom 19. April 1976 mit der Überschrift "Teilnehmer an der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen" Arabisch als Amtssprache der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen zuzulassen.

41/ A/31/262

42/ A/31/230

43/ A/31/107 mit Korr. 1 und 2

44/ A/31/147

45/ E/5839

46/ s.a. oben Abschnitt IV, Resolution 31/185

47/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/31/338/Add. 2, Ziffer 51

B

MASSNAHMEN GEGEN KORRUPT PRAKTIKEN TRANSNATIONALER UND
ANDERER UNTERNEHMEN, DEREN VERBINDUNGSPERSONEN
UND ANDERER BETEILIGTER

Die Generalversammlung nahm am 21. Dezember 1976 auf ihrer 106. Plenarsitzung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses 47/ Kenntnis von dem aufgrund von Versammlungsresolution 3514 (XXX) vom 15. Dezember 1975 erarbeiteten Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen gegen korrupte Praktiken transnationaler und anderer Unternehmen, deren Verbindungspersonen und anderer Beteiligter 48/.

C

UNMITTELBARE BEDÜRFNISSE
AUFGRUND WIRTSCHAFTLICHER NOTLAGEN

Die Generalversammlung nahm am 21. Dezember 1976 auf ihrer 106. Plenarsitzung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses 47/ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über unmittelbare Bedürfnisse aufgrund wirtschaftlicher Notlagen 49/ und bat den Generalsekretär, wie vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 177 (LXI) vom 5. August 1976 empfohlen, die Ausarbeitung von Vorschlägen gemäß Generalversammlungsresolution 3510 (XXX) vom 15. Dezember 1975 in enger Absprache mit den entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner dreiundsechzigsten Tagung unter Berücksichtigung der auf seiner einundsechzigsten Tagung abgegebenen Stellungnahmen darüber zu berichten.

48/ E/5838 mit Korr. 1 und Add. 1

49/ E/5843

4. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES

31/414 - Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Die Generalversammlung beschloß am 16. Dezember 1976 auf ihrer 102. Plenarsitzung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses 50/ und im Hinblick darauf, daß der dritte Ausschuß trotz Kenntnisnahme von den im Zusammenhang mit Punkt 12 vorgelegten Resolutionsentwürfen mit der Überschrift "Schutz von Personen, die sich aufgrund ihrer politischen Meinungen oder Überzeugungen in Haft befinden" 51/ und "Schutz von Personen, die sich infolge ihres Kampfes für Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt und gegen Kolonialismus, Aggression und fremde Besetzung, Rassismus, Apartheid und rassische Diskriminierung in Haft befinden oder gefangengehalten werden" 52/ diese aus Zeitmangel nicht im einzelnen behandeln konnte, die Behandlung dieser Resolutionsentwürfe auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" wiederaufzunehmen.

31/415 - Informationsfreiheit

Nachdem die Generalversammlung aus Zeitmangel den Punkt "Informationsfreiheit" nicht hatte behandeln können, beschloß sie am 16. Dezember 1976 auf ihrer 102. Plenarsitzung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses 53/, diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung der zweiunddreißigsten Tagung aufzunehmen und mit entsprechendem Vorrang zu behandeln.

50/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/31/395, Ziffer 41

51/ Ebd., Ziffer 24

52/ Ebd., Ziffer 27

53/ Ebd., Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/31/432, Ziffer 7

31/416 - Konferenz der Vereinten Nationen über eine internationale Konvention zum Adoptionsrecht

Nachdem sie aus Zeitmangel den Punkt "Konferenz der Vereinten Nationen über eine internationale Konvention zum Adoptionsrecht" nicht behandeln konnte, beschloß die Generalversammlung am 16. Dezember 1976 auf ihrer 102. Plenarsitzung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses 54/, diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung der zweiunddreißigsten Tagung aufzunehmen und mit entsprechendem Vorrang zu behandeln.

54/ Ebd., Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/31/433, Ziffer 7

5. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES VIERTEN AUSSCHUSSES31/406 - Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

A

SANKT-HELENA-FRAGE

Auf Empfehlung des Vierten Ausschusses 55/ verabschiedete die Generalversammlung am 1. Dezember 1976 auf ihrer 85. Plenarsitzung folgenden Text als Konsens der Versammlungsmitglieder in der Sankt-Helena-Frage:

"Nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht 56/ und nach Prüfung des betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 57/ bekräftigt die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von St. Helena auf Selbstbestimmung gemäß ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Im Hinblick auf die von der Regierung des Vereinigten Königreichs eingegangene Verpflichtung, die Wünsche des Volkes dieses Gebiets nach Fortschritten auf dem Weg zu seiner Selbstbestimmung zu achten und eine Politik der Verwirklichung des von der Generalversammlung

55/ Ebd., Tagesordnungspunkt 25, Dokument A/31/362, Ziffer 72

56/ Ebd., Thirty-first Session, Fourth Committee, 11. Sitzung, Ziffer 1-11 und ebd., Fourth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

57/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einund-dreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev.1), Kap. XX

am 8. Dezember 1975 verabschiedeten Konsens in der Sankt-Helena-Frage 58/ zu verfolgen, bekräftigt die Versammlung, daß weitere Entwicklungshilfe der Verwaltungsmacht zusammen mit all der Hilfe, die eventuell von der internationalen Gemeinschaft zu erwarten ist, ein wichtiges Mittel zur Erschließung des wirtschaftlichen Potentials dieses Gebiets und zur Stärkung der Fähigkeit seines Volkes zur vollen Verwirklichung der Ziele der entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen darstellt. Die Generalversammlung nimmt ferner die positive Haltung der Verwaltungsmacht zur Frage der Aufnahme von Besuchsdelegationen zur Kenntnis und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, seine diesbezüglichen Konsultationen fortzusetzen, um erforderlichenfalls eine solche Delegation in das Gebiet entsenden zu können. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß, sich unter Fortsetzung seiner Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht um die besten Mittel und Wege zur Verwirklichung der Erklärung in bezug auf St. Helena zu bemühen und der Versammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten."

B

TUVALU-FRAGE

Auf Empfehlung des Vierten Ausschusses 55/ verabschiedete die Generalversammlung am 1. Dezember 1976 auf ihrer 85. Plenarsitzung als Konsens der Versammlungsmitglieder in der Tuvalu-Frage folgenden Text:

"Nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht 56/ und nach Prüfung des betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die

58/ Ebd., Dreißigste Tagung, Beilage 34 (A/10034), deutscher Text S. 391f., Punkt 23

Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 59/ bekräftigt die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von Tuvalu auf Selbstbestimmung gemäß ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Die Generalversammlung nimmt zur Kenntnis, daß nach im August 1974 im früheren Gebiet der Gilbert- und Ellice-Inseln abgehaltenen und teilweise von einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen beobachteten Volksabstimmung 60/ die Loslösung der Ellice-Inseln von dem früheren Gebiet zufriedenstellend abgeschlossen und am 1. Januar 1976 mit erfolgreich errichteten Selbstregierungsinstitutionen das neue Gebiet Tuvalu geschaffen wurde. Ferner bittet die Generalversammlung im Hinblick darauf, daß zur Zeit Gespräche über die Zukunft des Gebiets stattfinden, die Verwaltungsmacht eindringlich, dem Volk des Gebiets weiterhin zu helfen, seine Bestrebungen in Übereinstimmung mit seinem Selbstbestimmungsrecht zu verwirklichen. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß, sich unter Fortsetzung seiner Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht um die besten Mittel und Wege zur Verwirklichung der Erklärung in bezug auf dieses Gebiet zu bemühen und der Versammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten."

C

GIBRALTAR-FRAGE

Auf Empfehlung des Vierten Ausschusses 54/ verabschiedete die Generalversammlung am 1. Dezember 1976 auf ihrer 85. Plenarsitzung folgenden Text als Konsens der Versammlungsglieder in der Gibraltar-Frage:

"Die Generalversammlung nimmt Kenntnis davon, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolution 3286 (XXIX) vom 13. Dezember 1974 Gespräche zwischen den Regierungen

59/ Ebd., Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. XIX

60/ Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/9623/Rev. 1), Kap. XXI, Anhang I.

Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Gibraltarfrage geführt wurden und noch geführt werden, und bittet beide Regierungen eindringlich, unter gebührender Berücksichtigung der gegenwärtigen Umstände unverzüglich die Aufnahme der Verhandlungen zu ermöglichen, die in dem von der Versammlung am 14. Dezember 1973 verabschiedeten Konsens 61/ vorgesehen sind und in denen unter Berücksichtigung der entsprechenden Resolutionen der Versammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine dauerhafte Lösung für das Gibraltarproblem gefunden werden soll."

D

FRAGE DER KOKOS- (KEELING-) INSELN

Auf Empfehlung des Vierten Ausschusses 54/ verabschiedete die Generalversammlung am 1. Dezember 1976 auf ihrer 85. Plenarsitzung als Konsens der Versammlungsmitglieder in der Frage der Kokos-(Keeling-)inseln folgenden Text:

"Nach Prüfung des betreffenden Kapitels des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 62/ und nach Anhörung der Erklärung der Verwaltungsmacht 63/ zur Verwirklichung der entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in bezug auf die Kokos-(Keeling)-inseln nimmt die Generalversammlung dankend Kenntnis von der intensiven Mitwirkung der Verwaltungsmacht Australien an der diesbezüglichen Arbeit des Sonderausschusses und von ihrer weiter bestehenden Bereitschaft, zu einem

61/ Ebd., Twenty-eighth Session, Supplement No. 30 (A/9030) S. 111, Punkt 23

62/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev. 1), Kap. XV

63/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Fourth Committee, 26. Sitzung, Ziffer 1-4 und ebd., Fourth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

geeigneten Zeitpunkt eine weitere Besuchsdelegation in diesem Gebiet zu empfangen. Im Hinblick auf die Verantwortung der Verwaltungsmacht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Volk dieses Gebiets seinen künftigen politischen Status voll selbst bestimmen kann, nimmt die Generalversammlung Kenntnis von den bisherigen Maßnahmen der australischen Regierung aufgrund der Schlußfolgerungen und Empfehlungen der 1974 in das Gebiet entsandten Besuchsdelegation 64/. Die Generalversammlung nimmt ferner zur Kenntnis, daß die australische Regierung derzeit die jüngsten Entwicklungen in dem Gebiet untersucht. Die Generalversammlung betrachtet mit Sorge, daß die dortige Bevölkerung in ihren Zukunftsvorstellungen gespalten ist, und bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß die Verwaltungsmacht anhand der erwähnten Untersuchung Schritte zur Behebung dieser Spaltung unternimmt und im Hinblick auf die Verpflichtungen der Verwaltungsmacht prüft, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, dem Volk des Gebiets gemäß den Grundsätzen der Charta und der Deklaration die Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts zu ermöglichen. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß, sich anhand der von der Verwaltungsmacht 1977 vorzulegenden ausführlichen Informationen und unter Fortsetzung seiner Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht um die besten Mittel und Wege zur Verwirklichung der Deklaration in bezug auf dieses Territorium zu bemühen und der Versammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten."

E

DIE FRAGE PITCAIRNS UND ANTIGUAS, DOMINICAS,
ST. KITTS-NEVIS-ANGUILLAS,
ST. LUCIAS UND ST. VINCENTS

Auf Empfehlung des Vierten Ausschusses 65/ beschloß die Generalversammlung am 1. Dezember 1976 auf ihrer 85. Plenarsitzung, die Frage Pitcairns und Antiguas, Dominicas, St. Kitts-Nevis-Anguillas, St. Lucias und St. Vincents erst auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung zu behandeln.

64/ Ebd., Twenty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/9623/Rev. 1), Kap. XX, Anhang, Abschnitt E

65/ Ebd., Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 25, Dokument A/31/362, Ziffer 73

6. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES31/405 - Personalfragen

Die Generalversammlung nahm am 29. November 1976 auf ihrer 81. Plenarsitzung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses 66/ die vom Generalsekretär in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 an den Ausführungsbestimmungen zum Personalstatut der Vereinten Nationen vorgenommenen und in seiner diesbezüglichen Mitteilung 67/ berichteten Änderungen zur Kenntnis.

31/407 - Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen 68/

Die Generalversammlung beschloß am 10. Dezember 1976 auf ihrer 96. Plenarsitzung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses 69/, daß bezüglich des finanziellen Beitrags von an der Konferenz teilnehmenden Nichtmitgliedsstaaten auf die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen die Bestimmungen von Artikel 5.9 der Finanzordnung der Vereinten Nationen in der von der Versammlung in Resolution 3371B (XXX) vom 30. Oktober 1975 geänderten Fassung anzuwenden sind.

31/423 - Überprüfung des Mechanismus der mit der Aufstellung, Überprüfung und Genehmigung von Programmen und Haushalten befaßten zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigengremien

Die Generalversammlung beschloß am 22. Dezember 1976 auf ihrer 107. Plenarsitzung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses 70/, den Punkt "Überprüfung des Mechanismus der mit der Aufstel-

66/ Ebd., Tagesordnungspunkt 102, Dokument A/31/358, Ziffer 53

67/ Vgl. A/C/5/31/4

68/ s.a. oben Abschnitt II, Resolution 31/63

69/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 92, Dokument A/31/396, Ziffer 17

70/ Ebd., Tagesordnungspunkt 95, Dokument A/31/468, Ziffer 3

lung, Überprüfung und Genehmigung von Programmen und Haushalten befaßten zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigengremien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

31/424 - Gemeinsame Inspektionsgruppe 71/

Die Generalversammlung nahm am 22. Dezember 1976 auf ihrer 107. Plenarsitzung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses 72/ den Tätigkeitsbericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 73/ und den Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der wichtigeren Empfehlungen der Gruppe 74/ zur Kenntnis.

31/425 - Büroräume der Vereinten Nationen

Auf ihrer 107. Plenarsitzung vom 22. Dezember 1976 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses 75/:

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den Berichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Auslastung der Büroräume im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen 76/, von den diesbezüglichen Bemerkungen des Generalsekretärs 77/ und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung 78/ sowie von den ent-

71/ s.a. oben Abschnitt VIII, Resolutionen 31/192 sowie 31/193 A und B

72/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 97, Dokument A/31/457, Ziffer 20

73/ A/C.5/31/1, Anhang

74/ A/C.5/31/18

75/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 99, Dokument A/31/450, Ziffer 12

76/ Vgl. A/9854, A/10279, A/10280

77/ A/9854/Add.1, A/10280/Add.1

78/ Vgl. A/10279/Add.1

sprechenden Berichten des Generalsekretärs 79/ und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltfragen 80/;

b) stimmte sie den Stellungnahmen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltfragen in dessen Bericht zu 80/.

31/426 - Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung 81/

Die Generalversammlung stimmte am 22. Dezember 1976 auf ihrer 107. Plenarsitzung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses 82/ der in Ziffer 14 seiner Mitteilung über die Errichtung des Fonds 83/ festgehaltenen Auffassung des Generalsekretärs bezüglich des Zwecks des Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu.

31/427 - Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Die Generalversammlung nahm am 22. Dezember 1976 auf ihrer 107. Plenarsitzung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses 84/ Kenntnis von Kapitel III (Abschnitte I und J), Kapitel VI (Abschnitt D) und Kapitel VII (Abschnitt F) des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats 85/.

79/ A/C.5/31/7 mit Korr. 1, A/C.5/31/17 mit Korr. 1

80/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/31/8 mit Add. 1-26), Dokument A/31/8/Add.4

81/ s.a. oben Abschnitt VIII, Resolution 31/202

82/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 92, Dokument A/31/469, Ziffer 10

83/ A/C.5/31/57

84/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/31/466, Ziffer 3

85/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/31/3)

7. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES31/408 - Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen

Auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses 86/ beschloß die Generalversammlung am 13. Dezember 1976 auf ihrer 97. Plenarsitzung, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung folgenden Punkt aufzunehmen:

"Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen:

- a) Resolution über den Beobachterstatus der von der Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder der Liga der Arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen;
- b) Resolution über die Anwendung der Konvention auf die künftige Tätigkeit internationaler Organisationen".

31/409 - Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung

Die Generalversammlung beschloß am 13. Dezember 1976 auf ihrer 97. Plenarsitzung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses 87/, den Punkt "Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

86/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 114, Dokument A/31/397, Ziffer 4

87/ Ebd., Tagesordnungspunkt 115, Dokument A/31/398, Ziffer 5

31/410 - Abschluß eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen 88/

Die Generalversammlung billigte am 13. Dezember 1976 auf ihrer 97. Plenarsitzung folgenden Beschluß des Sechsten Ausschusses, der in seinem Bericht enthalten ist 89/:

"Der Sechste Ausschuß hat die Verabschiedung von Resolution 31/9 mit der Überschrift "Abschluß eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen" durch die Generalversammlung zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang ersucht der Sechste Ausschuß die Generalversammlung, den Mitgliedsstaaten zu empfehlen, bei der Beratung über Erklärungen und Vorschläge zu diesem Punkt, die dem Generalsekretär berichtet werden sollen, die damit verbundenen wichtigen Rechtsfragen angemessen zu berücksichtigen. Der Sechste Ausschuß erinnert an die Rolle, die er bei der Ausarbeitung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen 90/ und der Bestimmung des Begriffs Aggression 91/ gespielt hat. Die mit dem erwähnten Punkt zusammenhängenden Rechtsfragen sind in den derzeitigen Beratungen über diese Frage untersucht worden und müssen auch in den künftigen Beratungen, die eine weitere Behandlung dieses Punkts durch die Generalversammlung mit sich bringt, weiter untersucht werden."

88/ s.a. oben Abschnitt I, Fußnote 11 und Abschnitt III, Resolution 31/9

89/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 124, Dokument A/31/360, Ziffer 4

90/ Resolution 2625 (XXV), Anhang

91/ Resolution 3314 (XXIX), Anhang

Generalversammlung - Einunddreißigste Tagung

ANHANG I

ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für die Zusammensetzung des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhandrats und des Internationalen Gerichtshofs sowie von durch die Generalversammlung eingesetzten Organen. Die Zusammensetzung der betreffenden Organe findet sich in den Resolutionsbänden der jeweiligen Tagung auf der in der rechten Spalte angegebenen Seite.

<u>Organ</u>	<u>Tagung</u>	<u>Seite</u>
Abrüstungskommission	14	4*
Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean ...	29, Vol. I	22*
Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport	31, Vol. I	14**
Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme	31, Vol. I	538**
Ad-hoc-Ausschuß für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen	S-7	25**
Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz	28, Vol. I	21*
Ad-hoc-Ausschuß zur Frage des internationalen Terrorismus	27	119*
Ad-hoc-Ausschuß zur Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	30	103**
Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	25	31*

* englischer Text (deutsche VN-Übersetzung liegt nicht vor)

** deutscher Text

Organ	Tagung	Seite
Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts <u>a/</u>	10	31*
Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	31, Vol. I	488**
Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	31, Vol. I	556**
Ausschuß für die Beseitigung rassischer Diskriminierung <u>b/</u>	-	-
Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland	31, Vol. I	557**
Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums	28, Vol. I	21**
Ausschuß für Maßnahmen im Hinblick auf eine Konferenz zur Überprüfung der Charta	10	49*
Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen <u>c/</u> ...	30	455**
Ausschuß zur Ausarbeitung einer Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation*** <u>d/</u>	S-7	20**
Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	27	29*

*** auch: Spezialorganisation

a/ Besteht aus den im Präsidialausschuß der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vertretenen Staaten (s.o. Abschnitt X.A, Beschlüsse 31/302, 31/303 und 31/304).

b/ Eingesetzt gemäß Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung. (Vgl. Resolution 2106 A (XX)). Zur Zusammensetzung des Ausschusses vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 18 (A/31/18 mit Korr. 1) Ziffer 3

c/ s.a. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/31/37), Ziffer 3

d/ s.a. oben Abschnitt V, Resolution 31/161

Organ	Tagung	Seite
Beitragsausschuß	31, Vol. I	485**
Beratender Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	30	501**
Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	24	71*
Beratender Ausschuß des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen	31, Vol. I	315**
Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	31, Vol. I	420**
Friedensbeobachtungskommission	30	34**
Gouverneursrat des Sonderfonds der Vereinten Nationen	31, Vol. I	554**
Internationaler Gerichtshof	30	XXVI**
Investitionsausschuß	31, Vol. I	486**
Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht	31, Vol. I	552**
Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	31, Vol. I	487**
Konferenzausschuß	29, Vol. II	2-3*
Konferenz des Abrüstungsausschusses	29, Vol. I	26*
Mandatsprüfungsausschuß	31, Vol. I	547**
Namibia-Rat der Vereinten Nationen	29, Vol. I	108*
Präsidialausschuß <u>e/</u>	-	-
Programm- und Koordinierungsausschuß	31, Vol. I	549**
Rat für industrielle Entwicklung	31, Vol. I	555**

e/ s.o. Abschnitt X.A., Beschlüsse 31/302, 31/303 und 31/304

Organ	Tagung	Seite
Rechnungsprüfungsausschuß	31, Vol. I	420**
Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina	3, Teil I	25*
Sicherheitsrat	31, Vol. I	548**
Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	30	33**
Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation	30	495**
Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen	24	27*
Sonderausschuß gegen Apartheid	29, Vol. II	2*
Sonderausschuß zur Auswahl der Preisträger des Menschenrechtspreises der Vereinten Nationen	21	62*
Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen	28, Vol. II	1*
Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika	20	18*
Treuhandrat f/	22, Vol. I	51*
Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen ...	31, Vol. I	421**
Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	31, Vol. I	553**
Völkerrechtskommission	31, Vol. I	550**
Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	31, Vol. I	114**

f/ s.a. Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Special Supplement No. 1, Ziffer 2

Organ	Tagung	Seite
Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	31, Vol. I	245**
Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	31, Vol. I	234**
Welternährungsrat	31, Vol. I	551**
Wirtschafts- und Sozialrat	31, Vol. I	550**
Wissenschaftlicher Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlung	28, Vol. II	2*
Wissenschaftlicher Beratungsausschuß der Vereinten Nationen <u>g/</u>	9	5*

g/ s.a. Resolution 1344 (XIII)

ANHANG II

ÜBEREINKÜNFTE, ERKLÄRUNGEN UND ANDERE INSTRUMENTE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für in den Resolutionsbänden im Wortlaut wiedergegebene Übereinkünfte, Erklärungen (Deklarationen) und andere Instrumente.

Titel	Resolution
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen	169 (II)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung über die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag mit Zusatzabkommen	} 84 (I) 2902 (XXVI)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum	3346 (XXIX)
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	217 A (III)
Bestimmung des Begriffs Aggression	3314 (XXIX)
Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	3281 (XXIX)
Erklärung aus Anlaß des fünfundzwanzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen	2627 (XXV)
Erklärung der Rechte des Kindes	1386 (XIV)
Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung	1904 (XVIII)
Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	2832 (XXVI)
Erklärung über das Verbot der Anwendung nuklearer und thermonuklearer Waffen	1653 (XVI)
Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	3452 (XXX)
Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Notstandssituationen und bei bewaffneten Konflikten	3318 (XXIX)

* s. Fußnote auf S. 596

Titel	Resolution
Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	2263 (XXII)
Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	3201 (S-VI)
Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	2734 (XXV)
Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend	2037 (XX)
Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	1514 (XV)
Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit	3384 (XXX)
Erklärung über die Rechte der Behinderten	3447 (XXX)
Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen	2856 (XXVI)
Erklärung über die Rechtsgrundsätze für das Verhalten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums	1962 (XVIII)
Erklärung über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität	2131 (XX)
Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung	2542 (XXIV)
Erklärung über territoriales Asyl	2312 (XXII)
Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen	2625 (XXV)
Erklärung von Grundsätzen für den Meeresboden und den Meeresuntergrund außerhalb der Grenzen nationaler Jurisdiktion	2749 (XXV)

Titel	Resolution
Internationaler Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll	2200 A (XXI)
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	2200 A (XXI)
Internationales Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	3068 (XXVIII)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung	2106 A (XX)
Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung	2826 (XXVI)
Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken	31/72
Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	2391 (XXIII)
Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords	260 A (III)
Übereinkommen über den internationalen Anspruch auf Richtigstellung	630 (VII)
Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindesalter und die Registrierung von Eheschließungen	1763 A (XVII)
Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau	640 (VII)
Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	3235 (XXIX)
Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	2345 (XXII)
Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	1040 (XI)
Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten	3166 (XXVIII)

Titel	Resolution
Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	2777 (XXVI)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen**	179 (II)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	22 A (I)
Übereinkommen über Sondergesandtschaften und Fakultativprotokoll für die obligatorische Streitbeilegung	2530 (XXIV)
Übereinkommen zur Beendigung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer Personen ...	317 (IV)
Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	2660 (XXV)
Vertrag über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	2222 (XXI)
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ...	2373 (XXII)

* Zur Unterscheidung von engl. "agreement" (franz. "accord") und engl. "convention" (franz. "convention"), die in deutschen Namen von multilateralen Übereinkünften häufig beide mit "Übereinkommen" übersetzt sind, wird künftig in Einzelnamen neuer Übereinkünfte "agreement" weiterhin mit "Übereinkommen", "convention" jedoch mit "Konvention" übersetzt. Die bisher benutzten deutschen Namen schon veröffentlichter Übereinkünfte bleiben unverändert. Wo "agreement" bzw. "convention" als allgemeiner Oberbegriff sowohl für bilaterale Abkommen (ebenfalls "agreement" bzw. "accord") als auch für multilaterale Übereinkommen (engl. "agreement" bzw. "convention", franz. "accord" bzw. "convention") verwandt werden, sind beide Worte meist mit "Übereinkunft" übersetzt (Anm. d. Übers.).

** auch: Spezialorganisationen

Generalversammlung - Einunddreißigste Tagung

ANHANG III

INDEX DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

(nach Tagesordnungspunkten)

Der nachstehende Index führt die vom 21. September bis 22. Dezember 1976 von der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten auf. Das nach laufenden Nummern geordnete Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse findet sich in Anhang IV.

Punkt		Seite
1.	Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Luxemburgs	
2.	Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung	
3.	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die einunddreißigste Tagung der Generalversammlung:	
	a) Einsetzung des Mandatsprüfungsausschusses	Beschluß 31/301 547
	b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses	Resolutionen 31/16 A 43 und B 43
4.	Wahl des Präsidenten	Beschluß 31/302 547
5.	Einsetzung der Hauptausschüsse und Wahl der Ausschußvorstände ...	Beschluß 31/303 547
6.	Wahl der Vizepräsidenten	Beschluß 31/304 548
7.	Mitteilung des Generalsekretärs nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen	Beschluß 31/401 559
8.	Annahme der Tagesordnung	Beschluß 31/402 559
9.	Generaldebatte	
10.	Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation	Beschluß 31/417 559

Punkt	Seite
11. Bericht des Sicherheitsrats Resolution 31/155	63
	Resolution 31/17 148
	Resolution 31/30 336
	Resolution 31/42 150
	Resolution 31/43 151
	Resolution 31/123 293
	Resolution 31/124 294
	Resolution 31/125 298
	Resolution 31/126 299
	Resolution 31/127 301
	Resolution 31/180 236
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	Resolution 31/181 238
	Resolution 31/182 240
	Resolution 31/183 241
	Resolution 31/184 244
	Resolution 31/185 246
	Resolution 31/186 247
	Resolution 31/187 249
	Resolution 31/188 251
	Beschluß 31/414 573
	Beschlüsse 31/422 A 571
	bis C
	Beschluß 31/427 583
	Beschluß 31/428 560
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs	Beschluß 31/418 560
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	Resolution 31/11 37
15. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	Beschluß 31/305 548
16. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	Beschluß 31/307 549
17. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen	Resolution 31/60 47
18. Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung	Beschluß 31/315 555
19. Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	Beschluß 31/312 553

Punkt	Seite
20. Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	Beschluß 31/309 551
21. Wahl von zwölf Mitgliedern des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen	Beschluß 31/313 553
22. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	Beschluß 31/306 549
23. Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission	Beschluß 31/308 550
24. Wahl von siebzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	Beschluß 31/310 552
25. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	Resolution 31/45 342
	Resolution 31/46 344
	Resolution 31/47 345
	Resolution 31/48 347
	Resolution 31/49 349
	Resolution 31/50 350
	Resolution 31/51 352
	Resolution 31/52 354
	Resolution 31/53 357
	Resolution 31/54 359
	Resolution 31/55 361
	Resolution 31/56 363
	Resolution 31/57 364
	Resolution 31/58 366
	Resolution 31/59 368
	Resolution 31/143 55
	Resolution 31/144 59
Resolution 31/145 61	
Beschlüsse 31/406 A bis E 575	
26. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	Resolution 31/1 4
	Resolution 31/21 45
	Resolution 31/44 46
	Resolution 31/104 52
27. Palästinafrage	Resolution 31/20 43
	Beschluß 31/318 556

Punkt	Seite
a) Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	
b) Bericht des Generalsekretärs	
28. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs Resolution 31/13	40
29. Die Lage im Mittleren Osten { Resolution 31/61 Resolution 31/62	47 49
30. Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen { Resolution 31/63 Beschuß 31/407	50 581
31. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums: Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums Resolution 31/8	68
32. Ausarbeitung einer internationalen Konvention über Grundsätze für den Einsatz künstlicher Erdsatelliten zur Fernsehdirektübertragung durch Staaten: Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums Resolution 31/8	68
33. Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs { Resolution 31/91 Resolution 31/92	107 109
34. Verringerung der Militärhaushalte: Bericht des Generalsekretärs Resolution 31/87	100
35. Brandwaffen und bestimmte andere konventionelle Waffen, deren Einsatz aus humanitären Gründen Gegenstand von Verboten oder Einschränkungen sein kann: Bericht des Generalsekretärs Resolution 31/64	73

Punkt	Seite
36. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen: Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses Resolution 31/65	75
37. Dringend erforderliche Einstellung der nuklearen und thermonuklearen Versuche und Abschluß eines Vertrages mit dem Ziel eines umfassenden Versuchsverbots: Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses ... Resolution 31/66	77
38. Durchführung der Generalversammlungsresolution 3467 (XXX) über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) Resolution 31/67	79
39. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean Resolution 31/88	102
40. Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz Resolution 31/190	118
41. Wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade Resolution 31/68	80
42. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas ... Resolution 31/69	83
43. Umfassende Untersuchung aller Aspekte der Frage kernwaffenfreier Zonen: Bericht des Generalsekretärs Resolution 31/70	84
44. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens Resolution 31/71	86
45. Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken: Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses Resolution 31/72	87

Punkt	Seite
46. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien	Resolution 31/73 95
47. Abschluß eines Vertrages über das vollständige und allgemeine Verbot von Kernwaffenversuchen	Resolution 31/89 103
48. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses	Resolution 31/74 97
49. Allgemeine und vollständige Abrüstung	Resolutionen 31/189 A bis D 111
a) Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses	Ernennung der Mitglieder des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
b) Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	
c) Bericht des Generalsekretärs	
50. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	Resolution 31/90 105
51. Auswirkungen der Atomstrahlung: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen	Resolution 31/10 122
52. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas	Resolutionen 31/6 A bis K 6
	Ernennung der Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport

Punkt	Seite
<u>a)</u> Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid	
<u>b)</u> Bericht des Generalsekretärs	
53. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	Resolutionen 31/15 A bis E 123
<u>a)</u> Bericht des Generalbeauftragten	
<u>b)</u> Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerkes der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	
<u>c)</u> Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina	
<u>d)</u> Bericht des Generalsekretärs	
54. Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen: Bericht des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen	Resolution 31/105 129
55. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen	Resolutionen 31/106 A bis D 131
56. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	{ Resolutionen 31/2 A und B 145 Resolution 31/156 181 Resolution 31/157 182 Resolution 31/158 184 Resolution 31/159 186 Beschluß 31/419 568
<u>a)</u> Bericht der Konferenz über ihre vierte Tagung	
<u>b)</u> Bericht des Handels- und Entwicklungsrats	

Punkt	Seite
<u>c)</u> Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	
<u>d)</u> Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs	Beschluß 31/314 554
57. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung: Bericht des Rats für industrielle Entwicklung	{ Resolution 31/160 192 Resolution 31/161 195 Resolution 31/162 197 Resolution 31/163 199 Resolution 31/164 200 Resolution 31/202 489 Resolution 31/203 493 Beschluß 31/426 583
58. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen: Bericht des Exekutivdirektors.....	Resolution 31/107 154
59. Operative Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklung	Resolution 31/171 210
<u>a)</u> Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	Resolution 31/165 201
<u>b)</u> Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen	Beschluß 31/420 568
<u>c)</u> Tätigkeit des Generalsekretärs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit	
<u>d)</u> Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen	Resolution 31/166 203
<u>e)</u> Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen	Resolution 31/170 209
<u>f)</u> Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	{ Resolution 31/167 204 Resolution 31/168 205 Resolution 31/169 206
<u>g)</u> Welternährungsprogramm	

Punkt	Seite
60. Umweltprogramm der Vereinten Nationen	Resolution 31/108 155
	Resolution 31/110 160
	Resolution 31/111 161
	Resolution 31/112 163
	Resolution 31/113 165
	Resolution 31/114 166
	Resolution 31/115 167
	Resolution 31/116 169
	Beschlüsse 31/411 A und B 565
	<u>a)</u> Bericht des Verwaltungsrats
<u>b)</u> Bericht des Generalsekretärs	
<u>c)</u> Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat): Bericht des Generalsekretärs	Resolution 31/109 158
<u>d)</u> Wahl des Exekutivdirektors .	Beschluß 31/316 555
61. Ernährungsprobleme: Bericht des Welternährungsrats	Resolution 31/120 178
	Resolution 31/121 179
	Resolution 31/122 180
	Beschluß 31/413 568
62. Sonderfonds der Vereinten Nationen	
	<u>a)</u> Bericht des Gouverneursrats
<u>b)</u> Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors	Beschluß 31/311 552
63. Universität der Vereinten Nationen	Resolution 31/117 172
	Resolution 31/118 174
	<u>a)</u> Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen
<u>b)</u> Bericht des Generalsekretärs	
64. Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe: Berichte des Generalsekretärs	Resolution 31/172 212
	Resolution 31/173 213

Punkt	Seite
65. Überprüfung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	Resolution 31/174 216
66. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Durchführung der Beschlüsse der Siebenten Sondertagung der Generalversammlung	Resolution 31/14 147 Resolution 31/175 218 Resolution 31/176 219 Resolution 31/177 220 Resolution 31/178 228 Beschlüsse 31/421 A bis C 569 Beschlüsse 31/429 A und B 560
<u>a)</u> Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen	
<u>b)</u> Berichte des Generalsekretärs	
67. Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 31/119 175
68. Technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	Resolution 31/179 231
69. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung	Resolution 31/78 277
<u>a)</u> Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 31/77 273
<u>b)</u> Berichte des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung	Resolution 31/81 281
<u>c)</u> Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 31/79 278
<u>d)</u> Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	Resolution 31/80 279

Punkt	Seite
70. Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an koloniale und rassistische Regime im Süden Afrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte	Resolution 31/33 257
71. Die Entwicklung in Wissenschaft und Technik und die Menschenrechte	Resolution 31/128 303
72. Weltsoziallage: Bericht des Generalsekretärs	{ Resolution 31/82 283 Resolution 31/83 284 Resolution 31/84 285
73. Jugendpolitik und Jugendprogramme: Berichte des Generalsekretärs	{ Resolution 31/129 305 Resolution 31/130 306 Resolution 31/131 308 Resolution 31/132 310
74. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	Resolution 31/85 289
75. Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden: Bericht des Generalsekretärs	{ Resolution 31/133 311 Resolution 31/134 315 Resolution 31/135 318 Resolution 31/136 319 Resolution 31/137 321 Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen
76. Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 31/34 260

Punkt	Seite
77. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz	Resolution 31/138 322
78. Büro des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen: Bericht des Flüchtlingsbeauftragten	{ Resolution 31/35 263 Resolution 31/36 264
79. Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich: Bericht des Generalsekretärs	{ Resolution 31/37 265 Resolution 31/38 267
80. Informationsfreiheit	Beschuß 31/415 573
<u>a)</u> Entwurf einer Erklärung über Informationsfreiheit	
<u>b)</u> Entwurf einer Konvention über Informationsfreiheit	
81. Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 31/86 291
82. Konferenz der Vereinten Nationen über eine internationale Konvention zum Adoptionsrecht	Beschuß 31/416 574
83. Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte	{ Resolution 31/39 269 Resolution 31/40 271 Resolution 31/41 272
84. Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen	Resolution 31/29 335
<u>a)</u> Bericht des Generalsekretärs	
<u>b)</u> Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	

Punkt	Seite
85. Namibiafrage	Resolution 31/146 373
	Resolution 31/147 379
	Resolution 31/148 382
	Resolution 31/149 384
	Resolution 31/150 386
	Resolution 31/152 390
	Resolution 31/153 392
a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	
b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen	
c) Namibiafonds der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 31/151 388
d) Ernennung des Namibiabeauftragten der Vereinten Nationen	Beschluß 31/317 556
86. Südrhodesienfrage: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	Resolutionen 31/154 A und B 393
87. Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Südrhodesien und Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	Resolution 31/7 330

Punkt	Seite
88. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	Resolution 31/30 336
<u>a)</u> Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	
<u>b)</u> Berichte des Generalsekretärs	
89. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 31/31 340
90. Von Mitgliedsstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 31/32 341
91. Finanzberichte und Jahresabschlüsse, Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses	Resolutionen 31/22 A bis J 413
<u>a)</u> Vereinte Nationen	
<u>b)</u> Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	
<u>c)</u> Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	
<u>d)</u> Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	
<u>e)</u> Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	

* auch: Spezialorganisationen

Punkt	Seite
<u>f</u>) Freiwillige Leistungen unter der Verwaltung des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen	
<u>g</u>) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	
<u>h</u>) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen	
92. Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1976/1977	<ul style="list-style-type: none"> Resolution 31/202 489 Resolution 31/203 493 Resolution 31/204 499 Resolution 31/205 500 Resolution 31/206 501 Resolutionen 31/207 A bis C 502 Resolution 31/208 510 Beschluß 31/426 583
93. Mittelfristiger Plan	Resolution 31/93 425
<u>a</u>) Mittelfristiger Plan für den Zeitraum 1978-1981 und revidierter Plan für 1977	
<u>b</u>) Ausführung der Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe: Bericht des Generalsekretärs	
94. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen: Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen	Resolution 31/191 462
95. Überprüfung des Mechanismus der mit der Aufstellung, Überprüfung und Genehmigung von Programmen und Haushalten befaßten zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigengremien	Beschluß 31/423 581

Punkt	Seite
96. Verwaltungs- und Haushaltskoo- rdinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomener- gie-Organisation: Bericht des Be- ratenden Ausschusses für Verwal- tungs- und Haushaltsfragen	Resolutionen 31/94 A bis C 430
97. Gemeinsame Inspektionsgruppe	Resolution 31/192 463 Resolutionen 31/193 A 473 und B Beschuß 31/424 582
<u>a)</u> Berichte der Gemeinsamen In- spektionsgruppe	
<u>b)</u> Frage der Fortsetzung der Tä- tigkeit der Gemeinsamen In- spektionsgruppe	
98. Konferenzplan: Bericht des Konfe- renzausschusses	Resolution 31/140 444
99. Unterbringung der Vereinten Natio- nen	Resolution 31/195 478
<u>a)</u> Nutzung von Büroräumlichkeiten im System der Vereinten Natio- nen	Beschuß 31/425 582
<u>b)</u> Nutzung von Büroräumlichkeiten und Konferenzeinrichtungen im Wiener Donauparkzentrum: Be- richt des Generalsekretärs ...	Resolution 31/194 477
100. Beitragsschlüssel für die Kosten- verteilung der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses	Resolutionen 31/95 A 435 und B Resolution 31/96 443
101. Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen der Generalver- sammlung	
<u>a)</u> Beratender Ausschuß für Ver- waltungs- und Haushaltsfragen	Resolution 31/23 419

* auch: Spezialorganisationen

Punkt		Seite
<u>b)</u>	Beitragsausschuß	Resolutionen 31/198 A und B 484
<u>c)</u>	Rechnungsprüfungsausschuß ...	Resolution 31/24 420
<u>d)</u>	Investitionsausschuß: Bestätigung der vom Generalsekretär vorgenommenen Ernennungen	Resolution 31/199 486
<u>e)</u>	Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen	Resolution 31/25 421
<u>f)</u>	Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	Resolution 31/200 487
<u>g)</u>	Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen ...	Resolution 31/201 488
102. Personalfragen		Resolution 31/26 421
		Resolution 31/27 424
		Beschluß 31/405 581
<u>a)</u>	Personalstruktur des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs	
<u>b)</u>	Sonstige Personalfragen: Bericht des Generalsekretärs	
103.	Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	Resolutionen 31/141 A und B 448
104.	Pensionssystem der Vereinten Nationen: Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen	Resolution 31/196 479
		Resolution 31/197 483
105.	Finanzierung der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: Bericht des Generalsekretärs	Resolutionen 31/5 A bis D 405
106.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundzwanzigste Tagung	Resolution 31/97 524

Punkt	Seite
107. Regierungsbevollmächtigtenkonferenz über die Staatennachfolge bei Verträgen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 31/18 517
108. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht über ihre neunte Tagung	Resolution 31/98 Resolution 31/99 Resolution 31/100 526 527 530
109. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	Resolution 31/101 Beschluß 31/319 533 556
110. Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation	Resolution 31/28 521
111. Achtung der Menschenrechte bei bewaffneten Konflikten: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 31/19 519
112. Anwendung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961 durch die Staaten: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 31/76 522
113. Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder menschliche Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben - einschließlich ihres eigenen - veranlassen: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Frage des internationalen Terrorismus	Resolution 31/102 534
114. Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen	Beschluß 31/408 585

Punkt	Seite
<ul style="list-style-type: none"> a) Resolution über den Beobachterstatus der von der Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder der Liga der Arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen b) Resolution über die Anwendung der Konvention auf die künftige Tätigkeit internationaler Organisationen 	
115. Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung	Beschuß 31/409 585
116. Durchführung der Ergebnisse der ersten Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	Resolution 31/75 98
117. Einhundertfünfzigster Jahrestag des Amphiktyonischen Kongresses von Panama	Resolution 31/142 52
118. Zypernfrage	Resolution 31/12 Beschuß 31/403 39 563
119. Beobachterstatus des Commonwealth-Sekretariats bei den Vereinten Nationen	Resolution 31/3 4
120. Zusammenarbeit und Hilfe bei der Anwendung und Verbesserung von Massenkommunikationssystemen für sozialen Fortschritt und Entwicklung	Resolution 31/139 323
121. Die aufgrund der einseitigen Entnahme von Gangeswasser bei Farakka entstandene Situation	Beschuß 31/404 563
122. Die Frage der Komoren-Insel Mayotte	Resolution 31/4 5

Punkt	Seite
123. Entwurf einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme	Resolution 31/103 Ernennung der Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme 536
124. Abschluß eines Weltvertrags über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	Resolution 31/9 72 Beschuß 31/410 586

Generalversammlung - Einunddreißigste Tagung

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

(nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die vom 21. September bis 22. Dezember 1976 von der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedet wurden. Für Resolutionen bzw. Beschlüsse, die durch eine formelle Abstimmung verabschiedet wurden, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis (Abst.-erg.)" die Zahl der Ja-Stimmen, der Gegenstimmen und der Enthaltungen an. Ein Sternchen bezeichnet eine Abstimmung mit Stimmenauszählung (recorded vote), zwei Sternchen bezeichnen eine Abstimmung mit Länderaufruf (roll-call vote). Die Stimmabgabe der einzelnen Länder, die nur für Abstimmungen mit Stimmenauszählung und mit Länderaufruf vorliegt, erscheint im Wortprotokoll der entsprechenden Plenarsitzung (vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Plenary Meetings); eine vollständige Tabelle dieser Ergebnisse nach Mitgliedsstaaten findet sich im Anhang zum Index to proceedings of the General Assembly (ST/LIB/SER.B/A.27)

RESOLUTIONEN

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/1	Aufnahme der Republik der Seychellen in die Vereinten Nationen	26	1	21. 9.1976		4
31/2	Änderungen der Generalversammlungsresolution 1995 (XIX) in der durch die Resolution 2904 (XXVII) geänderten Fassung					
	Resolution A	56	10	29. 9.1976		145
	Resolution B	56	106	21.12.1976		146
31/3	Beobachterstatus des Commonwealth-Sekretariats bei den Vereinten Nationen	119	33	18.10.1976		4
31/4	Die Frage der Komoren-Insel Mayotte	122	39	21.10.1976	102-1-28*	5

* Abstimmung mit Stimmenauszählung

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/5	Finanzierung der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (UNEF) und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF)					
	Resolution A	105	41	26.10.1976		405
	Resolution B	105	84	1.12.1976	112-2-0*	406
	Resolution C	105	107	22.12.1976	113-2-12*	406
	Resolution D	105	107	22.12.1976	112-2-12*	409
31/6	Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika					
	Resolution A	52	42	26.10.1976	134-0-1**	6
	Resolution B	52	58	9.11.1976		7
	Resolution C	52	58	9.11.1976		8
	Resolution D	52	58	9.11.1976	110-8-20*	10
	Resolution E	52	58	9.11.1976	91-20-28*	12
	Resolution F	52	58	9.11.1976	128-0-12*	13
	Resolution G	52	58	9.11.1976	133-0-8*	15
	Resolution H	52	58	9.11.1976	110-6-24*	18
	Resolution I	52	58	9.11.1976	108-11-12*	19
	Resolution J	52	58	9.11.1976	105-8-27*	23
	Resolution K	52	58	9.11.1976	124-0-16*	36
31/7	Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Südrhodesien und Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern	87	55	5.11.1976	93-9-19*	330
31/8	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Welt- raums	31 und 32	57	8.11.1976		68

** Abstimmung mit Länderaufwurf

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/9	Abschluß eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	124	57	8.11.1976	88-2-31*	72
31/10	Auswirkungen der Atomstrahlung	51	57	8.11.1976		122
31/11	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	14	61	10.11.1976		37
31/12	Zypern-Frage	118	65	12.11.1976	94-1-27*	39
31/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit ..	28	67	16.11.1976		40
31/14	Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	66	72	19.11.1976	99-0-30*	147
31/15	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten					
	Resolution A	53	76	23.11.1976	115-0-2	123
	Resolution B	53	76	23.11.1976		125
	Resolution C	53	76	23.11.1976		126
	Resolution D	53	76	23.11.1976	118-2-2*	127
	Resolution E	53	76	23.11.1976	118-2-3*	128
31/16	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die einunddreißigste Tagung der Generalversammlung					
	Resolution A	3	76	23.11.1976		43
	Resolution B	3	105	20.12.1976		43
31/17	Hilfe für Kap Verde	12	77	24.11.1976		148
31/18	Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bei Verträgen	107	77	24.11.1976		517

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/19	Achtung der Menschenrechte bei bewaffneten Konflikten	111	77	24.11.1976		519
31/20	Palästinafrage	27	77	24.11.1976	90-16-30*	43
31/21	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	26	80	26.11.1976	124-1-3**	45
31/22	Finanzberichte und Jahresabschlüsse, Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses					
	Resolution A	91	81	29.11.1976		413
	Resolution B	91	81	29.11.1976		414
	Resolution C	91	81	29.11.1976		414
	Resolution D	91	81	29.11.1976		415
	Resolution E	91	81	29.11.1976		416
	Resolution F	91	81	29.11.1976		416
	Resolution G	91	81	29.11.1976		417
	Resolution H	91	81	29.11.1976		418
	Resolution I	91	81	29.11.1976		418
	Resolution J	91	81	29.11.1976		419
31/23	Besetzung freiwerdender Sitze im Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	101a	81	29.11.1976		419
31/24	Besetzung eines freiwerdenden Sitzes im Rechnungsprüfungsausschuß	101c	81	29.11.1976		420
31/25	Besetzung freiwerdender Sitze im Verwaltungsgerecht der Vereinten Nationen	101e	81	29.11.1976		421
31/26	Personalstruktur des Sekretariats	102	81	29.11.1976	102-0-5	421
31/27	Verwirklichung von Reformen der Personalpolitik	102	81	29.11.1976		424
31/28	Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation	110	81	29.11.1976		521

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/29	Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73e der Charta der Vereinten Nationen	84	82	29.11.1976	124-0-3*	335
31/30	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen*/ und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	88 12	82	29.11.1976	120-0-5*	336
31/31	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	89	82	29.11.1976		340
31/32	Von Mitgliedsstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung ...	90	82	29.11.1976		341
31/33	Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an koloniale und rassistische Regime im Süden Afrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte	70	83	30.11.1976	97-11-28*	257
31/34	Die Bedeutung einer universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und einer baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte	76	83	30.11.1976	109-4-24*	260

*/ auch: Spezialorganisationen

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/35	Bericht des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen	78	83	30.11.1976		263
31/36	Die Frage der Errichtung eines im Übereinkommen über die Verringerung der Staatenlosigkeit vorgesehenen Organs, an das sich Personen wenden können, die den Schutz des Übereinkommens in Anspruch nehmen wollen	78	83	30.11.1976	117-9-8	264
31/37	Nationale Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung	79	83	30.11.1976		265
31/38	Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich	79	83	30.11.1976	125-0-9	267
31/39	Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte	83	83	30.11.1976		269
31/40	Schutz und Rückgabe von Kunstwerken im Rahmen der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte	83	83	30.11.1976	125-0-12	271
31/41	Zweites Weltfestival der schwarzen und afrikanischen Kunst und Kultur	83	83	30.11.1976		272
31/42	Hilfe für die Komoren	12	84	1.12.1976		150
31/43	Hilfe für Mosambik	12	84	1.12.1976		151
31/44	Aufnahme der Volksrepublik Angola in die Vereinten Nationen	26	84	1.12.1976	116-0-1*	46
31/45	Die Frage der Westsahara	25	85	1.12.1976		342

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/46	Die Frage der Salomonen	25	85	1.12.1976		344
31/47	Die Frage der Gilbert-Inseln	25	85	1.12.1976		345
31/48	Die Frage der Tokelau-Inseln	25	85	1.12.1976		347
31/49	Die Frage der Falklandinseln (Malwinen)	25	85	1.12.1976	102-1-32*	349
31/50	Belize-Frage	25	85	1.12.1976	115-8-15**	350
31/51	Die Frage der Neuen Hebriden	25	85	1.12.1976		352
31/52	Die Frage der Bermudas, der Caymaninseln, Montserrat und der Turks- und Caicosinseln	25	85	1.12.1976		354
31/53	Timor-Frage	25	85	1.12.1976	68-20-49*	357
31/54	Die Frage der Britischen Jungferninseln	25	85	1.12.1976		359
31/55	Die Frage Amerikanisch-Samoas	25	85	1.12.1976		361
31/56	Brunei-Frage	25	85	1.12.1976	120-0-14*	363
31/57	Die Frage der Amerikanischen Jungferninseln ...	25	85	1.12.1976		364
31/58	Guam-Frage	25	85	1.12.1976	61-22-42*	366
31/59	Die Frage der Französischen Somaliküste	25	85	1.12.1976	117-0-19*	368
31/60	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen	17	93	8.12.1976		47
31/61	Die Lage im Mittleren Osten	29	95	9.12.1976	91-11-29**	47
31/62	Friedenskonferenz über den Mittleren Osten	29	95	9.12.1976	122-2-8**	49
31/63	Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen	30	96	10.12.1976		50

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/64	Brandwaffen und bestimmte andere konventionelle Waffen, deren Einsatz aus humanitären Gründen Gegenstand von Verboten oder Einschränkungen sein kann	35	96	10.12.1976		73
31/65	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	36	96	10.12.1976		75
31/66	Dringend erforderliche Einstellung der nuklearen und thermonuklearen Versuche und Abschluß eines Vertrages mit dem Ziel eines umfassenden Versuchsverbots	37	96	10.12.1976	105-2-27*	77
31/67	Durchführung der Generalversammlungsresolution 3467 (XXX) über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)	38	96	10.12.1976	119-0-14*	79
31/68	Wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade	41	96	10.12.1976		80
31/69	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas	42	96	10.12.1976		83
31/70	Umfassende Untersuchung aller Aspekte der Frage kernwaffenfreier Zonen ..	43	96	10.12.1976	132-0-0*	84
31/71	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens	44	96	10.12.1976	113-0-1*	86

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/72	Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindlichen Zwecken	45	96	10.12.1976	96-8-30*	87
31/73	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien	46	96	10.12.1976	91-2-43*	95
31/74	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme	48	96	10.12.1976	120-1-15*	97
31/75	Verwirklichung der Schlußfolgerungen der ersten Überprüfungs-konferenz der Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	116	96	10.12.1976	115-2-19*	98
31/76	Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen durch die Staaten	112	97	13.12.1976	92-0-25*	522
31/77	Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung	69	97	13.12.1976	113-1-14*	273
31/78	Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung	69	97	13.12.1976	110-2-16*	277
31/79	Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung	69	97	13.12.1976		278
31/80	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	69	97	13.12.1976	99-0-30*	279

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/81	Berichte des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung	69	97	13.12.1976		281
31/82	Verwirklichung der Erklärung über die Rechte der Behinderten	72	97	13.12.1976		283
31/83	Bericht über die Weltsoziallage	72	97	13.12.1976		284
31/84	Die Weltsoziallage	72	97	13.12.1976	120-0-12*	285
31/85	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	74	97	13.12.1976		289
31/86	Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte	81	97	13.12.1976	129-0-0	291
31/87	Verringerung der Militärausgaben	34	98	14.12.1976	120-2-11*	100
31/88	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	39	98	14.12.1976	106-0-27*	102
31/89	Abschluß eines Vertrages über das vollständige und allgemeine Verbot von Kernwaffenversuchen	47	98	14.12.1976	95-2-36*	103
31/90	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	50	98	14.12.1976		105
31/91	Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten	33	98	14.12.1976	99-1-11*	107

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/92	Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	33	98	14.12.1976	95-0-17*	109
31/93	Mittelfristiger Plan ...	93	98	14.12.1976		425
31/94	Verwaltungs- und Haushaltsskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen ^{*/} und der Internationalen Atomenergie-Organisation					
	Resolution A	96	98	14.12.1976		430
	Resolution B	96	98	14.12.1976		432
	Resolution C	96	98	14.12.1976		433
31/95	Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen					
	Resolution A	100	98	14.12.1976	122-0-4*	435
	Resolution B	100	98	14.12.1976		437
31/96	Erweiterung des Beiragsausschusses: Änderung der Regel 158 der Geschäftsordnung der Generalversammlung	100	98	14.12.1976		443
31/97	Bericht der Völkerrechtskommission	106	99	15.12.1976		524
31/98	Schiedsgerichtsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	108	99	15.12.1976		526
31/99	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	108	99	15.12.1976		527
31/100	Konferenz der Vereinten Nationen über die Güterbeförderung zur See	108	99	15.12.1976		530

^{*/} auch: Spezialorganisationen

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/101	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	109	99	15.12.1976		533
31/102	Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder menschliche Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben - einschließlich ihres eigenen - veranlassen	113	99	15.12.1976	100-9-27	534
31/103	Entwurf einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme	123	99	15.12.1976		536
31/104	Aufnahme des Unabhängigen Staates Westsamoa in die Vereinten Nationen ..	26	100	15.12.1976		52
31/105	Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen	54	100	16.12.1976		129
31/106	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen					
	Resolution A	55	101	16.12.1976	129-3-4*	131
	Resolution B	55	101	16.12.1976	134-0-2*	132
	Resolution C	55	101	16.12.1976	100-5-30*	133
	Resolution D	55	101	16.12.1976	97-3-76*	136
31/107	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	58	101	16.12.1976		154

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/108	Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten	60	101	16.12.1976		155
31/109	Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat)	60	101	16.12.1976		158
31/110	Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes	60	101	16.12.1976		160
31/111	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	60	101	16.12.1976		161
31/112	Institutionelle Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt ..	60	101	16.12.1976		163
31/113	Konkrete Maßnahmen zur Schaffung menschenwürdiger Lebensbedingungen für die sozial schwächsten Gruppen der Gesellschaft	60	101	16.12.1976		165
31/114	Gemeinsames Vorgehen der Vereinten Nationen und nichtstaatlicher Organisationen bei der weltweiten interkommunalen Zusammenarbeit	60	101	16.12.1976		166
31/115	Audio-visuelles Informationszentrum der Vereinten Nationen für das Wohn- und Siedlungswesen	60	101	16.12.1976		167
31/116	Institutionelle Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens	60	101	16.12.1976		169
31/117	Universität der Vereinten Nationen	63	101	16.12.1976		172

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/118	Lehrstuhl der Universität der Vereinten Nationen für Fragen der Paktfreiheit	63	101	16.12.1976		174
31/119	Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	67	101	16.12.1976		175
31/120	Sekretariat des Welternährungsrats	61	101	16.12.1976		178
31/121	Bericht des Welternährungsrats	61	101	16.12.1976		179
31/122	Internationaler Agrarentwicklungsfonds	61	101	16.12.1976		180
31/123	Internationales Jahr der Behinderten	12	102	16.12.1976		293
31/124	Schutz der Menschenrechte in Chile	12	102	16.12.1976	95-12-25*	294
31/125	Beitritt zum Übereinkommen von 1971 über psychotrope Substanzen und Durchführung des Übereinkommens	12	102	16.12.1976		298
31/126	Nothilfe für geflüchtete südafrikanische Studenten	12	102	16.12.1976		299
31/127	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter	12	102	16.12.1976		301
31/128	Die Entwicklung in Wissenschaft und Technik und die Menschenrechte	71	102	16.12.1976	126-0-8*	303
31/129	Jugendpolitik und Jugendprogramme	73	102	16.12.1976		305
31/130	Die Rolle der Jugend	73	102	16.12.1976		306

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/131	Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen	73	102	16.12.1976		308
31/132	Kommunikationsmöglichkeiten mit der Jugend und mit Jugendorganisationen	73	102	16.12.1976		310
31/133	Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen	75	102	16.12.1976		311
31/134	Verbesserung von Stellung und Rolle der Frau im Bildungswesen	75	102	16.12.1976		315
31/135	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau	75	102	16.12.1976		318
31/136	Frauendekade der Vereinten Nationen	75	102	16.12.1976		319
31/137	Zeichnungskonferenz für die Frauendekade der Vereinten Nationen	75	102	16.12.1976		321
31/138	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens	77	102	16.12.1976		322
31/139	Zusammenarbeit und Hilfe bei der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme für sozialen Fortschritt und Entwicklung	120	102	16.12.1976		323
31/140	Konferenzplan	98	103	17.12.1976		444
31/141	Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst					
	Resolution A	103	103	17.12.1976	119-11-2*	448
	Resolution B	103	103	17.12.1976	119-11-2*	448

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/142	Einhundertfünfzigster Jahrestag des Amphiktyonischen Kongresses von Panama	117	103	17.12.1976		52
31/143	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	25	104	17.12.1976	121-2-8*	55
31/144	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	25	104	17.12.1976	132-0-2*	59
31/145	Internationale Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia	25	104	17.12.1976		61
31/146	Die Lage in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika	85	105	20.12.1976	107-6-12*	373
31/147	Arbeitsprogramm des Rats der Vereinten Nationen für Namibia	85	105	20.12.1976	119-0-4*	379
31/148	Verstärkung und Koordination der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Unterstützung Namibias	85	105	20.12.1976	118-0-7*	382
31/149	Maßnahmen zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen in bezug auf Namibia	85	105	20.12.1976	120-0-7*	384
31/150	Verbreitung von Informationen über Namibia	85	105	20.12.1976	123-0-4*	386
31/151	Namibiafonds der Vereinten Nationen	85	105	20.12.1976		388
31/152	Beobachterstatus der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO)	85	105	20.12.1976	113-0-13*	390
31/153	Programm zum Aufbau der namibischen Nation	85	105	20.12.1976		392

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/154	Südrhodesien-Frage					
	Resolution A	86	105	20.12.1976		393
	Resolution B	86	105	20.12.1976	124-0-7*	397
31/155	Bericht des Sicherheitsrats	11	105	20.12.1976		63
31/156	Aktionsprogramm zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage	56	106	21.12.1976		181
31/157	Spezifische Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage	56	106	21.12.1976	120-0-7*	182
31/158	Schuldenprobleme der Entwicklungsländer	56	106	21.12.1976	99-1-31*	184
31/159	Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre vierte Tagung	56	106	21.12.1976		186
31/160	Änderung der Liste von Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommen	57	106	21.12.1976		192
31/161	Ausschuß zur Ausarbeitung einer Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation*	57	106	21.12.1976		195
31/162	Verstärkung der operativen Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	57	106	21.12.1976		197
31/163	Verlagerung von Industrien zugunsten von Entwicklungsländern	57	106	21.12.1976	104-1-27*	199
31/164	Bericht des Rats für industrielle Entwicklung ..	57	106	21.12.1976		200

* auch: Spezialorganisation

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/165	Ermächtigung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Aufnahme von Darlehen	59	106	21.12.1976		201
31/166	Freiwillige Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen (United Nations Volunteers)	59	106	21.12.1976		203
31/167	Ausbau der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen geleisteten Grundbetreuungsdienste in Entwicklungsländern	59	106	21.12.1976		204
31/168	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	59	106	21.12.1976		205
31/169	Internationales Jahr des Kindes	59	106	21.12.1976		206
31/170	Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen	59	106	21.12.1976		209
31/171	Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung	59	106	21.12.1976		210
31/172	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens	64	106	21.12.1976		212
31/173	Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	64	106	21.12.1976		213
31/174	Mittel und Wege zur Beschleunigung einer voraussagbaren, sicheren und stetigen Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer	65	106	21.12.1976		216
31/175	Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung	66	106	21.12.1976		218

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/176	Dreigliedrige Weltkonferenz über Beschäftigung, Einkommensverteilung, sozialen Fortschritt und internationale Arbeitsteilung ...	66	106	21.12.1976		219
31/177	Satzung des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	66	106	21.12.1976	115-0-19*	220
31/178	Durchführung der Generalversammlungsresolutionen 2626 (XXV), 3202 (S-VI), 3281 (XXIX) und 3362 (S-VII)	66	106	21.12.1976	128-1-8*	228
31/179	Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	68	106	21.12.1976		231
31/180	Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region	12	106	21.12.1976		236
31/181	Neufinanzierung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) und Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)	12	106	21.12.1976		238
31/182	Vorbereitungen für eine neue internationale Entwicklungsstrategie	12	106	21.12.1976		240
31/183	Errichtung eines Austauschnetzes für technologische Informationen	12	106	21.12.1976		241
31/184	Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	12	106	21.12.1976		244

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/185	Wasserkonferenz der Vereinten Nationen	12	106	21.12.1976		246
31/186	Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten	12	106	21.12.1976	107-2-26**	247
31/187	Hilfe für São Tomé und Príncipe	12	106	21.12.1976		249
31/188	Hilfe für Angola	12	106	21.12.1976		251
31/189	Allgemeine und vollständige Abrüstung					
	Resolution A	49	106	21.12.1976	107-10-11*	111
	Resolution B	49	106	21.12.1976		113
	Resolution C	49	106	21.12.1976	95-0-33*	114
	Resolution D	49	106	21.12.1976	106-2-22*	116
31/190	Weltabrüstungskonferenz	40	106	21.12.1976		118
31/191	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen	94	107	22.12.1976		462
31/192	Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	97	107	22.12.1976		463
31/193	Gemeinsame Inspektionsgruppe					
	Resolution A	97	107	22.12.1976		473
	Resolution B	97	107	22.12.1976		474
31/194	Auslastung der Büroräume und Konferenzeinrichtungen im Wiener Donauparkzentrum	99	107	22.12.1976		477
31/195	Ausbau der Sitzungsräume und Verbesserung der Einrichtungen für die Konferenzbetreuung und die Delegierten am Sitz der Vereinten Nationen	99	107	22.12.1976		478
31/196	Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen	104	107	22.12.1976		479

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/197	Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen	104	107	22.12.1976	106-1-24*	483
31/198	Besetzung freiwerdender Sitze im Beitragsausschuß					
	Resolution A	101b	107	22.12.1976		484
	Resolution B	101b	107	22.12.1976	119-12-0	484
31/199	Bestätigung der Ernennungen des Generalsekretärs zur Besetzung freier Sitze im Investitionsausschuß	101d	107	22.12.1976		486
31/200	Besetzung freiwerdender Sitze in der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	101f	107	22.12.1976		487
31/201	Besetzung freiwerdender Sitze im Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen	101g	107	22.12.1976		488
31/202	Schaffung des Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	92 und 57	107	22.12.1976		489
31/203	Allgemeine Verfahrensregeln für die Geschäftstätigkeit des Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	92 und 57	107	22.12.1976		493
31/204	Vergütungen für Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs	92	107	22.12.1976	114-11-3*	499
31/205	Heranziehung von Sachverständigen und Beratern durch die Vereinten Nationen	92	107	22.12.1976		500
31/206	Berichtigter Voranschlag für die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	92	107	22.12.1976	114-9-8*	501

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/207	Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1976- 1977					
	Resolution A	92	107	22.12.1976	110-10-1*	502
	Resolution B	92	107	22.12.1976	131-0-0*	507
	Resolution C	92	107	22.12.1976	119-10-1*	508
31/208	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushalt für den Zweijahreszeit- raum 1976-1977 <u>a/</u>	92	107	22.12.1976		510

a/ Jeweils in Abstimmung mit Stimmenauszählung wurde Abschnitt I von Resolution 31/208 mit 117-10-3 Stimmen und Abschnitt III mit 119-10-1 Stimmen verabschiedet.

A. BESCHLÜSSE

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/301	Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses	3a	1	21. 9.1976		547
31/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1	21. 9.1976		547
31/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	5	3	22. 9.1976		547
31/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung ...	6	3	22. 9.1976		548
31/305	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	15	40	21.10.1976		548
31/306	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	22	40	21.10.1976		549
31/307	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	16	55	5.11.1976		549
31/308	Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission	23	68	17.11.1976		550
31/309	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	20	84	1.12.1976		551
31/310	Wahl von siebzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	24	99	15.12.1976		552
31/311	Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen	62b	101	16.12.1976		552

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/312	Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	19	101	16.12.1976		553
31/313	Wahl von zwölf Mitgliedern des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen	21	101	16.12.1976		553
31/314	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	56d	106	21.12.1976		554
31/315	Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung	18	106	21.12.1976		555
31/316	Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ..	60d	107	22.12.1976		555
31/317	Ernennung des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia	85d	107	22.12.1976		556
31/318	Ernennung von drei Mitgliedern des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	27	107	22.12.1976		556
31/319	Ernennung zur Besetzung eines freien Sitzes im Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland	109	107	22.12.1976		556

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/401	Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12, Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen	7	4	24. 9.1976		559
31/402	Annahme der Tagesordnung	8	4 und 16	24. 9.1976 und 4.10.1976		559
31/403	Zypernfrage	118	61	10.11.1976		563
31/404	Die aufgrund der einseitigen Entnahme von Gangeswasser bei Farakka entstandene Situation ..	121	80	26.11.1976		563
31/405	Personalfragen	102	81	29.11.1976		581
31/406	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker					
	A. Sankt-Helena-Frage	25	85	1.12.1976		575
	B. Tuvalu-Frage	25	85	1.12.1976		576
	C. Gibraltar-Frage	25	85	1.12.1976		577
	D. Frage der Kokos- (Keeling-)inseln	25	85	1.12.1976		578
	E. Die Frage Pitcairns und Antiguas, Dominicas, St. Kitts-Nevis-Anguillas, St. Lucias und St. Vincents	25	85	1.12.1976		579
31/407	Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen ..	92 und 30	96	10.12.1976		581
31/408	Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen ...	114	97	13.12.1976		585

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/409	Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung	115	97	13.12.1976		585
31/410	Abschluß eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	124	97	13.12.1976		586
31/411	Umweltprogramm der Vereinten Nationen					
	A. Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen	60	101	16.12.1976		565
	B. Kriterien für die multilaterale Finanzierung des Baus von Wohnungen und menschlichen Siedlungen	60	101	16.12.1976		567
31/412	Sonderfonds der Vereinten Nationen	62	101	16.12.1976		567
31/413	Ernährungsprobleme	61	101	16.12.1976	56-12-64*	568
31/414	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	102	16.12.1976		573
31/415	Informationsfreiheit ...	80	102	16.12.1976		573
31/416	Konferenz der Vereinten Nationen über eine internationale Konvention zum Adoptionsrecht	82	102	16.12.1976		574
31/417	Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation	10	105	20.12.1976		559
31/418	Bericht des Internationalen Gerichtshofs	13	105	20.12.1976		560

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/419	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	56	106	21.12.1976		568
31/420	Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen	59b	106	21.12.1976		568
31/421	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Verwirklichung der Beschlüsse der siebenten Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen	66	106	21.12.1976		569
	B. Zwischenstaatlicher Sonderausschuß für internationalen Handel	66	106	21.12.1976		570
	C. Dokumente zur Entwicklung und internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit	66	106	21.12.1976		570
31/422	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats					
	A. Zulassung des Arabischen als Amtssprache der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen	12	106	21.12.1976		571
	B. Maßnahmen gegen korrupte Praktiken transnationaler und anderer Unternehmen, deren Verbindungspersonen und anderer Beteiligter	12	106	21.12.1976		572
	C. Unmittelbare Bedürfnisse aufgrund wirtschaftlicher Notlagen	12	106	21.12.1976		572

lfd.Nr.	Titel	Punkt	Pl.-sitzg.	Datum	Abst.-erg.	Seite
31/423	Überprüfung des Mechanismus der mit der Aufstellung, Überprüfung und Genehmigung von Programmen und Haushalten befaßten zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigen-gremien	95	107	22.12.1976		581
31/424	Gemeinsame Inspektions-gruppe	97	107	22.12.1976		582
31/425	Büroräume der Vereinten Nationen	99	107	22.12.1976		582
31/426	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle und Entwicklung	92 57	107	22.12.1976		583
31/427	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	107	22.12.1976		583
31/428	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	107	22.12.1976		560
31/429	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Verwirklichung der Beschlüsse der siebenten Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Suspendierung der Einunddreißigsten Tagung	66	107	22.12.1976		560
	B. Gouverneursrat des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	66	107	22.12.1976		561

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم - استعلم عنها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة ، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف .

如何获取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o dirijase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind über Buchhandlungen und Sortimentsbuchhandlungen der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.